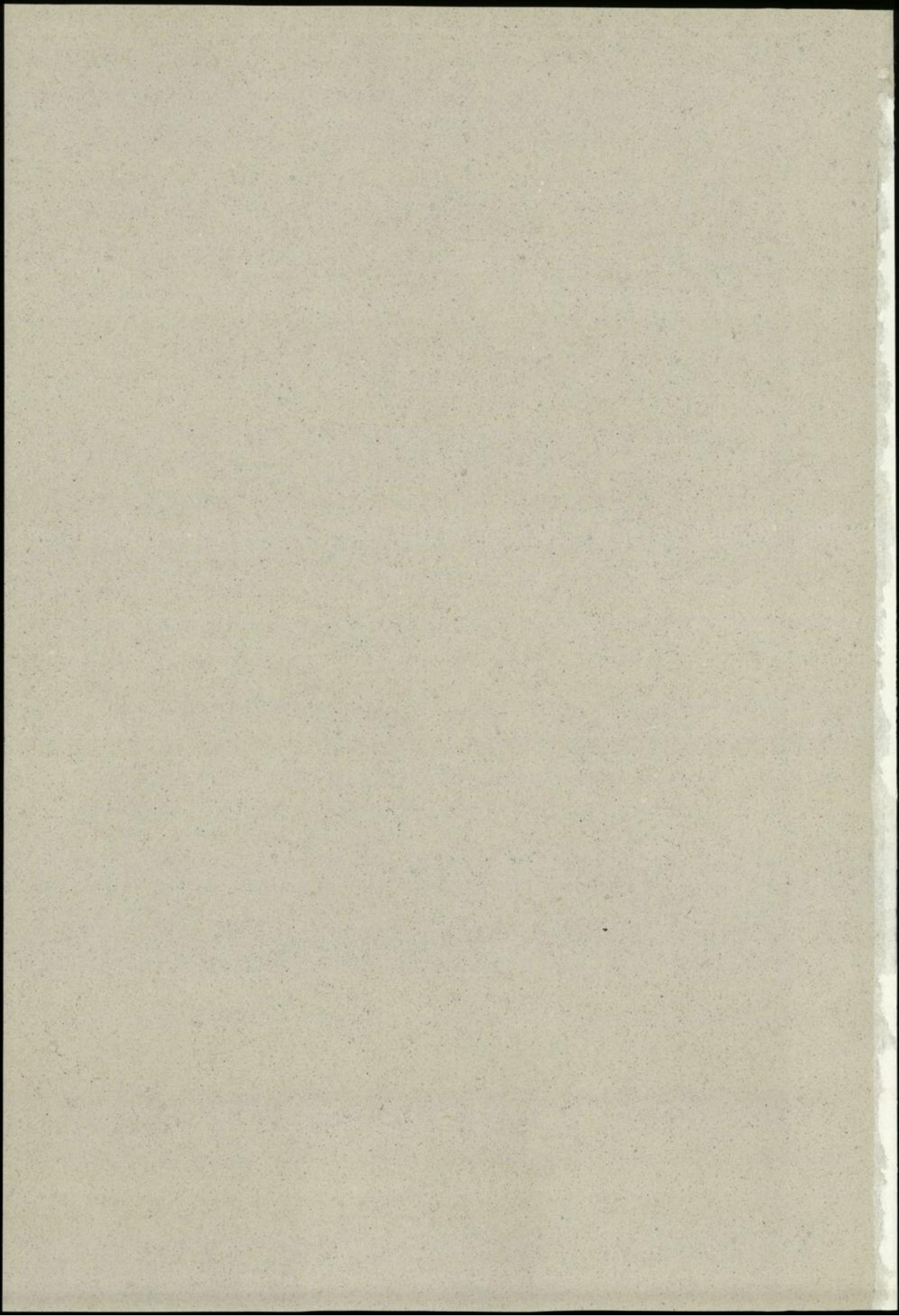


II. Teil

WIEN

aktuell



DIE EUROPÄISCHEN REGIONEN UND IHRE VEREINIGUNGEN: DIE „ARGE DONAULÄNDER“

Von Obermagistratsrat Mag. Otto Schwetz

Die Eröffnung des Main-Donau-Kanals im Herbst 1992 ist ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte des Versuchs, die Menschen und Wirtschaftsräume Europas einander näherzubringen. Der 25. September 1992 wird auch für die „ARGE Donauländer“ ein wichtiges Datum sein, führt er doch zur Verbindung von zwei der wichtigsten Fluß- und Schifffahrtssysteme Europas: der Donau und dem Rhein – der Verbindung von Nordsee und Schwarzem Meer. Die der Donau zugewandten und in der „ARGE Donauländer“ zusammengefaßten Länder und Regionen werden von den Auswirkungen der Eröffnung des Kanals unmittelbar berührt und werden entsprechende Vorkehrungen zu treffen haben. Es ist daher ein geeigneter Zeitpunkt, die „ARGE Donauländer“ und ihre Aktivitäten einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Ein solches Vorhaben wäre aber unvollständig, ohne das politische Umfeld, in das die „ARGE Donauländer“ heute eingebettet ist, transparent zu machen und zu erläutern. Das führt geradewegs zu den Europäischen Regionen und ihrer Rolle im heutigen Europa ganz allgemein.

Europa – Der Kontinent der Regionen

Europas Reichtum ist die Vielfalt seiner Bevölkerung und Volksgruppen, seiner Kulturen und Sprachen, Geschichte und Traditionen, Nationen, Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften. Ziel jeder verantwortungsvollen Politik muß es sein, diese Vielfalt zu erhalten und zu fördern und die Lebenskraft der Länder und Regionen im Interesse Europas und seiner Menschen zu stärken.

Die Europäische Integration wird nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn diese Grundlagen beachtet und ein übermäßiger Zentralismus verhindert werden. Grenzen dürfen nicht länger Barrieren gegen wünschenswerte, gemeinsam angestrebte Entwicklungen sein, und internationale Probleme sollen vor allem durch den Ausbau der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene bewältigt werden.

Die großen Aufgaben Europas – die Aufgaben der Sicherung des Friedens, der Sicherung des Wohlstandes, der Erhaltung des sozialen

Standards, der Erhaltung einer intakten Umwelt – lassen sich nur durch die Kooperation der europäischen Staaten im Rahmen der Europäischen Integration lösen. Der Trend geht dabei primär dahin, gemeinsame Aufgaben an immer größere, übergreifendere organisatorische Einheiten zu übertragen. Die Regionen und Länder sind nicht gegen die Europäische Integration, reagieren aber auf diese Entwicklung, indem sie immer wieder zu Recht auf ihre wichtige Rolle in diesem Prozeß verweisen. Dadurch kommt es zu einer wünschenswerten gegenläufigen Entwicklung zur Zentralisierung, nämlich zu einer Aufwertung der Regionen. Fast überall haben die staatlichen Subeinheiten, und hier vor allem die alten historisch gewachsenen Regionen, Provinzen und Länder, an politischem Gewicht gewonnen. Diese Entwicklung ist in Europa so allgemein zu beobachten, daß sie offenbar einem echten und breiten gesellschaftlich-politischen Bedürfnis entspricht, das wohl in der eingangs erwähnten Vielfalt Europas begründet ist. Das kurz zurückliegende Ende der europäischen Teilung hat diesen Trend auch in den osteuropäischen Ländern gefördert. Der Teilnahme der nach Unabhängigkeit strebenden Regionen der mittel- und osteuropäischen Länder am Europäischen Integrationsprozeß kommt daher besondere Bedeutung zu. Stellt sich die regionale Ebene doch als jene dar, auf der die neuen Demokratien an Europa herangeführt werden können.

Die regionalen und lokalen Einheiten vermitteln den Menschen in Gesamteuropa das Gefühl von Identität und Zugehörigkeit und stellen sicher, daß Europa trotz verstärkter wirtschaftlicher und politischer Verflechtung und Vereinheitlichung ein vielgestaltiges und farbiges Gebilde bleibt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist in diesem Zusammenhang zu einem Schlüsselbegriff geworden, und in der Tat gewinnen die Grenzregionen nicht nur an Bedeutung, sondern auch an Verantwortung. Sie bilden die „Brücken“, über die das gemeinsame Europa zueinanderfindet. Im gemeinsamen „Haus Europa“ wird dies nach Wegfall der nationalen Grenzen in verstärktem Maße auch regionale Einheiten betreffen, die

bisher auf verschiedene Staaten aufgeteilt waren.

Die Europäischen Gemeinschaften (EG) haben bereits in den Römischen Verträgen auf die regionale Vielfalt Europas Bedacht genommen. Den EG ist es zu Beginn jedoch nicht gelungen, auf regionaler Ebene eine echte Zusammenarbeit zu erreichen und die Regionen in den Integrationsprozeß einzubinden. Hiefür fehlte bei den überwiegend zentralistisch regierten Staaten der EG bis dato wohl auch das Verständnis. Erst in jüngster Zeit ist es gelungen, den Regionen innerhalb der EG eine stärkere Position zu verschaffen, die ihnen aufgrund ihrer Bedeutung für Europa eigentlich zusteht.

Der Vertrag über die Europäische Union, der auf der Sitzung des Europäischen Rates (das ist die periodische Konferenz der Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EG) vom 9. und 10. Dezember 1991 in Maastricht beschlossen wurde, wird diese Stärkung der Regionen innerhalb der EG – wenn auch nicht im gewünschten Ausmaß – herbeiführen. Der Beschluß enthält folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- **Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips:** Der Subsidiaritätsbegriff erfuhr in Maastricht insofern eine qualitative Verbesserung (vorerst nur zugunsten der Mitgliedstaaten – indirekt aber auch der Regionen), als nun deutlich auf die grundsätzliche und vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Lösung von Problemen verwiesen wird.
- **Einrichtung eines Ausschusses der Regionen:** Als föderales Element wird eine „Dritte Ebene“ (Union – Mitgliedstaat – Region) institutionalisiert und in bestimmten Bereichen mit einem Konsultationsanspruch und mit einem generellen Selbstbefassungsrecht ausgestattet. Der Ausschuß besteht aus 189 Vertretern regionaler und lokaler Gebietskörperschaften. Die Mitgliedstaaten nominieren die Vertreter nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften.
- **Öffnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften für Ländervertreter:** Durch eine neue Regelung der Beschickung des Rates durch die Mitgliedstaaten ist es nunmehr möglich, auch Regionalvertreter als Regierungsvertreter in den Rat zu entsenden. Dies wird vor allem dann erfolgen, wenn regionale Interessen betroffen sind. Diese neue Regelung führt – innerstaatliche Vor-

schriften für die Entsendung der Ratsmitglieder vorausgesetzt – erstmals zu einer Einbindung der Regionen in das Rechtssetzungsverfahren der EG.

Anders ist die Position der Regionen im Europarat: Der Europarat hat der Bedeutung der Gemeinden und Regionen durch die Einrichtung der „Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas“ schon früh Rechnung getragen. Aber auch andere Vereinigungen versuchen, den Regionen in Europa größeres Gewicht zu verleihen.

Regionale Vereinigungen und Kooperationen

Das Bestreben der Regionen, auf die Europäische Integration stärkeren Einfluß nehmen zu können, führte dazu, daß sie Kooperationen bildeten, um ihre Anliegen besser artikulieren zu können. Es wurden europaweit agierende Vereinigungen und Organisationen mit lokalen Zielsetzungen gegründet. Neben der schon erwähnten Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas sind der „Rat der Gemeinden und Regionen Europas“ (RGRE), die „Versammlung der Regionen Europas“ (VRE) und die Konferenz „Europa der Regionen“ zu nennen.

Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE, CLRAE)

Vom Europarat bereits im Jahre 1957 (!) als europäische Gemeindekonferenz gegründet, war die KGRE damals ein einzigartiges Forum, das den Gemeindevertretern die Möglichkeit zur Mitwirkung bei europäischen Angelegenheiten bot. Die Charta der Konferenz wurde 1975 das erste Mal geändert, um der wachsenden Bedeutung der Regionen Rechnung zu tragen. Aus dieser Europäischen Gemeindekonferenz wurde die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas.

Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) setzt sich mit Ausnahme von Österreich und der Schweiz nur aus Mitgliedern aus dem EG-Bereich zusammen.

Das Schwergewicht der Tätigkeit des RGRE liegt in der Wahrnehmung der Interessen der der EG angehörenden Länder.

Versammlung der Regionen Europas

In Konkurrenz zum RGRE hat sich – getragen von Vertretern Italiens und Frankreichs – ein „Rat der Regionen Europas“ gebildet, der sich in der Folge in „Versammlung der Regionen Europas“ unbenannt hat. Die Arbeit dieser Organisation, die im November 1989 ihre 3. Generalversammlung in Wien abgehalten hat, ist vor allem darauf gerichtet, die Zusammenarbeit der europäischen Regionen untereinander zu begünstigen und ihre Vertretung bei den europäischen Institutionen zu verstärken.

Konferenz Europa der Regionen

Diese Institution wurde auf Initiative des Freistaates Bayern gegründet und verfolgt vor allem das Ziel, eine entsprechende Berücksichtigung der schon bestehenden Regionen (Bundesländer) durch die EG zu erreichen. Die Konferenz Europa der Regionen arbeitet eng mit der Versammlung der Regionen Europas zusammen.

Diesen europaweiten Gemeinschaften stehen Kooperationen gegenüber, die durch gemeinsame, meist aus ihrer geografischen Lage bedingte Interessen miteinander verbunden sind. Hier wären die „Arbeitsgemeinschaft Alpenländer“ (ARGE-ALP), die „Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria“, die „Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete“ und die „Arbeitsgemeinschaft Donauländer“ (ARGE Donauländer) zu nennen.

Die „ARGE Donauländer“

Anlässlich eines ORF-Symposiums am 1. Juni 1982 unter dem Titel „Die Donau – Lebensader Europas“ schlug die Geburtsstunde einer grenzüberschreitenden Kooperation aller an der Donau gelegenen Länder, Regionen oder Kreise. In einer Zeit, in der an eine Änderung der bestehenden politischen Verhältnisse in Europa noch nicht zu denken war, war der Wunsch nach einer Friedenszone quer durch den Kontinent ein Anliegen vieler. In den ersten Vorstellungen über die Aufgaben der „Donauregion“, wie die neue Arbeitsgemeinschaft zunächst hieß, war dies auch das primäre Ziel. Wirtschaftliche Probleme, wie etwa die Errichtung neuer Kraftwerke und Hafenanlagen, waren vorerst nur sekundär. Auch die Fertigstellung des Main-Donau-Kanals, die damals noch gar nicht sicher war, wurde lediglich als Wunsch formuliert.

Im Vordergrund stand das Bewußtsein, daß die Donau ein einigendes Band quer durch Europa und eine der Lebensadern unseres Kontinents ist. Die Arbeitsgemeinschaft sollte ein Gesprächsforum für die Regionen verschiedener Gesellschaftssysteme, und nicht eine Konkurrenz zu bestehenden internationalen Institutionen wie der Donaukommission darstellen.

Der niederösterreichische Landeshauptmann Siegfried Ludwig schlug vor, daß sich an diesem Gesprächsforum neben Bayern, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien auch die an der Donau gelegenen Regionen der Tschechoslowakei, Ungarns, Jugoslawiens, Rumäniens, Bulgariens und der Sowjetunion beteiligen sollten.

Die „Donauregion“ sollte in einer ersten Arbeitsphase

- sich um eine Koordinierung der Landesschutzbestrebungen entlang des Stromlaufes bemühen,
- gemeinsame Anstrengungen zur Verbesserung der Wasserqualität und zu deren ständigen Kontrolle initiieren,
- verstärkt die kulturellen Beziehungen zwischen allen Teilnehmerländern vertiefen
- sowie die Förderung des Fremdenverkehrs über die Staatsgrenzen hinweg betreiben.

In Anlehnung an bereits bestehende überregionale Zusammenschlüsse von Ländern und Regionen wurde angeregt, möglichst wenig Institutionalisierung und Bürokratisierung in der „Donauregion“ anzustreben. Die Zusammenarbeit sollte in drei Ebenen stattfinden, wobei die oben genannten Programme in Arbeitskreisen zu behandeln wären: Eine Arbeitsgruppe der leitenden Beamten sollte als Koordinationsorgan fungieren; die Regierungschefs sollten sich einmal im Jahr treffen, um die entsprechenden politischen Beschlüsse zu fassen.

Bereits im Sommer 1982 wurden erste Kontakte zwischen den Regierungschefs von Bayern, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien hergestellt. Gleichzeitig wurden die Botschaften der östlich von Österreich gelegenen Staaten darauf angesprochen, in welcher Weise die an der Donau gelegenen Länder und Regionen dieser Staaten an der internationalen Zusammenarbeit teilnehmen könnten.

Am 17. Dezember 1982 fand im Regierungssitzungssaal des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung in Wien die erste Sitzung auf Beamtenebene statt. Von Bayern nahmen Ministerialdirektor Dr. Keßler, von Oberösterreich Landesamtsdirektor Mag. Hörtenhuber, von Niederösterreich Landesamts-

direktor Dr. Speiser (Vorsitzender) und von Wien Magistratsdirektor Prof. Dr. Bandion teil. Neben den Vertretern der Westslowakei und des ungarischen Komitates Sopron waren auch die Botschafter von Jugoslawien und Ungarn bei der Besprechung anwesend. Im Frühjahr 1983 wurde an einem Text einer „Gemeinsamen Erklärung“ für die nunmehr „Arbeitsgemeinschaft Mittlere Donau“ genannte Organisation gearbeitet. Zu einer Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung kam es zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.

Obwohl es also zu keiner Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaft kam, setzten die Vertreter der westlichen Regionen und die Vertreter der ungarischen und jugoslawischen Botschaften die Arbeit fort. Es wurde mit der Erarbeitung eines Kataloges von Themen, die von der Arbeitsgemeinschaft Donau erörtert werden sollten, begonnen, die im Mai 1984 in Maria Taferl abgeschlossen wurde.

Nach Schaffung der inhaltlichen Grundlagen wurde das Forum der Öffentlichkeit erstmalig am 12. Oktober 1984 anlässlich der Tagung der Regierungschefs in Dürnstein vorgestellt.

Das nächste Lebenszeichen des Gesprächsforums setzte die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten am 11. März 1985. Sie schuf auf Basis der Dürnsteiner Erklärungen vier Arbeitskreise:

Arbeitskreis 1: Waldschäden und Luftreinhaltung

Arbeitskreis 2: Grenzüberschreitender Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Arbeitskreis 3: Natur- und Umweltschutz

Arbeitskreis 4: Kultur, Sport, Wirtschafts- und Fremdenverkehrsfragen

Den Arbeitskreis 1 leitete Bayern, den Arbeitskreis 2 Wien, den Arbeitskreis 3 Niederösterreich und den Arbeitskreis 4 Oberösterreich.

Die Arbeitskreise nahmen im Laufe des Jahres 1985 ihre Tätigkeiten auf und konnten bereits am 9. Juni 1986, der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten, im Niederösterreichischen Landhaus in Wien erste Arbeitsergebnisse vorlegen. Aber ohne die östlich Österreichs liegenden Donauanrainerstaaten mußte die „ARGE Mittlere Donau“ ein Rumpfbild bleiben. Da eine formelle Konstituierung unter den gegebenen politischen Verhältnissen nicht möglich war, wurde dieser Plan nicht weiter verfolgt und als Signal an die Länder des Ostblocks die Bezeichnung auf „Gesprächsforum Donauländer“ geändert.

Für die weitere Entwicklung des „Gesprächsforums Donauländer“ war die dramatische Wende in den Ländern des Warschauer Paktes von entscheidender Bedeutung: Die „sanfte Revolution“ fegte die kommunistischen Regierungen hinweg und machte den Weg zu Demokratien in der ČSFR sowie in Ungarn, Jugoslawien und Rumänien – alles Staaten an der Donau – frei. Als Folge dieser Demokratisierungsbewegungen bekamen die Komitate Ungarns, die Teilrepubliken der ČSFR und Jugoslawiens sowie die Donaukreise Rumäniens die Möglichkeit, eigenständig an internationalen Kooperationen teilzunehmen. In der Sitzung der leitenden Beamten am 20. April 1990 erklärten sieben ungarische Komitate und die Republik Serbien, dem „Gesprächsforum Donauländer“ als Mitglieder beitreten zu wollen. Als Beobachter nahmen an der Sitzung die Vertreter von Südmähren und der Westslowakei teil. Der Name des Gesprächsforums wurde wiederum geändert und mit „ARGE Donauländer“ festgelegt. Im Laufe dieser Tagung wurde auch beschlossen, daß die Konferenzsprache der ARGE Deutsch ist und daß die schriftlichen Ausfertigungen von jedem nicht-deutschsprachigen Land selbst übersetzt werden. Weiters einigte man sich auf eine Neuordnung der Arbeitskreise:

Arbeitskreis 1: Raumordnung und Umweltschutz (Vorsitz Bayern)

Arbeitskreis 2: Wirtschaft und Fremdenverkehr (Vorsitz Oberösterreich)

Arbeitskreis 3: Kultur, Wissenschaft und Sport (Vorsitz Niederösterreich)

Arbeitskreis 4: Verkehr und Schifffahrt (Vorsitz Wien)

Arbeitskreis 5: Weltfachausstellung 1995 Wien – Budapest (gemeinsamer Vorsitz Wien und Komitat Pest)

Die Delegierten einigten sich weiters darauf, daß der Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs dem Lauf der Donau folgend jährlich von den Mitgliedsländern abwechselnd ausgeübt wird. Für 1991 hatte allerdings die Republik Serbien ihr Interesse angemeldet, die Konferenz der Regierungschefs auszurichten. Bayern trat daraufhin von seinem Anrecht zurück und hat 1992 den Vorsitz der „ARGE Donauländer“ übernommen.

Die Gründung der „ARGE Donauländer“ am 17. Mai 1990

Am 17. Mai 1990 unterzeichneten die Regierungschefs von 14 Donauanrainerregionen auf

dem Schiff „Prinz Eugen“ die „Gemeinsame Erklärung“ und gründeten damit nach acht Jahren der Vorbereitung die „ARGE Donauländer“.

Das erste Arbeitsjahr der „ARGE Donauländer“

Die „ARGE“ begann nun mit der konkreten Arbeit zu den vereinbarten Themen. Nach der Nominierung der Delegierten der Mitgliedsländer in die Arbeitskreise und deren Konstituierung konnte der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten im Schloß Laxenburg bei Wien in der Sitzung vom 12. April 1991 ein umfangreicher Katalog von Themen vorgelegt werden, mit denen sich die „ARGE Donauländer“ auseinandersetzen beabsichtigt. Neben der Vorstellung der Arbeitsprogramme war die Empfehlung der Aufnahme neuer Mitglieder an die Konferenz der Regierungschefs ein wichtiger Punkt der Tagesordnung.

Folgende Berichte der Arbeitskreise lagen vor:

Arbeitskreis 1: Raumordnung und Umweltschutz (Vorsitz Bayern)

Der Arbeitskreis Raumordnung und Umweltschutz wird sich zur Bewältigung seiner vielfältigen Aufgaben fachlicher Arbeitsgruppen bedienen, deren Mitglieder von den beteiligten Ländern ernannt werden. Insgesamt wurden neun Arbeitsgruppen eingerichtet:

- Raumplanung
- Nationalparks einschließlich anderer hochrangiger Schutzgebiete
- Abfallwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung
- Waldschäden
- Gewässerschutz
- Energiefragen unter besonderer Berücksichtigung des sparsamen Energieverbrauches sowie unter Ausschluß von Fragen der Kernenergie
- Geoinformationssysteme

Grundsätzlich sollen die Arbeitsgruppen nach folgenden Kriterien vorgehen:

- Informations- und Erfahrungsaustausch schriftlich und in Sitzungen
- Durchführung von Symposien unter Beteiligung von Vertretern der Mitgliedsländer
- Wissenschaft
- Erarbeitung vergleichender schriftlicher Berichte auf der Grundlage eines einheitlichen

Fragenkataloges über die gegenwärtige Situation bestimmter Fachbereiche in den einzelnen Mitgliedsländern

- Erarbeitung allgemeiner Zielvorstellungen über die anzustrebende künftige Situation in bestimmten Fachbereichen
- Erarbeitung eines Kataloges geplanter oder wünschenswerter Maßnahmen zur Änderung der gegenwärtigen Situation

Arbeitskreis 2: Wirtschaft und Fremdenverkehr (Vorsitz Oberösterreich und Győr-Sopron)

Durch Änderungen in der Organisationsstruktur des Komitats Győr-Sopron konnte der Arbeitskreis erst verspätet zusammentreten. An dieser Stelle wird daher das Arbeitsprogramm dargestellt, wie es der 2. Konferenz der Regierungschefs in Belgrad vorgelegen ist.

Wirtschaftsthemen:

- Durch die Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals wird es zu einem erhöhten Schifffahrtsaufkommen in den Ländern entlang der Donau kommen. Dadurch wird sicherlich auch ein verstärktes Interesse für Betriebsansiedlungsflächen in diesen Ländern auftreten. Als erster Schritt soll daher eine Auflistung der entlang der Donau zur Verfügung stehenden Betriebsansiedlungsflächen erstellt werden.
- Erfahrungsaustausch aller Mitgliedsländer über die Gewinnung und die Verwertung von Schotter aus der Donau
- Aufzeigen der Möglichkeiten der Verwertung des in den Donaustaufen anfallenden Schwemholzes
- Information über innovative Investitionen in den einzelnen Ländern und Regionen

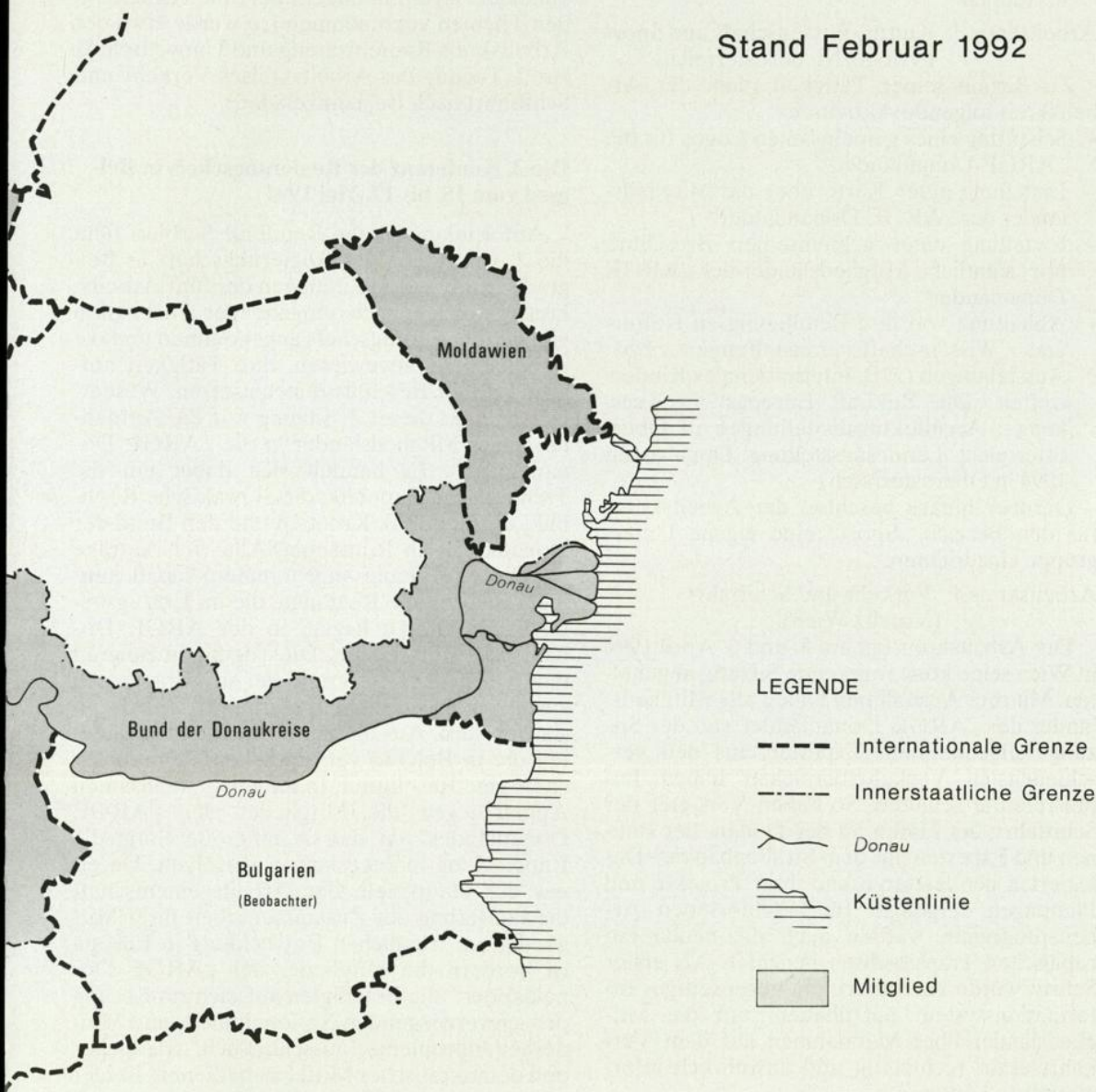
Fremdenverkehrsthemen:

- Schaffung eines durchgehend an der Donau geführten Radweges mit einheitlicher Beschilderung
- Erstellung eines Radwegeführers für die Donauregion mit Übernachtungsmöglichkeiten und sonstigen touristischen Zielen
- Schaffung eines Weitwanderweges entlang der Donau
- Erstellung eines Kataloges aller technisch-geschichtlichen Denkmäler entlang der Donau, wie Leuchtfeuer, Salzspeicher, Getreidespeicher, Kräne etc.
- Abstimmung der Schifffahrtspläne der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften



ARGE Donauländer

Stand Februar 1992



Quelle: Bayr. Staatsmin. f. Landesentwicklung u. Umweltfragen

Kartographie: MA 41-Stadtvermessung

- Erhebung der Touristikeinrichtungen und Bettenkapazitäten
- Prüfung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit beim Einsatz von Werbemitteln
- Verstärkte Zusammenarbeit mit Reiseorganisationen

Arbeitskreis 3: Kultur, Wissenschaft und Sport (Vorsitz Niederösterreich)

Zu Beginn seiner Tätigkeit plant der Arbeitskreis folgende Aktivitäten:

- Schaffung eines gemeinsamen Logos für die „ARGE Donauländer“
- Erstellung einer Karte über die Mitgliedsländer der „ARGE Donauländer“
- Erstellung einer gemeinsamen Broschüre über sämtliche Mitgliedsländer der „ARGE Donauländer“
- Abhaltung von und Beteiligung an Kultur- und Wissenschaftsveranstaltungen bzw. Ausstellungen (z. B. internationales Kinder-treffen „Die Zukunft Europas“ in Kecskemet; Architekturausstellungen in Oberösterreich; Landesausstellung Donauraum 1994 in Oberösterreich)

Darüber hinaus beschloß der Arbeitskreis, für den Bereich „Sport“ eine eigene Untergruppe einzurichten.

Arbeitskreis 4: Verkehr und Schifffahrt (Vorsitz Wien)

Der Arbeitskreis hat am 5. und 6. April 1991 in Wien seine konstituierende Sitzung abgehalten. Mit drei Ausnahmen haben alle Mitgliedsländer der „ARGE Donauländer“ an der Sitzung teilgenommen. Experten aus den verschiedensten Verkehrsbereichen haben Impulsreferate gehalten. So haben Vertreter der Schifffahrt, der Häfen an der Donau, der Bahnen und Experten aus dem Straßenbau den Delegierten den letzten Stand ihrer Projekte und Planungen dargelegt. Im beschlossenen Arbeitsprogramm werden auch die neuen europäischen Transitachsen beachtet. Als erster Schritt wurde vereinbart, ein gegenseitiges Informationssystem aufzubauen, um die Mitgliedsländer über Maßnahmen auf dem Verkehrssektor rechtzeitig und ausführlich informieren zu können.

Arbeitskreis 5: Weltausstellung 1995 Wien-Budapest

In diesem Arbeitskreis teilten sich das Komitat Pest und Wien den Vorsitz. Nach der inzwischen erfolgten Absage der EXPO in Wien wird der Arbeitskreis im Hinblick auf die dennoch geplante Fachausstellung in Budapest 1996 seine Tätigkeit unter ungarischem Vorsitz fortset-

zen. Entsprechende Beschlüsse wurden auf der Sitzung der leitenden Beamten in München am 24. Juni 1992 für die Konferenz der Regierungschefs im September 1992 vorbereitet.

Die Arbeitskreisleiter vereinbarten, untereinander Abstimmungen bei überschneidenden Themen vorzunehmen (so wurde etwa der Arbeitskreis Raumordnung und Umweltschutz zur 2. Tagung des Arbeitskreises Verkehr und Schifffahrt nach Baja eingeladen).

Die 2. Konferenz der Regierungschefs in Belgrad vom 15. bis 17. Mai 1991

Auf Einladung der Republik Serbien fand die 2. Konferenz der Regierungschefs in Belgrad statt. Die Empfehlungen der fünf Arbeitskreise wurden nach eingehender Diskussion von den Regierungschefs angenommen und die Arbeitskreise angewiesen, ihre Tätigkeit aufgrund dieser Beschlüsse fortzusetzen. Wesentlicher Punkt dieser 2. Sitzung war die Aufnahme neuer Mitgliedsländer in die „ARGE Donauländer“. Es handelt sich dabei um die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republik Kroatien und den Bund der Donaukreise in Rumänien. Alle vier Anträge wurden einstimmig angenommen, sodaß nunmehr nahezu alle Regionen, die im Einzugsbereich der Donau liegen, in der ARGE Donauländer mitarbeiten. Die Tagung in Belgrad fand vor dem Hintergrund der sich dramatisch zuspitzenden politischen Verhältnisse in Jugoslawien statt. Aus diesem Grund verabschiedeten die in Belgrad versammelten Regierungschefs eine Resolution. In diesem gemeinsamen Appell legen die Mitglieder der „ARGE Donauländer“ dar, daß sie mit großer Sorge die Entwicklung in Jugoslawien verfolgen. Da eines der Hauptziele der Arbeitsgemeinschaft die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zur friedlichen Entwicklung in Europa ist, fordern die Mitglieder der „ARGE Donauländer“ alle Beteiligten auf, sich zur Lösung der schwerwiegenden Nationalitäten- und Minderheitenprobleme ausschließlich friedlicher und demokratischer Mittel zu bedienen. Leider blieb dieser Appell ungehört, wie die weitere Entwicklung gezeigt hat.

Weiters beschloß die Konferenz in Belgrad, daß entsprechend der gemeinsamen Erklärung ab dem Jahr 1992 dem Lauf der Donau folgend Bayern den Vorsitz übernehmen wird. Dieser Umstand erweist sich als besonders vorteilhaft, da im September 1992 der Rhein-Main-Donau-Kanal eröffnet werden wird.

Der Arbeitskreis Verkehr und Schifffahrt und das europäische Binnenwasserstraßensystem

Der Arbeitskreis Verkehr und Schifffahrt wurde durch Beschluß der 1. Konferenz der Regierungschefs (15. bis 17. Mai 1990 in Maria Taferl) ins Leben gerufen. Nach umfangreichen Vorarbeiten und Nominierung von Delegierten aus allen Mitgliedsländern der „ARGE Donauländer“ konstituierte sich der Arbeitskreis, in dem den Vorsitz Wien führt, am 5. April 1991 in Wien. Nach seiner formellen Konstituierung erarbeiten die Delegierten die Zielsetzungen und Schwerpunkte auf dem Verkehrssektor. Das Einzugsgebiet der Donau umfaßt 817.000 km²; dazu kommen noch Gebiete, die sich dem Donaauraum politisch, wirtschaftlich und kulturell zugehörig fühlen, obwohl sie nicht direkt an der Donau liegen. Die Donau vereint ihre Anrainer in einem „Raum“. Die Besonderheit dieses Umstandes zeigt sich auch darin, daß wirtschaftlich stärkere geografische Einheiten wie der Rheinraum oder der Wolgauraum nicht als solche bezeichnet werden.

Durch die bevorstehende Eröffnung des Main-Donau-Kanals wächst die Bedeutung der Donau als große europäische Wasserstraße, als Transversale von der Nordsee zum Schwarzen Meer. Die Donau dient bereits jetzt als Energieträger der Anrainerstaaten, auch wenn weitere Ausbaupläne noch diskutiert werden. Jedenfalls bietet sich die Donau als alternativer Verkehrsweg zu den bestehenden oder in Planung befindlichen Schienen- und Straßenverbindungen an. Gerade in der Diskussion um die Umweltverträglichkeit des Verkehrs scheint eine grundsätzliche Voraussetzung zu sein, daß bei der Wahl zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und möglichen Verkehrssystemen neue Kriterien zum Tragen kommen. Es wird vor allem auf einen geringen Verbrauch von Energie und Landfläche sowie auf eine größtmögliche Schonung der betroffenen Bevölkerung zu achten sein. In diesem Sinn bieten sich die Binnenwasserstraßen generell und die Donau im speziellen als bestens geeignete Partner an.

Aufgrund der veränderten politischen Landschaft in Mittel- und Osteuropa und der damit zu erwartenden Frequenzsteigerungen bei allen Verkehrsträgern sind dringend Maßnahmen zu setzen, um die Menschen in den Mitgliedsländern der „ARGE Donauländer“ von den Verkehrsauswirkungen, vor allem vom Durchgangsgüterverkehr, zu entlasten. Der gegenseitige Informationsaustausch, die Abstim-

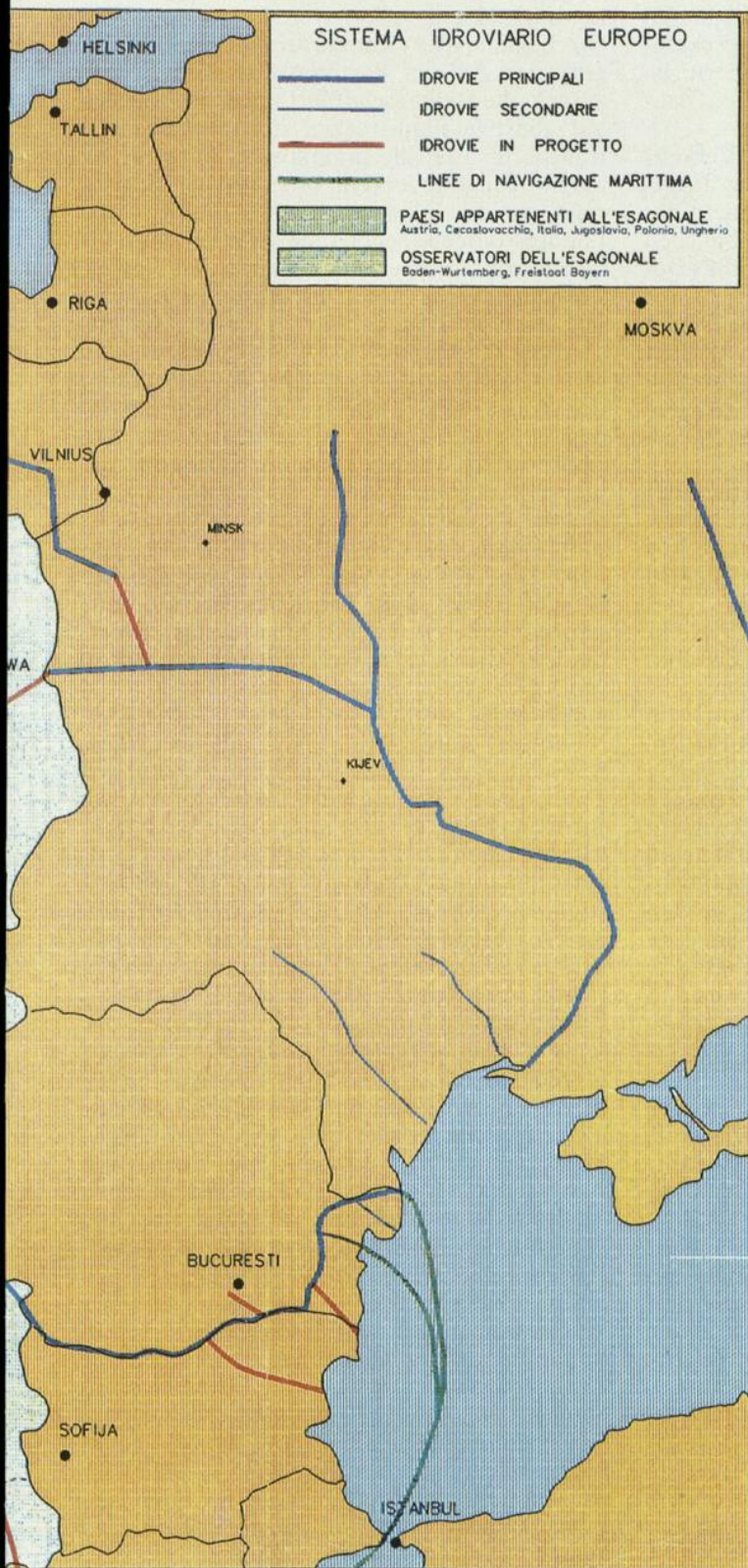
mung von Planungsmaßnahmen und gemeinsame Zielsetzungen zur Bewältigung der Verkehrsprobleme werden die vordringliche Aufgabe des Arbeitskreises und der „ARGE Donauländer“ sein. Der Arbeitskreis ist sich seiner Bedeutung für die Gesamtarbeit und für die Effizienz der „ARGE Donauländer“ durchaus bewußt.

Der Arbeitskreis wird sich vordringlich mit dem Problem der Binnenschifffahrt befassen, diese aber nicht isoliert betrachten, sondern vor allem auf die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Verkehrssysteme Bedacht nehmen. Da Schiene und Straße ohnedies in hohem Ausmaß von den Verkehrsplanungen der Länder berücksichtigt werden, wird der Arbeitskreis in erster Linie als Sprachrohr für den alternativen Transportweg Wasserstraße zur Verfügung stehen.

Arbeitsprogramm

1. Der Tätigkeitsbereich des Arbeitskreises Verkehr und Schifffahrt erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der in der ARGE vertretenen Länder und Regionen (Komitate). Es werden aber auch überörtliche Verkehrsentwicklungen, sofern sie für die Mitglieder von Bedeutung sind, vom Arbeitskreis zu beachten sein.
2. Einrichtung eines laufenden gegenseitigen Informationsaustausches; Einbringung von Themen in das Arbeitsprogramm über Wunsch der Mitglieder.
3. Übermittlung von Darstellungen über eingeleitete Planungsmaßnahmen sowie beschlossene und durchgeführte Programme im Schiffs-, Bahn-, Straßen- und Luftverkehr in den einzelnen Regionen an das Vorsitzland Wien; Zusammenfassung und Verteilung dieser Darstellungen an alle Mitgliedsländer.
4. Information über geplante oder in Visionen bestehende Maßnahmen und Pläne in den Mitgliedsländern.
5. Erstellung eines Überblicks über vorhandene oder im Laufen befindliche Untersuchungen und Studien zur Vermeidung von Parallellarbeiten.
6. Analyse der Schwachstellen in den Verkehrsströmen und Erörterung von Vorschlägen zu ihrer Behebung.
7. Erarbeiten von Stellungnahmen zu den vorgesehenen neuen transeuropäischen Verkehrsachsen, sofern sie das Gebiet der ARGE Donauländer berühren.





Karte des bestehenden bzw. geplanten europäischen Binnenwasserstraßensystems.

Die Grundsätze und Ziele der Tätigkeiten des Arbeitskreises wurden in der Beschlußempfehlung für die Konferenz der Regierungschefs zusammengefaßt und stellen das „Glaubensbekenntnis“ des Arbeitskreises dar:

1. In der Arbeit des Arbeitskreises Verkehr und Schifffahrt wird vom Grundsatz ausgegangen, daß der Verkehr, insbesondere der Transitgüterverkehr, im größtmöglichen Umfang auf Schiene und Wasserstraße (Donau) verlagert wird.
2. Um die Nutzung der Wasserstraße Donau als zuverlässigen Verkehrsweg sicherzustellen, wird der Arbeitskreis die bestehenden Hindernisse feststellen, die Schwachstellen analysieren und Lösungsvorschläge zu deren Beseitigung erarbeiten.
3. Die Ergebnisse dieser Analysen werden der Konferenz der Regierungschefs vorgelegt und sollen als Basisinformationen in die Verkehrsplanungen der Nationalstaaten einfließen.

Die 2. Sitzung des Arbeitskreises Verkehr und Schifffahrt fand vom 21. bis 22. Oktober 1991 in Baja im ungarischen Komitat Bacs-Kiskun statt. Beschäftigte sich der Arbeitskreis in seiner 1. Sitzung noch mit allgemeinen Fragen, so wurden in Ungarn bereits konkrete Projekte besprochen. Besonders hervorzuheben ist, daß der Staatssekretär im ungarischen Verkehrsministerium ein bemerkenswertes Referat hielt, das darin gipfelte, daß im neuen Gesamtverkehrsplan Ungarns die Binnenwasserstraßen als gleichberechtigte Partner neben Schiene und Straße treten werden.

Exkurs:

Das europäische Binnenwasserstraßensystem

Die Binnenschifffahrt war bis zur Erfindung der Eisenbahn der dominierende, konkurrenzlose Verkehrsträger. Ströme und Flüsse wurden zum Warentransport herangezogen. Allerdings gab es mancherlei Behinderungen, die teils in der natürlichen Gegebenheit der Flüsse, teils in gesetzlichen Vorschriften der Donaurainerstaaten begründet waren. Mit der Erfindung der Kammerschleuse in Italien (durch Leonardo da Vinci populär gemacht) setzte eine richtige Euphorie des Wasserstraßenbaues ein. Flüsse konnten nun durch Kanäle verbunden werden, wobei Höhenunterschiede durch Schleusen überwunden wurden. In Frankreich, Rußland, England, Mitteleuropa und den USA wurden Tausende Kilometer Wasserstraßen hergestellt, die schon zu dieser Zeit als trans-

kontinental angesehen werden konnten. Mit der beginnenden Konkurrenz der Eisenbahn ging der Ausbau der Wasserstraßen wieder zurück, die Binnenschifffahrt konzentrierte sich auf günstige Flußstrecken und Massengütertransporte. Erst die dramatische Entwicklung im Straßengüterverkehr brachte eine Erinnerung an die billige, umweltfreundliche und Landressourcen schonende Binnenschifffahrt und führte zu einer Renaissance des Wasserstraßenausbaues. Vor allem Westeuropa wurde mit einem System von Binnenschifffahrtsstraßen überzogen, sodaß es nahezu kein größeres Industriegebiet gibt, das nicht über den Wasserweg beliefert werden könnte oder dessen Produkte nicht über den Wasserweg transportiert werden könnten. Dennoch sind die bestehenden Wasserstraßen noch immer nicht voll ausgenützt, vor allem die Donau ist weit hinter den Möglichkeiten zurückgeblieben. Die Wasserstraße Rhein-Main-Donau-Kanal – Donau wird den Kontinent auf 3500 km durchqueren und 13 Anliegerstaaten verbinden. Allerdings ist die Donau derzeit nur zu rund 10% ihrer Kapazität ausgelastet. Vergleichsweise werden im Hafen Duisburg 55 Millionen Tonnen im Jahr umgeschlagen, während es im Hafen Wien nur 3 Millionen Tonnen sind. Ganz wesentlich wird der Ausbau der Donau zur „Transkontinentalen Wasserautobahn“ auch zur Förderung der Binnenschifffahrt beitragen. Österreich hat durch den zielstrebenden Donauausbau bereits rund 60 Schifffahrtshindernisse beseitigt, die Hindernisse östlich von Wien bleiben allerdings auch nach Errichtung des Kraftwerkes Freudenuau bestehen.

Im gesamten Europa werden die Binnenwasserstraßen ausgebaut, auf größere Durchfahrtsprofile rekonstruiert und besser an das Schienensystem zur Förderung des Kombiverkehrs angeschlossen. Neben dem schon erwähnten Main-Donau-Kanal kommt vor allem dem Ausbau des Donau-Oder-(Elbe-)Kanals eine große Bedeutung zu. Wie dem Plan über die europäischen Binnenwasserstraßen zu entnehmen ist, stellt der Donau-Oder-(Elbe-)Kanal ein wichtiges Bindeglied zur Vernetzung der Wasserstraßensysteme Europas dar. (Der Plan stammt von der Arbeitsgruppe „Transport“ der Zentraleuropäischen Initiative, an deren Tagungen die „ARGE Donauländer“ als Beobachter teilnimmt.) Uralt, aber derzeit kaum realisierbar, sind Kanalprojekte, wie die Donau-Adria-Verbindung über die Save und die Donau-Ägäis-Verbindung über Morava und Vardar zwischen Belgrad und Saloniki.



Hafen Freudenau, Wien

Zur besseren Nutzung der Wasserstraßen ist allerdings auch der technische Standard der Schiffe und der Häfen anzuheben und aneinander anzupassen. Die Harmonisierung der Hafeneinrichtungen ist vor allem für den Umschlag im kombinierten Verkehr dringend erforderlich, auch die logistische Verknüpfung ist eine wesentliche Voraussetzung zur Hebung der Kapazitäten der Wasserstraßen. Andere technische Neuerungen betreffen die Schiffe selbst; hier wird vor allem der kombinierte Verkehr Binnenschiff-Seeschiff große Zukunft haben. Dabei handelt es sich um Systeme, bei welchen Leichter oder Schwimmcontainer von hochseegängigen Trägerschiffen bis zu den Küstenhäfen gebracht werden und sodann ohne Umladen aus den Schleusen der Trägerschiffe direkt in die Binnenwasserstraßen einfahren und zu ihrem Bestimmungsort gelangen können.

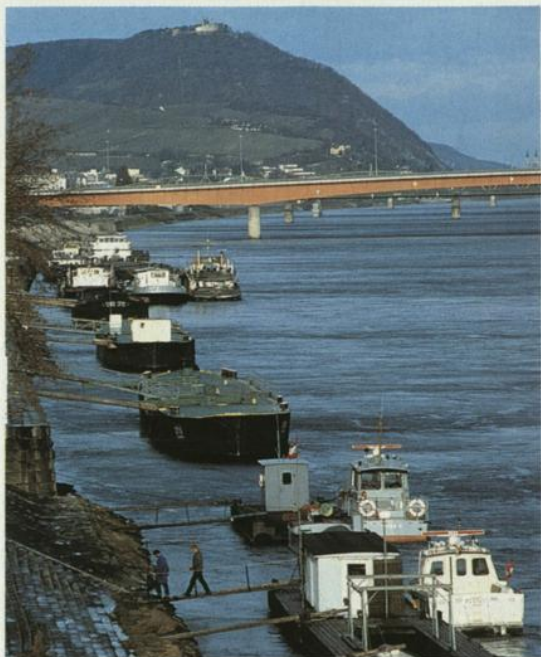
Bei Sicherstellung der behinderungsfreien Befahrbarkeit der Wasserstraßen ist auch die „Just-in-time“-Lieferung kein Problem, da sich die Schiffe als schwimmende Lagerräume geradezu anbieten.

Alle Anstrengungen in dieser Richtung ver-

dienen aber gerade in der heutigen Zeit der Energie- und Umweltdiskussionen besondere Beachtung. Der sparsame Energieverbrauch des Wassertransportes ist einer seiner wesentlichsten Vorteile. So kann man vergleichsweise mit 1 PS auf der Straße 150 kg, auf der Schiene ca. 500 kg, auf dem Wasser aber 4000 kg bewegen. Auch die Herstellungskosten der Wasserstraßen sprechen für sich: Das Verhältnis der Investitionskosten zwischen Wasserstraße, Schiene und Straße beläuft sich etwa auf 1 : 6 : 8. Bei den Transportkosten lautet das Verhältnis 1 : 3 : 7.

Die lange belächelten Bestrebungen, den Schifftransport zu forcieren, gewinnen eine neue Dimension und werden auch von notorischen Skeptikern nicht mehr mißachtet werden können.

Wien hat durch den Ausbau seines Hafens bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umschlagmöglichkeiten an der Donau geschaffen. Der Wiener Hafen ist der größte öffentliche Donauhafen Österreichs, er besitzt die größte Zollfreizone des Landes sowie einen der größten Binnenterminals für Container in Europa. Aufgrund von vorausschau-



Am Handelskai in Wien

der Planung und Herstellung von Verkehrsinfrastruktur durch die politischen Entscheidungsträger Wiens kann der Wiener Hafen

heute nicht nur die Funktion eines Markenartikel- und Verteilungszentrums für Wien wahrnehmen, sondern ist auch einer der modernsten Umschlagplätze für den internationalen und kombinierten Verkehr an der Donau.

Die Unternehmensgruppe des Wiener Hafens hat im vergangenen Jahr Kooperationen mit den Betriebsgesellschaften der Nachbarhäfen Krems und Preßburg abgeschlossen. Als erster Schritt wurde der Aufbau von Containerterminals an den genannten Standorten umgesetzt. Beiträge des Wiener Hafens waren die Herstellung der erforderlichen Kundenkontakte, eine moderne Terminalorganisation über EDV sowie die Schulung der vor Ort eingesetzten Mitarbeiter. Inzwischen haben sich weitere Interessenten für derartige Kooperationen mit dem Wiener Hafen gemeldet: Budapest, Belgrad und Ismail.

Nach diesem kurzen Streifzug in die Welt der Binnenschifffahrt kann man erkennen, welcher Arbeitsumfang auf den Arbeitskreis „Verkehr und Schifffahrt“ der „ARGE Donauländer“ zukommt. Im Sinne der neuen Regionalpolitik Europas ist es aber erforderlich, aktiv an der Lösung der großen europäischen Verkehrsprobleme mitzuarbeiten und der Stimme der Regionen entsprechendes Gewicht zu verleihen. Die „ARGE Donauländer“ ist hiezu bestens gerüstet.

Anhang 1:

Die Wiener Vertreter in den Gremien der ARGE Donauländer:

Konferenz der Regierungschefs:

Landeshauptmann von Wien Prof. Dr. Helmut Zilk

Arbeitsgruppe der leitenden Beamten:

Landesamtsdirektor Prof. Dr. Josef Bandion

Bearbeiter, der die Agenden der ARGE in Wien wahrnimmt:

OMR Mag. Otto Schwetz, MD-KOB

Mitglieder der Arbeitskreise:

Arbeitskreis Raumordnung und Umweltschutz:

(Vorsitz: Bayern)

Mitglied: OSR Dipl.-Ing. Peter Bortenschlager, MD-BD

Arbeitskreis Wirtschaft und Fremdenverkehr:

(Vorsitz: Oberösterreich und Győr-Sopron)

Mitglied: MK Mag. Kurt Müller

Arbeitskreis Kultur und Wissenschaft:

(Vorsitz: Niederösterreich)

Mitglied: MK Dr. Albert Wächter, MA 7

Arbeitskreis Sport:

(Vorsitz: Pest)

Mitglied: SR Dr. Ferdinand Podkowicz, MA 51

Arbeitskreis Verkehr und Schifffahrt:

(Vorsitz: Wien)

Mitglied und Leiter: OMR Mag. Otto Schwetz, MD-KOB

Arbeitskreis Weltfachausstellung Budapest 1996:

(Vorsitz: Pest)

Mitglied: OStBR Dipl.-Ing. Walther Stöckl, MD-KOB

Gemeinsame Erklärung

PRÄAMBEL

Die Donau ist nicht nur eine der Lebensadern dieses Kontinents, sondern auch ein einigendes Band für viele Völker mit den verschiedenartigsten Strukturen und Gesellschaftsformen. Es liegt deshalb nahe, alle diese Länder zu verstärkten Bemühungen für ein friedliches Nebeneinander, aber auch zu gemeinsamen Aktivitäten zu ermuntern.

Die Bewohner der Regionen an der Donau sehen sich in der Auseinandersetzung mit ihrem Lebensraum auf vielen Gebieten mit ähnlichen oder gleichen Problemen konfrontiert.

Die unterzeichneten Mitglieder erklären deshalb ihre Bereitschaft, die Arbeitsgemeinschaft zu gründen und in ihr zusammenzuarbeiten.

**Artikel 1
ZIEL**

Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraumes im Interesse ihrer Einwohner und einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen.

**Artikel 2
AUFGABEN**

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame, informative und fachliche Behandlung und Koordinierung von Fragen, welche im Interesse ihrer Mitglieder liegen. Insbesondere sollen Fragen der Wirtschaft, der Raumordnung, des Verkehrs, des Natur- und Umweltschutzes, des Fremdenverkehrs und der kulturellen und wissenschaftlichen Kontakte behandelt werden.

Bestehende bilaterale und multilaterale Kontakte zwischen den Mitgliedern werden durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nicht beeinträchtigt; sie können im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt werden.

**Artikel 3
MITGLIEDER**

Der Arbeitsgemeinschaft gehören als Mitglieder an:

Freistaat Bayern	Bundesrepublik Deutschland
Land Oberösterreich	Republik Österreich
Land Niederösterreich	
Land Wien	
Land Burgenland	
Komitat Győr-Sopron	Republik Ungarn
Komitat Komárom	
Komitat Pest	
Komitat Fejér	
Komitat Bacs-Kiskun	
Komitat Tolna	
Komitat Baranya	
Sozialistische Republik Serbien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Moldauische SSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Es können Regionen auch als Beobachter in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Innerhalb von zwei Jahren ab Aufnahme als Beobachter ist zu entscheiden, ob die Region als Mitglied aufgenommen wird oder wieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören zum Zeitpunkt ihrer Gründung als Beobachter an:

Südmährischer Kreis	Tschechische und Slowakische Föderative Republik
Westslowakischer Kreis	

Die Arbeitsgemeinschaft ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder und Beobachter. Über deren Aufnahme entscheidet die Konferenz der Regierungschefs. Eine beabsichtigte Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer formellen Mitteilung an die Konferenz der Regierungschefs.

Artikel 4 EINRICHTUNGEN

Kennzeichnend für diese Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft ist, daß sie mit einem Mindestmaß an Institutionalisierung auskommt.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses über die Form der Zusammenarbeit erfüllen folgende Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft ihre Aufgaben:

- die Konferenz der Regierungschefs,
- die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten,
- die Geschäftsstelle
- und die Arbeitskreise.

Artikel 5 KONFERENZ DER REGIERUNGSCHEFS

Es finden regelmäßig Zusammenkünfte der Mitglieder und Beobachter der Donauregion auf Regierungsebene statt. Leiter der einzelnen Delegationen sind die Regierungschefs oder deren Vertreter.

Den Vorsitz bei diesen Zusammenkünften führt jeweils der Regierungschef des gastgebenden Landes, wobei das Gastrecht nach der geographischen Reihenfolge der beteiligten Länder entsprechend dem Lauf der Donau wechselt, falls keine andere Beschlußfassung erfolgt. Die jeweils gültige Regelung ist im Anhang angeführt und damit ein wesentlicher Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung“.

Ergebnisse der Konferenzen müssen einstimmig gefaßt werden und haben nur den Charakter von Empfehlungen. Die Regierungschefs der Mitgliedsländer bemühen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Verwirklichung der Empfehlungen.

Auf den Konferenzen, die in der Regel jährlich stattfinden, werden die Arbeitsaufträge an die Arbeitsgruppe festgelegt.

Artikel 6 ARBEITSGRUPPE DER LEITENDEN BEAMTEN

Die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten sieht ihre wesentliche Aufgabe in der Erarbeitung von Vorschlägen für die Konferenz der Regierungschefs und in der Erledigung der Arbeitsaufträge der Konferenz der Regierungs-

chefs. Ihre Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Vorsitzender der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten ist der leitende Beamte des Mitgliedlandes, in dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist.

Artikel 7 GESCHÄFTSSTELLE

Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Vorbereitung der Sitzungen und die Erledigung von Verwaltungsarbeiten. Ihre Arbeiten werden vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung unter der Verantwortung des Landesamtsdirektors besorgt.

Artikel 8 ARBEITSKREISE

Die Konferenz der Regierungschefs hat Arbeitskreise einzurichten. Den Arbeitskreisen obliegt die Behandlung jener Themen, die ihnen von der Konferenz der Regierungschefs oder der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten zugewiesen wird. Den Vorsitz führt ein von der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten bestimmtes Mitglied. Es steht jedem Mitglied frei, in welchen und wievielen Arbeitskreisen es mitarbeitet.

Die Arbeitskreise legen der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten regelmäßig im Wege der Geschäftsstelle Tätigkeitsberichte bzw. Beschlußempfehlungen für die Konferenz der Regierungschefs vor.

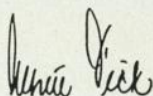
Artikel 9 FINANZIERUNG

Über die Finanzierung der einzelnen Einrichtungen und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Konferenz der Regierungschefs. Die jeweils gültige Regelung ist im Anhang angeführt und damit ein wesentlicher Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung“.

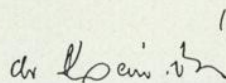
SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Erklärung wird in einer Urschrift in deutscher, tschechischer, slowakischer, ungarischer, serbokroatischer und russischer Sprache ausgefertigt.

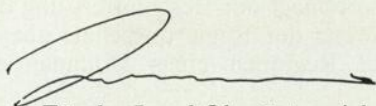
Als Mitglieder:



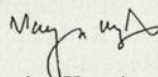
Für den Freistaat Bayern



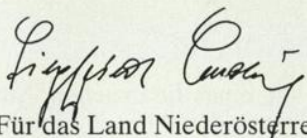
Für das Komitat Pest



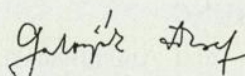
Für das Land Oberösterreich



Für das Komitat Fejer



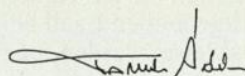
Für das Land Niederösterreich



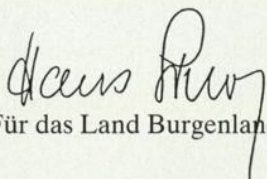
Für das Komitat Bacs-Kiskun



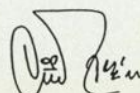
Für das Land Wien



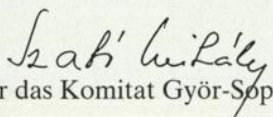
Für das Komitat Tolnau



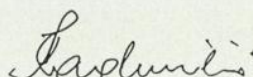
Für das Land Burgenland



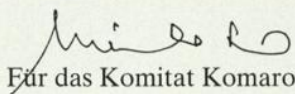
Für das Komitat Baranya



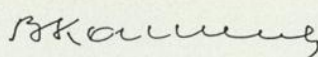
Für das Komitat Győr-Sopron



Für die Sozialistische Republik Serbien

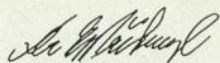


Für das Komitat Komarom

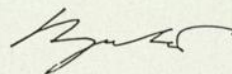


Für die Moldauische SSR

Als Beobachter:



Für den Südmährischen Kreis



Für den Westslowakischen Kreis

ARGE DONAULÄNDER

„Gemeinsame Erklärung“

Anhang zu Artikel 5

VORSITZ

Der Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs wechselt grundsätzlich in der im Artikel 3 aufgezählten Reihenfolge.

Eine von dieser Regelung abweichende Vor-

gangsweise obliegt der Beschlußfassung durch die Konferenz der Regierungschefs auf Vorschlag der Regionen eines Donauanrainersstaates.

Anhang zu Artikel 9

FINANZIERUNG

1. Die Reise- und Aufenthaltskosten für die Delegation werden von jedem Land selbst getragen.
2. Die Dolmetscher für die Konferenzen werden vom gastgebenden Land beigestellt.
3. Die Arbeitskreise werden beauftragt, für

Projekte, die eines finanziellen Aufwandes bedürfen, einen detaillierten Finanzierungsplan der Konferenz der Regierungschefs zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Sitzungsunterlagen werden in deutscher Sprache an alle Regierungen versendet.

WIEN UND SEIN UMLAND

Von Senatsrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Jawecki

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit als Notwendigkeit und Chance

1. Grenzen als Problem

Nicht nur historische Bande und geographische Gegebenheiten lassen es gerechtfertigt erscheinen, Wien und sein Umland als Einheit zu sehen. Die engen funktionellen Verknüpfungen zwischen Wien als Kernstadt und der umgebenden Region, im weiteren Sinn das heutige Niederösterreich und das nördliche Burgenland, haben sich in Jahrhunderten entwickelt; sie haben sich zwar in Anpassung an veränderte Verhältnisse immer wieder geändert, sich tendenziell aber bis heute ständig intensiviert. Grenzziehungen sind daher fragwürdig. Verwaltungsgrenzen, die für bestimmte Aufgaben als passend festgelegt wurden, haben sich immer wieder für andere neu entstehende Bedürfnisse und Interessen des Gesamtgebietes seiner Bevölkerung und Wirtschaft als hinderlich erwiesen. Ein historischer Rückblick zeigt zwar den Versuch, Grenzziehungen neuen Erfordernissen anzupassen, wie zum Beispiel die schrittweise Erweiterung der Stadtgrenzen Wiens seit 1850, um der rasanten Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, die 1938 in der Schaffung des Groß-Wien des „Deutschen Reiches“ kulminierte. Daß der letztere Schritt nach 1945 wieder rückgängig gemacht werden mußte, liegt am verständlichen Wunsch einer Absage gegenüber Maßnahmen eines aufgezungen Regimes. Der Wiener Landtag hat sich gegen diese Ausgemeindungen ausgesprochen. Alle Erfahrungen seither beweisen die Nachteile, die durch diese Ausgemeindung siedlungs- und wirtschaftspolitisch für Wien und für sein Umland entstanden sind.

Eine besonders einschneidende Änderung der Zuständigkeitsgrenzen innerhalb der Region um Wien bedeutete die Schaffung eines eigenen Bundeslandes Wien im Jahr 1921. Bei der Diskussion des Gebietsumfanges sind auch funktionelle Gesichtspunkte angesprochen worden, zum Beispiel die Einbeziehung von Landwirtschaftsgebieten als Versorgungsbasis oder die Einbeziehung von Industriegebieten aufgrund der Wirtschaftsverflechtungen. Ausschlaggebend waren schließlich parteipolitisch motivierte Überlegungen, die zum Land Wien

innerhalb der Grenzen der Gemeinde Wien vor 1910 führten.

Heute gibt es somit im Bereich der Länderregion Ost neben den Gemeinden und Städten die drei Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland, die aufgrund der Bundesverfassung als Gebietskörperschaften ihre Zuständigkeiten selbständig wahrnehmen. Die Schwäche der gegebenen Rechtsituation liegt darin, daß – durch die Entstehungszeit 1920 bedingt – die Aufgaben der Raumordnung mit allen heute aktuellen Folgefragen der Siedlungsentwicklung, des Umweltschutzes, der Landschafts- und Wirtschaftsentwicklung etc. in der Bundesverfassung nicht kompetenzeinheitlich geregelt sind. Vielmehr sind diese Aufgaben auf Bund und Länder (Gemeinden) so verteilt, daß die einzelne Verwaltung im eigenen Zuständigkeitsbereich nicht derart wirksam agieren kann, wie es der Komplexität der Fragestellung und den vielfältigen grenzüberschreitenden Abhängigkeiten nach erforderlich wäre.

Von Wien aus gesehen hat die reale Stadtentwicklung schon längst die administrativen Stadtgrenzen überschritten: Das Zusammenwachsen der Siedlungsstruktur entlang überregionaler Verkehrsrouten ist für jeden erkennbar, für das Erholungsgeschehen gibt es keine Stadtgrenze. Zweitwohnungen, Betriebsansiedlungen, Eingriffe in die Naturräume, die Zurückdrängung der Landwirtschaft, der Verkehr sind Phänomene, die offensichtlich keine Stadt-, Landes- oder Gemeindegrenze aufzuhalten vermag. Sind Grenzen also ein Problem?

Bei Betrachtung der Art und Weise der Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte in unserer Länderregion ja, wenn man nicht die Quantität, sondern die Struktur dieser Entwicklungen sieht. Die Zersiedelung, die Zerstörung von Landschaftsräumen, die Umweltbeeinträchtigung, die Verkehrsprobleme sind heute grenzüberschreitend. Die einzig mögliche Strategie, diese Fragen zu lösen, besteht in einer über die Grenzen gerichteten Raumplanung, die unter heutigen Verfassungsgegebenheiten nur auf kooperativer Basis durchgeführt werden kann. Solche Kooperationsebenen bestehen beispielsweise mit der „Planungsgemeinschaft Ost“, mit dem Verkehrsverbund, mit dem Verein „Niederösterreich – Wien – Gemeinsame Erholungsräume“ bereits seit eini-

ger Zeit. Sie sind dort erfolgreich, wo gemeinsame Vorteile vertreten bzw. Interessen gegen Dritte durchgesetzt werden. Die Kooperation hat ihre Grenze dort, wo finanzielle Nachteile entstehen, beispielsweise das Steueraufkommen negativ beeinflusst wird und ganz allgemein Wirtschaftskraft und Standortqualitäten umverteilt werden. Eine kooperative Raumplanung wird nur weiterentwickelt werden können, wenn sie durch Angleichungsmechanismen ergänzt wird, mit denen auch finanzwirtschaftliche Vor- und Nachteile in den Interessenausgleich einbezogen werden. Trotz Beibehaltung des Grundsatzes der freiwilligen Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften wird längerfristig wohl auch an neue rechtliche Grundlagen zu denken sein, mit denen Abklärungsvorgänge formalisiert, die politische Verankerung gestärkt und insbesondere Vorgangsweisen bei Interessenkonflikten zwischen den Partnern festgelegt werden.

2. Daten zur Länderregion Ost

Auf einer Fläche von 23.552 km² (28% des Bundesgebietes), die die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland umfassen, wohnten 1981 3,229 Millionen (42,7% der österreichischen Bevölkerung), 1991*) 3,288 Millionen Menschen. Die Bevölkerungszahl ist somit um 2% gestiegen, das bedeutet aber gegenüber dem gesamtösterreichischen Wachstum um 3,4% ein weiteres Zurückfallen des Bevölkerungsanteiles dieser Länderregion auf etwa 41%. Die Wiener Bevölkerung ist mit 1,531 Millionen (1981) bzw. 1,533 Millionen (1991*) praktisch unverändert geblieben. Bemerkenswert ist allerdings, daß 1981 deutlich Abnahmen der Bevölkerungszahl (für 2000: 1,4 Millionen) prognostiziert worden waren, diese Mitte der 80er Jahre auch tatsächlich auf etwa 1,5 Millionen gesunken war, seither aber wieder gestiegen und nach der aktuellen Bevölkerungsevidenz dank gesunkenem Geburtendefizit und stark gestiegener Zuwanderung zuletzt um etwa 18.500 (1990) bzw. 27.500 (1991) Personen gewachsen ist. Nach der Bevölkerungsevidenz hat Wien Ende 1991 sogar schon 1,592 Millionen Einwohner.

In Niederösterreich ist die Wohnbevölkerung seit 1981 um 4% auf 1,481 Millionen (1991) gestiegen, die Bevölkerung im Wiener Umland allerdings um 9% auf 566.000 Perso-

nen. Das bedeutet, daß 90% der Bevölkerungszunahme Niederösterreichs im Wiener Umland stattgefunden hat.

In Wien hat es zwischen 1971 und 1981 eine unveränderte Zahl von 720.000 wohnhaften Berufstätigen (Beschäftigte und Arbeitslose 1981) gegeben. Den in Wien wohnhaften und im Arbeitsprozeß tätigen 690.000 Personen stehen insgesamt 816.000 in Wien arbeitende Personen gegenüber. Die Differenz von 127.000 Arbeitskräften besteht aus Einpendlern aus den Bundesländern. Die Zahl der im Wiener Umland wohnhaften Berufstätigen ist zwischen 1971 und 1981 um 16% gestiegen, auch die Zahl der Arbeitsplätze ist in diesem Zeitraum um 11,5% gewachsen. Die Weiterentwicklung bis 1991 dürfte ähnliche Ausmaße haben.

Besonders kennzeichnend für die Verflechtungen innerhalb der Länderregion sind die Pendlerbeziehungen; 1981 haben 20.900 Burgenländer und 116.000 Niederösterreicher in Wien gearbeitet, dazu kamen 25.400 Beschäftigte aus anderen Bundesländern. Umgekehrt haben 28.300 Wiener in Niederösterreich gearbeitet. Insgesamt sind 1981 162.000 Beschäftigte nach Wien eingependelt. Es kann angenommen werden, daß diese Zahl für 1991 wesentlich weitergestiegen ist.

Ähnlich der Entwicklung der Wohnbevölkerung ist für 1991 auch eine Konzentration des Wohnbaues in Niederösterreich auf das Wiener Umland festzustellen. 48% des 1981 bis 1991 ermittelten Zuganges von insgesamt 54.000 Wohnungen entfielen auf das Umland. Man kann vermuten, daß es sich bei diesen Wohnungszugängen oft um Zweitwohnungen handelt, die in der Folge aber zu Hauptwohnsitzen werden könnten, was zu einer weiteren Abwanderung von Wienern und zu einem weiteren Rückgang der inländischen Wohnbevölkerung in Wien führen würde.

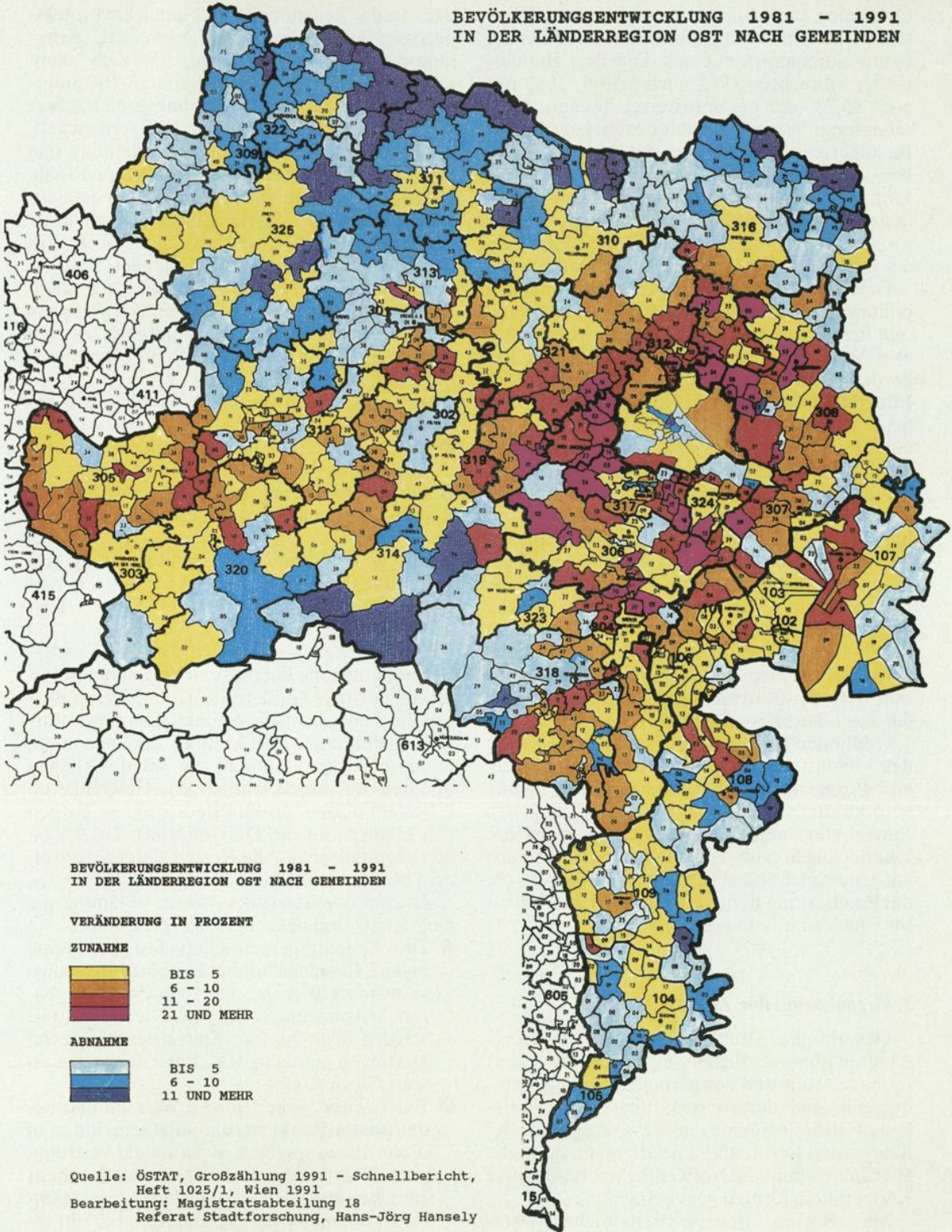
In dieser Beziehung, aber auch im Hinblick auf den Baulandverbrauch stellen die Zweitwohnsitze ein besonderes Problem dar. 18,9% der Wiener verfügen über einen Zweitwohnsitz. Schon 1981 haben beispielsweise 105.000 Wiener weitere Wohnsitze in Niederösterreich und 15.000 im Burgenland angeben.

Die starke Konzentration der baulichen Entwicklung im Wiener Umland drückt sich auch im Baulandverbrauch aus: Während in Wien zwischen 1971 und 1986 das bebaute Bauland um 10,9% ausgeweitet wurde, ist im Umland der Landverbrauch um 20,3% gewachsen.

In den vergangenen Jahrzehnten drückte sich die Problematik der Randlage Wiens in

*) Es sind dies die vorläufigen Zahlen der Volkszählung 1991. Die Reklamationsfälle sind noch nicht berücksichtigt.

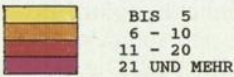
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG 1981 - 1991
IN DER LÄNDERREGION OST NACH GEMEINDEN



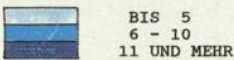
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG 1981 - 1991
IN DER LÄNDERREGION OST NACH GEMEINDEN

VERÄNDERUNG IN PROZENT

ZUNAHME



ABNAHME



Quelle: ÖSTAT, Großzählung 1991 - Schnellbericht,
Heft 1025/1, Wien 1991
Bearbeitung: Magistratsabteilung 18
Referat Stadtforschung, Hans-Jörg Hansely

Bevölkerungsentwicklung in der Länderregion Ost nach Gemeinden 1981-1991
(Hansely, Farbkarte unveröffentlicht)

Österreich und zum westeuropäischen Wirtschaftsraum in ständig sinkenden Anteilen am Bruttonationalprodukt aus. Die drei Bundesländer erbrachten 1961 noch 50,9%, 1981 nur noch 45,7% der gesamtösterreichischen Wertschöpfung. Sie verlief damit etwa parallel zur Bevölkerungsentwicklung, mit einem Absinken des Bevölkerungsanteiles von 46,3% im Jahr 1961 auf 42,7% im Jahr 1981. Diese Tendenzen haben sich auch im letzten Jahrzehnt fortgesetzt, wenngleich zuletzt die Wirtschaft der Ostregion etwas an Boden gewinnen konnte.

Die Entwicklung der letzten Jahre mit den politischen Änderungen in den Oststaaten und mit deren gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Neuorientierung hat die geopolitische Lage der Länderregion umgestaltet. Durch den Integrationsfortschritt in Europa wurden ganz neue Voraussetzungen geschaffen, die die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung wesentlich beeinflussen werden. Dabei ist so vieles in Fluß gekommen, daß exakte Prognosen kaum möglich, bestenfalls Szenarien entwickelbar sind: Wanderungsströme und Pendelbeziehungen zu bisher mehr oder weniger abgeschotteten Nachbarstaaten und die mögliche Einbeziehung historischer Einzugsbereiche Wiens und Ostösterreichs (z. B. der Großraum Preßburg mit 2 Millionen Einwohnern) bieten veränderte Perspektiven der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. Voraussagen über ein Bevölkerungswachstum Wiens auf 1,7 bis 1,8 Millionen Einwohner rücken in den Bereich des Möglichen. Neue Probleme ergeben sich, alte Probleme verschärfen sich. Die Planung wird künftig viel mehr als in den vergangenen Jahrzehnten ungewisse Entwicklungen in ihre Überlegungen einbeziehen und vor allem auch auf jene Spielräume bedacht sein müssen, die die Realisierung heute noch nicht vorhersehbarer Chancen offenhalten.

3. Organisation der Zusammenarbeit

Obwohl die Situation der Gebietskörperschaften im wesentlichen seit 1921 unverändert ist, hat es aufgrund der geringen Entwicklungsdynamik und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Ostregion, weiters aufgrund der Kriegs- und Besatzungsauswirkungen bis in die 50er Jahre kaum die Notwendigkeit besonderer Kooperationsformen gegeben.

Mit Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs auch im Raum Wien, der lange durch die Besatzungspolitik besonders gehemmt war,

begann die Zusammenarbeit zunächst projektbezogen (z. B. Flughafen Schwechat, Erholungspark Laxenburg) und hat sich dann schrittweise über einen beamteten Planungsausschuß bis zu einer „Planungsgemeinschaft Wien – Niederösterreich“ (ab 1967) entwickelt, die ebenfalls auf Beamtenebene arbeitete. Um der Zusammenarbeit eine stärkere politische Basis zu geben und aus der Erkenntnis gemeinsamer Interessen sowie einiger bedrohlicher Entwicklungstendenzen wurde schließlich 1978 die „Planungsgemeinschaft Ost“ der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland gegründet, und zwar durch Vereinbarung nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Zweck der Zusammenarbeit in Raumordnungsfragen.

In der Vereinbarung sind als Aufgaben genannt:

- die Ausarbeitung gemeinsamer Raumordnungsziele,
- die Koordinierung raumwirksamer Planungen, die von länderübergreifendem Interesse sind,
- die gemeinsame Interessenvertretung gegenüber Dritten,
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben.

Das Beschlußorgan bilden die drei Landeshauptmänner, die Finanz- und die Planungsreferenten der drei Länder, das Koordinierungsorgan die Landesamtsdirektionen. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung der beamteten Landesplanungsreferenten. In allen Organen wechselt der Vorsitz jährlich. Die Geschäftsstelle besteht derzeit aus fünf Bediensteten, die von den Ländern für die Durchführung der Aufgaben abgestellt sind. Alle Kosten werden nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt.

Zwei Charakteristika dieser Planungsgemeinschaft sind besonders hervorzuheben:

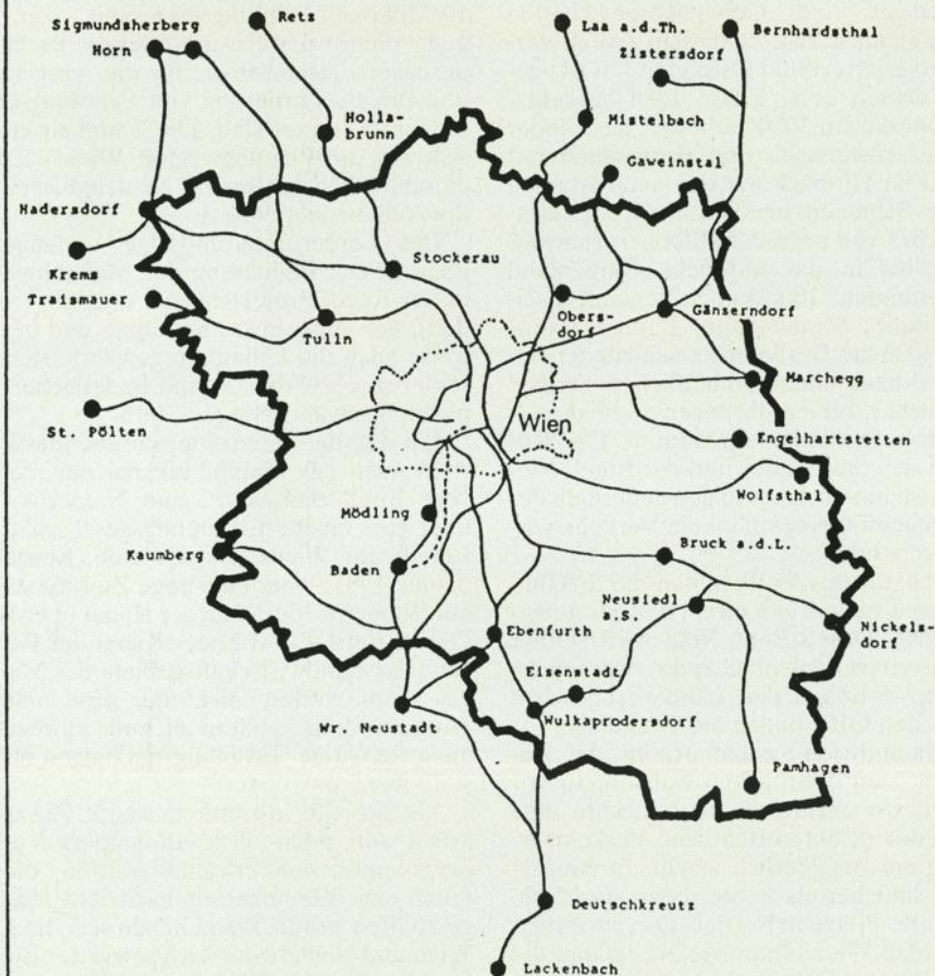
- Die Planungsgemeinschaft Ost hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, ihre Beschlüsse werden über die den Ländern verfügbaren Instrumente vollzogen. Die Beschlüsse werden aber von der Spitze der Landesregierungen getragen, was ihnen doch erhebliches Gewicht gibt.
- Ein zweiter, sicher für die Wirksamkeit bedeutsamer Punkt ist, daß die Gemeinden in dieser Planungsgemeinschaft nicht vertreten sind. Dies bedeutet, daß zwar der Konsens zwischen Partnern der gleichen Ebene leichter zu finden ist, die Gemeinden aber nur indirekt über die Länder einbezogen sind. Die Entwicklung einer wirksamen Zusammen-



Verkehrsverbund Ost-Region
(VOR) Ges.m.b.H.



Verkehrsverbund Ost-Region



Abgrenzung des Verkehrsverbundes Ostregion
(ÖGZ, Heft 4/1992, S. 12, Abb. 2)

arbeit mit den Gemeinden – zumindest des Umlandes – ist aktuelles Anliegen Wiens.

Die wachsende Motorisierung und die Ausweitung des Siedlungsgebietes vor allem im Umland haben zu Verkehrsproblemen geführt, die insbesondere die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in der Länderregion im Sinne eines integrierten Angebotes verschiedener Verkehrsträger und Gebietskörperschaften notwendig gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde der Verkehrsverbund Ostregion (VOR) geschaffen, dessen erste Phase 1984 verkehrswirksam wurde. Im VOR arbeiten die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Bund im Hinblick auf den gemeinsamen Betrieb des Schienen- und Busnetzes eines Einzugsbereiches von etwa 2,3 Millionen Einwohnern, der bis in das nördliche Burgenland reicht, zusammen. 1600 km Schienennetz (S-Bahn, U-Bahn, Straßenbahn, Badner Bahn) und etwa 4000 km Buslinien verschiedener Betreiber sind nach einem einheitlichen Tarifsystem benutzbar, Linienführungen und Fahrpläne werden aufeinander abgestimmt. Die Kosten teilen sich die Länder und der Bund. Niederösterreich hat übrigens in den außerhalb des VOR gelegenen Gebieten lokale Verkehrsverbände eingerichtet.

Das Rückgrat des VOR bilden die S-Bahn-Linien, deren erste 1962 ihren Betrieb aufgenommen hat. Das S-Bahn-Netz wird seither ständig erweitert, entsprechende vertragliche Regelungen zwischen den Ländern und dem Bund bzw. den ÖBB bilden die Grundlage.

Ein Park-and-ride-System erhöht die Zugänglichkeit zum öffentlichen Nahverkehr vor allem dort, wo geringe Siedlungsdichte eine entsprechende direkte öffentliche Verkehrserschließung unwirtschaftlich macht. In Niederösterreich sind bereits heute mehr als 12.000 Park-and-ride-Plätze in Betrieb. Das entspricht in hohem Maß Wiens Interesse, weil damit die Stadt vom Autoverkehr entlastet wird. Obwohl selbstverständlich auch in den Außengebieten Wiens der Bedarf an Park-and-ride-Plätzen vielfach gegeben ist und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, sprechen doch Zweckmäßigkeitsgründe dafür, diese möglichst weit außerhalb des Ballungsgebietes nahe am Wohnort der Berufspendler an entsprechend attraktiven Stationen des öffentlichen Verkehrs anzuordnen, wo Flächen leichter verfügbar sind und Stellplätze auch billiger errichtet werden können.

Eine ebenfalls sektorale Ebene der Zusammenarbeit stellt der „Verein Niederösterreich –

Wien, Gemeinsame Erholungsräume“, dar. Er entwickelte sich aus einem Ausschuß der seinerzeitigen Planungsgemeinschaft Wien – Niederösterreich und wurde im Jahr 1974 als Verein mit Sitz im Schloß Laxenburg für den Ausbau von Erholungsprojekten gegründet. Dem Verein stehen aus den Budgets der Länder jährlich je 5 Millionen Schilling – das sind also 10 Millionen Schilling insgesamt – zur Verfügung, die für den Erwerb oder die Pacht erforderlicher Flächen sowie für die Ausgestaltung und für die Förderung von Erholungseinrichtungen bestimmt sind. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Planungsregion Wien – Umland einschließlich des Bezirks Neulengbach und auf die Außenzonen Wiens.

Die Förderungsgrundsätze verlangen die überörtliche Bedeutung der Maßnahmen und in der Regel Projektträger (Vereine, Gemeinden), die selbst etwas beitragen und beispielsweise auch die Erhaltung gewährleisten. Charakteristische Projekte sind Badeteiche, Naturparks, Radwanderwege.

Ein wichtiges grenzüberschreitendes Projekt stellt auch der Marchfeldkanal dar, der zwar vom Bund und vom Land Niederösterreich über eine eigene Errichtungsgesellschaft ohne Beteiligung Wiens gebaut wurde (Betriebsaufnahme 1993), aber eine enge Zusammenarbeit mit Wien erforderte, da der Kanal über Wiener Gebiet führt. Obwohl der Kanal der Bewässerung der Landwirtschaftsgebiete des Marchfeldes dient, konnte nicht nur eine naturnahe Ausgestaltung, sondern auch die Berücksichtigung vielfältiger Erholungsnutzungen sichergestellt werden.

Als aktuelle institutionalisierte Zusammenarbeit soll noch die Nationalpark-Vorbereitungskommission erwähnt werden, die 1990 durch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG geschaffen wurde. Darin haben sich die Länder Wien und Niederösterreich sowie der Bund zur Vorbereitung der Errichtung eines Auen-Nationalparks an der Donau zusammengeschlossen. Diese Kommission kann auf langjährige Vorarbeiten zurückgreifen, die von der Planungsgemeinschaft Ost seit 1978 betrieben wurden.

4. Ziele und Grundsätze der Länderregion

Ziele und Grundsätze, die von den Gebietskörperschaften der Länderregion verfolgt werden, sind primär im Stadtentwicklungsplan für Wien und in den Raumordnungsgesetzen, Raumordnungsprogrammen bzw. Regional-



Räumliches Leitbild Wien, schematische Darstellung (Stadtentwicklungsplan Wien 1984)

programmen Niederösterreichs und des Burgenlandes festgelegt. Die drei Länder haben sich schon 1979, also nur ein Jahr nach Gründung der „Planungsgemeinschaft Ost“, auf gemeinsame Raumordnungsziele der Länderregion geeinigt. Dies beweist eine große Übereinstimmung in Grundsatzfragen trotz der doch sehr unterschiedlichen Interessenlagen dieser Länder. Die Österreichische Raumordnungskonferenz und die dort im Konsens aller Gebietskörperschaften erarbeiteten gesamtösterreichischen Raumordnungsziele sowie die Erstellung des gesamtösterreichischen Raumordnungskonzeptes haben sicher viel zur Bewußtseinsbildung innerhalb der Länderregion beigetragen.

Dabei unterscheidet sich der Stadtentwicklungsplan für Wien (STEP) von den entsprechenden Instrumenten der Bundesländer hinsichtlich der rechtlichen Position erheblich: Der Stadtentwicklungsplan für Wien hat keine vergleichbare, raumordnungsrechtliche Grundlage, da es in Wien kein Raumordnungsgesetz gibt. Dennoch sind ihm vergleichbares Gewicht – vor allem politisches Gewicht – und mindestens ebenso hohe Chancen, als Lenkungsinstrument tatsächlich wirksam zu werden, wie den verordneten und formalisierten Programmen der anderen Länder zuzumessen. Im Beschluß des Gemeinderates ist die Bindungswirkung für die Verwaltung in der Weise eindeutig formuliert, daß die politischen Grundsätze sowie das detaillierte räumliche Entwicklungskonzept verbindliche Leitlinien für die Tätigkeit der Organe der Stadt Wien und der Dienststellen und Betriebe sind. Weiters sind im Stadtentwicklungsplan Ziele und Maßnahmenvorschläge enthalten, mit denen die politischen Grundsätze und das räumliche Leitbild weiterverfolgt und in Sachkonzepten konkretisiert werden sollen.

Für Wien ist es heute offensichtlicher denn je, daß ein Stadtentwicklungsplan nur unter Einbeziehung regionaler Überlegungen sinnvoll ist. Deshalb ist schon 1978 die Initiative, eine Planungsgemeinschaft zu gründen, mit der die Zusammenarbeit der drei Länder in Raumordnungsfragen eine stärkere organisatorische und vor allem politische Verankerung erhalten sollte, von Wien ausgegangen.

Auch die derzeit in Gang befindliche Überarbeitung des Stadtentwicklungsplanes macht die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung dieser Kooperation deutlich. Wenn heute statt des im STEP 1984 prognostizierten Bevölkerungswachstums erhebliche Bevölkerungszu-

nahmen für Wien vorhersehbar sind, bedeutet dies, daß mehr Wohnungen (120.000 Wohnungen in 20 Jahren), mehr Arbeitsplätze und mehr Infrastruktureinrichtungen benötigt werden. Angesichts der angespannten Baulandsituation in Wien bedeutet das aber einen noch stärkeren Druck auf das Umland, noch größere Anforderungen bei der Sicherung des Grünlandes, weiter gesteigerte Verkehrsprobleme . . .

Die alte Forderung, die notwendigen baulichen Entwicklungen an öffentlichen Verkehrsachsen zu konzentrieren, gewinnt damit zusätzliches Gewicht, gerade auch im Umland. Der sparsame Verbrauch kostbarer Flächen spricht in der ganzen Region für eine Konzentration an Schwerpunkten, sowohl in Wien selbst als auch in der Region, wo entsprechende Wohnformen und Dichten angewendet werden können. Verdichteter Flachbau und mehrgeschoßiger Wohnbau verbrauchen nur ein Drittel bis ein Fünftel des Bodens des für das Umland typischen Einfamilienhausbaues. Auf einen Einwohner des Umlandes entfällt demgemäß im Durchschnitt mehr als 4mal soviel beanspruchtes Bauland als auf einen Bewohner Wiens. Angesichts der Tatsache, daß im Umland je Einwohner derzeit 105 m² Baulandreserven gewidmet sind (in Wien 8,5 m²/EW), sind Rückwidmungen, die in einzelnen niederösterreichischen Gemeinden vorgenommen wurden, sowie die Ausweisung eindeutiger Siedlungsgrenzen in regionalen Entwicklungsprogrammen des Landes Niederösterreich positiv zu bewerten.

Der Baulandmangel in Wien und die Forderung nach sparsamem Umgang mit Bauland in der gesamten Region bestätigt auch die weiterhin große Bedeutung der Stadterneuerung und der Ausschöpfung innerstädtischer Baulandreserven bzw. des Bauland-Recyclings.

Die Bemühungen Wiens um eine Verbesserung und Attraktivierung des städtischen Wohnens decken sich mit dem Anliegen Niederösterreichs, unerwünschte Wanderungseffekte oder die Zersiedelung der Landschaft mit Zweitwohnungen einzudämmen. Dieselbe Übereinstimmung gibt es hinsichtlich der Erhaltung der Landschaft und der Erholungsräume. Die Planungsgemeinschaft hat dazu schon einige Beiträge durch Landschaftsrahmenpläne und Einzeluntersuchungen geleistet. Auch die Aktivitäten des Erholungsvereins sind hier zu nennen.

Schließlich ergänzen einander die Vorstellungen Wiens über eine mehr polyzentrische Entwicklung und das niederösterreichische Konzept der zentralen Orte.

Auch die neue Landeshauptstadt St. Pölten kann als Beitrag zu diesen polyzentrischen Strukturen angesehen werden und einen Entlastungseffekt für das engere Umland Wiens bewirken.

Die Aussagen des Stadtentwicklungsplanes im Sinne der Sicherung der Grün- und Erholungsräume als zusammenhängendes Grünsystem, das möglichst weit ins bebaute Gebiet reicht (Grünkeile, Schließung des Grüngürtels), deckt sich mit Zielsetzungen der Planung Niederösterreichs im Umland. Das gleiche gilt für die Zuordnung von Wohnen und Arbeiten und der möglichst kleinräumigen Wirkung von Funktionen, die für Wien in Aussicht genommen sind.

Im Zuge der bisherigen Zusammenarbeit in der Länderregion hat sich gezeigt, daß ein einhelliger Konsens über die gemeinsamen Interessen der Länderregion an der Stärkung der internationalen und nationalen Stellung Wiens und an einer entsprechenden Unterstützung des Bundes besteht. Weitgehende Übereinstimmung besteht auch in Fragen des hochrangigen Verkehrs. Die Netzvorstellungen sind im Rahmen der „Planungsgemeinschaft Ost“ beispielsweise bei der Ausarbeitung eines Förderungsprogramms an den Bund hinsichtlich eines verstärkten Bundesstraßenbaues oder im Rahmen eines gemeinsamen Park-and-ride-Konzeptes abgestimmt worden. Koordinierungen hinsichtlich des öffentlichen Verkehrsnetzes erfolgten im Zuge der Vorbereitung des Verkehrsverbundes.

Ein Ausbauprogramm für den Eisenbahnverkehr in der Länderregion, in dem insbesondere auch die Verbindungen nach Preßburg, Brünn, Prag und Budapest enthalten sind, sowie ein solches für den S-Bahn-Verkehr wurden 1991 entwickelt.

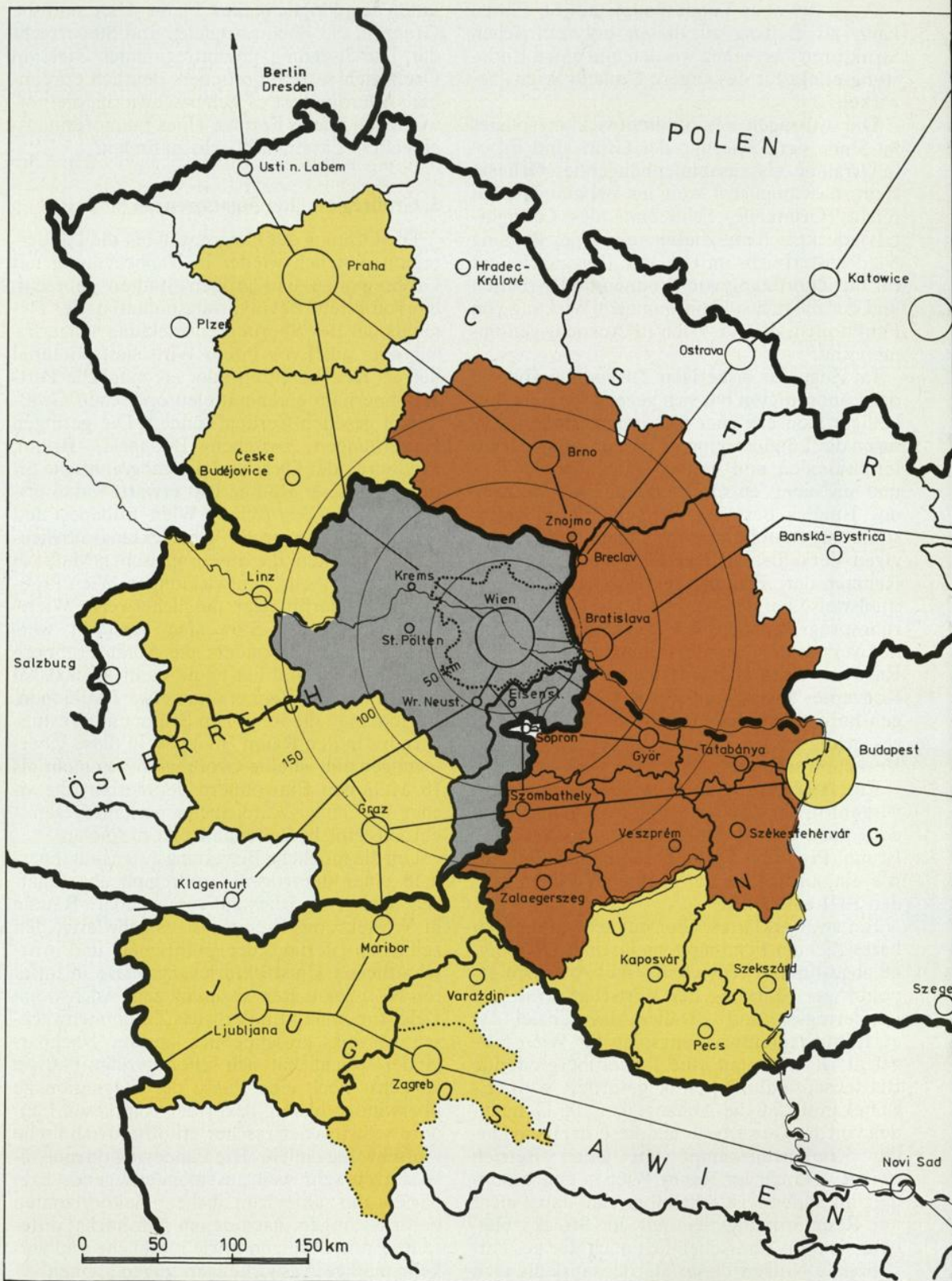
Ein zwar erklärtes, aber nur schwer umsetzbares Ziel der Planungsgemeinschaft Ost ist eine abgestimmte Wirtschafts- und Arbeitsplatzpolitik zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Länderregion, und vor allem das Subziel, das auch im Stadtentwicklungsplan für Wien festgelegt ist, mit dem eine länderübergreifende Betriebsansiedlungspolitik gefordert wird. Es ist bekannt, daß die Abhängigkeit der Gemeinden von der Gewerbesteuer diese zu einem harten Konkurrenzkampf um jeden Betrieb zwingt. Gerade im Raum Wien – und besonders im Süden – ist erkennbar, daß dabei nicht nur Raumordnungsziele auf der Strecke bleiben, sondern wahrscheinlich auch der gesamtregionale Nutzen dieser Betriebsansiedlungen

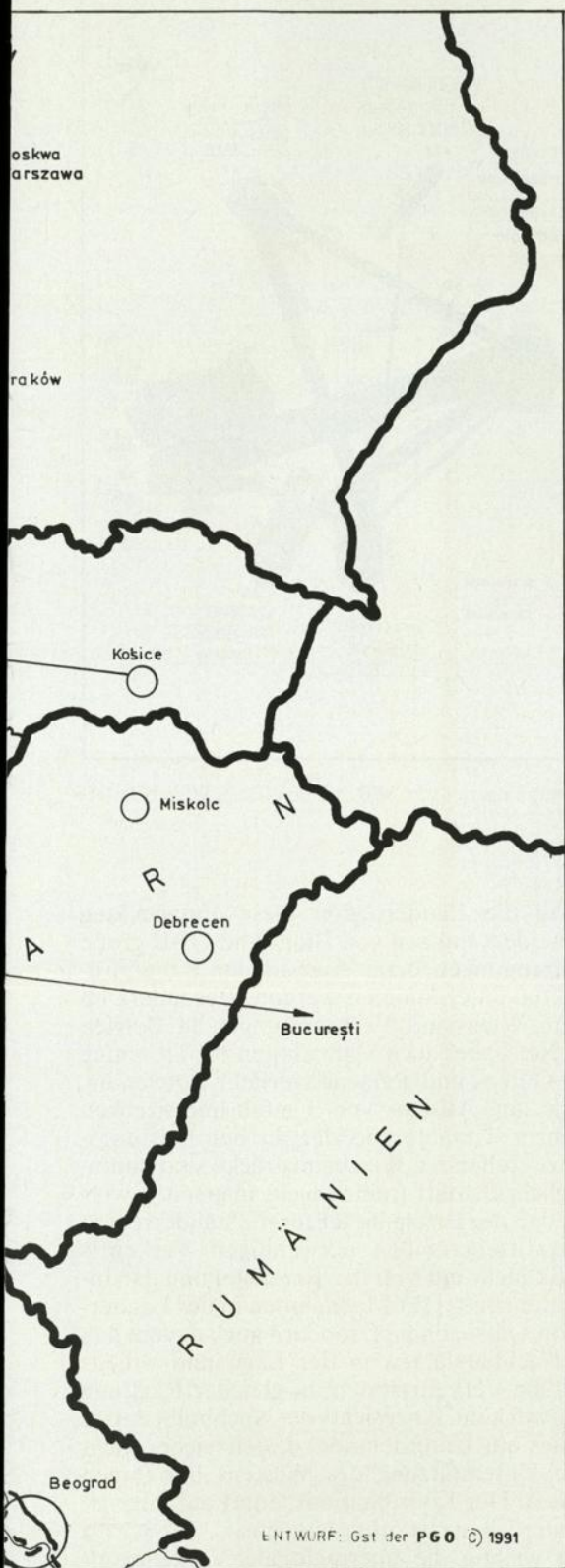
unter den Möglichkeiten bleibt. Hier sind die Grenzen, die Finanzausgleich und Steuerrecht der Durchsetzung gesamtregionaler Ziele in Österreich setzen, besonders deutlich erkennbar. Allerdings ist es sicher schwierig, die notwendigen neuen Formen eines raumordnungsgerechten Lastenausgleichs zu finden.

5. Großregion über Staatsgrenzen hinaus

Die Öffnung der Ostgrenzen hat die Länderregion plötzlich wieder in Nahbeziehung mit Großregionen und großen Städten gebracht, die von ihrem Bevölkerungspotential, der Dynamik der Bevölkerungsentwicklung, längerfristig aber auch von ihrem Wirtschaftspotential her als Konkurrenten oder als mögliche Partner innerhalb einer mitteleuropäischen Großregion gesehen werden können. Die geringen Entfernungen zwischen Budapest, Brünn, Preßburg oder Győr und die geographische Situierung dieser Räume läßt erwarten, daß insbesondere an den Achsen Wien–Budapest und Wien–Preßburg große Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, die im europäischen Maßstab noch durch Achsenentwicklungen Wien/Preßburg–Prag–Berlin oder möglicherweise Wien–Szombathely/Graz–Slowenien verstärkt werden könnten. Besonders die Stadt Preßburg wächst rasant und hat heute mehr als 600.000 Einwohner, die Region sogar etwa 2 Millionen. Bezieht man die Regionen Brünn und Westungarn bis in den Raum Budapest in diese Überlegungen ein, ist eine Großregion von mehr als 10 Millionen Einwohnern definierbar, die sicher die Chance hätte, auch innerhalb Gesamteuropas eine bedeutende Rolle zu spielen.

Um die mögliche Beziehungsintensität innerhalb einer derartigen Großregion abzuschätzen, genügt der Blick auf vergleichbare Räume in Westeuropa. Freilich ist es schwierig, den zeitlichen Verlauf der politischen und wirtschaftlichen Umstrukturierungsphase in unseren Nachbarstaaten abzuschätzen. Auch wenn vieles für ein kontinuierliches Zusammenwachsen Europas einschließlich unserer Nachbarländer spricht, hat sich schon gezeigt, daß sie zunächst noch eine Phase der Stagnation zu überwinden haben, bevor der von diesen Ländern selbst sicher rascher erhoffte dynamische Aufschwung eintritt. Die Länderregion muß also derzeit sehr weit auseinanderliegende Szenarien mit unterschiedlichen Zeithorizonten berücksichtigen, nach denen sich höchst differente Entwicklungen sowie räumliche und verkehrsmäßige Auswirkungen zeigen können.



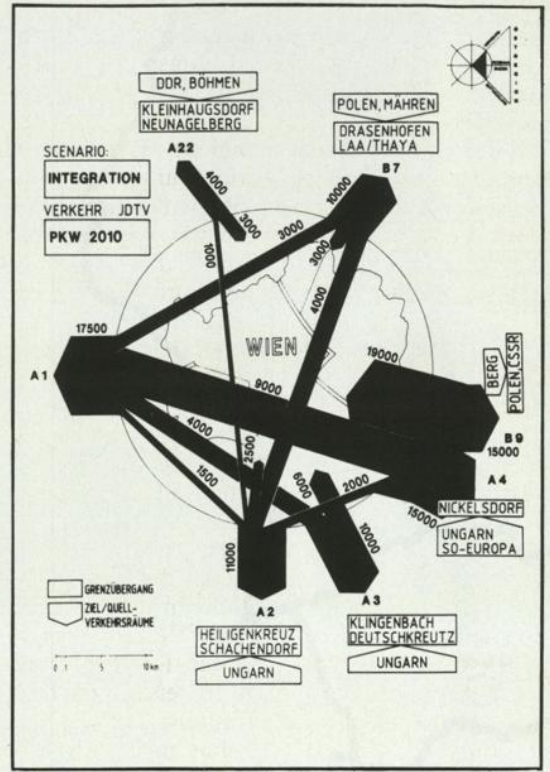
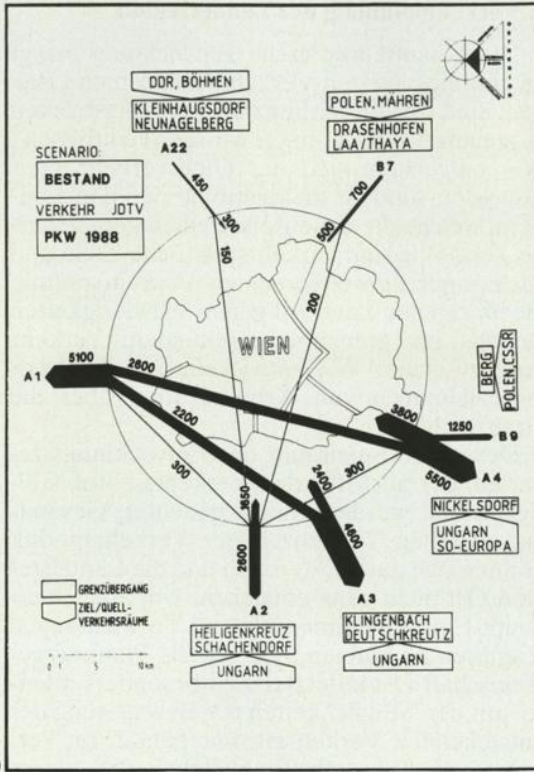


6. Verkehrsplanung der Länderregion

Die gesamteuropäische Entwicklung bringt im Hinblick auf den Verkehr Chancen und Risiken: Sind wir internationalen Verkehrsströmen ausgeliefert oder können wir sie beeinflussen? Wie entwickeln sich der Güterverkehr oder Touristen- und Besucherströme aus den Ländern, welche die neue Reisefreiheit gerade entdecken? Wie sind verkehrspolitische Ziele und Ziele einer umweltgerechten Verkehrspolitik, die im eigenen Land auf genug Schwierigkeiten stoßen, im grenzüberschreitenden Verkehr durchzusetzen? Wie entwickeln sich die Pendlerbeziehungen von Arbeitskräften über die Grenzen hinweg?

Der große Spielraum der Entwicklungsszenarien, der auch für den Verkehrssektor Gültigkeit hat, wurde schon angedeutet. Gesamteuropäischen Tendenzen der Verkehrspolitik können sich auch Österreich und die Länderregion Ost nicht ganz entziehen. Um aber überhaupt Einfluß nehmen und auf Entwicklungen reagieren zu können, hat sich die Planungsgemeinschaft Ost in letzter Zeit besonders intensiv mit den Möglichkeiten der Bewältigung der entstehenden Verkehrsströme befaßt. Im Personenverkehr besteht Einhelligkeit, daß das erhöhte Verkehrsaufkommen einer künftig größeren Region in erster Linie durch Angebote im öffentlichen Verkehr zu bewältigen ist. Schon jetzt hat sich der Autoverkehr an wichtigen Grenzübergängen zu den östlichen Nachbarn vervielfacht. Beispielsweise wurden allein aus Preßburg 8000 Tagespendler, größtenteils mit dem Auto, meist mit Zielen im Raum Wien, gezählt. Angesichts der Umweltbelastungen und insbesondere der Engpässe im Ballungsraum Wien kann mit wesentlichen Erhöhungen der Straßenkapazität nicht mehr gerechnet werden. Das Straßennetz, das zwischen Wien, Niederösterreich und Burgenland im Rahmen der „Planungsgemeinschaft Ost“ koordiniert wurde, sieht im Autobahnbereich im wesentlichen nur noch die Fertigstellung der Ostautobahn Wien–Budapest vor, die Anbindung Preßburgs soll auf ein unbedingt notwendiges Maß eines umweltgerechten Ausbaues beschränkt bleiben. Die noch niedrige Motorisierung und der dadurch gegebene hohe Anteil

Länderregion Ost im größeren Raum – Möglichkeiten künftiger Kooperationen
(Berichte der PGO, Heft 1/1991, S. 11)



Verkehrsströme Ostregion (PKW): grenzüberschreitender Verkehr aus Ungarn und ČSFR, der den Raum Wien belastet
 a) Bestand 1988 b) Szenario 2010

(Berichte der PGO 1/1990, S. 21, Abb. 4 links oben, rechts oben)

am öffentlichen Verkehr in den östlichen Nachbarstaaten sollten dazu genutzt werden, die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme vor allem auf die Schiene zu lenken. Entsprechende Investitionen in dieses System, aber auch attraktive Tarife sind neben regulierenden Maßnahmen im Autoverkehr zur Erreichung dieses Zieles notwendig. Ein Programm für den Bahnausbau wurde von der „Planungsgemeinschaft Ost“ ausgearbeitet. Es beinhaltet neben der Verbindung Wien–Preßburg insbesondere auch die Verbindungen Wien–Budapest, Wien–Brünn bzw. Wien–Prag. Erste, wenn auch viel zu kleine Realisierungsschritte sind in diesen Bereichen von Bund und ÖBB schon gesetzt oder zumindest eingeleitet worden.

Im Güterverkehr gibt es im bisherigen Ostverkehr ein günstiges Verhältnis von der Bahn zur Straße (70 : 30). Würde sich diese Aufteilung auf das im westeuropäischen Verkehr umgekehrte Verhältnis 30 : 70 ändern, würde der Straßengüterverkehr bei einer möglichen Vervielfachung des Transportvolumens auf das 7- bis 8fache des heutigen Standes anwachsen.

Will die Länderregion diese Entwicklung vermeiden, müssen von Bund und ÖBB große Anstrengungen beim Ausbau der Bahninfrastruktur unternommen werden. Besonders im Raum Wien sind Verbesserungen in Betrieb und Netz, aber auch Maßnahmen zur Trennung von Güter- und Personenverkehr notwendig. Auch der Ausbau von Umfahrstrecken (Lainzer Tunnel) und der an der Leistungsgrenze stehenden Westbahnstrecke sind unumgänglich. Es darf freilich nicht übersehen werden, daß der Erfolg dieser für die Länderregion unbestrittenermaßen notwendigen Verkehrspolitik nicht nur von der Bereitstellung der Investitionsmittel für Maßnahmen in der Länderregion selbst abhängt, sondern auch davon, daß die Nachbarstaaten in der Lage und willens sind, ihr Verkehrssystem in gleicher Richtung zu entwickeln. Angesichts des Nachholbedarfes ist dies ein Unternehmen, das sie sicher nicht ohne Unterstützung des Westens bewältigen können. Der Koordinationsbedarf auf internationaler Ebene ist offensichtlich.

So wichtig die überregionale Verkehrs-

wicklung für unsere Region auch sein mag: Die quantitativ noch schwerwiegenden Probleme im Regionalverkehr des Ballungsraumes müssen jedenfalls bewältigt werden. Über die wesentlichen Ziele der Verkehrspolitik in der Länderregion besteht Einigkeit: Trotz wachsender Motorisierung Verlagerung von möglichst großen Verkehrsanteilen auf den öffentlichen Verkehr, Straßenausbau vor allem aus Umweltgründen, Regulierung des Autoverkehrs in den Ballungsräumen durch Parkraumbewirtschaftung, Ausbau des Schienenverkehrs als Rückgrat einer dem öffentlichen Verkehr angepaßten Siedlungsentwicklung, Park-and-ride etc. Diese Grundsätze sind die Basis des jüngst beschlossenen Verkehrskonzeptes für Niederösterreich und der derzeit laufenden Konzeptarbeiten in Wien und im Burgenland.

1991 hat die „Planungsgemeinschaft Ost“ ein abgestimmtes Programm über den Bahnausbau der Länderregion vorgelegt, das die Grundlage für gemeinsame Verhandlungen der Länder mit dem Bund bildete. Diese Verhandlungen gehen in Richtung eines ersten Realisierungsschrittes, zu dem vor allem folgende Maßnahmen gehören könnten: Teilausbau der S 7 (Preßburger Bahn) mit Anbindung des Flughafens nach Wien, Ausbau des Marchegger Astes der Ostbahn (S 80), Verdichtung der Schnellbahn nach Süßenbrunn (S 1) sowie S-Bahnmäßige Anbindung von Eisenstadt.

7. Weitere aktuelle Themen der Zusammenarbeit im Rahmen der „Planungsgemeinschaft Ost“

Angesichts der dynamischen Entwicklungen, von denen die Länderregion unmittelbar betroffen ist, hat sich die „Planungsgemeinschaft Ost“ mit Möglichkeiten und Notwendigkeiten ihrer organisatorischen Weiterentwicklung auseinandersetzen müssen. Zusätzlich erforderliche Planungs- und Koordinierungskapazitäten einerseits sowie eine Stärkung und Verbreiterung der politischen Verankerung stehen dabei im Vordergrund. Insbesondere im engen Stadt-Umlandbereich drängt sich die direkte Einbeziehung der Gemeinden in die Kooperation auf. Allerdings sieht Niederösterreich angesichts der im Raumordnungsgesetz geregelten Beziehung zwischen Landesplanung und örtlicher Raumplanung der Gemeinden eine solche Erweiterung derzeit nicht als erforderlich an. Auch das Studium vergleichbarer Organisationen, vor allem in Deutschland, hat keine unmittelbar umsetzbare Lösung für den Raum

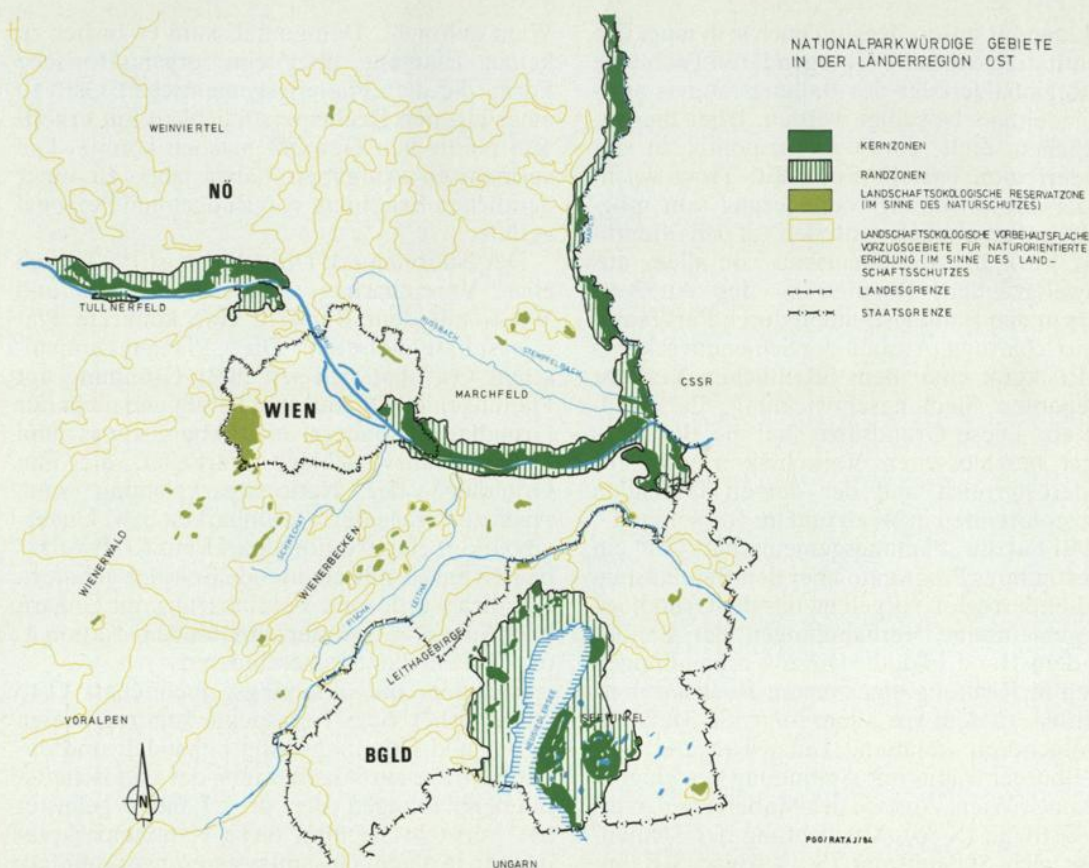
Wien gebracht. Demgemäß kam es bisher zu keiner Einigung über eine organisatorische Form, die die „Planungsgemeinschaft Ost“ zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit mit erhöhtem politischen Gewicht machen könnte. Die vermehrten Aufgaben haben aber zu einer deutlichen Erhöhung von Budget und Personal geführt.

Der Nationalpark Donauauen ist 1990 durch eine Vereinbarung Niederösterreichs und Wiens mit dem Bund in eine konkrete Planungsphase getreten. Die „Planungsgemeinschaft Ost“ hat sich seit ihrer Gründung mit Planungen im Donauraum befaßt und nicht nur Grundlagen, sondern auch Abgrenzungs- und Organisationsvorschläge erarbeitet, die nun Grundlage der Nationalparkplanung sind. Auch zur Frage der Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit eines Nationalparks mit Kraftwerksbauten hat sie entscheidende Beiträge geliefert. Kürzlich wurde eine Vereinbarung mit Ungarn über einen grenzüberschreitenden Nationalpark Neusiedler See geschlossen.

Nachdem die „Planungsgemeinschaft Ost“ schon bisher viele Teilaspekte zum regionalen Grün- und Erholungsraum behandelt und damit Beiträge zur Abstimmung der Landschaftsrahmenplanungen der drei Länder geleistet hat, versucht sie nun, diese Nationalparkplanungen in einem Gesamtsystem zu verknüpfen, in dem Erholungs- und Tourismusaspekte ebenso Berücksichtigung finden wie grenzüberschreitende Entwicklungen.

Bereits 1987 haben sich die Länder in einer Wienerwalddeklaration zu gemeinsamen Aktivitäten zum Schutz des Wienerwaldes bekannt. Neben gemeinsamen Zielsetzungen der Landschafts- und Erholungsplanung wurden konkrete Maßnahmen im Bereich des Verkehrs, der Siedlungsentwicklung, der Ver- und Entsorgung, der Erholungsnutzung und der Landschaftspflege angeregt. Die Wienerwaldgemeinden und die Wiener Bezirke wurden besonders angesprochen und haben sich mittlerweile großteils der Deklaration angeschlossen. Neuerdings konnte der Verein „Niederösterreich – Wien, Gemeinsame Erholungsräume“ dafür gewonnen werden, vor allem den Gemeinden, aber auch anderen Einrichtungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Wienerwaldes beratend und fördernd zur Verfügung zu stehen.

Eine Flut von Projekten für Einkaufszentren auf der „grünen Wiese“ in den drei Ländern der Region, deren negative raumstrukturelle, regionalwirtschaftliche und verkehrsmäßige



Nationalparkwürdige Gebiete und landschaftsökologisch wertvolle Zonen
(der aufbau 2/1986, S. 97, Abb. 1)

Auswirkungen heute unbestritten sind, hat zur Befassung der „Planungsgemeinschaft Ost“ mit der Frage einer wirksameren Steuerung solcher Entwicklungen geführt. Es konnten Grundlagen für eine Vereinbarung erarbeitet werden, mit der sich die Länder verpflichten, Raumverträglichkeitsprüfungen von Standorten für Einkaufszentren nach gleichen Kriterien im Rahmen der Flächenwidmung vorzuschreiben. Auch die gegenseitige Information über solche Verfahren und deren Ergebnisse ist vorgesehen. Die Regelung soll mit Inkrafttreten der notwendigen landesgesetzlichen Bestimmungen wirksam werden.

Dieser knappe Überblick kann die Vielfalt der raumübergreifenden Probleme, die in Kooperation aller Gebietskörperschaften der Region gelöst werden müssen, nur andeuten. Formale Instrumente und Rechtsgrundlagen fehlen vielfach, aber die Überzeugung, daß Lösungen nur gemeinsam erzielt werden können, hat in vielen Bereichen zu beachtlichen Erfolgen

geführt. In einer Zeit sich auflösender Staatsgrenzen gewinnen die Regionen innerhalb Europas immer größeres Gewicht. Um im Wettkampf dieser Regionen zu bestehen, wird es in Zukunft noch wichtiger werden, gemeinsam zu agieren und bei Konflikten einen optimalen Interessenausgleich zu finden.

Quellen:

- 1) PGO: Berichte und Veröffentlichungen:
Heft 1/1988: 10 Jahre Planungsgemeinschaft
Heft 1/1989: Tätigkeitsbericht 1988
Heft 1/1990: Tätigkeitsbericht 1989
Heft 1/1991: Tätigkeitsbericht 1990
- 2) Stadtentwicklungsplan für Wien, MA 18, Wien 1985
- 3) Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Band 29: Stadtentwicklung Wien, Bausteine . . . , MA 18, Wien 1991
- 4) ÖROK: Österreichisches Raumordnungskonzept 1991
- 5) W. Kainrath: Der Einfluß von Stadt und Bezirksgrenzen auf die Stadtentwicklung, der aufbau, Heft 2/3 1982
- 6) der aufbau: Planungsgemeinschaft Ost, Heft 2/1986
- 7) H. Schulz: Die Stadt in der Region. Perspektiven Heft 1/2 1990
- 8) W. Rosinak, S. Snizek: Verkehrsplanung für die Ostregion. Perspektiven Heft 1/2 1990
- 9) H.J. Hansely: Entwicklungen in Wien und im Wiener Umland 1981–1991 (unveröffentlichter Bericht)

INDEX

GESETZBLATT DER STADT WIEN UND LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN VOM 30. OKTOBER 1945 BIS 31. DEZEMBER 1991

	LGBl. Nr.		LGBl. Nr.
Abgaben		Gebrauchsabgabegesetz 1966	20/66
- abgabenrechtliche Strafbestimmungen, Änderungen	44/90, 73/90	- Abänderungen	12/73, 12/76, 32/80, 13/82, 26/86, 41/87, 10/88, 43/90, 44/90, 73/90
- - Vorschriften, Änderung und Anpassung an Gemeinderecht	18/69	- Novelle 1967	25/67
- - Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973	12/73	- Novelle 1968	25/68
Abgabe auf unvermietete Wohnungen	23/82	Gebrauchsgebührengesetz	4/48
- Aufhebung durch den VfGH	24/85	- Änderungen	14/49, 21/62
- Aufhebung	33/85	- Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich“ im § 1 Abs. 2 durch den VfGH	23/65
Abgabenordnung, Wiener	21/62	Gefahrensteuer	17/48
- Änderungen	4/74, 28/78, 38/83, 21/88	- Änderungen	21/62, 12/73, 12/81
- Aufhebung des § 12 Abs. 1 lit. a durch den VfGH	49/91	- Wiederverlautbarung	18/83
- Aufhebung des § 149 Abs. 2 und 3 durch den VfGH	19/80	- - Änderungen	44/83, 19/89, 33/89, 44/90, 73/90
- Aufhebung der Wortfolge „oder Verwaltungs“ im § 222 Abs. 1 erster Satz durch den VfGH	31/86	Getränkesteuernovelle 1947	2/48
- Aufhebung von Wortfolgen im § 222 Abs. 1 durch den VfGH	12/87	- Gesetz für Wien	11/48
- Druckfehlerberichtigung	2/63	- Änderung	21/62
- Ergänzungen	12/64	- Gesetz 1971	2/71
Ankündigungsabgabegesetz, Wiener	7/48	- - Abänderungen	12/73, 32/73, 13/81, 43/83, 20/89, 33/89, 31/90, 44/90, 73/90
- Abänderungen	17/62, 21/62, 18/69, 12/73	- - - Gesetzwidrigkeit des § 10	8/91
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69	- - - Durchführungsverordnung	12/48
- Wiederverlautbarung	19/83	- - - Änderung	9/52
- Gesetzwidrigkeit des § 11	7/91	- - - Aufhebung des Art. I Abs. 2 durch den VfGH (12/48 i. d. F. 9/52)	7/55
- - Änderungen	29/85, 44/90, 73/90	- - - Aufhebung des Art. II Abs. 1 durch den VfGH (12/48)	38/80
Anzeigenabgabegesetz	14/46	- - - Aufhebung des § 5 Abs. 2 durch den VfGH (2/71)	9/89
- Abänderungen	21/62, 20/65, 12/73, 10/78	Grundsteuer, Verfahren	12/64
- Wiederverlautbarung	22/83	Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Wiener	25/48
- - Änderungen	40/83, 29/84, 44/90, 73/90, 13/91	- Änderung	7/70
- - Aufhebung durch den VfGH	40/90	- Durchführungsverordnung	27/49
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, Sistierung der Einhebung	11/47	- - Aufhebung des § 1 Abs. 2 durch den VfGH	27/51
- Änderungen	5/48, 13/49, 21/62	- Novelle 1951	7/52
- Einhebung	8/50	- Gesetz 1952	8/52
- - Druckfehlerberichtigung	10/50	- - Änderungen	3/56, 15/59, 11/64, 7/70
- - Änderungen	30/51, 3/54, 3/57	- Gesetz 1955	4/55
- - Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 durch den VfGH (8/50 i. d. F. 3/57)	6/63	- - Änderung	7/70
- - Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 8/50	1/64	- Gesetz 1968	21/68
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, Einhebung	7/50	- Gesetz 1972	11/72
- Änderungen	29/51, 4/54, 4/57, 21/62, 18/69, 27/89	- Gesetz 1973	24/73
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69	- - Änderung	18/87
- Ausnahmen	11/69	Hauskehrichtabfuhrgebühren, Neufestsetzung des Ausmaßes	14/47, 10/48, 1/51, 28/51
- Wiederverlautbarung	9/83	Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 (Gebühren)	16/54
- - Änderungen	44/90, 73/90	- Abänderungen	4/56, 10/59, 21/62
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, Sistierung der Einhebung	11/47	Hundeabgabegesetz, Änderungen	1/46, 2/50, 5/52, 21/62, 18/69, 3/80
- Änderungen	5/48, 13/49	- Anpassung an Gemeinderecht	18/69
Dienstgeberabgabe	32/69	- Gesetz	38/84
- Abänderungen	17/70, 5/79, 44/90, 73/90	- - Änderungen	31/85, 2/89, 44/90, 73/90
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener, Ortstaxe	13/55	Jagdsteuer	6/50
- Abänderungen	21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75, 44/90, 73/90	- Aufhebung	7/58
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69	Kanaleinmündungsgesetz (Gebühren)	22/55
Garagengesetz, Ausgleichsabgabe	22/57	- Abänderungen	13/67, 2/70, 10/73, 20/77, 18/84, 45/84, 44/90, 73/90, 75/90
- Änderungen	21/62, 13/70, 7/75, 9/75, 44/90, 73/90	- Neufestsetzung des Einheitssatzes	6/47, 5/51, 18/51, 24/52, 1/56, 2/61, 21/67, 16/68
- Durchführungsverordnungen	32/57, 14/62, 9/75	Kanalgrenzwertverordnung	18/78
- Novelle 1969	40/69	- 1989	2/90

Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 . . .	2/78
- Änderungen	24/80, 8/86, 44/90, 73/90
Lohnsummensteuer, Verfahren	12/64
Müllabfuhrgesetz 1965	19/65
- Abänderungen	9/70, 51/85, 44/90, 73/90
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69
Opferfürsorgeabgabegesetz	3/59
- Novelle 1963	26/63
- Abänderungen	10/67, 39/69, 12/73, 31/73, 31/77
Sportgrochengesetz, Wiener	16/48
- Änderungen	12/49, 27/69, 12/73
- Novelle 1960	28/60
- Wiederverlautbarung	27/83
- - Änderungen	44/90, 73/90
Totalisator- und Buchmacherwetten, Zuschläge zu den staatlichen Gebühren	23/83
Überhöhungsabgabe	35/49
- Aufhebung	6/58
Umweltabgabengesetz	43/89
- Änderungen	44/90, 73/90
- Umweltabgabenordnung 1990	46/89
- - Änderungen	70/90, 44/91, 50/91
Unratsanlagen, Räumungsgebühr	6/54
- Benützung- und Räumungsgebühr	17/61
- Änderungen	21/62, 18/69
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69
Verfahren für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben, vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen	13/61
Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945, Änderungen	13/46
- 1946, Neuverlautbarung	17/46
- Änderung	21/62
- - Durchführungsverordnungen	18/47, 21/48
- - Druckfehlerberichtigung (zu 21/48)	23/48
- - Kundmachungen über die Feststellung von Gesetzwidrigkeiten in der Verordnung LGBI. Nr. 18/47	14/51, 13/52
- - - im LGBI. für Wien Nr. 11/63 i. d. F. 37/76, und LGBI. für Wien Nr. 11/63 i. d. F. 16/81	7/89
- Novelle 1948	30/48
- Novelle 1949	19/49
- Novelle 1960	27/60
- Novelle 1962	16/62
- Gesetz für Wien 1963	11/63
- - Abänderung	12/73
- - Novelle 1967	3/68
- - Novelle 1968	20/68
- - Novelle 1969	17/69
- - Novelle 1976	37/76
- - - Aufhebung des Art. II Z. 1 durch den VfGH	8/87
- - - Novelle 1981	16/81
- - - Druckfehlerberichtigung	20/81
- - - Abänderungen	7/83, 35/86
- - - Aufhebung durch den VfGH	6/90
- 1987	43/87
- - Änderungen	33/89, 3/90, 44/90, 73/90, 59/91
- - Aufhebung des § 19 durch den VfGH	62/90
- - Verfassungswidrigkeit der §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 34 Abs. 3	33/91
- - Aufhebung der §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 16 Abs. 2 durch den VfGH	33/91
Versteigerungsabgabengesetz	45/83
- Änderungen	28/85, 44/90, 73/90
Wassergebühren	4/47, 15/47, 9/48, 4/51, 32/51, 10/60
Wettgebührenzuschläge	26/49

Abgassammler → Bauordnung

Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung → Feuerpolizeiwesen	
Abschublister → Jagdgesetz	
Agrarbehördengesetz , Wiener	6/71
Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft → Fürsorgewesen	
Altstadterhaltungsnovelle → Bauordnung	
Ambulatoriumsbeiträge → Krankenanstaltengesetz	
Amtstaxen → Verwaltungsabgaben	
Ankündigungsabgabengesetz → Abgaben	
Anliegerbeitrag → Bauordnung	
Anzeigenabgabengesetz → Abgaben	
Apotheken , öffentliche, Dienst	20/48
- Abänderung	18/53
- Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH (20/48)	9/56
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz → Dienstrecht	
Arbeitsruhegesetz-Verordnung , Wiener	27/86
Ärzte , auszubildende, Entgelt und Anzahl	22/50
- Abänderungen	19/56, 26/90
Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien, Anzahl	1/66, 1/70, 1/74, 5/77, 2/81, 3/85, 3/89
Aufbringungsgesetz , landwirtschaftliches (BGBl. Nr. 77/47)	
Bezirks- und Ortsaufbringungsausschüsse, Bildung	12/47
- Konstituierung	13/47
Aufzugsgesetz → Bauordnung	
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch → Abgaben - auf Lebendvieh → Abgaben	
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh → Abgaben	
Auskunftspflichtgesetz , Wiener	20/88
Ausländergrunderwerbsgesetz	33/67
Ausstellungsgesetz - Änderung	5/70
Badeverbot → Wasserrechtsgesetz	
Baumschutzgesetz , Wiener	27/74
- Änderungen	19/84, 22/86
Bauordnung - Abänderungen	17/47, 45/49, 28/74, 19/86, 32/91, 37/91
- Novelle 1955	16/55
- Novelle 1956	28/56
- - Abänderungen	14/58, 31/60, 3/64, 10/64, 9/67, 6/70
- - - Aufhebung des § 17a Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz durch den VfGH (11/30 i. d. F. 28/56)	7/60
- - - Aufhebung des § 133 durch den VfGH	13/85
- Novelle 1961	16/61
- Ergänzung	13/68
- Novelle 1970	15/70
- Novelle 1971	25/71
- Novelle 1976	18/76
- Novelle 1980	11/81
- Novelle 1984	30/84
- - Aufhebung des zweiten Satzes in Art. II durch den VfGH	30/85
- - Aufhebung der Wortfolge „Verfassungs- oder“ im § 138 Abs. 8 durch den VfGH	1/86
- - Aufhebung der Wortfolge „mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung“ im § 69 durch den VfGH	12/86
- Novelle 1987	28/87

	LGBl. Nr.
- Zweite Novelle 1987	29/87
- Novelle 1989	7/90
- Novelle 1990	15/91
Abgassammler mit Metallrohr, Zulassung	20/57
- Aufhebung	15/77
Altstadterhaltungsnovelle 1972	16/72
Anliegerbeitrag, Befreiung, Abänderung	41/69
- Einheitssatz	33/49, 18/64
Aufzugsgesetz, Wiener	12/53
- Abänderung	31/68
- Durchführungsverordnungen	16/53, 17/73, 37/90
- - Abänderung	16/56
- Aufhebung	27/90
Baulärm, Schutz	16/73
- Änderung	25/81
- Novelle 1990	17/91
- Emissionswertverordnung	20/73
Baurecht, Aufhebung einiger ehemaliger Rechtsvorschriften	24/54
Bausperre, zeitlich begrenzte, Aufhebungen	5/53, 20/74, 32/86
Baustoffe, Ö-Normen	9/50, 9/54
- Abänderungen	12/57, 23/59, 33/68
- Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung	11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67, 4/84, 42/84
Blitzableiter, Anlage	17/60
Drahtspiegelglas, Aufhebung der Verordnung (25/32)	28/86
Drosselklappen, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30	6/51
- Neuregelung	25/54
Dunstschläuche	25/54
Energie, Einsparung	15/80
Fachbeirat für Stadtplanung, Geschäftsordnung	24/79
Falzsteinbauwand „System Antosch“, Zulassung	22/59
Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 4. Bezirk (teilweise), Aufhebung des Beschlusses durch den VfGH (ABl. 17/1898)	21/78
- - 22. Bezirk (teilweise), Aufhebung des Beschlusses durch den VfGH (ABl. 19/28)	36/78
Gehsteige und ihre baulichen Anlagen, Beschaffenheit	14/81
- Änderung	22/84
Gehsteigerstellung, Abänderung	28/48
- Aufhebung des § 6 Abs. 1 durch den VfGH (42/30)	18/73
- Druckfehlerberichtigung	3/49
- teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 durch den VfGH (42/30)	13/64
- Außerkraftsetzung	14/81
Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser, Erleichterungen	9/78
Kleinölbrenner	22/47
- Aufhebung	12/63
Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Erleichterungen, Abänderung der Verordnung Vdg.-Bl. Nr. 25/39	6/66
Lüftungsschläuche	25/54
Ölfeuerungsanlagen, Abänderung	12/63
Ölfeuerungsgesetz, Wiener	19/74
- Änderung	16/91
Ö-Normen für Baustoffe	9/50, 9/54
- Abänderungen	12/57, 23/59, 33/68
- Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung	11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67, 4/84, 42/84

	LGBl. Nr.
Plandokument Nr. 5520, Aufhebung durch den VfGH	1/87
- Nr. 5747, Aufhebung durch den VfGH	5/87
- Nr. 5724, Aufhebung durch den VfGH	6/87
- Nr. 5359, Aufhebung durch den VfGH	7/87
- Nr. 5640, Aufhebung durch den VfGH	20/87
- Nr. 5820, Aufhebung durch den VfGH	42/87
- Nr. 4470, Aufhebung durch den VfGH	2/88
- Nr. 5368, Aufhebung durch den VfGH	3/88
- Nr. 5613 und 5584, Aufhebung durch den VfGH	4/88
- Nr. 5751, Aufhebung durch den VfGH	5/88
- Nr. 5779, Aufhebung durch den VfGH	6/88
- Nr. 5827, Aufhebung durch den VfGH	7/88
- Nr. 5748, Aufhebung durch den VfGH	12/88
- Nr. 4940, Aufhebung durch den VfGH	8/89
- Nr. 5180, Aufhebung durch den VfGH	11/90
- Nr. 5247, Aufhebung durch den VfGH	12/90
Rauchfänge, enge, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30	6/51
- Neuregelung	25/54
Rauchsammler mit Metallrohr, Zulassung	22/62
- - Verlängerung	24/64
Spielplatzverordnung	46/91
Thermophorschorneusteine, Aufhebung der Zulassung (32/30)	26/80
Torstahl 40, Zulassung	5/46
- Druckfehlerberichtigung	9/46
- Abänderung	2/49
Wiederaufbau, Sonderbestimmungen	5/47
- Ergänzung	20/47
- Änderungen	6/49
Wiederaufbaugesetz, Wiener	20/51
- Aufhebung des § 18 durch den VfGH	5/56
- Verlängerung der Geltungsdauer	18/56
Wohnungsnummerierung, Aufhebung	28/90
Wohnzonen-Novelle	37/91
Beamtenentschädigung → Dienstrecht	
Bedienstetenschutz → Dienstrecht	
Behindertengesetz	22/66
- 1. Novelle	4/69
- 2. Novelle	10/75
- 3. Novelle	32/76
- 4. Novelle	46/84
- 5. Novelle	45/85
- Aufhebung des § 33a Abs. 2 durch den VfGH	34/80
- Behinderte, Ausweise	16/75
- Behindertenhilfe, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	40/78
- Kostenbeiträge	15/75
- Pflegegeld	14/75, 35/75, 1/77, 37/77, 35/78, 34/79, 40/80, 37/81, 27/82, 35/83, 47/84, 52/85, 45/89, 10/90, 63/90, 62/91
- Wiederverlautbarung	16/86
- - Pflegegeld	46/86, 50/87
Berufsausbildungsordnung, land- und forstwirtschaftliche → Landarbeitsordnung	
Besoldungsordnung → Dienstrecht	
Bestattungswesen → Sanitätsangelegenheiten	
Betriebsaktionen-Verbotsgesetz	24/56
Bezirksaufbringungsausschüsse → Aufbringungsgesetz	
Bezirkseinteilungsgesetz → Verfassung	
Bezügegesetz → Verfassung	
Bezugsvorschüsse → Dienstrecht	
Blindenbeihilfengesetz	2/57
- Novelle	8/60

	LGBl. Nr.
- Änderungen	5/61, 13/62, 3/63, 15/65, 3/66, 1/67, 15/68, 6/69
- Wiederverlautbarung	14/69
- Änderung	31/76
Höhe der Blindenbeihilfen	10/69, 28/69, 34/70, 21/71, 22/72, 29/73, 51/74, 34/75, 27/76, 34/77, 34/78, 35/79, 41/80, 38/81, 33/82, 36/83, 48/84, 53/85, 45/86, 56/87, 44/89, 9/90, 64/90, 60/91

Blitzableiter → Bauordnung

Bodenbeschaffung → Stadterneuerung

Börsensalesgesetz (BGBl. Nr. 3/49)

Mäklergebühr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte	3/50, 2/51, 6/62
- an der Wiener Warenbörse	16/50, 2/51, 6/52, 10/76
- der Wiener Börsensale	12/60, 35/90

Brantweinkleinverschleißgeschäfte und -schenken, Sperrstunde → Sperrstunden

Brennstoffe, Beförderung und Abladen → Straßenpolizei

Buschenschankgesetz , Wiener	4/76
Buschenschankbetriebe, Ausschankzeit	6/76

Dächer, Reinigung → Straßenpolizei

Datenschutzgesetz, Kostenersatz	10/80
- Außerkraftsetzung	4/81
- Ausnahmeverordnung	2/82

Datenschutzverordnung , Wiener	4/81
---	------

Dienstgeberabgabe → Abgaben

Dienstrecht

- Bezeichnung von Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde	20/69
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Wiener	1/57
- Anpassung an Gemeinderecht	20/69
- Außerkraftsetzung	29/81
Beamtenentschädigung wegen politischer Maßregelung	8/53
Beamtenentschädigungsgesetz, Wiener	2/62
- Außerkraftsetzung	10/81
Bedienstetenschutzgesetz, Wiener	28/79
Besoldungsordnung 1967	18/67
- 1. Novelle	30/67
- 2. Novelle	34/67
- 3. Novelle	26/68
- 4. Novelle	45/69
- 5. Novelle	15/71
- 6. Novelle	4/72
- 7. Novelle	10/72
- 8. Novelle	6/73
- 9. Novelle	18/74
- Druckfehlerberichtigung	25/74
- 10. Novelle	55/74
- 11. Novelle	24/76
- 12. Novelle	9/77
- 13. Novelle	28/77
- 14. Novelle	7/78
- 15. Novelle	26/78
- 16. Novelle	6/79
- 17. Novelle	13/80
- 18. Novelle	30/80
- 19. Novelle	7/81
- 20. Novelle	29/81
- Druckfehlerberichtigung	33/81
- 21. Novelle	7/82
- 22. Novelle	21/83
- 23. Novelle	14/84
- 24. Novelle	41/84
- 25. Novelle	12/85

	LGBl. Nr.
- 26. Novelle	46/85
- 27. Novelle	7/86
- 28. Novelle	10/87
- 29. Novelle	17/88
- 30. Novelle	12/89
- 31. Novelle	15/90
- 32. Novelle	41/90
- 33. Novelle	54/90
- 34. Novelle	9/91
- 35. Novelle	27/91
- 36. Novelle	43/91
Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes	2/55
- Außerkraftsetzung	10/81
Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Aufhebung durch den VfGH	15/51
- landesgesetzliche Regelung	34/51
- Anpassung an Gemeinderecht	20/69
- 1. Novelle	14/52
- 2. Novelle	15/52
- 3. Novelle	20/52
- 4. Novelle	6/53
- 5. Novelle	14/53
- 6. Novelle	15/54
- 7. Novelle	22/54
- 8. Novelle	10/55
- 9. Novelle	2/56
- 10. Novelle	15/56
- 11. Novelle	5/57
- 12. Novelle	18/57
- 13. Novelle	10/58
- 14. Novelle	2/59
- 15. Novelle	16/59
- 16. Novelle	20/59
- Wiederverlautbarung	24/59
- 17. Novelle	15/60
- 18. Novelle	26/60
- 19. Novelle	6/61
- 20. Novelle	1/62
- 21. Novelle	11/62
- 22. Novelle	15/63
- 23. Novelle	9/64
- 24. Novelle	22/64
- 25. Novelle	12/65
- Anpassung an Gemeinderecht	20/69
- 26. Novelle	9/66
- Anpassung an Gemeinderecht	20/69
- 27. Novelle	18/66
- 28. Novelle	17/67
- Anpassung an Gemeinderecht	20/69
Dienstordnung 1966	37/67
- 1. Novelle	4/71
- 2. Novelle	48/74
- 3. Novelle	23/77
- 4. Novelle	25/78
- 5. Novelle	26/79
- 6. Novelle	10/81
- 7. Novelle	9/81
- 8. Novelle	27/84
- 9. Novelle	34/84
- 10. Novelle	10/85
- 11. Novelle	46/85
- 12. Novelle	7/86
- 13. Novelle	23/86
- 14. Novelle	13/88
- 15. Novelle	15/90
- 16. Novelle	41/90
- 17. Novelle	54/90
- 18. Novelle	27/91

	LGBl. Nr.		LGBl. Nr.
Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Verkehrsbetriebe, Abänderung	12/69	- 4. Novelle	8/82
Freiwillige Waffenübungen, Fortzahlung der Dienstbezüge	24/77	- 5. Novelle	16/83
- Änderung	5/78	- 6. Novelle	13/84
Gebietsänderungsgesetz, dienstrechtliche Maßnahmen	23/54	- 7. Novelle	28/84
- Außerkraftsetzung	10/81	- 8. Novelle	34/84
Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft, Ersatzleistungen	9/61	- 9. Novelle	11/85
- Abänderungen	4/63, 13/65, 32/68	- 10. Novelle	11/86
Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz	8/64	- 11. Novelle	23/86
- Außerkraftsetzung	10/81	- 12. Novelle	9/87
- und Erzieher an Horten, fachliche Anstellungserfordernisse	1/71	- 13. Novelle	18/88
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung	9/55	- 14. Novelle	11/89
- Anpassung an Gemeinderecht	20/69	- 15. Novelle	14/90
Mutterschutzgesetz, Anwendung von Bestimmungen auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien	21/57, 8/70	- 16. Novelle	39/90
- Änderung	42/74, 2/77	- 17. Novelle	54/90
- Ergänzung	10/66	- 18. Novelle	10/91
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen	10/56	- 19. Novelle	27/91
- Druckfehlerberichtigung	14/56	Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien	8/72
- Außerkraftsetzung	10/81	Donaustrom und -kanal → Schifffahrtswesen	
Pensionsordnung 1966	19/67	Drosselklappen → Bauordnung	
- 1. Novelle	46/69	Dunstschläuche → Bauordnung	
- 2. Novelle	27/70	Ehrenkränkung, Regelung	35/87
- 3. Novelle	7/73	Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr → Rettungsmedaillengesetz	
- 4. Novelle	54/74	- für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen → Feuerpolizeiwesen	
- 5. Novelle	7/79	Ehrenzeichengesetz, Wiener	35/67
- 6. Novelle	40/84	Einfamilienhäuser, Erleichterungen → Bauordnung	
- Aufhebung von Wendungen im § 39a Abs. 1 und 2 durch den VfGH	26/88	Einsatzmedaille des Landes Wien	13/77
- 7. Novelle	34/86	Elektrizitätsrechtliche Vorschriften, Weitergeltung im Lande Wien	7/56
- 8. Novelle	32/88	Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Wiener	8/77
- 9. Novelle	54/90	- Änderung	22/80
- 10. Novelle	27/91	Federwild, Verkehr mit Eiern → Jagdgesetz	
Ruhegenüsse, an ehemalige Empfänger	11/57	Feiertagsarbeit und -ruhe → Sonntagsruhegesetz	
Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966	22/68	Feldschutzgesetz, Wiener	38/69
- 1. Novelle	21/69	- Abänderung	44/74
- 2. Novelle	1/72	Feuerbestattung → Sanitätsangelegenheiten	
- 3. Novelle	25/75	Feuerpolizeiwesen	
- 4. Novelle	6/78	Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen	22/52
- 5. Novelle	12/84	- Abänderung	3/53
- 6. Novelle	9/85	- Ausstattung	9/53
- 7. Novelle	7/86	Feuerpolizeigesetz, Wiener	17/57
- 8. Novelle	10/87	- Abänderungen	23/69, 17/82
- 9. Novelle	17/88	- Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung	6/89
- 10. Novelle	12/89	- Überprüfungsentsgeltverordnung	4/89
Teuerungszulagen, Gewährung	26/68	- Überprüfungsentsgelttarif 1990	59/90
Unfallfürsorgegesetz 1967	8/69	- Überprüfungsorgane, Bestellung	33/86
- 1. Novelle	2/74	- Änderung	22/90
- 2. Novelle	33/77	- Verordnung, Wiener	25/57
- 3. Novelle	27/79	- 1988	5/89
- 4. Novelle	29/80	Feuerwehrgesetz, Wiener	16/57
- 5. Novelle	42/86	- Abänderung	22/69
Versorgungsgenüsse, an ehemalige Empfänger	11/57	- Verordnung, Wiener	26/57
Vertragsbedienstetenordnung 1979	20/79	Handfeuerlöcher, Ö-Normen	29/57
- Änderung	34/84	Heizöl, Schwefelgehalt	10/83,
- 1. Novelle	14/80	- Änderungen	40/85, 37/86, 24/89, 8/90, 60/90
- 2. Novelle	8/81	Kehrverordnung, Wiener	23/57
- 3. Novelle	28/81	- Abänderung	4/68
		- 1985	22/85
		- Änderung	40/87
		Luftreinhaltegesetz	17/57
		- Novelle 1982	17/82

	LGBl. Nr.
- Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe	25/87
- Überprüfungsentgelttarif	59/90
- Überprüfungsorgane, Bestellung	33/86
- - Änderung	22/90
Ö-Normen für Handfeuerlöscher	29/57
Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, Wiener	21/87
- Änderung	34/90
Fiaker- und Taxi-Betriebsordnung, Wiener	13/86
- Außerkraftsetzung	21/87
Filmprädikat-Anerkennungsverordnung → Kinogesezt	
Filmvorführerverordnung → Kinogesezt	
Fischereigesetz	
- Wiener	1/48
- - Änderung	21/84
Brittelmaß	19/48
- Abänderung	19/69, 20/84
Fangstatistik	24/48, 37/84
Fische, Verbot des Verkaufes	31/49
Fischereiaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbniß von Fischereiaufsichtsorganen	24/84
Fischereiaussweis	6/46
- Änderung und Ergänzung	8/47
Fischereikataster	24/48, 37/84
Fischereiverpachtung in Pachtrevieren	9/49
Fischerkarten, Ausstellung	11/50
- Außerkraftsetzung	21/84
Krebse, Verbot des Verkaufes	31/49
Schonzeiten	19/48, 20/84, 12/91
Fleischbeschau → Tierseuchenwesen	
Fonds-Reorganisationsgesetz → Stiftungsgesezt	
Försterdienst, Errichtung einer Staatsprüfungskommission	19/63
Forstgesetz 1975, Ausführungsbestimmungen	9/79
Forstschutzorgane, Betrauung von Personen	23/76
Fremdenführertarif 1965	2/66
- Abänderungen	30/68, 22/71, 24/72
- 1974	30/74
- - Änderung	14/76
- 1978	37/78
- - Abänderungen	1/80, 45/80, 31/81, 30/82, 34/83
- 1984	17/84
- - Abänderungen	39/84, 47/85, 39/86, 46/87, 37/89, 50/90, 48/91
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener	13/55
- Novelle 1963	4/64
- Abänderungen	21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75, 44/86, 44/90
Fristenablauf, Hemmung durch Samstag und den Karfreitag	8/62
Funktionäre, Gebühren → Verfassung	
Fürsorgewesen	
Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft	25/56
- Aufhebung	30/90
Fürsorge und Jugendwohlfahrt, vorläufige Regelung	11/49
- öffentliche, Richtsätze	4/62
- - Abänderungen	10/63, 21/63, 2/64, 1/65, 9/65, 25/65, 6/67, 41/67, 29/68, 35/69, 12/70, 16/70, 32/70, 10/71, 20/71, 21/72
Fürsorgeerziehungsheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb	17/56

	LGBl. Nr.
Jugendwohlfahrtsgesetz, Wiener	14/55
- Außerkraftsetzung	36/90
Pflegekinderheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb	27/56
Garagengesetz, Wiener	22/57
- Novelle 1969	40/69
- Änderung	7/75
- Durchführungsverordnungen	32/57, 14/62, 9/75
- - Abänderung	13/70
Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Anerkennung	2/58
Gasgesetz, Wiener	17/54
- Durchführungsverordnung	26/54
- Abänderungen	13/66, 19/71, 27/78, 23/80, 14/91
Gasanlagen, Anzeige- und Überprüfungspflicht, Ausnahmen	19/66
Technische Richtlinien, Anerkennung	33/75, 2/87
- Änderungen	21/81, 15/89
Gastgewerbe, Sperrstunde → Sperrstunden	
Gebietsänderungsgesetz → Verfassung	
- dienstrechtliche Maßnahmen → Dienstrecht oder Verfassung	
Gebrauchsabgabengesetz → Abgaben	
Gebrauchsgebührengesetz → Abgaben	
Geflügel, Schoppen → Tierschutzgesetz	
Gefrorenessteuer → Abgaben	
Gehsteige → Bauordnung	
Gemeindejagd → Jagdgesetz	
Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise → Gemeindevahlordnung	
Gemeindevermittlungsämter, Abänderungen	10/51, 37/69
- Wiederverlautbarung	15/84
Gemeindevahlordnung der Stadt Wien	29/49, 17/64
- Abänderungen	20/54, 14/59, 3/69, 24/71, 13/78, 5/81, 6/83, 41/85, 34/87
- 1959, Wiederverlautbarung	17/59
- - Änderung	18/60
Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise (GBl. Nr.)	2/45
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung	9/55
Wahl in den Gemeinderat im Jahre 1949	30/49, 36/49
Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954	19/54
- in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954	21/54
Wahlkreise, Zahl der Gemeinderats- mandate (GBl. Nr.)	2/45
Gesellschaftstänze, Unterricht	27/48
Gesetzblatt der Stadt Wien, Gesetz*) (GBl. Nr.)	1/45
Getränkesteuergesetz → Abgaben	
Gewerbeordnung 1973, Verordnung, mit der die Besorgung der im § 198 festgelegten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine Bundesbehörde übertragen wird	32/74

*) Das Gesetzblatt der Stadt Wien erhielt ab 14. Februar 1946 infolge des Überganges der Verfassung 1920 wieder den Namen Landesgesetzblatt für Wien.

LGBl. Nr.

Gleichbehandlungsgesetz, Wiener land- und forstwirtschaftliches 25/80
 – Änderungen 30/86, 26/89, 42/91
Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung . 35/80
Greifvögel, Kennzeichnung → Jagdgesetz
Grenzen der Stadt Wien → Verfassung
Grundsteuerbefreiungsgesetz → Abgaben
Grundwasserschongebiet → Wasserrechtsgesetz
Halteverbote → Straßenpolizei
Handfeuerlöscher, Ö-Normen → Feuerpolizeiwesen
Hausbesorgerwesen
 Abfertigungen 8/81
 Entgelt 6/57
 – Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 18/70, 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80, 5/82, 8/84, 14/86, 51/86, 53/87, 58/89, 71/90, 52/91
 Haustorschlüssel, Vorschriften 21/47, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57
 – Abänderung der Verordnung 6/57, 25/60
 – Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Verordnung LGBl. Nr. 23/55 4/59
 Materialkostenersatz 18/70
 – Abänderungen . 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80, 5/82, 8/84, 14/86, 51/86, 53/87, 58/89, 71/90, 52/91
 Reinigungsgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55
 Sperrgeld . . 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57, 18/70, 15/72, 41/77, 4/80, 5/82, 51/86, 53/87, 58/89, 71/90, 52/91
 – Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 37/74, 7/76, 8/84, 14/86
 Zuschlagsvergütung 6/57
 – Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69
Haushaltsordnung → Voranschlag
Hauskehrtafelfuhrgebühr → Abgaben
Hauskehrtafelfuhrgesetz 1954 16/54
 – Abänderungen 4/56, 10/59
Haustorschlüssel → Hausbesorgerwesen
Heilquelle, Erklärung einer Quelle 6/60
Heilquellen → Heilvorkommen- und Kurortgesetz
Heilvorkommen- und Kurortgesetz, Wiener 7/61
 – Änderungen 37/75, 29/79, 28/82, 26/87
 Analysen und Gutachten 8/67
 Kurzentrum Wien Oberlaa, Gebietsumfang des Kurbezirks 15/81
 – – – Geschäftsordnung für den Beirat 36/87
Heizöl, Schwefelgehalt → Feuerpolizeiwesen
Hunde, Haltung für Wachtzwecke → Tierschutzgesetz
Hundeabgabengesetz → Abgaben
Hupverbot → Straßenpolizei
Hypothekenanstalt, Wiener, Änderung des Statutes 22/74
Hypothekenbank, Wiener, Satzung 9/80
Jagdgesetz
 – Wiener 6/48
 – Änderungen 25/82, 31/82
 Abschlußliste 5/50, 3/83
 – Außerkräftsetzung (5/50) 3/83
 Abschlußplan 3/83
 Federwild, Verkehr mit Eiern 50/49
 Gemeindejagd, öffentliche Versteigerung . . . 4/49, 1/54
 Gemeindejagdverpachtungen, Erlag der Kaution 1/49

LGBl. Nr.

Greifvögel, Kennzeichnung 2/83
 Jagdabschußplan 5/50
 – Außerkräftsetzung 3/83
 Jagdaufseher, Beeidigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung 20/50
 – Änderung 24/88
 – Außerkräftsetzung 1/83
 – Gelöbnis 1/83
 – – Änderung 24/88
 Jagdaufseherprüfung 1/83
 – Änderung 24/88
 Jagdhaftpflichtversicherung, Mindestversicherungssummen 26/84
 Jagdkataster 4/52
 Jagdliche Eignung und jagdliche Verlässlichkeit, Anerkennung von Nachweisen 12/79
 Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern 1/83
 Jagdschaden, Ersatz 1/52, 49/90
 Jagdwirtschaftsplan 5/50
 – Außerkräftsetzung 3/83
 Reichsjagdrecht, Anwendung, Änderung 7/47
 Schonzeit für Fasanhennen 20/72
 Schonzeiten der jagdbaren Tiere 15/48
 – Abänderungen 21/59, 9/63, 11/65, 34/68, 28/70, 26/75, 25/84, 4/86
 – Abgabe und Verkauf während der Schonzeit 54/49
 Schwanenhals beim Fangen von Wild, Verbot der Anwendung 6/68
 Tellereisen, Verbot der Anwendung 26/51
 Wildabschuß, Verbot 15/46
 Wildarten, Jagdeinstellung 13/48
 – Aufhebung 7/53
 Wildschaden, Ersatz 1/52, 49/90
Jagdsteuer → Abgaben
Jugendhilfswerk, Wiener → Sozialhilfe
Jugendschutzgesetz, Wiener 23/63
 – Abänderung 14/68
 – 1971 7/72
 – Aufhebung einer Kundmachung 26/83
 – 1985 34/85
Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, Wiener 36/90
 – Heime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 3/91
 – Pflegegeld 4/91
 Wiener Jugendhilfswerk, Fonds 20/56
Kanaleinmündungsgebühr → Abgaben
Kanaleinmündungsgesetz 22/55
Karenzurlaub → Dienstrecht
Kartoffelkäfer → Kulturpflanzenschutzgesetz
Kartoffelkrebs → Kulturpflanzenschutzgesetz
Katastrophenhilfegesetz, Wiener 8/78
Kehrbezirke 11/55, 12/59
Kehrtarif 1951 9/51
 – – Änderung 24/51
 – 1953 10/54
 – – Änderungen 12/55, 21/56
 – 1958 24/57
 – 1961 10/61
 – – Abänderung 15/62
 – 1963 13/63
 – 1965 8/65
 – 1966 23/66
 – 1968 19/68

- 1970 25/70
- 1972 13/72
- 1973 23/72
- 1974 29/74
- 1975 3/76
- 1976 11/76
- 1977 29/77
- 1978 17/78
- 1980 16/80
- 1982 34/81
- 1983 12/83
- - Abänderung 48/83
- 1984 16/84
- 1985 14/85
- 1986 43/86
- 1989 59/89
- 1990 72/90

Kehrverordnung → Feuerpolizeiwesen

Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz → Dienstrecht

- Kindertagesheimwesen, Regelung** 32/67
- Änderung 16/77

Kinoggesetz

- 1955, Wiener 18/75
- Druckfehlerberichtigung 20/55
- Abänderungen 8/61, 26/69, 29/90
- Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 5 durch den VfGH 16/66
- Novelle 1966 2/67
- Novelle 1980 33/80
- Sperrstunden 13/56
- Filmprädikat-Anerkennungsverordnung 15/67
- Filmvorführerverordnung 11/56
- Abänderung 3/62
- 1974 56/74

- Kinobetriebsstättenverordnung 12/56
- Kinooperateure, III. Kinodurchführungsverordnung 1937, Abänderung 27/47
- III. Kinodurchführungsverordnung 1949 15/49
- Druckfehlerberichtigung 20/49
- Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

- Kleingartengesetz, Wiener** 11/59
- Abänderung 7/69
- Wiener 3/79
- - Änderungen 6/86, 16/89

Kleinhäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Kleinölbrenner → Bauordnung

Kleinwohnungshäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Kommissionsgebühren → Verwaltungsabgaben

- Kraftfahragesetz, Kennzeichensystem** 37/88

Krankenanstaltengesetz

- Wiener 1/58
- Änderungen 13/58, 14/65, 25/66, 28/67, 57/74, 32/77, 19/79, 8/80, 20/80, 29/82, 9/84, 50/84, 3/87, 54/89, 68/90, 56/91
- - Wiederverlautbarung 23/87
- - - Änderungen 19/88, 22/88, 40/89, 19/90, 74/90
- Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung 8/58, 14/66, 17/68, 33/69, 23/70, 9/71, 4/75, 41/75, 30/76, 27/77, 40/77, 24/78, 33/78, 13/79, 28/80, 23/81, 22/82, 33/83, 3/84, 40/86, 14/87, 54/87, 17/89, 42/89, 53/89, 32/90, 61/90, 18/91, 45/91
- Änderung 27/59
- Erweiterung und Ergänzung 14/67

- Besondere Gebühren in den Wiener städtischen bzw. öffentlichen Krankenanstalten 25/47, 13/51, 6/55, 30/56, 66/90, 58/91
- Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten 11/61, 7/63, 7/64, 7/65, 8/66, 22/67, 2/69, 29/70, 33/70, 19/72, 26/73, 15/74, 21/74, 46/74

- Krankenanstaltenfinanzierung** 22/78, 11/83, 39/85, 23/88
- Pflegegebühren, Abschlag für Begleitpersonen** 1/78, 35/84, 24/86, 27/88, 56/89, 67/90, 54/91
- für das Hanusch-Krankenhaus 4/83, 6/84, 4/85, 5/86, 50/86, 51/87, 50/89, 51/89, 17/90
- für das Orthopädische Spital (Speising) 12/82, 4/83, 6/84, 4/85, 5/86, 50/86, 15/87, 51/87, 50/89, 51/89

- für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau 27/63, 2/65, 5/67, 18/68
- für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg 8/63, 24/66, 29/67
- für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten 13/59

- Pflegegebühren für Sozialversicherungsträger in den Wiener städtischen Krankenanstalten** 7/51, 19/51, 23/51, 33/51, 11/52
- in den Wiener städtischen Krankenanstalten und in den diesen angegliederten Spitälern 8/46, 25/47, 22/48, 17/49, 34/49, 24/50, 12/52, 11/54, 30/56, 22/60, 1/63, 24/63, 21/64, 4/66, 7/67, 18/68, 34/69, 22/70, 8/71, 3/72, 14/74, 21/74, 3/75, 39/75, 36/76, 36/77, 1/79, 2/80, 44/80, 1/82, 38/82, 1/84, 1/85, 2/86, 49/86, 13/87, 49/87, 52/89, 55/89, 17/90, 65/90, 5/91, 19/91, 53/91, 57/91
- in der Kinderklinik Glanzing 4/53

- Schiedskommission, Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder 6/75, 36/85
- - Geschäftsordnung 35/85

Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten 5/60

Krankenbeförderungsgesetz → Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz

Krebse → Fischereigesetz

- Kulturpflanzenchutzgesetz** 21/49
- Ergänzung 8/55
- Abänderung 9/59
- Kartoffelkäfer, Bekämpfung 48/49
- - Aufhebung 39/89
- Kartoffelkrebs, Bekämpfung 49/49
- - Aufhebung 1/90
- Mindestpflanzabstände von Grundstücksgrenzen 19/76

- Pflanzen, internationaler Handel mit gefährdeten Arten** 20/83
- Kennzeichnung von gefährdeten Arten 29/83
- Pflanzenschutz im Obstbau 47/49
- Änderung 23/52
- Pflanzenschutzmittelgesetz, Wiener** 18/90
- Druckfehlerberichtigung 23/90

Kulturschillingengesetz, Wiener 5/72

- Abänderungen 12/73, 32/81, 1/89

Kurortegesetz → Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Kurzentrum Oberlaa, Kurbezirk → Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Kurparkzone → Straßenpolizei

Ladenschluß

Ladenschlußanordnung 1946, Wiener 10/46
 - Änderung 29/48
 - Aufhebung durch den VfGH 17/52
 - 1952, Wiener 26/52
 Ladenschlußverordnung, Wiener. 1/59, 21/65
 - Abänderungen 18/61, 9/62, 23/71, 9/82
 Ladenschluß am 18. Dezember 1976 29/76
 - an drei Samstagen vor dem 24. Dezember 1988. 38/88
 - an Samstagen vor Weihnachten 31/57, 47/87
 - Außerkraftsetzung 15/61
 - an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974 11/74
 - auf dem Messegelände und im Bereich des Messepalastes 9/88
 - der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962 23/62
 - für den 24. und 31. Dezember 1964 26/64
 - im Antiquitäten- und Kunstgegenständehandel, Briefmarkenhandel und Handel mit numismatischen Gegenständen 25/86
 - im Kleinhandel im Gebiete der Stadt Wien, Änderung der Anordnung. GBl. Nr. 1/46, 10/46, 29/48
 - - Aufhebung durch den VfGH 17/52
 - im Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln am 24. und 27. Dezember 1947 26/47
 - - am 24. November 1973 30/73
 - im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelherzeugungsgewerbe am Mittwoch 17/50
 - im Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln am 24. November 1984 36/84
 - im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51
 - Sonderregelung 32/79
 - und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
 - - Abänderung 25/69
 - und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52
 - vor Weihnachten 53/49, 23/50
 - - Außerkraftsetzung (23/50). 15/61
 Öffnungszeitenverordnung, Wiener 58/90

Landarbeitsordnung
 - Wiener 22/49
 1. Durchführungsverordnung 37/49
 - - Druckfehlerberichtigung. 52/49
 2. Durchführungsverordnung 38/49
 3. Durchführungsverordnung 39/49
 4. Durchführungsverordnung 40/49
 - - Druckfehlerberichtigung. 52/49
 5. Durchführungsverordnung 41/49
 6. Durchführungsverordnung 42/49
 - Novelle 1958 9/58
 - Novelle 1961 4/61
 - Abänderung 10/62
 - Novelle 1964 15/64
 - Novelle 1965 4/65
 - Novelle 1967 26/67
 - 2. Novelle 1967 2/68
 - Novelle 1969 13/69
 - Novelle 1970 26/70
 - Novelle 1975 17/75
 - Novelle 1976 6/77
 - Novelle 1978 18/79

- Novelle 1981 4/82
 - Novelle 1982 24/82
 - Novelle 1983 39/83
 - Novelle 1984 32/84
 - Novelle 1988 31/88
 - Wiederverlautbarung. 33/90
 - - Novelle 1991. 41/91
 Berufsausbildungsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche. 12/58
 - Abänderungen 27/67, 15/78
 - Novelle 1972 6/72
 Betriebsrats-Geschäftsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 20/82
 Betriebsrats-Wahlordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 21/82
 Dienstnehmerschutzverordnung, land- und forstwirtschaftliche. 10/70

Landeslehrer → Schulwesen
Landessportgesetz → Sportwesen
Landes-Verwaltungsstrafhöhungsgesetz 1949 44/49
Landparteienkundmachung → Marktwesen
Landungsplätze am Donaustrom → Schiffahrtswesen
Landwirtschaftskammergesetz, Wiener 28/57
 - Änderungen 8/73, 25/77
Lebensmittelkarten, Mitwirkung der Hauseigentümer bei der Verteilung 18/48
Lehrerdienstrecht → Schulwesen
Leichen → Sanitätsangelegenheiten
Lobauverordnung → Naturschutzgesetz
Lohnsummensteuer → Abgaben
Luftreinhaltenovelle → Feuerpolizeiwesen
Lüftungsschläuche → Bauordnung
Mäklergebühr → Börsesensalegesetz
Mandatsausübung von Beamten → Dienstrecht oder Gemeindewahlordnung
Marktbindung → Marktwesen
Marktwesen
 Landparteienkundmachung, Aufhebung des Art. VIII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates, MA 58-2407/52, durch den VfGH 6/62
 Marktbindung 19/62, 19/64, 25/64, 17/65, 17/66
 - Verlängerung 24/62
 Marktordnung, Aufhebung des § 16 Abs. 1 durch den VfGH 5/62
 Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52
Maximaltarif → Fremdenführertarif, Kehrtarif oder Taxitarif
Mietwagen-Betriebsordnung → Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, Wiener
Müllabfuhrgesetz → Abgaben
Mutterschutz → Dienstrecht
Nachhupverbot → Straßenpolizei
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen siehe Dienstrecht
Naturschutzgesetz 1/55
 Auen-Nationalpark 1/91
 Blaues Wasser - Schutzverordnung 9/86
 Landschaftsschutzgebiet Döbling. 21/90
 - Liesing 20/90
 - Mauer-Kalksburg 27/87
 - Prater 15/79, 56/90

	LGBl. Nr.
Lobauverordnung	32/78
Mauerbachverordnung	16/82
Naturschutzbeirat, Geschäftsordnung	21/86
Naturschutzverordnung	5/55
2. Naturschutzverordnung	6/56
3. Naturschutzverordnung	13/57
- - Druckfehlerberichtigung	15/57
- 1984	6/85
1. Naturschutzverordnung	7/85
- Änderung	38/86
Naturwacheorgane, Prüfung, Dienstaussweis	38/86
Nutzwasser → Wasserversorgung	
Oberlaa , Kurbezirk → Heilvorkommen- und Kurortgesetz	
- Thermalschwefelquelle, Schongebiet → Wasserrechtsgesetz	
Öffnungszeiten → Ladenschluß	
Ölfeuerungsanlagen → Bauordnung	
Ölfeuerungs-gesetz → Bauordnung	
Ö-Norm für Baustoffe → Bauordnung	
- für Handfeuerlöcher → Feuerpolizei-wesen	
- über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten → Garagengesetz	
Opferfürsorgeabgabegesetz → Abgaben	
Ortsaufbringungs-gesetz → Aufbringungs-gesetz	
Ortslohn → Reichsversicherungsordnung	
Parken → Straßenpolizei	
Parkometer-gesetz → Straßenpolizei	
Pensionsordnung → Dienstrecht	
Personalvertretungs-gesetz , Wiener	49/85
- 1. Novelle	25/90
Pferdemarkt , Marktordnung → Marktwesen oder Tierseuchenwesen	
Pflanzenschutz → Kulturpflanzen-schutzgesetz	
Pflegeentgelte in Pflegeheimen → Sozialhilfegesetz	
Pflegegebühren → Krankenanstaltengesetz	
Pflegekinderheime → Fürsorgewesen	
Pflichtschülerhaltungs-gesetz → Schulwesen	
Pflichtschulorganisations-gesetz → Schulwesen	
Platzfuhrwerks-gewerbe , Maximaltarif → Taxitarif	
Prostitutions-gesetz , Wiener	7/84
- Änderung	34/91
Publikumstanz , Sperrstunde → Sperrstunden oder Theatergesetz	
Ratten , planmäßige Bekämpfung (GBl. Nr.) 2/46	
Rauchfänge → Bauordnung	
Rauchfangkehrergewerbe , Maximaltarif → Kehrtarif	
Rauchsammler mit Metallrohr → Bauordnung	
Rechtsbereinigungsgesetz , Wiener	5/85
Reichsjagdrecht → Jagdgesetz	
Reichsversicherungsordnung , Festsetzung des Ortslohnes gemäß § 149	10/47, 28/47
Reinigungsgeld → Hausbesorgerwesen	
Religionsunterricht → Schulwesen	
Rettungs-medaillegesetz , Wiener	36/67
- Änderung	14/77
Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz , Wiener	22/65
- Änderungen	24/67, 3/71, 36/75, 47/83

	LGBl. Nr.
Rettungswesen , Ehrenzeichen für Verdienste → Feuerpolizei-wesen	
Ruhegenüsse → Dienstrecht	
Sammlungen , öffentliche, Regelung	16/46
- Abänderung	3/70
- Durchführungsverordnung	3/47
- - Ergänzung	24/47
- Änderung	15/50
Sanitätsangelegenheiten	
Bestattergewerbe, Höchstarif	49/74
Bestattertarif 1976	21/76
- Abänderung	34/76
- 1980	17/80
- 1983	46/83
- 1988	36/88
Feuerbestattung, Abänderung	43/69
Leichen, Aufbahrung und Beisetzung, Aufhebung des § 3 letzter Satz der Kundmachung des Wiener Magistrates, MA 16-525/53, durch den VfGH	13/60
- Transport und Ausgrabung (Exhumation), Abänderung	44/69
Leichen- und Bestattungsgesetz, Wiener	31/70
- Änderungen	20/86, 25/88
- Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Werte im § 29 Abs. 1 durch den VfGH	38/74
Totenbeschauordnung, Abänderung	42/69
Stankgewerbe , Sperrstunde → Sperrstunden	
Schienenparkverbot → Straßenpolizei	
Schiffahrtswesen	
Landungsplätze am Donaukanal, Auflassung	19/59
- am Donaustrom, Festsetzung bzw. Auflassung	15/55, 3/58, 4/58, 4/60, 1/61, 22/63
„Neue Donau“, Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt	18/80
- Änderungen	22/81, 15/83, 25/85
Schleusungszeiten und Gebühren in Schleuse Nußdorf	12/51, 16/51, 10/52, 7/54
Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau	10/49
Schlachthofanlagen , Untersuchungsgebühr → Tierseuchenwesen	
Schleusungszeiten → Schifffahrtswesen	
Schonzeiten der Fische → Fischereigesetz	
- der jagdbaren Tiere → Jagdgesetz	
Schulwesen	
Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, Mitverwendung	11/77
Kollegium des Stadtschulrates, Entschädigungen	25/63
- Änderungen	5/71, 26/76
Landeslehrer, Dienstbeurteilungen	11/79
- Geldstrafen und Geldbußen im Disziplinarverfahren, Verwendung	14/79
- Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten	7/57
- schulfeste Stellen	10/65, 14/70
- - Abänderungen	7/66, 5/69, 16/71, 2/72, 19/73, 12/75, 9/76, 16/78, 23/79, 27/80, 24/81, 18/82, 23/84, 41/89
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963, Wiener	18/63
- 1966, Wiener	21/66
- 1972, Wiener	5/73

	LGBl. Nr.
- 1978, Wiener	4/79
- - 1. Novelle	37/85
- - 2. Novelle	28/91
Landeslehrer-Personalvertretungs- Geschäftsordnung, Wiener	12/68
- Änderungen	29/75, 28/88
Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, Wiener	40/67
- Änderungen	30/75, 29/88
Lehrer im Lande Wien, Diensthoheit	25/49
Pflichtschülerhaltungsgesetz, Wiener	11/58
Pflichtschulorganisationsgesetz, Wiener	17/63
- Abänderungen	15/66, 12/67, 36/69, 18/72
Religionsunterricht in der Schule	4/50
- Abänderung	30/57
Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Wiener	16/63
- Abänderung	16/67
Schulgesetz, Wiener	20/76
- 1. Novelle	16/79
- 2. Novelle	26/81
- 3. Novelle	31/83
- 4. Novelle	36/86
- 5. Novelle	38/87
- 6. Novelle	10/89
- 7. Novelle	48/89
- 8. Novelle	38/91
Schuljahr 1988/89, Semesterferien	15/88
Schulpflicht, Beginn	16/52
Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Berufsschulen	21/77
- für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen	24/60, 14/64, 10/77
Schulzeit-Ausführungsgesetz, Wiener	18/65
- Änderungen	20/75, 8/76, 6/91, 51/91
Schwanenhals beim Fangen von Wild → Jagdgesetz	
Sicherheitspolizei, örtliche, Übertragungsverordnungen	27/68, 19/75
Siedlungshäuser, Erleichterungen → Bauordnung	
Siedlungsgesetz, Wiener Landwirtschaftliches	7/71
- Änderung	12/72
Siegel → Wappen	
Sittlichkeitspolizei → Sicherheitspolizei	
Smogalarmplan für Wien	2/91
Sonntagsarbeit → Sonntagsruhegesetz	
Sonntagsruhegesetz (RGBl. Nr. 21/1895) Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien	22/56
- Abänderung	19/57
- im Photographengewerbe	18/52
Kleinverkauf von Waren auf Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen	29/59
Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit	11/51
- und Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen	27/52
- - Abänderung	39/67
- und Sonn- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater	28/52
Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen	5/58
- Abänderung	28/59
Sonntagsarbeit im Kleinhandelsgewerbe	1/47
- im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten	31/57

	LGBl. Nr.
- - Außerkraftsetzung	15/61
- im Kleinverschleiß (Goldener Sonntag) und Ladenschluß vor Weihnachten	53/49, 23/50
- - Außerkraftsetzung (23/50)	15/61
Sonntagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien	22/56
- Abänderung	19/57
- im Gewerbe der Blumenbinder in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen	10/82
- - Änderung	13/83
- im Photographengewerbe	18/52
- in Milchsondergeschäften	19/52
Sonntagsruhebeginn an Samstagen in Klein- handelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Erzeugungsgewerben	21/52
Sozialhilfe	
Sozialhilfegesetz, Wiener	11/73
- 1. Novelle	38/75
- 2. Novelle	21/80
- 3. Novelle	17/86
- Aufhebung des § 44 durch den VfGH	10/84
- Beitritt zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz	9/74, 11/75, 24/75, 13/76, 15/76, 30/78
- Obdachlosenherbergen, Benutzungsentgelt	14/73, 28/75, 39/77, 3/81, 14/82, 48/85, 40/91
- Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen	15/73, 45/74, 40/75, 35/76, 35/77, 41/78, 39/79, 43/80, 35/81, 37/82, 2/84, 2/85, 3/86, 48/86, 52/87, 49/89, 69/90, 55/91
- Richtsätze in der Sozialhilfe	13/73
- - Änderungen	5/74, 50/74, 32/75, 28/76, 38/77, 2/79, 36/79, 39/80, 36/81, 34/82, 41/83, 44/84, 54/85, 52/86, 55/87, 41/88, 57/89, 24/90, 76/90
Sozialversicherungsgesetz, Allgemeines, Ausführung	25/56
Sozialversicherungsträger, Verpflegengebühren → Krankenanstaltengesetz	
Sperrgeld → Hausbesorgerwesen	
Sperrstunden	
- für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden	31/74
- für Brantweinschenken und Brantweinkleinverschleißgeschäfte	46/49
- - am Silvestertag	3/51
- für Publikumstanz, Abänderung	7/64
- - vorläufige Regelung	26/48
- im Gast- und Schankgewerbe	25/50, 27/57
- - Änderungen	12/51, 20/64, 24/68
- - Übertragung auf die Bundespolizeidirektion Wien	35/68
- in Kinos, Geltung der Vergnügungsbetriebs- sperrstunden-Verordnung	13/56
Sperrzeitenverordnung 1982	15/82
- Abänderung	30/89
Vergnügungsbetriebesperrstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten	23/68
- Vergnügungsbetriebesperrstunden- Verordnung	56/49
Spielplatzverordnung → Bauordnung	
Sportgrosgeschengesetz → Abgaben	
Sportwesen	
Landessportgesetz für Wien	17/72
- Änderung	12/80
Sportstättenchutzgesetz, Wiener	29/78
Sportzweige	52/74, 16/88

Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung →
Tierschutzgesetz

Stadterneuerung
Assanierung von Wohngebieten . . . 31/78, 36/80, 21/91,
22/91, 23/91, 24/91, 25/91

Stadterneuerungs- und
Bodenbeschaffungsangelegenheiten,
Gutachterkommissionen 22/77
– Änderung 60/91

Starkstromwegesgesetz 1969, Wiener 20/70

Statistikgesetz, Wiener 37/87
– Statistischer Beirat 13/89

Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz,
Wiener 19/55, 14/88

Strafgelder, Widmung wegen Übertretung von
Wiener Rechtsvorschriften 1/50

Straßen, Reinigung → Straßenpolizei

Straßenpolizei
Brennstoffe, feste, Beförderung und Abladung . . . 55/49
Dächer, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH . . 15/53
– – Neuregelung 6/59
Fahrverbot (in beiden Richtungen), Aufhebung
durch den VfGH 47/86
Fahrzeuge, Festsetzung der Kosten für die
Entfernung und Aufbewahrung 11/78
Halteverbot in 1. Börsengasse, ausgenommen Fahrzeu-
ge der APA, Aufhebung durch den VfGH . . . 26/59
– Neubaugasse zwischen Mariahilfer Straße und
Westbahnstraße bzw. Siebensterngasse,
Aufhebung durch den VfGH 3/60
– Schmerlingplatz, Aufhebung durch den VfGH . . 5/84
Kundmachung der Wiener Landesregierung,
Pr. Z. 2851, Gesetzwidrigkeit der Worte „der
Ortstafeln“ in der Verordnung vom 9. November
1960, Zl. MA 46 – 7958/60 27/66
Kundmachung des Wiener Stadtsenates,
MA 70-III/1/54, Gesetzwidrigkeit der Ziffer „82“ . . 2/60
Kurzparkzone 5/59, 14/60
Nachthupverbot 12/54, 26/56
Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit
Straßenbahngleisen 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den
VfGH (8/59) 25/59
– Kundmachung der Wiener Landesregierung vom
7. Jänner 1969, Gesetzwidrigkeit der
Verordnung MA 70-II/69/61 1/69
– in Teilen des 1. Wiener Gemeindebezirkes 5/59
– in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeinde-
bezirkes 14/60
Parkometersgesetz 47/74
– Änderungen 18/77, 30/77, 19/81,
6/82, 42/83, 24/87, 23/89
– Aufhebung des § 1a durch den VfGH 42/85
– Kurzparkzonen, Kontrolleinrichtungen . . . 15/86, 25/89
– Zeitkartenparkometersystem 5/75
– – Änderungen 12/77, 42/80
Schienenparkverbot 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den
VfGH (8/59) 25/59
Straßen, Reinigung, Aufhebung durch den
VfGH 15/53
– – Neuregelung 6/59
Straßenpolizei-Ordnung, Vorschriften für Wien . . 7/59
– Abänderung 1/60

Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf
dem Gebiet der Straßenpolizei an die
Bundespolizeidirektion Wien 30/60
– Abänderungen 5/65, 11/66, 19/70

Verkehrs- und Erholungsflächen, Aufgrabungen,
Aufhebung durch den VfGH 11/84
Vorgeschriebene Fahrtrichtung, Feststellung der
Gesetzwidrigkeit durch den VfGH 4/87

Taxi-Betriebsordnung → Fiaker-, Taxi- und
Mietwagen-Betriebsordnung, Wiener

**Taxi-Kraftfahrzeug-Verhältnis und Höchstzahl-
Verordnung** 22/87, 51/90

Taxitarif 1954 13/54
– Aufhebung des § 15 durch den VfGH 8/56
– Abänderung 14/61
– 1962 7/62
– – Abänderungen 12/62, 12/66, 26/66
– 1967 42/67
– – Änderungen 17/71, 27/73, 26/74, 16/76,
20/78, 23/78, 31/79, 37/80

Tellereisen → Jagdgesetz

Teuerungszulagen, Gewährung → Dienstrecht

Theatergesetz
– 1930, Änderungen und Ergänzungen 16/47, 4/70
– Novelle 1957 14/57
– Publikumstanz, Sperrstunde, Abänderung 7/46
– vorläufige Regelung 26/48
Vergnügungsbetriebesperstunden-
Verordnung 56/49

Theaterkartenbürotarif 1975 22/75

Thermalschwefelquelle Oberlaa, Schongebiet →
Wasserrechtsgesetz

Tierärztliche Untersuchung → Tierseuchenwesen

Tierkörper, Beseitigung → Tierseuchenwesen

Tierschutzgesetz 43/49
– Abänderung 18/62
– Ausführungsverordnung 2/53
– – Abänderung 13/53
Geflügel, Schoppen 15/58
Hunde, Haltung für Wachtzwecke 15/58
Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung 1/68
Tiere, freilebende, internationaler Handel mit
gefährdeten Arten 20/83
– – Kennzeichnung von gefährdeten Arten 29/83
– Schlachten und Töten 3/52
Tierschutz- und Tierhaltegesetz, Wiener 39/87
– Änderungen 11/91, 35/91
– 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung . 48/87

Tierseuchenwesen
Auslandsfleischuntersuchung, Gebühren 14/83
– – Außerkraftsetzung 37/83
Brucellose, tierärztliche Untersuchung 23/67
– periodische Untersuchung 16/69, 11/71, 25/73,
21/75, 17/77, 17/79, 18/81,
25/83, 26/85, 16/87, 31/91

Kontumaz-Schlächterpferdemarkt, Marktordnung,
Aufhebung 35/89
Maul- und Klauenseuche, Anordnungen
gegen die Ausbreitung 22/73, 23/73
– Aufhebung 28/73
Pferde, Beschälseuche, Aufhebung 34/89
Pferdemarkt, Marktordnung,
Abänderungen 8/51, 2/52
Rinder, Auftrieb auf der Wiener Messe 31/67
Rinderleukose, periodische
Untersuchung 24/83, 27/85, 17/87,
21/89, 22/89, 29/91, 30/91

	LGBl. Nr.
Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr	17/56
Schweinepest, Bekämpfung	38/67
Tierärztliche Untersuchung von beförderten Tieren	11/46
- Abänderungen	7/49, 23/49, 13/50, 22/51, 3/61, 31/75, 47/89
- Einhebung der Gebühren	12/46
- - Untersuchungsgebühren	20/67, 47/91
- - Abänderungen	14/72, 23/75, 17/76, 10/79
- - Neuregelung	37/79, 43/84, 50/85, 44/87
- - - Änderungen	47/80, 30/81, 36/82, 37/83, 36/89
Tierkörper, unschädliche Beseitigung	1/53
Tierseuchen, Maßnahmen gegen Verschleppung	10/53
Tuberkulose bei Rindern und Ziegen, Bekämpfung	5/66
Vieh- und Fleischschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, Gebühren für die Durchführung	GBl. Nr. 3/46, 8/49, 21/51
- Ergänzung	19/47
- Änderung	24/49
- Einhebung der Gebühren (GBl. Nr.)	4/46
- Gebühr für die Überprüfung	25/52
Tierzuchtförderungsgesetz	20/63
- Änderung	18/75
- Verordnung	5/64
Trinkwasser → Wasserversorgung	
Totenbeschauordnung → Sanitätsangelegenheiten	
Tuberkulosegesetz Durchführungsverordnung	30/70
Überhöhungsabgabe → Abgaben	
Überschwemmungsfall , Aufhebung von örtlichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften	3/67
Übertragung der Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen an die Bundespolizeidirektion Wien	18/86
Überwachungsgebühren → Verwaltungsabgaben	
Umweltabgabe → Abgaben	
Unfallfürsorgegesetz → Dienstrecht	
Unratsanlagen , Räumungsgebühr → Abgaben	
Veranstaltungsbetriebsgesetz , Ergänzung	23/47
- Aufhebung des § 3 Abs. 3 durch den VfGH	28/49
Veranstaltungsgesetz , Wiener	12/71
- Änderungen	22/76, 17/81, 8/83, 31/84, 38/85, 16/90
Veranstaltungsstättengesetz , Wiener	4/78
- Änderung	29/90
Vereinbarungen Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds	14/89
Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind	21/79
Verfassung der Bundeshauptstadt Wien - Änderungen	19/50, 8/57, 18/59, 19/60, 26/65, 33/76, 19/77, 12/78, 30/79, 30/83, 33/84, 34/84, 11/87, 32/87
- Ergänzung	13/68
- Wiederverlautbarung	28/68
- - Aufhebung einiger Bestimmungen durch den VfGH	11/70

	LGBl. Nr.
Abtretung einzelner Geschäfte an das Amt der Wiener Landesregierung	9/73
- Änderungen	32/85, 1/88, 36/91
Bezirkseinteilungsgesetz 1954	18/54
Bezirkseinteilungsnovelle 1955	21/55
Bezügegesetz, Wiener	4/73
- Änderungen	25/79, 9/81, 17/83, 34/84, 43/85, 33/88, 13/90, 38/90
- Aufhebung des § 20 Abs. 3 durch den VfGH	8/79
Funktionäre, Gebühren	16/65
- teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Mai 1960 durch den VfGH	3/65, 24/65
- 1. Novelle	9/69
- 2. Novelle	24/70
Gebietsänderungsgesetz	14/54
- dienstrechtliche Maßnahmen anlässlich der Gebietsabtrennung	23/54
Grenzänderungen zwischen 17. und 18. Bezirk	4/90
- 21. und 22. Bezirk	6/64, 23/64
Mittelbare Bundesverwaltung, Führung von Angelegenheiten durch Mitglieder der Landesregierung	25/76
Volksabstimmungsgesetz, Wiener	6/80
Volksanwaltschaft, Zuständigkeit	14/78, 26/82
Volksbefragungsgesetz, Wiener	5/80
Volksbegehrgesetz, Wiener	7/80
- Feststellung der Mindestanzahl	11/80, 32/83, 11/88
Vergnügungsbetriebesperrstunde → Kinogesetz, Theatergesetz oder Sperrstunden	
Vergnügungssteuer → Abgaben	
Verkaufszeiten → Ladenschluß	
Verpflegengebühren → Krankenanstaltungsgesetz	
Versorgungsgenüsse → Dienstrecht	
Versteigerungsabgabengesetz → Abgaben	
Vertragsbedienstetenordnung → Dienstrecht	
Verwaltungsabgaben - Gesetz 1985	49/84
- Neufestsetzung bzw. Ausmaß	2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 16/49, 14/50, 18/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74, 33/79, 38/79, 11/82, 8/85
- Druckfehlerberichtigungen (zu 3/48, 14/48 und 2/54)	8/48, 23/48, 8/54
- Gesetzwidrigkeit der Worte „je angefangenen Monat“ durch den VfGH (zu 11/82)	19/87
Amtstaxen, Neufestsetzung bzw. Ausmaß	2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 14/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
- Druckfehlerberichtigung (zu 2/54)	8/54
Kommissionsgebühren, Neufestsetzung bzw. Ausmaß	3/46, 14/48, 18/50, 2/54, 38/79, 11/82, 8/85
- Druckfehlerberichtigung (zu 2/54)	8/54
Überwachungsgebühren	11/68, 14/71, 21/73, 53/74, 38/79, 11/82, 8/85
Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz , Wiener	52/90
- Änderung	27/91
Verwaltungssenat Wien, Unabhängiger	53/90
Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz → Landes-Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz	
Viehbeschau → Tierseuchenwesen	
Volksabstimmungsgesetz → Verfassung	
Volksanwaltschaft → Verfassung	
Volksbefragungsgesetz → Verfassung	

Volksbegehrensgesetz → Verfassung

Vorschlag der Bundeshauptstadt Wien 1967 und Haushaltsordnung des Magistrates der Stadt Wien, Aufhebung von Bestimmungen durch den VfGH 43/67

Wahlen → Gemeindevahlordnung

Wahlkreise → Gemeindevahlordnung

Wappen und Siegel 4/46

– Abänderung 24/69

Wassergebühren → Abgaben

Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/59)

Badeverbot in den Gewässern der Häfen Lobau, Albern und Freudenau 5/63

Grundwasserschongebiet zum Schutz der Laudon'schen Wasserleitung 12/61

– Aufhebung 8/88

Thermalschwefelquelle Oberlaa, Bestimmung eines Schongebietes 27/81

Wirtschaftsbeschränkung im Bereiche der Donau etc. 11/53, 10/74

Wasserversorgung der Stadt Wien 4/47

Wasserversorgungsgesetz 1947, Neuverlautbarung . 15/47

– Änderungen 9/48, 4/51, 32/51

– 1960 10/60

– – Änderungen 13/61, 21/62, 3/74, 5/76, 7/77, 5/83, 10/86, 30/88, 44/90, 73/90

– – Aufhebung des § 25 Abs. 1 durch den VfGH . 45/87

– – Druckfehlerberichtigung 16/74

– Anpassung an Gemeinderecht 18/69

– – Durchführungsverordnung 20/60

– – – Änderung 28/83

Wasserwirtschaftsfonds, Dotierung . . 22/78, 11/83, 39/85

Weinlesegesetz, Wiener 29/86

Weinsteuer, Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost etc. 51/49

Wettgebührensuschläge → Abgaben

Wiederaufbaugesetz → Bauordnung

Wiederverlautbarungsgesetz, Wiener 18/49

Wildabschuß, -arten, -schaden → Jagdgesetz

Winterstandsgebühr für Wiener Häfen → Schifffahrtswesen

Wohnbauförderungsbeirat, Bestellung 3/55

– Änderungen 5/68, 44/85, 5/90

Wohnbauförderungsgesetz 1968, Durchführungsverordnungen 7/68, 8/68, 9/68, 3/82

– Änderungen 29/69, 30/69, 31/69, 21/70, 18/71, 9/72, 1/73, 2/73, 3/73, 6/74, 7/74, 23/74, 24/74, 1/75, 2/75, 13/75, 1/76, 2/76, 3/77, 4/77, 26/77, 3/78, 19/78, 38/78, 39/78, 22/79, 40/79, 41/79, 31/80, 46/80, 1/81, 6/81, 19/82, 35/82, 15/85, 16/85, 17/85, 18/85, 21/85, 23/85, 41/86, 30/87, 31/87, 34/88

– 1989 18/89, 28/89, 31/89

– – Änderungen 38/89, 5/90, 42/90, 45/90, 47/90, 55/90, 57/90, 20/91, 39/91

– Wohnbeihilfe 32/82, 19/85, 20/85, 32/89, 46/90

Wohnhaussanierungsgesetz

– 1989 18/89, 28/89, 31/89

– – Änderungen 38/89, 5/90, 42/90, 45/90, 47/90, 55/90, 57/90, 20/91, 39/91

– – Eigenmittellersatzdarlehen 29/89, 48/90

Förderungsdarlehen, Annuitäten- und Zinsenzuschüsse 33/87, 35/88

Wohnungen, Räumungstermin 18/46, 9/47

Wohnungsanforderungsgesetz 1949, Durchführungsverordnungen 17/51, 17/53

– Abänderung 5/54

Wohnungsfehlbestand, Feststellung 27/75

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Voraussetzungen, unter denen Personen als begünstigt für in Wien gelegene Baulichkeiten, welche gemäß Schillingeröffnungsbilanzgesetz neu zu bewerten waren, bei Überlassung von Wohnungen in Miete anzusehen sind 26/91

Wohnungs-Überbelag 29/56

Wohnzonen → Bauordnung

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNGEN

Im Jahr 1991 sind keine ortspolizeilichen Verordnungen erschienen.

Übersicht über die bisher erschienenen ortspolizeilichen Verordnungen

A. Nach Jahrgängen

	Seite		Seite
94. Jahrgang – 1979/80		96. Jahrgang – 1981/82	
Ortspolizeiliche Vorschriften für Messen	II/45	Verbot des Befahrens der linksufrigen	
Schutz der Gartenanlagen einschließlich der		Donauregulierungsanlagen, Änderung,	
gärtnerisch ausgestalteten Flächen des Praters im		ABl. 29/81	II/51
Gebiet der Stadt Wien, ABl. 76/51, 57/64 und			
78/67	II/49	97. Jahrgang – 1982/83	
Schutz von Wasserversorgungsanlagen, ABl. 53/52		Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten	
und 59/64	II/50	(Reinhalteverordnung 1982), ABl. 21/82	II/35
Widmungswidrige Benützung öffentlicher		Verbot der Ausübung des Reitsports auf den	
Rettungszillen und Rettungsmittel sowie		linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf	
öffentlicher Brücken, ABl. 33/53	II/50	der Donauiinsel, ABl. 25/82	II/36
Verbot des Befahrens der Alten Donau mit		Einschränkung der Verwendung von bestimmten	
Motorbooten, ABl. 47/60	II/51	Aufbaumitteln zur Vermeidung beziehungsweise	
Beisetzung in Leichenkammern und Aufbahrung von		Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte	
Leichen im Stadtgebiet von Wien, ABl. 69/64	II/51	(Aufbaumittelverordnung 1982), ABl. 47/82	II/36
Verbot des Besizes und der Haltung von bestimmten			
Tieren, ABl. 79/64	II/51	99. Jahrgang – 1984/85	
Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten		Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und	
Stadtgebiet, ABl. 79/64	II/52	Erholungsflächen, Aufhebung einer Bestimmung,	
Verbot des Betretens und des Befahrens der		LGBl. für Wien 11/84	II/45
Wienflußregulierungsanlagen, ABl. 13/65	II/52	Bekämpfung der Pharaoameisen	
Verbot des Befahrens der linksufrigen		(Pharaoameisenverordnung), ABl. 17/84	II/45
Donauregulierungsanlagen, ABl. 30/68	II/52	Sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution,	
Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. 4/71	II/52	Aufhebung, ABl. 23/84	II/45
Haustorsperre und Hausbeleuchtung, ABl. 11/72	II/53		
Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und		100. Jahrgang – 1985/86	
Erholungsflächen, ABl. 44/73	II/54	Verbot des Kampierens (Kampierverordnung 1985),	
Verbot der Verwendung von mit		ABl. 12/85	II/61
Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten		Verbot des Befahrens der linksufrigen	
oder Maschinen zur Pflege von Grün- und		Donauregulierungsanlagen, ABl. 40/85	II/61
Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien,			
ABl. 43/74	II/57	102. Jahrgang – 1987/88	
Sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution,		Verbot des Besizes und der Haltung von bestimmten	
ABl. 20/75	II/57	Tieren, Aufhebung, ABl. 52/87	II/46
Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von			
Auftausalzen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung		103. Jahrgang – 1988/89	
von Eis- und Schneeglätte, ABl. 51/75 und 52/78	II/58	Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger	
Reinhaltung von Verkehrsflächen und		Staubentwicklung, ABl. 52/87	II/46
Privatgrundstücken, ABl. 52/75	II/59	Verbot der Fütterung von Wasservögeln an der Alten	
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und		Donau einschließlich Kaiserwasser, ABl. 4/88	II/46
Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwen-			
dung von Senk- und Düngergruben, ABl. 52/75	II/59	104. Jahrgang – 1989/90	
Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau,		Verbot des unbefugten Betretens der Böschungen	
ABl. 27/76	II/60	des Gehweges über die Alte Donau im 21. Bezirk,	
Ausübung des Reitsportes in Wien 2, Prater,		Aufhebung, ABl. 44/89	II/46
ABl. 18/77	II/60		
Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf		105. Jahrgang – 1990/91	
Liegenschaften, ABl. 2/79	II/61	Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. 10/90	II/15
95. Jahrgang – 1980/81			
Freihaltung des Stadtbilds von störenden			
Werbeständern, ABl. 20/80	II/46		
Regelung des Straßenmusizierens,			
ABl. 28/80, 40/80	II/46		
Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf			
Liegenschaften, Aufhebung, ABl. 37/80	II/46		

B. Alphabetisch

	Jahrgang	Seite		Jahrgang	Seite
Auftaamittelverordnung 1982	97	II/36	– von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken	94	II/59
Baulichkeiten, Reinhaltung	97	II/35	– – Außerkräftsetzung	97	II/35
Böschungen des Gehweges über die Alte Donau, Aufhebung	104	II/46	Reitsport auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel*)	97	II/36
Brücken, öffentliche, widmungswidrige Benützung	94	II/50	– in der Lobau, Verbot der Ausübung*)	94	II/60
Donauregulierungsanlagen, Verbot des Befahrens der linksufrigen*)	94	II/52	– in Wien 2, Prater, Ausübung*)	94	II/60
– Änderung	96	II/51	Rettungsmittel, widmungswidrige Benützung	94	II/50
	100	II/61	Rettungszillen, widmungswidrige Benützung	94	II/50
Düngergruben, Verwendung	94	II/59	Schneeeglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58
– – Außerkräftsetzung	97	II/35		97	II/36
Eisglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58	Senkgruben, Verwendung	94	II/59
	97	II/36	– – Außerkräftsetzung	97	II/35
Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61	Staubentwicklung, unnötige	103	II/46
– Aufhebung	95	II/46	Straßenmusizieren, Regelung	95	II/46
Erholungsflächen, Aufgrabungen	94	II/54	– Aufhebung	95	II/46
Friedhöfe, Benützung	94	II/52	Tauben, Verbot des Abschießens im verbauten Stadtgebiet	94	II/52
	105	II/15	Tiere, bestimmte, Verbot des Besitzes und der Haltung	94	II/51
Gartenanlagen, Schutz	94	II/49	– – Aufhebung	102	II/46
– Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57	Tierhaltung, Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen	94	II/59
Gasversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61	– – Außerkräftsetzung	97	II/35
– Aufhebung	95	II/46	Verkehrsflächen, Aufgrabungen	94	II/54
Grünanlagen, Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57	– – Aufhebung einer Bestimmung	99	II/45
Grundstücke, Reinhaltung	97	II/35	– Reinhaltung	94	II/59
Haustorbeleuchtung	94	II/53	– – Außerkräftsetzung	97	II/35
Haustorsperre	94	II/53	Wasserversorgungsanlagen, Schutz	94	II/50
Kampierverordnung 1985*)	100	II/61	Wasservogel, Alte Donau, Verbot der Fütterung	103	II/46
Leichen, Aufbahrung	94	II/51	Werbeständer, störende, Freihaltung des Stadtbilds	95	II/46
Leichenkammern, Beisetzung	94	II/51	Wienflußregulierungsanlagen, Verbot des Betretens und des Befahrens	94	II/52
Messen, ortspolizeiliche Vorschriften	94	II/45			
Motorboote, Verbot des Befahrens der Alten Donau	94	II/51			
Pharaoameisenverordnung	99	II/45			
Prater, gärtnerisch ausgestaltete Flächen, Schutz	94	II/49			
Privatgrundstücke, Reinhaltung	94	II/59			
– – Außerkräftsetzung	97	II/35			
Prostitution, sittlichkeitspolizeiliche Regelung	94	II/57			
– – Aufhebung	99	II/45			
Reinhalteverordnung 1982	97	II/35			
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwendung von Senk- und Düngergruben	94	II/59			
– – Außerkräftsetzung	97	II/35			

*) Durch Landesgesetz vom 28. Februar 1986, LGBl. für Wien Nr. 18, wurde mit Wirkung vom 18. April 1986 der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung dieser ortspolizeilichen Verordnungen in folgendem Umfang übertragen:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,
3. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und
4. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

RAT UND AUSKUNFT

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Der Amtsschimmel ist auch nicht böse darüber, wenn ein eifriger Leser dieses Handbuchs Druckfehler und andere Ungereimtheiten feststellt, denn davor ist auch der Amtsschimmel nicht gefeit. Es macht ihm nichts aus, wenn ihm

Vorschläge für eine bessere Gestaltung dieses Buches gemacht werden. Auch der Amtsschimmel kann noch lernen! Die Leser werden daher ersucht, Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung dieses Buches an die Redaktion des Handbuchs der Stadt Wien, Büro des Magistratsdirektors, Rathaus, 1082 Wien, zu senden.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel

	Seite		Seite
Telefonservicestellen, Beratungstellen und Notrufe der Stadt Wien	II/50	Lebensmittel- und Marktwesen	II/115
Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien	II/51	Lehrlinge	II/118
Bürgerdienst der Stadt Wien	II/52	Liegenschaftserwerb durch Ausländer	II/118
Verkehr mit Behörden der Stadt Wien	II/53	Museen der Stadt Wien	II/119
Archiv der Stadt und des Landes Wien	II/54	Opferfürsorge	II/120
Bäder der Stadt Wien	II/55	Reitsport im Prater	II/121
Bauwesen	II/61	Schiffahrt	II/121
Bestattungs- und Friedhofswesen	II/69	Schulwesen	II/122
Bibliothek der Stadt und des Landes Wien	II/73	Sofortmaßnahmen	II/126
Bildung und außerschulische Jugendbetreuung	II/75	Sozialhilfe für Jugend, Familie und Alter	II/126
Dampfesselüberwachung	II/78	Sozialversicherung	II/137
Datenschutz	II/79	Sportaktionen der Stadt Wien	II/142
Elektrizitätswerke	II/79	Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten	II/144
Energieberatung	II/84	Statistisches Amt der Stadt Wien	II/147
Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien	II/85	Steuern, Abgaben und Gebühren	II/147
Förderungsaktionen der Stadt Wien	II/89	Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark	II/160
Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei	II/92	Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung	II/163
Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst	II/94	Umwelt- und Naturschutz	II/164
Gaswerke - WIENGAS	II/94	Veranstaltungswesen	II/167
Gemeindevermittlungsämtler	II/96	Verkehrsbetriebe	II/169
Gesundheitswesen	II/97	Veterinärwesen	II/181
Gewerbewesen	II/105	Wählerevidenz	II/185
Glücksspielbewilligungen	II/108	Wasserrecht	II/186
Grundstücksangelegenheiten	II/109	Wasserversorgung	II/187
Grundwehrdiener und Zivildienstleistende	II/110	Wirtschaftsförderung durch Institutionen	II/189
Kanalisation	II/110	Wohnungswesen	II/190
Kraftfahrwesen und Straßenverkehr	II/112		
Kultur	II/113		

TELEFONSERVICESTELLEN, BERATUNGSSTELLEN UND NOTRUF DER STADT WIEN*)

Stadtinformation, Wiener Umwelttelefon und Anlaufstelle der Umweltpolizei	403 89 89	Institute für Sozialtherapie → MA 11	
Bäderinformation	1535	Jugend-Info-Wien	526 46 37
Baumschutz.	34 75 95, 34 83 31	Jugendzahnkliniken	31 53 34 . . . 0
Behinderte, Beratungsstelle	531 14 . . . , 85374	Kanalgebühren	599 59 . . . , 9300, 93104
Beleuchtung, Störungsdienst	76 56 25 . . . , 500	Kanal-Informationsstelle	599 59 . . . , 8030
Bürgerdienst, Mobilbüro	40 00 . . . , 81314	Kindertelefon.	31 66 66
Bürgerdienst, Zentrale	43 07 08, 40 00 . . . , 81311	Kinder- und Jugendanwalt	34 15 56
Bürgerdienstaußenstellen → MA 54		Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen → MA 11	
Bürgerinitiativen, Büro	43 07 08, 40 00 . . . , 81311	Konsumententelefon	40 00 . . . , 81300
Datenauskunft	40 00 . . . , 88631, 88641, 88661	Konzentrations- und Bewegungstraining, Institut	34 65 35 . . . , 399
Drogenauskunft	42 22 44	Krankenschwestern, Mobile → MA 47	
Eheberatung und Familienplanung	531 14 . . . , 85152	Kulturarbeit, Beratungsstelle.	40 00 . . . , 81174
Elektrizitätswerke, Beratungszentrum für Elektrohaushaltsgeräte	587 53 50	Lebensmittelhygiene und natürliche Ernährung, Beratungsstelle	78 74 17
Elektrizitätswerke, Kundendienstzentrum	401 41 . . . 0	Medizin-meteorologische Beratungsstelle für Wetterfällige	531 14 . . . , 87639
Elektrizitätswerke, Störungsdienst (für EW-Anlagen)	404 99 . . . , 3339	Misttelefon	55 16 61
Elternberatung → MA 11		Partner-, Familien- und Sexualberatung	531 14 . . . , 85152
Elternberatung für serbokroatische und türkische Familien	601 06 . . . , 377	Permanenzingenieur (Feuerwehr)	531 99 . . . , 230, 40 00 . . . , 8280
Eltern-Kind-Zentrum → MA 11		Pflanzenschutzdienst	712 21 71 . . . , 38
Elternschulen → MA 11		Pflegekinderwesen, Beratungsstelle	34 65 35 . . . , 240
Energieberatung der Wiener Stadtwerke und der Heizbetriebe Wien	401 41 . . . , 3995	Pilzberatung (Marktamtsabteilungen) → MA 59	
Energie-Konsumentenreferat	48 51 51	Psychologische Beratungsstelle für Scheidungsfragen	34 65 35 . . . , 399
Entwicklungsdiagnostiken	604 35 84, 34 42 70	Raucherberatungsstellen	531 14 . . . , 87602
Ernährungsberatungsstelle	531 14 . . . , 87602, 87604, 87607	Rettungsdienst	144
Erziehungsauskunft.	310 93 58	Schadstoffunfälle, Meldungen	122
Familienhebammen, Mobile → MA 15		Schneetelefon	55 16 61
Familienintensivbetreuung	214 66 94	Schuldnerberatung	330 87 35, 330 87 36
Ferienspiel	40 00 . . . , 84134	Schwangerenberatung → MA 15	
Feuerwehr, Auskunft	531 99 . . . 0	Seh- und Hörtestungen	531 14 . . . , 87643
Feuerwehr, Notruf	122	Selbsthilfegruppen, Servicestelle	531 14 . . . , 81223
Formulare, schwer verständliche	40 00 . . . , 82510	Seniorenberatungsstelle	492 42 02
Frauenservicestelle	408 70 66	Sfortmaßnahmen	40 00 . . . , 82411
Gasgebühren	128	Sonderpädagogische Ambulanzen → MA 11	
Gaswerke - WIENGAS, Beratungsstelle	588 88 . . . 0	Soziale Fragen, Beratung → MA 47	
Gebietsbetreuung, Mobile	48 69 91	Soziale Stützpunkte → MA 47	
Gemeindemieter, Schadenstelefon	42 82 42, 79 26 00, 79 25 40 . . . , 687, 211 23 . . . , 688	Sozial-Notruf	533 77 77
Genetische Beratungsstelle	95 25 11 . . . , 2905	Sozialpädagogische Beratungsstellen → MA 11	
Geschlechtskrankenberatung	531 14 . . . , 87781	Sozialpsychiatrischer Notdienst	31 84 19
Gesundenuntersuchungsstellen	531 14 . . . , 87602, 87604	Spitalombudsman	31 16 16 . . . , 38, 531 14 . . . , 87700
Gesundheitsfürsorgestellen → MA 15		Stadterneuerungsfonds-Kummernummer (gegen unredliche Absiedlungsmethoden)	408 88 52 . . . 0
Gewässerschutz	45 85 29 . . . , 96551	Stadtnachrichten	1525
Gesundheitstelefon	533 28 28	Straßenschäden	46 16 91 . . . 0
Heizbetriebe, Störungsdienst	31 15 11 . . . , 365	Todesfall, Anmeldestelle, Abholung	501 95 . . . 0
Herz-Kreislauf-Zentrum	92 44 39	Totenbeschauidienst, Zentraler	78 99 81
Hochwasserbereitschaft	45 85 29	Tropenreisende, Beratungsstelle	531 14 . . . , 87622
Individualhilfe und Erwachsenenbetreuung → MA 12		Umweltmedizin, Institut	404 13 . . . 0
Inspektionsrauchfangekehrer	597 03 00 . . . , 340, 341	Vergiftungsinformation	43 43 43
		Verkehrsbetriebe, Kundendienst- zentrum	501 30 . . . , 2357
		Wasserleitungsgebühren	599 59 . . . 0
		Wirtschaftsförderungsfonds	40 00 . . . , 86751
		Wohnungsberatungsstellen → MA 50	

*) Soweit keine Telefonnummer angeführt, mehrere Außenstellen, siehe I. Teil, MA

PRESSE- UND INFORMATIONSDIENST DER STADT WIEN

(MA 53)

Der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (MA 53) hat die Aufgabe, über Vorhaben, Maßnahmen und Einrichtungen der Stadt zu informieren. Auf vielen Gebieten hat dies entscheidende Bedeutung. Das große Angebot im sozialen und im kulturellen Bereich sowie die vielen Freizeitmöglichkeiten können nur von Bürgern genützt werden, die darüber Bescheid wissen. Die aktive Mitwirkung der Bürger am Geschehen in der Stadt setzt die Information voraus. Die MA 53 nützt in ihrer Tätigkeit zwei verschiedene Methoden: Erstens die Information über die Massenmedien, wobei die täglich erscheinende „Rathaus-Korrespondenz“ und mehrmals wöchentlich stattfindende Pressekonferenzen sowie die sonstige Tätigkeit der Pressereferenten die wichtigsten Instrumente sind, und zweitens die direkte Information an die gesamte Bevölkerung oder an bestimmte Zielgruppen (eigene Zeitungen und Broschüren, Wandzeitungen und Flugblätter, Plakate und Ausstellungen, Filme und Rundfahrten usw.).

Rathaus-Korrespondenz

Die täglich erscheinende „Rathaus-Korrespondenz“ versorgt die Massenmedien mit Nachrichten aus der Wiener Stadtverwaltung. Die „RK-spezial“ erscheint fallweise mit ausführlichen kommunalen Informationen und Dokumentationen. Der diensthabende Redakteur ist unter Tel. 40 00 . . . , 81081, Montag bis Freitag von 7.30 bis 19 Uhr, Samstag von 10 bis 17 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 17 Uhr (übrige Zeit Tonbanddienst) zu erreichen.

Wien aktuell

Als Betriebszeitung für die Mitarbeiter und Pensionisten der Stadtverwaltung und der Wiener Stadtwerke wird „Wien aktuell“ herausgegeben. Die Zeitung enthält vor allem Informationen aus dem kommunalen Bereich, berichtet über die Arbeit der Organe der Stadt Wien, der Magistratsabteilungen, der Städtischen Unternehmungen und der Holding-Betriebe und gibt Hinweise auf Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie Personalnachrichten. Eine Unterhaltungsrubrik, Darstellungen aus der Vergangenheit Wiens und Buchbesprechungen ergänzen den Inhalt von „Wien aktuell“.

Die Betriebszeitung wird den Mitarbeitern und Pensionisten der Stadtverwaltung und der Stadtwerke gratis zugestellt. Die Redaktion ist unter Tel. 40 00 . . . , 81065, zu erreichen.

Amtsblatt der Stadt Wien

Das „Amtsblatt der Stadt Wien“ erscheint normalerweise jeden Donnerstag. Annahmeschluß für Ausschreibungen u. ä. ist jeweils Mittwoch der Vorwoche 12 Uhr. Inhalt des Amtsblattes sind neben „Vergaben von Leistungen“ vor allem amtliche Verlautbarungen und Informationen der Wiener Stadtverwaltung an die Bevölkerung.

Die Redaktion ist unter Tel. 40 00 . . . , 81027, erreichbar. Für Inserateneinschaltungen und Einzelverkäufe sowie Abonnements ist der Generalunternehmer, die Gewista Werbeges. m. b. H., zuständig, erreichbar unter Tel. 78 97 61 . . . , 30.

Landesgesetzblatt für Wien

Jedes Landesgesetz bzw. jede Änderung eines solchen wird veröffentlicht. Interessenten können das „Landesgesetzblatt für Wien“, das als verrechenbare Drucksorte gilt, bei der MA 53 abonnieren bzw. einzeln unter Tel. 40 00 . . . , 81026, anfordern oder in der MA 6 – Stadthauptkasse, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, abholen.

Unser Wien

Diese Informationszeitung der Stadt Wien richtet sich an alle Wiener Haushalte. Zielsetzung von „Unser Wien“ ist es dabei, ständig über neue Serviceleistungen, Einrichtungen der Stadt und Neuigkeiten, die in Wien selbst geschehen, zu informieren. Dazu zählt auch die bezirksspezifische Information mittels „Unser Wien-extra“. Redaktionsstätte ist 23, Rodaun, Willergasse 24, Tel. 88 69 89 . . . , 31-36.

Unsere Wiener Hauswandzeitung

„Unsere Wiener Hauswandzeitung“ erscheint als Ergänzung zur Zeitung „Unser Wien“ mit wichtigen Informationen für Mieter in Gemeinde- und Genossenschaftshäusern. Die Redaktion ist unter Tel. 40 00 . . . , 81873, zu erreichen.

Folder und Broschüren

Der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien gibt zu verschiedensten Themen laufend Folder und Broschüren heraus. Dazu zählt die Stadatlasreihe ebenso wie Informationsfolder zum Sport-, Freizeit- und Kulturangebot Wiens, aber auch zur Umweltthematik und zu wichtigen Einrichtungen der Stadt. Dieses umfangreiche Informationsangebot kann über Tel. 40 00 . . . , 8080 (Anrufbeantworter), angefordert werden.

Info Center Vienna

Das neu eingerichtete Info Center Vienna im Rathaus, Tel. 40 00 . . . , 81041, versteht sich als erste Anlaufstelle in Wien vor allem für ausländische Interessenten in Fragen der Kommunalpolitik. Kontakte zu Stellen der Stadtverwaltung, jedoch auch zu Bundesstellen, zu privaten und sonstigen Organisationen werden hergestellt.

Die Mitarbeiter des Info Centers betreuen die ständig in Wien akkreditierten und die mit einem Sonderauftrag nach Wien anreisenden ausländischen Berichtersteller, Delegationsgruppen und Berufsbesucher.

Darüber hinaus werden internationale Zeitungen kontinuierlich über aktuelle Themen und Ereignisse informiert.

Auch für Veranstaltungen im Ausland zeichnet das Info Center Vienna verantwortlich. Das Veranstaltungsbüro führt Wien-Präsentationen und -Bälle im Ausland durch und versorgt interessierte Journalisten der verschiedenen Länder mit Informationen über Wien.

Wiener Filmbüro

Drehgenehmigungen vergibt das Wiener Filmbüro, erreichbar unter Tel. 40 00 . . . , 81884. Ein wichtiger Bestandteil ist neben organisatorischen und administrativen Belangen auch die persönliche Betreuung von internationalen Filmproduktionen direkt am Drehort.

Rundfahrten Modernes Wien

Die von der MA 53 organisierten Rundfahrten „Modernes Wien“ führten zu kommunalen Einrichtungen der Stadt Wien. Zwei Routen wurden angeboten: Hinter den Kulissen – U-Bahn, Feuerwache. Grün – Reservegarten, Lobau.

Für Gruppen werden nach Möglichkeit auch fremdsprachenkundige Rundfahrtenführer beigelegt; die Routen können frei vereinbart werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch unter 40 00 . . . , 81050.

Stadtinformation

Die Stadtinformation (Rathaus, Eingang Friedrich-Schmidt-Platz) steht als Informationsstelle Bürgern wie auch Touristen zur Verfügung und ist telefonisch Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 16 Uhr unter 403 89 89 erreichbar. Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten Tonbanddienst.

BÜRGERDIENST DER STADT WIEN

(MA 54)

Aufgabe des Bürgerdienstes ist es, Anlaufstelle für alle Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Fragen der Mitbürger(innen) zu sein. Rat und Hilfe beschränken sich nicht auf den Bereich der Stadtverwaltung, sie werden vielmehr für alle Lebensbereiche angeboten.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Bürgerdienstes

- Information über Leistungen und Angebote der Stadtverwaltung, der Bundesverwaltung, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, diverser Informations- und Beratungsstellen
- Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über Mißstände, wie ohne Kennzeichen abgestellte Fahrzeuge, ausgefallene Straßenlampen, Fahrbahnschäden, klappernde Deckel
- Beratung und Hilfestellung bei Problemen, zum Beispiel Belästigungen durch Lärm, Geruch und Rauch Gerümpellagerungen
Verunreinigungen auf Gehsteigen und Grundstücken
Schneeräumung, winterliche Gehsteigbetreuung, nicht entfernter Streuesel
Mißstände bei Baustellen
Bauschäden im Wohnhaus, Mieterprobleme
Verkehrsprobleme (Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen, Festlegen oder Aufheben von Einbahnführungen, Erweiterung des Stellplatzangebotes, Wartehäuschen bei Stationen öffentlicher Verkehrsmittel usw.)
Probleme im sozialen Bereich
Konsumentenprobleme
Zwischenmenschliche Probleme

Bürgerdienststellen

- Bürgerdienst für den 1. Bezirk:
1, Rathaus, Stiege 6, Parterre, Tür 20, Tel. 43 07 08
- Bürgerdienst für den 2. und 20. Bezirk:
20, Brigittaplatz 10, Tel. 35 42 97
- Bürgerdienst für den 3. Bezirk:
3, Karl-Borromäus-Platz 3, Tel. 75 31 25
- Bürgerdienst für den 4. und 10. Bezirk:
10, Laxenburger Straße 43-47, Tel. 604 42 41

- Bürgerdienst für den 5. und 12. Bezirk:
12, Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 75 64
 - Bürgerdienst für den 6., 7. und 15. Bezirk:
15, Rosinagasse 4, Tel. 83 11 48
 - Bürgerdienst für den 8. und 16. Bezirk:
16, Richard-Wagner-Platz 19, Tel. 492 41 86
 - Bürgerdienst für den 9. und 17. Bezirk:
17, Elterleinplatz 14, Tel. 408 88 86
 - Bürgerdienst für den 11. Bezirk:
11, Enkplatz 2, Tel. 74 52 34
 - Bürgerdienst für den 13. und 14. Bezirk:
13, Hietzinger Kai 1, Tel. 877 24 92
 - Bürgerdienst für den 18. und 19. Bezirk:
18, Martinstraße 100, Tel. 34 13 39
 - Bürgerdienst für den 21. Bezirk:
21, Am Spitz 1, Tel. 38 34 92
 - Bürgerdienst für den 22. Bezirk:
22, Kagran, Schrödingerplatz 1, 23 85 65
 - Bürgerdienst für den 23. Bezirk:
23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1, 86 35 40
- Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 18 Uhr

Mobilbüro des Bürgerdienstes

Das Mobilbüro des Bürgerdienstes besteht aus einem Zugfahrzeug und einem mit einer Büroeinrichtung ausgestatteten Anhänger.

- Seine Hauptaufgaben sind:
- Bürgerdiensttätigkeit an frequentierten Plätzen und direkt im Wohnbereich der Bevölkerung
 - Direktinformation der Bevölkerung über Vorhaben der Stadtverwaltung an Ort und Stelle des zukünftigen Geschehens
 - Hilfestellung für die Betroffenen nach größeren Elementarereignissen, wie Gasexplosionen, Hauseinstürzen und Wohnungsbränden (in direkter Zusammenarbeit mit dem Büro für Sofortmaßnahmen).

Mobiler Bürgerdienst

(siehe Sofortmaßnahmen)

VERKEHR MIT BEHÖRDEN DER STADT WIEN

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrats für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, erhält man bei den Servicestellen der Stadt Wien (Stadtinformation, Bürgerdienst) Auskunft. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzug werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegrafisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag – auch in einem höheren Ausmaß – vorschreiben kann.

In welcher Sprache sind Eingaben abzufassen?

Da die Amtssprache Deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei Eingaben und Urkunden in fremder Sprache kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verlangt werden.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde stellt auf Verlangen eine Bestätigung aus, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters (Absenders) der zuständigen Stelle übermittelt und der Einschreiter von der Abtretung (Weiterleitung) der Eingabe verständigt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses ist den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht zu gewähren.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrats zugestellt.

Ort der Zustellung

Die Zustellung ist grundsätzlich in der Abgabestelle vorzunehmen. Abgabestelle ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers. Wird die Zustellung im Rahmen eines Verfahrens vorgenommen, so ist der Ort der Amtshandlung auch gleichzeitig die Abgabestelle.

Grundsätzlich ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Außerhalb der Abgabestelle darf nur dann zugestellt werden, wenn die Annahme der Sendung nicht verweigert wird.

Zustellung an juristische Personen, Anwälte u. dgl.

Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist die Sendung einem berechtigten Vertreter zuzustellen. Einem Rechtsanwalt oder Notar ist die Sendung in seiner Kanzlei zuzustellen und darf jedem dort anwesenden Angestellten zugestellt werden. Der Anwalt oder sonstige Berechtigte können jedoch bei der Post schriftlich verlangen, daß die Sendungen entweder an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte übergeben werden.

Ersatzzustellung

Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf diesem zugestellt werden.

Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist.

Hinterlegung

Kann die Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist das Schriftstück im Fall der Zustellung durch

die Post beim zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen bei der Behörde zu hinterlegen. Die Verständigung von der Hinterlegung ist in dem für die Abgabe bestimmten Briefkasten einzulegen bzw. an der Abgabestelle zurückzulassen. Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmalig zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten ab dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Wohnungswechsel

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Tut sie das nicht, so kann die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden, falls die neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zurückstellung an die Behörde

Zustellensendungen, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder hinterlegt und nicht abgeholt wurden, sind der Behörde zurückzustellen.

Zustellung zu eigenen Händen

Für Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit ist ein besonderes Verfahren einzuhalten. Kann die Sendung beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist der Empfänger zu ersuchen, zu einer bestimmten Zeit an der Abgabestelle zur Empfangnahme des Schriftstückes anwesend zu sein.

Diese Sendungen dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden (Zustellung zu eigenen Händen).

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können – wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist – durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Durch Anschlag an der Amtstafel wird mitgeteilt, daß ein zustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

ARCHIV DER STADT UND DES LANDES WIEN

(MA 8)

Das Stadtarchiv hat eine lange Tradition. Die Nachrichten über seine Existenz reichen ins 15. Jahrhundert zurück, das älteste erhaltene Dokument – eine Babenbergerurkunde – stammt aus dem Jahr 1208. Durch Jahrhunderte hat das Archiv die für die Stadt wichtigen Urkunden, Aktenbestände, Protokolle, Verträge, Grundbücher usw. verwahrt. Mit der Erhebung Wiens zu einem Bundesland übernahm das Stadtarchiv im Jahr 1922 zugleich die Funktionen eines Landesarchivs und wurde damit auch für die Übernahme von bedeutsamen Registraturbeständen aus Teilen der staatlichen Verwaltung zuständig. Daneben wurden schon im vorigen Jahrhundert historische Sammlungen angelegt, die laufend, etwa im Bereich der Dokumentation, ausgebaut werden.

Wem steht das Archiv zur Verfügung?

Das Archiv steht grundsätzlich jedermann unentgeltlich zur Verfügung. Alle Bestände, soweit sie nicht dem Archivalien-, Daten- oder Persönlichkeitsschutz unterliegen, können eingesehen werden. Ein ständiger wissenschaftlicher Auskunftsdienst bietet Besuchern und Forschern fachliche Beratung.

Wer findet im Archiv Unterstützung und Forschungshilfe?

Politiker und Verwaltungsbeamte: Sie finden die Protokolle und Akten der Vertretungskörper (Gemeinderat, Landtag, Ausschüsse), der leitenden und zahlreicher nachgeordneter Dienststellen des Magistrats (besonders im rechtlichen und baupolizeilichen Bereich), die Vertragsammlung (Verträge der Stadt Wien, Schuldscheine), die Stiftbriefe, gerichtliche Unterlagen (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Handelsgericht, Jugendgericht), amtliche Veröffentlichungen, von der Stadt vergebene Forschungsaufträge, Spezialkarteien (Ehrungen, Verkehrsflächenbenennungen) sowie in der Archivrivbibliothek kommunalpolitische und stadthistorische Werke. Eine „Dokumentation

des 20. Jahrhunderts“ erschließt die Sitzungsprotokolle von Gemeinderat und Landtag; außerdem befaßt sie sich mit Grundsatzklärungen, Programmen und anderen Äußerungen politischer, wirtschaftlicher und kultureller Natur in Wien.

Ratsuchende in persönlichen Angelegenheiten: Viele, die nach einer Scheidung eine neue Ehe schließen, die um ihre Pension oder Rente einkommen, die ein Grundstück erwerben oder veräußern wollen, stellen plötzlich fest, daß alte Originaldokumente und Unterlagen verlorengegangen sind. Die angeführten Fälle sind zwar nicht die einzigen, in welchen das Archiv unter Umständen behilflich sein kann, aber bei weitem die häufigsten. Gerade hier ist das Archiv bemüht, die Anfragenden weitestgehend zu unterstützen, da sie sich zumeist auf dem Gebiet einer ihnen nicht vertrauten Materie bewegen.

Wissenschaftler, Heimatkundler und Bezirksforscher: Die umfangreichen archivalischen Bestände bieten ein reiches Quellenmaterial für geschichtswissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten oder Dissertationen. Es sei hier nur auf die Urkunden, die bis ins 13. Jahrhundert, und die Grundbücher, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, verwiesen. Reiche Unterlagen sind zur Verwaltungs- (Alte Registratur, Hauptregistratur, städtische Ämter) und Personengeschichte, aber auch zur Zeitgeschichte (Verwaltungsunterlagen der Jahre 1934 bis 1945) vorhanden. Den Heimatkundler werden vor allem die Bestände der ehemals selbständigen Gemeinden auf Wiener Boden oder die wertvollen historischen Pläne interessieren, ebenso die reichhaltigen Sammlungen verschiedenster Art. Wichtig sind für ihn auch bezirkskundliche Materialsammlungen, die nur handschriftlich vorliegen. Schließlich ist auf die Archivrivbibliothek zu verweisen, die neben zahlreichen historischen und archivalischen Fachzeitschriften aus vielen europäischen Ländern auch eine Spezialsammlung zur vergleichenden Städte- und Regionalgeschichte enthält. Das Landesarchiv gibt auch den Historischen Atlas von Wien und den Österreichischen Städteatlas heraus.

Familienforscher und Genealogen: Der spezifische Aufbau der Verwaltung in der Zeit von 1783 bis 1850 hatte zur Folge, daß wertvollstes personengeschichtliches Material (Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen) dieser Epoche fast geschlossen ins Archiv gelangt ist, wobei an ältere Bestände (Testamente sind schon aus dem 16., in Einzelstücken aus dem 14. Jahrhundert erhalten) angeknüpft werden kann. Diese Überlieferungstradition wird im Archiv auch für den Folgezeitraum der staatlichen Gerichtsverwaltung durch entsprechende Auswahlkriterien bei der Aufbewahrung gewahrt. Eine überaus wichtige Quelle – vor allem in Anbetracht der dezentral verwahrten kirchlichen Matriken – sind die Totenbeschauprotokolle der Stadt Wien, die von 1648 bis 1920, in geänderter Form bis 1942, nahezu lückenlos im Archiv vorliegen. Auf wertvolle Unterlagen aus den Registraturen des einstigen Konskriptionsamtes, einen umfangreichen Bestand an Friedhofsbüchern, aber auch auf Innungsunterlagen sei nur hingewiesen, ebenso auf die in ständiger Erweiterung befindliche Biographisch-genealogische Sammlung. Gegen Gebühr werden auch Auskünfte aus den historischen Meldeunterlagen der Bundespolizeidirektion aus den Jahren 1910 bis 1947 erteilt.

Es ist klar, daß eine kurze Skizzierung der Bestands-

gruppen keine vollständige Aufzählung enthalten kann. So wäre u. a. noch auf die Gruppe „Persönlichkeiten“ hinzuweisen, die so einzigartige Schätze enthält wie das letzte Testament Ludwig van Beethovens oder das Testament von Joseph Haydn, auf illustrierte mittelalterliche Handschriften, das Ehrenbürgerbuch oder auf Nachlässe von Politikern und Wissenschaftlern. Es gibt eben kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht in irgendeiner Form seinen Niederschlag in den Beständen des Archivs gefunden hätte.

Wann ist das Archiv geöffnet?

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv ist von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18.30 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr geöffnet, sodaß auch Berufstätigen die Möglichkeit geboten wird, an den unmittelbaren Quellen der Wiener Geschichte zu forschen. Während der Sommermonate gilt eine Sonderregelung. Zu bestimmten Themen der Wiener Geschichte und Topographie werden im Rathaus auf dem Gang vor dem Archiv und in der Schmidthalle Kleinausstellungen gezeigt, zu denen Begleitschriften (Kataloge) herausgegeben werden. Diese Ausstellungen gelangen zum Teil auch an anderen Orten Wiens (z. B. in Bezirksmuseen) zur Präsentation.

BÄDER DER STADT WIEN

(MA 44)

Was bieten die städtischen Bäder?

Die städtischen Bäder geben die Möglichkeit, Bade- freude in den Schwimmhallen, Saunabädern, Sommerbädern, Sonnenbädern, Wannengebädern und Brausebädern zu finden. 14 Kinderfreibäder dienen der Jugend.

Adressen und Telefonnummern der Bäder siehe Magistrat, MA 44.

In der Tabelle „Betriebszeiten in den städtischen Bädern“ sind die Öffnungszeiten der einzelnen Abteilungen und die Bezeichnungen für spezielle Veranstaltungen, wie Seniorenschwimmen, Warmbadeabende, Familien- oder gemischte Sauna usw., enthalten. Unter Tel. 1535 gibt die Bäderinformation Auskunft.

Über Preise informiert die Tabelle „Preise in den städtischen Bädern“.

Gibt es Ermäßigungen in den städtischen Bädern?

Ermäßigungen werden nur gegen Vorweis der Bäderlegitimation mit gültiger Wertmarke gewährt.

Die Bäderlegitimation erhalten folgende Personen:

1. Sozialhilfebesitzer, die einen Sozialpaß mit rotem „P“ bzw. „P II“ besitzen; die Ermäßigung gilt für alle Bäder; gemeinsame Brausebäder stehen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Blinde, die über einen Bescheid der MA 12 (rot, SD 177) oder den Blindenausweis des Österreichischen Blindenverbandes verfügen. Schwerebeschädigte und ihnen Gleichgestellte, die den Schwerebeschädigtenausweis (orange) bzw. eine amtliche Bescheinigung über eine Behinderung ab 70% besitzen.

Die Ermäßigung gilt für alle Bäder; eine Begleitperson kann die Schwimmhalle, Sauna, das Sonnen- und Sommerbad mit einer Ermäßigungskarte, das Wannengebädern- und Einzelbrausebad gratis benutzen.

3. Präsenz- und Zivildienere, die die Wehrdienstausweiskarte, das Wehrdienstbuch bzw. den Zuweisungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres vorweisen; die Ermäßigung gilt für Schwimmhalle, Sauna und Sommerbad zu allen Betriebszeiten.
4. Schüler bis 20 Jahre, die eine Schule, die mit der Reifeprüfung abschließt, besuchen, gegen Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Schule bzw. Schülerausweis. Schüler und Studierende bis 27 Jahre an Schulen, deren Besuch die Ablegung der Reifeprüfung voraussetzt, gegen Vorweis des entsprechenden Studienausweises mit gültiger Inskriptionsbestätigung. Schüler und Studierende bis 27 Jahre am Konservatorium der Stadt Wien, die eine entsprechende Bestätigung des Konservatoriums (Schülerausweis) vorlegen. Die Ermäßigung gilt für Schwimmhalle, Sauna und Sommerbad. Krankenpflegeschüler an Krankenpflegesschulen der Stadt Wien bis 27 Jahre gegen Vorweis einer entsprechenden Bestätigung der Krankenpflegeschule.
5. Jugendliche von 15 bis 19 Jahren können Kästchen in den Hallen- und Sommerbädern mit der Jugendkarte und die Sauna- sowie Brausebäder mit der Ermäßigungskarte benutzen.
6. Kinder bis 6 Jahre dürfen alle Bäder unter Aufsicht von Begleitpersonen kostenlos benutzen. Kinder von 6 bis 15 Jahren können die Hallen-, Sommer- und Brausebäder mit der Kinderkarte, die Sauna mit einer Ermäßigungskarte benutzen.

7. Während der Semester-, Oster- und Weihnachtsferien können Kinder (bis 15 Jahre) die Hallenbäder Montag bis Freitag (ausgenommen Senioren-, Frauen- und Verhrtenschwimmen sowie Warmbadebetrieb) kostenlos, Jugendliche (bis 19 Jahre) zum Kindertarif besuchen.

8. Während der Sommerschulferien gilt am Mittwoch und am Sonntag für Kinder (bis 15 Jahre) und Jugendliche (bis 19 Jahre) ein Sondertarif. Die Schwimmhallen und Sommerbäder dürfen Kinder kostenlos und Jugendliche mit der Kinderkarte benutzen.

Die Bäderlegitimation wird erstmalig in der MA 44, 10, Reumannplatz 23 (Amalienbad), Montag bis Freitag 8 bis 13 Uhr ausgestellt (Lichtbild!), in den Folgejahren ist die Wertmarke gegen Vorlage des jeweiligen Nachweises an den Kassen der städtischen Bäder erhältlich.

Gibt es für die städtischen Bäder Jahres- und Halbjahreskarten?

Eine Jahres- oder Halbjahreskarte (Bäderpaß HS) berechtigt zum Eintritt in alle Hallen- und Sommerbäder (ausgenommen Strandbad Stadlau). Diese Karten (Ausweis mit Lichtbild) werden erstmalig in der MA 44, 10, Reumannplatz 23, Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, ausgestellt, in den Folgejahren ist die Wertmarke bei den Kassen der Hallenbäder zu erwerben.

Weiters gibt es eine Jahreskarte für Hallenbäder, die zur Benützung eines beliebigen Kästchens ohne Beschränkung der Badezeit berechtigt; sie gilt jedoch nicht in der Zeit vom 2. Mai bis 30. September des jeweiligen Jahres in folgenden Bädern: Hallenbad Simmering, Theresienbad, Hallenbad Hietzing, Hallenbad Ottakring, Hallenbad Döbling, Hallenbad Großfeldsiedlung, Hallenbad Donaustadt.

Können Babys und Kleinstkinder die städtischen Hallenbäder besuchen?

Im Dianabad und in den Hallenbädern Simmering, Hietzing, Brigittenau, Floridsdorf, Großfeldsiedlung und Donaustadt werden Kurse für Babys und Kleinstkinder durchgeführt. Auskünfte erteilen die obgenannten Bäder.

Gibt es Auswirkungen der Sommerzeit auf die Betriebszeiten der städtischen Bäder?

Die städtischen Strand- und Sommerbäder sind von Mitte Mai bis Ende August statt bis 19 Uhr bis 20 Uhr offen.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist im allgemeinen Kindern im Alter von sechs bis 15 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 15 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet. Der Eintritt ist frei.

In den Kinderfreibädern 2, Augarten, 3, Schweizer Garten, 14, Reingasse, 19, Hintergärtengasse, und 21, Strebersdorf, haben Kinder zwischen zwei und fünf Jahren in Begleitung Erwachsener Zutritt. Begleitpersonen zahlen 20 S Eintritt.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr offen. Die Adressen siehe Magistrat, MA 44.

Die Kinderfreibäder 2, Augarten, 2, Max-Winter-Platz, 3, Schweizer Garten, 11, Herderpark, 14, Reingasse, 15, Loeschenkohl-gasse 8a, 19, Hintergärtengasse, 21, Roda-Roda-Gasse, und 23, Inzersdorf, Kinskygasse, sind durchgehend von 10 bis 18 Uhr in Betrieb.

Kann man in einem städtischen Hallenbad oder Sommerbad „textilfrei“ baden?

Diese Möglichkeit besteht im Jörgerbad, 17, Jörgerstraße 42-44, Samstag von 17 bis 21.30 Uhr. Gäste der Familiensauna können während dieser Zeit die Schwimmhalle ebenfalls textilfrei benutzen. Es gelten die normalen Sauna- bzw. Schwimmhallenpreise. In den städtischen Sommerbädern, ausgenommen Theresien-, Kongreß-, Höpflerbad, Strandbad Alte Donau sowie Hallen- und Sommerbad Donaustadt, können Frauen „oben ohne“ baden. Im Strandbad Gänsehäufel befindet sich auch ein FKK-Gelände für Anhänger des textilfreien Badens.

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Dianabad	Schwimmhalle	S 12-15 F 15-17 V 17-19 W 19-21.30	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	7-18	7-18
	Sauna/Dampfbad		13-21.30 Fam.	13-21.30	9-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Ambulatorium	7-19	7-19	7-19	7-19	7-15.30		
Amalienbad	Schwimmhalle	12.30-15 SV	9-18	9-21.30	7-21.30	9-21.30	7-20	7-18
	Sauna/Dampfbad		13-21.30 Gem. 13-16 F 16-21.30 Fam.	9-21.30 Gem. 9-21.30 F	9-16 F 9-21.30 M 16-21.30 Fam.	9-21.30	7-20 Gem. 7-20 F	7-13 13-18 Fam. Gem.
	Wanne					9-19	7-18	7-12
	Brause I			13-19	13-19	9-19	7-18	7-12
	Brause II					9-19	7-18	7-12
	Ambulatorium	7-19.30	7-19.30	7-19.30	7-19.30	7-18	7-13	
	Sonnenbad		9-18	9-18	9-18	9-18	9-18	8-18
Hallenbad Simmering	Schwimmhalle	F 12.30-15 SA 15-17.30 W 17.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	8-18	8-18
	Sauna		12-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-13 13-18 Fam.	8-13 13-18 Fam.
Theresienbad	Schwimmhalle		9-19	9-19	9-20	9-21	7-18	7-12
	Sauna/Dampfbad			9-21	9-21	9-21	7-18	7-12
	Wanne/Brause				9-19	9-19	8-18	8-12.30
Hallenbad Hietzing	Schwimmhalle	SA 12.30-15 W 15-21.30	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	8-18	8-18
	Sauna		12-21.30 F 12-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-13 13-18 Fam.	8-13 13-18 Fam.
Ottakringer Bad	Schwimmhalle	V, A, S, 12-17	9-19	9-19	9-21.30	9-21.30	8-18	8-18
	Sauna		15-21.30 Gem.	13-21.30	9-21.30	9-21.30	8-18	8-12 12-18 Gem.
Jögerbad	Schwimmhalle		9-18	9-14 W, A 14-21.30	9-19	9-21.30	8-17 N 17-21.30	7-18
	Sauna/Dampfbad		13-21.30 Gem.	9-16.30 16.30-21.30 Fam.	9-21.30	9-21.30	8-17 17-21.30 Fam.	7-13 13-18 Gem.
	Wanne/Brause			13-19	13-19	9-19	8-18	7-12
	Sonnenbad		9-18 F	9-18 F	9-18 F	9-18 F	9-18 F	8-12 F
Hallenbad Döbling	Schwimmhalle	V 12.30-15 SA 15-17.30	W 9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	8-18	8-18
	Sauna		12-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-13 13-18 Gem.	8-13 13-18 Gem.
Hallenbad Brigittenau	Schwimmhalle	SAW 9-12 W 12-21.30	12-17.30 SVF	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	8-18 W	8-18 W
	Sauna	9-21.30		12-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	8-13 13-18 Fam.u.Gem.	8-13 13-18 Fam.u.Gem.
	Brause				9-19	9-19	8-18	7-12.30

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Hallenbad Floridsdorf	Schwimmhalle		9-19	9-21.30	9-19	9-19	7-18	7-12
	Sauna/Dampfbad		13-21.30	13-21.30	9-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Wannenbad				13-19	9-19	8-18	8-12
Hallenbad Großfeldsiedlung	Schwimmhalle	SA 9-15 15-21.30	9-21.30	9-21.30	12-18	9-21.30	8-20 W	8-18 W
	Sauna	13-21.30 Gem.	13-21.30	9-16 16-21.30 Gem.		F 9-16 Gem. 16-21.30 Gem. 9-21.30	F 8-13 Gem. 13-20 Gem. 8-20	F 8-13 Gem. 13-18 Gem. 8-18
Hallenbad Donaustadt	Schwimmhalle	9-21.30	6.30-21.30	12-16 SVFA 16-21.30 W	9-21.30	6.30-21.30	8-18	8-18
	Sauna	9-16 16-21.30 Gem.	9-16 16-21.30 Gem.		12-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-18 Gem.	8-18 Gem.
Apostelbad	Sauna		14-21.30 Gem.	13-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-13 M 13-21.30 Gem.	8-20 Gem.	
	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	
Einsiedlerbad	Sauna		13-21.30 Gem.	13-21.30 F	9-13 M 13-21.30 Gem.	9-13 F 13-21.30 Gem.	8-14 M 14-20 Fam.	
	Brause				12-19	9-19	8-18	
Hermannbad	Sauna		13-21.30 Gem.	13-17 F 17-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-21.30 M	8-13 M 13-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Geiselbergbad	Sauna			13-18 Gem. 18-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-21.30 M	8-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Ratschkybad	Sauna		13-17.30 F 17.30-21.30 Gem.	13-17.30 M 17.30-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-17.30 M 17.30-21.30 Gem.	8-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Penzinger Bad	Sauna		13-21.30 F	13-21.30 M	9-21.30 Gem.	9-21.30 Gem.	8-20 Gem.	8-19 Gem.
	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	
Thaliabad	Dampfbad			13-21.30 F	9-14 M 14-21.30 Gem.	9-16.30 F 16.30-21.30 Fam.	8-18 M	
	Wanne/Brause				9-19	9-19	8-18	
Währinger Bad	Sauna			13-17 F 17-21.30 Gem.	9-21.30 F	9-15 M 15-21.30 Gem.	8-15 M 15-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Weisselbad	Sauna		13-21.30 Gem.	13-17 M 17-21.30 Fam.	9-14 F 14-21.30 Fam.	9-21.30 M	8-13 M 13-20 Fam.	
	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	
Liesinger Bad	Sauna			13-21.30 Gem.	9-21.30 F	9-21.30 Gem.	8-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Sonstige Volksbäder	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	
Volksbad Rainergasse	Brause				12-19	8-12 13-19	8-12 13-18	
Sommerbäder		9-19 (20)	9-19 (20)	9-19 (20)	9-19 (20)	9-19 (20)	8-19 (20)	8-19 (20)
Kinderfreibäder		10-12 13-18	10-12 13-18	10-12 13-18	10-12 13-18	10-12 13-18		

Keine Zusatzangaben = Schwimmhalle normaler Badebetrieb - Sauna getrennter Betrieb (Damen/Herren)

Erläuterungen: M = Männer; F = Frauen; S = Senioren; V = Versehrte; W = Warmbadebetrieb; Fam. = Familiensauna; Gem. = Gemischte Sauna; N = Nacktbaden; KS = Kinderspiele, Kinder bis 15 Jahre und erwachsene Begleitperson; A = Aqua-Rhythmik.

WARMBÄDER ab 1. April 1988		SCHWIMMHALLE										BRAUSEBAD				SONNENBAD				
		Badezeit	Kabinen			Kästchen					(*)	Badezeit	Einzel Br.		Badezeit	Kästchen				
			Reihen- karte	Erm.		Reihen- karte	Erm.	Jugend 15-19 J.	Jugend 15-19 J.	Kinder 6-15 J.			Kinder 6-15 J.			Erm. u. Jugend	Kinder 6-15 J.	Ge- meins. Br.		Erm.
Hallenbäder	Dianabad	50,-	220,-	35,-	35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-	3/4 Stunde	20,-	14,-	7,-	15,-	4 Stunden	28,-	23,-
	Amalienbad	50,-	220,-	35,-	35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	HB Simmering				35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	Theresienbad	50,-	220,-	35,-	35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	HB Hietzing				35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	Ottakringer Bad				35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	Jörgerbad	50,-	220,-	35,-	35,-	125,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	HB Döbling				35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	HB Brigittenau				35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
	HB Floridsdorf	50,-	220,-	35,-	35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-								
HB Großfeldsdg.				35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-									
HB Donaustadt				35,-	150,-	25,-	20,-	80,-	14,-	55,-	12,-									
Warmbäder	Apostelbad											3/4 Stunde	20,-	14,-	7,-	15,-				
	Einsiedlerbad																			
	Hermannbad																			
	Geiselbergbad																			
	Ratschybad																			
	Penzinger Bad																			
	Thaliabad																			
	Währinger Bad																			
	Weisselbad																			
	Liesinger Bad																			
Volksbäder																				

WARMBÄDER ab 1. April 1988		SAUNA (DAMPFBÄDER)							WANNENBAD			
		Badezeit	Kabinen			Kästchen			Nachzahlung je angef. Stunde	Badezeit	Erm.	
			Reihen- karte	Erm.		Reihen- karte	Erm. Jugend u. Kinder				1 Stk.	1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	120,-	520,-	80,-	100,-	430,-	65,-	28,-	Nach Möglich- keit Mit- benützung der Schwim- halle	1 Stunde	25,-	17,-
	Amalienbad	120,-	520,-	80,-	100,-	430,-	65,-	28,-				
	HB Simmering				100,-	430,-	65,-	28,-				
	Theresienbad	120,-	520,-	80,-	100,-	430,-	65,-	28,-				
	HB Hietzing				100,-	430,-	65,-	28,-				
	Ottakringer Bad				100,-	430,-	65,-	28,-				
	Jörgerbad	120,-	520,-	80,-	100,-	430,-	65,-	28,-				
	HB Döbling				100,-	430,-	65,-	28,-				
	HB Brigittenau				100,-	430,-	65,-	28,-				
	HB Floridsdorf	120,-	520,-	80,-	100,-	430,-	65,-	28,-				
HB Großfeldsdg.				100,-	430,-	65,-	28,-					
HB Donaustadt				100,-	430,-	65,-	28,-					
Warmbäder	Apostelbad				90,-	390,-	60,-	28,-	1 Stunde	25,-	17,-	
	Einsiedlerbad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Hermannbad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Geiselbergbad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Ratschybad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Penzinger Bad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Thaliabad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Währinger Bad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Weisselbad				90,-	390,-	60,-	28,-				
	Liesinger Bad				90,-	390,-	60,-	28,-				
Volksbäder				90,-	390,-	60,-	28,-					

*) Aufzahlung bei Warmbad

SOMMERBÄDER ab 1. April 1988	KABINEN				KÄSTCHEN UND MITBENÜTZUNG										JAHRESKARTEN ohne Zeiteinschränkung				
	Tages- karte	Tages- karte erm.	Nach- karte	Reihen- karte	Tages- karte	Tages- karte erm.	Nach- karte	Reihen- karte	16-Uhr- karte	Jugendl. 15-19 J.	Jugendl. 15-19 J.	Kinder 6-15 J.	Kinder 6-15 J.	12 Monate	6 Monate	12 Monate			
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	5 Stk.						
Laaerbergbad	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-	HALLEN- U- SOMMERBAD HALLENBÄDER (ausgen. Theresienb., Hietzing, Hadersd., Weidlingau, Kongreßb., Schafbergb., Krapfenwaldlb., Döbling, HB Größldg., HB Do- naustadt, von 2. Mai bis 30. Sept.)	1300,-	850,-	850,-		
Baumgarten	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-		650,-	380,-	380,-		
Hadersd.-Weidlingau	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Kongreßbad	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Schafbergbad	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Krapfenwaldlb.	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Angelibad	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Alte Donau	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Gänsehäufel	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Höpflerbad	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Liesing	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
KOMB.-BÄDER																			
Simmering	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Theresienbad	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Hietzing	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Ottakring	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Döbling	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Großfeldsiedlung	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
Donaustadt	50,-	35,-	44,-	220,-	35,-	25,-	30,-	150,-	22,-	20,-	80,-	14,-	55,-						
	SAISONKARTEN																		
SOMMERBÄDER ab 1. April 1988	Kabine	Kästchen	Mitbenützer			Strand- kabine oder Großkabine	Vorbau- kabine	Groß- kästchen											
			Kabinen od. Großkästchen																
			Erw.	Jugendl.	Kinder														
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.												
Laaerbergbad	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-														
Baumgarten	1300,-	600,-	600,-	380,-	250,-														
Hadersd.-Weidlingau	1300,-	600,-	600,-	380,-	250,-		800,-												
Kongreßbad	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-	3700,-													
Schafbergbad	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-		1000,-												
Krapfenwaldlb.	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-														
Angelibad	1300,-	600,-	600,-	380,-	250,-														
Alte Donau	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-														
Gänsehäufel	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-	3700,-	4800,-												
Höpflerbad	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-	3700,-													
Liesing	1300,-	600,-	600,-	380,-	250,-		1000,-												
KOMB.-BÄDER																			
Simmering	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-		1000,-												
Theresienbad	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-														
Hietzing	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-														
Ottakring	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-														
Döbling	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-		1000,-												
Großfeldsiedlung	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-		1000,-												
Donaustadt	1600,-	750,-	750,-	380,-	250,-														
SCHWIMMUNTERRICHT																			
1 Lektion																45,-			
Nachzahlung für Badende, die ohne gültige Karte im Badebereich angetroffen werden: Sommerbad: 200,- S. Sauna und Schwimmh.: d. 3fache d. jew. Kabinenpreises Wannenb., Brause- und Sonnenbad: d. 3fache d. jew. Eintrittspreises																			

BAUWESEN

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für alle Bereiche des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Diese Widmungen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

A. Grünland:

- a) ländliche Gebiete;
- b) Erholungsgebiete, und zwar:
 1. Parkanlagen,
 2. Kleingartengebiete,
 3. Sport- und Spielplätze,
 4. Freibäder,
 5. Zeltplätze,
 6. Grundflächen für Badehütten und
 7. sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen;
- c) Schutzgebiete, und zwar:
 1. der Wald- und Wiesengürtel,
 2. Parkschutzgebiete;
- d) Friedhöfe;
- e) Sondernutzungsgebiete für das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderer Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes.

B. Verkehrsbänder (Straßenzüge und Verkehrswege übergeordneter Bedeutung).

C. Bauland:

- a) Wohngebiete;
- b) Gartensiedlungsgebiete;
- c) gemischte Baugebiete;
- d) Industriegebiete;
- e) Lagerplätze und Ländeflächen.

D. Sondergebiete:

- a) Ausstellungsgelände;
- b) Grundflächen für Klär- und Rückstauanlagen;
- c) Grundflächen für Wasserbehälter;
- d) Freistreifen;
- e) Sonstige Grundflächen.

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes festgesetzt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. Im Bebauungsplan können auch die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiete als Schutzzone ausgewiesen werden. Weiters können zur Erhaltung des Wohnungsbestandes Wohnzonen festgesetzt werden. Aufgrund der Wohnzonennovelle (LGBl. für Wien Nr. 37 vom 10. September 1991) gelten bis zu einer anderslautenden Festlegung des Bebauungsplanes die bisher ausgewiesenen Schutzzone und alle als Wohngebiete oder gemischte Baugebiete gewidmeten Teile der Bezirke 1 bis 9 und 20 als Wohnzonen. So dürfen im Wohngebiet nur Wohngebäude und Nebengebäude errichtet werden sowie öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Hotels und Bürohäuser. Werkstätten kleineren Umfanges und Geschäftshäuser

dann, wenn keine Umweltbeeinträchtigung eintritt. Der Ausbau der Dachgeschosse ist ohne Einschränkung dann zulässig, wenn der Fußboden aller Aufenthaltsräume nicht höher liegt als die für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebende Ebene und die Raumhöhe in Aufenthaltsräumen über der Hälfte des Fußbodens mindestens 2,50 m beträgt. Es kann jedoch in einem Verfahren zur Bewilligung von unwesentlichen Abweichungen von Bauvorschriften, in dem die Entscheidung dem Bauausschuß der örtlich zuständigen Bezirksvertretung obliegt, von der Forderung, daß der Fußboden unterhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebenden Ebene liegen muß, Abstand genommen werden. Einschränkung dürfen in Wohnzonen Aufenthaltsräume, die bisher als Wohnung oder Teil einer Wohnung gewidmet waren oder rechtmäßig verwendet wurden, auch weiterhin nur als Wohnung oder Teil einer Wohnung verwendet werden; überdies ist der Ausbau von Dachgeschossen bestehender Gebäude, in denen das Flächenmaß der Wohnungen dasjenige der Büro- oder Geschäftsräume überwiegt, nur für Wohnungen, Hauswaschküchen und die dazugehörigen Nebenräume sowie für Triebwerksräume zulässig. In Schutzzone können Anordnungen getroffen werden, einzelne Baukörper, wie Brunnen, Säulen usw., zu erhalten. Auch die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten ist gestattet. Hingegen dürfen in Industriegebieten nur Gebäude oder Anlagen für Betriebs- oder Geschäftszwecke aller Art mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben errichtet werden. Lediglich im gemischten Baugebiet dürfen Wohnungen und andere Anlagen nebeneinander errichtet werden, sofern letztere beim Betrieb nicht umweltverschmutzend wirken und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen. Außerhalb des Baulandes dürfen nur solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen u. dgl., errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Kleingartenhäusern im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Fläche des Kleingartens, jedoch keinesfalls mehr als 35 m² zulässig, sofern der Bebauungsplan nicht andere Bestimmungen enthält (siehe „Behördliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen“). Weitere Bestimmungen, wie z. B. bezüglich Gebäudehöhe und Seitenabstand, können dem Wiener Kleingartengesetz vom 12. Dezember 1978, LGBl. für Wien Nr. 3/1979, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Jänner 1989, LGBl. für Wien Nr. 16/1989, entnommen werden (Beratung durch den Landesverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter für Wien, 6, Getreidemarkt 11). Im Gartensiedlungsgebiet dürfen nur Wohngebäude, Sommerhäuser und Gebäude mit Geschäftsräumen für Geschäfte des täglichen Bedarfes, Gaststätten und Gemeinschaftsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, errichtet werden. Bei Gebäuden in Gartensiedlungsgebieten darf die bebaute Fläche, sofern der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, das Ausmaß von 35 m² nicht überschreiten und die Gebäudehöhe nicht mehr als 3,50 m bzw. bei Geländeneigungen über 10% nicht mehr als 5 m betragen. Im Parkschutzgebiet dürfen nur die nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes zulässigen Gebäude errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinbauerhütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der MA 21 (1, Rathausstraße 14–16, 1. und 2. Stock) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag von 8 bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und von 15.30 bis 17.30 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt, und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperre. In der MA 21 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese in der MA 20 – Druckerei und technische Dokumentation (1, Rathausstraße 14–16, Mezzanin, Tür 15), während der Amtsstunden käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen die örtlich zuständige Bezirksvertretung hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. Es kann hierbei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von zwei Jahren verhängt werden, die zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängert werden kann, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 21 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien“, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der MA 21 eingebracht werden, über die dem Gemeinderat zu berichten ist, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes, Bauloses (im Gartensiedlungsgebiet) oder eines Kleingartens sind die Bestimmungen der Bebauungspläne einzuhalten. Ein Bauplatz muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, Kleingärten innerhalb einer Kleingartenanlage müssen unmittelbar oder mittelbar über einen rechtlich gesicherten Zugang mit einer öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung und des Wiener Kleingartengesetzes entspricht. Ein Baulos muß unmittelbar oder mittelbar über AufschlieBungswege an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes, des Bauloses oder des Kleingartens sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zum AufschlieBungsweg verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die eines Bauloses soll mindestens 250 m² und die eines Kleingartens soll mindestens 250 m² und höchstens 400 m² betragen. Bei

Kleingärten können in Einzelfällen Abweichungen hiervon bis zu einer Mindestgröße von 120 m² und bis zu einer Höchstgrenze von 650 m² bewilligt werden, wenn dies die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen erfordert. Bauplätze müssen durch eine mindestens 3 m breite Zufahrt mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden sein. Dieser Verbindungstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Die AufschlieBungswege im Gartensiedlungsgebiet müssen mindestens 4 m, wenn befahrbar 6 m breit sein. Außerdem muß der Bauplatz die entsprechende Anbaureife besitzen, d. h. die vor dem Bauplatz gelegene öffentliche Verkehrsfläche muß befestigt und die unterirdischen Einbauten, wie Kanal und Wasserleitung, hergestellt sein. Allerdings kann von diesem Bauverbot unter gewissen Voraussetzungen Abstand genommen werden.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren AufschlieBung des Grundes, so kann anläßlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt. Im Gartensiedlungsgebiet genügt, wie schon erwähnt, ein an das öffentliche Verkehrsnetz angebundener AufschlieBungsweg.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 21 und sodann bei der Baubehörde (Vermessungsdezernat der MA 37, bzw. wegen Bauplatzgenehmigung bei der MA 35, Gruppe Grundabteilungen, beide 20, Dresdner Straße 75) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anläßlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Bestimmte Grundflächen sind als Grundflächen für öffentliche Zwecke gewidmet. Derartige Grundflächen

werden für einen privaten Kaufinteressenten in der Regel bedeutungslos sein, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kindergärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

Behördliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 37 um die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gemäß dem geltenden Bebauungsplan anzuschreiben. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die Gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Das zuständige Vermessungsdezernat der MA 37 befindet sich in 20, Dresdner Straße 75.

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen enthält:

1. sämtliche die Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührenden Angaben des Bebauungsplanes;
2. die Kennzeichnung der nach den Fluchtlinien ins öffentliche Gut abzutretenden oder vom öffentlichen Gut einzubeziehenden Grundflächen;
3. wenn das Grundstück in einer Schutzzone oder in einer Wohnzone liegt, diese Tatsache und die sich daraus allenfalls ergebenden Beschränkungen;
4. sonstige besondere Bestimmungen, wie Höhen- und Flächenbeschränkungen, Ein- und Ausfahrtenverbot u. a. m.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet keine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze, Baulose oder Kleingärten oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung zu erwirken. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, eines Bauloses, eines Kleingartens, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchkörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiber, auch Abteilungs- oder Bauwerber genannt, hat die auf Grund der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erstellten Abteilungspläne in mindestens achtfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchabschriften der betroffenen Liegenschaften, des Bescheides über die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt zugehörigem Plan sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grund-

gentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64, 20, Dresdner Straße 75, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kauf- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Ergänzungsflächen) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anlässlich einer Bauplatzschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

Baubewilligung

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Baupläne von den zuständigen Baudienststellen über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen.

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten;
2. Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren;
3. Änderungen oder Instandsetzungen von Gebäuden und baulichen Anlagen, wenn diese von Einfluß auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuer- oder auf die subjektiv öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage. In Wohnzonen ist in den vor 1930 errichteten Gebäuden die Änderung der Verwendung von Aufenthaltsräumen bewilligungspflichtig, wenn nicht bereits ausdrückliche Raumwidmungen vorliegen, und allenfalls die Widmung sämtlicher Räume des Gebäudes zu dokumentieren;
4. der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen. Für Gebäude in Schutz- oder Gefahrenzonen darf jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Abbruchbewilligung erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein Interesse besteht, ansonsten die Bewilligung zu versagen ist. Zu versagen ist die Ab-

- bruchsbewilligung auch dann, wenn sich das Gebäude wohl nicht in einer schon beschlossenen Schutzzone, aber in einem wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet;
5. Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen;
 6. Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziergegenständen in Schutzzonen;
 7. die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit sie von Einfluß auf bestehende bauliche Anlagen auf eigenen oder benachbarten Grundflächen oder deren widmungsgemäße Verwendung ist;
 8. das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderer Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes, ferner das Anlegen von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden;
 9. die Aufstellung von Motoren und Maschinen mit motorischem Antrieb, wenn dadurch die Festigkeit des Gebäudes beeinflußt wird.

Für alle nicht genannten baulichen Maßnahmen ist keine Bewilligung der Behörde erforderlich. Jedoch bedürfen Anlagen (Be- und Entlüftungsanlagen, maschinelle Einrichtungen u. dgl.), die geeignet sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Flächenwidmung und der für das entsprechende Widmungsgebiet zulässigen Nutzungen zu belästigen, einer Bewilligung.

Um die Bewilligung ist in der Regel bei der MA 37 anzusuchen. Für Bauten der Gebietskörperschaften und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, für Bauten auf Eisenbahngrund, für Ausstellungs- und Kulturbauten sowie für Bauführungen besonderer Art ist bei der MA 35 um die Baubewilligung anzusuchen. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber eine entsprechende Grundbuchsabschrift über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer), sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt dazugehörigem Plan anzuschließen. Im Falle des Wohnungseigentums ist die Zustimmung aller Miteigentümer nicht erforderlich, wenn das Bauvorhaben nicht von Einfluß auf die statischen Verhältnisse ist und keine gemeinsamen Teile des Hauses betroffen sind. Ansuchen um Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1 : 100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

1. den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenausmaß dieser Grundstücke, die Umrisse der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlage des anschließenden Geländes ausweisen muß; ferner sind im Lageplan die Grundstücke der unmittelbar angrenzenden und direkt gegenüberliegenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und Orientierungsnummern, die Namen und Anschriften aller ihrer Eigentümer sowie die Umrisse des Baubestandes auf diesen Liegenschaften, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen samt deren Abmessungen und

- Höhenlagen unter maßgerechter Eintragung von Gleisen, Alleebäumen, Gehsteigen, Banketten und Masten sowie die Nordrichtung einzutragen;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;
3. bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;
4. die Spielplätze für Kinder;
5. die Aufstellplätze der Müllgefäße;
6. bei Häusern mit mehr als einer Wohnung oder Betriebseinheit den für die Hausbriffechanlagen vorgesehenen Platz.

Sollten aufgrund der zu erteilenden Baubewilligung Bäume im Sinne des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27 vom 7. Mai 1974 zum Schutze des Baumbestandes in Wien gefällt werden müssen, ist im Sinne des vorangeführten Gesetzes die Bewilligung hiefür beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu erwirken. Die Baubewilligung kann erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Fällungsbewilligung erteilt werden.

Sollte die angestrebte Baubewilligung eine Bauführung im Landschaftsschutzgebiet darstellen, ist im Sinne des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 6 vom 19. Oktober 1984 über den Schutz und die Pflege der Natur die Bewilligung bei der MA 22 zu erwirken, wobei die Baubewilligung erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Naturschutzbewilligung erteilt werden darf.

Die Baupläne und Beschreibungen müssen vom Bauwerber, vom Eigentümer (allen Miteigentümern) der Liegenschaft, vom Verfasser und vom Bauführer oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind neben dem Bauwerber, dem Grundeigentümer und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen, es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet ist. Diese Fristen können in begründeten Ausnahmefällen unter Bedachtnahme auf Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann,

sei es, weil die Baulichkeit in begründeten Ausnahmefällen den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

Beschauten nach § 127 der Bauordnung für Wien

Zur Vornahme der in der Baubewilligung aufgetragenen Beschauten (Überprüfungen während der Bauführung) ist jeweils eine schriftliche Anzeige bei der MA 35-S zu erstatten. Der genaue Zeitpunkt, zu dem die Beschau durchgeführt werden kann, ist der MA 35-S mindestens zwei Tage vorher telefonisch bekanntzugeben. Voraussetzung für die Vornahme der Beschauten ist, daß die statischen Berechnungen und zugehörigen Pläne bereits bei der MA 35-S aufliegen.

Auf der Baustelle müssen der Konsensplan und die Baubewilligung im Original oder in beglaubigter Form aufliegen. Weiters sind alle erforderlichen Unterlagen wie Bodengutachten, Aussteckungsprotokoll, Schalungs- und Bewehrungspläne sowie Standberechnung bereitzustellen. Alle Unterlagen müssen ordnungsgemäß unterfertigt sein. Die Bewehrung muß vorher von einem verantwortlichen Organ der Bauführung überprüft werden. Für die Ausstellung des Überprüfungsbesandes ist der erforderliche Bundesstempel bereitzuhalten. Es wird aufmerksam gemacht, daß bei der Beschau und zwecks Unterfertigung des Überprüfungsbesandes ein Verantwortlicher der Bauführung anwesend sein muß.

Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nur nach Genehmigung der Änderung abgewichen werden. Es ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren siehe „Baubewilligung“.

Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der MA 37 bzw. MA 35 nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anlässlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem

Anschluß an den Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaus oder eines Zubaus in waagrechtlicher Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Die Höhe des Einheitssatzes wird vom Stadtsenat durch Verordnung festgesetzt. Die Höhe der Kanaleinmündungsgebühr wird von der MA 37 bzw. MA 35 berechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben, die auch über die Einzahlungsart Auskunft geben.

Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus sowie einer fundierten Einfriedung an der Baulinie ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite, Höhenlage und Bauart herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“). Ist jedoch der Gehsteig bereits von der Gemeinde hergestellt worden, ist für diesen ein Kostenersatz zu leisten.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind an die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17, Lienfelder-gasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzubeheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmalig

gem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume und Küchen) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anlässlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Keller oder Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die öffentliche Trinkwasserleitung nach Errichtung der Baulichkeit hergestellt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten neu verlegt, umgelegt oder auf eine größere Nennweite ausgewechselt, so haben diese die gesamten Kosten hierfür zu tragen. Bei der Neuverlegung oder Verstärkung eines Wasserrohrstranges entfällt die Verpflichtung zur Kostentragung, wenn es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken handelt.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzwegleitung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, sowie einer Anschlußabgabe, die entsprechend dem Innendurchmesser der Abzwegleitung berechnet wird, vom Wasserabnehmer zu tragen. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Abzwegleitung ist eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu entrichten. Die Anschlußabgabe wird nach Herstellung der Abzwegleitung gesondert vorgeschrieben.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwählen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe „Wasserversorgung“.

Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz in der gültigen Fassung)

Bei Neu- und Zubauten sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen (Pflichtstellplätze).

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art bzw. Widmung des Bauvorhabens.

Diese Verpflichtung kann

1. auf dem eigenen Bauplatz oder
2. auf einem anderen Bauplatz, der nicht mehr als 500 m entfernt ist, jedoch mit Ersichtlichmachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Grundbuch, erfüllt werden. Wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach den Varianten 1 oder 2 nicht oder nicht voll erfüllt wird, so kann eine entsprechende Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien entrichtet werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt derzeit 50.000 S je Stellplatz.

Für die Errichtung von Garagen bzw. Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist eine baubehördliche Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der

Bauordnung erforderlich. Davon ausgenommen sind Einstellplätze für höchstens zehn Krafträder oder zwei Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters in der Abstandsfläche gegen Nachbarliegenschaften, wenn diese mindestens 3 m breit ist.

Sollen die im vorigen Absatz genannten Kraftfahrzeuge in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, abgestellt werden, ist mindestens eine Woche vorher der Behörde die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist u. a. unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benützte Feuerstätte enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benützten Feuerstätte aufweist. Auch für solche Anlagen gelten die im Garagengesetz enthaltenen Vorschriften.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Wo kann eine unzumutbare Belästigung durch Baulärm angezeigt werden?

Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Baumaschinen können auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1973 zum Schutz gegen Baulärm jederzeit angezeigt werden. Solche Anzeigen nehmen täglich Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr ein eigener Baulärm-Ombudsmann, 11, Rinnböckstraße 15, Tel. 74 36 31 . . . , 28, 73, 79, sowie die Kanzlei der MA 36 (Dezernat C), 20, Dresdner Straße 75, Tel. 35 66 11 . . . , 302, und außerhalb der Dienstzeit, also auch nachts und am Wochenende, der Permanenzingenieur, 1, Am Hof 10, Tel. 40 00 . . . , 8280, oder Tel. 531 99 . . . , 230, entgegen. Alle Lärmanzeigen werden sofort überprüft.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unverehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unachtsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vor-

gärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Für Gebäude in Schutzzonen bzw. unter Denkmalschutz stehend, besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude und die dazugehörigen Anlagen und baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den besonderen Bestimmungen im Bebauungsplan zu erhalten.

Im Zuge der Instandsetzung eines Gebäudes oder eines baulichen Ziergegenstandes kann die Behörde dessen stilgerechte und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan festgesetzte Ausgestaltung oder dessen Angleichung in Baustil, Bauform, Dachform u. dgl. an die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile verfügen.

Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist mittels Bescheid zu verhalten. Sie ordnet erforderlichenfalls aber auch Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich. Der Hauseigentümer bzw. der Vermieter kann jedoch auch von Mietern auf Einhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 6 des Mietrechtsgesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen; Verbesserungsarbeiten jedoch nur dann, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich aufgrund eines Instandsetzungsauftrages bei Nichterfüllung durch den Verpflichteten ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen lassen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme veranlassen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permanenzingenieur (1, Am Hof 10, Tel. 40 00 . . . , 8280, oder Tel. 531 99 . . . , 230) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Bereiche veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Abteilung der Baupolizei weiterleitet.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht

vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstreckungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführenden Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und die Vollstreckungsverfügung beschränkte (keine aufschiebende Wirkung), gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25, 1, Rathausstraße 4, und die MA 64, 20, Dresdner Straße 75, welche auch die näheren Auskünfte anlässlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen der §§ 6, 18, 18a und 19 Mietrechtsgesetz anzuwenden; wenn daher die ordnungsgemäßen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder die Mehrheit der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß §§ 18 und 19 Mietrechtsgesetz eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes bzw. bei der Zentralen Schlichtungsstelle beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung einer zehnjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen drei Monaten zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der technisch-wirtschaftlichen Prüfstelle für Wohnhäuser (MA 25) über die erforderlichen Erhaltungsarbeiten, die Angemessenheit der

Preise und über die Bestanddauer der Instandsetzung einzuholen.

Die MA 25 stellt auch aufgrund einer durchgeführten Hausbewertung unter Berücksichtigung der Hauptmietzinsabrechnung die für die Mieter höchstzulässigen Zinsbelastungen fest. In der Hausbewertung werden die Ausstattungen der Wohnungen und des Hauses sowie die Wohnumgebung berücksichtigt.

Die Mietzinserhöhung wird in einem Schlichtungsverfahren entschieden.

Gemäß § 18b Mietrechtsgesetz kann es auch zu einer Mietzinserhöhung kommen, wenn Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen) durchgeführt werden, die im Sinne des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes förderungswürdig sind. Die Höhe der Förderungsmittel richtet sich danach, welche Wohnungskategorien in solchen Gebäuden überwiegen.

Vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist die Erstellung eines Sanierungskonzeptes und ein Vorprüfbericht des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds, 8, Lenaugasse 10, erforderlich. Die zuständigen Stellen in Wien sind die Schlichtungsstellen bei den magistratischen Bezirksämtern für Gebäude, deren Baubewilligung vor dem 27. Jänner 1917 erteilt worden ist, bzw. die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, für Gebäude, deren Baubewilligung am 27. Jänner 1917 oder später erteilt worden ist, bzw. für Schlichtungsanträge, die nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz gefördert werden.

Bei Objekten, die dem Mietrechtsgesetz nicht unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer Schwierigkeiten ergeben, wenn er das Grundstück mit bestehenden Baulichkeiten erworben hat und nicht über die nötigen Unterlagen verfügt.

Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

Die Baueinlagen liegen in den Außenstellen der MA 37 auf, historisch bedeutsames Plangut in der MA 8.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung hat nur der Grund- bzw. Hauseigentümer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter. Ferner besteht dieses Recht anlässlich der Verfassung von Bauplänen bezüglich der berührten Nachbarliegenschaften im notwendigen Umfang.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papiere nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Für die Erlaubnis zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Plankopien ist jeweils eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Für die Anfertigung von Fotokopien werden zusätzlich Kopier- bzw. Verfilmungskosten berechnet.

Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien, Mehrzweckstadtkarte

Das gesamte Wiener Stadtgebiet ist auf 416 Stadtkartenblättern dargestellt. Darin sind nicht nur alle topografischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes enthält, werden für die Situation zum Blattpreis von 50 S und für die Situation mit den Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen zum Blattpreis von 70 bis 110 S an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (92 Blätter) aufgelegt. Für Teilbereiche des Stadtgebietes sind Blätter der Mehrzweckstadtkarte im Maßstab 1 : 1000 verfügbar.

Die genannten Kartenausgaben können bei der MA 20 erworben werden.

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29, Fachbereich Grundbau, wird der Baugrundkataster der Stadt Wien geführt (16, Wilhelminenstraße 93a, Erdgeschoß, Tür 365, Tel. 45 85 29 ... , 96964).

Eine Sammlung von Bohr-, Brunnen- und Schachtprofilen ermöglicht eine Beurteilung des Baugrundes in Wien; weiters sind Hinweise auf Besonderheiten des Baugrundes zu erhalten. Insbesondere gibt es Aufzeichnungen über alte Baureste (z. B. Stadtmauern) und übermächtige Anschüttungen, wie über verfüllte Ziegelgruben, Donauarme usw. Überdies können Ergebnisse bodenphysikalischer Untersuchungen und Analysen des Grundwasserchemismus eingesehen werden. Die Benützung erfolgt nur im Wege der Einsichtnahme; es dürfen Abschriften hergestellt werden.

Für die Einsichtnahme in den Baugrundkataster wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31. März 1989, Pr. Z. 865, ein Entgelt erhoben. Das Entgelt beträgt 160 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl. Das Entgelt ist noch vor der Einsichtnahme in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind Personen und Firmen ausgenommen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

(Städtische Bestattung, MA 43)

Jeder Todesfall erfordert Maßnahmen, die – je nachdem, wo der Tod eingetreten ist – in einer bestimmten Reihenfolge und auch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu treffen sind.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich daher unverzüglich an die Städtische Bestattung, die in Wien mit der Durchführung von Bestattungen betraut ist, und deren Mitarbeiter den Hinterbliebenen bei den für die Bestattungsdurchführung erforderlichen Entscheidungen behilflich sind.

Was ist bei einem Todesfall zu veranlassen?

Grundsätzlich gilt, daß bei jedem Todesfall eine Totenbeschau und eine Eintragung im Sterbeprotokoll der Personenstandsbehörde zu erfolgen hat. Wer die Anzeige eines Todesfalles zur Totenbeschau vorzunehmen hat, richtet sich nach dem Ort, an dem der Tod eingetreten ist. Trat der Tod in einem Krankenhaus oder einer anderen Anstalt ein, dann wird die Totenbeschau durch die betreffende Anstalt veranlaßt, trat der Tod in einer Wohnung oder anderen Unterkunft ein, dann ist zu dieser Anzeige ein bestimmter gesetzlich vorgeschriebener Personenkreis verpflichtet.

Die Eintragung im Sterbeprotokoll hat hingegen immer bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt – möglichst an dem dem Sterbetag folgenden Werktag – zu erfolgen. Zur Anzeige des Todes beim Standesamt ist ebenfalls ein bestimmter Personenkreis gesetzlich verpflichtet.

Für das Ergebnis der Totenbeschau bei einem Todesfall im Wohnhaus ist auch von Bedeutung, ob der Verstorbene vor seinem Ableben in ärztlicher Behandlung stand. Die Behandlung ist durch einen vom Hausarzt auszustellenden Behandlungsschein zu bestätigen. Kann kein Behandlungsschein beigebracht werden, dann erfolgt in der Regel eine Obduktion des Verstorbenen.

Todesfall im Wohnhaus

1. Mit einer Anmeldestelle der Städtischen Bestattung wegen der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Art und des Ablaufes der Bestattungsdurchführung sowie der Formulierung des Partentextes u. a. m. Verbindung aufnehmen.

2. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.

3. Bei der Zentralen Anmeldestelle zur Totenbeschau, 3, Hüttenbrennergasse 6, Tel. 78 99 81, die Anzeige persönlich oder telefonisch (0 bis 24 Uhr) vornehmen.

Die Städtische Bestattung ist bereit, diese Anzeige entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Dem Totenbeschauerarzt sollen bei seinem Eintreffen am Sterbeort der „Ärztliche Behandlungsschein“ und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgezeigt werden.

Grundsätzlich wird die Totenbeschau noch an dem Tag, an dem die Anzeige erfolgte, vorgenommen. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, vor allem kein Umkleiden, vorgenommen werden. Der Totenbeschauerarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Anzeige des Todes“ sowie die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus.

Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauerarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Nach Abschluß der Totenbeschau ist sofort die Städtische Bestattung (Tel. 501 95 . . . 0) zu verständigen, damit die Abholung des Verstorbenen vorgenommen werden kann. Bei der Abholung ist dem Abholpersonal der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Die Abholung wird am Tag der Totenbeschau durchgeführt.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbeprotokoll vornehmen zu lassen. Die Anzeige beim Standesamt hat werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Ehegatte (die Ehegattin) oder sonstige Familienangehörige,
- b) der letzte Unterkunftgeber,
- c) sonstige Personen, die vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Jene Person, die die Anzeige erstattet, hat sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) zu legitimieren.

Dem Standesamt sind die vom Totenbeschauerarzt ausgestellte „Anzeige des Todes“ und die „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden:

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem Abschrift aus dem Sterbeprotokoll bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin) oder Scheidungsurteil.

Zur Eintragung eines akademischen Grades, einer akademischen Berufsbezeichnung oder einer Standesbezeichnung in das Sterbeprotokoll – in der Abschrift aus dem Sterbeprotokoll bzw. in der Sterbeurkunde – ist dem Standesamt ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Nach der Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte die „Todesbescheinigung“ (rosa) sowie die „Abschrift aus dem Sterbeprotokoll“ und eine „Todesbestätigung“ (nur gültig für Sozialversicherungszwecke) aus. Wird ein Bestattungskostenbeitrag gewährt, ist hierfür die „Todesbestätigung“, für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. jedoch je eine „Abschrift aus dem Sterbeprotokoll“ erforderlich. Es empfiehlt sich, die entsprechende Anzahl an „Abschriften aus dem Sterbeprotokoll“ ausstellen zu lassen. „Sterbeurkunden“ werden nur mehr dann ausgestellt, wenn diese ausdrücklich verlangt werden.

5. Die vom Standesamt ausgefolgte „Todesbescheinigung“ muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da nur dann die Durchführung der Bestattung oder Überführung zulässig ist.

6. Zur Rückerstattung eventueller Zahlungsüberschüsse wird ersucht, anlässlich der Anmeldung des Todesfalles dem Mitarbeiter der Städtischen Bestattung, wenn möglich, eine Bankverbindung (Geldinstitut, Kto.-Nr.) bekanntzugeben.

Todesfall in einem Krankenhaus oder Pflegeheim der Stadt Wien

1. Nach Erhalt der Todesnachricht mit einer Anmeldestelle der Städtischen Bestattung wegen der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Art und des Ablaufes der Bestattungsdurchführung sowie der Formulierung des Partentextes u. a. m. Verbindung aufnehmen.
2. Jene Kleider – ausgenommen Schuhe –, mit denen der Verstorbene anlässlich der Versargung bekleidet werden soll, sind ehest in der Totenkammer der Anstalt abzugeben. Auf Wunsch kann eine Totenbekleidung auch von der Städtischen Bestattung beigestellt werden. In der Anstalt vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung der Anstalt nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleiben bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot der Anstalt.
3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Anstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen die Eintragung im Sterbebuch vornehmen lassen können. Jene Person, die diese Eintragung vornehmen läßt, hat sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) zu legitimieren.
Die Beurkundung beim Standesamt hat werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Für die Beurkundung sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden:
Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem Abschrift aus dem Sterbebuch bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin) oder Scheidungsurteil.
Zur Eintragung eines akademischen Grades, einer akademischen Berufsbezeichnung oder einer Standesbezeichnung in das Sterbebuch – in der Abschrift aus dem Sterbebuch bzw. in der Sterbeurkunde – ist dem Standesamt ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
Nach der Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte die „Todesbescheinigung“ (rosa) sowie die „Abschrift aus dem Sterbebuch“ und eine „Todesbestätigung“ (nur gültig für Sozialversicherungszwecke) aus. Wird ein Bestattungskostenbeitrag gewährt, ist hierfür die „Todesbestätigung“, für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. jedoch je eine „Abschrift aus dem Sterbebuch“ erforderlich. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl „Abschriften aus dem Sterbebuch“ ausstellen zu lassen. „Sterbeurkunden“ werden nur mehr dann ausgestellt, wenn diese ausdrücklich verlangt werden.
4. Die vom Standesamt ausgefolgte „Todesbescheinigung“ muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da nur dann die Durchführung der Bestattung oder Überführung zulässig ist.
5. Zur Rückerstattung eventueller Zahlungsüberschüsse wird ersucht, anlässlich der Anmeldung des Todesfalles dem Mitarbeiter der Städtischen Bestattung, wenn möglich, eine Bankverbindung (Geldinstitut, Kto.-Nr.) bekanntzugeben.
6. Soll der Verstorbene außerhalb von Wien bestattet werden, steht es dem Besteller der Bestattungsleistungen frei, die Städtische Bestattung Wien in die Abwicklung der Bestattungsdurchführung miteinzubinden oder, nach Erhalt der Todesnachricht, mit dem für den Beerdigungsort zuständigen Bestatter Verbindung aufzunehmen.

Todesfall in einem Pensionistenheim, einer Privatkrankenanstalt (Sanatorium) oder einem Privat-Pflegeheim

1. Nach Erhalt der Todesnachricht ist mit einer Anmeldestelle der Städtischen Bestattung wegen der Abholung des Verstorbenen, der Auswahl des erforderlichen Sarges, der Art und des Ablaufes der Bestattungsdurchführung sowie der Formulierung des Partentextes u. a. m. Verbindung aufzunehmen.
2. Jene Kleider – ausgenommen Schuhe –, mit denen der Verstorbene anlässlich der Versargung bekleidet werden soll, sind ehest in der betreffenden Anstalt abzugeben. Auf Wunsch kann eine Totenbekleidung auch von der Städtischen Bestattung beigestellt werden. In der Anstalt vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleiben bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot der Anstalt.
3. An dem dem Sterbetag folgenden Werktag ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Die Anzeige beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte (die Ehegattin) oder sonstige Familienangehörige,
 - b) der letzte Unterkunftgeber,
 - c) sonstige Personen, die vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.Jene Person, die die Anzeige erstattet, hat sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) zu legitimieren.
Dem Standesamt sind die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Anzeige des Todes“ und die „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem Abschrift aus dem Sterbebuch bzw. Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin) oder Scheidungsurteil.
Zur Eintragung eines akademischen Grades, einer akademischen Berufsbezeichnung oder einer Standesbezeichnung in das Sterbebuch – in der Abschrift aus dem Sterbebuch bzw. in der Sterbeurkunde – ist dem Standesamt ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
Nach der Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte die „Todesbescheinigung“ (rosa) sowie die „Abschrift aus dem Sterbebuch“ und eine „Todesbestätigung“ (nur gültig für Sozialversicherungszwecke) aus. Wird ein Bestattungskostenbeitrag gewährt, ist hierfür die „Todesbestätigung“, für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. jedoch je eine „Abschrift aus dem Sterbebuch“ erforderlich. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl „Abschriften aus dem Sterbebuch“ ausstellen zu lassen. „Sterbeurkunden“ werden nur mehr dann ausgestellt, wenn diese ausdrücklich verlangt werden.
4. Die vom Standesbeamten ausgefolgte „Todesbescheinigung“ muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da nur dann die Durchführung der Bestattung oder Überführung zulässig ist.
5. Zur Rückerstattung eventueller Zahlungsüberschüsse wird ersucht, anlässlich der Anmeldung des Todesfalles dem Mitarbeiter der Städtischen Bestattung, wenn möglich, eine Bankverbindung (Geldinstitut, Kto.-Nr.) bekanntzugeben.

6. Soll der Verstorbene außerhalb von Wien bestattet werden, steht es dem Besteller der Bestattungsleistungen frei, die Städtische Bestattung Wien in die Abwicklung der Bestattungsdurchführung miteinzubinden oder, nach Erhalt der Todesnachricht, mit dem für den Beerdigungsort zuständigen Bestatter Verbindung aufzunehmen.

Todesfall an einem öffentlichen Ort

Bei einem Todesfall an einem öffentlichen Ort oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel erfolgt die Verständigung der Angehörigen, wenn erforderlich, durch die zuständige Sicherheitsdienststelle. Bei dieser Verständigung wird den Angehörigen auch mitgeteilt, wohin der Verstorbene gebracht wurde. Obwohl der Zeitpunkt der Freigabe des Verstorbenen meist erst einige Tage nach Erhalt der Todesnachricht feststeht, empfiehlt es sich, unverzüglich mit einer Anmeldestelle der Städtischen Bestattung telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Anmeldung eines Todesfalles bei der Städtischen Bestattung

Diese kann grundsätzlich in jeder Anmeldestelle erfolgen. Um zusätzliche Wege zu vermeiden, sollte jedoch – unter Bedachtnahme auf die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt – jene Anmeldestelle gewählt werden, die dem Standesamt am nächsten liegt.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor der Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Selbstverständlich ist dafür gesorgt, daß in sozial gerechtfertigten Fällen die Stundung der Bestattungskosten möglich ist. Zu diesem Zweck hat die Städtische Bestattung eine eigene Kreditstelle eingerichtet, die ihren Sitz in der Zentrale des Unternehmens hat. Bei Vorliegen der für eine Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen werden die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Um den Hinterbliebenen die mit der Geltendmachung von Sterbegeldansprüchen und deren Inkasso verbundenen Wege zu ersparen, können die hierfür erforderlichen Unterlagen (Versicherungspolizzen, Versicherungskarte mit der Sozialversicherungsnummer des Verstorbenen bzw. des Versicherten u. a.) anlässlich der Anmeldung des Todesfalles dem Mitarbeiter der Städtischen Bestattung zur weiteren Veranlassung übergeben werden. Die zum Inkasso übernommenen Ansprüche werden in der Regel bei Gleichung der Bestattungskosten berücksichtigt, sodaß nur der Differenzbetrag auf die Gesamtkosten zu erlegen ist.

Zur Beantwortung aller im Zusammenhang mit einem Todesfall auftretenden Fragen hat die Städtische Bestattung Wien eine Broschüre („Rat und Hilfe im Trauerfall“) aufgelegt, die Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Diese Broschüre beinhaltet auch Anregungen für Maßnahmen, die allenfalls nach einem Todesfall zu treffen sind.

Anmeldestellen für Todesfälle

Die Anmeldestellen befinden sich in

- 3, Ungargasse 41, Tel. 712 46 45 . . . 0
- 4, Goldeggasse 19, Tel. 505 40 30, 505 40 50
- 5, Schönbrunner Straße 54, Tel. 55 71 14, 55 47 98
- 8, Schlesingerplatz 3–4, Tel. 42 74 96, 42 81 83
- 10, Gudrunstraße 128, Tel. 604 31 60, 604 34 25
- 10, Laxenburger Straße 43–45 (Eingang Gudrunstraße)
- 13, Hietzinger Kai 1–3 (Eingang Dommayergasse), Tel. 877 34 81, 877 53 96 (82 34 81, 82 53 96)
- 16, Richard-Wagner-Platz 19, Tel. 492 10 33, 492 42 08

- 18, Martinstraße 100, Tel. 34 12 79, 34 63 83
- 20, Brigittaplatz 10, Tel. 330 32 91, 330 32 92
- 21, Prager Straße 33, Tel. 38 34 15, 38 34 16

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr; Samstag, Sonn- und Feiertag von 7.30 bis 15.30 Uhr (Journaldienst), 4, Goldeggasse 19, Tel. 505 40 30, 505 40 50. Darüber hinaus ist die Zentrale des Unternehmens jederzeit telefonisch unter Tel. 501 95 . . . 0 zu erreichen.

Besuch der Wiener Städtischen Friedhöfe

Besuchszeiten

Die Wiener Städtischen Friedhöfe können im Jänner, Februar, November (ausgenommen 1. und 2. November) und im Dezember von 8 bis 17 Uhr, im März, April, September, Oktober und am 1. und 2. November von 7 bis 18 Uhr und im Mai, Juni, Juli und August von 7 bis 19 Uhr besucht werden.

Die MA 43 kann die Öffnungszeiten einzelner Friedhöfe bzw. Friedhofseingänge durch Anordnung festlegen.

Ordnungsbestimmungen

Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe und der Widmung des Friedhofs entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern und zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfallen.

Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien (Pflanzen, Aushubmaterial, Kerzenbecher usw.) sind, wenn sie nicht aus dem Friedhof entfernt werden, bei Vorhandensein getrennter Lagerungsmöglichkeiten entsprechend zu lagern, sodaß diese Materialien einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Reinigung von Arbeitsgeräten bei den Wasserentnahmestellen ist verboten.

Die Mitnahme von Tieren in die Friedhöfe der Stadt Wien ist grundsätzlich nicht gestattet; ausgenommen von dieser Regelung sind Pferde, wenn sie für die Durchführung gewerblicher Arbeiten verwendet werden, und Blindenhunde für die Begleitung blinder Personen.

Die Verwendung von Fahrzeugen jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der MA 43 möglich. Für Fahrzeuge der Gewerbetreibenden gilt eine Sonderregelung.

In den Wiener Zentralfriedhof dürfen Personenkraftwagen nach Lösung eines Einfahrtscheines (Einfahrtsgeld 20 S, für Inhaber von Behindertenausweisen 5 S) einfahren. Es dürfen jedoch nur die mit blauer Farbe besonders gekennzeichneten Straßen mit der Höchstgeschwindigkeit von 20 Stundenkilometern benützt werden. An bestimmten Tagen gilt ein allgemeines Einfahrtsverbot. Die Einfahrt mit Fahrrädern ist nur in den Wiener Zentralfriedhof gestattet.

Friedhofstarife

Für Entgelte wird grundsätzlich die Vorauszahlung vereinbart. Streichungen, Ermäßigungen, Stundungen oder Teilzahlungen sind nicht vorgesehen.

1. Grabstellenentgelte:

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage einer Grabstelle.

Hauptfriedhöfe:

Zugeteiltes Familiengrab (in laufender Reihe)
für vier Leichen Erwachsener auf zehn Jahre 540 S

Familiengrab in ausgesuchter Lage für vier Leichen
Erwachsener auf zehn Jahre 1.080 bis 2.160 S

Wahlfriedhöfe:

Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen Erwachsener auf zehn Jahre 2.160 bis
6.560 S

Entgelt für ein Urnengrab:

Zugeteiltes Urnengrab (in laufender Reihe) für acht
Leichenaschen auf zehn Jahre 540 S,
in ausgesuchter Lage für acht Leichenaschen auf zehn
Jahre 1.080 bis 2.160 S

In mehreren Friedhöfen kann das Benützungsrecht an
einer Grabstelle auch zu Lebzeiten ohne sofortige Beisetzung
erworben werden, in diesem Fall erhöht sich das
Grabstellenentgelt um 100%.

2. Arbeitsentgelte u. a.:

Öffnen und Schließen eines Familiengrabes 2.830 S

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes 500 S

Beisetzen eines Sarges in ein Familiengrab 730 S

Beisetzen einer Aschenkapsel 265 S

Einäscherung einer Leiche 1.195 S

Erlöschen des Benützungsrechtes an Grabstellen

Das Benützungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeitdauer,
für welche die Grabstelle erworben worden ist. Diese
Zeitspanne ist auf der Quittung über den Erwerb der
Grabstelle angegeben. Über Verlangen kann das Benützungsrecht
bis spätestens ein Jahr nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes
um jeweils zehn Jahre erneuert werden, wenn die Grabausgestaltung
zu diesem Zeitpunkt der Friedhofsordnung entspricht.

Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem
Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz
schriftlicher Aufforderung durch die MA 43 nicht entsprochen,
erlischt das Benützungsrecht. Der Benützungsberechtigte
kann nach Einholung der Zustimmung der MA 43 Gedenkzeichen
entfernen. Die MA 43 ist berechtigt, Gedenkzeichen nach dem
Erlöschen des Benützungsrechtes zu entfernen und darüber frei
zu verfügen, wenn der Benützungsberechtigte sich nicht verpflichtet
hat, innerhalb einer angemessenen Frist die Gedenkzeichen
selbst zu entfernen.

Die Stadt Wien haftet nicht für den Bestand der auf den
Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und
sonstigen Grabausstattung.

Auskünfte

1. **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe
des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten
Verstorbenen) bei der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel.
534 69 . . . 0, bzw. bei der Verwaltung des betreffenden
Friedhofes.
2. **Grabrechtsfragen** bei der MA 43, 1, Werdertorgasse 6,
Tel. 534 69 . . . 0.
3. **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen,
Grüften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie
unter Punkt 2.

Einzahlung von Entgelten

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung
des Benützungsrechtes sind die Entgelte für die Wiener
städtischen Friedhöfe in der Tarifstelle der MA 43,
1, Werdertorgasse 6, Tel. 534 69 . . . 0, einzuzahlen. Über

Verlangen können Zahlscheine zur Überweisung des Grabstellenentgeltes
übermittelt werden.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung
des Benützungsrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung
übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Entgelte.

Grabausstattung

Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann den örtlichen
Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei in den Friedhöfen
Wiener Zentralfriedhof, Feuerhalle Simmering, Südwest,
Hietzing, Hernals, Ottakring, Neustift, Stammersdorf-Zentral
bzw. den Friedhofsmeistern (Kontrahenten) oder anderen
Privatgärtnern übertragen werden.

Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11, Simmeringer
Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes
(Tel. 76 62 59) nimmt Bestellungen auf Grabsteine,
Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen
Grabausstattungsgegenstände entgegen.

Fundamente

Im Wiener Zentralfriedhof und in den Friedhöfen Stammersdorf-Zentral,
Südwest, Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift
sowie im Urnenhain der Feuerhalle Simmering können Fundamente
für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen
Verwaltungen bestellt werden. In allen übrigen städtischen
Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden
ausgeführt werden.

Einteilung der Wiener Städtischen Friedhöfe

1. Hauptfriedhöfe

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche,
das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden
Verstorbenen in dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen
zu den einfachen Entgelten abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 23.

Friedhof Stammersdorf - Zentral

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Friedhof Aspern

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Friedhof Liesing

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

2. Wahlfriedhöfe

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in
ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb
eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu
den hierfür bestimmten Entgelten, für Verstorbene, die
außerhalb der jeweiligen Zone gewohnt haben, zu erhöhten
Entgelten überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe
gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Entgelten,
wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht
aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle in dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 534 69 . . . 0, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen. Die Vergabe der Grabstelle erfolgt ausschließlich durch die Tarifstelle der MA 43.

Bestattungsmöglichkeiten

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

Einfache Gräber für eine Leiche, nur am Wiener Zentralfriedhof, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Verlängerung.

Zugeteilte Familiengräber (in laufender Reihe) und in ausgesuchter Lage für vier Leichen; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um weitere zehn Jahre verlängerbar.

Gruftartige Familiengräber mit einer Deckplatte für vier Leichen; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Grüfte, d. s. ausgemauerte Grabstellen, für vier, sechs, neun und mehr Leichen; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Feuerhalle Simmering statt.

Für die Bestattung von Leichenaschen in Aschenkapseln stehen zur Verfügung:

Zugeteilte Urnengräber (in laufender Reihe) und Urnengräber in ausgesuchter Lage für acht Aschenkapseln; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Gruftartige Urnengräber mit Deckplatte für acht Aschenkapseln; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Urnengrüfte für acht oder mehr Aschenkapseln; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Urnenhaine befinden sich in der Feuerhalle Simmering sowie in den Friedhöfen Südwest, Stammersdorf-Zentral, Oberlaa, Meidling, Ober-St.-Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Sievering, Großjedlersdorf, Jedlese, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf.

Grabrechtsangelegenheiten

Benützungsrecht

Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle entsteht mit der ersten Bezahlung des im Tarif für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien festgesetzten Grabstellentgeltes. Benützungsberechtigter und somit Vertragspartner der Stadt Wien kann nur eine Person sein. Das Benützungsrecht umfaßt das Recht zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von Leichen bzw. Leichenaschen, zur Enterdigung von Leichen bzw. in Aschenkapseln beigesetzten Leichenaschen nach Zustimmung der MA 43, zur Aufstellung eines Gedenkzeichens am Kopfe der Grabstelle und zur gärtnerischen Ausgestaltung der Grabstelle. Alle sonstigen Vorhaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der MA 43. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle kann nur auf einen Erben des Benützungsberechtigten übertragen werden.

BIBLIOTHEK DER STADT UND DES LANDES WIEN

(MA 9)

Die Stadt Wien unterhielt bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Bibliothek im Turm des damaligen Rathauses. Diese Bibliothek war Amtsbibliothek und öffentliche, wissenschaftliche Bibliothek der Stadt. Gesammelt wurden Manuskripte und Druckwerke sowie Musikalien für die Kantorei von St. Stephan.

Der umfangreiche Bestand dieser Ratsbibliothek wurde 1780 über Betreiben Gerhard van Swietens an die Hofbibliothek verkauft.

In der Folge unterhielt der Magistrat lediglich eine Amtsbibliothek für den eigenen Bedarf. 1856 wurde jedoch über Antrag des späteren Bürgermeisters Dr. Zelinka unter Bürgermeister Freiherr von Seiller beschlossen, neuerlich eine Bibliothek einzurichten, die nicht nur den juristischen Bedarf der Gemeindeverwaltung decken, sondern auch das für Wien relevante Schrifttum sammeln sollte. Dadurch wurde neben der seit dem Ausgang des Mittelalters kontinuierlich bestehenden Amtsbibliothek auch wieder eine wissenschaftliche Bibliothek geschaffen, die planmäßig ausgebaut die drittgrößte wissenschaftliche Bibliothek Wiens ist. Vom Neubeginn an bis heute wird dem Erwerb der älteren Wiener Literatur besonderes Augenmerk gewidmet, und die vorhandenen Bestände werden gezielt ergänzt. Mit der Übergabe des Nachlasses Franz Grillparzers 1878 und der Schenkung eines Beethoven-Autographes durch die Brüder Artaria 1897 wurde überdies der Grundstein für eine umfangreiche Handschrif-

ten- und Musiksammlung gelegt, sodaß die „neue“ Wiener Stadtbibliothek, deren Bezeichnung der verfassungsrechtlichen Stellung Wiens entsprechend 1976 auf Wiener Stadt- und Landesbibliothek geändert wurde, wieder über die gleichen Sammlungsbereiche wie die alte Ratsbibliothek verfügt.

Was sammelt die Bibliothek und welche Dokumente und Informationen stehen zur Verfügung?

Die Bibliothek sammelt in erster Linie „Viennensia“: Alte und neue, in allen Sprachen geschriebene Bücher, Manuskripte und Handschriften über Wien und seine Bewohner; Werke von Wiener Autoren und Komponisten in Originalmanuskripten und Druck; die Wiener Buchproduktion. Darüber hinaus sammelt sie Austriaca mit den Schwerpunkten Literatur und Geschichte, Juridica in ihrer Eigenschaft als Amtsbibliothek sowie kommunalwissenschaftliche Literatur und Statistiken. Sie nimmt jährlich ungefähr 25.000 Dokumente neu in ihre Bestände auf und besitzt rund 510.000 Druckschriften, 260.000 Handschriften, etwa 16.000 Musikhandschriften sowie mehr als 62.000 Notendrucke. Alle diese Dokumente sind in Regalen, teilweise in Stahlschränken, mit einer Gesamtlänge von über 20 km untergebracht.

Unter diesen Dokumenten befinden sich:

Bücher und Zeitschriften: Sie bilden den Hauptteil der Sammlung und enthalten Werke seit Erfindung der Buchdruckerkunst.

Zeitungen und Zeitschriften: Alle Wiener Publikationen einschließlich der Vereins- und Firmenzeitschriften.

Publikationen von Gesellschaften und Vereinen: Jahresberichte, Statuten, Veröffentlichungen öffentlicher und privater Institutionen.

Amtsdrucksachen: Publikationen (Gesetze, Protokolle, Amtsblätter usw.) von Bund und Gemeinde Wien.

Theaterzettel, Ausstellungskataloge: Theaterzettel und Programme der Wiener Theater und von Musik- und sonstigen Veranstaltungen sowie Kataloge der Wiener Museen und Galerien.

Plakate: Wiener Plakate aus dem wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bereich sowie zu Veranstaltungen.

Manuskripte: Nachlässe zahlreicher Persönlichkeiten, wie Anzengruber, Braun, Ebner-Eschenbach, Grillparzer, Hochwälder, Kienzl, Kraus, Lueger, Nestroy, Raimund, Saar, Strauß, Torberg, Wurzbach . . .

Musikhandschriften und Musikdrucke: Nachlässe und größere Bestände von Schubert, Strauß (Sohn) – (größte Schubert- und Strauß-Sammlung der Welt) –, Kienzl, Bittner, Krenek . . . Umfangreichste Sammlung der Wiener Volks- und Unterhaltungsmusik des 19. und 20. Jahrhunderts usw.

Tondokumente: Stimmenporträts österreichischer Dichter, Mitschnitte von Rundfunksendungen.

Mikrofilme: Die Bibliothek sammelt sowohl Originalmikrofilme als auch Mikrofilmaufnahmen von bereits vorhandenen Beständen.

Spezialsammlungen: Die Bibliothek besitzt zahlreiche Spezialsammlungen, die im einzelnen hier nicht angeführt werden können. Wenn bei der Literatursuche Probleme auftreten oder Literatur aus ganz speziellen Bereichen gewünscht wird, empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Bibliothek, ob sie eine einschlägige Sammlung besitzt. Wenn sie nicht selbst weiterhelfen kann, wissen ihre Mitarbeiter, wo man „fündig“ werden könnte.

Biographiensammlung: Sammlung von biographischen Daten bedeutender Wiener Persönlichkeiten.

Zeitungsindex: Sammlung von Meldungen in Wiener Zeitungen seit dem Jahr 1900 über Wien und seine Bewohner unter Angabe der Fundstelle in den Zeitungen.

Wie benützt man die Bibliothek?

Jedermann kann die öffentlichen Einrichtungen der Bibliothek kostenlos benützen. Lediglich für Vervielfältigungen und Reproduktionen werden Entgelte berechnet.

Voraussetzung für die Benützung ist der Besitz einer Leserkarte, die gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-

weises kostenlos ausgestellt wird. Sie gilt dann für alle weiteren Besuche.

Die gesammelten Werke sind durch Kataloge erschlossen, über deren Benützung die Bibliothekare gerne Auskunft erteilen. Die gewünschten Werke stehen 15 bis 30 Minuten nach der Bestellung zur Verfügung.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, d. h. die Werke dürfen nur in den Lesesälen benützt werden. Ausgenommen sind Entlehnungen zum dienstlichen Gebrauch. Die Bibliothek stellt ihre Sammlungen zur Information und zur wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung, nicht jedoch zur Unterhaltung. Diese Aufgabe erfüllen die Städtischen Büchereien.

Wo erhält der Benützer Auskunft?

Folgende Stellen stehen dem Benützer für Auskünfte zur Verfügung:

Katalogzimmer der Druckschriftensammlung (Rathaus, Stiege 4, 1. Stock, Tür 333): Ausstellung der Leserkarte für erstmalige Benützer. Ein Mitarbeiter ist bei der Handhabung der aufgestellten Kataloge behilflich und erteilt Auskünfte über Sondersammlungen.

Lesesaal der Druckschriftensammlung (Rathaus, Stiege 4, 1. Stock, Tür 333): Die Benützer erhalten hier Auskünfte über die Handapparate, Kopiermöglichkeiten und Entgelte für Kopien.

Lesesaal der Handschriftensammlung (Rathaus, Stiege 4, 1. Stock, Tür 325): Informationen über den Handschriftenbestand.

Lesesaal der Musiksammlung (1, Bartensteingasse 9, 1. Stock): Informationen über die vorhandenen Musikhandschriften und Musikdrucke.

Selbstverständlich stehen alle Mitarbeiter der Bibliothek zu Auskünften gerne bereit. Sie können jedoch dem Benützer die Suche nach Literatur und sonstigen Informationen nicht vollständig abnehmen.

Wann ist die Bibliothek geöffnet?

Der Lesesaal der Druckschriftensammlung sowie die Wechselausstellungen im Bibliotheksgang sind an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr, an Freitagen von 9 bis 16.30 Uhr geöffnet. Alle übrigen Sammlungen und Referate sind Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr zugänglich. Die Handschriftensammlung ist am Donnerstag und die Musiksammlung am Mittwoch noch zusätzlich bis 18.30 Uhr geöffnet. Die ersten drei Wochen im August bleibt die gesamte Bibliothek wegen notwendiger Revisions- und Reinigungsarbeiten geschlossen.

Welche Ausstellungen veranstaltet die Bibliothek?

Im Bibliotheksgang finden jährlich drei bis vier Ausstellungen statt, die auf Sammlungsschwerpunkte der Bibliothek hinweisen oder Ereignisse dokumentieren. Über deren Themen und Inhalt informieren die Tageszeitungen. Fallweise veranstaltet die Bibliothek auch Großausstellungen zu bestimmten Anlässen. Nähere Informationen sind im Sekretariat der Bibliothek erhältlich.

BILDUNG UND AUSSERSCHULISCHE JUGENDBETREUUNG

(MA 13)

Landesjugendreferat Wien

Das Landesjugendreferat Wien ist mit der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit beauftragt und daher für den Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen, aber auch Familien, zuständig.

In Zusammenarbeit mit Schule, Elternhaus, Jugendorganisationen und den verschiedenen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen werden Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt. Ziel der Arbeit des Landesjugendreferates ist die Förderung der musischen und sportlichen Anlagen, die Weckung von Kreativität und Phantasie, die Verbesserung der Kommunikation, die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Demokratieverständnisses und die Vermittlung einer Freizeitbefähigung, die den jungen Menschen die Selbstgestaltung ihrer Freizeit ermöglicht. Innerhalb des neu installierten „Institutes für Freizeitpädagogik“ (IFP), dem auch die Jugendleiterschule eingegliedert ist, werden die Mitarbeiter der außerschulischen Jugendarbeit ausgebildet, das Medienzentrum leistet einen wesentlichen Beitrag für die Medienerziehung inner- und außerhalb der Schulen.

Um diese Ziele zu erreichen, führt das Landesjugendreferat Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis“ u. a. folgende Aktionen und Veranstaltungen durch:

„Wiener Ferienspiel“ für alle Wiener Schulkinder

„Semester-Ferienspiel“

„Winter-Ferienspiel“

Aktion „Ferien in Wien“, u. a. Freizeitangebote für junge Leute ab 11 Jahren

Führung der „Jugend-Info Wien“

Führung der „Spielebox“ (Spieleverleih und Spielaktionen)

„Familiensonntag“, einmal im Monat (ausgenommen Juli/August), Freizeitangebote für Familien

Aktion „Freizeit und Familie“

„Wiener Internationale Jugendgespräche“

Internationale Jugendkontakte

„pop-odrom“, ein Bandwettbewerb in den Sparten Pop und Folk/Liedermacher

„Bildungsinformationswoche“ für Schüler der 7. bis 9. Schulstufe

„Jugend aktiv“ – Initiative zur Eigeninitiative

Förderung kultureller Jugendveranstaltungen, Aktion „Jugend in Wien“

Informationsangebote, Workshops u. ä. zu jugendspezifischen Themen

„Redewettbewerb“ in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium österreichischer Jugendredewettbewerb

„Bezirksjugendsingen“

„Landesjugendsingen“ (jedes dritte Jahr)

Begegnungen – Musik aktiv

Begegnungen – Schulspiel aktiv

Chorleiterkurse und Chortage

Durchführung der Jungbürgerveranstaltungen

„Volkstanzfest“ vor dem Schloß Belvedere

Medienerziehung für Schulen und Jugendorganisationen

Filmdiskussionen

Symposien und Seminare für Lehrer und Jugendleiter

Multikulturelle Projekte und diverse Modellversuche

Kurse in Modellbau, Zeichnen und Malen

Durchführung und Förderung museumspädagogischer Aktionen

Aktion „Bunte Stadt“

Aktion „miteinander“

Unterstützung von Teilbereichen im Rahmen des Halbtagsunterrichts an Wiener Schulen in Zusammenarbeit mit der MA 15

Durchführung von Sportaktionen in Zusammenarbeit mit der MA 51, wie Jugendschikurse, Schiverleih für Wiener Pflichtschulen usw.

Weiters betreibt der Verein Wiener Jugendkreis das „Kosmos-Kino“ als eigenes Kinder- und Jugendfilmzentrum.

Das Landesjugendreferat Wien führt die Subventionierung der Wiener Jugendorganisationen sowie verschiedener Jugendgruppen durch und unterstützt diese Gruppen durch technische und organisatorische Hilfestellungen. Unter den geförderten Einrichtungen befindet sich auch der Verein „Jugendzentren der Stadt Wien“, der derzeit folgende Jugendzentren betreibt:

Zentrale

21, Prager Straße 20, Tel. 278 76 45

Jugendzentrum Leopoldstadt

2, Wehlistraße 178, Tel. 26 61 64

Jugendzentrum Erdberg

3, Gestettengasse 14, Tel. 713 47 26

Zentrum Erdberg – Frauen aktiv

3, Lechnerstraße 2–4, Tel. 713 85 22

Jugendzentrum Margareten

5, Grünwaldgasse 4, Tel. 54 13 68

Jugendzentrum Josefstadt

8, Zeltgasse 7, Tel. 402 14 35

Musisches Zentrum

8, Zeltgasse 7, Tel. 408 32 50, 408 31 71

Jugendzentrum Alsergrund

9, Marktgasse 35, Tel. 31 42 70

Club „Bassena“

10, Ada-Christen-Gasse 2 A/2/16, Tel. 68 53 57

Jugendzentrum Favoriten

10, Wendstattgasse 3, Tel. 68 16 58

Jugendzentrum Wienerberg

10, Neilreichgasse 115, Tel. 616 10 04

Jugendzentrum Hoefftgasse

11, Hoefftgasse 7, Tel. 76 13 75

Jugendzentrum Simmering

11, Pantucekgasse 13, Tel. 76 13 88

Jugendzentrum Meidling

12, Lichtensterngasse 2, Tel. 67 86 96

12er Bassena

12, Am Schöpfwerk 29/14, Tel. 67 94 80

Jugendzentrum Rudolfsheim

15, Hollergasse 22–26, Tel. 85 81 13

Jugendzentrum Ottakring

16, Ottakringer Straße 200, Tel. 46 53 98

Jugendzentrum

19, Grinzinger Straße 86, Tel. 37 51 35

Jugendzentrum Strebersdorf

21, Dr.-Albert-Geßmann-Gasse 38, Tel. 39 14 37

Jugendzentrum Marco Polo
21, Marco-Polo-Platz 9, Tel. 39 65 51
 Jugendzentrum Großfeldsiedlung
21, Meistergasse 3, Tel. 25 84 19
 Jugendzentrum Hirschstetten
22, Breitenlee, Pirquetgasse 7, Tel. 22 61 46
 Jugendzentrum Donaustadt
22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 31 49
 Jugendzentrum Rennbahnweg
22, Kagran, Lieblgasse 4, Tel. 25 11 96
 Jugendzentrum Alt-Erlaa
23, Anton-Baumgartner-Straße 44, Tel. 67 71 14

Projektzentren:
 Projektzentrum „Lernstadt“, 10, Triester Straße 114,
Tel. 675 93 05
 Holzwerkstätte, Tel. 675 94 66
 Projekt Matadora, Tel. 675 93 06
 Umweltprojekt, Tel. 675 99 07
 Radita, Tel. 675 09 19
 „Amanda Matz“ (Frauen- und Mädchenberatung),
5, Grünwaldgasse 4, Tel. 54 31 99

Städtische Büchereien

Zentrale: Haus des Buches, 8, Skodagasse 20,
Tel. 401 24 . . . 0

Die Wiener Städtischen Büchereien sind öffentliche Leihbüchereien, die bestrebt sind, jedem Wiener den Lesestoff, den er benötigt oder der ihm Freude und Entspannung bringt, zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Das Angebot an Büchern, Musikkassetten und Zeitschriften reicht vom Bilderbuch für das Vorschulkind über alle Gattungen der Unterhaltungsliteratur bis zum Sachbuch der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen. In den Städtischen Büchereien werden damit jedem Interessierten Mittel zur Selbstbildung, Information, Unterhaltung und Entspannung angeboten. Die Benützung ist für Kinder und Jugendliche gratis, für Erwachsene beträgt die Gebühr 6 S pro Medium bei drei Wochen Entlehnfrist. Außerdem ist bei der Einschreibung eine einmalige Gebühr von 6 S zu entrichten. Es gibt in Wien ein Netz von 51 Städtischen Büchereien, sodaß jeder Wiener seine Bücherei in einer zumutbaren Entfernung findet. In den dünn besiedelten Außenbezirken, wo eine eigene Zweigstelle nicht mehr rentabel geführt werden kann, bringen Bücherbusse die Bücher regelmäßig als mobile Büchereien zu den Interessenten und in die dort befindlichen Schulen. In der Zentrale der Städtischen Büchereien gibt es das besonders reichhaltige Buchangebot der Hauptbücherei mit ca. 150.000 Bänden und eine Musikbücherei, in der an Abhörschen Musik nach Wunsch gratis gehört werden kann. Es werden dort auch Musikkassetten und Compact-Discs verliehen. (Das Verzeichnis der Büchereistellen siehe Magistrat, MA 13.)

Seit 1982 werden im Rahmen eines „Hausbesuchsdienstes“ auch ältere und behinderte Personen mit Lesestoff zu Hause betreut.

Musiklehranstalten der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat mit der Errichtung der Musiklehranstalten eine Bildungseinrichtung geschaffen, die vom elementaren Musikunterricht bis zur Ausbildung hochqualifizierter Berufsmusiker, Schauspieler, Sänger und Berufstänzer reicht. Sie besteht aus der Kindersingschule, den Musikschulen und dem Konservatorium.

Die breite Basis des Bildungsangebotes stellt die **Kindersingschule** dar, in der in vierjährigen Kursen in Räumen Städtischer Volksschulen Gesang und Blockflöte unterrichtet wird.

Hier wird die Grundlage für eine lebenslange innige Beziehung zur Musik gelegt, auf der nicht nur ein weiterführendes Fachstudium aufbauen kann, sondern mit der auch ein wesentlicher Beitrag zur Heranbildung eines fachkundigen musikverständigen Publikums geleistet wird. Damit wird in beiden Richtungen der Ruf Wiens als Stätte der Musik gesichert, der nur in einer Atmosphäre eines breitgestreuten Musikverständnisses gedeihen kann.

Die **17 Musikschulen der Stadt Wien** schließen gewissermaßen an das Programm der Kindersingschule an und bieten einen hochqualifizierten Fachunterricht in nahezu allen Instrumenten. Ihre Aufgabe ist es, den Musikinteressierten, die zwar nicht vorhaben, eine berufliche Laufbahn in dieser Richtung einzuschlagen, aber doch eine möglichst weitführende musikalische Ausbildung wünschen, diese bis zu einem hohen Niveau zu vermitteln.

Jenen Schülern, die sich als besonders begabt schließlich doch einem Hauptstudium der Musik widmen wollen, steht sodann eine Übertrittsmöglichkeit in das Konservatorium der Stadt Wien offen.

Das Studium am **Konservatorium der Stadt Wien** ist ein berufsbildendes Fachstudium. Aufnahmebedingung ist der Nachweis der Musikalität und die Eignung für das gewählte Studienfach im Rahmen einer Aufnahmeprüfung. Als Alterslimit gilt für Neueintretende lediglich das mit der Ausbildungsstufe korrespondierende Alter.

Zur Wahl stehen folgende Abteilungen:

- I – Tonsatz, Komposition, Dirigieren, Korrepetition, Ensembleleitung
- II – Tasteninstrumente
- III – Saiteninstrumente
- IV – Blasinstrumente und Schlagwerk
- V – Gesang, Sologesang, Lied/Oratorium
- VI – Pädagogik
- VII – Konzertabteilung
- VIII – Oper
- IX – Musikalisches Unterhaltungstheater
- X – Jazz
- XI – Tänzerische Bewegungserziehung
- XII – Ballett
- XIII – Schauspiel

Das Studium schließt mit einer Diplomprüfung ab, die sowohl für die Laufbahn als Solist, Schauspieler oder Berufstänzer als auch Orchestermitglied oder Chorsänger qualifiziert.

Schüler, die eine pädagogische Laufbahn anstreben, können die Staatliche Lehrbefähigungsprüfung ablegen, die zum Instrumentalunterricht an Allgemeinbildenden Höheren Schulen sowie zum Gesangs- oder Instrumentalunterricht an Musikschulen, Pädagogischen Akademien, musisch-pädagogischen Gymnasien usw. und als Lehrer im freien Beruf berechtigt.

Da die Stadt Wien für alle Ausgaben des Konservatoriums voll aufkommt, sind Ordentliche Studierende, d. h. solche, die außer dem jeweiligen Hauptfach alle vorgeschriebenen Ergänzungsfächer belegen, von Studiengebühren gänzlich befreit. Außerordentliche Schüler zahlen je nach Fach durchschnittlich 2.750 S pro Schuljahr, ausländische Studierende jeweils die doppelte Studiengebühr.

Die Fachbibliothek des Konservatoriums steht unentgeltlich zur Verfügung. Aus dem Instrumentenarchiv können von Musikschülern nach Maßgabe des Fundus Leihinstrumente gegen eine geringe Leihgebühr entlehnt werden. Die Anmeldungen sind ab Mai jeden Jahres für das kommende Schuljahr möglich.

Institutionen der Erwachsenenbildung

Die Institutionen der Erwachsenenbildung in Wien bieten ein umfassendes Lernangebot in allen Wissensgebieten mit modernen, audiovisuell unterstützten Lehrmethoden an.

Folgende Einrichtungen der allgemeinbildenden Erwachsenenbildung stehen u. a. zur Verfügung:

Wiener Volkshochschulen:

- Volkshochschule Wiener Urania, 1, Uraniastraße 1, Tel. 712 61 91 . . . 0
Volkshochschule Margareten, 5, Stöbergasse 11–15, Tel. 55 56 05 . . . 0
Volkshochschule Wien-West, 7, Zollergasse 41, Tel. 93 05 55 . . . 0, 93 04 52 . . . 0
Volkshochschule Wien-Nordwest, 9, Galileigasse 8, Tel. 34 52 43
Volkshochschule Favoriten, 10, Arthaberplatz 18, Tel. 604 32 43 . . . 0, 604 31 14 . . . 0
Volkshochschule Simmering, 11, Enkplatz 4, Tel. 74 53 73
Volkshochschule Hietzing, 13, Hofwiesengasse 48, Tel. 804 55 24
Volkshochschule Penzing, 14, Linzer Straße 146, Tel. 94 22 55
Volkshochschule Rudolfsheim-Fünfhaus – Bildungszentrum Aktiv, 15, Schwendergasse 41, Tel. 83 22 14, 85 51 34
Volkshochschule Ottakring, 16, Ludo-Hartmann-Platz 7, Tel. 492 08 83 . . . 0, 492 08 84 . . . 0
Volkshochschule Brigittenau, 20, Raffaelgasse 11, Tel. 330 41 95
Volkshochschule Floridsdorf, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 32 36 . . . 0
Volkshochschule Donaustadt, 22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 32 16, 23 31 14, 230 82 34
Volkshochschule Liesing, 23, Liesinger Platz 3, Tel. 86 43 30 . . . 0, 86 43 40 . . . 0
Künstlerische Volkshochschule, 9, Lazarettgasse 27, Tel. 42 43 29, 42 66 51
Gesellschaft der Kunstfreunde, 8, Neudegggasse 8, Tel. 42 31 25
Planetarium, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 712 61 91 . . . 0

Die Wiener Volkshochschulen bieten in zahlreichen Arbeitsstellen Weiterbildung auf allen Wissensgebieten, in Fremdsprachen, künstlerischen Fertigkeiten und berufsförderndem Allgemeinwissen. Die Kurse beginnen jeweils im September und im Februar, Auskünfte erteilt der Verband Wiener Volksbildung, 15, Hollergasse 22–26, Tel. 812 74 81 . . . 0.

In Zusammenarbeit mit dem Verband Wiener Volksbildung:

Jüdisches Institut für Erwachsenenbildung,
2, Praterstern 1, Tel. 216 19 62

Bildungswerke:

- Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien,
1, Stephansplatz 6, Tel. 515 52 . . . , 320, 321, 323, 604
Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien, 5, Hamburger Straße 3, Tel. 587 31 41
Evangelisches Bildungswerk H. B. Wien, 1, Dorotheergasse 16, Tel. 512 83 93

Auskünfte über Fragen der Erwachsenenbildung erteilt das Volksbildungsreferat der MA 13, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, Tel. 40 00 . . . , 84321.

Landesbildstelle Wien

7, Zieglergasse 49, Tel. 93 32 24 . . . 0

Medien-Verleihstellen:

Zentrale, 7, Zieglergasse 49, Tel. 93 32 24 . . . , 15

Nordost, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 11 48

Südost, 3, Reisnerstraße 43, Tel. 712 53 96

Südwest, 12, Hufelandgasse 2, Tel. 83 16 01 . . . , 340.

Der Landesbildstelle obliegt die Versorgung der Wiener Pflichtschulen mit audiovisuellen Medien und Geräten, die technische Betreuung dieser Geräte, die Beschaffung und Selbstproduktion von Unterrichtsfilmern, Diaserien und anderer audiovisueller Lehrmittel sowie die umfassende audiovisuelle Fachberatung; die Beschaffung audiovisueller Medien und Geräte für Dienststellen und Institutionen des Magistrats sowie die fotografische Dokumentation wichtiger Ereignisse der Wiener Stadtverwaltung.

Das Filmreferat produziert für den Unterrichts- und Bildungsbereich sowie in Zusammenarbeit mit anderen Magistratsabteilungen Filme über wichtige Belange der Stadtverwaltung und -entwicklung. In den angeführten Medien-Verleihstellen können Filme, Videos und andere audiovisuelle Lehrmittel – vor allem für den Unterrichtsgebrauch – entlehnt werden. Für den Schulbereich kann darüber hinaus approbierte Computersoftware bezogen werden. Die Entlehnung an Wiener Pflichtschulen erfolgt kostenlos. Die Entlehnung von Filmen und Filmprojektoren an Privatpersonen und Privateinrichtungen ist an den Nachweis der Befähigung, Filmprojektoren ordnungsgemäß bedienen zu können, gebunden. Dieser Nachweis kann bei allen Landesbildstellen sowie beim Medienzentrum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erworben werden.

Im Fotoarchiv der Landesbildstelle, in dem Fotos von Wiener Persönlichkeiten, Gebäuden, wichtigen Ereignissen sowie Luftbildaufnahmen vorhanden sind, kann man gegen Leistung einer entsprechenden Gebühr Kopien dieser Archivstücke erwerben.

Für die Magistratsdienststellen wurde ein Archiv für Luftbildaufnahmen in der MA 18 (Stadtwerkstatt) eingerichtet.

In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut der Stadt Wien und der MD – Verwaltungsakademie werden Ausbildungskurse für AV-Geräte (Overhead- und Filmprojektoren), Videoaufnahme und Nachbearbeitung sowie medienpädagogische Seminare an der Landesbildstelle abgehalten. Für Medienprojekte der Magistratsdienststellen sowie der Schulen werden sowohl Beratung als auch Hard- und Software angeboten.

Die Herausgabe eines Medienkataloges sowie quartalsmäßig erscheinender Mediennachrichten erleichtern die Auswahl der geeigneten Medien vor allem für den Schul- und Bildungsbereich.

Ein Kinobetrieb steht für Filmbewertungskommissionen sowie die Aktion „Innerschulische Filmziehung“ zur Verfügung.

Die Landesbildstelle dient unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gegenwart mit ihren Facheinrichtungen als audiovisuelle Servicestelle allen Bildungseinrichtungen, Dienststellen und Institutionen des Wiener Magistrats.

Modeschule der Stadt Wien

12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 804 27 95 . . . 0

Die Wiener Modeschule im Schloß Hetzendorf hat die Aufgabe, den Nachwuchs für die kreativen Modeberufe auszubilden. Die gründliche handwerkliche Ausbildung, verbunden mit allgemeinbildendem Unterricht und mo-

disch-künstlerischer Schulung gibt den Absolventen nicht nur die Möglichkeit, als Modezeichner, Modell-Direktoren, Modellisten, Stilisten etc. zu arbeiten. Die Chance der individuellen Entwicklung des einzelnen jungen Menschen während des Studiums bietet auch die Möglichkeit, künstlerische, grafische, gestalterische Aufgaben in der Wirtschaft, Film, Theater und Fernsehen in vielen Varianten zu erfüllen.

Nach einer zweijährigen allgemeinen Schulung stehen fünf Fachabteilungen mit Lehrwerkstätten zur Verfügung:

Modeentwurf und Damenkleidernachen
Modell-Lederwaren
Modell-Modisterei
Strick- und Wirkmode
Textilentwurf und -druck

Diese dreijährige fachspezifische Ausbildung wird in der 5. Klasse mit einer künstlerischen Fachprüfung im Mo-

deentwurf und dem Lehrabschluß im jeweiligen Handwerk beendet. Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist die Ausführung von Firmenaufträgen, Teilnahme an Modewettbewerben, Ausstellungen und die Mitarbeit an Kollektionen und Modeschauen.

Um Aufnahme können sich Mädchen und Burschen nach erfolgreicher Absolvierung der achten Schulstufe bewerben. Bei der Aufnahmeprüfung werden die modisch-künstlerische Begabung und das Geschick für Handwerksarbeit als Voraussetzung für das fünfjährige Studium getestet. Die erste Klasse gilt als neuntes Schuljahr. Neben einer jährlichen Leistungsausstellung werden Modeschauen auch in den Bundesländern und im Ausland durchgeführt.

Studium: kostenlos

Materialkosten: jährlich ca. 6.000 S

Werkstättenbeitrag ab drittem Studienjahr jährlich 1.100 S

DAMPFKESSELÜBERWACHUNG

(MA 32)

Die Erzeugung, die Aufstellung und der Betrieb von Dampfgefäßen und Dampfkesseln (das sind Druckgefäße, in denen durch die Erzeugung, Umwandlung oder Verwendung von Dämpfen oder Gasen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann) und von Druckbehältern (das sind Behälter, in denen verdichtete oder verflüssigte Gase und 1 bar übersteigenden Überdruck aufbewahrt werden) unterliegen den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung BGBl. Nr. 510/1986.

Pflichten der Betreiber von Dampfkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien (1, Rathaus, Tel. 40 00 . . . , 93400) oder der Dampfkesselinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines (1, Krugerstraße 16), ist schriftlich anzuzeigen:

1. die Absicht, eine Dampfkesselanlage, ein Dampfgefäß oder einen Druckbehälter in Betrieb zu nehmen zur Vornahme der Betriebsprüfung;
2. die zeitgerechte Veranlassung der wiederkehrenden Untersuchungen. Die für die Durchführung der wiederkehrenden Untersuchungen notwendigen Vorbereitungen obliegen dem Betreiber;
3. die Veränderungen von Dampfkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern, die eine Wiederholung ihrer Erprobung bedingen;
4. die Vornahme größerer Ausbesserungen, insbesondere im Schweißverfahren;
5. die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, insbesondere die Auswechslung eines Sicherheitsventils, einer Speisevorrichtung oder die Änderung der Feuerungsanlage;
6. der Standortwechsel und die Veräußerung eines Dampfkessels, Dampfgefäßes oder Druckbehälters unter Angabe des Käufers.

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen, ausgenommen solchen in Kraftfahrzeugen und Flugzeugen, dürfen nur solche

Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind;
2. nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen;
3. sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben;
4. ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Für die Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien und die Dampfkesselinspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber außer den vorgenannten Erfordernissen nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betrieb eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von

1. Dampfkesseln, bei denen der zulässige Betriebsdruck 6 bar und das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck und dem Wasserinhalt in Liter die Zahl 600 nicht übersteigt;
2. elektrisch beheizten Dampfkesseln;
3. ortsfesten Dampfkraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis 150 kW;
4. ortsfesten Verbrennungskraftmaschinen bis 370 kW;
5. Verbrennungskraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis höchstens 200 kW auf Motorbooten, die nicht erwerbsmäßig betrieben werden;
6. Außenbordmotoren.

Von allen diesen vorgenannten Bestimmungen ausgenommen sind Personen für die Wartung von

1. Dampfkesseln bis 1 bar und Heißwasserkesseln bis 120° C, sofern der Rauminhalt 50 m³ nicht überschreitet;
2. Zwergkesseln, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus dem Betriebsdruck in bar und dem gesamten Rauminhalt in Liter die Zahl 50 nicht überschreitet;
3. kleinen Kesseln, die nur aus Rohren bestehen (z. B. Schnelldampferzeuger, Flüssigkeitsstrahler);
4. Dampfspeichern.

DATENSCHUTZ

(MA 62)

Das Datenschutzgesetz räumt jedermann verfassungsmäßig das Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein und gewährt außerdem zur Verfolgung dieses Grundrechtes Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechte. Daher müssen dem Betroffenen auf schriftlichen Antrag beim Auftraggeber in allgemein verständlicher Form die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und die Rechtsgrundlage schriftlich mitgeteilt werden. Unbeschadet der Einsichtsmöglichkeiten in das Datenverarbeitungsregister des Österreichischen Statistischen Zentralamtes kann bei dieser Dienststelle die Erteilung von Auskünften verlangt

werden. Die Auskunftserteilung ist kostenlos, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftserwerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Unumgänglich ist es allerdings, daß der Antragsteller in Erfüllung seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht in kooperativer Weise am Verfahren teilnimmt. Von vornherein form- und kostenlos ist die in der Wiener Datenschutzverordnung vorgesehene Beratung aus dem im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlichten Verarbeitungsverzeichnis.

ELEKTRIZITÄTSWERKE

Wie erfolgt der Anschluß von Anlagen an das Netz der Elektrizitätswerke?

1. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Kundendienstabteilung bzw. für die im niederösterreichischen Versorgungsgebiet gelegenen Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und das dort erhältliche Anlagenblatt mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann von den WStW-EW ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hierfür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Anschlußpreis, Raumbeistellung) von den WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen.

2. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung des technischen Kundendienstes bzw. für die im niederösterreichischen Versorgungsgebiet gelegenen Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her

und füllt das dort erhaltene Anlagenblatt mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird von den WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand. Danach hat der Elektrotechniker mit einem von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformular die Anlage im Kundendienstzentrum oder bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Kundendienstabteilung (für die niederösterreichischen Versorgungsgebiete bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin nach Bezahlung eines allfälligen Anschlußpreispauschales für das vorgelagerte Hoch- und Niederspannungsnetz durch ihre Organe die Montage der Meßeinrichtung vornehmen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für die im niederösterreichischen Versorgungsgebiet gelegenen Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie ein Anlagenblatt auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch die Erweiterung bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Anschlußpreis er-

stellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung bei den WStW-EW anzumelden (mittels Anlagenblatt und wie bisher beschriebener Vorgangsweise).

Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?

Der Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (siehe „Was versteht man unter Spannung?“), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegegeräten, auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Welche Stromarten gibt es?“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp. A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden ($\text{Watt} : \text{Volt} = \text{Ampere}$). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Wozu dienen Sicherungen?“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) meistens in Kilowatt (kW) angegeben, wobei $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$.

Die oben angegebene einfache Berechnung: $\text{Volt} \times \text{Ampere} = \text{Watt}$ gilt nur für Wechselstrom und nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegegeräten. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Was ist eine Kilowattstunde?

Kilowattstunde (kWh) ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Was versteht man unter Anschlußwert einer Strom-

verbrauchseinrichtung?“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$ verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Eine Lampe von $100 \text{ W} = 0.1 \text{ kW}$ verbraucht demnach in einer Stunde $0.1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0.1 \text{ kWh}$, in 20 Stunden $0.1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Generatoren (Stromerzeuger) bzw. durch die für deren Antrieb aufzubringende Arbeit gedeckt werden.

Was versteht man unter Spannung?

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Welche Stromarten gibt es?“) bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Welche Stromarten gibt es?“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (siehe auch „Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht weitere Schäden und Gefahren.

Welche Stromarten gibt es?

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Wozu dienen Sicherungen?

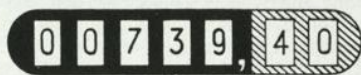
Sicherungen sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die immer in Vorrat zu halten sind. Statt Sicherungen können auch Leitungsschutzschalter verwendet werden.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

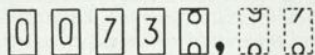
Wie erfolgt die Zählerablesung?

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Was ist eine Kilowattstunde?“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW-EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.



Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738,97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab- und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Inwieweit besteht Tarifwahl?

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW-EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht,

erteilen die zuständigen Abteilungen des technischen Kundendienstes im Direktionsgebäude, das Kundendienstzentrum, 9, Spitalgasse 5-9, das Beratungszentrum für Elektrohaushaltsgeräte, 6, Mariahilfer Straße 41-43, bzw. die Betriebsstellen im niederösterreichischen Versorgungsgebiet der WStW-EW diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Der Kunde hat das Recht, im Rahmen dieser Tarifbestimmungen jeden für seine Anlage in Betracht kommenden Tarif zu wählen; er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum Ablauf des laufenden Verrechnungsjahres der WStW-EW gebunden. Die Bindung gilt, jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Kunde den WStW-EW nicht spätestens einen Monat nach Zustellung bzw. Vorlage der Jahresabrechnung schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife mittels eines Tarifwahlblattes, welches bei den einzelnen Abteilungen des technischen Kundendienstes in der Direktion der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, im Kundendienstzentrum, im Beratungszentrum für Elektrohaushaltsgeräte sowie den Betriebsstellen erhältlich ist.

Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Der Strompreis setzt sich aus drei Komponenten zusammen, nämlich

1. dem Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Arbeit in kWh,
2. dem Grundpreis für die Bereitstellung der Stromerzeugungs- und Verteileranlagen und
3. dem Meßpreis für die Beistellung und Instandhaltung der in der Anlage der Kunden installierten Meß-, Schalt- und Steuereinrichtungen durch die WStW-EW.

Wie erfolgt die Gas- und Stromverrechnung?

Die Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke ermittelt wird. Der Vorjahrsverbrauch bildet die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussichtlichen Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung die durch den tatsächlich erfolgten Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Es ist im Interesse aller Kunden, bei einer Änderung des Verbrauches bzw. des Anschlußwertes – Erhöhung oder

Terminplan für die Ablesung und das Inkasso der Jahresabrechnung sowie der Teilbeträge

Bezirk	Ablesung 5. Teilbetrag	Jahres- abrechnung 1. Teilbetrag	2. Teilbetrag	3. Teilbetrag	4. Teilbetrag
5, 6, 15	Jänner	März	Mai	September	November
2, 3	Februar	April	Juni	Oktober	Dezember
10, 11	März	Mai	September	November	Jänner
17, 18, 19	April	Juni	Oktober	Dezember	Februar
14, 16	Mai	September	November	Jänner	März
12, 13, 23	Juni	Oktober	Dezember	Februar	April
22, NÖ 1. Teil	September	November	Jänner	März	Mai
21, NÖ 2. Teil	Oktober	Dezember	Februar	April	Juni
1, 4, 7, 8	November	Jänner	März	Mai	September
9, 20	Dezember	Februar	April	Juni	Oktober

Verminderung – eine Berichtigung des Teilrechnungsbetrages durchführen zu lassen.

Anläßlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch diese Form der Jahresablesung ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im Vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Wann muß man den Energiebezug abmelden?

Bei Abmeldung des Strom- und Gasbezuges infolge Übersiedlung, Todesfall, Geschäftsauflösung usw. ist eine schriftliche Mitteilung an die Gas- und Stromverrechnung zu richten. Im Normalfall wird die Abmeldung auch telefonisch zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird um die Bekanntgabe der neuen Wohnadresse gebeten. Sollte hingegen die Abmontierung eines Meßgerätes gewünscht werden, so ist dies bei der zuständigen Bezirksstelle der Gas- und Stromverrechnung persönlich oder schriftlich bekanntzugeben. Ist dem Vormieter der Nachfolger bereits bekannt, so wird gebeten, diesen vom Abrechnungstermin zwecks Unterfertigung des Gas- und Stromlieferungsvertrages zu unterrichten.

Was ist für die Sicherheit des Verbrauchers besonders wichtig?

Klopfen oder manipulieren Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW-EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuananschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebenso wenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen auch bei kurzer Arbeitsunterbrechung nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch die Anschlußschnur benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Kunden der WStW-EW die zuständigen Abteilungen des technischen Kundendienstes, 9, Marianengasse 4, das Kundendienstzentrum, 9, Spitalgasse 5-9, das Beratungszentrum für Elektrohaushaltsgeräte, 6, Mariahilfer Straße 41-43, 1. Stock, sowie die Betriebsstellen in Baden, Conrad-von-Hötzendorf-Platz 5, Klosterneuburg, Stadtplatz 10, Liesing, Dirmhirngasse 132, Mödling, Achsenaugasse 8, Purkersdorf, Wienzeile 9, Schwechat, Sendnergasse 13-15, und Stammersdorf, Stammersdorfer Straße 33, zur Verfügung.

Tarife für Haushaltsabnehmer

(Stand 1. Juli 1992)

Tarif I/1 – Tarif für Haushaltsstromverbrauch

Der Arbeitspreis beträgt	117,2 g/kWh
Der Grundpreis beträgt	
– in der Grundpreisstufe 1	25,— g/kWh
– in der Grundpreisstufe 2	87,— g/kWh

Die Grundpreisstufe 1 gilt für einen Strombezug bis zu 5.840 kWh in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen. Der Grundpreis in diesem Verrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens 87,60 S.

Die Grundpreisstufe 2 gilt für den 5.840 kWh übersteigenden Strombezug in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden (kürzeren oder längeren) Verrechnungszeitraum erfolgt die Grundpreisermittlung hinsichtlich der Grundpreisstufen sowie des Mindestgrundpreises anteilig.

Wird der Stromverbrauch einer Wärmepumpenanlage und/oder einer Heißwasserspeicheranlage in Verbindung mit Sonnenkollektoren zur Brauchwasserbereitung gemeinsam mit einer Verrechnungsanlage gemäß Tarif I/1 erfaßt, wird die Grundpreisstufe 1 je angefangene 0,5 kW des Gesamtanschlußwertes obgenannter Geräte um 1.460 kWh in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen erweitert, jedoch maximal um 7.300 kWh. Die Grundpreisstufe 2 verschiebt sich in solchen Fällen in gleichem Ausmaß.

Jahresmeßpreis für den Wechselstromzähler (2-Leiter-Zähler)	114,— S (9,50 S/Monat)
Drehstromzähler (4-Leiter-Zähler)	360,— S (30,— S/Monat)

Tarif II – Maximum-Tarif mit gemessener Leistung (M-Tarif)

Der Arbeitspreis beträgt	
– in den Sommermonaten von April bis September	109,— g/kWh
– in den Wintermonaten von Oktober bis März	123,— g/kWh
Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt je angefangenes Kilowatt der Jahresverrechnungsleistung	97,20 S

Die Leistungserfassung erfolgt mittels eines kumulierenden Höchstlastanzeigers (Kumulativmaximumzähler), wobei die Jahresverrechnungsleistung das arithmetische Mittel der drei höchsten in den Zeiträumen

- Jänner bis März
- April bis September und
- Oktober bis Dezember

gemessenen einviertelstündigen Durchschnittsbelastungen in Kilowatt (kW) ist.

Jahresmeßpreis	1.344,— S (112,— S/Monat)
--------------------------	---------------------------

Tarif III – Tarif für Wärmepumpen und für Heißwasserspeicher in Verbindung mit Sonnenkollektoren und/oder Biomasseanlagen

Dieser Tarif gilt für fix angeschlossene Wärmepumpen samt Nebenaggregaten und für fix angeschlossene Heißwasserspeicher in Verbindung mit Sonnenkollektoren und/oder Biomasseanlagen, wenn der Stromverbrauch über eine eigene Meßeinrichtung erfaßt wird.

Der Arbeitspreis beträgt	117,2 g/kWh
Der Grundpreis beträgt	
– in der Grundpreisstufe 1	25,— g/kWh
– in der Grundpreisstufe 2	87,— g/kWh

Die Grundpreisstufe 1 gilt für einen Strombezug bis 1.460 kWh je angefangene 0,5 kW des Gesamtanschlußwertes der Geräte in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen. Die Grundpreisstufe 2 gilt für den 1.460 kWh je angefangene 0,5 kW des Gesamtanschlußwertes der Geräte übersteigenden Strombezug in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen.

Bei einem von 365 Tagen abweichenden (kürzeren oder längeren) Verrechnungszeitraum erfolgt die Grundpreisermittlung hinsichtlich der Grundpreisstufen anteilig.

Jahresmeßpreis für den Wechselstromzähler (2-Leiter-Zähler)	114,— S (9,50 S/Monat)
Drehstromzähler (4-Leiter-Zähler)	360,— S (30,— S/Monat)

Tarif IV – Schwachlasttarif/Nachtstromtarif

Dieser Tarif wird nur nach Maßgabe vorhandener Schwachlastenergie für fix angeschlossene Speicherheizgeräte für Raumheizzwecke und fix angeschlossene Warmwasserspeicher zur Brauchwassererwärmung gewährt, wobei die Stromabnahme im allgemeinen auf einen zwischen 22 und 6 Uhr liegenden Zeitraum beschränkt ist. Verschiebung und Erweiterungen dieses Zeitraumes sowie die Festlegung der Aufladedauer bleiben den WStW-EW vorbehalten.

Der Arbeitspreis beträgt	78,— g/kWh
Der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises beträgt je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes der Speicherheizgeräte für Raumheizzwecke	2,16 S

Für fix angeschlossene Warmwasserspeicher und Wärmepumpen mit Pufferspeicher, deren Stromverbrauch nach Tarif IV abgerechnet wird, wird kein Grundpreis verrechnet. Neuanschlüsse zu diesem Tarif sind nur nach Maßgabe vorhandener Schwachlastenergie möglich.

Für den Betrieb fix angeschlossener Warmwasserspeicher zur Brauchwassererwärmung, auch wenn sie in Verbindung mit Wärmepumpen, Sonnenkollektoren und/oder Biomasseanlagen betrieben werden, kann auf Wunsch des Kunden und nach Maßgabe vorhandener Schwachlastenergie die Einschaltdauer auf täglich derzeit 16 Stunden erweitert werden.

Jahresmeßpreis für den Wechselstromzähler (2-Leiter-Zähler)	114,— S (9,50 S/Monat)
Drehstromzähler (4-Leiter-Zähler)	360,— S (30,— S/Monat)
Steuergerät (bzw. Schaltbefehl)	156,— S (13,— S/Monat)

Kostensatz für bestimmte Nebenleistungen

1. Anschluß, Inbetriebsetzung, Abnahme und Überprüfung einer neuen, erweiterten oder abgeänderten Meßanlage	128,50 S
2. Anbringen, Ändern oder Ergänzen einer Meß-, Schalt- und Steuereinrichtung, Aus- oder Einschaltung.	128,50 S
3. Gleichzeitige Montage einer weiteren Meß-, Schalt- und Steuereinrichtung, Einschaltung.	68,50 S
4. Zwischenablesung einer Meßeinrichtung, die vom Kunden gewünscht oder verursacht wird, Anbringen von Plomben	68,50 S
5. Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Meßanlagen oder -teile, neuerliche Überprüfung einer Meßanlage nach Beseitigung von Installationsmängeln	128,50 S

Verursacht der Kunde bei der Erbringung der Nebenleistungen höhere Aufwendungen als sie der Berechnung der Pauschalsätze nach Punkt 1 bis 5 zugrunde gelegt sind, sind die WStW-EW berechtigt, anstelle der Pauschalsätze die tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

6. Für jede Mahnung und Wiedervorlage einer Rechnung ist ein Betrag von zu zahlen.	38,— S
--	--------

Zu allen Preisen kommt bei den Abrechnungen noch die Umsatzsteuer gemäß Bundesgesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der geltenden Fassung hinzu.

Durchschnittlicher Stromverbrauch im Haushalt

Die Angaben basieren auf einem 4-Personen-Haushalt. Diese Richtwerte können bei größerem oder kleinerem Haushalt sowie bei höheren und tieferen Anschlußwerten der Geräte entsprechend geändert werden.

	Durchschnittlicher Anschlußwert in Watt	Durchschnittlicher Stromverbrauch pro Jahr in kWh
Kochherd mit Backofen	9500	500–700
Geschirrspüler	3500	300–500
Warmwasserspeicher 150 Liter	2500	1500–1900
Kühlschrank 160 Liter	100	350–450
Tiefkühltruhe 250 Liter	150	500–600
Kaffeemaschine	800	100
Diverse Küchengeräte	150–2000	90–200
Waschmaschine	3400	300–500
Wäschetrockner	3000	350–550
Bügeleisen	1000	50–70
Staubsauger	800	30–50
Haartrockner	800	15–20
Beleuchtung	800	200–400
Luftbefeuchter (Verdampfer) während Heizperiode	500	500–800
Elektrisches Heizgerät (nur Übergangszeit)	2000	400–800
Farbfernseher	90	50–100
Radioapparat	50	15–20
Rasierapparat, Elektrische Zahnbürste		1

ENERGIEBERATUNG

(WStW und Heizbetriebe Wien)

Die Forderung nach rationeller Energienutzung hat zu einer Fülle neuer Techniken und einem dementsprechend vielfältigen Angebot an Geräten zur Raumheizung und Warmwasserbereitung geführt, das es dem Laien immer schwieriger macht, die richtige Auswahl zu treffen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Energiereferates der Generaldirektion der Wiener Stadtwerke eine gemeinsame Energieberatungsstelle der Elektrizitätswerke, Gaswerke und Heizbetriebe für die Konsumenten aus Haushalt, Gewerbe, Industrie und Wohnbauwirtschaft eingerichtet.

Welche Beratungsleistungen gibt es?

Verringerung der Energiekosten

Grundsätzlich steht die Energieberatung in **allen** Fragen, die die sinnvolle und sparsame Nutzung von Energie betreffen, zur Verfügung. Zur Verbesserung der Wärmedämmung, des Betriebs von Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und sonstigen Haushaltsgeräten werden Ratschläge mit dem Ziel gegeben, Energie einzusparen und damit die Energiekosten zu reduzieren.

Wahl der richtigen Heizung

Die Energieberatungsstelle informiert über die im Einzelfall günstigste Art der Beheizung mit Erdgas, Fernwärme oder Strom und hilft auch bei allen Fragen der Heizung mit festen und flüssigen Brennstoffen.

Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung

Die Energieberatungsstelle berechnet die Kosten für alle gebräuchlichen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen und zeigt dabei Einsparungsmöglichkeiten auf. Auf diese Weise kann man zum Beispiel feststellen, welche kostenmäßige Auswirkungen der Übergang auf einen anderen Brennstoff oder ein anderes Heizsystem mit sich bringt.

Ermittlung des Wärmebedarfs

Die Energieberatungsstelle ermittelt den Wärmebedarf von Wohnungen und Einfamilienhäusern – aber auch von größeren Gebäuden – als Grundlage für die Bemessung von Heizungsanlagen oder zur Überprüfung, ob eine vorhandene Heizung richtig dimensioniert ist.

Wirtschaftlichkeit von Verbesserungsmaßnahmen

Die Energieberatungsstelle berechnet die durch eine Verbesserungsmaßnahme am Gebäude oder Heizungssystem erzielbare Einsparung an Energiekosten und ermittelt in Verbindung mit den für die entsprechende Maßnahme aufzuwendenden Kosten deren Wirtschaftlichkeit für den Kunden.

Heizungsüberprüfung

Auf Wunsch des Kunden überprüft die Energieberatungsstelle den Wirkungsgrad eines Heizkessels (egal, ob er mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen

betrieben wird) und gibt Ratschläge über allenfalls notwendige Maßnahmen zur Verringerung des Brennstoffverbrauches.

Finanzierungsmöglichkeiten

Die Energieberatungsstelle informiert über Förderungsmöglichkeiten und steuerliche Begünstigungen von Heizungsanlagen und energiesparenden Maßnahmen.

Was kostet eine Beratung?

Nach dem Motto „Bei uns ist guter Rat kostenlos“ stehen sämtliche Beratungen als Dienstleistung der Wiener Energieversorgungsunternehmen (Wiener Stadtwerke und Heizbetriebe Wien GmbH) für die Wiener Bevölkerung und die Wiener Wirtschaft sowie für alle Kunden der Elektrizitätswerke, Gaswerke und Heizbetriebe **kostenlos** zur Verfügung.

Wie erreicht man die Energieberatungsstelle?

Die Energieberatungsstelle ist unter Tel. 401 41 . . . , 3995, 3996, 3997, 3998, zu erreichen.

Wo befindet sich die Energieberatungsstelle?

Die Energieberatungsstelle befindet sich im Kundendienstzentrum der Wiener Stadtwerke in 9, Spitalgasse 5-9, und ist täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr geöffnet.

Ist ein Hausbesuch möglich?

Wenn es zur raschen Lösung von Problemen erforderlich ist, kommt ein Energieberater auch ins Haus. In diesem Fall wäre telefonisch unter den vorgenannten Rufnummern ein Termin zu vereinbaren.

FEUERWEHR UND KATASTROPHENSCHUTZ WIEN

(MA 68)

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahr für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen – die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig – erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt

z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr kostenlos Hilfe, sofern es sich um das Befreien von Personen handelt.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft z. B. zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb, ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet, ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offengelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für dringende Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen falsch geparkter Pkw und das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf einen Lagerplatz der Stadt Wien. Aber auch Hilfeansuchen, die erkennen lassen, daß der Anforderer lediglich die Kosten für einen konzessionierten Gewerbetreibenden sparen möchte (z. B. loser Verputz, lose Rauchfangaufsätze), sind je nach Maßgabe der Erfordernisse zur Aufrechterhaltung der Schlagkraft bzw. der Dringlichkeit entweder kostenpflichtig oder werden überhaupt abgelehnt. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Feuerwehrzentrale besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes – falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor – zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn – unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr – die Möglichkeit besteht, erste Löschnversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

1. Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll;
2. zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher (für Brandklasse B) zu verwenden ist;
3. leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschnversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperrn.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster ins Freie zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich – die Türen hinter sich schließend – in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind die Räume zu beleuchten.

Bei Wohnungsbränden sollen nach Möglichkeit in der über der brennenden Wohnung gelegenen Wohnung die Vorhänge vor den Fenstern abgenommen und leicht brennbare Gegenstände aus der Fensternähe entfernt werden, ebenso auf Balkonen.

Die Gefahr einer schlagartigen Brandausbreitung bei Zimmerbränden ist vor allem in neueren Wohnhausanlagen sehr gering. Es besteht somit in diesen Fällen keinerlei Grund zur Panik.

Abschließend soll erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaft selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegras, Afrik oder dgl. gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben;
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben. Besonders wichtig ist die Kennzeichnung der einzelnen Stromkreise, damit im Fehlerfall bzw. im Brandfall die betroffenen Räume oder Gebäude rasch spannungslos gemacht werden können.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Er-

scheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen. Sind elektrische Heizgeräte längere Zeit nicht betrieben worden, so sind sie vor ihrer Inbetriebnahme gründlich von Staubablagerungen zu reinigen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden. Insbesondere ist bei mehrtägiger Abwesenheit (Urlaub) zu empfehlen: Fernsehapparate, Kühlschränke, Barbeleuchtungen sowie überhaupt sämtliche E-Geräte vom Netz trennen bzw. die betreffenden Sicherungen abheben.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Rauch ist nur mit behördlicher Bewilligung (Ansuchen bei der MA 36) zulässig.

Sollte eine Bewilligung zum offenen Verbrennen aufgrund besonders günstiger örtlicher Gegebenheiten erteilt werden, ist sie an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen von Feuer ist verboten;
2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hiefür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen darf nur in Teilmengen erfolgen;
7. der Zeitpunkt des Verbrennens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 531 99 . . . 0) anzuzeigen.

Das offene Verbrennen von Abfällen aller Art ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis einschließlich 15. März des Folgejahres sowie während des ganzen Jahres an Samstagen ab 13 Uhr, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen auf jenen Flächen verboten, die im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet, Gartensiedlungsgebiet, gemischtes Baugebiet oder als Grünland - Kleingartengebiet ausgewiesen sind.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf das offene Verbrennen pflanzlicher Abfälle.

Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen (max. $\frac{1}{2}$ m³) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, wenn die nötigen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden und für die Umgebung keine Gefährdung oder

unzumutbare Belästigung entsteht. Das Absengen von Bodenflächen ist grundsätzlich verboten.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche u. dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlaublichen Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anlässlich der jährlichen Überprüfung sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlaublichen Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtrage die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hievon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

Feuerungsanlagen, bei denen keine Feuerstätte an die Rauchgas- bzw. Abgasanlage angeschlossen ist, deren Anschlußstellen sicher verschlossen und die nachweislich unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht.

Gemäß § 6 der Wiener Kehrverordnung vom 27. März 1985, LGBl. für Wien Nr. 22, ist die Nichtbenützung einer Feuerungsanlage von dem für das Haus bestellten Fachkundigen - Rauchfangkehrer - und von dem über die Feuerungsanlage Verfügungsberechtigten im Kontrollbuch (früher „Kehrbuch“) schriftlich zu bestätigen. Unbenützte Fänge sind vom Fachkundigen - Rauchfangkehrer - als solche zu bezeichnen. Anschlußstellen (Einmündungen) sind mindestens mit nicht brennbaren Abschlüssen zu verschließen. Für die Überprüfung unbenützter Rauchgas- und Abgasanlagen über Auftrag der Behörde oder des Hauseigentümers sind Feuerungsanlagen oder Teile derselben (z. B. Einmündungen) zugänglich zu machen. Nicht abgemeldete Rauchgas- und Abgasanlagen (Rauchfänge) gelten weiter als benützt und unterliegen der Überprüfungs- und Reinigungspflicht.

Vor der Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte ist unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom bestellten Rauchfangkehrer ein positiver Befund einzuholen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangekehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Vor Aufstellung eines Ölofens ist unbedingt der zuständige Rauchfangekehrer zu Rate zu ziehen (es muß die Eignung des Rauchfanges festgestellt werden). Die Aufstellung sollte nach Möglichkeit nur von einem Fachkundigen vorgenommen werden. Zumindest wäre nach den Richtlinien der Österreichischen Brandverhütungsstellen – Merkblatt BV/106 – Zentralstelle für Brandverhütung, 3, Schwarzenbergplatz 7/4, vorzugehen.

Ohne Genehmigung dürfen Ölofen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriknummer, der Nennleistung in kcal/h (kW), einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsicherung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropftrasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind. Zur Inbetriebsetzung dürfen nur die von der Erzeugerfirma angegebenen Heizölsorten sowie die in der Betriebsanleitung angeführten Zündmittel verwendet werden. Die Benützung von Spiritus, Benzin, Benzol u. dgl. ist höchst gefährlich und streng verboten! Bei Betriebsunterbrechung darf erst nach Abkühlen wieder gezündet werden.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von der Feuerstätte unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmeerzeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, vor Anschaffung eines Ölofens den zu seinem Anschluß vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangekehrermeister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß, Ölheizgeräte vor jeder Heizperiode durch einen Fachkundigen, überprüfen zu lassen.

Außerdem empfiehlt es sich, bei der Verwendung von Ölheizgeräten einen Pulverlöscher, geeignet für die Brandklasse B mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg (P 6), in der Wohnung bereitzuhalten.

Was ist bei der Errichtung einer Ölfeuerungsanlage oder einer Öllagerung zu erwirken?

Für die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage oder einer Öllagerung über 1.000 l Heizöl ist bei der MA 35, 20, Dresdner Straße 75, gemäß den Bestimmungen des Wiener Ölfeuerungsgesetzes eine Bau- und Benützungsbewilligung

und bei Öllagerungen überdies eine Wasserrechtsbewilligung und eine wasserrechtliche Betriebsbewilligung zu erwirken.

Zur Öllagerung von 300 bis 1.000 l ist nur die Kenntnisnahme erforderlich.

Wie heizt man richtig?

Ofen und Rauchfanganlage bilden eine Einheit. Auch der modernste Ofen kann nicht gut funktionieren, wenn er an einen baulich mangelhaften, versoteten (nasses Mauerwerk) oder für diesen Ofen ungeeigneten Rauchfang angeschlossen ist. Deshalb ist vor dem Aufstellen eines neuen Ofens der Rauchfangekehrer zu fragen, ob der vorhandene Rauchfang zum Anschluß geeignet ist.

Auch später, während der Heizperiode, ist auf die richtige Funktion des Rauchfanges zu achten. Damit der richtige Zug entsteht und aufrechterhalten wird, ist zu beachten:

1. Den Ofen nur mit dem Brennmaterial heizen, für das er vorgesehen ist;
2. bei der Bedienung nach der Heizanleitung des Ofenherstellers vorgehen;
3. zu Beginn der Heizperiode vorerst wenig Brennmaterial auf einmal, dafür aber ungedrosselt brennen lassen. Dadurch wird das Mauerwerk des Rauchfanges erwärmt und der richtige „Auftrieb“ hergestellt;
4. Brennmaterialien nicht mischen! Jeder Brennstoff braucht eine andere Luftmenge, um einwandfrei abzubrennen. Daher bei festen Brennstoffen im Dauerbrand: entweder nur Holz, nur Kohlen, nur Briketts oder nur Koks!
5. die Wohnung nicht völlig gegen Zugluft abdichten; der Ofen braucht Verbrennungsluft;
6. mit dem Brennmaterial (auch flüssigem oder Gas) nicht zu sehr sparen, der Rauchfang funktioniert so besser. Zu frühes Drosseln lohnt nicht, weil der Rauchfang darunter leidet und dann – früher oder später – kostspielig repariert werden muß;
7. am Anfang und am Ende der Heizperiode starkes Drosseln überhaupt meiden – es besteht Lebensgefahr durch eindringende Rauchgase!

Weitere Auskünfte erteilt das Referat für Feuerstätten und Rauchfänge, 6, Gumpendorfer Gürtel 2, Tel. 597 04 81 . . . , 340, an jedem Dienstag.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Der zuständige Rauchfangekehrer ist sofort zu benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar oder muß Vergiftungsgefahr befürchtet werden, ist die Feuerwehr der Stadt Wien (Tel. 122) zu verständigen.

Bei Gasgeruch (Explosionsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke – Gaswerke (Tel. 128) oder die Feuerwehr sogleich zu benachrichtigen.

Was hat bei Fund oder Verlust von radioaktiven Stoffen zu geschehen?

Bei derartigen Vorfällen wird unbeschadet der gesetzlichen Meldepflicht an eine öffentliche Sicherheitsdienststelle empfohlen, in jedem Fall auch die MA 68 zu verständigen, welche im Einvernehmen mit den Sicherheitsorganen die erforderlichen Sofortmaßnahmen durchführt.

FÖRDERUNGSAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 5, 50)

Wiener Strukturverbesserungsaktion

Maßnahmen, die sehr entscheidenden Einfluß auf die Investitionstätigkeit in Wien genommen haben, waren die seinerzeitige Industrieansiedlungsaktion und die Großhandelsaktion. Diese Aktionen, die ursprünglich Zinszuschußaktionen darstellten, waren im Jahr 1975 auf die Gewährung einmaliger Baukostenzuschüsse umgestellt worden. Die Stadt Wien hat diese beiden Aktionen Ende 1976 zur „Wiener Strukturverbesserungsaktion“ zusammengefaßt und folgende Schwerpunkte gesetzt:

Schaffung neuer Arbeitsplätze, Rationalisierung ohne Verringerung der Zahl der qualifizierten Arbeitsplätze oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Schaffung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Verbesserung der Umweltsituation am alten Betriebsstandort oder Berücksichtigung sonstiger wesentlicher öffentlicher Interessen, insbesondere der Freimachung von Betriebsflächen am alten Standort für Zwecke kommunaler Versorgungseinrichtungen.

Die Baukostenzuschüsse betragen für die Errichtung neuer Betriebsobjekte an einem neuen Standort 10%, für die Errichtung neuer Betriebsobjekte an einem bestehenden Standort bzw. für den Ankauf und die Adaptierung von Altobjekten 7% der Bemessungsgrundlage.

An Eigenmitteln müssen bei neuen Betriebsobjekten für Produktions- und Forschungszwecke mindestens 20%, bei den übrigen Vorhaben mindestens 30% der förderbaren Baukosten erbracht werden. Der Rest kann anderweitig finanziert werden. Die Antragstellung beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds muß unbedingt vor Baubeginn erfolgen.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund, die Kammer und die Stadt Wien stellen je ein Drittel der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 40.000 S, in begründeten Einzelfällen bis maximal 60.000 S, die Verzinsung 4%. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt. Die Einreichung erfolgt bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und bei Kreditinstituten.

Wiener Kleinbetriebezuschußaktion für Neugründungen und Modernisierungen (KBZ-Aktion)

Diese Aktion der Stadt Wien sieht die Gewährung von Barzuschüssen für Investitionen in bestehenden oder neu gegründeten Kleinunternehmungen vor, wobei auch die in Frage kommenden Bundesaktionen angesprochen werden müssen.

Als Kleinbetriebe im Sinne der KBZ-Aktion gelten alle Betriebe, die zumindest einen der drei folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: Umsatz 18 Mio S pro Jahr, Bilanzsumme 5 Mio S, Beschäftigtenanzahl 40.

Förderbar sind die Erneuerung und der Umbau von Portalen und der Geschäftseinrichtung sowie der Ankauf

von neuen Maschinen und Anlagen. Die Investitionen sollen eine Rationalisierung und Produktivitätssteigerung bewirken.

Die Förderung ist mehrstufig aufgebaut, wobei neben einer allgemeinen Investitionsförderung in Höhe von 10% und einer Neugründungsförderung in Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage (= Eigenmittelanteil nach den Richtlinien der jeweiligen Bundesaktion) auch eine zusätzliche Förderung unter dem Schwerpunkt Nahversorgung, und zwar in Höhe von 10% der gesamten Investitionskosten, gewährt werden kann. Die Antragstellung muß vor Beginn der Investition erfolgen.

Die Einreichung kann bei jedem Kreditinstitut erfolgen, die Abwicklung der Aktion wird vom Kreditverein der Z-Länderbank Bank Austria AG und vom Kreditverein der Ersten Österreichischen Spar-Casse - Bank durchgeführt.

Zusatzaktion der Stadt Wien für Jungunternehmer

Anläßlich von Betriebsneugründungen durch Jungunternehmer gewährt die Stadt Wien - in Ergänzung zur KBZ-Aktion - zusätzliche Zuschüsse an physische Personen, die im Besitz einer aufrechten, dem Förderungszweck entsprechenden Gewerbeberechtigung in Wien sind. Als Jungunternehmer sind Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bisher noch nicht selbständig erwerbstätig waren, anzusehen.

Förderbar sind bauliche, maschinelle und Einrichtungsinvestitionen, der Ankauf von Altobjekten oder Lokalen, die Entrichtung von Investitionsablösen, der Ankauf von gebrauchten Maschinen und Anlagen und der Ankauf von neuen oder gebrauchten Kleintransportfahrzeugen und Lastkraftwagen. Die Förderung besteht in einer Investitionsprämie in Höhe von 15% der förderbaren Investitionskosten, wobei Beträge über 5 Mio S (Nettoinvestitionskosten) nicht berücksichtigt werden. Die Antragstellung muß vor Beginn der Investition erfolgen.

Die Einreichung kann bei jedem Kreditinstitut erfolgen, die Abwicklung der Aktion wird vom Kreditverein der Z-Länderbank Bank Austria AG und vom Kreditverein der Ersten Österreichischen Spar-Casse - Bank durchgeführt.

Refundierung von Anliegerleistungen

Diese Aktion, in deren Rahmen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die aus Anlaß von Betriebsneuan siedlungen oder Betriebsverlagerungen in Wien Betriebsobjekte für Produktions- und Forschungszwecke mit einem Investitionsvolumen von mindestens 2,5 Mio S errichten, gefördert werden können, ist als Ausgleich für jene Unternehmungen gedacht, die durch eine ungünstige Form oder Situierung des Grundstückes besonders betroffen sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages, der im Rahmen der Aktion refundiert wird, wird von einer „Normbelastung“ je m² Grundfläche ausgegangen. Bis zu der durch die Normbelastung festgelegten Grenze sind die Anliegerleistungen (Anliegerbeitrag, Gehsteigerstellung und Kanaleinmündungsgebühr) als zumutbar zu bezeichnen; der die Normbelastung überschreitende Teil der jeweiligen Gebühr kann refundiert werden. Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Aktion zur Förderung von Produktinnovationen in Wien

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Wien, falls das Unternehmen weniger als 500 Mitarbeiter hat und der überwiegende Betriebsgegenstand nicht die Forschung, Entwicklung und Beratung für Dritte ist.

Gefördert werden unter bestimmten Voraussetzungen folgende Vorhaben in Höhe von 30% der Bemessungsgrundlage:

1. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung bis zu einer maximalen Höhe von 400.000 S. Darunter fallen z. B. Aufwendungen für Forschungsaufträge an externe Berater, für das projektbefaßte Personal, wissenschaftliches Gerät sowie die Errichtung von Versuchsanlagen.
2. Aufwendungen für die Fertigungsüberleitung bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 S. Dazu gehören z. B. sämtliche Aufwendungen der Produktionsplanung und Vorbereitung, Erstinvestitionen für Serienprodukte sowie Anlaufkosten.
3. Aufwendungen für die Markteinführung bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 S. Darunter sind z. B. Aufwendungen für Marktforschung, Werbung, Messen, Anwenderschulung, Errichtung von Absatz-Organisationen u. ä. zu verstehen.

Aktion Baurecht

Um die Doppelbelastung aus der Finanzierung des Grunderwerbes einerseits und den in der Folge erforderlichen Investitionen für die Realisierung des Betriebsbauprojektes zu mildern, wurde speziell für Klein- und Mittelbetriebe die Aktion Baurecht geschaffen, in deren Rahmen förderungswürdigen Betrieben zunächst ein maximal 4.000 m² großes Betriebsgrundstück im Wege des Baurechts zu einem ermäßigten Bauzins zur Verfügung gestellt wird, wobei dem betreffenden Unternehmen mit der Bestellung des Baurechts gleichzeitig auch eine Option eingeräumt wird, das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 25. Jahr ab Zustandekommen des Baurechtsvertrages käuflich zu erwerben.

Mit der Abwicklung der Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Aktion zur Förderung von betrieblichen Infrastrukturinvestitionen von Wiener Beherbergungsbetrieben (Hotelmodernisierungsaktion)

Die Stadt Wien gewährt im Interesse der Verbesserung der Ausstattung sowie zur Erhöhung der Sicherheit der Wiener Beherbergungsbetriebe einmalige Investitionszuschüsse, und zwar werden für die Installation von Abwassersträngen 40% dieser Investition, maximal jedoch 600 S/Bett, für die Verstärkung von Steigleitungen für Gas, Wasser und Heizung 40% dieser Investition, maximal 300 S/Bett, für die Verstärkung von Stromleitungen 40% dieser Investition, maximal 120 S/Bett, für die Herstellung und Erneuerung von Aufzügen 25% dieser Investition, maximal 4.500 S/Bett, für die Errichtung eines Fernschreibers oder Teletextgerätes 20% dieser Investition, maximal 1.000 S/Bett und für die Installation einer neuen Telefonanlage 15% dieser Investition, maximal 1.500 S/Bett gewährt. Der Gesamtzuschuß für Infrastrukturinvestitionen ist pro Betrieb mit 1 Mio S limitiert. Für die Durchführung von Brandschutzinvestitionen (z. B. feuerhemmende Türen, Wand- und Bodenbeläge, Brandmauern, Fluchtleitern, Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen usw.) werden

Investitionszuschüsse in Höhe von 35% dieser Investitionen, maximal jedoch 500.000 S pro Betrieb gewährt. Der Förderungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds im Wege der Wiener Handelskammer/Fachgruppe Beherbergungsbetriebe einzureichen.

Ärzttekreditaktion

Um die ausreichende Versorgung der Wiener Bevölkerung durch praktische Ärzte sicherzustellen, wird die erstmalige Niederlassung von praktischen Ärzten unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes in Form zinsgünstiger Kredite bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 S, welche bei der Z-Länderbank Bank Austria AG, der Ersten Österreichischen Spar-Casse - Bank, der Creditanstalt-Bankverein, der Bank für Arbeit und Wirtschaft sowie der Bank für Wirtschaft und freie Berufe angesprochen werden können, gefördert. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4% p. a., die Laufzeit zehn Jahre (davon zwei Jahre rückzahlungsfrei). Der Abschluß eines Vertrages mit der Wiener Gebietskrankenkasse ist u. a. eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Kredites.

Aktion zur Förderung der Aufnahme zusätzlicher hochqualifizierter Mitarbeiter in Wiener Klein- und Mittelbetrieben (Initiative „Qualifizierte Mitarbeiter“)

Durch die Gewährung von Barzuschüssen an Wiener Klein- und Mittelbetriebe in Höhe von 35% des Jahresbruttolohnes für den Zeitraum von zwei Jahren soll die Aufnahme von hochqualifizierten, *zusätzlichen* Mitarbeitern im Zusammenhang mit einem konkreten Projekt von strukturpolitischer Relevanz im Bereich der funktionalen Dienstleistung gefördert werden. Solche funktionalen Bereiche und konkreten Projekte sind u. a.:

Organisation (CAD/CAM, allgemeine Umstellung auf EDV, Verbesserung der Ablauforganisation)

Kommunikation und Information (Systemaufbau zur Beschaffung und Verarbeitung unternehmensexterner Daten)

Forschung und Entwicklung (Produktneuentwicklung und -weiterentwicklung, Verfahrenstechnologie, neue Werkstoffe)

Marketing (Erschließung eines neuen Exportmarktes, Gründung einer Auslandsniederlassung, neue Vertriebslinie, Unternehmensimage)

Antragsberechtigt sollen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, ausgenommen Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern, Unternehmensneugründungen und Unternehmen im direkten oder indirekten Eigentum der öffentlichen Hand, sein, die im Zuge ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Wien zusätzliche Mitarbeiter für die vorgeannten Bereiche und Projektabwicklungen einstellen.

Wiener Garagenförderungsaktion

Im Rahmen dieser Aktion wird die Errichtung von gewerblichen Garagen für die Wohnbevölkerung im dichtverbauten Stadtgebiet und im Einzugsbereich von Geschäftsstraßen durch die Gewährung von einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Barzuschuß in Höhe von 20% der Herstellkosten (Bau, Einrichtung und Technik) durch die Stadt Wien gefördert.

Die Darlehenshöhe beträgt 30% der Projektkosten.

Anträge um Förderung im Rahmen der Wiener Garagenförderungsaktion sind an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds zu richten.

U-Bahn-Aktion

Es handelt sich bei dieser Aktion um eine gemeinsame Hilfsaktion der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für die durch den U-Bahn-Bau in ihrer Existenz bedrohten Gewerbebetriebe. Die Hilfsmaßnahmen umfassen:

1. Gewährung von Zinszuschüssen zu Bankkrediten;
2. Übernahme der teilweisen oder gänzlichen Bürgschaft für Kredite;
3. Gewährung von nieder verzinslichen Darlehen mit angemessenen Laufzeiten, wenn infolge der Beeinträchtigung die für eine Inanspruchnahme eines Bankkredites nötigen Voraussetzungen nicht mehr erbracht werden können;
4. Gewährung von Bargeldzuwendungen, wenn der Betrieb trotz Beeinträchtigung durch den U-Bahn-Bau weitergeführt oder vorübergehend eingestellt wird oder wenn der Betrieb noch während der Bauzeit und für immer eingestellt werden muß;
5. kostenlose Betriebsberatung.

Die Art der Förderung bzw. deren Umfang wird in jedem Einzelfall gemeinsam von der Stadt Wien und der Kammer festgelegt.

Die Einreichung erfolgt bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien oder bei der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten.

Aktion „Einkauf in Wien“

Durch diese von der Stadt Wien gemeinsam mit der Wiener Handelskammer ins Leben gerufene Förderungsaktion soll die Position Wiens im Wettbewerb um die Kaufkraft gestärkt werden.

Im Rahmen dieser Aktion werden derzeit Aktivitäten von lokalen Kaufleutervereinigungen durch Zuschüsse gefördert.

Die Abwicklung dieser Förderungsaktion erfolgt durch den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, 1, Ebendorferstraße 2, Tel. 40 00 . . . , 86793.

Aktion „Polenhilfe der Stadt Wien“

Die Aktion „Polenhilfe der Stadt Wien“ soll die Entwicklung und Modernisierung der polnischen Wirtschaft und den Zugang der Wiener Wirtschaft zum polnischen Markt fördern und unterstützen, sofern dadurch aus Sicht der Stadt Wien keine Standortkonkurrenz des Projektes zu einer alternativen Investition im Wiener Raum gegeben ist.

Die Stadt Wien übernimmt im Rahmen dieser Aktion die Haftung gegenüber der Creditanstalt-Bankverein und der Z-Länderbank Bank Austria AG, die jedes im Rahmen der Aktion „Polenhilfe der Stadt Wien“ geförderte Projekt im Verhältnis 50 : 50 als Finanzierungskonsortium durchführen und abwickeln werden.

Zur Erfüllung des Förderungszwecks sind gegenüber dem Finanzierungskonsortium der Sitz des Unternehmens in Wien, eine 50%ige Abfuhr des Lohnsummensteueraufkommens des Exportunternehmens bzw. der wirtschaftlichen Einheit, zu dem das Exportunternehmen gehört, an die Stadt Wien und eine österreichische Wertschöpfung von mindestens 60% nachzuweisen.

Zinsfreie Darlehen zur Herstellung von Kanalanschlüssen

Im Rahmen dieser Aktion gewährt die Stadt Wien zur Vermeidung sozialer Härtefälle unverzinsliche Darlehen

für die Herstellungskosten von baubehördlich vorgeschriebenen Kanalanschlüssen von Häusern mit mehreren Mietern und Eigenheimen an das öffentliche Kanalnetz.

Die Laufzeit beträgt in der Regel fünf Jahre.

Die Einreichung erfolgt bei der MA 5, 1, Ebendorferstraße 2.

Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern (Zuwandererfonds)

Geschäftsstelle: 2, Schiffamtsgasse 14, Tel. 216 26 06 . . . 0.

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

Beratungszentrum für Ausländer: 2, Große Schiffgasse 16, Tel. 214 30 76.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

Der Zuwandererfonds wurde im Jahr 1972 gegründet. In ihm sind die Stadt Wien und die Sozialpartner vertreten. Ziel des Fonds ist es, die Zuwanderer aus dem In- und Ausland zu fördern. Dies geschieht durch breit gestreute Information ebenso wie durch mehrfach gestaffelte Wohnraum-Beschaffungsprogramme.

In den österreichischen Bundesländern wird mit eigenen Publikationen für den Arbeitsmarkt und Lebensraum Wien geworben. Wohnplätze, Startwohnungen und Garçonnières erleichtern den Österreichern aus den Bundesländern die Arbeitsaufnahme und die Integration in die Bundeshauptstadt.

Für ausländische Arbeitnehmer gibt es nicht nur eine Reihe von Beratungsstellen, sondern auch Hörfunksendungen und telefonische Nachrichtendienste in serbokroatischer und türkischer Sprache.

Der Zuwandererfonds ist sowohl Medieninhaber des Pressedienstes „MIGRA“ als auch an der ARWAG Holding-AG beteiligt.

Aktion zur Förderung von rechnergesteuerten Technologien zur Unterstützung technisch-betrieblicher Abläufe (c-tech)

Die Stadt Wien hat für Projekte im Bereich der C-Techniken, die für Betriebe einen Innovationsschub darstellen und die Struktur sowie die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen verbessern, eine neue Förderungsaktion geschaffen.

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Wien sind, von ihrer Struktur her wirtschaftlich gesund sind und eine gesicherte Durchführung des antragsgegenständlichen Vorhabens erwarten lassen.

Die Förderung umfaßt rechnerunterstützte Techniken zur Verbesserung technisch-betrieblicher Abläufe (z. B. CAD, CAM, PPS), wobei eine erstmalige Einführung des oder eine qualitative Ausweitung (sog. „Technologie-sprung“) durch das Projekt gegeben sein muß.

Es handelt sich hierbei um Barzuschüsse im Ausmaß von 30% der Kosten der förderbaren Investitionen (Bemessungsgrundlage) für Hardware-Anschaffungen, Software-Lizenzen und Geräteinstallationen. Eine Förderung wird nur bei Überschreitung der Untergrenze der Bemessungsgrundlage von 500.000 S gewährt. Die Zuschußhöhe ist im Einzelfall mit 1 Mio S limitiert.

FORSTWIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI

(MA 49, 58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüttung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen und hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Erholungsgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen (Laaer Berg) durch. Da sich der Großteil der Wälder Wiens im Landschaftsschutzgebiet (Wald- und Wiesengürtel) befindet und zahlreiche Einzelnaturdenkmäler aufweist, finden auch unter diesem Gesichtspunkt Erhaltungsarbeiten statt.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wachorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Lediglich einzelne kleine Zweige dürfen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze abgerissen werden. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 100.000 S oder Arrest bis zu vier Wochen belegt werden. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes eine Faustfeuerwaffe führen, auch von ihren Waffen im Falle der Notwehr Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Im Landschaftsschutzgebiet sorgen auch Naturwachorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5% der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock (Tel. 40 00 . . . , 96823), als Forstbehörde zuständig. Die Wahrung aller Naturschutzbelange obliegt der MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5. Stock (Tel. 40 00 . . . , 88261, 88263, 88264).

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 40 00 . . . , 97912, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 40 00 . . . , 97911, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 40.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13, Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 804 13 15), die Forstverwaltung Lobau (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße Nr. 17, Tel. 0 22 49/23 53), ferner die Quellenschutzforste der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die städtischen Forstverwaltungen Hirschwang-Stixenstein und Naßwald, Niederösterreich, schließlich im Bereich der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang-Stixenstein ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschritten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereieigenreviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere im Land Wien obliegt.

Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

Der Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien blickt bereits auf eine recht bewegte Vergangenheit zurück.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90% der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds

kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10% der Anteile und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien“ umzuwandeln.

In dieser Form blieb es bis 30. November 1973, als der Gemeinderat das Unternehmen auflöste und es der MA 49 als Landwirtschaftsreferat angliederte. Von der Zentrale mit dem Sitz in 3, Vordere Zollamtsstraße 11 (Tel. 712 24 99, 713 22 87), wurden die stadteigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf, Lindenhof in Eggenburg sowie die Weingüter Cobenzl und Magdalenenhof, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgüter Ebling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof und schließlich der gesamte Streubesitz der Stadt Wien, soweit er landwirtschaftlich nutzbar ist, verwaltet. Die reine landwirtschaftliche Nutzfläche betrug rund 3.000 ha.

Hatte das seinerzeitige Unternehmen, mit ca. 15.000 ha ungleich größer als heute, vor rund 60 Jahren in der Notzeit nach dem Ersten Weltkrieg vornehmlich die Aufgabe, zur Linderung des Lebensmittelmangels beizutragen, besteht diese heute in der Hauptsache darin, den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stadt sozusagen kostendeckend zu konservieren, um im Bedarfsfall der Stadt Gründe, für welchen Zweck auch immer, jederzeit zur Verfügung stellen zu können. Sollte sich, was nicht zu erwarten, immerhin aber denkbar ist, jemals wieder eine Versorgungskrise abzeichnen, würde auch die heutige Fläche noch ausreichen, städtische Anstalten mit Grundnahrungsmitteln eigener Erzeugung zu beliefern.

Im Februar 1979 wurde der Landwirtschaftsbetrieb eine selbständige Magistratsabteilung, die MA 47, und der Geschäftsgruppe Vermögensverwaltung, städtische Dienstleistungen, Konsumentenschutz zugeordnet. Das Aufgabengebiet erfuhr eine Erweiterung und umfaßt neben der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte die Verwaltung stadteigener landwirtschaftlicher Grundflächen, Landschaftspflege, Erholungsflächenbetreuung und Arbeit an einem Forschungsprojekt nach der biologischen Landbaumethode.

Um die Grünflächenmaßnahmen besser koordinieren zu können, wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. 6. 1983 die MA 47 wieder in die MA 49 eingegliedert.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer gültigen Wiener Jagdkarte ist und dem von einem Eigenjagdberechtigten oder Jagdpächter die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst ein solcher ist.

Die Jahresjagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt. Die Jahresjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die Jahresjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das MBA 1/8 zuständig.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte sind:

1. der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
 2. der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.
- Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 7, Messeplatz 1, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, ausgestellt.

Die Jagdgastkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von den Jagdausübungsberechtigten für die Dauer von zwei Wochen ab Ausfolgung an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen. An Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdkarte oder einer Bescheinigung, die gleichartige Rechte vermittelt, sind und die eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, kann ebenfalls eine Jagdgastkarte ausgegeben werden.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Alleinjagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan und Jagdausübungsberechtigten in ihrem Wirkungsbereich erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!), sowie das Aufstellen von Fallen – ausgenommen durch den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen – sind verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beedete Jagdaufseher bestellt. Diese genießen in Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 15 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, Landesjagdbehörde ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3. Die fachliche Beratung der Wiener Landesregierung wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jagdbezirksbeiräte gibt es bei den magistratischen Bezirksämtern für den 11., 13./14., 19., 21. und 22. Bezirk. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, 7, Messeplatz 1, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. Eine Fischereilizenz. Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3, Am Modenapark 1–2, 3. Stock, jeweils von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Fischerkartenbewerber haben bei persönlicher Antragstellung einen Lichtbildausweis sowie ihren Meldezettel vorzuweisen. Bei nicht persönlicher Antragstellung hat der Vertreter seinen eigenen Lichtbildausweis, seinen eigenen Meldezettel sowie den Meldezettel und eine Vollmacht des Fischerkartenbewerbers vorzuweisen. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Personen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr haben außerdem einen Lichtbildausweis, den Meldezettel und die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzuweisen.

Darüber hinaus können die unter Punkt 1 genannten Personen Unmündigen zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr das Fischen gestatten, sofern dies unter Aufsicht einer volljährigen, zur Ausübung der Fischerei berechtigten Person geschieht.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben.

GARTENWESEN UND AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST

(MA 42)

Wer erteilt Auskünfte über das Angebot an öffentlichen Grünanlagen?

Bezüglich aller Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Grünflächen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Pflanzenbetreuung (auch phytosanitär) und Innenhofbegrünungen erteilt die MA 42 – Stadtgartenamt, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 712 21 71 . . . 0, Auskünfte.

Welche Pflichten hat ein Gartenbesitzer hinsichtlich des Pflanzenbestandes?

Eigentümer von Grundstücken haben kultivierte und unkultivierte Grundstücke tunlichst frei von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen zu halten, insbesondere ist die für den Obstbau gefährliche San-José-Schildlaus zu bekämpfen.

Gartenbesitzer sind verpflichtet, Organen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes das Betreten ihrer Grundstücke zum Zweck von Kontrollen im Interesse des Pflanzenschutzes nach vorhergehender Verständigung zu ermöglichen.

Das verstärkte Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 712 21 71 . . . 0, oder dem zuständigen magistratischen Bezirksamt zu melden.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Prellen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Davon können jedoch aus fishereiwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen gewährt werden. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine ständigen Fangvorrichtungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fishereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Mindestmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fishereirevier Fishereiaufseher bestellt. Diese genießen in Ausübung ihrer Funktion den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Fishereiaufsicht“ und einem Dienstausweis versehen.

Was ist bei Ausfuhr und Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen zu beachten?

Für die Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen ist zumeist ein Zertifikat hinsichtlich des unbedenklichen Gesundheitszustandes erforderlich. Für Sendungen aus Wien ist der amtliche Pflanzenschutzdienst Wien zuständig. Das Pflanzenschutzzertifikat kann entweder bei Vorlage der Pflanzensendung direkt beim amtlichen Pflanzenschutzdienst, 3, Am Heumarkt 2b, oder nach vorheriger Anmeldung anlässlich einer Hausbeschau durch einen Pflanzenschutzsachverständigen ausgestellt werden. Nähere Auskunft über die Beschaupflicht einer Pflanzensendung kann unter Tel. 712 21 71 . . . 0 erhalten werden.

Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen wird im allgemeinen, sofern dies aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist, der amtliche Pflanzenschutzdienst durch die Zollbehörde direkt verständigt. Phytosanitäre Auskünfte bezüglich der Importbestimmungen für ausländische Waren sind beim amtlichen Pflanzenschutzdienst Wien, Tel. 712 21 71 . . . 0, zu erhalten.

Bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen ist das Washingtoner Artenschutzabkommen zu beachten (siehe „Umwelt- und Naturschutz“).

GASWERKE – WIENGAS

Wo befinden sich WIENGAS-Kundendienststellen?

Direktion: 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 401 28 . . . 0.
Kundendienststelle Josefstadt: 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 401 28 . . . 0, für die Bezirke 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19 sowie die Gemeinde Schwechat.
Kundendienststelle Meidling: 12, Theresienbadgasse 3, Tel. 811 28 . . . 0, für die Bezirke 5, 12, 13, 14, 15, 23 sowie die Gemeinde Purkersdorf.

Kundendienststelle Brigittenau: 20, Denigasse 39, Tel. 330 35 21 . . . 0, für die Bezirke 2, 20, 21, 22 sowie die Gemeinden Gerasdorf, Großenzersdorf und Langenzersdorf.

Kundendienststelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 902, 0 22 36/24 2 03 . . . 0, für die Gemeinden Breitenfurt, Guntramsdorf, Hennersdorf, Kaltenleutgeben, Maria Enzersdorf, Mödling, Traiskirchen, Vösendorf und Wiener Neudorf.

Störungsmeldestelle: 8, Josefstädter Straße 10-12, Tel. 401 28 . . . , 516, 517, 518, 519 (0 bis 24 Uhr), für das gesamte Versorgungsgebiet

Kurzrufnummer 128

Gaszählerwechseldienst: 11, Eyzinggasse 12, Tel. 74 36 41 . . . , 672, 673.

Beratungsstelle Mariahilf: 6, Mariahilfer Straße 63, Tel. 588 88 . . . 0.

Was sind die „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug“?

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerke“ nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird eine rasche Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gaszuleitungen und der Gasverteil- und -benutzungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit einer amtlichen Dienstlegitimation (mit Lichtbild) versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Hausanschlußleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen auch die Gaswerke über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers aus.

Von der zuständigen Kundendienststelle (siehe vorstehend) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein unverbindlicher schriftlicher Kostenvorschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Gaszuleitung richten sich nach dem Querschnitt und der Länge der Zuleitung sowie nach der Art der Straßendecke und den Verkehrsverhältnissen. Die Kosten erhöhen sich, wenn die Zuleitung in zwei Abschnitten bzw. verkehrsbedingt in den Nachtstunden hergestellt werden muß. Bei Erstellung des Kostenvorschlages müssen die ungünstigsten Verhältnisse angenommen werden. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zuständigen Kundendienststelle. Da die Gasleitung Eigentum des Liegenschaftsbesitzers (z. B. der Hausinhabung) bleibt, kann die Bestellung für die Neuherstellung, Auswechslung oder Trennung der Leitung nur durch die Hausinhabung bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter (Hausverwaltungen usw.) erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschädigung der Leitung durch Fremdeinwirkung. Bei jeder Bestellung – ausgenommen bei Reparatur – ist eine Anzahlung zu leisten. Nach dem Gesetz vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 23, ist der

Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Gasanlage in gutem Zustand zu erhalten bzw. in angemessener Frist in entsprechenden Zustand zu versetzen.

Um Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Reparaturarbeiten an schadhafte Gasanlagen (Hauszu- und -verteilungsleitungen) zu überbrücken, wurde durch eine Sonderkreditaktion der Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien, eine Geldbeschaffung in kürzester Zeit möglich.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Zählung der abgegebenen Gasmenge erfolgt durch amtlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke, soweit diese von den Gaswerken beigestellt werden, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach der Gaszählergröße abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben (Stand 1. April 1991):

Type	NB 1,5	NB 2 u. 5 G4 u. 6	NB7	NB 10 u. 15 G10 u. 16	NB 30 G25
Schilling Monat	4,50	8,80	13,30	32,10	53,20

(ohne Umsatzsteuer)

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gas mengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos verrechnet.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Kundendienststelle bestellt, wobei eine Gebühr je nach Größe der Nennbelastung des Gaszählers zu entrichten ist. Vorher ist vom Eigentümer bzw. Benützer der Gasanlage über den Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwassergeräte, Kessel, Einzelheizöfen – mit Ausnahme der sogenannten „Außenwandgeräte“), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund auf dem Überprüfungsbefund abzugeben. Ein Überprüfungsbefund ist jedoch im Zusammenhang mit jeder Kommissionierung und jedem Gerätetausch erforderlich.

Was kostet das Erdgas?

Der Preis für 1 m³ Erdgas beträgt 4,40 S (ohne Umsatzsteuer) für Haushalte und für Raumheizung (Stand 1. April 1991). Erdgas hat einen Brennwert (H₀) von 11,1648 kWh/m³ im Normzustand (0° C; 1.013,25 mbar) und im durchschnittlichen Betriebszustand einen von 10,7 kWh/m³. Für diese Brennwerte gilt eine Schwankungsbreite von ±1,5%.

Über Ansuchen des Abnehmers kann hingegen der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung auf 4,25 S pro m³ (ohne Umsatzsteuer) ermäßigt werden.

Wenn ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für den Produktionsprozeß, sondern auch zur Raumheizung benützt, werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gas mengen mit 4,25 S pro m³ (ohne Umsatzsteuer), die für die Raumheizung verbrauchten Gas mengen mit 4,40 S pro m³ (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt (Stand 1. April 1991).

Wo erfolgt die Beratung über die Errichtung von Gasanlagen?

Eine fachkundige Beratung über die Errichtung von Gasanlagen erfolgt in den zuständigen Kundendienststellen sowie in der WIENGAS-Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 63, Tel. 588 88 . . . 0. Wärmebedarfsberechnungen für Objekte, die zentral beheizt werden sollen, erfolgen kostenlos in der Beratungsstelle Mariahilfer Straße anhand von mitgebrachten Bauplänen. Gleichzeitig ist in dieser Informationsstelle Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 15.15 Uhr (Juni bis August Montag bis Freitag von 8 bis 15.15 Uhr) eine Geräteausstellung mit spezieller Beratung eingerichtet.

Vor der Ausführung einer Gasheizungsanlage ist vom Installateur oder der Heizungsfirma ein Antrag auf Anschlußgenehmigung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke einzureichen. Allgemeine Auskünfte über die Gasversorgungsmöglichkeiten erteilt auch das Kundendienstzentrum der Wiener Stadtwerke, 9, Spitalgasse 5-9, Tel. 401 41 . . . 0.

Weiters erfolgt im Rahmen der Aktion „Erdgasheizung“ durch speziell geschulte Mitarbeiter eine umfangreiche Beratung in allen technischen Belangen und zu Fragen der voraussichtlichen Investitionskosten sowie der künftigen Heizkosten.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Auskünfte über Gasrechnungen erteilen das Kundendienstzentrum der Wiener Stadtwerke, 9, Spitalgasse 5-9, Tel. 401 41 . . . 0, bzw. die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße Nr. 10-12, Tel. 401 28 . . . 0. System der Gasverrechnung siehe „Elektrizitätswerke“.

Wie erfolgt die Abmeldung des Gasbezuges?

Im Normalfall (z. B. bei Wohnungswechsel) genügt eine rechtzeitige Vereinbarung (auch telefonisch) wegen der Schlußstandablese mit der verrechnenden Stelle (Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke im Kundendienstzentrum, 9, Spitalgasse 5-9, Tel. 401 41 . . . 0, bzw. Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße 10-12, Tel. 401 28 . . . 0).

Soll der Gaszähler demontiert werden, ist dies bei der zuständigen Kundendienststelle der Wiener Stadtwerke-Gaswerke persönlich oder schriftlich zu beantragen.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes besteht die Möglichkeit einer umfangreichen Information in der Ausstellung der Beratungsstelle Mariahilfer der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 6, Mariahilfer Straße 63.

In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfmarke der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Wie kann ich mir zu günstigen Bedingungen ein Badezimmer bzw. eine Einzelraumheizung oder Etagenheizung einrichten?

Die Finanzierung durch die Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Konsumenten im Versorgungsgebiet der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, sich die nötigen Einrichtungen und die Installation eines Badezimmers, einer Etagenheizung oder einer Einzelraumheizung zu günstigen Teilzahlungsbedingungen anzuschaffen.

Ebenso werden Gas-Haussteigleitungen zu denselben günstigen Bedingungen durch die Gasgemeinschaft Wien finanziert. 20% des gesamten Betrages sind bei der Bestellung zu erlegen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, 6, Gumpendorfer Straße 57, Tel. 587 96 02. Speziell bei der Errichtung von Gasheizungsanlagen stehen aber auch die Kundendienststellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke für eine umfassende Beratung zur Verfügung, um in allen Belangen die für den Kunden bestmögliche Lösung zu erzielen.

Ein Anruf bei den genannten Kundendienststellen der Gaswerke genügt!

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

Falls kein Installateur erreichbar sein sollte, kann auch der Gebrechenbehebungsdienst der Wiener Stadtwerke-Gaswerke Tel. 401 28 . . . 0 bzw. Kurzrufnummer 128 angerufen und der kostenlose Besuch eines Monteurs verlangt werden. Kleinere Mängel wird dieser selbst beheben (z. B. durch Einbau eines Gaszählerfilters), bei größeren Reparaturen allerdings erfolgt die Verweisung an einen konzessionierten Installateur. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden reparieren, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes und stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar!

Die wichtigste Grundlage für eine Gerätefunktion ist jedoch eine regelmäßige Geräterwartung durch einen Fachmann.

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, soweit sie gefahrlos erreichbar sind, schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann herausrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!
3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8, Josefstädter Straße 10-12, Tel. 401 28 . . . , 516, 517, 518, 519, Störungsmeldestelle (0 bis 24 Uhr).

Kurzrufnummer 128

GEMEINDEVERMITTLUNGSÄMTER

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten emp-

fiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu

beantragen. Die Gemeindevermittlungämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitparteien einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann, wenn eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält. Aber auch dann, wenn sich die Parteien schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie derartige Einigungen als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme

eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohltätigen Zweck, veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß. Auch für Ehrenkränkungen, die nicht gerichtlich, sondern als Privatanklagesache zu verfolgen sind, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden, mit gerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Kosten erspart werden.

GESUNDHEITSWESEN

(MA 14, 15, 17, 70)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

Hiefür ist das magistratische Bezirksamt zuständig. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt oder der Beschwerdestelle der MA 22, Tel. 40 00 . . . , 88246, 88247, bekanntzugeben.

Wer nimmt Schädlingsbekämpfung vor?

Bei Schädlingsbefall (Wanzen, Flöhe usw.) wende man sich an behördlich konzessionierte Schädlingsbekämpfer, deren Anschrift bei der entsprechenden Innung erfragt werden kann (Tel. 711 68 . . . , 364). Entlausungen werden im Bedarfsfall auch von der Desinfektionsanstalt der Stadt Wien, 3, Arsenalstraße 7, Tel. 78 21 07, entgeltlich vorgenommen.

In Wien bestehen auch hinsichtlich der sogenannten Pharaoameisen, einer besonderen Art von Ameisen, spezielle Vorschriften. Die etwa 2 mm großen und gelbbraun gefärbten Ameisen vermehren sich sehr rasch und verbreiten sich entlang von wärmeleitenden Verbindungen (Heizungsrohre und Lüftungsschächte). Diese Schädlinge richten großen Schaden an und können Infektionen verschleppen. Durch eine Verordnung des Bürgermeisters wird daher die Meldung des Vorkommens dieser Schädlinge und deren Bekämpfung zur Pflicht gemacht.

Die Meldung des Vorkommens der Pharaoameisen oder der Verdacht auf das Vorkommen dieser Schädlinge erfolgt beim zuständigen Bezirksamtsamt oder magistratischen Bezirksamt. Die Bekämpfung nehmen behördlich konzessionierte Schädlingsbekämpferfirmen vor, die sich mit der Bekämpfung der Pharaoameisen befassen.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenvorkommen wird empfohlen, das örtlich zuständige magistratische Bezirksamt oder das Bezirksamtsamt zu verständigen. Auch bei der MA 15, Referat VII, Tel. 531 14 . . . , 87561, 87564, 87565, 87566, können Rattenvorkommen bekanntgegeben werden. Die Angabe der Adresse des Grundstückes oder Gebäudes mit dem Rattenvorkommen ist natürlich notwendig.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Aufgrund der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 22. Juni 1990 über die Bekämpfung der Ratten in Wien werden mit Bescheid gewerbeberechtigte Schädlingsbekämpfer mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betraut.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist aufgrund dieser Verordnung des Wiener Magistrats verpflichtet, den Angestellten des Schädlingsbekämpferunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt Bestrafung durch das zuständige magistratische Bezirksamt. Die Nachschau erfolgt sechsmal jährlich, in bestimmten, aus der Verordnung ersichtlichen Randgebieten einmal bzw. dreimal jährlich. Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau und Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des

Grundstückes zu tragen. Sie werden pro Viertelstunde berechnet und sind amtlich festgelegt. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Wer erteilt Auskünfte in Vergiftungsfällen?

Seit November 1973 ist an der Universitätsklinik für Innere Medizin (Vorstand Univ.-Prof. Dr. Waldhäusl) eine „Vergiftungsinformationszentrale“ errichtet, die Auskünfte über Maßnahmen bei Vergiftungen erteilt. Diese Auskunftsstelle ist durchlaufend von einem entsprechend ausgebildeten Arzt besetzt. Telefonisch erreichbar ist diese Vergiftungsinformationszentrale rund um die Uhr unter der sogenannten Alarmnummer 43 43 43 sowie für allgemeine Anfragen wochentags von 8 bis 16 Uhr unter Tel. 404 00 . . . 0 (Allgemeines Krankenhaus).

Wohin mit giftigen und gifthaltigen Stoffen?

Auskünfte über die Entsorgungsmöglichkeiten von giftigen und gifthaltigen Stoffen und Abfällen erteilt die MA 22 unter Tel. 40 00 . . . 88236, 88237, 88238, 88248, 88293, 88294, oder die MA 48 – Misttelefon 55 16 61 . . . 0.

Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?

Da Erkrankungen durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen (siehe auch „Lebensmittel- und Marktwesen – Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit entgegen?“ und „Veterinärwesen – Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?“).

Wo werden Schutzimpfungen durchgeführt?

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. Die meisten Schutzimpfungen können jedoch ohne Formalitäten in den Bezirksgesundheitsämtern vorgenommen werden, und zwar jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr, während aller Ferien nur einmal wöchentlich.

Abendimpfmöglichkeiten (nicht während der Schulferien) bestehen in

- 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, Donnerstag von 15 bis 17 Uhr,
- 10, Gellertgasse 42–46, Mittwoch von 17 bis 19 Uhr,
- 21, Franz-Jonas-Platz 3, Stiege 2, Montag von 17 bis 19 Uhr.

Auch in den Elternberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder geimpft werden.

Ein wesentlicher Teil des Impfprogramms findet in den Schulen statt; die verschiedenen Schutzimpfungen werden hier von den Schulärzten planmäßig vorgenommen.

Für Auslandsreisende besteht im Gesundheitsamt, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, eine Impfstelle, die Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr geöffnet ist.

Nähere Einzelheiten über die verschiedenen Schutzimpfungen siehe die Tabelle „Das Wichtigste über Schutzimpfungen!“

Wie erhält man einen Gesundheitspaß und eine Notfallkarte?

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen kann es von größter Bedeutung, ja sogar lebensrettend sein, daß der Arzt sofort über die wichtigsten medizinischen Daten des Patienten unterrichtet ist. Zu diesem Zweck wird in Wien an allen geburtshilflichen Stationen bzw. von den freipraktizierenden Hebammen den Eltern ein Gesundheitspaß für das Neugeborene übergeben, worin zunächst Blutgruppe, Rhesusfaktor, Geburtsgewicht usw., später aber auch Impfungen, Seruminjektionen, Kinderkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten und andere medizinisch notwendige Informationen vom Arzt eingetragen werden. Der Gesundheitspaß ist auch in den städtischen Elternberatungsstellen, Kindergärten und Bezirksgesundheitsämtern kostenlos erhältlich und soll von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden.

Für Erwachsene werden in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos sogenannte Notfallkarten (in handlichem Führerscheinformat) ausgegeben, die dem gleichen Zweck dienen und es dem Arzt ermöglichen, bei Unfällen sowie bei plötzlichen Erkrankungen mit Bewußtlosigkeit rasche und wirksame Hilfe zu leisten, ohne Schaden anzurichten. Es wird allen Wienerinnen und Wienern empfohlen, sich solche Karten zu besorgen, die nötigen Eintragungen – Impfstatus (insbesondere bezüglich Tetanus), Allergiehinweise, Blutgruppe, Unverträglichkeit bestimmter Medikamente, Diabetes usw. – durch den Hausarzt vornehmen zu lassen und die Karte ständig bei sich zu tragen. Auf die Möglichkeit, sich die Blutgruppe kostenlos bei Blutspendeaktionen bestimmen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

Wie erhält man einen Mutter-Kind-Paß?

Schwangere und Ärzte erhalten den vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herausgegebenen Mutter-Kind-Paß in jedem Bezirksgesundheitsamt oder im Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 244 (siehe auch „Steuern, Abgaben und Gebühren – Geburtenbeihilfe“).

Für Schwangere gibt es die sogenannten Familienhebammen (11, Lorystraße 42, Tel. 74 68 50, 15, Geyschlagergasse 2–12, Tel. 92 79 183, 20, Dresdner Straße 73, Tel. 35 66 11 . . . 590, und 23, Inzersdorf, Pfarrgasse 34–44/12, Tel. 675 94 88), Vorbereitung auf die Geburt, Kreißalbesuch, Vorbereitung auf das Stillen und Stillberatung, aber auch Hausbesuche werden angeboten, ebenso Schwangerenturnen im kleinen Kreis.

Welche Hilfen bestehen für Risikokinder?

Kinder, deren psychologische oder motorische Entwicklung abweichend von der Norm erscheint, werden nach Anmeldung zur Diagnosestellung und fallweise auch zur Therapie angenommen. Die Anmeldung kann durch den Arzt oder die Eltern des Kindes erfolgen:

Entwicklungsdiagnostiken:

- 10, Gellertgasse 42–48, Tel. 604 35 84,
- 18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 42 70.

Gehörtestungen bei Kindern

Bei Vorschulkindern werden ab dem fünften Lebensjahr außer in Kindergärten auch in 1, Gonzagagasse 23, jeden Montag von 8 bis 11 Uhr kostenlose Testungen des Gehörs durchgeführt. Bei Schulkindern werden diese Untersuchungen vom Schulärztlichen Dienst veranlaßt.

Sehtests bei Kleinkindern

Das Gesundheitsamt führt in allen Wiener Kindergärten Sehtests für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr durch. Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Testung auf Augenerkrankungen im Gesundheitsamt kostenlos durchführen zu lassen (1. Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 244, Montag von 8 bis 11 Uhr).

Über welche Jugendzahnkliniken verfügt die Stadt Wien?

Für Kinder und Jugendliche werden kieferorthopädische, konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen in nachstehenden Jugendzahnkliniken durchgeführt:

9, Salzergasse 28 (Leitung), Tel. 31 53 34 . . . , 27
Konservierende Abteilung, Klappe 41, Montag und Mittwoch von 7.30 bis 16 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 7.30 bis 18 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15 Uhr

Narkosestation, Klappe 35, Montag bis Freitag von 7 bis 12 Uhr und Montag bis Mittwoch von 12 bis 15.30 Uhr

Kieferorthopädische Abteilung, Klappe 37, Montag von 7.30 bis 17 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr, Mittwoch von 7.30 bis 17 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr

10, Erlachgasse 100, Tel. 62 48 435 oder 601 06 . . . , 298
Montag von 13 bis 16.30 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr, Mittwoch von 7.30 bis 16 Uhr, Donnerstag von 13 bis 17 Uhr, Freitag von 7.30 bis 16 Uhr
21, Franz-Jonas-Platz 8, Tel. 38 15 04 . . . , 483
Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 15.30 Uhr

Exposituren:

18, Währinger Straße 173-181, Tel. 47 11 76, 47 12 84
Mittwoch von 9 bis 12 Uhr

23, Mauer, Kanitzgasse 8, Tel. 88 11 46 . . . 0
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Gesundheitsfürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Gesundheitsfürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Gesundheitsfürsorgestellen siehe Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen (ab 100 Personen), wie Betriebsuntersuchungen, steht eine mobile Röntgeneinheit zur Verfügung. Mit dieser können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen erteilt das Gesundheitsamt (Tel. 531 14 . . . , 87652, 87659).

Wer kann Tuberkulosehilfe in Anspruch nehmen?

Tuberkulosekranke kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Gesundheitsfürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige Gesundheitsfürsorgestelle (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

Wer führt AIDS-Vorsorgeuntersuchungen durch?

Nach einer Infektion mit HIV (Humanes Immunodefizienz-Virus, dem AIDS-Erreger) kann der Betroffene durch Jahre ohne erkennbare Anzeichen einer AIDS-bedingten Krankheit bleiben und trotzdem andere Menschen mit HIV anstecken, wenn Blut oder Samenflüssigkeit in den Blutkreislauf einer anderen Person gelangt. Das Wissen um eine Infektion ist für die Person selbst wichtig, da sie durch eine entsprechende Lebensführung den Ausbruch des schweren Krankheitsbildes von AIDS verhindern oder verzögern kann und weil durch ein entsprechendes Verhalten die Übertragung auf andere Personen verhindert werden kann. Durch Untersuchung des Blutes kann festgestellt werden, ob eine Infektion erfolgt ist, doch werden diese Reaktionen nicht sofort, sondern erst einige Wochen nach dem Kontakt positiv, meist innerhalb von drei Monaten. Wegen der seltenen serologischen Nachzügler sollten Nachuntersuchungen durch ein Jahr durchgeführt werden. Derartige Untersuchungen sind auch jenen Personen dringend zu empfehlen, die sich bei der Pflege von AIDS-verdächtigen Patienten derart verletzt haben, daß es zu einer Übertragung von Blut oder Sekret gekommen ist. Die erste Blutabnahme sollte möglichst rasch (wenige Tage) nach dem Zwischenfall erfolgen, um bei einer allfälligen Infektion noch einen negativen Befund nachweisen zu können und dadurch das Umschlagen der Reaktion auf „positiv“ zu vermeiden. Dies ist für eventuelle Haftungsansprüche (z. B. Berufserkrankung) wichtig. Diese Infektionen sind bis jetzt extrem selten, die Wahrscheinlichkeit sich anzustecken, wird bei einmaliger Verletzung mit Viruskontakt unter 1% eingeschätzt.

Eine derartige Untersuchung kann auch an der Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten kostenlos durchgeführt werden:

1, Neutorgasse 20, Tel. 531 14 . . . , 87789, 87792, Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten und sexuell übertragbare Krankheiten, 1, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), Tel. 531 14 . . . , 87789, 87792, wo Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr ohne Formalitäten kostenlose

Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet. Es ist vorteilhaft, den Partner mitzubringen. Infektionen ohne Beschwerden finden sich häufig, sind wegen möglicher Spätfolgen eine Gefahr für den Betroffenen und können eine Quelle weiterer Übertragung der Krankheit bilden. Eine abgeheilte Geschlechtskrankheit hinterläßt keinen Schutz vor einer neuerlichen Ansteckung. Selbstverständlich sollen auch sexuell übertragbare Krankheiten behandelt werden, die nicht zu den eigentlichen Geschlechtskrankheiten gehören, wie ansteckender Ausfluß (durch Trichomonaden, Pilze und Bakterien), Befall mit Filzläusen, Viruswarzen, Herpes (= Fieberblasen) u. a. m. An der Beratungsstelle - G kann auch eine kostenlose Blutabnahme zur Untersuchung auf HIV-Antikörper (AIDS) durchgeführt werden.

Wo werden Senioren über Probleme des Alters beraten?

In 16, Kreitnergasse 43, wurde eine Beratungsstelle für Senioren errichtet, die speziell auf die Probleme des Alters zugeschnittene Gesundheitsvorsorge mit Beratung auf medizinischem und psychosozialen Gebiet anbietet (Montag von 8 bis 11 Uhr).

Welche Möglichkeiten der Gesundenuntersuchung bietet die Stadt Wien?

Die Stadt Wien verfügt über eine Reihe von Gesundenuntersuchungsstellen, und zwar:

3, Hainburger Straße 57-63

9, Währinger Gürtel 18-20, Neues AKH

10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse Nr. 2/C

13, Hietzinger Kai 1-3

15, Sorbaitgasse 3

21, Großfeldsiedlung, Pastorstraße 22

Anmeldung für die Gesundenuntersuchung:

1, Neutorgasse 15, Parterre, Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr, Tel. 531 14 . . . , 87604.

In der Gesundenuntersuchungsstelle, 15, Sorbaitgasse 3, besteht eine Vorsorgeambulanz für Herz-Kreislauf-Erkrankungen; Zuweisungen erfolgen im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen.

Viele Krebserkrankungen beginnen beschwerdefrei. Eine frühzeitige Erkennung bestimmter Krebsformen ist durch die jährliche Gesundenuntersuchung möglich. Bei dieser Untersuchung kann der Arzt auch Erkrankungen feststellen, die später zu einem Krebsleiden führen können. Andere chronische Erkrankungen, die einer frühzeitigen Behandlung bedürfen, werden dabei auch entdeckt.

Die **Beratungsstelle für Raucher** soll entöhnungswilligen Rauchern und Raucherinnen Rat und Hilfe geben. Die Anmeldung hierzu kann, ebenso wie zur Gesundenuntersuchung, telefonisch Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 15, Parterre, erfolgen. Die Raucherberatungsstelle befindet sich in 1, Zelinkagasse 3, Tel. 531 14 . . . , 87607, Montag von 16 bis 18 Uhr.

Weitere Raucherberatungsstellen (telefonische Anmeldung) befinden sich in

5, Margaretengürtel 96, Tel. 54 27 63, 54 27 64, Mittwoch von 15 bis 18 Uhr

9, Lazarettgasse 13b, Tel. 43 33 49, 43 35 76, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

11, Dittmannsgasse 1a, Tel. 74 17 85, Mittwoch von 15 bis 18 Uhr

16, Kreitnergasse 43, Tel. 492 42 02, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

20, Pappenheimgasse 48-52, Tel. 33 71 68, 33 93 26, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04 . . . , 390, 391, 392, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

In den Räumen der Raucherberatungsstelle, 1, Zelinkagasse 3, Tel. 531 14 . . . , 87605, 87607, befindet sich eine **Ernährungsberatung** zur Gewichtsabnahme (Dienstag und Donnerstag von 15 bis 18 Uhr, telefonische Voranmeldung 531 14 . . . , 87604, 87607).

Die **Medizin-Meteorologische Beratungsstelle** ist eine Serviceeinrichtung für Wetterfühlige und Pollenempfindliche. Es bieten sich sowohl die Möglichkeiten zu Beratungen und Auskünften als auch für einzelne interne Untersuchungen, wie Lungenfunktionsprüfung, Blutdruckmessung usw. Für Wetterfühlige werden unter anderem Biowetterprognosen erstellt und „Beschwerde-Kalender“ geführt. Diese Beratungsstelle befindet sich in 1, Neutorgasse 15, Parterre, rechts, und ist unter Tel. 531 14 . . . , 87639, erreichbar.

Beratung für Wetterfühlige: Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr, Polleninformation: Montag und Mittwoch von 16 bis 18 Uhr (nach Voranmeldung).

In 16, Montleartstraße 37 (Eingang Wilhelminenspital, Pavillon 18), befindet sich die **Genetische Beratungsstelle** des Vereins zur Förderung der Humangenetik. Diese Stelle führt genetische Beratungen und Untersuchungen durch.

Genetische Beratung: telefonische Anmeldung Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, Tel. 95 25 11 . . . , 2905.

Chromosomenanalysen aus peripherem Blut: Probenentnahmen bzw. Blutabnahme Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11 Uhr; telefonische Voranmeldung erbeten.

Weitere Untersuchungen:

Praenatale Diagnose aus Fruchtwasser (16. bis 18. Schwangerschaftswoche).

Praenatale Chromosomenanalyse aus Chorionbiopsie (ab der neunten Schwangerschaftswoche).

Daneben können auch sämtliche andere zytogenetische Untersuchungen nach Vereinbarung durchgeführt werden.

Worauf soll man vor einer Reise in tropische Länder achten?

Tropenreisen werden immer häufiger, erfordern jedoch gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen. Wer einen Tropenaufenthalt plant, sollte drei bis vier Wochen vor Antritt der Reise die Impfstelle für Auslandsreisende im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, aufsuchen.

Diese Stelle bietet individuelle Beratung über obligate und empfohlene Schutzimpfungen sowie über die Malaria- prophylaxe. Es liegen Merkblätter mit den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen auf.

Vor längeren Tropenaufenthalten besteht die Möglichkeit einer entgeltlichen Untersuchung auf Tropentauglichkeit. Ein Termin kann telefonisch mit der Impfstelle vereinbart werden (531 14 . . . , 87622).

Die Impfstelle für Auslandsreisende ist Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr (nicht während der Schulferien) geöffnet.

Impfplan für Reiseimpfungen

(siehe auch „Wo werden Schutzimpfungen durchgeführt?“)

4 Wochen vor Abreise: Gelbfieberimpfung, 1. Choleraimpfung, Typhusschluckimpfung, Meningokokkenmeningitis-Impfung

2 Wochen vor Abreise: Beginn der Malariaprophylaxe mit Resochin, wenn für Gebiet empfohlen

1 Woche vor Abreise: Beginn der Malariaprophylaxe mit Lariam, wenn für Gebiet empfohlen

2-3 Tage vor Abreise: 2. Choleraimpfung, Hepatitis-A-Prophylaxe

2-4 Wochen nach der Reise: Ende der Malariaphylaxe mit Larium

6 Wochen nach der Reise: Ende der Malariaphylaxe mit Resochin

Anlässlich einer Reise sollte unbedingt der Impfstatus bezüglich Poliomyelitis (Kinderlähmung) und Tetanus (Wundstarrkrampf) überprüft und, falls erforderlich, ergänzt werden.

Wie verhält man sich bei Verdacht einer psychischen Erkrankung?

Zentrale des Kuratoriums für psychosoziale Dienste,
1, Gonzagagasse 15, Tel. 533 37 71
(Chefarzt Dr. Rudas)

Wenn man an sich selbst oder an Mitmenschen Anzeichen einer psychiatrischen Erkrankung vermutet, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem eine Betreuung erfolgt. Viele Kranke finden sich durchaus zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht zu beraten. Die Anweisungen des behandelnden Facharztes für Psychiatrie und Neurologie sind natürlich genau zu beachten.

Patienten, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, können entweder einen niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie aufsuchen oder die Beratungsstellen des Kuratoriums für psychosoziale Dienste ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden und Rückfällen vorzubeugen.

Die Psychosozialen Stationen befinden sich in:

2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 75 81

3, Hainburger Straße 70, Tel. 715 61 15

8, Wickenburggasse 15, Tel. 43 16 32

10, Sahulkastraße 3-5/9, Tel. 616 15 47

12, Aichholzgasse 33, Tel. 812 24 47

16, Hasnerstraße 27, Tel. 95 55 93

17, Hernalser Hauptstraße 17, Tel. 408 25 84

21, Schöpfleuthnergasse 20, Tel. 30 16 25

In den Beratungsstellen findet auch eine Beratung für Angehörige statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemalige Patienten eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Kuratoriums für psychosoziale Dienste bedienen.

Für Alterspatienten, die psychische Schwierigkeiten haben, steht das Kuratorium für psychosoziale Dienste zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieses kann selbstverständlich von Angehörigen oder der mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Für dringende Notfälle steht der sozialpsychiatrische Notdienst des Kuratoriums, 9, Fuchsthallergasse 18, Tel. 31 84 19 oder 31 84 20, täglich von 8 bis 20 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag rund um die Uhr zur Verfügung.

Nur bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Auch das Referat Psychohygiene des Gesundheitsamtes der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 18, Tür 264, steht für Anfragen und Beratungen bei psychischen Problemen zur Verfügung: Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, Tel. 531 14 . . . , 87618, 87619.

Was ist bei Drogenabhängigkeit oder Sucht zu veranlassen?

Für Personen, die in Abhängigkeit von einem Suchtmittel (z. B. Alkohol, Medikamente, Opiate usw.) geraten sind, bestehen Beratungsmöglichkeiten bei niedergelassenen Fachärzten für Psychiatrie und Neurologie sowie in der Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe des Kuratoriums für psychosoziale Dienste, 9, Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 19 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr). Unter der Nr. 42 22 44 werden an Wochentagen zwischen 9 und 19 Uhr telefonische Auskünfte gegeben.

Diese Beratungsstelle ist auch für Angehörige und Freunde der Betroffenen, die dem abhängig Gewordenen aus seiner Situation helfen wollen, zugänglich.

Für stationäre Entziehungskuren stehen die Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg in Mödling, Husarentempelgasse 3, und das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe, Pavillon 13/4, zur Verfügung (Aufnahme über die Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe, 9, Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86). Überdies besteht im Rahmen der Caritas eine Beratungsstelle für drogengefährdete Jugendliche unter fachlicher Leitung in 17, Schellhamnergasse 3, Tel. 43 23 02 (Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr), im Rahmen eines Klubs.

Auch das Referat Psychohygiene des Gesundheitsamtes der Stadt Wien führt eine Betreuung der Drogenabhängigen durch und bietet Hilfestellung bei der Lösung von Problemen, die sich aus der Abhängigkeit von Suchtgiften ergeben.

Darüber hinaus bestehen eine Beratungsstelle für Jugendliche, „Club Change“, 17, Schellhamnergasse 3, Tel. 43 23 02, die Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen, „Dialog“, 1, Hegelgasse 8/3/11, Tel. 512 01 81, und die Organisation der Streetworker der Gesellschaft „Rettet das Kind“, 3, Rochusgasse 8, Tel. 72 44 70.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und bedarf ärztlicher und sozialer Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall völlig behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorgesprache bei einem niedergelassenen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie oder einer der Beratungsstellen des Kuratoriums für psychosoziale Dienste (siehe „Wie verhält man sich bei Verdacht einer psychischen Erkrankung?“) zu raten. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Beratungen bei Alkoholproblemen erfolgen auch durch die Mitarbeiter des Referates Psychohygiene des Gesund-

heitsamtes der Stadt Wien (Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter), 1, Neutorgasse 18, Tel. 531 14 . . . , 87618, 87619, von 8 bis 16 Uhr.

Weitere Beratungsstellen für Alkoholranke sind:

Arbeiter-Abstinenzbünd, 15, Hackengasse 13, Tel. 92 33 67

Beratungsdienst der Caritas Wien, 5, Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 55 43 76, Montag und Freitag von 16 bis 19 Uhr, Dienstag von 17 bis 20 Uhr

Anton-Proksch-Institut (Stiftung Genesungsheim Kalksburg), 23, Mackgasse 7-9, Tel. 88 41 37, 88 41 38, Montag, Mittwoch und Samstag von 16 bis 20 Uhr

Beratungsstelle des Genesungsheimes Kalksburg für Alkoholabhängige, 3, Hainburger Straße 68-70, Tel. 72 29 552, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und sozial betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen des Kuratoriums (siehe oben) oder über die Ambulanz der Universitätsklinik für Psychiatrie, 9, Währinger Gürtel 18-20.

Für Kranke, die sich nicht freiwillig einer Behandlung unterziehen wollen, ist, soweit sie selbst- oder gemeingefährlich sind, dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt der einweisende Arzt bzw. die nächste Polizeiwachstube. Der Spitalszettel ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erledigen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte (Versicherungskarte) und nach Möglichkeit einen Krankenschein oder eine Arbeitsbestätigung des Dienstgebers zwecks Nachweis eines aufrechten Versicherungsverhältnisses mit. In Fällen, in denen unmittelbare Lebensgefahr angenommen werden kann, ist die MA 70 (Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien), Tel. 144, in Anspruch zu nehmen.

Welche Aufgaben hat der Spitalsombudsmann?

Der Spitalsombudsmann nimmt Verbesserungsvorschläge und Beschwerden in Spitalsangelegenheiten für die Wiener Kranken- und Pflegeanstalten entgegen und überprüft jeden einzelnen Beschwerdefall und jede Anregung. Telefonisch täglich erreichbar unter 31 16 16 . . . , 38, 531 14 . . . , 87700, sowie Montag von 13 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr unter 310 97 79. Darüber hinaus besteht unter derselben Telefonnummer ein Tonbanddienst rund um die Uhr. Persönliche Vorsprachen jeden Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, 1, Schottenring 25, 5. Stock. Briefe sind an dieselbe Adresse zu richten.

Außerdem ist in jedem Krankenhaus ein blauer Briefkasten für Briefe an den Spitalsombudsmann vorhanden. Die erforderlichen Drucksorten sind bei diesem zu entnehmen.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ (MA 70) interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen innerhalb fester Unterkünfte und auch außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt. Ist dieser durch Urlaub oder Krankheit verhindert, ist das Patientenservice der Wiener Ärztekammer, Tel. 1771, werktags von 7 bis 19 Uhr bei der Arztsuche behilflich. (An allen Tagen der Woche von 19 Uhr abends bis 7 Uhr früh sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch tagsüber kann der Ärztekamerdienst in Anspruch genommen werden, Tel. 141.)

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke (einschließlich der gesamten Donauinsel).

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hierbei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telefon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder – wenn nötig – an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst (MA 70), auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellt Spitalszettel über die Bettenzentrale erfolgen.)

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose; Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide usw. beizubehalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

In Wien sind die öffentlichen Apotheken von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Arzneimittel in den im Bereitschaftsdienst stehenden Apotheken bezogen werden, die aus der in der Nähe der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen sind. Weiters gibt der Apothekenbereitschaftsdienst (Tel. 1550) Tag und Nacht Auskunft über die jeweils diensthabenden Apotheken.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Der Dienstgeber hat dem Betroffenen den „gebührenden Vergütungsbetrag“ auszuzahlen. Innerhalb von sechs

Wochen nach Aufhebung des Arbeitsverbotes des Betroffenen kann der Dienstgeber den Antrag auf Entschädigung dieses Vergütungsbetrages beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einbringen.

Über den Antrag entscheidet die MA 14. Antragsformulare liegen bei den magistratischen Bezirksämtern auf.

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Teilimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tuberkulose* (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugendliche, Krankenpflegepersonal, ansteckungsgefährdete Personen	1	Geburtshilfliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse) Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1, Zelinkagasse 5, 2. Stock, Tür 249, Tel. 531 14 . . . , 87655	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Außer bei Neugeborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulinprobe durchgeführt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis* (Kinderlähmung) Schluckimpfung	Kinder (ab 4. Lebensmonat), Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheitsämter, Elternberatungsstellen, Kindergärten, Schulen Abendimpfstellen		Die Schluckimpfung darf nur während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden; Auffrischungsimpfung alle zehn Jahre.
Diphtherie – Tetanus – Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 3. Lebensmonat bis zur Vervollendung des 1. Lebensjahres	3	Bezirksgesundheitsämter Elternberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr, jeweilige Beratungszeiten	Im 2. Lebensjahr Auffrischung mit Diphtherie – Tetanus (ohne Pertussis)
Diphtherie – Tetanus	Kinder ab 4. Lebensmonat	3 (bei bisher Ungeimpften)	Bezirksgesundheitsämter Elternberatungsstellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr jeweilige Beratungszeiten	Auffrischung im 7. bis 8. und 14. bis 15. Lebensjahr. Ab 7. Lebensjahr mit geringerer Diphtherie-Komponente
Tetanus (Wundstarrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraftfahrer usw.	3 (bei bisher Ungeimpften)	Bezirksgesundheitsämter Abendimpfstellen Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr	Auffrischungsimpfung alle zehn Jahre oder nach Verletzungen (für Auslandsreisen alle fünf Jahre)
Röteln*	Frauen im Wochenbett 13- bis 14jährige Mädchen Frauen im gebärfähigen Alter, sofern ihr Rötelantikörpertiter 1 : 16 oder weniger beträgt	1	Geburtshilfliche Abteilungen Schulen, Universitäts-Kinderklinik, 9, Lazarettgasse 14	Mittwoch 14 bis 16 Uhr	Darf keinesfalls während einer Schwangerschaft erfolgen

* Auf eventuelle Abstände zu anderen Impfungen ist zu achten.

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Teilimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Masern und Mumps*	ab dem vollendeten 14. Lebensmonat	1	Bezirksgesundheitsämter Elternberatungsstellen Abendimpfstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr jeweilige Beratungszeiten	
FSME („Zeckenkrankheit“)	gefährdete Berufe, Reisende in Zeckengefahrenggebiete Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr	3	Bezirksgesundheitsämter Abendimpfstellen Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr	Auffrischungsimpfung alle drei Jahre. Ist der Zeckenbiß bereits erfolgt, so kann FSME-Immunglobulin verabreicht werden. Auskunft: Tel. 531 14 . . . , 87503
Grippe	Chronisch Kranke, ältere Personen, beruflich Exponierte	1	Bezirksgesundheitsämter Abendimpfstellen Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr	jährliche Wiederholung im Herbst
Typhus*	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	3	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 15 bis 17 Uhr (nicht während der Schulferien)	Schluckimpfung Dauer des Schutzes bis drei Jahre
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	2	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 15 bis 17 Uhr (nicht während der Schulferien)	Dauer des Schutzes bis sechs Monate
Gelbfieber*	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 15 bis 17 Uhr (nicht während der Schulferien)	Dauer des Schutzes zehn Jahre
andere Infektionskrankheiten (z. B. Hepatitis A, Meningitis epid., Polio-Salk, Hepatitis B)	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete		Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 15 bis 17 Uhr (nicht während der Schulferien)	genauere Auskünfte erteilt die Impfstelle

* Auf eventuelle Abstände zu anderen Impfungen ist zu achten.
Impftermine an sämtlichen Bezirksgesundheitsämtern während aller Schulferien nur einmal wöchentlich.

GEWERBEWESEN

(MA 63, MBÄ)

Was ist ein Gewerbe?

Gewerbe ist jede gesetzlich nicht verbotene Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und die von der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 nicht ausgeschlossen ist.

Auf welche Tätigkeiten ist die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden?

Alle dem Erwerb dienenden Tätigkeiten, die im § 2 GewO 1973 aufgezählt sind, z. B. die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe, der Bergbau, die literarische Tätigkeit, die häusliche Nebenbeschäftigung, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Dentisten, Hebammen, die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, der Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften, der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen (Theater, Kino usw.).

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Die GewO 1973 teilt die Gewerbe in freie und gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe ein. Eine besondere Art der Gewerbeausübung stellt der Industriebetrieb dar, der insbesondere durch hohen Kapitaleinsatz und organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gekennzeichnet ist.

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien und gebundenen Gewerben und bei den Handwerken durch die vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbebestandes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Erteilung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt – bei manchen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) oder beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten – anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Erteilung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der GewO 1973 aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt. Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

1. die Eigenberechtigung, die grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit, eintritt;
2. die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser, durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (vorsätzliche strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder sonstige strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; Finanzvergehen) und über sein Vermögen nicht schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Bei Vorliegen solcher Ausschließungsgründe hat die Gewerbebehörde den Anmel-

der zwingend von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen;

3. die österreichische Staatsbürgerschaft. Angehörige eines Staates, mit dem ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (derzeit z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die Gleichstellung mit Inländern erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern in dieser Hinsicht gleichgestellt. Für die Ausübung von Waffengewerben ist eine solche Gleichstellung mit Inländern nicht möglich.

Den besonderen Voraussetzungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, das ist der Nachweis, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können. Die Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung; Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges. Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk ist durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu erbringen.

Gewerbeberechtigungen für konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann erteilt werden, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Auf den Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung ist nur bei Erteilung einer Konzession für die Ausübung des Rauchfangkehrer- oder Bestattergewerbes Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben sind von der Behörde in bestimmten Fällen nachzusehen, und zwar ist eine Nachsicht unter bestimmten Bedingungen sowohl vom Ausschluß von der Gewerbeausübung als auch vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist nach der Art der zu erteilenden Nachsicht entweder die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), der Landeshauptmann (in Wien die MA 63) oder der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Anträge betreffend Mietwagengewerbe mit Personenkraftwagen, Taxigewerbe, Hotelwagengewerbe oder Fia-gewerbe sind beim MBA 1/8, 1, Wipplingerstraße 8, einzubringen, für alle anderen Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz bei der MA 63, 1, Wipplingerstraße 8.

Welche Personen können ein Gewerbe anmelden?

Juristische Personen (wie die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden; die Kapitalgesellschaften Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H.; Vereine usw.) und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) können ein Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellen oder die Ausübung einem Pächter übertragen haben.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung bzw. das Konzessionsansuchen zu enthalten?

Die mündlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung sind die Urkunden über Vor- und Familiennamen, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis) und – soweit ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist – die entsprechenden Zeugnisse oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht anzuschließen.

Darf ein Gewerbetreibender auch Tätigkeiten anderer Gewerbe ausüben?

Die zur Ausübung von Handwerken befugten Gewerbetreibenden dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke bringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

Allen Gewerbetreibenden steht außerdem das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sie sich bei Ausübung dieser Rechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Darüber hinaus stehen sowohl den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden als auch den Händlern in der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählte spezifische Rechte zu. Dazu gehört insbesondere für die Erzeuger das Recht, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen sowie alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen. Daneben steht ihnen auch das Recht zu, die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen herzustellen und zu bedrucken sowie neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art und entsprechendes Zubehör zu verkaufen. Den Händlern steht insbesondere das Recht zum Verkauf gebrauchter Waren, zum Vermieten von Waren und zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu. Außerdem dürfen sie die Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen, die gelieferten Waren an Ort und Stelle montieren und die regelmäßige Wartung (Service) der verkauften Waren vornehmen. In diesem Zusammenhang steht ihnen auch der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile zu. Desgleichen sind die Händler berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zweck Maß zu nehmen. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Wer ist zur Führung eines Nebenbetriebes berechtigt?

Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes bilden und im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen. Die Füh-

rung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde. Nicht als Nebenbetrieb darf das Gewerbe der Spediteure geführt werden.

Wann darf ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausgeübt werden?

Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Standortgemeinde dann ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässig ist und der Gewerbeinhaber hievon bei der Behörde die Anzeige erstattet hat bzw. bei konzessionierten Gewerben die Bewilligung der Behörde erhalten hat. Für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte kann vom Gewerbetreibenden ein Filialgeschäftsführer bestellt werden, der dann der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist.

Dürfen außerhalb von Betriebsstätten gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden?

Gewerbetreibende dürfen insbesondere im Rahmen ihres Gewerbes Waren, Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln, Waren auf Bestellung überall hinliefern, bestellte Arbeiten überall verrichten, Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten, auf Märkten Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen, auf Messen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschenken, unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist, und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Was versteht man unter der Verlegung des Betriebes?

Unter der Verlegung des Betriebes ist die Änderung des Standortes der Gewerbeausübung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Standortgemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (in Wien dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Bewilligung der Verlegung anzusuchen.

Ist der Standort des Gewerbes und der weiteren Betriebsstätten zu kennzeichnen?

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Gewerbeinhabern steht es frei, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Er kann jedoch auch die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen, der es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt. Geschäftsführer und Pächter müssen den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Geschäftsführer muß außerdem seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung des Geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter beim magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben hat er dafür die Bewilligung der Behörde einzuholen.

Was sind Fortbetriebsrechte?

Darunter versteht man das Recht der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber, des überlebenden Ehegatten, der Kinder und Wahlkinder, des Masseverwalters, des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters oder Zwangspächters, einen Gewerbebetrieb auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbebeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen. Der Fortbetrieb ist von den Fortbetriebsberechtigten dem magistratischen Bezirksamt anzuzeigen. Die Fortbetriebsberechtigten haben ohne unnötigen Aufschub einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn sie die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweisen. Die zur Nachsichterteilung zuständige Gewerbebehörde kann jedoch auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen verbunden sind.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen, oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Auch die Änderung der genehmigten Betriebsanlage bedarf einer Genehmigung, wenn dies zur Wahrung der vorhin umschriebenen Interessen erforderlich ist. Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch die Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Be-

triebsanlage bewirkt werden, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Um die Genehmigung der Betriebsanlage hat der Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusuchen. Vor der Genehmigung der Betriebsanlage darf mit der Errichtung oder mit dem Betrieb derselben nicht begonnen werden. Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber.

Wann endet eine Gewerbeberechtigung?

Eine Gewerbeberechtigung endet in folgenden Fällen:

1. Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
2. Untergang der juristischen Person;
3. Versagung der Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister oder, wenn die Personengesellschaft der Gewerbebehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat, mit Fristablauf;
4. Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes;
5. Zurücklegung der Gewerbeberechtigung;
6. Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde;
7. Urteil eines Gerichtes;
8. Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Was versteht man unter dem Ruhen der Gewerbeberechtigung?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung der Gewerbeberechtigung. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist vom Gewerbetreibenden binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen. Diese Anzeige bewirkt nicht wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerbe.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die von der GewO 1973 für strafbar erklärt wurden, bilden Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafen bis zu 50.000 S geahndet. Wenn ein Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung seines Gewerbes regeln, bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, hat die Behörde seine Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. nach den Strafbestimmungen des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsruhegebot?

Es bestehen folgende Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsruhegebot:

1. Aufgrund des Arbeitsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalitäten und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, soweit sich solche Arbeiten während des regelmäßigen Arbeitsablaufes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen und infolge ihres Umfangs nicht bis spätestens Samstag, 15 Uhr, abgeschlossen werden können, die Bewachung oder Wartung von Betriebsanlagen einschließlich Bergbauanlagen oder Wartung von Tieren, Arbeiten, die dem Brandschutz dienen, die gesundheitliche Betreuung oder Versorgung mit Speisen und Getränken derjenigen Arbeitnehmer, die aufgrund von Ausnahmebestimmungen während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigt werden dürfen, die Beförderung der während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer zu und von der Arbeitsstelle, die Be- und Entlüftung, Beheizung oder Kühlung der Arbeitsräume, Umbauarbeiten an Betriebsanlagen einschließlich Bergbauanlagen, wenn diese aus technischen Gründen nur während des Betriebsstillstandes durchgeführt werden können und ein Betriebsstillstand außerhalb der Ruhezeiten mit einem erheblichen Schaden verbunden wäre, die Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung mit Speisen und Getränken in Internaten und Heimen, wenn diese Internate und Heime auch während der Wochenend- oder Feiertagsruhe betrieben werden, erlaubt;
2. durch Verordnungen wurde darüber hinaus bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen – allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten – besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gastgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

Sofern nicht eine Verordnung aufgrund des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes Ausnahmen vorsieht, müssen an Sonntagen und Feiertagen zu den Zeiten, zu denen die Vornahme gewerblicher Arbeiten nicht gestattet ist, die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Feiertage sind gesetzlich anerkannt?

Feiertage im Sinne des Arbeitsruhegesetzes sind: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Öffnungszeitengesetz?

Die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseure und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Öffnungszeitengesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werktag.

Wie sind die Öffnungszeiten geregelt?

Nach dem Öffnungszeitengesetz dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Waren von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 bis 19.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6 bis 13 Uhr offengehalten werden. Außerdem dürfen die Verkaufsstellen an einem Werktag in der Kalenderwoche – ausgenommen Samstag – bis 21 Uhr und einmal im Monat am Samstag bis spätestens 17 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist weiters das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltungspflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Öffnungszeitengesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Geschäfte geschlossen zu halten.

Ist die Nichteinhaltung von Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes strafbar?

Wer entgegen den Vorschriften über die Öffnungszeiten seine Verkaufsstelle offen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der GewÖ 1973 zu bestrafen. Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

GLÜCKSSPIELBEWILLIGUNGEN

(MA 62)

Das Glücksspielgesetz vom 28. November 1989, BGBl. Nr. 620, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1991, regelt das Glücksspielwesen. Dem Bund kommt grundsätzlich das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zu (Glücksspielmonopol). In bestimmten Fällen kann dieses Recht

auf Einzelpersonen oder juristische Personen übertragen werden. Von den in Betracht kommenden Ausspielungen werden hier die sogenannten Glückshäfen und Juxausspielungen behandelt.

Was ist ein Glückshafen?

Glückshafen ist eine Ausspielung, bei welcher die Spieler durch Ziehung die auf ihre Loszettel (Spielanteile) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zur Ermittlung beitragen. Die Anzahl der Treffer muß mindestens 1% der aufgelegten Loszettel betragen. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25% des Spielkapitals (Anzahl \times Preis der Loszettel) betragen.

Was ist eine Juxausspielung?

Juxausspielungen sind solche Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihren Loszettel entfallenden Treffer ermitteln. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25% des Spielkapitals (Anzahl \times Preis der Loszettel) betragen.

Wer erteilt Bewilligungen?

Bei Ausspielungen, deren Spielkapital 50.000 S pro Kalenderjahr übersteigt, ist nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, um Bewilligung anzusuchen. Für die Einreichung des Antrages können bei dieser Dienststelle Formulare verlangt werden. Das Ansuchen und die

Bewilligung sind im bestimmten Ausmaß gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig.

Ausspielungen, deren Spielkapital 50.000 S im Kalenderjahr nicht übersteigt, dürfen ohne Bewilligung der MA 62 durchgeführt werden, wenn keine persönlichen Interessen der Erwerbzwecke verfolgt werden.

Welche Glücksspielapparate und Glücksspielautomaten sind erlaubt?

Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates und Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank durchgeführt werden. Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten, wenn der Einwurf den Betrag oder den Gegenwert von 5 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 200 S nicht übersteigen, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol; doch ist in Wien der entgeltliche Betrieb von Spielapparaten unter Erbringung oder Inaussichtstellung von Geld- und Warenleistungen nach § 30 Abs. 1 Z. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 8/1983 grundsätzlich verboten. Davon ist nur der Betrieb von Münzgewinnspielapparaten aufgrund der von der MA 7 erteilten Konzessionen ausgenommen. Diese bieten die Möglichkeit, bei einem Einwurf von Scheidemünzen bis maximal 5 S einen Gewinn bis maximal 200 S zu erzielen (siehe „Veranstaltungswesen“).

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, 4. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Zur raschen Behandlung eines Angebotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Alle Eingaben und Ansuchen an die MA 69 betreffend Grundstücksangelegenheiten sind stempelfrei.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Besteht für die Stadt Wien Interesse am Erwerb dieses Grundstückes, nimmt die MA 69 Verhandlungen, betreffend den Kaufpreis, Übergabsbedingungen usw. auf. Wird hiebei volle Übereinstimmung erzielt, erstellt die MA 69 einen Vertragstextentwurf und leitet diesen dem Verkäufer zu. Der vom Verkäufer unterschriebene Vertragstext wird in der Folge von der MA 69 dem nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organ (z. B. Gemeinderat) zur Genehmigung vorgelegt. Mit dieser Genehmigung wird der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch das zuständige Organ tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird – wenn nichts anderes vereinbart wurde – von der Magistratsdirektion –

Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten, 1, Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Was mache ich, wenn ich von der Stadt Wien ein Grundstück mieten oder pachten will?

Zuständig für die Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken – ausgenommen landwirtschaftlich nutzbare Äcker –, die der Stadt Wien gehören, ist die MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4.

Wer sich für ein bestimmtes Grundstück interessiert, kann sein Ansuchen unter näherer Bezeichnung der gewünschten Fläche (z. B. EZ., Adresse, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) und Bekanntgabe der angestrebten Nutzung schriftlich oder mündlich einbringen.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Ansuchens, daß die Stadt Wien die angestrebte Fläche nicht selbst benötigt, so erhält der Bewerber einen unverbindlichen Vertragsentwurf mit dem Ersuchen, diesen zu unterschreiben und an die MA 69 rückzusenden. Nach Rücklangen werden die Vertragsbedingungen dem nach der Wiener Stadtverfassung jeweils zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt. Vor der Genehmigung tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird der Bewerber hievon schriftlich verständigt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind die Gemeinderatsausschüsse, der Stadtsenat und der Gemeinderat.

Wo erfolgt die Information in Kleingartenangelegenheiten?

Informationen in Kleingartenangelegenheiten können bei der MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, 5. Stock, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, eingeholt werden.

GRUNDWEHRDIENER UND ZIVILDIENTSTLEISTENDE

(MA 62)

Wehr- und Zivildienstpflichtige haben neben anderem auch Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach den entsprechenden Vorschriften des Heeresgebührengesetzes. Zivildienstpflichtigen gebührt darüber hinaus auch die Vergütung der Kosten für die Benützung der eigenen Wohnung (bis 31. Mai 1992). Ab 1. Juni 1992 wird diese mit der Grundvergütung gemäß § 25a Abs. 2 Zivildienstgesetz direkt vom Bundesministerium für Inneres abgegolten. Die Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzureichen. Mit dem Antrag auf

Familienunterhalt sind ein Einkommensnachweis sowie sämtliche den Wehr- oder Zivildienstpflichtigen bzw. dessen Familienangehörige betreffende Personaldokumente, mit dem Antrag auf Wohnkostenbeihilfe auch noch ein Nachweis über die Höhe der Wohnkosten (z. B. Mietzinsbestätigung) vorzulegen. Gegebenenfalls haben Zivildienstpflichtige auch die Familienbeihilfekarte beizubringen. Die Antragsformulare sind ebenfalls beim zuständigen magistratischen Bezirksamt erhältlich.

KANALISATION

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hierzu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen liegen bei den betreffenden Außenstellen der MA 37 auf (siehe Magistrat, MA 37).

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telefonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 unter Tel. 599 59 . . . , 9300, bekanntgegeben werden.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, Tel. 599 59 . . . , 93126 und 93136. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie verhält man sich, wenn man durch Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben gestört wird?

Es genügt, telefonisch die Funkleitstelle der MA 30, 599 59 . . . , 9300, anzurufen. Außerdem kann stempelgebührenfrei darüber eine Anzeige in schriftlicher Form an die MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, gemacht werden. Diese Anzeigen werden dann durch das Referat Industrie- und Gewerbeabwasserüberwachung der MA 30 weiterverfolgt.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke

1, 2, 3, 11 in 3, Nottendorfer Gasse 15-17,

Tel. 78 81 04 . . . 0

4, 5, 6, 10, 12, 23 in 10, Windtenstraße 1,

Tel. 62 02 24 . . . 0

7, 13, 14, 15, 16 in 14, Hackinger Straße 3,

Tel. 94 32 62 . . . 0

8, 9, 17, 18, 19, 20 in 19, Boschstraße 40-44,

Tel. 37 43 01 . . . 0

21 in 21, Floridsdorfer Hauptstraße 1a,

Tel. 278 65 34 . . . 0

22 in 22, Stadlau, Waldrebgasse 3,

Tel. 22 16 97 . . . 0,

von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einer 120-S-Bundesstempelmarke zu versehen. Die Verrechnung erfolgt wie bei Kanalverstopfungsbehebungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann bei der MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, angesucht werden. Das Gesuch ist mit einer 120-S-Bundesstempelmarke und mit 280-S-Verwaltungsabgabemarken zu versehen.

Kann ein Abscheider durch den Benützer selbst geräumt werden?

Um eine Selbsträumbewilligung eines Abscheiders, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann bei der MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, angesucht werden. Das Gesuch ist mit einer 120-S-Bundesstempelmarke und mit 280-S-Verwaltungsabgabemarken zu versehen.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen bzw. bei Kellerüberflutungen?

Gebrechen an Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrdichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal, beim Bereitschaftsdienst oder schriftlich in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden nach Untersuchung durch die MA 30 an die zuständige Baupolizeiabteilung (MA 37 - Bezirksaußenstelle) zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Gruppe Baupolizei der MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, Tel. 599 59 . . . , 93091 und 93090, während der Amtsstunden Auskunft geben.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden über ein schriftliches Ansuchen des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt. Ansuchen sind mit einer 120-S-Bundesstempelmarke zu versehen. Außerdem ist eine 120-S-Bundesstempelmarke für den Zustandsbericht beizulegen. Die Gebührenverrechnung erfolgt aufgrund von Arbeitsbestätigungen.

Wo erhält man Auskunft über die Möglichkeiten der Beseitigung von größeren Mengen von Sonderabfällen?

Beim Anfall von größeren Mengen von Sonderabfällen, insbesondere in Gewerbe und Industrie, kann über die Möglichkeiten und Kosten der Entsorgung eine entsprechende Beratung durch die Entsorgungsbetriebe Simmering erfolgen. Auskünfte Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 13 Uhr unter Tel. 76 16 10.

Überdies erteilt die MA 22 (Tel. 403 89 89) Beratung über die ordnungsgemäße Beseitigung von Sonderabfällen im allgemeinen.

Wo meldet man lärmverursachende Kanalgitter, die in der Fahrbahnmitte liegen, an?

Meldungen werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16.30 Uhr unter Tel. 599 59 . . . , 93134, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 599 59 . . . , 9300, entgegengenommen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schließbaren Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2, Tel. 40 00 . . . , 86233, 86234, 86235, 86236, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung

der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sowie um Herabsetzung der Abwassergebühr für Nichteinleitungsmengen sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 6, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die Baubewilligung erteilt die MA 37 (Bezirksaußenstelle). Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, 2. Stock, Tür 471 (Planarchiv), von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung der Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der selben Abteilung, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten, 4. Stock, jeweils Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr, gegen telefonische Voranmeldung, Tel. 599 59 . . . , 93090, von Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsg Gebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung (MA 37 - Bezirksaußenstelle) festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VIII, 6, Grabnergasse 4-6, Tel. 599 59 . . . , 93472 und 93473. Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht eingeleitet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark saure, alkalische, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch nicht im zerkleinerten Zustand, sowie Abluft und Gase dürfen in Kanäle nicht eingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden (siehe Kanalgenzwertverordnung 1989).

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das öffentliche Straßenkanalnetz kann in besonderen, berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit einer 120-S-Bundesstempelmarke und mit 70-S-Verwaltungsabgabemarken gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6, Grabnergasse 4-6, ausgestellt:

Referat	Bezirk
I	1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 19
II	21, 22
III	13, 14, 23
IV	2, 3, 5, 12, 15, 16, 17, 18, 20

Ein mit einer 120-S-Bundesstempelmarke versehenes

Ansuchen ist in der Kanzlei der MA 30 (2. Stock, Tür 478) einzureichen. Auf das Ansuchen sind Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 280 S für Hauskanäle, von 180 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 280 S für Senk- und Sickergruben aufzukleben. Außerdem ist eine nicht aufgeklebte 120-S-Bundesstempelmarke beizulegen, die für die Befundausfertigung dient.

KRAFTFAHRWESEN UND STRASSENVERKEHR

(MA 35, 46, 64)

Wo erhält man Auskunft über den Umbau sowie die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen?

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Fahrzeugen sowie bei der Einzelgenehmigung von selbstimportierten oder selbstgebauten Fahrzeugen (z. B. Bootsanhänger) einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, Landesfahrzeugprüfstelle, 3, Schlechtastraße 4 (Tel. 78 56 47 . . . 0).

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Liechtenwerder Platz 5, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind eine 120-S-Bundesstempelmarke, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren (für Kleinmotorräder 16 Jahren) und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinenzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinenzug, weil die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken oder die Weigerung, sich einem Alko-Test oder einer Alkomatprobe zu unterziehen, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen, die unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen wurden, usw. Der Führerscheinenzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 64) und bei einer Entziehung über

fünf Jahre an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Dem Ansuchen an die MA 64, 20, Dresdner Straße 75, sind die Personaldokumente und Bestätigungen über die erforderliche Praxis (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung, anzuschließen. Das entsprechende Antragsformular für in Wien wohnhafte Bewerber liegt dort auf. Weiters ist vor Antritt zur Lehrbefähigungsprüfung die erfolgte Ausbildung zum Fahrschullehrer oder Fahrlehrer nachzuweisen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um die kraftfahrrechtliche Ermächtigung als Prüfstelle für die wiederkehrende Begutachtung?

Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechtigte Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, können um Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 46, 3, Schlechtastraße 4, Tel. 78 56 47 . . . 0, ansuchen.

Dem Ansuchen sind der Gewerbeschein bzw. die Konzessionsurkunde, bei protokollierten Firmen ein Auszug aus dem Handelsregister sowie ferner ein Betriebsanlagengenehmigungsbescheid, eine Bau- und Benützungsbewilligung und die Zeugnisse (Lehr-, Ausbildungs-, Dienst-, Leumundszeugnis) der Personen, die die Begutachtung durchführen sollen, anzuschließen. Nach Abhalten einer Verhandlung in der Betriebsanlage wird bei Vorliegen der gesetzlichen und der technischen Voraussetzungen die Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG erteilt.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr.

Wer ist für die Erlassung von Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen zuständig?

Die MA 46, 12, Niederhofstraße 23, Tel. 811 14 . . . 0, erläßt aufgrund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen).

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zuständig?

Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 811 14 . . . 0).

Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Für geringfügige Arbeiten auf oder neben der Straße und zur Entgegennahme von Mitteilungen über Beschädigungen von Verkehrsleiteinrichtungen ist die Verkehrspermanenzstelle der MA 46 Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. 811 14 . . . , 92700, zuständig; diese Verkehrspermanenzstelle erteilt auch Auskünfte über das Verkehrsgeschehen und bewilligt vorübergehende Halteverbote für Übersiedlungen.

Wo sind Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen zu beantragen?

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23 (schriftlich mit 120-S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Wann ist eine Gebrauchserlaubnis für die Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken einzuholen?

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll. Eine Gebrauchserlaubnis ist z. B. für Werbeanlagen, Portale, Baustofflagerungen usw. erforderlich.

Ansuchen sind bei der MA 35 – G (Gebrauchserlaubnis), 20, Dresdner Straße 75, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung anläßlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

KULTUR

(MA 7)

Studienförderung

Welche Arten von Beihilfen und Stipendien gibt es? Wo sucht man an?

Im Rahmen des Stipendienwerkes der Stadt Wien können aus den vom Gemeinderat hierfür jeweils genehmigten Budgetmitteln Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen, Abschlußstipendien für Diplomanden, Dissertanten und Habilitanden, Wissenschaftsstipendien, Arbeitsstipendien für Künstler, Anerkennungsstipendien und Stiftungsstipendien gewährt werden. Ansuchen sind bei der MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 2. Stock, Tür 210, einzubringen, wo auch die hierfür erforderlichen Formulare erhältlich sind. Selbstverständlich wird über nähere Voraussetzungen telefonisch unter 40 00 . . . , 84765, Auskunft erteilt.

Preise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien stiftet jährlich bis zu zwölf Würdigungspreise für hervorragende Leistungen auf den Gebieten Literatur, Publizistik, Musik (Komposition), Bildende Kunst (Malerei, Graphik, Architektur und angewandte Kunst), Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften, Medizinische Wissenschaften sowie Volksbildung. Die Würdigungspreise sind mit je 100.000 S dotiert.

Die Würdigungspreise werden vom Bürgermeister der Stadt Wien aufgrund des Vorschlages von Preisrichterkollegien verliehen, in denen der jeweilige amtsführende Stadtrat für Kultur den Vorsitz führt. Die Preise werden als Würdigung für ein Lebenswerk verliehen, das geeignet ist,

die Bedeutung Wiens und Österreichs als Pflegestätten der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung hervorzuheben. Die Ausschreibung der Würdigungspreise erfolgt zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien.

Bewerbungen können jeweils bis 28. Februar an die MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, gerichtet werden.

Förderungspreise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien vergibt jährlich bis zu zwölf Förderungspreise an begabte junge Künstler, Wissenschaftler und Volksbildner, deren bisherige Leistungen in ihren Fachbereichen anerkennungswürdig sind und auf eine vielversprechende Weiterentwicklung schließen lassen; sie müssen österreichische Staatsbürger sein, in Wien wohnen, ihren Beruf in der Bundeshauptstadt ausüben und dürfen ferner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderungspreise sind mit je 40.000 S dotiert.

Die Förderungspreise werden vom amtsführenden Stadtrat für Kultur aufgrund des Vorschlages von Preisrichterkollegien zuerkannt. Die Ausschreibung der Förderungspreise erfolgt in der Mitte des Monats Juni eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien. Merkblätter zur Ausschreibung werden an alle einschlägigen Künstlervereinigungen, an die Direktionen aller wissenschaftlichen Universitäten und künstlerischen Hochschulen sowie an alle Verbände und Einrichtungen der Volks- und Erwachsenenbildung in der Bundeshauptstadt zugesandt. Die Bewerbungen sind jeweils bis 31. August an die MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft Tel. 40 00 . . . , 84766).

Elias-Canetti-Stipendien der Stadt Wien

Die Stadt Wien stiftete 1982 zu Ehren des Nobelpreisträgers für Literatur, Elias Canetti, Jahresstipendien für begabte Wiener Autoren in der Höhe von monatlich 15.000 S bis zu einem Jahresgesamtbetrag von 540.000 S.

Das Elias-Canetti-Stipendium der Stadt Wien wird zur Förderung größerer literarischer Projekte auf die Dauer von jeweils einem Jahr, mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren, vergeben. 1983 und 1984 wurde jeweils ein weiteres Stipendium gestiftet, seit 1985 werden jährlich drei Jahresstipendien vergeben. Das Stipendium wird vom amtsführenden Stadtrat für Kultur aufgrund des Vorschlages der für die Vergabe der Preise der Stadt Wien für Literatur und Publizistik im Verleihungsjahr vom Bürgermeister der Stadt Wien bestellten Jury zuerkannt.

Das Elias-Canetti-Stipendium kann an Autoren verliehen werden, die sich persönlich beworben haben, ihren Wohnsitz in Wien haben oder dieser Stadt besonders nahe stehen. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf mit Beschreibung des künstlerischen Werdeganges und die Darlegung jenes literarischen Werkes, für das ein Stipendium gewährt werden soll, beizulegen. Die Ausschreibung erfolgt im Herbst eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien. Die Bewerbungen sind jeweils bis 15. November an die MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft Tel. 40 00 . . . , 84746).

Wiener Autorenstipendium

Die Stadt Wien stiftet unter dem Titel „Wiener Autorenstipendium“ drei Jahresstipendien für begabte Wiener Autoren der jüngeren Generation in der Höhe von 10.000 S bis zu einem Jahresgesamtbetrag von 360.000 S.

Das Wiener Autorenstipendium wird vom amtsführenden Stadtrat für Kultur aufgrund des Vorschlages einer Jury vergeben. Diese Jury setzt sich aus vier Wiener Autoren zusammen. Der Jury soll ein Preisträger des Preises der Stadt Wien sowie ein abgeschlossener Canetti-Stipendiat angehören. Zwei weitere Mitglieder der Jury werden von einem kompetenten Gremium der Interessengemeinschaft Österreichischer Autoren dem amtsführenden Stadtrat für Kultur vorgeschlagen.

Das Wiener Autorenstipendium wird an Autoren verliehen, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg der Fertigstellung eines größeren schriftstellerischen Projekts widmen wollen. Das Wiener Autorenstipendium kann an Autoren verliehen werden, die sich persönlich beworben haben, die ihren Wohnsitz in Wien haben oder dieser Stadt besonders nahe stehen. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Beschreibung des künstlerischen Werdeganges und die Darlegung jenes literarischen Werkes, für das ein Stipendium gewährt werden soll, sowie Arbeitsproben beizulegen. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt monatlich jeweils zu 10.000 S.

Dem Stipendiaten steht es frei, sich nach Abschluß seines Projektes um eine Tantiemengarantie im Rahmen der Aktion „Wiener Autoren in Wiener Verlagen“ zu bewerben. Unabhängig davon verpflichtet sich die Stadt Wien im Falle des Erscheinens der literarischen Arbeit für den Ankauf von 100 Exemplaren dieses Werkes. Voraussetzung für einen derartigen Förderungsankauf ist jedoch die Herausgabe dieses Werkes durch einen Wiener Verlag.

Bewerbungen um ein Wiener Autorenstipendium können bis jeweils 15. November an die MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, gerichtet werden.

Ernst-Křenek-Preis der Stadt Wien

Die Stadt Wien stiftete 1985 anlässlich des 85. Geburtstages des Ehrenbürgers der Stadt Wien, Ernst Křenek, einen Preis für Komponisten bzw. Musikschriftsteller in der Höhe von 100.000 S, der jedes zweite Jahr vergeben wird.

Der Ernst-Křenek-Preis der Stadt Wien wird vom amtsführenden Stadtrat für Kultur aufgrund des Vorschlages einer Jury zuerkannt; die höchstens 15 Mitglieder des Jurorenkollegiums werden vom Bürgermeister der Stadt Wien auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur bestellt. Die Sitzungen des Jurorenkollegiums finden unter Vorsitz von Ernst Křenek oder des amtsführenden Stadtrates für Kultur bzw. des von ihm bestellten Vertreters statt. Die Verleihung des Ernst-Křenek-Preises erfolgt zu Beginn der jeweils folgenden Konzertsaison bei Gelegenheit in Verbindung mit einer Aufführung des preisgekrönten Werkes, wenn es sich um eine Komposition handelt; handelt es sich um eine musikschriftstellerische Arbeit, allenfalls in Verbindung mit einer Veröffentlichung (Verlagspräsentation).

Die Ausschreibung des Preises erfolgt, beginnend mit Herbst 1985, alle zwei Jahre im Amtsblatt der Stadt Wien. Die Bewerbungen sind bis 31. März des Folgejahres an die MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft Tel. 40 00 . . . , 84746).

Fremdenverkehr

Die MA 7 betreut die Fremdenführerprüfungen und sorgt damit für die Aufrechterhaltung des bekannt hohen Standards dieser „Kulturbotschafter“ am Wiener Platz.

Um dem Bedürfnis der ausländischen Gäste nach besonders preiswerten Quartieren entgegenzukommen und um vor allem dem Trend „Zurück zur Natur“ gerecht zu werden, hat die Stadt Wien im Westen und Süden der Stadt Campingplätze angelegt, die sich lebhafter Frequenz erfreuen.

Für die jüngeren Besucher, insbesondere Schulreisegruppen, stehen die Jugendgästehäuser Hütteldorf und Schloß Wilhelminenberg zur Verfügung.

Das internationale Studentenheim der Stadt Wien wird während der Ferienzeit als Hotel der Kategorie B geführt und dient somit einerseits dem Fremdenverkehr und ermöglicht andererseits, durch diese Erträge die Miete für die Studenten während des Studienjahres niedriger zu halten.

Alle diese Einrichtungen werden von der WIGAST Gaststättenbetriebsges. m. b. H. geführt.

Jugendgästehaus der Stadt Wien, 13, Schloßberggasse 8, Tel. 877 15 01, 877 02 63

Städtischer Campingplatz Wien-West I, 14, Hüttelbergstraße 40, Tel. 94 14 49

Städtischer Campingplatz Wien-West II, 14, Hüttelbergstraße 80, Tel. 94 23 14; dieser Campingplatz ist auch im Winter in Betrieb

Städtischer Campingplatz Wien-Süd, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 267-269/Gerbergasse 2, Tel. 86 92 18

Aktiv-Camping Neue Donau, 22, Kleehäufel

Internationales Studentenheim der Stadt Wien, 19, Gymnasiumstraße 85, Zufahrt Vegagasse 20, Tel. 34 76 31

Jugendgästehaus Schloß Wilhelminenberg, 16, Savoyenstraße 2, Tel. 45 85 03 . . . , 700

Förderung der Altstadtterhaltung

Aus den Erträgen des durch Landesgesetz im Jahr 1972 geschaffenen Zuschlags zu den Fernsehgebühren („Kulturschilling“) werden vornehmlich Zuschüsse zur Durchführung von Restaurierungsarbeiten an Altstadtobjekten vergeben. Die Objekte müssen innerhalb der vom Gemeinderat ausgewiesenen „Schutzzone“ liegen oder sonst von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sein (z. B. unter Denkmalschutz stehen). Gefördert wird die

Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes, d. h. Fassaden, Dächer, Durchfahrten, Höfe. Der Zuschuß soll ein Beitrag zu jenen Mehrkosten sein, die dem Eigentümer durch den Besitz eines für das Stadtbild bedeutenden Gebäudes bei Restaurierungen entstehen, und wird von Fall zu Fall je nach den notwendigen Arbeiten und der sozialen Lage des Bewerbers bemessen. Die Einreichung erfolgt bei der MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, Wiener Altstadtterhaltungsfonds, Auskunft Tel. 408 88 73 . . . 0.

LEBENSMITTEL- UND MARKTWESEN

(MA 59)

Das Marktamt der Stadt Wien befindet sich in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 711 16 . . . 0 und 713 41 19 (Journaldienst). Die Marktamtsabteilungen, als solche werden die Außenstellen des Marktamtes in den Bezirken bezeichnet, sind auf größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern eingerichtet (siehe Magistrat, MA 59).

Wie verhält man sich bei Verdacht auf überhöhte Preise oder mangelhafte Preisauszeichnung?

Bei Lebensmitteln wurde die amtliche Preisregelung in den letzten Jahren schrittweise abgebaut. Derzeit gibt es keine amtlich festgesetzten Lebensmittelpreise. Allerdings sind auch der freien Preisbildung durch das Preisgesetz Grenzen gesetzt. So ist eine erhebliche Überschreitung des im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preises für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufenstern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Sachgüter, die zum baldigen Verkauf bereitgehalten werden, sind dadurch ersichtlich zu machen, daß die Sachgüter, ihre Umhüllungen oder die Behälter (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden oder daß an leicht sichtbarer Stelle Preisverzeichnisse angebracht oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden. In Gastgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkekarten, in kleineren Betrieben genügen auch gut sichtbar angebrachte Preislisten) enthalten sein. Speise- und Getränkekarten sind jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen vorzulegen. Außerdem haben jene Betriebe, die regelmäßig warme Speisen abgeben, von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis der angebotenen Speisen gut lesbar anzubringen. Weiters sind auch bestimmte Dienstleistungsunternehmen (z. B. Badeanstalten, Friseure, Kosmetiker, Putzereien und Wäschereien, Schuhmacher, Uhrmacher, Installateure, Transport- und Garagierunternehmen, Kfz-Mechaniker und -Elektriker, Tankstellen, Radio- und Fernsehtechniker, Fliesenleger, Theater, Kinos und Vergnügungstätten) verpflichtet, die für ihre wesentlichen Dienstleistungen geforderten Preise in Form von an leicht sichtbarer Stelle anzubringenden Preisverzeichnissen ersichtlich zu machen. Einige Dienstleistungsbetriebe (z. B. Friseure, Wäschereien und Putzereien, Kosmetiker) haben zusätzlich im Schaufenster, an der Eingangstüre oder in deren Nähe von außen lesbare Preisverzeichnisse anzubringen.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung für Lebensmittel wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes, bei Preisbeanstandungen, die andere Produkte betreffen, an die Bundespolizeidirektion Wien – Wirtschaftspolizei, 9, Wasagasse Nr. 22, Tel. 313 44 . . . 0.

Wo kann man sich über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise für Obst und Gemüse und veröffentlicht diese in einem Wochenbericht (früher „Wochenausweis“). Ergänzend dazu werden monatlich auch die Preise von Fleisch und Fleischwaren sowie von anderen wichtigen Lebensmitteln festgestellt und in einem Monatsausweis veröffentlicht. Diese Marktamtsausweise können in der Kanzlei des Marktamtes in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 711 16 . . . , 254, sowohl in Einzelemplaren als auch im Abonnement erworben werden.

Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit entgegen?

Beschwerden über Mängel bei den in Handels- und Gastgewerbebetrieben erstandenen Lebensmitteln, Speisen und Getränken werden von allen Marktamtsabteilungen entgegengenommen. Die für nicht einwandfrei erachteten Waren können dabei als Parteienproben abgegeben werden, worauf die betreffende Marktamtsabteilung deren kostenlose Untersuchung veranlaßt. Auf jeden Fall wird den der Beschwerde zugrunde liegenden Ursachen nachgegangen und der betroffene Betrieb samt Warenvorrat kontrolliert, um erforderlichenfalls ein weiteres Inverkehrbringen nicht entsprechender Produkte zu unterbinden.

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftung wird die Verständigung des zuständigen Bezirksgesundheitsamtes veranlaßt. Etwa noch vorhandene Speisereste sind aufzubewahren. Möglichst bald ist sodann die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit allenfalls die bereits erwähnte Waren- und Betriebskontrolle erfolgen kann (siehe auch „Gesundheitswesen – Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?“ und „Veterinärwesen – Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?“).

Wo besteht die Möglichkeit der Pilzberatung und Pilzbeschau?

Auf Märkten sowie im gewerblichen Geschäftsverkehr dürfen im allgemeinen nur Pilze in den Handel gelangen, die in der Speisepilz-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1979, namentlich angeführt sind. Die Überwachung auf Einhaltung dieser Bestimmung sowie die Kontrolle der Qualität der angebotenen Pilze obliegt den Organen des Marktamtes.

Privatpersonen wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu essen, die man sicher als Speisepilze erkannt hat und die von einwandfreier Qualität sind. Ist man nicht sicher, einen Speisepilz gefunden zu haben, so besteht die Möglichkeit, den Fund in einer der Marktamtsabteilungen oder direkt in der Marktamtsdirektion kostenlos begutachten zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze, unverletzte Exemplare geeignet.

Will man Pilzfunde lediglich aus Interesse bestimmen lassen (dies trifft besonders auf für Speisewecke ungeeignete Kleinpilzarten zu), wird auf die botanische Abteilung des Naturhistorischen Museums, 1, Burggring 7, Tel. 521 77, oder auf die Mykologische Gesellschaft im Botanischen Institut, 3, Rennweg 14, Tel. 78 71 01, hingewiesen.

In der Direktion des Marktamtes, 3, Am Modenapark Nr. 1-2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzausstellung eingerichtet, die Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 15 Uhr frei zugänglich ist und die anhand von Modellen die wichtigsten genußtauglichen sowie giftigen Pilze zeigt.

Müssen eine Waage bzw. ein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslökalen!).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen sowie Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 Liter Inhalt und emaillierte Flüssigkeitsmaße.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Es gibt aber auch längere Nacheichfristen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 20, Gasteigergasse 2-4. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 33 55 01 . . . , 229) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte, insbesondere über Nacheichfristen, erteilt auch jede Marktamtsabteilung.

Wie erfolgt die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf Märkten?

Ständige Lebensmittelmärkte

Stabile Marktstände werden meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände oder – bei den in den letzten Jahren errichteten Märkten – die Marktplatzvergabe in Form eines Bestandvertrages erfolgt durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1-2, 3. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Wien für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die marktamtliche Zuweisung oder der Bestandvertrag bilden die Grundlage für die Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung. Interessenten für einen Marktstand wird empfohlen, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, da man hier mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und unter Umständen vor Schaden bewahren kann.

Landparteienplätze

Auf größeren Märkten bestehen Landparteienplätze, die von landwirtschaftlichen Produzenten und Marktfahrern bezogen werden können. Die landwirtschaftlichen Produzenten müssen zum Nachweis ihrer Produzenteneigenschaft ein Produzentenvormerkbuch vorweisen, welches gegen Ersatz der Selbstkosten von jener Marktamtsabteilung ausgestellt wird, in deren Bereich sich der landwirtschaftliche Betrieb befindet bzw. – wenn es sich um einen außerhalb Wiens gelegenen Betrieb handelt – von jener Marktamtsabteilung, in deren Bereich der Landparteienplatz liegt, welchen die zukünftige Marktpartei beziehen möchte.

Temporäre Märkte

Diese in unversorgten Stadtrandgebieten errichteten Märkte (derzeit fünf Märkte: 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost; 21, Großfeldsiedlung, Gitlbauergasse-Kürschnergasse; 22, Hirschstetten, Quadenstraße; 22, Kagran, Rennbahnweg; 23, Liesing, Lehmannngasse vor ONr. 1-3) können von landwirtschaftlichen Produzenten, Marktfahrern und Lebensmittelkleinhändlern bzw. -erzeugern bezogen werden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Marktamtsabteilung.

Flohmarkt

Den Flohmarkt, der jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im 6. Bezirk auf dem oberen Naschmarkt bei der U-Bahn-Station Kettenbrückengasse abgehalten wird, können sowohl Gewerbetreibende als auch Amateure beziehen. Die Dauerplätze für Gewerbetreibende werden durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1-2, 3. Stock, aufgrund von bei der Marktamtsabteilung für den 4., 5., 6., 7. Bezirk einzubringenden Ansuchen bescheidmäßig zugewiesen. Die „Tagesplätze“, d. s. Marktplätze, die an nicht gewerbsmäßige Verkäufer (Amateure) jeweils für einen Markttag zugewiesen werden, werden größtenteils aufgrund von schriftlichen Bewerbungen vergeben. Auf dem Zuweisungsansuchen, das mit einer 120-S-Bundesstempelmarke zu versehen ist, ist der gewünschte Markttag unbedingt anzugeben. Entsprechende Antragsformulare, die nur mehr auszufüllen sind, sind in der Marktamtsabteilung für den 4., 5., 6., 7. Bezirk erhältlich. In der Reihenfolge des Einlangens der schriftlichen Bewerbungen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze erfolgt sodann die Marktplatz-Reservierung. Um sicherzugehen, daß für den in Aussicht genommenen

Markttag noch freie Plätze für eine Reservierung vorhanden sind, sollten die schriftlichen Bewerbungen daher bereits möglichst frühzeitig (zweckmäßigerweise drei bis vier Wochen vorher) erfolgen. Die eigentliche Zuweisung der reservierten Plätze sowie das Inkasso der Marktgebühr erfolgt am jeweiligen Markt-Samstag vor Marktbeginn von 6 bis 8 Uhr morgens am Schalter des Marktamtsskiosks neben dem Amtsgebäude der genannten Marktamtsabteilung. Die Bewerber müssen dabei unbedingt Lichtbildausweis und Meldezettel vorweisen.

Jener kleine Teil an Tagesplätzen, die nicht über schriftliche Bewerbung reserviert werden, werden jeweils am Dienstag, 12 Uhr, für den kommenden Samstag am Schalter des genannten Marktamtsskiosks an Bewerber, die gleichfalls Lichtbildausweis und Meldezettel vorweisen müssen, gegen Entrichtung der Marktgebühr zugewiesen. Zur Vermeidung langer Wartezeiten vor Zuweisungsbeginn werden bereits um 7 Uhr morgens Zählkarten (Nummern) ausgegeben, um die sich Interessenten meist schon in den Nachtstunden anstellen. Zur Vermeidung dieser langen Warte- und Anstellzeiten wird daher dringend empfohlen, wenn möglich schriftliche Bewerbungen einzubringen. Unabhängig von der Form der Bewerbung kann dem jeweiligen Interessenten jedoch höchstens dreimal pro Jahr je ein Verkaufsplatz zugewiesen werden. Marktgegenstände des Flohmarktes sind handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, gebrauchte Bücher, Schriften, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen und Medaillen.

Markt am Donaukanal

Der Kunst- und Kulturmarkt am Donaukanal findet von Mai bis September an Samstagen von 14 bis 20 Uhr und an Sonntagen von 10 bis 20 Uhr im 1. Bezirk am Vorkai des Donaukanals statt. Im Bereich zwischen Augartenbrücke und Marienbrücke sind die Marktstände, in einzelnen Gruppen, auf markierten Marktgebieten aufgestellt.

Als Marktgegenstände sind zugelassen: Antiquitäten und Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien, Schallplatten und Musikkassetten sowie in untergeordnetem Umfang Souvenirartikel, Blumen, Kunstblumen, Blumenarrangements und -gebilde sowie Lebensmittel.

Das Beziehen der Marktplätze ist Gewerbetreibenden vorbehalten.

Die Zuweisung der Marktplätze wird, jeweils für den Veranstaltungszeitraum des laufenden Jahres aufgrund der bei der MA 59 eingelangten Anmeldungen durch die Marktamtsabteilung für den 1. Bezirk, 1, Gonzagagasse 11, Tel. 531 14 . . . , 431, vorgenommen. Auf den freien Flächen zwischen den markierten Marktgebieten können Künstler arbeiten und eigene Werke ausstellen und verkaufen.

Märkte aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten auf Märkten, die aus besonderen Anlässen abgehalten werden (z. B. Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Allerheiligenmarkt, Adventmärkte, Christkindlmarkt, Christbaummarkt usw.), erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Marktplätze zuweisen, die Einhebung der Marktgebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen. Diese Märkte können ebenfalls von Marktfahrern und Gewerbetreibenden, Allerheiligen- und Christbaummärkte auch von landwirtschaftlichen Produzenten bezogen werden.

Für die Vergabe von Marktplätzen auf allen angeführten Märkten werden amtlich festgesetzte Marktgebühren bzw.

vertraglich vereinbarte Bestandzinsen eingehoben. Die Verkaufszeiten und die Marktgegenstände, welche auf den einzelnen Märkten verkauft werden dürfen, sind durch die Marktordnung geregelt.

Wie bekommt man eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Die MA 59 ist für die Bewilligung von Straßenständen zuständig, die nicht im Sinne der Bauordnung für Wien einer zusätzlichen Genehmigung bedürfen, also lediglich für kurzfristig (nur einige Wochen) aufgestellte sowie nur aus Verkaufstischen (mit Sonnenschirmen, Planen usw.) bestehende Stände.

Anfragen bzw. Anträge auf Genehmigung derartiger Stände sind mit möglichst genauen Angaben über den vorgesehenen Standort an die MA 59 – Marktamtsschreiberei, 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 711 16 . . . , 251, zu richten.

Hinsichtlich der anderen Straßenstandarten (Verkaufshütten und -kioske, Verkaufswagen u. ä., geschlossene Standbauten, wie sie für Würstelstände, Buffetstände usw. Verwendung finden) ist die MA 35-G, 20, Dresdner Straße Nr. 75, Tel. 35 66 11 . . . 0, zuständig.

Wo befinden sich städtische Brückenwaagen?

Städtische Brückenwaagen befinden sich in

11, Simmeringer Markt

Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

23, Großmarkt Wien-Inzersdorf, Laxenburger Straße 365

Tragkraft: 50 t, Ausmaß: 2 × 2 Waagtische je 10,00 × 3,00 m.

Welche Aufgaben kommen dem Marktamt bei Gewerberechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb zu?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Verbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über die allgemeine Preislage und über preisgünstige Obst- und Gemüsesorten bei den Marktamtsabteilungen oder in der MA 59 (beim Referat Konsumentenberatung), 3, Am Modenapark 1–2 (Tel. 711 16 . . . , 236), Auskunft.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

Märkte werden vor allem besucht, weil

1. die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksam vor Schädigung zu wahren vermag;
5. das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufens ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

LEHRLINGE

Bürokaufmannslehrlinge

Beim Magistrat der Stadt Wien werden alljährlich Bürokaufmannslehrlinge aufgenommen. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist die Berufsschule für Bürokaufleute zweimal wöchentlich zu besuchen. Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre ist eine Anstellung als Kanzleibeamter bei der Stadt Wien möglich.

Wer die gesetzliche Schulpflicht erfüllt hat und Interesse für diese Ausbildung sowie die für diesen Beruf erforderliche geistige und körperliche Eignung hat, kann Bürokaufmannslehrling werden. Der Antrag auf Aufnahme als Bürokaufmannslehrling soll schon während des neunten Schuljahres nach Erhalt des positiven Semesterzeugnisses, also ab Februar, gestellt werden und ist an die MA 2 – Personalamt, Bewerbungsreferat, zu richten.

Dem Aufnahmeansuchen mit Lebenslauf ist das Abschlußzeugnis des achten Schuljahres sowie das Semesterzeugnis des neunten Schuljahres anzuschließen. Von März

bis Juni finden schriftliche Tests statt, bei denen die Eignung der Bewerber festgestellt und die Aufnahme, die im August stattfindet, in die Wege geleitet wird.

Bautechnische Zeichnerlehrlinge

In den Bauabteilungen des Magistrats der Stadt Wien werden auch alljährlich einige bautechnische Zeichnerlehrlinge aufgenommen.

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist im ersten Lehrjahr zweimal wöchentlich, im zweiten und dritten Lehrjahr einmal wöchentlich die Berufsschule für Baugewerbe zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre ist eine Anstellung als technischer Zeichner oder als Beamter des technischen Dienstes bei der Stadt Wien möglich.

Hinsichtlich der Aufnahme gelten die oben für die Bürokaufmannslehrlinge angeführten Bedingungen sinngemäß.

LIEGENSCHAFTSERWERB DURCH AUSLÄNDER

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums (auch Eigentumswohnungen), eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und Pachtrechten, die im Grundbuch eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer entscheidet über Genehmigungsansuchen?

Nach Anhörung insbesondere der gesetzlichen Interessenvertretungen erteilt die Wiener Landesregierung die

Genehmigung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, einzubringen, wobei der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft und die Geburtsdaten anzugeben und eine Begründung für den Erwerb beizufügen hat. Weiters ist eine Vertragsabschrift anzuschließen. Antragsformulare liegen in der MA 62 auf.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Welche Strafen sieht das Ausländergrunderwerbsgesetz vor?

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

MUSEEN DER STADT WIEN

(MA 10)

Was sind die Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus auf dem Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen Europas. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die zum Historischen Museum gehörenden Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume in der Mozart-Wohnung, 1, Domgasse 5, das Johann-Strauß-Museum in der Johann-Strauß-Wohnung, 2, Praterstraße 54, das Haydn-Museum mit Brahms-Gedenkraum in Haydns Wohnhaus, 6, Haydngasse 19, die Beethoven-Gedenkstätte „Pasqualatihaus“, 1, Mölker Bastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9, Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4, Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens. Dazu gehören auch die beiden, der biografischen Dokumentation gewidmeten Beethoven-Gedenkstätten in den Wohnhäusern 19, Probusgasse 6, und 19, Döblinger Hauptstraße 92.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt“ und „Römische Baureste“ (in der Feuerwehrrentrale Am Hof) sind Dependancen des Historischen Museums. Hingegen sind – im Verband des Historischen Museums – das Uhrenmuseum, 1, Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet, echte Spezialsammlungen, die aber auch für ein breites Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von bestuntem Allerlei verklungene Praterstage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich. 1979 wurde auch die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende Virgikapelle im Verkehrsbauwerk am Stephansplatz dem Publikum zugänglich gemacht. In diesem Museum ist auch eine Sammlung von Fundkeramik zu sehen. In einem der Stadtbahnpavillons am Karlsplatz finden Ausstellungen statt, die dem Werk Otto Wagners gewidmet sind. Seit 1989 ist ein weiteres

Bauwerk Otto Wagners, der Hofpavillon der Stadtbahnhaltestelle Hietzing, öffentlich zugänglich. Auch die Hermesvilla im Lainzer Tiergarten wird seit 1979 von der MA 10 verwaltet. Jedes Jahr findet dort eine Sonderausstellung statt. Die historisch interessanten Wohnräume von Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth werden nach und nach ihr ursprüngliches Mobiliar und Aussehen erhalten. Im Haus 1, Tuchlauben 19, können die ältesten profanen Wandmalereien Wiens, die Neidhart-Fresken um 1400, die anlässlich des Umbaus einer Wohnung entdeckt worden sind, besichtigt werden.

Seit 1991 ist ein Schauraum der Modesammlung des Historischen Museums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Zu sehen sind vorerst jährlich kleine Ausstellungen zur Wiener Kostümgeschichte.

Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10.

Eintrittspreise:

für Historisches Museum, Uhrenmuseum und Hermesvilla:	
Erwachsene	30 S
Lehrer, Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienener	10 S
Senioren, behinderte Personen	15 S
Familien (bis zwei Erwachsene mit Kindern bis 19 Jahre)	45 S
Sammelkarte mit zehn Abschnitten im Wert von je 15 S	80 S
Schulklassen und Kinder bis 6 Jahre	Eintritt frei
Freitag vormittags (außer an Feiertagen) für alle Besucher	Eintritt frei
für die übrigen Museen:	
Erwachsene	15 S
Lehrer, Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienener	5 S
Sammelkarte mit zehn Abschnitten im Wert von je 15 S	80 S
Schulklassen und Kinder bis 6 Jahre	Eintritt frei
Freitag vormittags (außer an Feiertagen) für alle Besucher	Eintritt frei

Welche Sonderausstellungen führt das Historische Museum der Stadt Wien durch?

Alljährlich werden im Museum auf dem Karlsplatz Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelte Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Historischen Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen, zu denen ausführlich kommentierende, illustrierte Kataloge erscheinen, werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben.

Wie kommt man zu einer Führung im Historischen Museum?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlaublicht allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Samstagen sowie Sonn- und

Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen im Uhrenmuseum und abwechselnd in den Musiker-Gedenkstätten statt. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (505 87 47 . . . , 46) angemeldet werden. Alle Führungen (außer in der Hermesvilla) sind kostenlos.

Was sind die Studiensammlungen des Historischen Museums?

Freilich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das besonders Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Der andere Teil der Bestände findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung umfassen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Grafiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen, sehr wertvollen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgrafik und Fotografien liegt im 19. Jahrhundert. In Bilderdepots des Museums befinden sich noch einige tausend Olgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in der Waffenkammer übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitaphe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten. Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt; in seinem Depot finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Schließlich sind die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflossenen Zeiten und eine ansehnliche Fachbibliothek (Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr).

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Grafiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Hier soll noch auf die „Wiener Bezirksmuseen“ hinge-

wiesen werden, die – von eigenen Museumsvereinen getragen – sich in allen Gemeindebezirken Wiens gebildet haben. Dem Historischen Museum der Stadt Wien obliegt die fachliche Aufsicht über die an sich selbständigen Bezirksmuseen, die der intensiven Pflege der heimatlichen Bezirksgeschichte gewidmet sind.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkräumen in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19, Döblinger Hauptstraße 96, wengleich die Bedeutung dieser Gedenkstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Welche Wünsche kann das Historische Museum der Stadt Wien noch erfüllen?

Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion des Historischen Museums schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Auch wenn es sich herausstellen sollte, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist, schadet ein blinder Alarm nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Dies ist eine Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Das Historische Museum erteilt im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, aber es darf weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Das Historische Museum will jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber es kann unmöglich die Arbeit selbst liefern. Das Historische Museum beteiligt sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem es die entsprechenden Teile seiner Sammlungen zugänglich macht, aber es kann nicht als Requisitionenkammer benützt werden. In den Schauräumen des Museums darf fotografiert werden, aber nur ohne Gebrauch von Stativ und Blitzlicht; ferner ist die Verwendung dieser Aufnahmen für die Reproduktion in Druck grundsätzlich untersagt. Hiefür werden Fotos von allen Objekten gegen Kostenersatz jedermann überlassen. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an das Historische Museum rasch Klarheit schaffen.

OPFERFÜRSORGE

(MA 12)

Wer ist anspruchsberechtigt und begünstigt im Rahmen der Opferfürsorge?

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum

9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren (ab dem sech-

sten Lebensjahr), Emigration in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Leben im Verborgenen im Mindestausmaß von sechs Monaten, Tragen des Judensterns in der Dauer von mindestens sechs Monaten oder eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Getto, Leben im Verborgenen, Judensterntragen, Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;
 2. Heilfürsorge.
- Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1, Schottenring 24, einzubringen.

Wo erhalten begünstigte Personen Aushilfen?

Da die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes mit 31. Dezember 1981 erloschen ist, werden die an Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen bisher gegebenen Geldaushilfen durch eine Subvention der Stadt Wien an den Kriegsofopferverband und die für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie die für die Zivilinvaliden in Frage kommenden Geldaushilfen aus Budgetmitteln des Sozialamtes gewährt.

Diese Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie können nur in besonderen Notstandsfällen in Anspruch genommen werden.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsofopferverband, 8, Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1, Schottenring 24.

Für Zivilinvaliden ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, zuständig.

REITSPORT IM PRATER

(MA 62)

Die Ausübung des Reitsportes in den allgemein zugänglichen Gebieten des Praters ist außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 nur auf den beschilderten Reit- und Zureitwe-

gen gestattet. Die Pferde sind dabei mit einer beiderseits am Kopfgestell angebrachten Nummer zu kennzeichnen. Die Nummer wird vom MBA 2 zugewiesen (Amtsblatt der Stadt Wien vom 28. April 1977, Heft 18).

SCHIFFFAHRT

(MA 45, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung über 4,4 kW auf der Donau und den österreichischen Seen ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent – ausgenommen für den Bodensee – erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 1, Volksgartenstraße Nr. 3, in Niederösterreich: Abteilung III/1, 4, Operngasse 21, und in Oberösterreich: Zulassungsurkunde: Linz,

Goethestraße 86, Schiffsführerpatent: Linz, Fabriksstraße Nr. 32).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Dem Ansuchen sind die Personaldokumente, drei Lichtbilder, der Nachweis der Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen sowie – für die Führung von Motorfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 10 m bis max. 30 m auf den österreichischen Seen – der Nachweis einer dreimonatigen Fahrpraxis anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Betriebs- und Verkehrssicherheit gewährleisten Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

Jedes Motorboot – ausgenommen Elektroboote – bedarf nach den §§ 100 ff des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, einer Zulassung durch die Behörde. Diese Zulassung wird durch eine Urkunde (Zulassungsurkunde) erteilt, mit der dem Motorboot gleichzeitig auch ein amtliches Kennzeichen zugewiesen wird. Die Ausstellung der Zulassungsurkunde sowie die Zuweisung des Kennzeichens erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug sowie der amtliche Meldezettel, zumal nunmehr lediglich die Behörde des ordentlichen Wohnsitzes des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten für die Zulassung zuständig ist.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige kW-Zahl maßgebend. Eine von wem immer bestätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Notwendigkeit des Besitzes eines Schiffsführerpatentes (über 4,4 kW) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe landen oder festgemacht werden?

Dem Sport dienende Fahrzeuge dürfen an den Ufern der Donau landen oder festgemacht werden, sofern nicht gemäß der Wasserstraßen-Verkehrsordnung durch Schifffahrtszeichen kundgemachte oder sonstige Verbote bestehen (z. B. in Fahrwasserengen, an Mündungen schiffbarer Nebenflüsse, an Hafeneinfahrten, an der Fahrlinie von Fähren, unter Brücken, auf Wendeplätzen).

Private Schifffahrtsanlagen (Länden, Liegeplätze, Pontons usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten (Eigentümers) benützt werden.

Welche Sondervorschriften bestehen für die Befahrung des Wiener Donaukanals durch Sportboote?

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schifffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch eine Sonderregelung der Schifffahrt im Donaukanal in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“ aus dem Jahr 1990 Rechnung getragen. Nach diesen Vorschriften ist Sportmotorbooten das Befahren des Donaukanals verboten. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Sportboote dürfen den Donaukanal befahren. Es ist jedoch zu beachten, daß bei unsichtigem Wetter die gesamte Schifffahrt auf dem Donaukanal verboten ist.

Die Durchfahrt durch die Schleuse Nußdorf ist Sportbooten, die über Land getragen werden können, auch dann nicht gestattet, wenn das Nußdorfer Wehr geschlossen ist. Diese Boote haben vielmehr bei geschlossenem Wehr die Umsetzanlage am rechten Kanalufer zu benutzen.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Praterkai“ besorgt, die mit je einem Strommeister als Schifffahrtspolizeiorgan besetzt sind.

Dürfen Sportboote in öffentlichen Häfen fahren?

Sportboote dürfen öffentliche Häfen nur insoweit befahren, als dies zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes erforderlich ist.

Welche Vorschriften bestehen für das Befahren der „Neuen Donau“?

Das Befahren des Entlastungsgerinnes, der sogenannten „Neuen Donau“, mit Sportmotorbooten ist verboten.

Vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres ist die Benützung von Mehrrumpf-Segelfahrzeugen (Katamarane, Trimarane) sowie von Segelfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 7 m über allem verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem nicht für Mehrrumpf-Segelfahrzeuge, wenn ihr Bootskörper aus Gummi hergestellt und nicht länger als 7 m ist.

Ein eigener Bereich ist dem Leistungssport vorbehalten. Stromabwärts der Steinspornbrücke ist die rechtsufrige Hälfte der „Neuen Donau“ auf einer Länge von 2,7 km im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit zwischen 18 und 10 Uhr Sommerzeit (17 und 9 Uhr Normalzeit), in der übrigen Zeit des Jahres ohne stundenmäßige Beschränkung, ausschließlich der Benützung durch Rennruderboote vorbehalten.

Auf der übrigen „Neuen Donau“ ist das Fahren mit Segel- und Ruderbooten sowie mit Segelbretern erlaubt. Lediglich im Bereich 50 m stromabwärts des Absturzbauwerkes (Strom-km 1923, 500) sowie jeweils 100 m stromauf- und stromabwärts des Wehres I (Strom-km 1926, 100) ist die Ausübung der Sportschifffahrt und die Benützung von Segelbretern (Schwimmkörpern) verboten. Diese Verbote gelten außerdem zu Zeiten eines Hochwassers, das ist bei einem Wasserstand der Donau von mehr als 550 cm, gemessen am Pegel Wien Reichsbrücke, für die gesamte „Neue Donau“.

SCHULWESEN

(MA 56)

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für das Schulwesen?

Der Wiener Landtag hat am 30. Juni 1976 das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime im Land Wien und

über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz wurde im LGBl. für Wien Nr. 20/1976 verlautbart und seither mehrmals novelliert (LGBl. für Wien Nr. 16/1979, 26/1981, 31/1983, 36/1986, 38/1987, 10/1989, 48/1989 und 38/1991). Neben den darin enthaltenen Bestimmun-

gen, die im wesentlichen für die Wiener Schulorganisation von Bedeutung sind, müssen noch das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, sowie das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, erwähnt werden.

Mit dem Wiener Schulgesetz wurde die gesamte Materie der Wiener Schulorganisation in einem Gesetz zusammengefaßt. Das Gesetz enthält alle Wien betreffenden Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel sowie über die Schulzeit der Pflichtschulen. Darüber hinaus ist darin auch die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien geregelt.

Welche Neuerungen bringen die letzten Schulorganisationsgesetz-Novellen?

Die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 371/1986, brachte eine stufenweise Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen in den Berufsschulen. Der Förderunterricht in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen der Berufsschule wird künftig in allen Fällen bei einer Mindestzahl von sechs Schülern abzuhalten sein.

Mit der 10. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 335/1987, wurden Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft zu Pflichtgegenständen für Mädchen und Knaben. Der Gegenstand Werkerziehung, der bisher geschlechtsspezifisch geführt wurde, wird durch zwei alternative Pflichtgegenstände in der 7. und 8. Schulstufe, nämlich durch Technisches Werken und Textiles Werken, abgelöst.

Mit der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, wurde die Möglichkeit zur Führung von Freigegegenständen für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen vorgesehen und die Möglichkeit zur Durchführung von Schulversuchen zur vollen Integration behinderter Schüler geschaffen.

Die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, brachte im wesentlichen den Unterrichtsgegenstand Informatik an allgemeinbildenden Pflichtschulen, die Führung von Wahlpflichtgegenständen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die Flexibilisierung der Organisation der Berufsschulen, die Verlängerung des Collegs und des Aufbaulehrganges an den Handelsakademien.

Mit der 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 408/1991, wurden die Voraussetzungen zur Ausweitung der Schulversuche zur Integration behinderter Kinder sowie zur Durchführung integrativer Schulversuche für den gesamten Pflichtschulbereich geschaffen. Weiters wird die Erprobung einer flexibleren Form der Differenzierung an Hauptschulen neben dem bestehenden Leistungsgruppensystem vorgesehen.

Welche Vorschriften bestehen für die Schulpflicht?

Für alle Kinder (auch Kinder von Ausländern), die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen erfüllt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um öffentliche Pflichtschulen oder private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt.

In den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch eines Polytechni-

schen Lehrganges oder durch den Weiterbesuch einer Hauptschule, in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Ab dem fünften Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium) erfüllt werden. Nach Beendigung der Hauptschule kann die Schulpflicht im neunten Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges auch durch den Besuch einer Handelsschule, einer Fachschule, einer Handelsakademie oder einer sonstigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden. Berufsbildende mittlere Schulen sind z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Berufe, 9, Hahngasse 35, und 12, Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Schließlich steht den Schülern, die innerhalb der acht Jahre das Lehrziel der Hauptschule nicht erreicht haben, das Recht zu, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule ein Jahr weiter zu besuchen.

Alle Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Personen, die in einem Lehrberuf in besonders selbständigen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben die Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes und dauert bis zu dessen Ende, längstens aber bis zum erfolgreichen Abschluß der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

Wie ist das Schulwesen in Wien organisiert?

Volksschulen

Volksschulen werden in Wien nur als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe geführt. Die Volksschule ist die Schule der Sechs- bis Neunjährigen.

Mit 211 öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1991/92 erreicht Wien einen hohen Versorgungsgrad, sodaß jeder Schulpflichtige eine Volksschule bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann. Um die Erlangung der Schulreife zu fördern, werden überdies in 155 Volksschulstandorten 172 Vorschulklassen geführt.

Die Vorschulklassen

Schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder, sollen spielerisch, ohne Leistungsdruck, auf das Schulleben vorbereitet, der oft schwere Übergang vom Elternhaus ins Klassenzimmer erleichtert werden. Für sie ist der Besuch der Vorschule verbindlich. Aufgenommen werden auf Wunsch der Eltern aber auch jene Buben und Mädchen, die erst zwischen dem 1. September und 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet haben (DispensKinder), deren vorzeitige Aufnahme vom Schulleiter jedoch widerrufen wurde.

Im Vorschul-Lehrplan stehen lediglich „verbindliche Übungen“. Das heißt, die Kinder müssen zwar am Unterricht teilnehmen, erhalten am Ende des Jahres aber kein Zeugnis, sondern eine Besuchsbestätigung. Die Palette der „verbindlichen Übungen“ ist breit gestreut: Religion, Sprache und Sprechen, mathematische Früherziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musizieren, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Spiel, Werkerziehung sowie Leibesübungen.

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen und der Zehn- bis Achtzehnjährigen

Nach Abschluß der Volksschule stehen dem Schüler grundsätzlich zwei Schultypen zur Verfügung: die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule.

Die Hauptschule schließt an die vierte Schulstufe der Volksschule an und vermittelt in einem vierjährigen Bildungsgang den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung. Sie befähigt sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen und soll überdies geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen. Sie gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

Die neue Hauptschule

Die neue verbesserte Hauptschule wird seit 1. September 1985, beginnend mit den ersten Klassen, realisiert.

Der erste und zweite Klassenzug wurde aufgelassen, statt dessen kommt die Einführung von drei, mindestens aber zwei Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und im Fremdsprachenunterricht (meist Englisch). Das bedeutet in der Praxis, daß die Stammklasse in den drei Gegenständen in zwei oder drei Gruppen aufgeteilt und in verschiedenen Räumen unterrichtet wird. Ziel dieser Differenzierung: Der Stoff wird dem Vermögen und Können der einzelnen Gruppen entsprechend vorgetragen, bei den schwächeren Schülern öfter wiederholt, bei den besseren wird zusätzlicher Lernstoff angeboten.

Abgesehen von den drei Hauptgegenständen bleiben die Schüler in allen übrigen Fächern im Klassenverband und werden gemeinsam unterrichtet.

Nach dem Wegfall des zweiten Klassenzuges der Hauptschule werden erstmals in der österreichischen Schulgeschichte alle Schüler einen Englischunterricht erhalten.

An der Hauptschule darf die Zahl der Schüler pro Klasse 20 nicht unter- und 30 nicht überschreiten.

Sonderschulen

Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule zu erfüllen.

Sehr zu Unrecht hat die Sonderschule in den Augen der Bevölkerung eine Abwertung erfahren, die sie nicht verdient. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler in weit größerem Maß Rücksicht nehmen kann, als dies in den allgemeinen Volks- und Hauptschulen möglich ist. Das weit ausgebaute Wiener Sonderschulwesen umfaßt neben der Allgemeinen Sonderschule auch Spezialrichtungen, wie die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder, für körperbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder, für sehbehinderte Kinder und für sprachgestörte Kinder und die Heilstättersonderschule.

Ganztagsschulen

Die vorläufig nur als Schulversuch geführten Ganztagsschulen stellen keine eigene Schultype dar; es handelt sich bei ihnen um Volksschulen oder Hauptschulen mit Ganztagsbetrieb. Mit der Errichtung dieses Schulversuchs im Herbst 1974 setzte die Stadt Wien einen neuen Akzent im Schulwesen. Im Schuljahr 1991/92 werden folgende Schulen als Ganztagsschulen geführt:

Volksschulen:

- 2, Aspernallee 5
- 7, Zieglergasse 21-23
- 10, Carl-Prohaska-Platz 1
- 12, Am Schöpfwerk 27
- 15, Reichsapfelgasse 30-34
- 18, Köhlergasse 9
- 20, Spielmannsgasse 1/II
- 21, Dopschstraße 25
- 21, Irenäusgasse 2
- 23, Wohnpark Alt-Erlaa I

Hauptschulen:

- 11, Hasenleitengasse 7
- 14, Hochsatzengasse 22-24
- 16, Roterstraße 1
- 22, Anton-Sattler-Gasse 93a

Unter Ausnützung der in der Ganztagschule gegebenen günstigeren Möglichkeiten der Stundenplangestaltung werden in Verbindung mit einem sinnvollen Wechsel von Unterrichts-, Lern- und Übungszeit einerseits und Freizeit andererseits durch effektivere Lernorganisation Unterrichts- und Arbeitsformen entwickelt, die insgesamt eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit bewirken und zu einer Steigerung der Bildungserfolge führen sollen. Eine tägliche Lern- und Übungsstunde gibt dem Schüler die Möglichkeit des individuellen Lernens und der Festigung des erarbeiteten Lehrstoffes unter der pädagogischen Leitung von Lehrern. Ein umfangreiches und vielfältiges Freizeitkursangebot bietet dem Schüler Möglichkeiten eines sinnvollen Freizeiterlebens. Dabei werden möglichst viele Bereiche der Persönlichkeit angesprochen und Gelegenheiten zum aktiven Tun und schöpferischen Gestalten sowie zu gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung angeboten.

Der Unterricht beginnt in der Regel um 8 Uhr und endet für Volksschüler um 15.30 Uhr, für Hauptschüler um 17.30 Uhr. Für Volksschüler besteht die Möglichkeit des Verbleibens an der Ganztagschule bis 17.30 Uhr unter Aufsicht von Lehrern.

Offene Schulen

Die „Offene Schule“ bietet die Möglichkeit der ganztägigen Betreuung von Hauptschülern, wobei nach dem Unterricht keine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht. Es ist ein angemessener Kostenbeitrag für die Betreuung der Kinder und für das Essen zu entrichten.

In Wien werden im Schuljahr 1991/92 folgende Hauptschulen als „Offene Schulen“ geführt:

- 2, Max-Winter-Platz 2
- 3, Kölblgasse 23
- 9, Glaserstraße 8
- 10, Josef-Enslin-Platz 1-3
- 11, Enkplatz 4/I
- 13, Veitingergasse 9
- 14, Hauptstraße 80
- 15, Selzergasse 25
- 19, In der Krim 6
- 21, Deublergasse 21
- 22, Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30
- 23, Mauer, Bendgasse 1-2

Polytechnischer Lehrgang

Der Polytechnische Lehrgang hat im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die

allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung die Berufsentscheidung vorzubereiten. Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr und ist in Wien, abgesehen von einigen an Sonderschulen angeschlossenen Klassen, eine selbständige Schule.

Berufsschulen

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufs begleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen (Lehrlingen) die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Die Berufsschule umfaßt so viele Schulstufen (Schuljahre) wie es der Dauer des Lehrverhältnisses entspricht.

Leistungsgruppen an Berufsschulen

Seit dem Schuljahr 1984/85 gibt es eine wichtige Zäsur auch für die Berufsschulen: die Einführung von zwei Leistungsgruppen sowie Förderunterricht nicht nur für abstiegsgefährdete, sondern auch „aufstiegsträchtige“ Schüler.

Beim Leistungsgruppensystem werden, wie auch in anderen Schultypen, Schüler ihrer Begabung nach zusammengefaßt. Die besseren kommen in die erste Leistungsgruppe und erhalten über den normalen Lehrplan hinaus zusätzliche Lernangebote, etwa im Pflichtgegenstand Rechnungswesen auch noch die Einführung in die Grundlagen der EDV. Es gibt auch die Möglichkeit, neue Gebiete dazuzunehmen, wenn die besseren Schüler der ersten Leistungsgruppe mit dem Stoff des Lehrplanes früher „durch“ sind (etwa eine Fremdsprache, Sozialkunde oder Arbeitsrecht).

In der zweiten Leistungsgruppe sitzen die durchschnittlich und weniger begabten Burschen und Mädchen. Für sie gilt weiterhin der bisherige Lehrplan der Berufsschule.

In den Zeugnissen der Berufsschüler scheint nicht auf, welche Leistungsgruppe ein Schüler besucht hat. Zusätzlich erworbene Qualifikationen werden allerdings bestätigt.

Die 7. SchOG-Novelle sieht für die Berufsschulen noch eine weitere Neuerung vor: Der Turnunterricht – bisher Freigegegenstand mit Note – wird an den Berufsschulen zur unverbindlichen Übung. Er ist nicht verpflichtend und wird auch nicht benotet. Turnen an Berufsschulen kann in bestimmten Fällen koedukativ geführt werden.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art eine bis vier Schulstufen.

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

1. gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
2. Handelsschulen,
3. Fachschulen für wirtschaftliche Berufe,
4. Fachschulen für Sozialarbeit.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche

Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder hauswirtschaftlichem und sonstigem wirtschaftlichen Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen. Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen. Die Ausbildung wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

1. höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
2. Handelsakademien,
3. höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

Welche Fachschulen der Stadt Wien gibt es?

Fachschule der Stadt Wien für Mode und Bekleidungstechnik,

15, Siebeneichengasse 17, Tel. 83 54 30

Die Fachschule bildet junge Mädchen und Burschen in einem vierjährigen Bildungsgang zur Gesellin bzw. zum Gesellen des Damenkleidermacherhandwerkes aus. In der Ausbildung nimmt die Arbeit in der Werkstätte einschließlich der Fachkunde und der Modetechnik breiten Raum ein. Der Lehrplan umfaßt darüber hinaus Schnittzeichnen und Modellarbeit, Entwurf- und Modezeichnen, Materialkunde und Textilchemie. Neben allgemeinbildenden Gegenständen werden die Mädchen und Burschen auch in kaufmännischen Gegenständen auf ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Das Ziel der Schule ist eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung für eine Reihe von Berufen.

Das Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte Schule ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufmann. Nach einjähriger Praxis berechtigt das Zeugnis weiters zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermachergewerbe. Für den Antritt anderer Gewerbe gelten ebenfalls eine Reihe von Begünstigungen.

Aufnahmuvoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch der Schule wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Berufe:

9, Hahngasse 35, Tel. 34 92 96

12, Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52

Die beiden Fachschulen bieten Mädchen und Burschen eine fundierte praktische und theoretische Ausbildung für ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt, für hauswirtschaftliche Berufe in großen Familienhaushalten sowie für die Tätigkeit in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben.

An beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe geführt.

Die Schulen bieten eine gediegene praxisbezogene Ausbildung in Weißnähen, Kleidermachen und Hauswirtschaft. Dazu kommen allgemeinbildende und kaufmännische Fächer, sodaß die Schule auch eine gute Berufsvorbildung für eine Reihe von Berufen ist. Das Zeugnis der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhan-

delskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent und Industriekaufmann.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch dieser Schulen wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten. Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Welche Aufgabe hat die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien?

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im 1. Zentralberufsschulgebäude, 6, Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergenossenschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969 anerkannt.

Ihr Besuch ersetzt die Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben die Absolventen das Recht, bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Gesellenprüfung abzulegen. Die Ausbildungszeit dauert dreieinhalb Jahre und ist ebenso lang wie die Lehrzeit im Uhrmachergewerbe. Nach Ablegung der Gesellenprüfung und zweieinhalbjähriger Tätigkeit als Geselle kann die Meisterprüfung abgelegt und das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6, Mollardgasse 87, erteilt.

SOFORTMASSNAHMEN

(MD-VR)

Mobiler Bürgerdienst

Bei besonders schwerwiegenden Mißständen, die einer raschen Behebung bedürfen, besteht auch die Möglichkeit, das Referat für Sofortmaßnahmen innerhalb der Magistratsdirektion-Verwaltungsrevision einzuschalten. Dieses Referat ist über die Rufnummer der Stadtinformation (403 89 89) zu erreichen.

Umweltpolizei

Unter der Telefonnummer 403 89 89 kann man während der Dienstzeit direkt das Referat für Sofortmaßnahmen, die Umweltschutzabteilung oder die Feuerwehr der Stadt Wien erreichen. Dort können im direkten Kontakt mit dem Anzeiger Sofortmaßnahmen im Sinne des Umweltschutzes im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachdienststellen ausgelöst werden.

Außerhalb der Dienstzeit erfolgt über ein Tonband der Hinweis, wie man telefonisch die Umweltpolizei erreichen kann.

SOZIALHILFE FÜR JUGEND, FAMILIE UND ALTER

(MA 11, 12, 15)

Wo erfolgt die Beratung für Schwangere?

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle oder der Ordination eines Gynäkologen soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangereberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte. Es werden dort alle notwendigen Untersuchungen einschließlich der Blutuntersuchungen vorgenommen. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen. Auch die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden dort vorgenommen.

Die Schwangereberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich in:

- 10, Kundratstraße 3 (Franz-Josef-Spital)
- 13, Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz)
- 15, Huglgasse 1-3 (Elisabeth-Spital)
- 16, Montleartstraße 37 (Wilhelminenspital)

Auch die mobilen Familienhebammen in 11, Lorystraße Nr. 42, Tel. 74 68 50, 15, Geyschlägergasse 2-12, Tel. 92 79 183, 20, Dresdner Straße 75, Tel. 35 66 11 . . . , 590, und 23, Inzersdorf, Pfarrgasse 34-44/12, Tel. 675 94 88, geben Auskunft über Schwangerschaft.

Wer erteilt Auskünfte für Schwangere?

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telefonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!):

- Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Währinger Gürtel 18-20
- Rudolfstiftung, 3, Juchgasse 25
- Krankenanstalt Goldenes Kreuz, 9, Lazarettgasse 16
- Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse 14
- Franz-Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3
- Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1
- St.-Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189
- Hansch-Krankenhaus, 14, Heinrich-Collin-Straße 30
- Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1-3
- Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37
- Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17, Dornbacher Straße 20-26
- Ignaz-Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36-38
- Rudolfinerhaus, 19, Billrothstraße 78

In welchen Krankenhäusern wird Schwangerenturnen veranstaltet?

Wenn der behandelnde Arzt nicht anders entscheidet, sollen Frauen in der Schwangerschaft ein Schwangerenturnen besuchen.

Schwangerenturnen wird an folgenden Krankenhäusern veranstaltet:

Rudolfstiftung, 3, Juchgasse 25

Universitätsklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Währinger Gürtel 18-20

Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse 14

Franz-Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3

Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1

St.-Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189

Hanusch-Krankenhaus, 14, Heinrich-Collin-Straße 30

Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1-3

Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37

Ignaz-Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36-38

Für Frauen, die jenseits der Donau wohnen, hat das Gesundheitsamt der Stadt Wien ein Schwangerenturnen in 21, Freytaggasse 32 (jeden Montag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr), eingerichtet. Anmeldungen sind nicht notwendig. Auskunft Tel. 531 14 . . . , 87642.

Wer kann Elternschulen besuchen?

In den Elternschulen haben Mütter und Väter Gelegenheit, sich über alle mit der Geburt eines Kindes zusammenhängenden Fragen sowie über Säuglingspflege und die Entwicklung des Kindes zu informieren. Sie können auch individuelle Fragen stellen sowie Wickeln und Baden des Säuglings praktisch üben.

Die Kurse dauern sechs bis sieben Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von FrauenärztInnen, Hebammen, KinderfachärztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, ReferentInnen der Kammer für Arbeiter und Angestellte, KinderpflegerInnen, UmweltberaterInnen und teilweise von KonsumentenberaterInnen abgehalten.

Die Elternschulen siehe Magistrat, MA 11.

Wie erfolgt die Elternberatung?

In den Elternberatungsstellen werden gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort gewogen, vom Arzt (von der Ärztin) untersucht und gemipft. Die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden durchgeführt. Arzt/Ärztin, SozialarbeiterIn und KinderpflegerIn beraten Mütter und Väter in allen Fragen der Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vitamin-D-Präparaten vorgebeugt.

Die Elternberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Entwicklungsdiagnostik und Sondermutterberatung, 18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 42 70

Spezialambulanz für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen, 10, Gellertgasse 42-48, Tel. 604 35 84

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Jede Frau, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich vor der Geburt des Kindes bei dem nach ihrem Aufenthalt zuständigen Amt für Jugend und Familie im Bezirk unter Vorlage des Meldezettels sowie des Mutter-Kind-Passes mit den Ergebnissen der ersten und zweiten Untersuchung anmeldet, erhält nach Entbindung eines lebenden Kindes, nach freier Wahl, eine Säuglingsausstat-

tung oder eine Ausstattung für Kleinkinder unentgeltlich beigestellt. Die Anmeldung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr in den Ämtern für Jugend und Familie in den Bezirken durchgeführt werden.

Eine zukünftige Wahlmutter hat mit der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege vor Vollendung des 18. Lebensmonates Anspruch auf Säuglingsausstattung oder Ausstattung für Kleinkinder; mit diesem Zeitpunkt erlischt ein allfälliger Anspruch der leiblichen Mutter.

Die Säuglingsausstattung bzw. die Ausstattung für Kleinkinder besteht aus Windeln, Babykleidung, Informationsangeboten und ähnlichem. Es wird versucht, die Ausstattungen zeitgemäß zusammenzustellen.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Charlotte-Bühler-Heim oder im Mutter-und Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2, für einige Zeit wohnen. In Krisensituationen können Müttern mit Säuglingen auch andere Wohnmöglichkeiten angeboten werden. Die Aufnahme erfolgt über das Amt für Jugend und Familie im Bezirk des letzten Aufenthaltes in Wien.

Wo werden Informationskurse für Wöchnerinnen abgehalten?

An allen Entbindungsabteilungen Wiens werden Wöchnerinnen vom Kinderarzt (von der -ärztin) und der Kinderchwester über die wichtigsten Belange des Säuglings unterrichtet. Eine Sozialarbeiterin des Amtes für Jugend und Familie im Bezirk spricht über mögliche Hilfen. Diese Kurzinformationen ersetzen nicht die so wichtige Elternschule.

Welche Sozialhilfeleistungen sind für werdende Mütter und Wöchnerinnen vorgesehen?

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich wegen sozialhilferechtlicher Wochenhilfe an das Amt für Jugend und Familie ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Amt für Jugend und Familie im Bezirk nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Sozialreferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Welche Information und Beratung bekommen junge Eltern?

Bei der Anmeldung für die Säuglingsausstattung im Amt für Jugend und Familie im Bezirk erhalten werdende Eltern die Broschüre „Ratgeber für junge Eltern“, in der über Schwangerschaft, Geburt, Pflege, Ernährung, Entwicklung des Kindes und über rechtliche Ansprüche und Amtswege vor und nach der Geburt eines Kindes informiert wird. In den Entbindungsanstalten und Kinderspitälern stehen SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie im Bezirk für Auskünfte, Beratung und Hilfestellungen in sozialen und familiären Fragen zur Verfügung. Diese SozialarbeiterInnen stellen auch die Verbindung zu den Einrichtungen des Amtes für Jugend und Familie im Bezirk und zu anderen sozialen Angeboten her.

Auf Wunsch besuchen KinderpflegerInnen in Zusammenarbeit mit den Elternberatungsstellen Familien zu Hause, um über Pflege und Ernährung von Säuglingen bzw. Kleinkindern zu beraten und Pflegehandlungen auch praktisch vorzuzeigen. Sozialarbeiter kommen in der Zeit nach der Geburt eines Kindes auf Wunsch in die Wohnung, um Lösungen von sozialen oder familiären Problemen zu

besprechen und über Angebote der Stadt Wien für Familien zu informieren. Wer einen Hausbesuch wünscht, wendet sich an das jeweilige Amt für Jugend und Familie im Bezirk.

Was bieten die Eltern-Kind-Zentren an?

In den Eltern-Kind-Zentren stehen MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie und des Gesundheitsamtes mit ihrem Wissen und fachlichen Können für persönliche Gespräche zur Verfügung. Familienhebammen, KinderpflegerInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, MitarbeiterInnen der Rechtsfürsorge sowie ExpertInnen anderer Fachrichtungen geben werdenden und jungen Eltern Auskünfte, praktische Tips und Hinweise vor und nach der Geburt eines Kindes. Die Angebotspalette reicht von Geburtsvorbereitungs- und Babypflegekursen über Stillgruppen, Ernährungsberatung, Kochkurse und kreative Vormittage bis hin zu Beratungen, die familiäre, persönliche und rechtliche Probleme betreffen. UmweltberaterInnen der Wiener Volkshochschulen informieren einmal im Monat darüber, wie Umweltbelastungen im Haushalt reduziert werden können. Darüber hinaus werden „Vätergruppen“ (im 2. und 21. Bezirk), eine AlleinerzieherInnengruppe (im 21. Bezirk), eine Kindersprechstunde (im 23. Bezirk), ein Zwillingstreffen (im 10. Bezirk), eine „Montessori-Frühfördergruppe“ (im 23. Bezirk) sowie „Muttersprachliche Beratungen für türkische und serbokroatische Familien“ (im 10. Bezirk) angeboten.

Eltern-Kind-Zentren:

- 2, Malzgasse 1/1/1
- 10, Quellenplatz 4, Tel. 601 06 . . . , 377
- 16, Ottakringer Straße 194-196, Tel. 45 79 81
- 21, Freytaggasse 32, Tel. 38 62 05
- 23, Inzersdorf, Pfarrgasse 34-44/12, Tel. 675 94 88, 675 96 88

Für wen sind Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten und Horte vorgesehen?

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut und ihrer Entwicklung gemäß gefördert.

In den Hortgruppen werden Schulkinder betreut, die unter fachkundiger Anleitung ihre Freizeit sinnvoll gestalten können und ihre Schulaufgaben erledigen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Amt für Jugend und Familie. Auskünfte erteilen die Leiter der Kindertagesheime.

Welche Erholungsaufenthalte für Kinder und Familien werden angeboten?

Kinderurlaub

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder im Alter von fünf bis 15 Jahren aufgenommen. Einige dieser Heime sind während des ganzen Jahres in Betrieb.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt im Amt für Jugend und Familie des Wohnsitzes. Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die durchgeführte Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Pflegegebühren durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Ämter für Jugend und Familie in den

Bezirken gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit gewähren die Ämter für Jugend und Familie in den Bezirken den Kindern der Schulklassen Ermäßigungen und in besonderen Fällen auch Freiplätze.

Bei Durchführung von Erholungsaufenthalten mit Tagesheimgruppen gelten die gleichen Bestimmungen.

Familienurlaub

Für bedürftige Familien besteht in den Sommermonaten die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern einen 14tägigen Erholungsaufenthalt in einer Vertragspension zu verbringen. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls im zuständigen Amt für Jugend und Familie im Bezirk. Von den Eltern ist ein geringer Kostenbeitrag zu leisten.

Was bietet das Kindertelefon?

Das Kindertelefon - 31 66 66 - steht Kindern, Eltern sowie allen an Kinderproblemen Beteiligten als Notruf rund um die Uhr zur Verfügung. Für Anfragen und Aussprachen wird Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr empfohlen.

Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nehmen die Anrufe entgegen, beantworten Fragen und gehen auf Wünsche und Problemstellungen der Kinder ein, allenfalls informieren sie über weiterführende Hilfen oder geeignete Kontaktstellen. Meldungen über Kindesmißhandlungen werden vertraulich und unbürokratisch behandelt.

Für wen ist die Kindersprechstunde?

Die Kindersprechstunde wird derzeit in drei Wiener Bezirken angeboten, und zwar
in 2, Handelskai 214/24, Tür 3, Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr, Tel. 218 08 35,
in 22, Kaisermühlen, Schüttaustraße 12, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr, Tel. 23 58 804, und
in 23, Liesing, Pfarrgasse 34-44, Donnerstag von 15 bis 17 Uhr, Tel. 675 94 88 oder 675 96 88.

Sie ist eine Anlaufstelle für alle Kinder und Jugendlichen, welche Schwierigkeiten oder Probleme mit ihren Eltern, mit der Schule, mit Freunden usw. oder auch nur Fragen haben und den Rat oder die Unterstützung von außenstehenden Erwachsenen benötigen.

SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie stehen für Anfragen zur Verfügung und helfen den Kindern oder Jugendlichen, Lösungsmöglichkeiten für die Bewältigung der Problemsituationen zu entwickeln.

Wie hilft der Kinder- und Jugendanwalt?

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 15 56 . . . 0, Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr, auch Abendberatung ist nach Voranmeldung möglich.

Eine Juristin und Sozialarbeiterin als Kinder- und Jugendanwältin sowie ein Psychologe und Erzieher als Kinder- und Jugendanwalt vertreten die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen. In jedem Einzelfall berät der Kinder- und Jugendanwalt und unterstützt bei Konflikten mit Behörden in allen Fragen, die Minderjährige betreffen. Als Lobby für Kinder und Jugendliche setzt er sich auch allgemein für eine Verbesserung der Stellung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft ein. Der Kinder- und Jugendanwalt soll außerhalb der bestehenden

Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche ein Ansprechpartner für Kinder oder Eltern sein, wenn Rechte und Interessen von Kindern beeinträchtigt oder gefährdet erscheinen und innerhalb der bestehenden Möglichkeiten, aus welchen Gründen auch immer, keine Hilfe gefunden werden konnte.

Welche Hilfen bestehen für erziehungsproblematische und gefährdete Kinder und Jugendliche?

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Ämter für Jugend und Familie in den Bezirken und spezielle Beratungsstellen mit Rat und Hilfe zur Verfügung. In den Ämtern für Jugend und Familie in den Bezirken beraten und betreuen SozialarbeiterInnen Familien mit Kindern, die Fragen oder Probleme haben (Sprechstunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 10 Uhr, allgemeine Auskünfte Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr).

Neben ambulanter Beratung und Hilfestellung können spezielle Einrichtungen empfohlen und für die Unterbringung in geeigneten Therapie- oder Erziehungseinrichtungen gesorgt werden, wenn dies zur Lösung der Probleme erforderlich ist.

Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen

Die Beratungsstellen bieten Diagnose, psychologische Beratung, Betreuung und therapeutische Intervention für Familien mit Kindern und Jugendlichen bei Erziehungs-, Leistungs- und Einordnungsproblemen. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist vertraulich und unverbindlich. Der Psychologische Dienst bietet außerdem stationäre Beobachtungsmöglichkeiten an.

Die Anschriften und Beratungszeiten siehe Magistrat, MA 11.

Psychologische Beratungsstellen für Scheidungsfragen

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35 . . . , 399, Dienstag von 16 bis 19 Uhr

10, Otto-Probst-Platz 2, Stiege 4, Tel. 616 04 40, Mittwoch von 13.30 bis 18 Uhr

Die Stellen bieten in schwierigen Situationen, die sich für Eltern und Kinder durch eine Ehescheidung ergeben, Beratung und psychologische Hilfestellung.

Telefonische Erziehungsauskunft

Die telefonische Erziehungsauskunft steht Ratsuchenden von Montag bis Freitag zur Verfügung. Von 8 bis 11 Uhr gibt ein(e) Psychologe(in) unter der Nummer 310 93 58 Auskunft. In Erziehungsbelangen werden Informationen über einschlägige Beratungsstellen und Institutionen, nach Möglichkeit auch konkrete Kurzberatungen geboten.

Institut für Konzentrations- und Bewegungstraining

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35 . . . , 399, Montag von 13.30 bis 17.30 Uhr

Motorisch sehr unruhige Kinder mit Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen werden in Kleingruppen betreut.

Institute für Erziehungshilfe

5, Siebenbrunnenfeldgasse 7, Tel. 55 13 20, 55 27 51

10, Sahulkastraße 5, Stiege 35, Tel. 616 16 74

14, Mühlbergstraße 7, Tel. 97 15 70, 97 22 34

(„Stadt des Kindes“)

19, Heiligenstädter Straße 82/14, Tel. 36 12 35, 36 31 12

21, Patrizigasse 2, Tel. 38 63 28, 38 62 55

Die Institute befassen sich mit der diagnostischen Abklärung von Leistungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern bis zu 14 Jahren. Der diagnostische Teil umfaßt Verhaltensbeobachtung, psychologische Testung, Exploration und fakultativ organische Untersuchungen. Die Therapien erfolgen nach tiefenpsychologischen Methoden, wobei auch mit den Eltern Gespräche geführt werden. Bei entsprechenden Störungen sind auch Legasthenikerkurse und Sprachheilbehandlungen möglich. Die Betreuung ist kostenlos.

Sonderpädagogische Ambulanzen für Kleinkinder

3, Stadtpark, Tel. 713 61 47

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35 . . . , 300

10, Lippmangasse 3, Tel. 68 35 60

12, Endergasse 1, Tel. 804 33 46

14, Auer-Welsbach-Park, Tel. 894 31 01

16, Rosenackerstraße 5, Tel. 45 98 09

18, Gersthofer Straße 125-129, Tel. 470 64 63 (Psychoanalytisch-pädagogische Beratungsstelle)

21, Franklinstraße 28, Tel. 38 36 34

22, Kagran, Brioschiweg 4, Tel. 25 59 87

23, Inzersdorf, Pfarrgasse 34-44, Tel. 675 94 88, 675 96 88

Wenn Probleme in der Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder auftreten, können sich Eltern an die Sonderpädagogischen Ambulanzen des Amtes für Jugend und Familie wenden. Fachleute gehen dort auf ihre Probleme ein und bieten kostenlos Hilfen an.

Institute für Sozialtherapie

2, Im Werd 19, Tel. 214 56 24

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschwierige Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen, insbesondere aus dem 2. Bezirk.

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35 . . . , 371, 374, 375

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschwierige Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus dem 9. Bezirk.

10, Puchbaumgasse 30-36, Tel. 604 87 76

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut bietet tiefenpsychologisch orientierte Lebenshilfe, insbesondere für Jugendliche mit sozialen Schwierigkeiten.

Sozialpädagogische Beratungsstellen

3, Rochusgasse 8, Tel. 713 54 98

6, Damböckgasse 1, Tel. 587 72 21

10, Leebgasse 85a/6/1, Tel. 62 62 02

11, Simmeringer Hauptstraße 34-40/2/2, Tel. 74 33 84

12, Zanaschkagasse 16/60/2, Tel. 67 04 40

14, Linzer Straße 251, Tel. 94 03 86

15, Schweglerstraße 20, Tel. 92 23 39

16, Ottakringer Straße 103/1/1, Tel. 46 89 05

17, Röttergasse 29, Tel. 46 86 69

19, Hohe Warte 3, Tel. 36 51 81

20, Wasnergasse 33, Tel. 35 55 30

21, Großfeldsiedlung, Walter-Schwarzacher-Gasse 5/68/5, Tel. 25 61 74

22, Hirschstetten, Am Heidjöchl 14/61/3, Tel. 220 64 46

22, Kagran, Rennbahnweg 27/24/1, Tel. 25 15 96

22, Leopoldau, Kurt-Ohnsorg-Weg 1/28/1, Tel. 25 31 07

23, Erlaa, Erlaaer Straße 133, Tel. 67 21 61

Kinder, Jugendliche und deren Eltern werden bei Problemen in der Familie, in der Schule oder im sozialen Umfeld ambulant beraten und betreut, um eventuell sonst notwendigen Heimunterbringungen vorzubeugen.

In allen Beratungsstellen besteht eine Übernachtungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche in Krisenfällen.

Geöffnet Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr.

Was versteht man unter „Streetwork“?

SozialarbeiterInnen besuchen regelmäßig Lokale, öffentliche Plätze und andere Treffpunkte, wo sich gefährdete junge Leute aufhalten, und bieten Gespräch und Hilfe an. Die Hilfeleistung besteht in
Information und Beratung
Rechtsauskunft
sozialmedizinischer Beratung (Medizinbus)
Verfahrenshilfe durch einen bereitgestellten Anwalt
Freizeitaktionen und Animation
Anlaufstelle für Jugendliche (Stützpunkte)

Schwerpunkt Drogen:

3, Rochussgasse 8, Tel. 712 44 70, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr

Schwerpunkt Mobile Jugendarbeit mit Gruppen:

7, Sigmundgasse 16/1, Tel. 93 51 03, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr.

Welche Rechtshilfe wird für Kinder und Jugendliche gewährt?

Die Ämter für Jugend und Familie in den Bezirken geben Auskunft in allen Rechtsfragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Aufgrund schriftlicher Zustimmung der Mutter sorgen sie insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft zu unehelich geborenen Kindern und für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Sie können von den Pflegschafts- oder Vormundschaftsgerichten auch zum besonderen Sachwalter bestellt werden zwecks Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für eheliche Kinder, wenn die Ehe geschieden wurde oder sonst zerrüttet ist. Überdies sind sie kraft Gesetzes besonderer Sachwalter zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für Kinder, denen durch Gerichtsbeschluß Unterhaltsvorschuß gewährt wird.

Welche Möglichkeiten bestehen für Adoptiveltern?

Die Adoptionsstelle des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, Tel. 531 14 . . . , 85162, 85163, 85164, vermittelt Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptiveltern. Die Adoptionsstelle nimmt Bewerbungen für ein Adoptivkind entgegen und erteilt entsprechende Auskünfte.

Eltern, die bereits ein Kind adoptiert haben, können sich bei Problemen auch an den Beratungsdienst für Adoptiveltern wenden. Zwei PsychologInnen stehen nach telefonischer Vereinbarung für Beratungsgespräche zur Verfügung und führen auch Adoptivelterngruppen. Die telefonische Anmeldung dafür ist Montag von 7.30 bis 12 Uhr unter 34 65 35 . . . , 435, möglich.

Welche Unterstützung bekommen Pflegefamilien?

Wer ein Pflegekind aufnehmen will, muß sich zunächst an das zuständige Amt für Jugend und Familie im Bezirk wenden. Dort erteilen Sozialarbeiter nähere Auskünfte. Die Sozialarbeiter müssen auch überprüfen, ob die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zur Übernahme eines Pflegekindes gegeben sind (gute Erziehungsfähigkeiten, guter Gesundheitszustand, entsprechender Wohnraum, keine bedenklichen Vorstrafen).

Pflegefamilien erhalten Pflegegeld, durch das die Unterhaltskosten des Kindes gedeckt werden. Dazu dient weiters auch die Familienbeihilfe, auf die in der Regel Anspruch besteht. Pflegeeltern können ihre Pflegekinder bei der

eigenen Krankenkasse anmelden und auf diese Weise im Krankheitsfall leicht die Krankenscheine beschaffen. Zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung dienen „Pflegeeltern-Runden“ und Seminare, an denen Pflegeeltern teilnehmen können, wenn sie es wünschen. Treten irgendwelche Probleme auf, bieten Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Familie Hilfen an. Pflegeeltern erhalten auch schriftliche Informationen, die „Pflegeelternbriefe“. Selbstverständlich stehen alle Dienste der Stadt Wien für Familien besonders auch den Pflegefamilien zur Verfügung.

In Wien bestehen auch zwei Pflegefamilienvereine, die sich mit den Kinderfreunden und dem Katholischen Familienverband zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Die Vereine vertreten Pflegeelterninteressen, halten Veranstaltungen für Pflegefamilien ab und bieten Beratung an.

Damit spezielle Probleme besser gelöst werden können, hat das Amt für Jugend und Familie eine eigene Beratungsstelle für Pflegefamilien in 9, Sobieskigasse 31, eingerichtet, in der erfahrene Sozialarbeiter, Psychologen und Psychiater jeweils Donnerstag von 15.30 bis 18.30 Uhr zur Verfügung stehen, um Rat und Hilfe zu geben. Um telefonische Anmeldung unter 34 65 35 . . . , 235, 240, 249 oder 265, wird ersucht.

Wie hilft die Stadt Wien der berufstätigen Jugend?

Das Referat Jugendberufshilfe des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, Tel. 531 14 . . . , 85172, 85173, 85174, berät und betreut berufstätige Jugendliche, wie Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter und deren Eltern, bei Schwierigkeiten in der Lehr- bzw. Arbeitsstelle.

Die Jugendlichen können sich auch bei familiären Schwierigkeiten oder bei Partnerproblemen an das Referat und die in den Berufsschulen tätigen Sozialarbeiter wenden.

In Berufsausbildung stehende Jugendliche können bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen und Berufskleidung erhalten. Die Anmeldung erfolgt in den Ämtern für Jugend und Familie in den Bezirken.

Was wird in der Ehe- und Familienberatung geboten?

In den Ehe- und Familienberatungsstellen der Stadt Wien in 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, und 12, Schönbrunner Straße 259, 1. Stock, stehen Juristen, Psychologen, Psychiater und Sozialarbeiter zur Verfügung, um bei Ehe-, Partnerschafts- und Familienangelegenheiten, bei Fragen der Ehescheidung und der Familienplanung zu beraten. Wer in Ehe-, Partner- oder Familienbeziehungen Verbesserungen der bestehenden Situation wünscht oder Probleme lösen will, kann therapeutische Beratung in Anspruch nehmen, die eventuell auch mehrere Gespräche umfaßt. Vollste Diskretion und Anonymität wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos und finden in der Beratungsstelle 1, Neutorgasse 15, jeden Montag und Donnerstag, in der Beratungsstelle 12, Schönbrunner Straße 259, jeden Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr statt. Es besteht die Möglichkeit einer telefonischen Voranmeldung unter 63 89 96 (jeden Montag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr). Allgemeine Auskünfte werden unter Tel. 531 14 . . . , 85152, erteilt.

Spezielle Hilfestellungen in Konfliktsituationen, vor allem bei Scheidungs-, Trennungs- und Besuchsrechtsfragen, offeriert die Konfliktberatungsstelle der Stadt Wien, 10,

Quellenplatz 4, Donnerstag von 17 bis 20 Uhr, Tel. 601 06 . . . , 377.

Für Beratung und Hilfe in Angelegenheiten der Familienplanung, wie Geburtenregelung und Schwangerschaftsunterbrechungen, und damit zusammenhängenden Fragen stehen Gynäkologen und Sozialarbeiter außerdem in folgenden Einrichtungen der Stadt Wien zur Verfügung: Elisabethspital, 15, Huglgasse 1-3, Tel. 981 04 . . . , 318, Montag von 13 bis 15.30 Uhr

18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 65 61, Montag, Mittwoch, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 17.30 bis 19.30 Uhr für Jugendliche

Die Beratungen und Untersuchungen in den Familienplanungsstellen erfolgen völlig kostenlos; es ist kein Krankenschein erforderlich.

Welche Funktion hat das Institut für Ehe- und Familientherapie?

Das Institut für Ehe- und Familientherapie, 2, Praterstraße 40, Tel. 214 74 33, 26 87 05, bietet Hilfe bei Lebens-, Beziehungs- und Erziehungsproblemen an und versucht, wenn dies sinnvoll ist, bei der Lösung der Probleme Partner und Familienangehörige miteinzubeziehen. Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

Was tun bei Partner- und Sexualproblemen?

Die Partner-, Familien- und Sexualberatungen, 9, Lustkandlgasse 50, Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr, Tel. 34 65 35 . . . , 279, und 21, Freytaggasse 32, Freitag von 16 bis 18 Uhr, Tel. 38 62 05, sind die ersten Partner- und Familienberatungsstellen Wiens mit dem Schwerpunkt Sexualberatung. Ausgebildete Partner- und Sexualberater bieten kostenlos und vertraulich Information und therapeutische Hilfen vor allem bei Sexualproblemen für Paare, Familien, Einzelne (aller Altersstufen) an. Es wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Allgemeine Auskünfte über dieses Beratungsangebot werden unter Tel. 531 14 . . . , 85152, erteilt.

Was bedeutet Familienintensivbetreuung – FIB?

Seit drei Jahren bietet das Amt für Jugend und Familie eine neue Form ambulanter Unterstützung für Familien an.

Ein Team von Familienintensivbetreuern (Erzieher, Sozialarbeiter) steht Familien zur Seite, die durch ein Einzelereignis oder durch eine Vielzahl von Problemen dermaßen überfordert sind, daß sie sich nicht mehr in der Lage fühlen, Ordnung und Struktur in ihr Leben zu bringen und ihre Probleme selbst zu lösen.

Familienintensivbetreuer versuchen, gemeinsam mit der Familie

- Fremdunterbringung eines Familienmitgliedes, meist eines Kindes, zu verhindern,
- gravierende Wohnungsprobleme zu lösen,
- ökonomische Lebensgrundlagen wiederherzustellen,
- schwierige Lebenssituationen zu bewältigen.

Ein Familienintensivbetreuer betreut zwei bis fünf Familien kostenlos und unbürokratisch. Die Freiwilligkeit der Familie ist jedoch Voraussetzung.

Familienintensivbetreuung kann über das zuständige Amt für Jugend und Familie im Bezirk ermöglicht werden.

Wie kann bei Überschuldungen geholfen werden?

Die Schuldnerberatung des Amtes für Jugend und Familie und des Sozialamtes der Stadt Wien, 2, Obere Augar-

tenstraße 26-28, steht bei Überschuldungsproblemen von Familien oder Einzelpersonen für Beratungen und Hilfestellungen kostenlos zur Verfügung. Für die Beratungen ist telefonische Voranmeldung erforderlich (Tel. 330 87 35, 330 87 36).

Wie erfolgt die spezielle Individualhilfe und Erwachsenenbetreuung?

Diplomierte Sozialarbeiter befassen sich in eingehenden Gesprächen mit den Klienten und deren individuellen Problemen und suchen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten. Hilfestellung wird mit dem Ziel der Rehabilitation und Resozialisierung angeboten.

Sozialarbeiter können in den Außenstellen der MA 12 erreicht werden:

Außenstelle I: 8, Lerchenfelder Straße 4, 1. Stock, Tel. 404 24 . . . , 317, 318 (Bezirke 1, 2, 6, 7, 8, 9)

Außenstelle II: 12, Ruckergasse 40, Tel. 812 23 14 (Bezirk 12, 13, 23)

Außenstelle III: 15, Camillo-Sitte-Gasse 6-8, 2. Stock, Tür 6, Tel. 95 69 71, 95 69 99 (Bezirke 14, 15, 16, 17, 18, 19)

Außenstelle IV: 21, Holzmeistergasse 14, Tel. 38 15 11 . . . , 41 (Bezirke 20, 21, 22)

Außenstelle V: 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse 2/D/E/3/2, Tel. 68 55 71 (10. Bezirk)

Außenstelle VI: 3, Am Modenapark 1-2, 5. Stock, Tel. 711 16 . . . , 412 (Bezirke 3, 4, 5, 11)

Sozialtherapeutisches Wohnheim für Obdachlose:

3, Gänsbachergasse 7, Tel. 78 15 65 . . . , 85410

Schuldnerberatung des Amtes für Jugend und Familie und des Sozialamtes:

2, Obere Augartenstraße 26-28, 1. Stock, Tel. 330 87 35

Kurse für Langzeitarbeitslose:

5, Grüngasse 7, Tel. 587 32 60, 587 32 58

Für Obdachlose steht eine eigene Einrichtung zur Verfügung:

Tageszentren für Nichtsehbafte:

2, Pazmanitengasse 7, Tel. 26 95 15

8, Stadtbahnbogen Josefstädter Straße, Tel. 42 32 38

Tagsüber Aufenthaltsmöglichkeit, Waschen, Duschen, Wäsche waschen, Essen zubereiten, Getränke, Fernsehen und Aussprachemöglichkeiten mit Sozialarbeitern werden angeboten.

Freizeitklub für behinderte Menschen, Club 21:

14, Linzer Straße 466, Tel. 97 58 44

Montag bis Freitag von 15 bis 19 Uhr

Was wird im Rahmen der Beratung in sozialen Fragen geboten?

Die Beratung in sozialen Fragen steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Berater oder Juristen anvertraut wird – ganz egal, was es ist.

Die Beratungsstelle befindet sich in der MA 12, 1, Gonzagagasse 23, 1. Stock, Tür 131, Tel. 531 14 . . . , 85255, und ist am Donnerstag jeweils von 15.30 bis 18 Uhr geöffnet.

Was ist der Zweck des Sozial-Notrufes?

In der MA 47 ist ein „Sozial-Notruf“ installiert, ein von der Rathausvermittlung unabhängiger Telefonanschluß.

ist der Hilfesuchende direkt mit dem diensthabenden Sozialberater verbunden.

Diese Einrichtung steht der Wiener Bevölkerung, im besonderen alten, gebrechlichen Menschen für dringende Auskünfte oder für die Vermittlung dringender Hilfeleistungen täglich, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden getätigte Anrufe werden auf Tonband gespeichert und am darauffolgenden Tag beantwortet.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes?

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Zum Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung; Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, inklusive der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß; Krankenhilfe; Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Wie erlangt man eine Geldleistung?

Man wendet sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, an das Sozialreferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gibt das Sozialreferat in dringenden Fällen eine vorläufige Sofortleistung.

Anträge für Personen mit minderjährigen Kindern sollen beim Bezirksjugendamt des Wohnbezirkes gestellt werden.

Wie bekommt man eine Dauerleistung der Sozialhilfe?

Anspruchsberechtigte Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerleistung bewerben. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerleistung einen schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gibt das Sozialreferat einmalige Aushilfen.

Wie erhält man Hilfe in besonderen Lebenslagen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen zuerkannt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder

infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände und kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes zuerkannt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über seine Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse sowie über die außergewöhnlichen Ereignisse, die zur sozialen Gefährdung führen, Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Amt überprüft die vorgelegten Unterlagen und trifft sodann seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Hilfesuchende eine schriftliche Mitteilung. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

Wer erhält Tuberkulosehilfe?

Bedürftige Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, haben bei aktiver Tuberkulose Anspruch auf Wirtschaftshilfe und – unter gewissen Voraussetzungen sogar über den Stabilisierungszeitpunkt der Erkrankung hinaus – Anspruch auf Übernahme von Behandlungskosten.

Die Antragstellung erfolgt bei den Gesundheitsfürsorgestellen der MA 15; die Entscheidung über den Antrag trifft die MA 12.

Wo sind Kuraufenthalte zu beantragen?

Sozialhilfebezieher können bei ärztlicher Verordnung und amtsärztlicher Befürwortung Kur- oder Rekonvaleszenten-aufenthalte gewährt werden.

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Sozialreferat, in der Außenstelle des Referates Individualhilfe, bei den Anstaltsfürsorgen der städtischen Krankenanstalten oder – im Ausnahmefall – auch im Referat Kuraufenthalte der MA 12.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Sozialreferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Arztes nach freier Wahl begeben, der ihn an einen Facharzt nach freier Wahl oder an ein Ambulatorium überweisen kann.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten des Sozialhilfeträgers bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stütz-

apparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der – nach Einholung eines Kostenvorschlages – bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Sozialreferat einzureichen ist. Personen, die Krankenhilfe erhalten, können kleine Heilbehelfe (Brillen, Bandagen) ohne Genehmigung direkt bei Optikern und Bandagisten beziehen. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung des Sozialhilfeträgers bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Genehmigung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes bedürfen nur die Verordnungen für Mammographie und Tomographie.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Sozialreferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Zahnarztes oder Dentisten nach freier Wahl begeben.

Welche Leistungen sind im Rahmen der Behindertenhilfe vorgesehen?

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe beantragen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, ihren Wohnsitz in Wien und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Unterbringung, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, Übernahme von Fahrt- und Beförderungskosten und persönliche Hilfe. Dauernd bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in einem Ausmaß pflegebedürftig sind, daß ihnen der Besuch eines Kindertagesheimes oder einer Schule nicht möglich ist, sind schon ab dem vollendeten dritten Lebensjahr anspruchsberechtigt.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 112 und 113, Tel. 531 14 . . . , 85364, 85366, vom Behinderten selbst oder einem von ihm schriftlich Bevollmächtigten zu stellen.

Außerhalb der Amtsstunden wurde die Beratungsstelle für Behinderte am Montag und Donnerstag jeweils von 15 bis 18.30 Uhr, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 114, Tel. 531 14 . . . , 85374, eingerichtet.

Außerdem kümmert sich das Referat Körperbehindertbetreuung und orthopädische Angelegenheiten im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 5, Parterre, Tür E 40, Tel. 531 14 . . . , 87699, um alle Körperbehinderten, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, ist ihnen bei der Aufnahme in Spitäler und Heilstätten behilflich und unterstützt sie bei der Versorgung mit orthopädischen

Heilbehelfen (Prothesen, Stützmidern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die ärztliche Körperbehindertenbetreuung durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung von Behinderungen, z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Ein(e) Sozialarbeiter(in) steht für ein Gespräch täglich von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Wo bekommen Behinderte Hilfestellung in Bau- und Wohnfragen?

Hilfestellung in Bau- und Wohnfragen für behinderte Menschen bietet die Beratungsstelle des Wiener Sozialamtes. Behinderte Menschen sind häufig bei der Wahl und Adaptierung einer geeigneten Wohnung mit großen Problemen konfrontiert. Nicht nur Behinderten und deren Angehörigen, sondern auch Architekten und Bauherren wird kostenlose Information über die behindertengerechte Gestaltung baulicher Anlagen geboten.

Die Beratungsstelle in 1, Gonzagagasse 21, Tür 30C, ist Montag und Donnerstag von 15 bis 18.30 Uhr geöffnet. Telefonische Voranmeldungen sind unter 531 14 . . . , 85226, möglich.

Für wen werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie Kurse geführt?

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie Kurse geführt (Kurszeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr).

Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angeleitet. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Aufnahmeansuchen können jederzeit schriftlich an die Behindertenhilfe der Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie Kurse, 16, Seeböckgasse 12–14, Tel. 46 52 44 . . . 0, gerichtet werden.

Wer kann den Freizeitfahrdienst für Behinderte in Anspruch nehmen?

Den Fahrdienst „club handicap“ können Rollstuhlfahrer und schwer gehbehinderte Personen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, für individuelle Freizeitfahrten beanspruchen.

Für die Fahrten stehen Spezialfahrzeuge von Mietwagenunternehmen und Taxis zur Verfügung.

Monatlich können bis zu 60 Fahrten konsumiert werden. Vom behinderten Fahrgast ist pro Fahrt der Fahrpreis eines Fahrscheines der Straßenbahn – Kernzone Wien – zu bezahlen. Bei mehr als 20 Fahrten monatlich wird der Betrag einer Monatskarte (jeweils entsprechend dem Tarif der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe) verrechnet.

Für die Anmeldung zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist der „club handicap“, 2, Taborstraße 58/1, Tel. 214 19 40, zuständig.

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt durch die MA 12, 1, Schottenring 24, Tel. 531 14 . . . , 85359.

Welche Ausflugsaktionen für Behinderte gibt es?

Mit Hilfe des Wiener Roten Kreuzes wird Rollstuhlfahren ermöglicht, in der Zeit vom April bis Oktober Ausflüge in die nähere Umgebung Wiens zu machen. Eigens dafür adaptierte Fahrzeuge mit Begleitpersonal können behinderte Menschen mit ihrem Rollstuhl befördern. Die Teilnahme ist kostenlos, für die entstehenden Kosten kommt das Sozialamt auf. Anmeldungen für die Tagesausflüge nimmt der Landesverband Wien vom Roten Kreuz, 5, Am Hundsturm 18, unter Tel. 55 46 46 jeweils Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr entgegen.

Wie kommt man in ein Pflegeheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit.

Der Antrag kann beim Sozialreferat des Wohnbezirkes oder dem zuständigen Sozialen Stützpunkt (des Aufzunehmenden) gestellt werden. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. die Einverständniserklärung des Pflegebedürftigen;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Pflegebedürftigen bzw. seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen;
5. Belege über ein allfälliges Vermögen.

Grundsätzlich wird der Pflegling einen Tag vor der Aufnahme verständigt. Die Abholung selbst erfolgt mit dem Sanitätswagen.

Was ist der Sozialpaß?

Jeder Wiener, der Leistungen des Sozialamtes in Anspruch nimmt, kann einen Sozialpaß erhalten. Er gilt als Einkommensnachweis bei der Inanspruchnahme sozialer Dienste, gilt darüber hinaus im Bedarfsfall als Besucherkarte für die Pensionistenklubs der Stadt Wien sowie als Ausweis für Bezieher von Dauersozialhilfe und Krankenhilfe.

Der Inhaber muß künftig sein Einkommen nur anlässlich der Ausstellung des Sozialpasses bzw. bei einer Einkommensänderung, wie z. B. bei Zuerkennung des Hilflosenzuschusses, nachweisen. Die jährliche Erhöhung der Pensionen und der Dauersozialhilfeleistungen kann dabei außer Betracht bleiben, da die Richtsätze mit dem Valorisierungsfaktor der Sozialversicherung erhöht werden. Bei der Feststellung des Einkommens werden alle Bezüge außer der Blindenbeihilfe angerechnet, es wird aber die gesamte Miete (Grundzins zuzüglich Betriebskosten, vermindert um eine allfällige Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) in Abzug gebracht.

Der Sozialpaß wird im Sozialreferat des Wohnbezirkes (mit Lichtbild, Einkommensnachweis und Bestätigung über die Höhe der Miete sowie einer allfälligen Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) ausgestellt. Vorzulegen sind auch der Meldezettel und der Staatsbürgerschaftsnachweis.

Der Sozialpaß ist kostenlos und berechtigt, sofern er vom Sozialreferat mit einem „P“ gekennzeichnet ist (Stufe A der Sozialpaß-tabelle), zur verbilligten Benützung der städtischen Verkehrsmittel (Einzelfahrschein, Halbpfeilstreifenkarte und Monatskarte), zum ermäßigten Besuch der städtischen Bäder, des Tiergartens Schönbrunn an allen Werktagen von Montag bis Freitag und zum kostenlosen Besuch des Hauses des Meeres, 6, Esterházy-park, an allen Tagen der Woche.

Der Sozialpaß, gekennzeichnet mit „PII“ (Stufe B1 der Sozialpaß-tabelle), berechtigt zum Bezug einer verbilligten Monatskarte und verbilligter Fahrscheine.

Was ist die Berechtigungskarte?

Wiener Senioren (Frauen ab 60, Männer ab 65 Jahre) bis zu Einkommensgrenzen von 10.000 S brutto für Alleinstehende bzw. 15.000 S brutto für Ehepaare haben die Möglichkeit, im Sozialreferat des Wohnbezirkes gegen Vorlage des Meldezettels, der Einkommensnachweise, eines Lichtbildausweises (bzw. Heirats- oder Geburtsurkunde) und eines Paßbildes eine Berechtigungskarte zu lösen. Diese Berechtigungskarte wird mit dem Erwerb einer Berechtigungsmarke zu 30 S, die bei den Vorverkaufsstellen der Verkehrsbetriebe erhältlich ist, gültig und berechtigt den Inhaber für zwei Jahre zur Verwendung ermäßigter Fahrscheine zu je zwei Fahrten.

Welche sozialen Dienste gibt es?

Mobile Krankenschwestern

Auskunft: Zentrale der Mobilen Krankenschwestern, 1, Neutorgasse 15, Parterre, Tel. 531 14 . . . , 8500.

Für Kranke, die in häuslicher ärztlicher Behandlung stehen, gibt es auch die Möglichkeit, vom Sozialamt kostenlos über Anforderung des Arztes eine „Mobile Krankenschwester“ zu ihrer Unterstützung beigestellt zu bekommen.

Heimhilfe

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist eine Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung, wodurch die täglichen Verrichtungen nicht mehr selbst durchgeführt werden können, und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeiten übernehmen könnte.

Heimhilfe umfaßt die Körperpflege und Haushaltsführung, und zwar: Einkaufen, Kochen, Bettenmachen und andere häusliche Arbeiten.

Die Beitragsleistung zu den Kosten der Heimhilfe wird nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten.

Soziale Stützpunkte:

- 1., 7., 8., 9. Bezirk:
1, Schottenring 25/Parterre, Tel. 31 16 16 . . . , 60, 62
- 2., 22. Bezirk:
2, Engerthstraße 150/13/Parterre, Tel. 26 73 72, 26 77 52
- 3., 11. Bezirk:
11, Simmeringer Hauptstraße 34-40/4, Tel. 74 53 98, 74 53 99
- 4., 5., 6. Bezirk:
4, Rainergasse 4-6/Parterre, Tel. 505 72 09, 505 06 10
10. Bezirk:
10, Laxenburger Straße 90 B/11/Parterre, Tel. 62 62 84, 62 52 49
- 12., 13., 23. Bezirk:
12, Am Schöpfwerk 29/6/Parterre, Tel. 67 93 31, 67 93 32
- 14., 15. Bezirk:
15, Dadlergasse 15/2, Tel. 812 03 66, 812 03 67
16. Bezirk:
16, Roterstraße 12-14/34, Tel. 45 63 65, 45 49 38
- 17., 18., 19. Bezirk:
18, Schulgasse 19, Tel. 408 29 29, 408 66 03
- 20., 21. Bezirk:
21, Brünnner Straße 140/62, Tel. 39 13 14, 39 83 94

Familienhilfe

Die Familienhilfe bezweckt die Erhaltung der Familien-einheit, wenn durch den zeitweisen Ausfall der Mutter (Erkrankung, Anstaltsaufenthalt, Entbindung usw.) ansonsten eine Heimunterbringung der Kinder notwendig wäre. Die Dauer der Familienhilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation. Die Kostenbeiträge werden nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Anmeldungen und Anfragen sind an die MA 47, 1, Schottenring 25, Tel. 31 16 16 . . . , 63, zu richten.

Kinderpflege daheim

Dieser Dienst leistet Pflege und Beaufsichtigung erkrankter Kinder, deren Eltern berufstätig sind und den ihnen gesetzlich zustehenden Pflegeurlaub schon in Anspruch genommen haben. Der Kostenbeitrag wird nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die MA 47, 1, Schottenring 25, Tel. 31 16 16 . . . , 63.

Essenszustelldienst

Anmeldungen zum Essensbezug: Soziale Stützpunkte des Wohnbezirks (siehe „Heimhilfe“).

Den Essenszustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Zur Auswahl stehen ein Normalkost-, ein Diabetiker- und ein Schonkostmenü. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit zu bezahlen. Eine Ermäßigung des Essenspreises ist möglich.

Wohnungsreinigungsdienst

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selbst oder mit Hilfe von Angehörigen eine gründliche Wohnungsreinigung durchzuführen, steht ein Wohnungsreinigungsdienst zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“). Für diesen Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst umfaßt das Abholen, Reinigen, Zustellen und allfällige Ausbesserungsarbeiten an der Wäsche. Die Benutzer haben die Kosten der Wäscherei zu tragen, für die Zustellung und Ausbesserung der Wäsche ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“).

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst kann von Personen in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung menschliche Kontakte entbehren müssen. Die Besucher kommen ein- bis dreimal wöchentlich und stehen für Arztbesuche, Behördenwege, sonstige Besuche, Spaziergänge und auch Unterhaltung zur Verfügung. Der Besuch ist kostenlos. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“).

Kontaktbesuchsdienst

Der Kontaktbesuchsdienst wird in allen Bezirken Wiens durchgeführt und hat den Zweck, die Bewohner Wiens, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, über die Hilfen, die die Stadt Wien im sozialen Bereich anbietet, zu informieren und Kontaktadressen für Hilfeleistungen im Anlaßfall zu vermitteln.

Reparaturdienst

Notwendige Instandsetzungsarbeiten, deren Ausübung nicht an eine Konzession gebunden ist, werden in der Wohnung durchgeführt. Für diesen Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“).

Geriatrische Tageszentren

In einem Tageszentrum besteht die Möglichkeit, durch Betreuung, Rehabilitation, Mobilisation, Schaffung einer Tagesstruktur und durch die Förderung sozialer Kontakte einer Pflegeheimaufnahme vorzubeugen. Angeboten werden folgende Betreuungsmaßnahmen: Beschäftigungstherapie, Physiotherapie, Musiktherapie, Werken mit Ton, Gedächtnistraining, Hemiplegikertraining, Gesprächsgruppen, Gesundheitsberatung usw.

Für den Transport in das Tageszentrum und nach Hause sowie für die Verpflegung dreimal täglich wird gesorgt. Der Kostenbeitrag für Transport, Verpflegung und Betreuung wird nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Auskünfte und Anmeldungen im Tageszentrum Sozialmedizinisches Zentrum – Ost, 22, Stadlau, Langobardenstraße 122, Tel. 220 75 11 . . . , 6350, und im Tageszentrum Ingrid Leodolter, 7, Apollgasse 19, Tel. 93 85 31 . . . , 718.

Weihnachtspakete

Sämtliche Dauersozialhilfebezieher erhalten von der Stadt Wien jedes Jahr ein Lebensmittelpaket als Weihnachtsgeschenk überreicht, dessen Inhalt je nach Normal-, Diät- und Diabetikerkost verschieden ist.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (Oktober bis April) von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Es stehen den Besuchern Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher täglich eine Jause und zweimal im Monat ein Mittagessen serviert. Die Jause ist kostenlos, für das Mittagessen ist ein dem Einkommen entsprechender Kostenbeitrag zu leisten. Die Anmeldungen erfolgen im Sozialreferat des Wohnbezirks oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Sozialhilfebezieher und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Pensionisten mit höherem Einkommen.

Landaufenthaltsaktion

Von der Stadt Wien wird in der Zeit von Mai bis September die Landaufenthaltsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und nach Maßgabe freier Plätze auch andere Pensionisten. Die Urlauber sind in Vertragspensionen der Stadt Wien im Burgenland, in Niederösterreich, in Oberösterreich, in Kärnten und in der Steiermark untergebracht. Den Gästen werden drei Mahlzeiten geboten. Für Schonkost steht eine eigene Pension in Niederösterreich, für Diabetikerkost eine in Kärnten, zur Verfügung. Jeder Pension ist eine Betreuerin zugeteilt, die sich um das Wohl der Urlauber, insbesondere um ärztliche Hilfe, kümmert.

Für den 14-tägigen Urlaub ist ein dem Einkommen des Teilnehmers entsprechender Kostenbeitrag zu leisten.

Fahrt ins Grüne

Diese Aktion im Rahmen der sozialen Dienste verfolgt den Zweck, älteren Mitbürgern der Bezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 täglich von Montag bis Freitag im Juli und August jeden Jahres Halbtagsfahrten (13.30 bis 18 Uhr) per Autobus zu am Stadtrand gelegenen Erholungsstätten zu ermöglichen. Die Kosten dieser Aktion trägt die Stadt Wien.

Die Abfahrt der Autobusse erfolgt für den 4., 5., 7. und 9. Bezirk vor den magistratischen Bezirksämtern, für den 6. Bezirk vor dem Amtshaus in der Amerlingstraße, für den 8. Bezirk vor dem Amtshaus am Schlesingerplatz und für den 1. Bezirk Ecke Schwertgasse/Wipplingerstraße.

Ausflugsaktion

In der Zeit von April bis Oktober wird die Ausflugsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und Pflinglinge der Wiener Pflegeheime. Die Aktion umfasst vier kleine bzw. zwei größere Ausflugsfahrten. Geboten wird ein komplettes Mittagessen und eine Jause. Die Fahrten werden mit Autobussen durchgeführt.

Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Höhe des Einkommens.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder aufgrund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Blinde oder Sehbehinderte österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind, das 15. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung einen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe, mit Ausnahme der Sonderzahlungen, wird ferner nicht ausbezahlt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt des Sozialhilfeträgers befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist vom Sehgeschädigten selbst oder von einem hiezu von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter bei der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür E 30 A und E 30 B, Tel. 531 14 . . . , 85372, 85373, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erhält man einen Nachweis über die Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber beehrt im Sozialreferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten, Einkommensnachweisen sowie einer Bestätigung über die Höhe des Mietzinses wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse werden nicht mehr ausgegeben. Wer kein entsprechendes Einkommen bezieht, kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Eine Stempelgebühr ist für die Ausfertigung solcher Zeugnisse nicht zu entrichten.

Welche Aufgaben haben die Wiener Pensionistenheime?

Zentrale des Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime“: 9, Seegasse 9, Tel. 313 99 . . . 0

Der Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime“ hat sich die Aufgabe gestellt, Pensionistenheime zu errichten und zu führen. Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Wiener Pensionistenheim sind:

1. österreichische Staatsbürgerschaft;
2. vollendetes 60. Lebensjahr;
3. vollendetes 60. Lebensjahr eines Ehepartners oder Lebensgefährten bzw. eines Geschwisterteiles. Personen, die aufgrund eines Bescheides des Sozialversicherungsträgers berufsunfähig sind, können auch vor dem vollendeten 60. Lebensjahr aufgenommen werden; Voraussetzung ist eine Bescheinigung des ärztlichen Dienstes des Kuratoriums Wiener Pensionistenheime betreffend Apartmentfähigkeit;
4. ordentlicher Wohnsitz in Wien seit mindestens zwei Jahren.

Da die Pensionistenheime als Wohnheime geführt werden und nicht als Pflegeheime oder Altersspitäler, können dauernd pflegebedürftige Personen nicht aufgenommen werden.

Der Fonds hat derzeit 30 Pensionistenheime mit 8.042 Wohnheimplätzen sowie 1.082 Plätze mit besonderer Betreuung in Betrieb, und zwar:

- Haus „Augarten“, 2, Rauscherstraße 16, Tel. 35 36 82
- Haus „Maria Jacobi“, 3, Würtzlerstraße 25, Tel. 78 82 44
- Haus „Wieden“, 4, Ziegelofengasse 6 A, Tel. 56 86 71
- Haus „Wieden II“, 4, Graf-Starhemberg-Gasse 28, Tel. 505 49 68
- Haus „Margareten“, 5, Arbeitergasse 45, Tel. 54 42 11
- Haus „Mariahilf“, 6, Loquaipplatz 5, Tel. 597 85 79
- Haus „Neubau“, 7, Schottenfeldgasse 25–27, Tel. 93 37 40
- Haus „Roßau“, 9, Seegasse 11, Tel. 31 63 41
- Haus „Laaer Berg“, 10, Ada-Christen-Gasse 3, Tel. 68 13 14
- Haus „Wienerberg“, 10, Neilreichgasse 120, Tel. 616 54 14
- Haus „Haidehof“, 11, Rzehakgasse 4, Tel. 76 31 03
- Haus „Hetzendorf“, 12, Hermann-Broch-Gasse 3, Tel. 804 93 85
- Haus „Föhrenhof“, 13, Dr.-Schober-Straße 3, Tel. 804 23 38
- Haus „Rosenberg“, 13, Rosenhügelstraße 192, Tel. 88 63 81
- Haus „Trazerberg“, 13, Schrutkagasse 63, Tel. 82 86 26
- Haus „Penzing“, 14, Dreyhausenstraße 29, Tel. 94 51 16
- Haus „Gustav Klimt“, 14, Felbigergasse 79, Tel. 94 90 84
- Haus „Schmelz“, 15, Ibsenstraße 1, Tel. 982 22 67
- Haus „Rudolfshaim“, 15, Oelweingasse 9, Tel. 812 07 70
- Haus „Liebhartsal I und II“, 16, Thaliastraße 157, und 16, Ottakringer Straße 264, Tel. 92 41 45
- Haus „Alszeile“, 17, Alnzeile 73, Tel. 45 46 11
- Haus „An der Türkenschanze“, 18, Türkenschanzplatz 2, Tel. 47 15 26
- Haus „Hohe Warte“, 19, Hohe Warte 8, Tel. 36 87 81
- Haus „Döbling“, 19, Pfarrwiesengasse 23, Tel. 32 42 11
- Haus „Brigittenuau“, 20, Brigittaplatz 19, Tel. 33 07 992
- Haus „Leopoldau“, 21, Kürschnergasse 10, Tel. 25 84 40
- Haus „Jedlersdorf“, 21, Jedlersdorfer Straße 98, Tel. 39 61 63

Haus „Tamariske-Sonnenhof“, 22, Aspern, Zschokkegasse Nr. 89, Tel. 220 94 54

Haus „Atzgersdorf“, 23, Atzgersdorf, Gatterederstraße 12, Tel. 88 25 20

Haus „Am Mühlgrund“, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 271, Tel. 86 51 853

Um den Heimbetrieb kennenzulernen, können Pensionisten nach Voranmeldung einen Monat in einem Pensionistenheim probewohnen.

Urlaub im Pensionistenheim ist in solchen Fällen möglich, in denen Angehörige einen Pensionisten in der Zeit, in der sie selber Urlaub machen, im Pensionistenheim versorgt wissen wollen.

Um z. B. alleinstehenden Personen nach einem Krankenhausaufenthalt eine entsprechende Betreuung zu bieten oder um den Angehörigen von Pflegebedürftigen einen Urlaub zu ermöglichen, ist eine vorübergehende Aufnahme in eine Abteilung für besondere Betreuung eines Pensionistenheimes für pflegebedürftige mobilisierbare Pensionisten (im Rahmen der Sozialindikation) möglich.

Vormerkungen bzw. Anmeldungen für ein Wiener Pensionistenheim können in der Zentrale sowie in allen Pensionistenheimen des Fonds in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 11 Uhr erfolgen. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, letzter Pensionsabschnitt (ohne Sonderzahlung).

Wer kann eine Mietbeihilfe erhalten?

Referat Mietbeihilfe des Sozialamtes (MA 12): 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 148, 150, 160, 173, Tel. 531 14 . . . , 85342, 85343, 85344, 85345, 85346, 85347, Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

Mietbeihilfen werden unter gewissen Voraussetzungen an Pensionsbezieher ausbezahlt, wenn durch die Höhe des Mietzinses (inklusive Betriebskosten) ein bestimmtes Mindesteinkommen unterschritten wird.

Vor der Gewährung einer Mietbeihilfe muß ein allfälliger Anspruch auf eine Mietzinsbeihilfe des Bundes oder auf eine Wohnbeihilfe der MA 50 geprüft und ein diesbezüglicher Bescheid abgewartet werden (siehe „Wohnungswesen – Wohnbeihilfe“).

Die Mietbeihilfe kann unter Umständen sodann auch zusätzlich zu einer gewährten Mietzinsbeihilfe des Bundes oder einer Wohnbeihilfe bezogen werden.

Welche Aufgaben hat das Kuratorium für psychosoziale Dienste in Wien?

Geschäftsstelle des Kuratoriums für psychosoziale Dienste: 1, Gonzagagasse 15, Tel. 533 37 71

Diesem Kuratorium wurde die Beratung und Betreuung psychisch kranker und behinderter Menschen entsprechend den im Zielplan „Psychiatrische und psychosoziale Versorgung in Wien“ enthaltenen Grundsätzen übertragen. In dem Bestreben, möglichst viele Menschen mit seelischen Problemen bzw. seelischen Erkrankungen außerhalb psychiatrischer Krankenanstalten zu behandeln, wurden von diesem Kuratorium entsprechende beratende und helfende Einrichtungen geschaffen. In jeder jeweils mehrere Bezirke umfassenden Versorgungsregion stehen eine Psychosoziale Station sowie Übergangs- und Wohnheime zur Verfügung. Derzeit werden folgende Psychosoziale Stationen betrieben:

2, Kleine Spergasse 2b, Tel. 214 75 81

3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 715 61 15

8, Wickenburggasse 15, Tel. 43 16 32

10, Sahulkastraße 3/P, Tel. 616 15 47

12, Aichholzgasse 33, Tel. 812 24 47

17, Hernalser Hauptstraße 17, Tel. 408 25 84

21, Schöpfleuthnergasse 20, Tel. 30 16 25

Psychosoziale Beratungsstelle:

16, Hasnerstraße 27, Tel. 95 55 93

In einer Psychosozialen Station werden folgende Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten: Psychiatrische Ambulanz, Tagesklinik (Tagesspital), Sozialberatung und Beratung bei seelischen Krisensituationen, Beschäftigungs- und Bewegungstherapie, Familienberatung, Beratung bei Alkoholproblemen bzw. Alkoholkrankheit, Angehörigenberatung, Selbsthilfe in Gruppen, Patienten-Club usw. Die Psychosozialen Stationen stehen den Bewohnern der jeweils zugehörigen Bezirke für eine Betreuung sowohl vor einem Krankenhausaufenthalt als auch nach einem Krankenhausaufenthalt und auch unabhängig von einem solchen offen. Für die Behandlung und Beratung, die völlig freiwillig ist und auf Wunsch auch unter Wahrung der Anonymität erfolgt, stehen Ärzte, Psychologen, diplomierte Sozialarbeiter und andere Fachkräfte zur Verfügung.

Um dem eingangs geschilderten Personenkreis auch während der Nachtstunden bzw. an Wochenenden und Feiertagen die Möglichkeit zu geben, die ambulanten Einrichtungen dieses Kuratoriums in Anspruch nehmen zu können, wurde ein sozialpsychiatrischer Notdienst geschaffen. Dieser Notdienst wird von einem Team, das aus mindestens einem Psychiater sowie Therapeuten und Sozialarbeitern besteht, geleistet und erlaubt eine fachlich kompetente psychiatrische bzw. psychosoziale Sofortintervention. Dieser sozialpsychiatrische Notdienst ist unter Tel. 310 87 79, 31 84 19, 31 84 20 (9, Fuchsthallergasse 18), rund um die Uhr erreichbar.

SOZIALVERSICHERUNG

(MA 14)

Allgemeine Sozialversicherung

Die Allgemeine Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie umfaßt als Vollversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie als Teilversicherung auch einzelne der genannten Versicherungszweige für sich allein. Zur Vollversicherungspflicht tritt in der Regel auch Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977.

versicherungspflicht

Versicherungspflicht

Der Vollversicherung unterliegen alle Dienstnehmer und Lehrlinge einschließlich der Heimarbeiter sowie bestimmte Gruppen von Schülern und Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge erhalten. Ebenso sind bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die

den Dienstnehmern gleichgestellt werden, wie z. B. Hebammen, hauptberuflich tätige Lehrer und Erzieher sowie Musiker, wenn sie in keinem Dienstverhältnis stehen, selbst keine Angestellten beschäftigen und wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, vollversichert. Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung bei für kürzere Zeit als eine Woche vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 224 S täglich, bei für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 671 S wöchentlich oder höchstens 2.924 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor, und es besteht nur Teilversicherungsspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt eine solche nicht als geringfügig, wenngleich die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Ebenso gilt eine Beschäftigung dann nicht als geringfügig, wenn ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil im Betrieb wegen Arbeitsmangels Kurzarbeit eingeführt wurde oder weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Angehörigen des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirts handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder des Dienstgebers von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen, unterliegen dann jedoch der Unfallversicherungspflicht sowie der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung und Bauernpensionsversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder die aus einer Pensionsversicherung ausgeschieden sind, können sich in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung freiwillig versichern. Wird ein Antrag auf freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung gestellt, so beginnt die Selbstversicherung unmittelbar im Anschluß an die Pflichtversicherung, in allen anderen Fällen erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Im Gegensatz zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung vorangegangene Versicherungszeiten nicht erforderlich.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats geltend gemacht werden. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufweist. Hat der Antragsteller insgesamt jedoch mindestens 60 Versicherungsmonate (ausgenommen Zeiten der Selbstversicherung) in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben, so kann er sich jederzeit und ohne Bindung an eine Antragsfrist weiterversichern.

Personen, die die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nicht erfüllen und sich der Erziehung und Pflege eines Kindes widmen, können, sofern sie durch die Pflege und Erziehung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes in ihrer Arbeitskraft überwiegend beansprucht werden und sie den Wohnsitz im Inland haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Selbstversicherung abschließen. Zu einer solchen Selbstversicherung sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl Eltern oder die Stiefeltern – für ein und dasselbe Kind jeweils nur eine Person – berechtigt. Weiters ist auf die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes und die Selbstversicherung zur Erreichung der Voraussetzungen für eine Weiterversicherung hinzuweisen. Die entsprechenden Anträge auf Selbstversicherung sind bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen, in deren Versicherung der Antragsteller zuletzt nach dem ASVG Versicherungszeiten als Arbeiter oder Angestellter erworben hat; falls keine Versicherungszeiten erworben wurden, bei der Pensionsversicherung der Angestellten.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Pflichtversicherung im gleichen Versicherungszweig grundsätzlich ausgeschlossen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt vom Entgelt (einschließlich der Sachbezüge), auf das der Dienstnehmer Anspruch hat oder das er darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält, d. h. es unterliegen also auch vom Dienstgeber über den Anspruch hinaus freiwillig gewährte Zuwendungen ebenso wie z. B. Trinkgelder der Beitragspflicht. Beitragsfrei hingegen sind z. B. Aufwandsentschädigungen und Spesensätze, die Abfertigung, Wohnungsbeihilfe, Familienbeihilfe u. dgl. Eine Aufzählung der beitragsfreien Entgeltteile findet sich im § 49 Abs. 3 ASVG.

Die Bemessung der Beiträge ist durch eine Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese beträgt in der Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall- und Pensionsversicherung 31.800 S. Die Höchstbeitragsgrundlage wird jährlich neu bemessen.

Für Sonderzahlungen, wie z. B. ein 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch nur bis zur 60fachen täglichen oder bis zur zweifachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Jahr.

Die Beitragssätze betragen in der Krankenversicherung 6% für Angestellte, 8,3% für Arbeiter, in der Arbeitslosenversicherung 4,9% für Arbeiter und Angestellte, in der Unfallversicherung 1,3% sowie in der Pensionsversicherung 22,8% inkl. Zusatzbeiträge in der Pensionsversicherung. Von den Beiträgen entfallen bis auf die Unfallversicherungsbeiträge, die der Dienstgeber zur Gänze allein zu tragen hat, jeweils die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer (in der Pensionsversicherung entfallen auf den Versicherten 10,25% und auf den Dienstgeber 12,55%). Für Arbeiter, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge (Entgeltfortzahlungsgesetz) haben, sowie für Heimarbeiter ermäßigt sich der Krankenversicherungsbeitrag auf 7,1%.

Leistungen

Aus der Krankenversicherung gebühren als wichtigste Sachleistungen Krankenbehandlung (medizinische Hauskrankenpflege), allfällig notwendige Anstaltspflege, medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie vorbeugende Jugendliehen-

und Gesundenuntersuchungen. Als Barleistungen sind Krankengeld, Wochengeld und ein Zuschuß zu den Bestattungskosten vorgesehen.

Aus der Pensionsversicherung gebührt eine Alterspension, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,
2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder – falls der Pensionsantrag später gestellt wird – nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt (die Pflichtversicherung als Hausbesorger bleibt außer Betracht) und
3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Pensionsantrag folgende Monats-erste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens 180 Versicherungsmonate nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben bzw. weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres. Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist, daß außer der Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten insgesamt mindestens 420 für die Bemessung der Leistung anrechenbare Versicherungsmonate erworben sind, hievon innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag mit Beitragsmonaten oder Ersatzzeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit ausgefüllt sind. Ferner darf der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sein.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber länger als 26 Wochen anhaltend ist und
2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate vorliegen.

Wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten.

Die Witwe eines Versicherten, der Witwer einer Versicherten sowie die Waisen bis zum 18. Lebensjahr – bei längerer beruflicher Ausbildung, z. B. Studium, auch länger – erhalten eine Pension, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Für diese Leistung gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten einschließlich des Einkommens des Ehegatten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen einschließlich der Pension und dem Richtsatz. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund der Pensionsanpassung (§ 293 ASVG) jährlich neu festgesetzt.

Pensionsbezieher, die auf Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen der ständigen Wartung und Hilfe bedürftig, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß.

Die Bezieher von Pensionen aus der Pensionsversiche-

rung sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zu dieser Krankenversicherung werden überwiegend von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil einbehalten.

Leistungen aus der Pensionsversicherung gebühren grundsätzlich nur über Antrag. Zur Antragstellung ist das hierfür aufliegende Formblatt zu verwenden, und es sind die entsprechenden Unterlagen und Urkunden beizuschließen. Der Antrag auf eine Pension ist grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen, kann jedoch, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte etwa wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes oder wegen körperlicher Gebrechen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Versicherungsträger selbst aufzusuchen, auch bei jedem anderen Versicherungsträger oder überhaupt bei jeder anderen Behörde, wie z. B. Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeindeamt usw., eingebracht werden. Der Antrag wird dann von diesen Stellen an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet, wobei als Tag der Antragstellung nicht erst das Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger, sondern bereits der Zeitpunkt der Einbringung bei der betreffenden Behörde gilt.

Auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht Anspruch, wenn der Versicherte einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Als hauptsächliche Leistungen aus der Unfallversicherung gebühren als Sachleistung die Unfallheilbehandlung sowie als Barleistung die Verrentenrente. Wird durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, so gebühren neben einem Teilersatz der Bestattungskosten, Witwen- und Waisenrenten in bestimmten Fällen auch Eltern- und Geschwisterrenten. Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann auch eine besondere Unterstützung gewährt werden, bei Anstaltspflege gebührt Familien- und Taggeld. Ist nach einem Arbeitsunfall mit Dauerfolgen die Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im ursprünglichen oder einem zumutbaren neuen Beruf möglich, so werden Berufsfürsorgeleistungen (berufliche Ausbildungen sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit) gewährt. Für die Dauer der Einarbeitung in einem neuen Beruf können Zuschüsse gewährt werden.

Aus der Arbeitslosenversicherung gebühren nach einer bestimmten Anwartschaft bei Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten Karenzurlaubsgeld. Aufgrund des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes können auch Väter, sofern nicht die Mutter den Karenzurlaub beansprucht, unter bestimmten Voraussetzungen Karenzurlaub erhalten. Auch eine einmalige Teilung des Karenzurlaubes unter den Eltern ist möglich. Für alleinstehende Mütter gebührt unter bestimmten Voraussetzungen eine Sondernotstandshilfe. Für Versicherte oder Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die an einer körperlichen oder geistigen Behinderung leiden, werden von den Pensionsversicherungsträgern und vom Unfallversicherungsträger überdies Leistungen zur Rehabilitation gewährt. Diese umfassen neben medizinischen Hilfen auch solche beruflicher und sozialer Art, wie Gewährung einer beruflichen Ausbildung, Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle, Gewährung von Übergangsgeld, Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes des Versicherten und seiner Angehörigen während beruflicher Ausbildungsmaßnahmen.

Rechtsmittelverfahren

Im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Rechtsmittelverfahren zu unterschei-

den, nämlich dem Verfahren in Verwaltungssachen und dem Verfahren in Leistungssachen, wobei als Verfahren in Verwaltungssachen jedes Verfahren gilt, bei dem es nicht um die Feststellung des Bestandes oder Umfanges einer Versicherungsleistung geht. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein normales Verwaltungsverfahren mit Instanzenzug bis zum Landeshauptmann bzw. zum Bundesminister für Arbeit und Soziales, während das Verfahren in Leistungssachen im Falle der Anfechtung der Entscheidung des Versicherungsträgers ein gerichtliches Verfahren ist. Hat nun ein Versicherungsträger von Amts wegen oder über Antrag eines Versicherten oder seines Dienstgebers einen Bescheid erlassen, bei dem es sich um eine Angelegenheit des Verwaltungsverfahrens handelt (z. B. wenn die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig ist, wenn ein Dienstgeber für Beitragsschuldigkeiten haftbar gemacht wird, wenn die Beitragspflicht von Bezügen festgestellt wird oder der Versicherungsträger dem Dienstgeber Beiträge zur Nachzahlung vorschreibt usw.), so kann gegen einen solchen Bescheid binnen einem Monat nach der Zustellung ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einbringung des Einspruches beim Landeshauptmann gilt als beim Versicherungsträger eingebracht und ist an diesen unverzüglich weiterzuleiten. Wurde der Einspruch ordnungsgemäß beim Versicherungsträger eingebracht, so wird er von diesem unter Anschluß der Akten und einer Stellungnahme zum Einspruchsvorbringen dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid des Versicherungsträgers kann auch dann sofort vollstreckt werden, wenn er angefochten wurde. In besonderen Fällen kann der Landeshauptmann dem Einspruch jedoch aufschiebende Wirkung zuerkennen, und zwar dann, wenn durch eine vorzeitige Vollstreckung ein nicht wiedergutmachender Schaden entstünde. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gleichzeitig mit dem Einspruch einzubringen. Eine nachträgliche Einbringung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Hat nun der Landeshauptmann auf Grund eines Einspruches über die Versicherungspflicht einer Person oder deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung entschieden, so kann der Bescheid des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine schriftlich oder telegrafisch beim Amt der Landesregierung einzubringende Berufung angefochten werden. Über die Berufung entscheidet als letzte Instanz der Bundesminister für Arbeit und Soziales. In allen anderen Angelegenheiten, z. B. Beitragspflicht, endet der Instanzenzug bereits beim Landeshauptmann, und es ist eine Berufung unzulässig.

Was die Kosten des Verfahrens in Verwaltungssachen betrifft, so ist das Verfahren von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit, und es trägt jede am Verfahren beteiligte Partei ihre Kosten selbst. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz erfolgt nur dann, wenn eine Partei durch mutwillige Verschleppung des Verfahrens infolge irreführender Angaben oder ungerechtfertigter Aussageverweigerung zusätzliche Kosten verursacht. Wird der Bescheid eines Landeshauptmannes oder des Bundesministers für Arbeit und Soziales infolge Erschöpfung des Instanzenzuges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten, so ist die unterlegene Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei auch deren Kosten zu ersetzen.

Gegen Bescheide der Versicherungsträger in einer Leistungssache (z. B. Krankengeld, Pension) findet ein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne nicht statt. Solche Bescheide können binnen vier Wochen, bei Leistungen der Pensionsversicherung innerhalb von drei Mo-

naten durch Klage an das zuständige Gericht der Sozialversicherung angefochten werden, wobei sie dann in dem Umfang, in dem die Klage erhoben wurde, automatisch außer Kraft treten und die Zuständigkeit zur Entscheidung an die gerichtlichen Instanzen übergeht.

Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und ein bestimmtes Entscheidungsbegehren enthalten. Der Bescheid des Versicherungsträgers ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Gericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger selbst einzubringen. Beim Gericht kann die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Gericht in Form eines Urteiles oder Beschlusses. Erste Instanz ist das Landes- oder Kreisgericht als Arbeits- und Sozialgericht. In Wien besteht ein eigenes Arbeits- und Sozialgericht. Zweite Instanz ist das Oberlandesgericht und in bestimmten Fällen kann noch der Oberste Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen angerufen werden.

Im gerichtlichen Verfahren hat der Versicherungsträger seine Kosten ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen, außer der Versicherte hat die Kosten durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung verursacht. Der Versicherte hat gegenüber dem Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz aller seiner sonstigen durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Verfahrenskosten nach dem Wert des Ersiegten und allfällige Gebührenansprüche. Er hat Anspruch dem Grunde und der Höhe nach nur nach Billigkeit, wenn er zur Gänze unterliegt; dabei ist besonders auf die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens sowie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten Bedacht zu nehmen.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Karenzurlaubsgeld sind beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so kann der Anspruchswerber gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid binnen zwei Wochen eine Berufung beim Arbeitsamt einbringen. Über diese Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Stempelgebühren und sonstige Abgaben

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen, sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind stempel- und gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon jedoch auch ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen umfaßt die Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung. Wesentlichste Rechtsquelle bezüglich der Kranken- und Pensionsversicherung ist das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz-GSVG, BGBl. Nr. 560/1978. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbstätigen bzw. Gewerbetreibenden. Versicherungspflichtig sind vor allem die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden

Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die Bezieher einer Pension aus der gewerblichen Sozialversicherung; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheken; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind Personen, die das Ruhen ihres Gewerbebetriebes bzw. ihre Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit angezeigt haben, für die Dauer ihres Ruhens.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb als Deszendentenbetrieb weiterführen oder die aufgrund eines Pensionsbezuges aus einer ASVG-Pensionsversicherung nach dem ASVG krankenversichert sind.

Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG oder in der Beamtenkrankenversicherung pflichtversichert sind, sind von der Pflichtversicherung in der Selbständigen-Krankenversicherung ausgenommen.

Als Leistungen aus der Selbständigen-Krankenversicherung gebühren Krankenbehandlung bzw. ärztliche Hilfe, allenfalls notwendige Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen und Gesundenuntersuchungen. Bei Todesfall kann ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Die Leistungen werden bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze des Versicherten als Sachleistungen, darüber hinaus aber nur mehr als Barleistungen in Form eines Kostenersatzes aufgrund der vorgelegten Rechnungen gewährt. Hierbei werden bis höchstens 80 v. H. der Kosten vergütet. Bei Gewährung von Sachleistungen besteht eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 v. H., die nachträglich eingehoben wird. Die für die Gewährung von Sachleistungen und Barleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten festgelegt.

Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige des Versicherten besteht nur dann, wenn diese im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden. Für eine solche Mitversicherung sind zusätzliche Beiträge zu entrichten. Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stief- und Pflegekinder sind auch ohne Bestand einer Familienversicherung anspruchsberechtigt.

Das GSVG sieht auch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung vor, bei deren Abschluß dann neben den allgemeinen Leistungen auch Krankengeld, Taggeld und Wochenlohn gebührt.

Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung umfaßt gleichfalls im wesentlichen die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mit-

glieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die freiberuflichen Journalisten und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit im dritt-vorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Mindestbeitragsgrundlage sind 9.111 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 37.100 S monatlich und wird jährlich neu festgesetzt. Die Leistungen entsprechen im Prinzip jenen der Pensionsversicherungen nach dem ASVG.

Unfallversicherung

Unfallversicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern, die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; die Mitglieder der Tierärztekammer und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die überdies auch noch in der Krankenversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Sozialversicherung der Bauern

Die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen umfaßt ebenfalls drei Versicherungszweige, nämlich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Rechtsquelle ist hier vor allem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz-BSVG, BGBl. Nr. 559/1978. Die Durchführung der Versicherung erfolgt einheitlich durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig in der Krankenversicherung sind Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird; der Versicherungspflicht unterliegen ferner die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder einer der bezeichneten Personen, sofern sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

Als Leistungen werden Krankenbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenpflege, Zahnbehandlung, Mutterchaftsleistungen und vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gewährt. Im Todesfall kann ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden.

Pensionsversicherung

Der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegt im wesentlichen der gleiche Personenkreis wie bei der Bauern-Krankenversicherung, ausgenommen sind Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in einer anderweitigen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, öffentlich Bedienstete, die Anspruch auf Ruhegehalt haben, Bezieher einer anderweitigen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses, die mittätigen Ehegattinnen von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen sowie Jagd- und Fischereipächter.

Die Beiträge richten sich nach dem Einheitswert des Betriebes und sind nach Versicherungsklassen gestaffelt. Die Beiträge für die ebenfalls versicherten Angehörigen

eines Betriebsführers sind bis zu einem Einheitswert von 35.000 S gleich hoch wie die des Betriebsführers, in den höheren Versicherungsklassen jedoch niedriger. Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Die Leistungen entsprechen im Prinzip denen des ASVG, vorzeitige Alterspensionen sind jedoch nicht vorgesehen. Für das Verfahren in Verwaltungs- und Leistungssachen gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften des ASVG.

Unfallversicherung

Die Versicherung umfaßt im wesentlichen jenen Personenkreis, der auch in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird durch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, geregelt (soweit nicht einzelne Gebietskörperschaften durch eigene Krankenfürsorgeeinrichtungen diesbezüglich vorgesorgt haben). Der Versicherungspflicht unterliegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentli-

chen Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertige Leistungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen zustehen. Diese Ausnahme erstreckt sich je nach der Gleichwertigkeit der anderweitigen Leistungsansprüche entweder auf die Unfall- oder die Krankenversicherung oder beide zugleich.

Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung Berufskrankheiten, Dienstunfälle sowie durch Berufskrankheit oder Dienstunfall verursachte Todesfälle.

An Leistungen werden aus der Krankenversicherung Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand und Gesundenuntersuchungen als Sachleistungen sowie Wochengeld als Barleistungen gewährt. Aus der Unfallversicherung gebühren Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe als Sachleistungen, Versehrtenrente, Versehrte ngeld, Witwen-(Witwer-)Beihilfe und Hinterbliebenenrenten als Barleistungen. Im Todesfall kann ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden.

SPORTAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 51)

Warum Jugendsportaktionen?

Durch diese außerschulischen Sportangebote wird der direkte Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Die Aktionen sind als Anreiz zu mehr sportlicher Betätigung konzipiert und sollen eine Einführung in verschiedene Sportarten bilden. Sie werden von der MA 51 in Zusammenarbeit mit dem Wiener Jugendkreis und verschiedenen Fachverbänden durchgeführt.

Welche Ziele werden angestrebt?

In erster Linie wird mit den Aktionen der Versuch unternommen, den Teilnehmern Grundkenntnisse über die einzelnen Sparten zu vermitteln. In zweiter Linie wird durch die Durchführung von körperlichen Übungen in einer größeren Gemeinschaft das Interesse am leistungsbezogenen Sport bzw. am Wettkampf (Leistungsvergleich mit anderen) gefördert. Die Bemühungen der MA 51 sollen ein Bindeglied zwischen dem Gelegenheitssportler und dem Bewegungsenthusiasten, der sich regelmäßig sportlichen Belastungen unterzieht, schaffen.

Wie erfolgte die Auswahl der Sportsparten?

Ausgangspunkt für die getroffene Auswahl war die Überlegung, einen Überblick über die Grundformen der menschlichen Bewegung zu liefern. So wurde zuerst an die Bewegungsformen Lauf, Sprung und Wurf gedacht. Diese Pfeiler der sportlichen Betätigung wurden in weiterer Folge durch die Einbeziehung der Ballsportarten ergänzt. Es ergab sich die Notwendigkeit, auch den Wintersport in das Betreuungsprogramm einzubeziehen. Schließlich wurde das Programm durch den Wassersport vervollständigt.

Warum wird in erster Linie Sport für Kinder und Jugendliche angeboten?

Die Erfahrung zeigte, daß viele Erwachsene schwer zu eigener sportlicher Betätigung zu motivieren sind. Man muß daher in erster Linie die Kinder und Jugendlichen anregen, um diesem Trend entgegenzuwirken. In zweiter Linie lassen sich durch begeisterte Kinder dann wieder die Eltern zum Mitmachen anregen.

Übersicht der Jugendsportaktionen

Sportaktion	Zeitraum	Anzahl der Anlagen	Altersgruppen	Anmeldung	Kosten	Sportarten	Trainer beigestellt	Zeit	Auskunft 40 00 . . .
Sportplatz der offenen Tür	Juli-August	10-12	6-15 J.	ohne	kostenlos	LA, Fußball, Ballspiele	ja	Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr ¹⁾	Kl. 84133
Fahrt zum Schnee	Jänner-März	Schigebiete in NO	4-16 J.	mit	90 S pro Sonntag	Alpiner Schilaulauf	ja	Sonntag von 7 bis 18 Uhr	Kl. 84131
Jugendeislaufen	November-März	2	4-15 J.	mit	130 S für gesamten Kurs	Eislauf-Grundkurs, Eishockey	ja	1 x pro Woche 80 Minuten	Kl. 84133
Talent-Leistungsschwimmen	November-April	4	7-12 J. nur für Schwimmer	mit	150 S für gesamten Kurs	Schwimmen	ja	Montag von 14 bis 15.30 Uhr oder von 15.30 bis 17 Uhr	Kl. 84134
Spielschwimmen	November-April	4	4-7 J. für Nichtschwimmer	mit	150 S für gesamten Kurs	Schwimmen	ja	Montag von 14 bis 15.30 Uhr oder von 15.30 bis 17 Uhr	Kl. 84134
Tischtennis	Juli-August	5 2	6-15 J.	ohne	kostenlos	Tischtennis	ja	Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr	Kl. 84133
Tennis	Juli-August	5	8-15 J.	mit	kostenlos	Tennis-Grundkurs	ja	Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr	Kl. 84133
Talent-Turnen, Rhythmische Sportgymnastik	ganzjährig	8	ab 10 J.	mit	kostenlos	Geräteturnen, Gymnastik	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 84134
Frau und Sport	ganzjährig	variabel	Frauen jeden Alters	mit	telefonische Anfrage	Eislaufen, Gymnastik, Schwimmen, Selbstverteidigung, Ballspiele, Geräteturnen, Tennis, Figur-Styling	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 84135
Judoring	Schuljahr	14	ab 8 J.	mit	telefonische Anfrage	Judo	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 84112
Fit-Marsch	26. Oktober	5	jedermann	ohne	kostenlos	Wandern	nein	9 bis 13 Uhr	Kl. 84135
Semesterferien Sporthallen	Semesterferien	4	6-15 J.	ohne	kostenlos	Ballspiele, Turnen	ja	Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr	Kl. 84133
Semesterferien Eislaufen	Semesterferien	1 2	6-15 J.	ohne	kostenlos	Eislaufen	nein	unterschiedliche Übungszeiten	Kl. 84133
Semesterferien Fahrt zum Schnee	Semesterferien	Schigebiete in NO	6-16 J.	mit	90 S pro Tag	Alpiner Schilaulauf	ja	Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr	Kl. 84131
Schilanglauf	nach Schneelage	7	jedermann	ohne	Geräteverleihkosten, sonst kostenlos	Schiwandern	nein	nach Schneelage	Kl. 84133
Vom Hallenspaß ins kühle Naß	ganzjährig	1	ab 18 J.	mit	telefonische Anfrage	Gymnastik, Schwimmen, Sauna	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 84121

¹⁾ Auf 4 Anlagen auch von 9 bis 12 Uhr - ²⁾ Auf 2 Anlagen auch von 9 bis 12 Uhr

STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PERSONENSTANDS-ANGELEGENHEITEN

(MA 61)

Wie bekommt man einen Staatsbürgerschaftsnachweis?

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde bzw. jener Gemeindeverband (Staatsbürgerschaftsverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen und für verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1, Rathaus, Stiege 8, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, an Donnerstagen überdies auch von 15.30 bis 17.30 Uhr), ausgestellt. Für im Ausland lebende Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von jenem österreichischen Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, von jener österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörde ausgestellt, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (auch von eventuellen Vorehen), Meldennachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Beantragung und Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man als Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. des über 14 Jahre alten Minderjährigen durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, Wahlkinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Für die Unterfertigung der Erstreckungsanträge gilt das gleiche, was zuvor über die Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt worden ist. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von

einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie z. B. einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, der Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufenthaltsverboten, der Sicherung des Lebensunterhaltes u. a. Weiters ist die Dauer des der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden, ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hierfür ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wie z. B. enge familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern, Eigenschaft als Konventionsflüchtling, Geburt in Österreich, völlige Anpassung an die österreichischen Verhältnisse, Ausübung eines Mangelberufes. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung vorliegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde, wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und überdies auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin vor dem 1. September 1983 die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
 - a) Verhehlung mit einem Ausländer,
 - b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
 - c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht;
4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil (oder Wahlelternteil) der österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil – wäre dieser Ausländer – im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;

5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens einjährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;
6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit endet;
7. schließlich haben unter gewissen Voraussetzungen Ehegatten österreichischer Staatsbürger Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft (siehe unter „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?“).

Kraft Gesetzes erwirbt ein Fremder – bei Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen – die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er sie durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen hat und Österreich aus rassistischen oder politischen Gründen verlassen mußte, während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat, zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und dies der zuständigen Behörde (Amt der Landesregierung) anzeigt.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden, wo für diesen Zweck ein Formular zur Verfügung steht (1, Rathaus, Stiege 8, Hochparterre, Tür 105; Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr). Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger bewirkt seit dem 1. Juli 1966 nicht mehr den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft; seit dem 1. September 1983 können ausländische Ehefrauen die Staatsbürgerschaft des Ehemannes auch nicht mehr durch die einfache Abgabe einer Erklärung erwerben. Für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ehepartner von österreichischen Staatsbürgern wurden nunmehr die gleichen Bedingungen geschaffen.

Der ausländische Ehegatte (Mann oder Frau) hat Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft, wenn die Ehe mit dem österreichischen Ehepartner seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er selbst seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Österreich hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht. Ist die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und besitzt der Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft, so bleibt die Dauer des Inlandswohnsitzes außer Betracht. Für den Ehegatten eines öffentlich Bediensteten, der seinen Dienstort im Ausland hat, gilt übrigens Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen

ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. In allen diesen Fällen müssen die allgemeinen Einbürgerungsbedingungen erfüllt sein (siehe unter „Wie bekommt man als Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft?“).

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt?

Die Bewilligung hierfür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik Österreich liegt und wenn der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist (derzeit besteht ein Vertrag mit den Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal und Schweden). Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestellt wird.

Ansuchen um Bewilligung der Staatsbürgerschaft können in Wien wohnhafte Personen schriftlich bei der MA 61 einreichen. Für die Beibehaltungsansuchen der im Ausland wohnhaften Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und bestimmte weitere gesetzliche Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können in Wien wohnhafte Personen bei der MA 61 einreichen. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Man wendet sich an jenes Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt zuständig. Bei der Vorsprache sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtenbuch des Standesamtes (nicht älter als sechs Monate),
2. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
3. die Meldezettel,
4. Lichtbildausweise.

Eheunmündig sind männliche Personen vor Vollendung des 19. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Eheschließung benötigen daher:

Männliche Personen (zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr)

1. eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Eheunmündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes;

2. entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Weibliche Personen

1. Zwischen dem vollendeten 15. und 16. Lebensjahr
 - a) eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes und
 - b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen;
2. zwischen dem vollendeten 16. und 19. Lebensjahr nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen;
3. zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Unter gewissen Umständen kann die verweigerte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, zur Eingehung der Ehe durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Ausländer müssen ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder der Vertretungsbehörde dieses Staates in Österreich darüber beibringen, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, erteilt das Standesamt nähere Auskünfte, was selbstverständlich auch für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Eheschließung gilt.

Können Eheleute den gemeinsamen Familiennamen wählen?

Österreichische Ehegatten führen den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten beim Standesamt vor oder bei der Eheschließung als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Ohne eine solche Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname. Derjenige Ehegatte, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat hiebei das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Dies gilt jedoch nicht für die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden durch das Standesamt. Ein Familienname, der von einer früheren geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht als gemeinsamer Familienname geführt, bestimmt oder dem gemeinsamen Familiennamen nachgestellt werden.

Wie bekommt man eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde?

Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, ebenso beglau-

bigte Abschriften aus dem Geburten-, Familien- oder Sterbebuch, stellt jenes Standesamt aus, in dessen Amtsbezirk sich die Geburt oder der Sterbefall ereignet hat bzw. vor dem die Ehe geschlossen wurde (Standesämter und ihre Amtsbezirke siehe Magistrat, MA 61). Diese Personenstandsurkunden und beglaubigten Abschriften können aber nur von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Verfahren und Abkömmlingen (Eltern, Großeltern bzw. Kinder, Enkelkinder usw.); andere Personen erhalten diese Urkunden nur, wenn sie hiefür dem Standesamt ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können.

Über die Anzeige eines Sterbefalles beim Standesamt und die anschließende Ausstellung von Sterbeurkunden bzw. Abschriften aus dem Sterbebuch siehe „Bestattungs- und Friedhofswesen“.

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern, Staatenlosen und Konventionsflüchtlings mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Namensänderungsgesetzes geändert werden.

Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens (Vornamens) liegt z. B. vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Familienname des Antragstellers aufgrund eines von seinem gesetzlichen Vertreter eingebrachten und ohne persönliche Zustimmung des Antragstellers bewilligten Antrags geändert worden ist und innerhalb von zwei Jahren nach erlangter voller Geschäftsfähigkeit die Rückführung in den früheren Familiennamen beantragt wird;
6. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Personensorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Wohl des Minderjährigen ohne die Änderung des Familiennamens gefährdet ist;
7. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen. Antragsformulare hiezu können bei der MA 61 erhoben werden. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ein Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteiles bzw. Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens oder Vornamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1, Rathaus, Stiege 8, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

STATISTISCHES AMT DER STADT WIEN

(MA 66)

Die Statistik soll die für das Studium von Entwicklungstendenzen und zur Fundierung von Entscheidungen notwendigen Daten in entsprechender Gliederung zur Verfügung stellen und durch Anwendung ihrer Methoden sozioökonomische Problemstellungen lösen helfen. Um diese Ziele zu erreichen, führt das Statistische Amt der Stadt Wien eigene Erhebungen durch, sammelt das von der städtischen Verwaltung, der Bundesstatistik und zahlreichen anderen Quellen zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial, wertet es aus und stellt es in übersichtlicher Form in Publikationen dar.

Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien“. Es enthält in tabellarischer und grafischer Darstellung statistische Daten über meteorologische und geografische Verhältnisse, Umwelt, Bevölkerungsstand, -struktur und -bewegung, Gesundheits- und Sozialwesen, Industrie, Gewerbe und Handel, Verkehr, Fremdenverkehr, Wohnungswesen, Ver- und Entsorgung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Preise, Lebenshaltung und Löhne, Unterricht, Kultur, Religion, Sport und Freizeit, Wahlen, Verwaltung und Rechtspflege, Finanzen und Steuern sowie die Ostregion. Das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien“, welches ebenfalls jedes Jahr herausgegeben wird, beinhaltet die wesentlichen Daten aus diesen Themenkreisen in prägnanter Form. Die „Statistischen Mitteilungen“ erscheinen vierteljährlich und enthalten neben aktuellen Monatsübersichten ausführliche statistische Analysen, vor allem aus den Bereichen Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktur. Weiters wird der jährliche Bericht über „Die Verwaltung der Stadt Wien“, der die Tätigkeitsberichte der städtischen Dienststellen und Unternehmungen, der Krankenfürsorgeanstalt und des Wiener Fremdenverkehrsverbandes enthält, vom Statistischen Amt publiziert. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte und Faltinformationen veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. Die wichtigsten aktuellen Daten über die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung werden monatlich in Form von Schnellinformationen bekanntgegeben.

Die 1988 in Kraft getretene Dezentralisierung der politischen Entscheidungsfindung macht die Erarbeitung von Datengrundlagen auf Bezirksebene in größerem Ausmaß als bisher erforderlich. Die 1985 erschienenen „Wiener Bezirksdaten“ stellen eine umfassende Datensammlung

über die verschiedensten Bereiche des städtischen Lebens dar. Auch im Statistischen Jahrbuch, im Statistischen Taschenbuch und in den Analysen in den Statistischen Mitteilungen wird auf den vermehrten Bedarf an Daten auf Bezirksebene Rücksicht genommen.

In den letzten Jahren ist auch die zahlenmäßige Darstellung der Bedeutung Wiens innerhalb der Stadtregion, der Ostregion und Österreichs, aber auch im Vergleich mit anderen Städten, zu einem zentralen Aufgabenbereich des Statistischen Amtes geworden.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung der Ergebnisse für das Wiener Stadtgebiet. Die wichtigsten Erhebungen dieser Art sind die Volks-, Häuser-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, agrarstatistische Erhebungen, Verkehrszählungen und der Mikrozensus, bei dem vierteljährlich von über 130 Interviewern 4.400 Haushalte befragt werden. Weiters hat das Statistische Amt die Statistik der Geburten, Todesfälle und Eheschließungen sowie die Preis-, Fremdenverkehrs- und Wohnbaustatistik im Auftrag des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu besorgen. Die Fremdenverkehrsstatistik erbringt neben den monatlichen Ankunfts- und Übernachtungszahlen auch Informationen über den betrieblichen Auslastungsgrad und Qualitätsstandard der Beherbergungsbetriebe. Durch den Anschluß an das Integrierte Statistische Informationssystem (ISIS) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes steht überdies ein sachlich und regional tiefgegliedertes statistisches Datenmaterial für ganz Österreich zur Verfügung.

Das Archiv des Statistischen Amtes verfügt über umfangreiches historisches Datenmaterial, das allen Interessenten ebenso zugänglich ist wie die Fachbibliothek, die vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammengestellt ist. Durch den regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen im In- und Ausland verfügt das Statistische Amt über umfangreiches Material zu Vergleichszwecken und ist außerdem über neueste Entwicklungen in der amtlichen Statistik informiert. Das Statistische Amt der Stadt Wien ist somit für Behörden wie für die interessierte Öffentlichkeit eine wichtige Informationsquelle.

STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

(MA 4, 6)

Allgemeines

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Stadtkassen bzw. Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkestuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei

sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) sowie bei allen Postämtern einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung und in den Stadtkassen erhältlich und werden bei allen elektronisch verrechneten Abgaben automatisch zugesandt. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Bei Überweisungen ist zu beachten, daß Abgaben erst am Tag der Gutschrift auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse als entrichtet gelten. Der Überweisungsauftrag soll daher eine angemessene Zeit vor dem Zahlungstermin erteilt werden, damit die Gutschrift bis zum Fälligkeitstag erfolgen kann und die im Überweisungsverkehr einen Säumniszuschlag ausschließende Nachfrist von zwei Werktagen nicht überschritten wird.

Die dritte Möglichkeit, Abgaben zu entrichten, ist der Bankeinzugsverkehr. Der Abgabepflichtige kann die Grundbesitzabgaben und die Wasserbezugsgebühren über sein Geldinstitut einziehen lassen. Er erlangt dadurch folgende Vorteile:

- keine Evidenhaltung der Zahlungstermine,
- Abbuchung in genauer Höhe zum Fälligkeitstag,
- Wege zum Geldinstitut und Wartezeiten entfallen.

Die einmalige Erteilung eines „Abbuchungsauftrages für Lastschriften“ an das Geldinstitut genügt.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen. Gelangen vorcodierte Zahlscheine zur Aussendung, so sollen nur diese zur Einzahlung verwendet werden. Die Einzahlung von mehreren Abgaben unterschiedlicher Art mit einem einzigen Einzahlungsbeleg führt zu unerwünschten Fehlbuchungen und ist daher zu vermeiden.

Lohnsteuer

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer wird im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst erhebliche Nachteile beim Lohnsteuerabzug zu tragen haben. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte nicht vor oder verzögert die Rückgabe, so hat der Arbeitgeber zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 4.810 S oder wöchentlich 1.110 S oder täglich 185 S hinzuzurechnen und dürfen Absetzbeiträge nicht angewendet werden.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der zur Personenstandsaufnahme abgegebenen Haushaltslisten für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche, die im Laufe des

Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, und zwar grundsätzlich jeweils jenes Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1987) seinen Wohnsitz hatte. Ist ein Arbeitnehmer seit dem Stichtag der letzten Personenstandsaufnahme innerhalb Wiens in einen anderen Bezirk übersiedelt, kann die Ausstellung oder die Änderung seiner Lohnsteuerkarte in jenem magistratischen Bezirksamt erfolgen, das für den neuen Wohnsitz zuständig ist.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel der Ehegatten, die Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte des Ehegatten.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Haushaltslisten zur Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober 1987 müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen sein. Solche Eintragungen sind vom Arbeitnehmer, sofern nur die Änderung seines Familienstandes (Verhehlung, Auflösung des Eheverbandes) ohne Auswirkungen auf den Vermerk von Kindern auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen ist, beim magistratischen Bezirksamt seines Wohnbezirkes, in allen anderen Fällen jedoch beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Als Ereignisfälle für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt, die dort vom Arbeitnehmer in seinem Interesse zu beantragen sind, gelten, wenn

1. dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme Kinder hinzukommen, für die ihm oder dem anderen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gewährt wird;
2. die aus der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zukommenden Bezüge oder dessen sonstige Einkünfte über 20.000 S jährlich (zuzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 1.800 S), was für den Anspruch des Alleinverdienerabsetzbetrages bisher hemmend war, nicht mehr bestehen oder in einem darunter liegenden Jahresbetrag zufließen, wodurch die Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag eintritt und dieser auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist;
3. die Voraussetzungen für den Alleinerhalterabsetzbetrag eintreten. Den Absetzbetrag erhalten ledige, verwitwete, geschiedene oder dauernd getrennt lebende Alleinerhalter mit Kindervermerk auf der Lohnsteuer-

karte, die nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgemeinschaft) leben. Sie dürfen für sich aber keine Unterhaltsleistungen/Witwenpension oder nur solche bis 40.000 S jährlich erhalten. Unterhaltsleistungen für Kinder sind nicht zu berücksichtigen. Wenn sie Witwenpension über 40.000 S beziehen, aber daneben keine anderen Einkünfte oder nur solche bis 40.000 S (41.800 S bei Lohneinkünften) jährlich erhalten, steht der Absetzbetrag ebenfalls zu.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, beim Finanzamt die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, besteht in den Fällen, wenn

1. die Familienbeihilfe für Kinder wegfällt und damit die Voraussetzung zum Vermerk der Kinder auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers und ebenso des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, sofern auch dieser lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat und die Kinder auf der Lohnsteuerkarte vermerkt sind;
2. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hierfür aber weggefallen sind, da z. B. dem anderen Ehegatten nunmehr Einkünfte über 40.000 S jährlich (zuzüglich des Werbekostenpauschbetrages von 1.800 S) – sofern er mindestens ein Kind hat, sonst 20.000 S jährlich – zufließen oder es ist eingetreten, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben bzw. die Ehe getrennt wurde;
3. der Alleinerhalterabsetzbetrag eingetragen ist und eine der Voraussetzungen wegfällt, z. B. Verhehlchung, Lebensgemeinschaft, Unterhaltsleistung für den Anspruchsberechtigten bzw. Witwenpension neben eigenen Einkünften über 40.000 S jährlich.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines Absetzbetrages bzw. von Freibeträgen für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Werbungskosten, sofern sie den Jahrespauschbetrag von 1.800 S übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt. Neben diesen Ausgaben gibt es aber noch erhöhte Werbungskosten für Reisende, besondere Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen und Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen, worüber das zuständige Finanzamt genaue Auskunft gibt;
2. Sonderausgaben (z. B. Renten und dauernde Lasten, Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen und Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum), sofern diese Aufwendungen das Sonderausgabenpauschale von 1.638 S jährlich übersteigen. Die Gewährung des Absetzbetrages für Sonderausgaben ist an Jahreshöchstbeträge gebunden, die je nach Zweckbindung der Aufwendungen und dem Familienstand unterschiedlich hoch bestimmt sind;
3. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Aufwendungen für mittellose Angehörige, körperlich und geistig behinderte Kinder und Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe in Betracht);

4. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung);
5. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge von Krankheit und als Opfer von Verbrechen).

Jahresausgleich

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber für die Durchführung des Jahresausgleiches zuständig ist, ist eine Antragstellung nicht erforderlich. War der Arbeitnehmer nicht ständig bei nur einem Arbeitgeber beschäftigt, ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des nachträglich geltend gemachten Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt, ist hierfür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. Dezember des zweitfolgenden Jahres gestellt werden.

Hat der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres Lohnbezüge zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern bezogen und übersteigen seine steuerpflichtigen Einkünfte den Betrag von 120.000 S, dann erfolgt der Jahresausgleich amtswegig, also ohne Antrag.

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren persönlichen Aufenthalt und nicht Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, gebührt Familienbeihilfe für

1. minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres);
2. volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen;
4. für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten;
5. für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenzdienstes oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 5. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört und die Unterhaltskosten von ihr überwiegend getragen werden. Für die Elternteile besteht ein Wahlrecht bezüglich der Familienbeihilfe für haushaltszugehörige Kinder; begehren beide Elternteile die Familienbeihilfe, ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht für

1. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 2.500 S übersteigenden Betrag beziehen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungskostenpauschbetrag von 1.800 S jährlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;
2. Kinder eines ausländischen Arbeitnehmers, wenn dessen Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert und außerdem, wenn gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen wurde;
3. Kinder ausländischer Arbeitnehmer, wenn sie sich ständig im Ausland aufhalten (Gewährung der Familienbeihilfe nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen möglich).

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Lebensalter der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1.450 S (ab 1. Juli 1992). Dieser Betrag erhöht sich ab Beginn des Jahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 1.450 S (ab 1. Juli 1992); ab dem Jahr, in dem das zehnte Lebensjahr vollendet wird, um monatlich 250 S mehr. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1.700 S (ab 1. Juli 1992). Die Familienbeihilfe wird in zwölf gleichhohen Monatsbeträgen zur Auszahlung gebracht.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes einzubringen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen anzuweisen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbeihilfe im Wege der Österreichischen Postsparkassen ausbezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabekonto gutgeschrieben. Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.

Welche Umstände sind zu melden?

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

Geburtenbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat. Bei Müttern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ist der Anspruch dann gegeben, wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt des Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und sich das Kind im Inland aufhält.

Anspruch auf den zweiten und den dritten Teil der Geburtenbeihilfe haben a) die Mutter, b) die Wahlmutter, c) die Pflegemutter, d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet, wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten bzw. des zweiten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig ist, bei sonst gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, e) das Kind.

Wie hoch ist die Geburtenbeihilfe?

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totegeborene Kind 2.000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 5.000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5.000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr und weiters um 3.000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und den ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß bestimmt sind.

Den Mutter-Kind-Paß bekommt jede werdende Mutter kostenlos bei allen Gesundheitsämtern und zum Teil auch bei den Fachambulatorien der Krankenkassen, bei den praktischen Ärzten sowie bei Schwangeren- und Mutterberatungsstellen.

In Wien wird der Mutter-Kind-Paß auch bei der MA 15, Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216, und in jedem Bezirksgesundheitsamt ausgegeben.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde beizubringen. Die im Mutter-Kind-Paß bestimmten ärztlichen Untersuchungen sind durch ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten

und des zweiten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist jeweils gesondert innerhalb von zwei Jahren zu beantragen. Die Geburtenbeihilfe wird in der Regel im Wege der Österreichischen Postsparkasse ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2.000 Einwohnern, ferner von den Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegrafenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

Ankündigungsabgabe

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hörfunk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müssen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Welche Ankündigungen sind von der Abgabe befreit?

Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden; ferner Ankündigungen von Wahlen sowie die Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Weiters sind von der Abgabe befreit: Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftsbetrieb befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb betreffen; alle Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden und der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln.

Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei jenes Entgelt, das dieser an den die

Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer zu leisten hat, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die Abgabe von Ankündigungen einziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Rundfunkunternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies erstmals innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und in der Folge für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bei Ankündigungen durch an Kraftfahrzeugen angebrachte Plakate (auch Angebote zum Autoverkauf) sind besondere Zahlscheine aufgelegt, die zur Vereinfachung der Abrechnung und Einzahlung bereits alle für die Selbstbemessung der Ankündigungsabgabe erforderlichen Angaben vorsehen. Diese Zahlscheine sind bei allen magistratischen Bezirksämtern (Einlaufstelle) sowie in der Stadtinformation (Rathaus) und in der Außenstelle Karlsplatz erhältlich.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 1, Ebdorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 40 00 . . . , 86216, 86226). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86093), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Anzeigenabgabe

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Medienwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Medienwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Medienwerkes erstmals von hier aus erfolgt. Hat der die Verteilung des Medienwerkes besorgende Medieninhaber (Verleger) seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Welche Anzeigen sind von der Abgabe befreit?

Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden, ferner Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweis-

bar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Weiters sind eigenwerbende Anzeigen des Medienunternehmens in von diesen veröffentlichten Medienwerken bei Anzeigentauschgeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften befreit, sofern infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Medieninhaber (Verleger), der die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, oder der Herausgeber des Medienwerkes verpflichtet. Sind dies verschiedene Personen, ist jene abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe haften. Bei Verpachtung von Seiten- und Anzeigenteilen eines Medienwerkes bzw. bei Vermittlung von Anzeigen ist der Pächter bzw. der Vermittler für die von ihm vereinnahmten Entgelte, vermindert um die Pachtentgelte bzw. die an den Medieninhaber (Verleger) geleisteten Entgelte, abgabepflichtig. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte, unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Bei Anzeigen, mit denen nach der zeitgemäßen Gesellschaftsauffassung Tätigkeiten angeboten werden, die als Prostitution, Beischlaf oder als unzuchtige Handlungen anzusehen sind, beträgt die Abgabe jedoch 40 v. H. des entrichteten Entgeltes.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Der Abgabepflichtige hat erstmals innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht dem Magistrat Mitteilung zu machen und in der Folge für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die für die Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 40 00 . . . , 86216, 86226). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86093), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Baumschutzgesetz

Das Wiener Baumschutzgesetz dient zur Erhaltung des Baumbestandes in Wien. Wird die Entfernung von Bäumen bewilligt, müssen für die gefälltten Bäume neue als Ersatz gepflanzt werden.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Können Ersatzpflanzungen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bewilligungsträger, der um die Genehmigung der Entfernung der Bäume angesucht hat.

Was ist der Zweck der Ausgleichsabgabe?

Die Ertragnisse der Ausgleichsabgabe werden zur Anpflanzung von Bäumen durch den Magistrat verwendet.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Anzahl der Ersatzpflanzungen, die nicht durchgeführt werden konnten. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung sind 8.000 S zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes enthaltenen Feststellung, wie weit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, mit besonderem Bescheid der MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 310 (Tel. 40 00 . . . , 86364), festgesetzt. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86093), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausgleichsabgabe rückerstattet werden?

Erlischt die Bewilligung nach dem Baumschutzgesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so kann bis zum Ablauf des auf den Verzicht folgenden Kalenderjahres die Rückerstattung beantragt werden. Der Anspruch muß bei der MA 4, Ref. 4, geltend gemacht werden.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

Bei Neu- und Zubauten sowie bei Widmungsänderungen sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze (Pflichtstellplätze) ist vom vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß des Bauvorhabens abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt derzeit je Stellplatz 50.000 S.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit besonderem Bescheid von der MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 330 (Tel. 40 00 . . . , 86354), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86093), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 4, geltend gemacht werden. Desgleichen besteht ein

Erstattungsanspruch innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung bzw. drei Jahren nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn fehlende Stellplätze nachträglich geschaffen werden.

Dienstgeberabgabe

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien ist vom Dienstgeber eine Abgabe zu entrichten, die zur Errichtung einer Untergrundbahn verwendet wird. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Ausübung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist.

Wann besteht ein Dienstverhältnis in Wien?

Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt. Erfolgt eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Bei Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, haben dort ihren Beschäftigungsort. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist jener maßgebend, an dem er den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

Welche Dienstgeber bzw. welche Dienstverhältnisse sind von der Abgabe befreit?

Von der Abgabe sind befreit: Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegrafenanstalt; Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat; Dienstverhältnisse im Sinne des Behindertengesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes; Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; Dienstverhältnisse mit einer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden; Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern; Dienstverhältnisse während der Dauer des Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie während des anschließenden Karenzurlaubes; Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 10. Februar des nächstfolgenden Jahres eine Erklärung abzugeben.

Weiters besteht die Möglichkeit, diesen Abrechnungs- und Zahlungsvorgang durch Pauschalierung sowie Bewilligung monatlicher Akontozahlungen für die Dauer des gleichbleibenden Beschäftigtenstandes zu vereinbaren, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung der Abgabenhöhe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Wann wird die Abgabe rückerstattet?

Über Antrag wird Abgabepflichtigen die geleistete Dienstgeberabgabe rückerstattet, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen geleisteten Entgelte (Arbeitslöhne) in jenem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, monatlich 3.000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20% und für jede weitere Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10%.

Der Antrag auf Rückerstattung für ein Kalenderjahr ist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Jahres einzubringen.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3, Stock (Tel. 40 00 . . . , 86344, 86354, 86356, 86353, 86363, 86365, 86346). Die Abgabe ist an die nach dem Standort (Wohnsitz) des Dienstgebers zuständige Stadtkasse, für Steuerpflichtige, die in Wien keinen Standort haben bzw. für überjährige Baustellen, an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86103), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Gebrauchsabgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabengesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, solche für Baustofflagerungen jedoch mit Ablauf eines Monats nach Beginn der genehmigten Gebrauchnahme fällig. Die Jahresabgaben sind bis 31. Jänner jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Eine Gebrauchserlaubnis wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 20, Dresdner Straße 75 (Tel. 35 66 11 . . . , 408), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die jährlichen und einmaligen Gebrauchsabgaben sind mit dem den Bescheiden nachfolgenden Zahlschein der Lastschrift an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten. Der Zahlschein ist elektronisch erstellt und vollcodiert. Bei Selbstbemessungsabgaben sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung der zugesandten Vordrucke bis 15. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr bei der örtlich zuständigen Stadtkasse abzugeben. Der Abgabepflichtige erhält auch elektronisch erstellte Zahlscheine, mit der die Selbstbemessungsabgabe zu entrichten ist.

Gebühren und Abgaben für Unratsanlagen

A. ABWASSERGEBÜHR UND UMWELTABGABE AUF ABWASSER

Der an einen Straßenkanal angeschlossene Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Abwassergebühr und der Umweltafgabe auf Abwasser.

Wann beginnt oder endet die Gebühren- und Abgabepflicht?

Die Gebühren- und Abgabepflicht beginnt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen öffentlichen Kanal angeschlossen wurde. Sie endet mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalanschluß beseitigt wurde.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr und der Abgabe?

Die Höhe der Gebühr und der Abgabe richtet sich nach der auf der Liegenschaft bezogenen Wassermenge. Es werden nicht nur die aus der städtischen Wasserleitung bezogenen Wassermengen, sondern auch die aus Brunnen gewonnenen Mengen zur Berechnung herangezogen. Für jeden Kubikmeter Abwasser betragen die Abwassergebühr und die Umweltafgabe auf Abwasser je 11 S. In der Abwassergebühr ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10% bereits enthalten. Die Gebühr wird auf die Umweltafgabe angerechnet, sodaß sich aufgrund der derzeitigen Tarifgestaltung für den Abgabepflichtigen keine Belastung durch die Umweltafgabe ergibt.

Welche Ermäßigung der Gebühr und der Abgabe gibt es?

1. Für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 m² nicht übersteigt, sowie für Kleingärten kann ein pauschaler Abzug für das zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wasser beantragt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Bewilligung für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.
2. Werden mehr als 5 v. H. der für einen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, nachweislich nicht in den Kanal eingeleitet, kann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres für diese Wassermenge die Herabsetzung der Gebühr und der Abgabe beantragt werden. Derartige Anträge sind – bei sonstigem Anspruchsverlust – jährlich neu einzubringen.

Wann werden die Gebühr und die Abgabe fällig?

Die Abwassergebühr und die Umweltafgabe auf Abwasser werden jährlich bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält unter anderem die Angaben über den Verrechnungszeitraum, die Abwassermenge sowie die für den Abrechnungszeitraum vorgeschriebenen Teilzahlungen. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell vorgeschriebene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung folgenden Monats zu entrichten. Bis zur Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen, die am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig werden, zu leisten.

Wie werden die Gebühr und die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 40 00 . . . , 86233, 86234, 86235, 86236). Die Gebühren- und Abgabenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die Gebühren und Abgaben sind an die für die Liegenschaft örtlich zuständige Stadtkasse zu

entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, kann die Entrichtung auch im Lastschriftinzugsverfahren von seinem Konto erfolgen.

B. SENKGRUBENRÄUMUNG UND SONSTIGE ARBEITSLEISTUNG

Für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern aller Art wird eine Gebühr je nach Menge des Aushubs vorgeschrieben.

Für besondere Arbeitsleistungen, wie die Behebung von Verstopfungen, sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und der eingesetzten Geräte zu bezahlen.

Wann entsteht die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung.

Wer ist Gebührenschuldner?

Wird die Räumung bei der MA 30 beantragt, ist der Antragsteller Gebührenschuldner. Muß im öffentlichen Interesse die Arbeitsleistung vorgenommen werden, so ist der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde, Gebührenschuldner.

Wie wird die Gebühr bemessen und entrichtet?

Die Gebühren werden von der MA 30 vorgeschrieben. Sie sind bei der für die Liegenschaft örtlich zuständigen Stadtkasse einzubezahlen.

Getränksteuer (Besteuerung von Getränken und Speiseeis)

Die entgeltliche Lieferung von Getränken und Speiseeis mit Ausnahme von Milch unterliegt der Getränkesteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt ab 1. Jänner 1992 10 v. H. des Entgeltes bei Speiseeis und alkoholhaltigen Getränken und 5 v. H. des Entgeltes bei alkoholfreien Getränken. Das Entgelt umfaßt insbesondere den Wert üblicher Beigaben, mitverkaufter Gefäße sowie bei Eisspezialitäten den Wert der nicht aus Speiseeis bestehenden Bestandteile der Spezialität und bei Getränken, in denen Früchte enthalten sind, den Wert der Früchte, unabhängig von deren mengen- und wertmäßigem Verhältnis zum Speiseeis oder Getränk.

Die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld gehören nicht zum Entgelt. Wird der Kunde durch einen Aushang im Betrieb oder einen Vermerk auf der Preiskarte darauf hingewiesen, daß die Getränkesteuer selbst im Entgelt bereits enthalten ist, zählt auch die Getränkesteuer selbst nicht zur Bemessungsgrundlage.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Namen und Rechnung die Lieferung erfolgt.

Wie wird die Steuer bemessen, abgerechnet und entrichtet?

Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Steuer für die im Vormonat abgegebenen Getränke und Speiseeis im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse zu entrichten und

bis zum 10. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld bei dieser Stadtkasse eine Steuererklärung einzureichen. Nach Beendigung der Betriebsführung hat der Steuerpflichtige für die Steuerschuld, für die eine Erklärung noch nicht einzureichen war (Rumpffahr), bis zum zehnten Tag des auf den letzten Betriebsmonat folgenden zweitnächsten Kalendermonats eine Steuererklärung bei der Stadtkasse einzureichen.

Befindet sich jedoch der Betrieb des Abgabepflichtigen außerhalb Wiens, sind die monatlichen Steuerbeträge an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86112), zu entrichten, bei der auch die Jahressteuer-Erklärung bzw. nach Betriebsende die Rumpffahr-Erklärung einzubringen ist.

Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen.

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 424 (Tel. 40 00 . . . , 86379).

Grundbesitzabgaben

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer und die Müllabfuhrabgabe.

A. GRUNDSTEUER

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitz unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und damit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, d. h. sie haften gemäß § 891 ABGB zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,6 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche

Vermögen 500 v. H. und für das Grundvermögen 500 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbgeweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 400 S, so ist die Abgabe bis 15. Mai zu entrichten. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind mit der nächsten Quartalsfälligkeit zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung angefochten werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten, nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;
2. Wohnhäuser, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet worden sind, und für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
3. Wohnungen, die durch Neu-, Zu-, Auf-, Ein- oder Umbau von Baulichkeiten errichtet worden sind, deren Erhaltung aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altkernkernen oder aufgrund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist;
4. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
5. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist;
6. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 gefördert wird;
7. Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen, wenn die Heime durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten errichtet wurden.

Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Das Ansuchen ist in der MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 310 und 332,

einzubringen; dem Ansuchen sind die Baubewilligung samt Plänen, die Benützungsbewilligung und die Bezeichnung der Räume, für die die Befreiung beantragt wird, unter Anführung der topografischen Nummern und Angabe der Nutzfläche beizuschließen.

Die MA 4, Ref. 4, setzt das Ausmaß der Befreiung in einem Hundertsatz fest. Bei der Bemessung der Grundsteuer wird dieser Hundertsatz berücksichtigt.

Wie wird die Grundsteuer bemessen und entrichtet?

Die Grundsteuerbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 310 und 332 (Tel. 40 00 . . . , 86343, 86364), zu richten.

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden vierteljährlich elektronisch erstellte Lastschriftanzeigen mit einem Zahlschein als Allonge übermittelt. Ferner kann die Entrichtung der Grundbesitzabgaben mittels Bankeinzuges erfolgen.

B. MÜLLABFUHRABGABE

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 50 l Inhalt, Normalgefäße mit 110 l (120 l) Inhalt und Großgefäße mit 220 l (240 l), 770 l, 1.100 l, 2.200 l und 4.400 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschrift eine 30malige Einsammlung zuzugrundelegen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 50 l Inhalt mit 21,50 S, für Großgefäße bis 110 l Inhalt mit 33 S festgesetzt. Für Großgefäße über 110 l Inhalt erhöht sich der Grundbetrag von 33 S um jenen Hundertsatz, um den der Literinhalt des Großgefäßes 110 l übersteigt, für Großgefäße mit 120 l und 240 l Inhalt ist der Grundbetrag mit 33 S und 66 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jah-

resbetrages fällig. In der Abgabe ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10% bereits enthalten.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehr-)Abfuhr und Fuhrpark.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Feststellungs- und Abgabenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 310 und 332 (Tel. 40 00 . . . , 86343, 86364), zu richten.

Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

Hundeabgabe

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien mit Ausnahme von Blindenführerhunden wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr 600 S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr 900 S. Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist eine um 300 S ermäßigte Hundeabgabe zu entrichten. Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Abgabjahres entsteht für den nachfolgenden Hundehalter die Abgabepflicht neu; jedoch ist er berechtigt, eine bereits von einem Vorgänger an die Stadt Wien geleistete Abgabe mit höchstens dem Betrag, den er selbst zu leisten hätte, in Anrechnung zu bringen. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, kann anstelle dieses Hundes ein anderer Hund gehalten werden, ohne daß der Halter im selben Kalenderjahr noch einmal eine Abgabe zu leisten hat. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wird. Weist der Abgabepflichtige nach, daß der Hund zum überwiegenden Teil des Abgabjahres außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, ist die Abgabe bis zur Höhe der in Wien zu entrichtenden Abgabe anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag ist dem Abgabepflichtigen rückzuerstatten.

Von der Entrichtung der Hundeabgabe ist der Abgabepflichtige befreit, wenn der von ihm gehaltene Hund

nachweislich innerhalb eines Monats nach Entstehen der Abgabepflicht verendet bzw. getötet wird und anstelle dieses Tieres kein anderer Hund im selben Kalenderjahr gehalten wird.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stadtkasse.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundehalter in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundehalter bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird jährlich immer im Dezember für das folgende Jahr eine elektronisch erstellte Lastschriftanzeige mit einem vollcodierten Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundehalter die Hundemarke per Post übermittelt.

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundehalter nach dem Hundeabgabegesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Hundehalter dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

Lohnsummensteuer

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in der Höhe von 2% der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind. Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen im Ausmaß, in dem sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso gehören Bezüge von Arbeitnehmern, die als begünstigte Personen nach den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Lohnsumme. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 22.500 S, so bleiben 15.000 S steuerfrei.

Wann ist die Lohnsummensteuer zu entrichten und zu erklären?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis

zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebdorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 40 00 . . . , 86343, 86344, 86356, 86346, 86353, 86354, 86363). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Für Steuerpflichtige, die in Wien keinen Standort haben bzw. für überjährige Baustellen, ist die Abgabehauptverrechnung zuständig. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den vom Magistrat vidierten Zimmerpreistabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit. Die Befreiung wird frühestens ab dem vierten Aufenthaltsmonat, bei später einlangenden Ansuchen jedoch erst ab dem Einlangen des Ansuchens beim Magistrat wirksam.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung 2,8% des Beherbergungsentgeltes.

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und dem Magistrat bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats die Abgabe zu entrichten. Die Erklärung ist an die örtlich zuständige Stadtkasse bis 20. Jänner eines jeden Jahres zu richten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebdorferstraße 2, 3. Stock, Tür 330 (Tel. 40 00 . . . , 86354, 86356).

Parkometerabgabe

Die Parkometerabgabe hat den Zweck, die Nachfrage nach den knappen Parkplätzen durch ein geringes Entgelt zu steuern.

Wann ist die Parkometerabgabe zu entrichten?

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, ist Parkometerabgabe zu bezahlen. Der Begriff „Abstellen“ umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken.

Wie hoch ist die Parkometerabgabe?

Die Abgabe beträgt für eine Parkzeit von einer halben Stunde 6 S, für eine Parkzeit von einer Stunde 12 S und für eine Parkzeit von 1½ Stunden 18 S.

Wie wird die Parkometerabgabe entrichtet?

Zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges ist ein Parkschein zu entwerfen. Die Parkscheine für halbstündiges, einstündiges und eineinhalbstündiges Parken sind bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten, Trafiken, Tankstellen und den Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe erhältlich.

Wie wird der Parkschein richtig entwertet?

Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Dies jedoch nur bei Verwendung eines Parkscheines, d. h. die Entwertung eines Parkscheines hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fahrzeug in der letzten Viertelstunde der Gültigkeitsdauer der Kurzparkzone abgestellt wird. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein übereinstimmend die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen.

Wo ist der Parkschein anzubringen?

Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar anzubringen.

Wer ist von der Parkometerabgabe befreit?

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

1. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
2. Einsatzfahrzeuge;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel „Arzt im Dienst“ gekennzeichnet sind;
4. Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme oder -abfertigung anhalten;
5. Fahrzeuge, die von körperbehinderten Personen benützt werden, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 und 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert bzw. vom Inhaber eines solchen Ausweises gelenkt werden.

Wer ist in Angelegenheiten der Parkometerabgabe zuständig?

Die MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 5. Stock, Tür 506 (Tel. 40 00 . . . , 86262), erteilt Auskünfte über die Parkometerabgabe, stellt Bescheinigungen über die Befreiung aus und führt bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Parkometergesetzes Strafverfahren durch.

Sportgrotschen

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird der Sportgrotschen eingehoben.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgrotschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Um-

satzsteuer. Die Abgabe ist so wie die Vergnügungssteuer und zum selben Termin, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.

Vergnügungssteuer

Vorfürhungen von Filmen (auch z. B. Videofilmen) und Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen, Ausstellungen, das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Musikautomaten, Kunstlaufvorfürhungen auf Eis- oder Rollbahnen, Stripteasevorfürhungen und Peepshows, Publikumstanz, Masken- und Kostümfeste, sportliche Wettkämpfe und Vorfürhungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen, Besuch von Spielbanken, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxauspielungen unterliegen der Vergnügungssteuer. Als steuerpflichtiges Vergnügen gilt außerdem das Anmieten von Programmträgern (z. B. Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen in einem in Wien liegenden Betrieb, ausgenommen die Anmietung durch Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur Weitervermietung oder vergnügungssteuerpflichtigen Verwendung anmieten. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo und wann sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die oben genannten Veranstaltungen spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen und Veranstaltungen in Kinos), bei der MA 4, Ref. 7, Außenstelle, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86201, 86202), anzumelden. Täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und Sportveranstaltungen sind bei der MA 4, Ref. 7, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, anzumelden. Das Halten von Apparaten ist spätestens einen Tag vor deren Aufstellung bei der zuletzt genannten Dienststelle anzumelden.

Von der Vergnügungssteuer befreit sind:

Dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienende oder mit Genehmigung der Schulbehörde für ihre Schüler und deren Angehörige im Schulgebäude stattfindende Veranstaltungen bzw. solche Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich schulischen Zwecken zugute kommt; Volkshochschulkurse; Veranstaltungen, bei denen das Doppelte der entfallenden Steuer zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird; Veranstaltungen, die überwiegend zur außerschulischen Jugenderziehung geeignet sind, sofern keine alkoholischen Getränke verabreicht werden und dies spätestens bei der Anmeldung geltend gemacht wird; Veranstaltungen von einzelnen Personen in Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden, wobei Vereinsräume nicht als Wohnräume gelten; nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres dienende Veranstaltungen; Veranstaltungen von Organen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Zwecken dieser Kirchen oder Religionsgesellschaften dienen; unentgeltliche Veranstaltungen in Heimen und Krankenanstalten; Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusehenden

Zwecken dienen, wie z. B. religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken; Vorführung von länger als eine Stunde dauernden prädikatisierten Filmen vor Stuhlreihen unter Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Vorführung; Ausstellungen der Museen; Ausstellungen der Kunst und Wissenschaft; Tierschauen; internationale Warenmessen; Verkaufsausstellungen mit freiem Eintritt; Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen, sofern alkoholische Getränke nicht verabreicht werden und im Tanzsaal Rauchverbot besteht; fallweise Veranstaltungen von Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfesten in Buschenschenken und Betrieben des Gastgewerbes, ausgenommen Bars und Nachtlöcher, unter gewissen Voraussetzungen.

Ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Vergnügungssteuer gegeben sind, ist bei der Anmeldestelle zu erfragen.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung oder Art des Apparates. Anlässlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder auf dessen Namen und Rechnung die Entgelte gefordert werden. Steuerpflichtig ist ferner der Mieter von Programmträgern und Videospiele oder Videofilmen. Bei Apparaten sind auch der Eigentümer des Apparates und der Inhaber des Lokals, in dem der Apparat aufgestellt ist, steuerpflichtig.

Wann ist die Abrechnung und Entrichtung der Vergnügungssteuer fällig?

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am Zehnten des Folgemonats für den unmittelbar vorangehenden Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer zu entrichten. Für das Halten von Apparaten und Musikautomaten ist die Vergnügungssteuer erstmals zum Termin der Anmeldung und in der Folge jeweils spätestens bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat mit dem gesetzlich festgesetzten Pauschsteuerbetrag zu entrichten. Die Anmeldung von Apparaten gilt als Steuererklärung für die Dauer der Steuerpflicht. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

Wie wird die Vergnügungssteuer bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die jeweilige Anmeldestelle. Einreichungsstelle für die Steuerklärungen ist für Dauerveranstaltungen die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, für alle anderen Veranstaltungen die jeweilige Anmeldestelle. Abrechnungen für Besucher- und Zählkarten sind gleichfalls bei der Abgabenhauptverrechnung einzubringen. Die Vergnügungssteuer für Automaten ist an die örtlich zuständige Stadtkasse, für alle anderen Veranstaltungen an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86091, 86095, 86096, 86097), zu entrichten.

Versteigerungsabgabe

Von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen wird eine Abgabe erhoben. Versteigerungen gemeinschaftlicher Liegenschaften nach § 352 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, gelten als freiwillige Versteigerungen. Versteigerungen unbeweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn sie von Gerichten oder Notaren durchgeführt werden; Versteigerungen beweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn deren Durchführung den Bestimmungen der GewO 1973 unterliegt.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 2% des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Der Versteigerungserlös besteht aus dem Meistbot und dem Wert jener Lasten, die vom Ersteher zusätzlich zum Meistbot zu übernehmen sind.

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist derjenige, der die Sache versteigern läßt. Ist er nicht der Eigentümer der Sache, so haftet der Eigentümer mit ihm zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe. Sämtliche Miteigentümer einer zu versteigernden Sache sind Gesamtschuldner.

Welche Pflichten bestehen bei gewerbsmäßiger Durchführung von Versteigerungen für die Inhaber derartiger Betriebe?

Die Inhaber von Betrieben, die bei Durchführung von Versteigerungen den Vorschriften der GewO 1973 unterliegen, haben die Abgaben von den Versteigerern einzuheben und bis zum zehnten Tag des auf ein Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats für dieses vorangegangene Kalenderviertel die entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären und die Abgabe zu entrichten. Die Inhaber dieser Betriebe haften für die Begleichung der Versteigerungsabgabe.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 40 00 . . . , 86356). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 40 00 . . . , 86093), zu entrichten. Dort ist die Abgabenerklärung einzubringen.

Wassergebühren und Umweltabgabe auf Wasser

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren, Wasserzählergebühren und die Umweltabgabe auf Wasser zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Betriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Wie hoch sind die Gebühren und Abgaben?

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr und der Umweltabgabe auf Wasser vom Wasserbezug richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauches.

Für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers betragen die Wasserbezugsgebühr und die Umweltabgabe auf Wasser je 13,50 S.

Die Höhe der Wasserzählergebühr und der Umweltabgabe für den Wasserzähler richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt jeweils zwischen 240 S und 2.880 S jährlich. In den Wassergebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10% bereits enthalten.

Die Gebühr wird auf die Umweltabgabe angerechnet, sodaß sich aufgrund der derzeitigen Tarifgestaltung für den Abgabepflichtigen keine Belastung durch die Umweltabgabe ergibt.

Wann werden die Gebühren und Abgaben fällig?

Die Wasserbezugsgebühr und die nach dem Wasserbezug berechnete Umweltabgabe werden nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers jährlich ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält die Angaben über den Wasserverbrauch und die für den Verbrauchszeit-

raum vorgeschriebenen Teilzahlungen. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell ausgewiesene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung der Gebühren- und Abgabenbescheide folgenden Monats zu entrichten. Bis zu dieser Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen bis zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten. Die Wasserzählergebühr und die Umweltabgabe für den Wasserzähler sind jährlich entstehende Abgabenschulden, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit den für den Wasserbezug vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben fällig werden.

Wie werden die Gebühren und Abgaben bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Referat 6, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 40 00 . . . , 86233, 86234, 86235, 86236). Die Gebühren und Abgaben sind an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten, wobei die Entrichtung auch im Lastschriftinzugsverfahren erfolgen kann, wenn der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut verfügt.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser siehe „Wasserversorgung“.

STRASSENREINIGUNG, MÜLL-(HAUSKEHRICHT-)ABFUHR UND FUHRPARK

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnsale, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hierbei ist es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnsal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hierbei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen (§ 2 Abs. 1 Z 15 und § 93 Abs. 1 StVO 1960).

Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bis zu zwei Drittel der Gehsteigbreite, mindestens aber bis 1,5 m, wenn es sich nicht um Haltestellen- oder Kreuzungsbereiche handelt (Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1962, MA 70-II/195/62, und vom 14. Oktober 1965, MA 70-II/81/65). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Betreuung der Übergänge über die Fahrbahn. In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien (MA 22-1218/82), betreffend die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte (Auftaumittelverordnung 1982), hingewiesen.

Was bietet das Misttelefon und das Schneetelefon?

Wer Wünsche oder Anfragen an die MA 48 hat, kann sich an das Mist- und Schneetelefon wenden (55 16 61).

Man erhält dort Auskünfte und Ratschläge zur Müllvermeidung, Problemstoff-, Sperrmüll- und Altstoffsammlung sowie Wrackbeseitigung. Unter der gleichen Nummer kann man auch illegale Ablagerungen melden.

Im Winter erhält man am Schneetelefon Auskünfte über Schneelage und Straßenzustand sowie über das Verhalten bei Schneelage. Über Hinweise und Meldungen bezüglich der Schneeräumung ist die MA 48 dankbar, damit rasch disponiert werden kann.

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße dienen nur den Organen der Straßenreinigung zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten

Kehrichts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen u. dgl.) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organstrafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden. Die Beistellung und Aufstellung der Gefäße erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien, ebenso die zur Verfügungstellung der Anhängervorrichtung, wenn die Möglichkeit einer Wandmontage besteht. Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellungsplätzen der Müllgefäße (MA 48/Betr.-Abt. IIb, SD 1008, vom 10. Juni 1991) nicht eingehalten, erfolgt die Einstellung der Müllgefäße erst nach vorschriftsmäßiger Fertigstellung des genehmigten Standplatzes.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Müllgefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich eingebracht werden und sind mit einem 120-S-Bundesstempel und einer 70-S-Verwaltungsabgabemarke (nur bei Stattgebung) zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes in der Novelle vom 24. Oktober 1985 wird für Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, für Liegenschaften mit Sommerhäusern im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien sowie mit Baulichkeiten untergeordneten Umfangs über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Ist ein Kleingartenverein Eigentümer, Pächter oder Unterpächter, bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband.

Was darf ich nicht in die Müllgefäße einleeren:
Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Ab-

fälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein!

Was sind Altstoffe, Problemstoffe und Sperrmüll und wo können sie abgegeben werden?

Altstoffe sind zu schade für den Müll. Das sind jene Abfallbestandteile, die verwertbar sind. Durch die getrennte Sammlung dieser Altstoffe kann die Müllmenge, die sonst verbrannt und deponiert werden muß, bis zu 40% verringert werden. Verwertbare Altstoffe sind Papier, Weißglas, Buntglas, Altmetalle, Folien, Textilien, Garten- und Küchenabfälle.

Problemstoffe sind zu gefährlich für den Müll. Das sind jene Abfallbestandteile, die, achtlos weggeworfen, die Gesundheit der Menschen, die Lebensbedingungen der Tiere und Pflanzen und die übrige Umwelt gefährden. Zur Vermeidung dieser Gefahr müssen sie gesondert gesammelt und fachmännisch entsorgt werden. Problemstoffe wie Batterien, Altmedikamente, Altöle und Fette, Altmineralöle wie Motorgetriebeöl, Schmierfette sowie alle mit diesen Stoffen verschmutzten Gebinde, Lappen, Säuren, Laugen, Fotochemikalien wie Entwickler, Fixier-, Bleich- und Stoppbäder (unvermischt), Filmmaterial, Röntgenbilder (unvermischt), Problemstoffe aus dem Haushalt wie Fleckputz- und Reinigungsmittel, Spraydosen (auch leer), WC- und Abflußreiniger, Stoffe aus Hobby und Garten, Farben, Lacke, Verdünnungs-, Reinigungs- und Holzschutzmittel, Kleber, Chemiekästen, Emailfarben, Unkrautvertilgungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Düngemittel sowie alle mit diesen Stoffen verunreinigten Gebinde, metallisches Quecksilber, Fieberthermometer, Quecksilberschalter getrennt und verschlossen, Leuchtstoffröhren sowie unbekannte, nicht identifizierbare Stoffe samt Verpackung gehören nicht in den Mistkübel. Wer diese Problemstoffe nicht zu den Sammelstellen bringt, gefährdet unsere Umwelt.

Sperrmüll ist Müll aus privaten Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie aus öffentlichen Einrichtungen, der wegen seiner Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ortsübliche Hausmüllsammelsysteme (Systemabfuhr) erfaßt, aber einer Müllbehandlung zugeführt werden kann, z. B. Bauschutt, Reifen, Möbel, Kompostausgangsmaterial, Holz und Styropor. Dieser Sperrmüll wird auf den Mistplätzen in Mulden getrennt gesammelt und kann zum Teil auch wiederverwertet werden. Sorgfältige Trennung ist wichtig, da sie die Wiederverwertung der getrennt gesammelten Altstoffe und Problemstoffe erleichtert. Achten Sie bitte deshalb darauf, daß Sie wirklich nur jene Abfälle in den Sammelbehälter geben, für die er vorgesehen ist.

Wie kommt man zu einem Altstoffcontainer?

Bestellungen für Altstoffcontainer (Papier, Glas, Metalle, BIO) können durch die Hausverwaltung oder die Liegenschaftseigentümer unter folgender Adresse durchgeführt werden:

MA 48, Müllbeseitigung, 5, Einsiedlergasse 2.

Mistplätze der Stadt Wien

Hier kann man kostenlos Alt- und Problemstoffe sowie Sperrmüll in der Größenordnung eines PKW-Kofferraumes abgeben. Öffnungszeiten Montag bis Samstag von 7 bis 19 Uhr.

- 2, Dresdner Straße 119
- 10, Sonnleithnergasse 30
- 11, Döblerhofstraße 18
- 12, Wundtgasse/Jägerhausgasse
- 14, Zehetnergasse 7-9
- 16, Kendlerstraße 47
- 17, Richthausenstraße 2-4
- 19, Grinzing Straße 151
- 19, Leidesdorfgasse
- 21, Fultonstraße 10
- 21, Schererstraße
- 21, Stammersdorfer Straße
- 22, Breitenlee, Breitenleer Straße 268
- 22, Ebling, Cortigasse gegenüber 3
- 22, Kagran, Abfallbehandlungsanlage - Mistzelt, Percostraße 2, täglich von 7 bis 19 Uhr
- 22, Stadlau, Gotramgasse 7
- 23, Inzersdorf, Südrandstraße 2
- 23, Liesing, Seybelgasse/An den Steinfeldern

Größere Mengen von Altstoffen können nach gestaffeltem Tarif im Mistzelt, 22, Kagran, Percostraße 2, Tel. 25 35 21 . . . , 29, abgegeben werden.

Für weitere Auskünfte steht das **Misttelefon**, 55 16 61, Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr zur Verfügung.

Problemstoffsammelstellen

An folgenden Stellen kann man Problemstoffe aus den Haushalten abgeben. Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 16 bis 18 Uhr, Freitag von 14 bis 18 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr.

- 2, Karmelitermarkt gegenüber Im Werd 7
- 2, Vorgartenmarkt, Ennsgasse/Wohlmutterstraße
- 3, Rochusmarkt/Erdbergstraße 1-3 (Konsum)
- 4, Naschmarkt gegenüber Rechte Wienzeile 39
- 4, Südtiroler Platz gegenüber 3
- 5, Am Hundsturm gegenüber 2-4
- 5, Siebenbrunnengasse vor 19 (Pam-Pam)
- 6, Mollardgasse/Hofmühlgasse
- 7, Burggasse neben 82 (Karl-Farkas-Park)
- 8, Florianigasse gegenüber 19/Lange Gasse
- 9, Julius-Tandler-Platz (vor Bahnhof)
- 10, Franz-Koci-Straße (Markt)
- 10, Viktor-Adler-Markt/Pernerstorfergasse, Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr
- 11, Geiselbergstraße/Simmeringer Markt
- 11, Hoefftgasse neben 7, gegenüber Konsum
- 12, Am Schöpfwerk 29
- 12, Meidlinger Markt gegenüber Ignazgasse 12
- 13, Auhofstraße neben 131
- 13, Feldkellergasse gegenüber 30
- 14, Hütteldorfer Straße bei 130
- 15, Meiselmarkt gegenüber Selzergasse 32
- 15, Schwendergasse gegenüber 35 (Markt)
- 16, Musilplatz gegenüber 15
- 16, Yppenmarkt neben Amtshaus
- 17, Dornplatz gegenüber 7 (Markt)
- 17, Hernalser Hauptstraße 177 (Schnellbahnstation Hernalser)
- 18, Aumannplatz gegenüber 2
- 19, Grinzing Straße gegenüber 149
- 19, Sonnbergplatz gegenüber 6 (Markt)
- 20, Allerheiligenplatz gegenüber 4
- 20, Hannovergasse gegenüber 25 (Markt)
- 21, Brünner Straße 77 (Parkplatz KGM-Nord)
- 21, Floridsdorfer Markt/Pitkagasse

- 21, Jedleseer Straße 51a (Parkplatz Merkur-Markt)
- 22, Kagran, Schrödingerplatz 1
- 22, Kaisermühlen, Schüttauplatz gegenüber 1
- 23, Erlaa, Anton-Baumgartner-Straße 40/Eisenberger

Gewerbemüll

Gewerbemüll und größere Mengen von Altstoffen werden Montag bis Freitag von 7 bis 16.30 Uhr und Samstag von 7 bis 11 Uhr in der Abfallbehandlungsanlage, Mistzelt, 22, Kagran, Percostraße 2, Tel. 25 35 21 . . . , 29, nach gestaffeltem Tarif entgegengenommen.

Sperrmüllabfuhr

Bei der MA 48 besteht auch die Möglichkeit, für Privathaushalte den kostenpflichtigen Entrümpelungsdienst (Sperrmüllabfuhr) in Anspruch zu nehmen. Anmeldung Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr, Tel. 588 17 . . . , 96164, 96165. Die Abholung ab Haustür bzw. Gehsteig kostet 250 S/m³. Die weiteren Tarife sind je nach Stockwerk gestaffelt.

Bauschutt

Bauschutt wird auf den städtischen Planierungen Montag bis Freitag von 7 bis 16.30 Uhr, Samstag von 7 bis 11 Uhr gegen Gebühr entgegengenommen. Auskünfte MA 48, Deponie Rautenweg, Tel. 220 66 10. Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Größere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Abfuhr von Kompostmaterial

Für Kleingartenanlagen und Siedlungsvereine besteht die Möglichkeit, zweimal jährlich die kostenlose Entsorgung von kompostierfähigen organischen Abfällen anzufordern. Die Anmeldung erfolgt über Tel. 588 17 . . . , 96155.

Mistflohmarkt

Die MA 48 betreibt einen Mistflohmarkt. Dort können noch brauchbare Utensilien des täglichen Bedarfs, wie z. B. Möbel, Elektrogeräte, Bücher, Textilien, Geschirr, welche bei den Mistplätzen abgegeben werden, gekauft werden.

22, Stadlauer Straße 41a, Dienstag bis Samstag von 9 bis 15 Uhr.

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von öffentlichen Straßen und Plätzen?

Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen oder das Abstellen eines Autowracks auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr (auf einer Gemeinde- oder Bundesstraße) bedarf sowohl einer straßenpolizeilichen Bewilligung als auch einer Bewilligung nach dem Wiener Gebrauchsabgabegesetz. Ein Abstellen ohne Gebrauchsabgabebewilligung (für diese ist ein Entgelt zu entrichten!) ist strafbar, abgesehen davon, daß auch die Mißachtung der Straßenverkehrsordnung (§ 82 StVO 1960) strafbar ist.

Besitzer von Fahrzeugwracks oder von Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung des Fahrzeuges ledig sein. In jedem Polizeiwachzimmer, auf jedem Magistratischen Bezirksamt (Bürgerdienst) und bei den Dienststellen der Kraftfahrorganisa-

tionen (ARBÖ, ÖAMTC) erhält man eine vorgedruckte Erklärung, die nur auszufüllen und mittels eines der Erklärung beiliegenden Kuverts im eigenen Interesse eingeschrieben der MA 48 einzusenden ist. Wichtig ist aber, daß die MA 48 nur solche Fahrzeuge abschleppen darf, die ordnungsgemäß bei der Zulassungsbehörde (Polizei) abgemeldet wurden und für die ein Besitznachweis (Typenschein, Einzelgenehmigung) beigegeben ist. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die kostenlose Ab-

schleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen. Der Typenschein wird nach behördlicher Eintragung der Fahrzeugverwertung von der MA 48 rückgemittelt. Wer sein Fahrzeug abmeldet und es dann der MA 48 überläßt, muß unbedingt bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der er haftpflichtversichert ist, den Versicherungsvertrag kündigen, weil er sonst trotz Abmeldung des Fahrzeuges weiterhin seine Versicherungsprämie zu bezahlen hätte.

STRASSENVERWALTUNG UND STRASSENBELEUCHTUNG

(MA 28, 33, 64)

Welche Vorschriften bestehen über die Gehsteigerstellung?

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus im Bauland oder einer fundierten Einfriedung an einer Baulinie ist verpflichtet, wenn der Bebauungsplan im Querschnitt der Verkehrsfläche nichts anderes bestimmt, in der vollen Länge des Bauplatzes oder Bauloses nach den Angaben der Behörde einen Gehsteig herzustellen. Als Gehsteig gelten auch Verkehrsflächen oder Teile einer solchen, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind und deswegen entweder nicht befahrbar ausgestaltet oder von einem etwaigen Fahrstreifen baulich nicht getrennt bzw. durch Randsteine gegen andere Teile der Verkehrsfläche nicht abgegrenzt sind. Bei der Herstellung einer nicht fundierten Einfriedung an der Baulinie bzw., wenn öffentliche Interessen dies erfordern, ist nach den gleichen Grundsätzen ein Gehsteig in vorläufiger Bauart herzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn die Herstellungskosten des Gehsteigs im Verhältnis zu den Baukosten wirtschaftlich nicht vertretbar wären) hat die Behörde jedoch von der Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges abzusehen bzw. über Ansuchen die Herstellung des Gehsteiges zu stunden, wenn nicht öffentliche Interessen die Herstellung eines Gehsteiges verlangen. Die Herstellung des Gehsteiges hat bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. in den Fällen, in denen auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung verzichtet worden ist oder eine solche nicht vorgesehen ist, bis zur Beendigung der Bauführung zu erfolgen.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (120-S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind an die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Einfahrt bzw. Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen. Das Ansuchen ist mit 120-S-Bundesstempel und 150-S-Verwaltungsabgabemarken (50 S für die Auffahrt und 100 S für die Überfahrt) zu belegen.

Für die Gehsteigerstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der vorschriftsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen (120-S-Bundesstempel und 100-S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Gewährleistungsfrist festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freierwende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton und 10 cm mechanisch-stabilisierte Tragschichte.

Wann wird ein Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschafts- bzw. Gebäudeeigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommenen Gehsteige können nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, im allgemeinen drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (120-S-Bundesstempel und 100-S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (120-S-Bundesstempel und 50-S-Verwaltungsabgabemarken) erfolgt durch die MA 28 eine Mitteilung, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde. Wird jedoch eine beglaubigte Bestätigung über die erfolgte Übernahme benötigt, ist dem Ansuchen eine weitere 120-S-Bundesstempelmarke beizulegen. Gehsteigauf- und -überfahrten werden nicht in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Unter welchen Bedingungen kann in öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf der vorherigen Bewilligung der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabbüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigerstellung, rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an das Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechnetz ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telefonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journal-

dienst). Außerhalb der Dienststunden sind telefonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur, Tel. 40 00 . . . , 8280, oder 531 99 . . . , 230, zu richten.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, dem 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus 16, Friedmanngasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

1. telefonisch an die MA 33 (Öffentliche Beleuchtung) unter 78 26 29 . . . , 8033, von 7 bis 17 Uhr (werktags) oder
2. unter 76 56 25 . . . , 500, an die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Abteilung B5, oder
3. unter 403 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr oder
4. einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an eine der zuständigen Stellen weiterzugeben.

Je schneller die richtige Meldung an eine dieser Stellen kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man bei einer Störung einer öffentlichen Uhr tun?

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretensplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telefonisch)

1. unter 78 26 29 . . . , 92362, an die MA 33, 3, Sennngasse Nr. 2, werktags von 7.30 bis 15.30 Uhr, oder
2. unter 403 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Ist eine kurzfristige Behebung der Störung nicht möglich, so wird dies dadurch kenntlich gemacht, daß die Uhr außer Betrieb genommen und von Hand aus auf 12 Uhr gestellt wird.

UMWELT- UND NATURSCHUTZ (MA 22)

Für die Koordinierung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Rahmen der Wiener Stadtverwaltung ist die MA 22 zuständig. Sie koordiniert nicht nur Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, sondern läßt durch Universitätsinstitute Gutachten und Projekte auf diesem Gebiet durchführen und nimmt auch selbst Untersuchungen und Begutachtungen vor. Die Umweltschutzabteilung ist in allen Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, beizuziehen.

Anfragen und Beschwerden in Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes können an das Umwelttelefon 403 89 89 gerichtet werden.

Umweltpolizei

(siehe Sofortmaßnahmen)

Wer beschäftigt sich mit Luftreinhaltung?

Der Schadstoffgehalt der Wiener Luft wird durch ein kontinuierlich registrierendes Meßnetz, das die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Staub und Ozon erfaßt, ständig überwacht. Dieses Meßnetz wird von der MA 22 betrieben, die Meßergebnisse sowie die Maßnahmen zur Luftreinhaltung werden in einem jährlichen Luftbericht dem Gemeinderat vorgelegt.

In Behördenverfahren werden die Amtssachverständigen als Gutachter herangezogen.

Wo erfährt man die aktuellen Luftmeßwerte?

Diese Möglichkeit gibt es:
im Wiener Stadtradio auf UKW 90 und 95 MHz täglich (außer Samstag, Sonn- und Feiertag) um ca. 14.35 Uhr,
bei den „Umweltvitriolen“ der Z-Länderbank Bank Austria AG (dzt. Filialen 1, Stephansplatz, 1, Schottenring, 9, Alserbachstraße, und 21, Am Spitz),
bei der Wiener Stadtinformation (Rathaus, Friedrich-Schmidt-Platz, Tel. 403 89 89),
über die Tageszeitungen Die Presse und Standard (täglich im nachhinein) und die Publikation „Unser Wien“

(monatlich im nachhinein),
im ORF-Teletext.

Wie kann der einzelne zur Luftreinhaltung beitragen?

- Durch Verwendung umweltfreundlicher Heizsysteme (Gas, Fernwärme) - Auskunft erteilt die Energieberatung der Wiener Stadtwerke und der Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. unter Tel. 401 41 . . . , 3995, 3996, 3997, 3998;
- durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zur Reduktion der verkehrsbedingten Schadstoffe
besteht für jede Person die Möglichkeit, zur Luftreinhaltung beizutragen.

Was ist beim Anfall von gefährlichen Abfällen zu tun?

Am 1. Juli 1990 ist das Abfallwirtschaftsgesetz - AWG, BGBl. Nr. 325/1990, in Kraft getreten, wodurch das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Sonderabfallgesetz außer Kraft gesetzt wurde.

Durch diese gesetzliche Regelung soll gewährleistet werden, daß der Weg von gefährlichen Abfällen im Sinne des AWG vom Entstehen (Abfallerzeuger) über den Transport bzw. die Zwischenlagerung (Abfallsammler) bis zur schadlosen Entsorgung (Abfallbehandler) genau verfolgt werden kann. Die Bestimmung der Art des gefährlichen Abfalls erfolgt nach der ÖNORM S 2101.

Jeder Erzeuger von gefährlichem Abfall hat diesen Umstand unter Angabe von Art und Menge des Abfalls sowie des voraussichtlichen Abfallbehandlers dem Landeshauptmann (in Wien die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4) zu melden. Bei der Weitergabe von gefährlichen Abfällen ist vom Erzeuger für jede Abfallart ein Begleitschein, bestehend aus vier Blättern, auszufüllen, auf diesem bestätigt der etwaige Sammler oder Behandler die Übernahme des Abfalls. Bei jeder Übernahme des Abfalls ist vom Abfallsammler bzw. -behandler eine Ausfertigung (Blatt 1) des

Begleitscheins dem zuständigen Landeshauptmann zu übermitteln.

Für die Tätigkeit eines Sammlers bzw. Behandlers von gefährlichem Abfall ist die Genehmigung der MA 22 erforderlich.

Wohin mit gefährlichem Abfall?

Auskünfte betreffend die Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhält man unter der Nummer des Umwelttelefons 403 89 89.

Problemstoffe (das sind kleine Mengen von im Haushalt anfallenden gefährlichen Abfällen, wie Lackrückstände, Lösungsmittel und sonstige Chemikalien [Säuren, Laugen, Fotochemikalien] sowie Gifte [Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Abfälle]) können an den Problemstoffsammelstellen der MA 48 (siehe dort) abgegeben werden.

Auskünfte über Standorte für die Abgabe von Alt- und Problemstoffen sowie Sperrmüll erhält man unter der Nummer des Umwelttelefons 403 89 89.

Größere Mengen gefährlicher Abfälle sind speziellen, zur Sammlung oder Behandlung dieser Stoffe befugten Betrieben zu übergeben (z. B. Entsorgungsbetriebe Simmering).

Eine Liste der ordnungsgemäß gemeldeten bzw. genehmigten Abfallsammler und -behandler liegt in der MA 22 auf. Auskünfte darüber werden unter Tel. 40 00 . . . , 88236, 88237, 88238, 88248, 88293, 88294, erteilt.

Was sind Altlasten?

Altlasten sind Altablagerungen von umweltgefährdenden Materialien im Boden, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.

Grundstücke und Gebäude, die früher Betriebsstandorte waren, können infolge lang zurückliegender unsachgemäßer Betriebsführung mit Schadstoffen verunreinigt sein. Solche Liegenschaften werden als Altstandort und – im weiteren Sinn – ebenfalls als Altlasten bezeichnet.

Wird eine Altlast im Zuge der Errichtung eines Bauwerkes entdeckt, können unerwartete Bauverzögerungen und hohe Kosten entstehen, wenn das verunreinigte Erdreich oder der Bauschutt als gefährlicher Abfall entsorgt werden muß. Um solche Unannehmlichkeiten auf ein Mindestmaß einzuschränken, sollte daher schon vor Inangriffnahme einer Bauführung Meldung an die Behörde unter Tel. 40 00 . . . , 88246, erstattet werden, wenn auf einer Liegenschaft eine Altlast vermutet wird. Wird während der Bauführung eine Altlast angetroffen, ist unverzüglich die Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

Die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten wird durch das mit 1. Juli 1989 in Kraft getretene Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299, geregelt. Mit Vollziehung dieses Gesetzes sind auf Landesebene die magistratischen Bezirksämter sowie die MA 22, 45, 48, 58, 63 und 64 betraut.

Welche Maßnahmen sind beim Anfall von Altöl zu treffen?

Regelungen betreffend Altöl enthält das Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, BGBl. Nr. 325/1990, das mit 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist und das bis dahin geltende Altölgesetz außer Kraft gesetzt hat.

Die Verkäufer von Motorölen sind verpflichtet, von ihren Kunden das aus dem Ölwechsel anfallende Altöl zurückzunehmen und zu sammeln. Ebenso muß der Verkäufer von Ölfaltern die gebrauchten Ölfalter zurücknehmen und ordnungsgemäß entsorgen.

Altöle dürfen nur an befugte Sammler oder Sammelstellen weitergegeben werden. Altölsammler und -behandler benötigen von der MA 22 eine Genehmigung gemäß § 15 Abfallwirtschaftsgesetz. Eine Liste der genehmigten Altölsammler und -behandler liegt in der MA 22 auf. Bei Anfall von mehr als 200 l Altöl jährlich ist eine Meldung an die MA 22 zu erstatten, und es sind laufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle zu führen (mittels Begleitscheinen). Für das Verbrennen von Altöl sind die Bestimmungen der mit 1. September 1987 in Kraft getretenen Altölverordnung maßgebend. Demnach dürfen Altöle nur mehr in solchen Anlagen verbrannt werden, die mit Hilfe einer Rauchgasreinigungsanlage oder gleichwertiger Maßnahmen folgende Emissionsgrenzwerte einhalten können: 30 mg/m³ Staub, 30 mg/m³ HCl, 65 mg/m³ Kohlenmonoxid; zusätzlich bei Anlagen über 1 MW Brennstoffwärmeleistung 30 mg/m³ organischer Kohlenstoff. Auskünfte erteilt die MA 22 unter Tel. 40 00 . . . , 88236, 88237, 88238, 88248, 88293, 88294.

Was ist beim Umgang mit Chemikalien zu beachten?

Mit 1. Februar 1989 ist das Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt von Chemikalien (Chemikaliengesetz – ChemG), BGBl. Nr. 326, in Kraft getreten. Bisher wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Diese gesetzlichen Regelungen sollen das Leben und die Gesundheit des Menschen und die Umwelt von unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen schützen, die durch das Herstellen und Inverkehrsetzen von Stoffen oder Stoffgemischen (Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren) entstehen können.

Ein besonderer Abschnitt des Chemikaliengesetzes (Abschnitt III) ist dem Verkehr mit Giften gewidmet.

Wer beschäftigt sich mit Problemen, die durch den Umgang mit Chemikalien entstehen können?

Mit der Vollziehung des Chemikaliengesetzes sind auf Landesebene im Land Wien folgende Dienststellen betraut:

Die magistratischen Bezirksämter sind für den Bereich betreffend den Umgang mit Giften zuständig. Weiters haben sie die notwendigen Maßnahmen zur Hintanhaltung oder Beseitigung von Gefährdungen, die durch Chemikalien verursacht werden, zu treffen.

Auskünfte erteilen die magistratischen Bezirksämter. Die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, hat die Einhaltung der Vorschriften des Chemikaliengesetzes insbesondere hinsichtlich des Verkehrs mit Chemikalien zu überwachen. Weiters liegt in der MA 22 die Altstoffliste zur Einsicht auf.

Die Altstoffliste ist ein von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie erstelltes Verzeichnis, in dem alle jene Stoffe aufgelistet sind, die bereits in Verkehr gesetzt wurden.

Auskünfte über die in die Zuständigkeit der MA 22 fallenden Angelegenheiten werden unter Tel. 40 00 . . . , 88234, erteilt.

Was ist bei der Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte zu beachten?

Im Hinblick auf die starken Schäden, die durch die Verwendung von Streusalz (Natriumchlorid) an den Baumstämmen im Stadtgebiet, insbesondere an Alleebäumen, aufgetreten sind, wurde mit der Verordnung des Magistrats

der Stadt Wien vom 12. November 1982 die Verwendung bestimmter Auftaumittel eingeschränkt. Konkret heißt es in dieser Verordnung, daß auf allen für den öffentlichen Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen, ausgenommen Autobahnen, Brücken und Stiegenanlagen, zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte keine Auftaumittel verwendet werden dürfen, die Natrium oder Halogenide enthalten.

Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. extrem steile Verkehrsflächen) kann der Magistrat Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen, wenn dies im Interesse der Sicherheit von Personen oder Sachen erforderlich ist. Diesbezügliche Anträge sind an die MA 22 zu richten. Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Geldstrafen bis zu 3.000 S bestraft. Anzeigen wegen Übertretungen der Auftaumittelverordnung werden von den jeweiligen magistratischen Bezirksämtern behandelt.

Wer beschäftigt sich mit Lärmproblemen?

Auskünfte bei Lärmproblemen allgemeiner Art erhält man unter der Nummer des Umwelttelefons: 403 89 89, Baulärmprobleme können unter Tel. 40 00 . . . , 88246, und unter Tel. 74 36 21 . . . , 28, gemeldet werden. Die MA 22, Referat Lärmbekämpfung und Schallschutz, hat beratende Funktion in allen Fragen der Verminderung von Lärmimmissionen und erfüllt im Behördenverfahren Sachverständigentätigkeit bzw. führt in diesem Zusammenhang Lärmmessungen durch.

Wer beschäftigt sich mit Artenschutz?

Seit dem Beitritt Österreichs zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen) bedarf die Einfuhr und Ausfuhr der in den Anhängen zu diesem Übereinkommen genannten Tier- und Pflanzenarten sowie der Teile oder Erzeugnisse solcher Arten der Bewilligung durch die Behörde.

Durch diese gesetzliche Regelung soll der weiteren Dezimierung von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf internationaler Ebene vorgegriffen werden.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes auf Landesebene ist im Land Wien die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, befaßt, Auskünfte werden unter Tel. 40 00 . . . , 88234 und 88264, erteilt.

Was bezweckt der Naturschutz?

Am 19. Oktober 1984 hat der Wiener Landtag das Wiener Naturschutzgesetz 1984 beschlossen, das am 1. März 1985 in Kraft getreten ist. Naturschutz im Sinne dieses neuen Naturschutzgesetzes bedeutet Schutz und Pflege der Natur und der Landschaft zum Zweck der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere. Schutzobjekt ist demnach nicht nur die Einzelschöpfung der Natur, Tier- und Pflanzenarten oder ein abgegrenztes Schutzgebiet, sondern vielmehr die Natur als Ganzes.

Das Instrumentarium des Naturschutzes umfaßt den Schutz von wildwachsenden Pflanzenarten und freilebenden Tierarten (Artenschutz), den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmal) sowie die Errichtung von geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturschutzgebieten oder Nationalparks (Gebietsschutz).

In Wien gibt es derzeit 438 Naturdenkmäler (347 Einzelnaturdenkmäler, 55 Naturdenkmalgruppen und 36 flächige Naturdenkmäler). Neben Bäumen, Baum- oder Gehölzgruppen zählen dazu Standorte seltener Pflanzen (z. B.

Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse, Teiche, Quellen, Weiher und Relikte bereits seltener autochthoner Waldgesellschaften. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch rot-weiße Metallplaketten mit dem Wiener Wappen sowie der Artbezeichnung, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text gekennzeichnet.

In der 1. Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 7/1985, sind die voll und teilweise geschützten Pflanzen- und Tierarten angeführt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Diptam, Küchenschelle, Ragwurz, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe. Zu den gänzlich geschützten Tierarten zählen derzeit vor allem alle heimischen, nicht jagdbaren freilebenden Vogelarten, ausgenommen der Feld- oder Haussperling sowie die verwilderte Hausstaube.

Wien besitzt zwei große Naturschutzgebiete. Den Lainzer Tiergarten mit ca. 2.300 ha und die 1978 zum Naturschutzgebiet erklärte Lobau mit ca. 2.000 ha Fläche. Im Westen und Nordwesten der Lobau schließen ca. 460 ha Landschaftsschutzgebiete an.

Durch die Mauerbachverordnung, LGBl. für Wien Nr. 16/1982, wurden der Mauerbach und Teile seines Umlandes zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1986, LGBl. für Wien Nr. 9, wurde das Blaue Wasser samt Teilen seines Umlandes zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Weiters wurden mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Jänner 1990, LGBl. für Wien Nr. 20/1990, Teile des 23. Wiener Gemeindebezirkes (Landschaftsschutzgebiet Liesing), mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Februar 1990, LGBl. für Wien Nr. 21/1990, Teile des 19. Wiener Gemeindebezirkes (Landschaftsschutzgebiet Döbling) und mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. September 1990, LGBl. für Wien Nr. 56/1990, Teile des 2. Wiener Gemeindebezirkes (Landschaftsschutzgebiet Prater) zu Landschaftsschutzgebieten erklärt. Darüber hinaus unterliegen Grundflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wiener Naturschutzgesetzes 1984 nach der Bauordnung für Wien als Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmet waren, nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern gelten gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5, Stock (Tel. 40 00 . . . , 88212, 88234, 88261, 88262, 88263, 88264, 88266, 88267), als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereiorgane haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung werden auch mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturwacheorgane herangezogen.

Was ist der Zweck des Wiener Baumschutzgesetzes?

Durch dieses Gesetz sollen im Gebiet der Stadt Wien alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches geschützt werden, um für die Wiener Bevölkerung eine gesunde Umwelt zu erhalten. Dabei ist es belanglos, ob sich die Bäume auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Der Grundeigentümer ist daher prinzipiell verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Was verbietet das Gesetz?

Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Weiters Bäume, die vom Gesetz geschützt sind, zu fällen, auszugraben, auszuhauen oder sonstwie zu entfernen. Nicht verboten ist jedoch das Schneiden (Stutzen) von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient.

Auf welche Bäume findet dieses Gesetz keine Anwendung?

- Das Baumschutzgesetz findet keine Anwendung auf
1. Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen;
 2. Bäume in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes;
 3. Obstbäume;
 4. Bäume in Kleingartenanlagen;
 5. Bäume, die aufgrund behördlicher Anordnungen (Wasserrechtsgesetz, Kulturpflanzenchutzgesetz) entfernt werden müssen.

Was ist zu tun, wenn ein geschützter Baum entfernt werden muß?

Vor allem ist um die behördliche Bewilligung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen. Dem Ansuchen sind Pläne oder Skizzen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume hervorgeht, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen die Bewilligung erteilen. Grundsätzlich muß als angemessener Ausgleich für die durch die Bewilli-

gung erfolgte Verminderung des Baumbestandes pro angefangenen 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 8 bis 15 cm gepflanzt werden. Es muß daher bereits das Ansuchen um Bewilligung der Entfernung von Bäumen Angaben über entsprechende Ersatzpflanzungen enthalten.

Wem obliegt die Ersatzpflanzung und wo ist sie vorzunehmen?

Primär ist der Inhaber der Bewilligung zur Entfernung der Bäume zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hat die Ersatzpflanzung auf derselben Liegenschaft oder im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund in der Art und Weise zu erfolgen, wie es im Bescheid vorgeschrieben wird. Ist eine Ersatzpflanzung auf fremdem Grund geplant, muß der Grundeigentümer vorher zustimmen.

Was geschieht, wenn die Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden kann?

Wird eine Bewilligung zur Entfernung von Bäumen erteilt, ohne daß die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung voll erfüllt werden kann, ist für jeden nicht gepflanzten Ersatzbaum eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von 8.000 S an die Stadt Wien zu entrichten, die aus den Erträgen dieser Abgaben die Anpflanzung von Bäumen oder die Beschaffung von dazu geeigneten Grundflächen im verbauten Gebiet finanziert.

Auskünfte in allen Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter und die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4 (Tel. 40 00 . . . , 88212).

VERANSTALTUNGSWESEN

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Veranstaltungsgesetz zur Anwendung?

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches mit Ausnahme des Kino- und Messewesens das gesamte Veranstaltungswesen zusammenfassend neu regelt, gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes traten im Jahr 1971 an Stelle der früheren Vorschriften des Wiener Theatergesetzes, des Wiener Ausstellungsgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Verordnungen. Novellierungen erfolgten 1976, 1981, 1983, 1985 und 1989. Die technischen Bestimmungen wurden im Jahr 1978 durch das Wiener Veranstaltungsstättengesetz neu geregelt, das besondere Vorschriften über die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten, wie Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen, Volksvergnügungsstätten und sonstige Anlagen, enthält.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz statuiert ausdrücklich, daß die erwähnten Veranstaltungen immer dann als öffentlich zu gelten haben, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes

werden die danach zu beurteilenden Veranstaltungen in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. in weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen, d. h. in Veranstaltungen, welche abgehalten werden dürfen, ohne daß sie der Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen;
2. in anmeldepflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung lediglich eine rechtswirksame Anmeldung erforderlich ist;
3. in konzessionspflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung eine Konzession notwendig ist. Die unter Punkt 1 und 2 fallenden Veranstaltungen sind im Gesetz taxativ aufgezählt. Demnach bedürfen weder einer Anmeldung noch einer Konzession:
 1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen;
 2. der Betrieb von Musikautomaten;
 3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen;
 4. andere musikalische Darbietungen sowie Vorlesungen und Vorträge, wenn sie in Gastgewerbebetrieben, Büchschenschen und unentgeltlich auf den durch Verordnung des Magistrats bestimmten öffentlichen Musizierplätzen im Freien durchgeführt werden;
 5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern;

6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorliegt.

Die Gruppe der anmeldepflichtigen Veranstaltungen umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht nach den vorstehenden Punkten 1 bis 4 ohnedies anmeldefrei sind;
2. theater- und varietéartige Veranstaltungen folgender Art:
 - a) Theateraufführungen und Varietévorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
 - b) Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbsscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - c) fallweise Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbsscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
 - d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
 - a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als sechs Tagen eines Kalendermonats Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,
 - b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß von konzessionspflichtigen Theateraufführungen, Zirkusvorführungen und Tierschauen,
 - c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,
 - d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
4. Kinderunterhaltungsapparate;
5. pratermäßige Volksvergnügungen;
6. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie anderen Sportstätten;
7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
8. Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind.

Einer Konzession bedürfen alle bisher nicht bezeichneten sonstigen Veranstaltungen, d. h. insbesondere Theater- und Varietéaufführungen, sofern sie nicht bloß der Anmeldepflicht unterliegen, ferner Veranstaltungen, wie Zirkusse, Tierschauen und Publikumstanz sowie Unterhaltungs- und Münzgewinnspielapparate. Unterhaltungs- und Münzgewinnspielapparate dürfen als Spielerfolg nicht mehr als fünf Freispiele anbieten, Münzgewinnspielapparate (entsprechend den Freigrenzen des Glücksspielmonopols) auf Einwurf von maximal 5 S, gesteuert vom Zufall, einen Münzgewinn bis maximal 200 S auswerfen.

Wie kommt man zu einer Konzession oder Anmeldebescheinigung?

Die für die Anmeldung und Konzessionserteilung zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich (werktags

Montag bis Freitag) von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1, Volksgartenstraße 1-3, 3. Stock, Tür 412, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 2. Stock, Tür 234, einzureichen sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung muß die Anmeldung für eine Veranstaltung grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung bei der Behörde einlangen und ist nur in wenigen Ausnahmefällen noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich.

Vor Erteilung einer Konzession bzw. Ausstellung einer Bescheinigung über eine rechtswirksame Anmeldung für eine dem Veranstaltungsgesetz unterliegende Veranstaltung muß die Veranstaltungsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht entweder als geeignet angesehen werden können (falls die Nichteignung noch nicht festgestellt und die Eignungsfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben ist, überdies kein Auftrag zur Erwirkung der Eignungsfeststellung erteilt wurde; ferner bei Gebäuden für Theateraufführungen des Bundes, in denen Private fallweise als Veranstalter auftreten) oder die Eignung bescheidmäßig festgestellt sein.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung jedenfalls bei konzessionspflichtigen und gewissen anmeldepflichtigen Theateraufführungen und Varietévorführungen, bei Zirkussen, Tierschauen, Feuerwerken, Schießbuden, gewissen pratermäßigen Volksvergnügungen, bei Ausstellungen, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfesten sowie bei Veranstaltungen, falls die Teilnehmerzahl 100 oder mehr Personen umfaßt, und zwar bei Vorlesungen, Vorträgen, musikalischen Darbietungen, Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung und szenischen Aufwand, ferner bei fallweisen und bloß anmeldepflichtigen Tanzunterhaltungen und Publikumstanzunterhaltungen, Eisfesten, beim Betrieb von Sportstätten, bei Sportveranstaltungen und Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

Wann ist eine Konzession nach dem Wiener Kinogesez erforderlich?

Nach dem Wiener Kinogesez 1955 in der Fassung der letzten Wiener Kinogeseznovelle 1990 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet, desgleichen die Aufführung von Video- oder Fernsehaufzeichnungen (Kassetten). Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Vor Erteilung der behördlichen Bewilligung zur Aufführung von Filmen, Stehbildern u. dgl. ist die Betriebsstätte gleichfalls von der Behörde zu genehmigen.

Wer genehmigt Veranstaltungsstätten?

Die Eignungsfeststellung (Genehmigung) der Veranstaltungs-(Betriebs-)Stätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht erfolgt durch die MA 35 - Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen), 20, Dresdner Straße 75, 4. Stock. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind Skizzen und Pläne im Maßstab 1 : 100 und auch Beschreibungen in drei bzw. (bei Kinos) vier Gleichschriften anzuschließen.

VERKEHRSBETRIEBE

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)

Der Verbundraum umfaßt das Bundesland Wien mit dem Verkehrsnetz der Wiener Verkehrsbetriebe, welches

- 36 Straßenbahnlinien,
- 5 U-Bahn-Linien,
- 47 Autobuslinien (ohne Nachtverkehr),
- 18 Autobuslinien (Auftragsverkehr),
- 154 regionale Buslinien

enthält, und

die Österreichischen Bundesbahnen mit den Schnellbahnlinien S 1, S 2, S 3, S 7, S 40, S 45, S 46, S 50, S 60, S 80 und den Regionalbahnlinien R 10, R 11, R 15, R 18, R 20, R 30, R 40, R 50, R 60, R 61 und R 80 sowie die AG der Wiener Lokalbahnen (nur die Badner Bahn).

Der Verbundraum hat ein Gebiet von mehr als 8.804 km² mit rund 2,4 Mio Einwohnern. In diesem Gebiet ist ein gemeinsames Tarifsystem gültig.

Das Bundesland Wien mit 414,1 km² und 1.564.000 Einwohnern bildet die Kernzone (diese wird als Zone 100 bezeichnet).

Weiters das Bundesland Niederösterreich mit den politischen Bezirken Wien-Umgebung, Tulln, Korneuburg, Bruck/Leitha, Baden und Mödling sowie den Stichlinien nach St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems, Hollabrunn, Mistelbach, Traismauer und Bernhardtsthal-Grenze.

Im Bundesland Burgenland sind die politischen Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See sowie die Städte Eisenstadt und Rust inbegriffen.

Wo erhält man Auskünfte und Informationen?

Informationsstelle	Telefon	Öffnungszeiten	
		Montag bis Freitag	Samstag, Sonn- und Feiertag
Karlsplatz U	587 31 86	7-18 Uhr	8.30-16 Uhr
Stephansplatz U	512 42 27	8-18 Uhr	8.30-16 Uhr
Praterstern U	24 93 02	8-18 Uhr	Geschlossen
Philadelphiabrücke U	813 84 01	8-18 Uhr	Geschlossen
Landstraße U	712 05 48	8-18 Uhr	Geschlossen
Volkstheater U	523 48 81	8-18 Uhr	Geschlossen

Auskünfte über regionale Buslinien erteilt der VOR (Tel. 526 60 48 . . . 0), 7, Neubaugasse 1, Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, Auskünfte über Linien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe erhält man (Tel. 501 30 . . . 0) bei den Wiener Verkehrsbetrieben

Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr

über Linienführung

Intervall

Fahrzeiten

Fahrziele

Unfälle

Funde

Beförderungsentgelt usw.

- gibt: der Kundendienst, Klappe 2357;
- über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbedingungen
- gibt: die Abteilung Tarifangelegenheiten,
Tel. 587 32 70.

Grundsätzlich stehen auch die Informationsstellen der Wiener Verkehrsbetriebe zur Verfügung:

Verbundfahrplanbuch

Auskunft über Fahrzeiten, Betriebsbeginn und Betriebschluß der im Verkehrsverbund geführten Linien gibt das *Verbundfahrplanbuch*. Dieses erscheint jährlich zum Fahrplanwechsel der ÖBB (Sommerfahrplan) und ist zum Preis von 45 S bei den Informationsstellen und betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sowie bei allen Personenkassen der Österreichischen Bundesbahnen, der Wiener Lokalbahnen und des VOR (Verkehrsverbund Ost-Region) erhältlich.

Betriebseigene Vorverkaufsstellen:

(Öffnungszeiten: Montag von 6 bis 12 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 6.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 12.30 bis 18.30 Uhr)

- | | |
|--|--|
| 1. Bezirk
Stephansplatz U [*]
Schwedenplatz U [*]
Karlsplatz U [*]
Schottenring U
Schottentor U [*]
Volkstheater U | 10. Bezirk
Quellenplatz
Reumannplatz U [*] |
| 2. Bezirk
Praterstern U | 11. Bezirk
Simmeringer Hauptstraße/
Kaiserebersdorfer Straße |
| 3. Bezirk
Erdberg U
Landstraße U
Landstraßer Hauptstraße/
Rennweg
Rochusgasse U | 12. Bezirk
Meidling Hauptstraße U
Philadelphiabrücke U |
| 5. Bezirk
Margareten Gürtel U
Pilgramgasse U | 13. Bezirk
Hietzing U [*]
Hofwiesengasse, Feldkeller-
gasse |
| 6. Bezirk
Mariahilfer Gürtel, West-
bahnhof U | 14. Bezirk
Bhf. Breitensee, Hütteldorf-
er Straße
Bujattigasse, Endstelle Linie
49 |
| 7. Bezirk
Burggasse U | 15. Bezirk
Bhf. Rudolfsheim, Schwend-
ergasse |
| 8. Bezirk
Alser Straße U | 16. Bezirk
Bhf. Ottakring, Joachimsthal-
erplatz
Johann-Nepomuk-Berger-
platz
Thaliastraße U |
| 9. Bezirk
Friedensbrücke U
Nußdorfer Straße U
Währinger Straße, Spital-
gasse | 17. Bezirk
Bhf. Hernals, Hernalser
Hauptstraße |

^{*} ganztägige Öffnungszeiten (Montag von 6 bis 18 Uhr, Dienstag bis Freitag von 6.30 bis 18.30 Uhr)

18. Bezirk
Gentzgasse, Simonygasse

19. Bezirk
Grinzinger Allee, Billroth-
straße
Heiligenstadt **U**

20. Bezirk
Friedrich-Engels-Platz
Wallensteinplatz

21. Bezirk
Floridsdorf **S**
Frauenstiftgasse 9

22. Bezirk
Kagran **U**

23. Bezirk
Rodaun, Endstelle Linie 60

Postämter

i) im Verbundbereich nur Ausfertigung von Stammkarten für Wochen- und Monatskarten, Schülerkarten

Regionale Kraftfahrlinien

j) Verkauf durch den Wertmarken für Zeitkarten Lenker

Kraftwagenbetriebsleitungen der ÖBB

k) im Verbundbereich nur Ausfertigung von Stammkarten für Wochen- und Monatskarten, Schülerkarten

Vorverkaufsstellen der WLB: Kärntner Ring, Oper

Stellen für die Ausgabe von Fahrausweisen, Wertmarken und den Rückkauf von Wertmarken:

Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

- | | |
|---|---|
| a) Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse Nr. 3 | keine Stammkarten und Wochen- bzw. Monatswertmarken für regionale Kraftfahrlinien |
| b) Kundendienst, 4, Favoritenstraße 9 | nur Rückkauf von Wertmarken, ausgenommen für regionale Kraftfahrlinien |
| c) Betriebs eigene Vorverkaufsstellen | keine Stammkarten und Wochen- bzw. Monatswertmarken für regionale Kraftfahrlinien, keine Ausstellung von Schülerkarten, kein Rückkauf von Wertmarken |
| d) Besonders gekennzeichnete Trafiken | von Zeitkarten „Wiener Schnupperkarte“, Netzkarte „24-Stunden-Wien“, Netzkarte „72-Stunden-Wien“ und „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarte sowie Wochen- und Monatswertmarken für die Kernzone (ausgenommen übertragbare Monatskarte und Monatswertmarke für Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien), kein Rückkauf von Wertmarken |

Österreichische Bundesbahnen

- | | |
|--|---|
| e) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und Haltestellen und andere Ausgabestellen innerhalb des Verbundbereiches | Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei bestimmten Bahnhöfen |
|--|---|

AG der Wiener Lokalbahnen

- | | |
|---|---|
| f) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und in oder bei Haltestellen | Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei bestimmten Bahnhöfen |
| g) Besonders gekennzeichnete Trafiken | keine Wertmarken für Zeitkarten und kein Rückkauf von Wertmarken |

Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn

- | | |
|--|---|
| h) Fahrkartenschalter in Bahnhöfen und Haltestellen innerhalb des Verbundbereiches | Einreichen zum Rückkauf von Wertmarken nur bei bestimmten Bahnhöfen |
|--|---|

Tarifbestimmungen

Die Bestimmungen enthalten den Verbundtarif sowie den Nachttarif für den Autobusnachtverkehr der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe für die Beförderung von Personen, Gepäck, Fahrrädern und Tieren, die Fahrpreise und die Entgelte. Sie gelten für alle Verbundfahrten sowie auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen und auf Linien des Autobusnachtverkehrs. Die Verbundlinien und die Linien des Autobusnachtverkehrs sind im Verbundfahrplanbuch enthalten.

Kinder

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Auf Linien der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen, der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn und regionalen Kraftfahrlinien nur dann, wenn sie begleitet reisen und keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, höchstens jedoch zwei Kinder pro Begleitperson. Jedes weitere Kind wird zum Halbp reis befördert. Darüber hinaus gilt die unentgeltliche Beförderung auf Strecken der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, AG der Wiener Lokalbahnen und auf den in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen für Kinder über dem sechsten Lebensjahr bis zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100):

Kinder werden bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, zum Halbp reis befördert. Ausgenommen sind Berufsschüler. Als Nachweis der Anspruchsberechtigung über das 15. Lebensjahr hinaus werden anerkannt:

- Schülerkarte zum Schülerarif II,
- Schülerausweis einer im Inland gelegenen Schule.

Grundwehrdiener

Wehrpflichtige Personen, die den Grundwehr- oder verlängerten Grundwehrdienst leisten, werden in der Kernzone (Zone 100) zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Wehrdienstbuches nachzuweisen.

Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien

Pensionisten mit einem Sozialpaß der Stadt Wien mit dem Vermerk „P“ oder „P II“, der den Beziehern von Renten und Pensionen und deren Ehegatten vom zuständigen Sozialreferat der Stadt Wien entsprechend den Bestimmungen für den Sozialpaß ausgestellt ist, werden in der Kernzone (Zone 100) zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Sozialpasses der Stadt Wien nachzuweisen.

Kurzstreckenbenützer

Linien der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen und der regionalen Krafftahrlinien in der Kernzone sowie Linien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind in Kurzstrecken unterteilt. Kurzstreckenfahrten sind nur mit Streifenkarten zum Halbp reis zulässig. Bei Kurzstreckenfahrten ist ein Umsteigen nur bei Fahrten auf Linien der U-Bahn und der Österreichischen Bundesbahnen innerhalb der Kernzone gestattet.

Auf Straßenbahn- und Autobuslinien, regionalen Krafftahrlinien sowie auf der Bahnlinie der AG der Wiener Lokalbahnen gilt ein Abschnitt einer Streifenkarte zum Halbp reis für eine Kurzstrecke.

Die Kurzstreckeneinteilung der Straßenbahn- und Autobuslinien, der regionalen Krafftahrlinien sowie der Bahnlinie der AG der Wiener Lokalbahnen ist aus dem Verbundfahrplanbuch sowie aus den Ankündigungen in den Fahrbetriebsmitteln und an den Haltestellen ersichtlich.

Auf Linien der U-Bahn und der Österreichischen Bundesbahnen innerhalb der Kernzone (Zone 100) gilt grundsätzlich ein Abschnitt einer Streifenkarte zum Halbp reis für Kurzstreckenfahrten für zwei aufeinanderfolgende Stationsabstände (Bahnhofsabstände). Der Kurzstreckentarif gilt jedoch nicht zwischen Wien Südbahnhof und Wien Meidling.

Besondere Bestimmungen für die Autobuslinien 1A, 2A, 3A, 41A und 90A: Auf diesen Linien gilt für eine Fahrt ohne Umsteigen ein Fahrschein bzw. ein Abschnitt einer Streifenkarte zum Halbp reis.

Schülertarif

Zeitkarten zum Schüler tarif I werden an Berufsschüler, zu den Schüler tarifen II, III und IV an Schüler und zu den Schüler tarifen III und IV an Hochschul er ausgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100): Schüler werden an Sonn- und Feiertagen sowie in den laut Schulzeitgesetz für die Wiener Allgemeinbildenden Pflichtschulen festgelegten Ferien bis Ende des Schuljahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme dieser unentgeltlichen Beförderung hat der Schüler auf Verlangen Alter und Schulbesuch nachzuweisen. Als Nachweis wird der Schülerausweis einer im Inland gelegenen Schule (ausgenommen Berufsschülerausweis) anerkannt.

Für die Freifahrt der Schüler oder Kinder unter dem 15. Lebensjahr bzw. für Schüler, die im Schuljahr das 15. Lebensjahr vollenden, werden auch

- die Schülerkarte zum Schüler tarif II oder
- ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, anerkannt.

Tarif für Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte bzw. deren Begleiter und Führhunde werden in der Kernzone (Zone 100) aufgrund des Schwerkriegsbeschädigtenausweises unentgeltlich befördert.

Auf den regionalen Krafftahrlinien werden Schwer-

kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit mindestens 70% gemindert ist, gegen Vorweis des Schwerkriegsbeschädigtenausweises im Ortslinienverkehr einschließlich Begleiter oder Führhund unentgeltlich befördert; dabei sind den Schwerkriegsbeschädigten Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerkriegsbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

Seniorentarif

Senioren werden in der Kernzone (Zone 100) zum Seniorentarif befördert. Als Nachweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, erforderlich.

Senioren mit einem Berechtigungsausweis der Stadt Wien, der von den zuständigen Sozialreferaten der Stadt Wien (MA 12) entsprechend den geltenden Bestimmungen ausgestellt ist, werden in der Kernzone (Zone 100) zum ermäßigten Seniorentarif befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme durch Vorlage des Berechtigungsausweises nachzuweisen.

Dieser Berechtigungsausweis ist ab dem Erwerbsmonat zwei Jahre nur mit vollständig aufgeklebter Berechtigungsmarke und Lichtbild gültig.

Fahrkarten

Fahrkarten sind Fahrscheine und Streifenkarten und berechtigen grundsätzlich zu einer Fahrt mit Umsteigen. Sie gelten für Fahrten ohne Fahrtunterbrechung in Richtung auf das Fahrziel. Umwegfahrten - soweit sie nicht zum schnelleren Erreichen des Fahrziels notwendig sind - sind ausgeschlossen. Alle Fahrkarten sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten worden ist. Streifenkarten können auch zur Beförderung mehrerer Personen für dieselbe Strecke benützt werden, wobei für jede Person die entsprechende Entwertung gesondert anzubringen ist.

Der Fahrpreis ergibt sich in Abhängigkeit von dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Zonen). Bei ausschließlicher Benützung von Linien der Österreichischen Bundesbahnen in der Kernzone (Zone 100) und der AG der Wiener Lokalbahnen im Abschnitt Meidling - Vösendorf-Siebenhirten werden alle Strecken bei der Fahrpreisberechnung einer Außenzone (Zone 111) gleichgehalten.

Fahrschein

werden entwertet ausgegeben

- in Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen
 - entweder an den Kassenschaltern
 - oder bei Fahrscheinverkaufsautomaten
- in Fahrbetriebsmitteln
 - entweder bei Bediensteten des Verkehrsunternehmens
 - oder bei Fahrscheinverkaufsautomaten
 - oder sind für Erwachsene nicht entwertet im Vorverkauf in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon erhältlich.

Der Fahrgast hat zum Erreichen des Fahrzieles

- entweder die entsprechende Art und Anzahl von Fahrschein, gültig für je eine Zone,
- oder einen Fahrschein, gültig für die entsprechende Anzahl von Zonen, zu erwerben bzw. zu entwerten und die Fahrt ehest anzutreten. Für Fahrten, die über acht Zonen hinausgehen, sind nur acht Fahrschein, gültig für je eine Zone, zu lösen bzw. zu entwerten oder ein Fahrschein, gültig für acht Zonen, zu lösen.

Der Seniorenfahrschein, der zu zwei beliebigen Fahrten berechtigt, ist erst dann zu einer Fahrt gültig, wenn der Fahrgast einen der beiden Streifen entwertet. Er kann auch zur gleichzeitigen Beförderung von zwei Personen benützt

werden, wobei für jede Person die Entwertung vorzunehmen ist. Es werden ausgegeben:

- Seniorenfahrtscheine
- ermäßigte Seniorenfahrtscheine
- Seniorenfahrtscheine berechtigen zu einer Fahrt nur in der Kernzone (Zone 100).

Streifenkarten

sind im Vorverkauf erhältlich.

Es werden ausgegeben:

- Streifenkarten für acht Zonenfahrten
- Streifenkarten für acht Zonenfahrten zum Halbpri
- Streifenkarten für vier Zonenfahrten
- Streifenkarten für vier Zonenfahrten zum Halbpri

Streifenkarten zum Halbpri gelten für Kinder, Grundwehrdiener, Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien/Vermerk „P“ oder „P II“, Kurzstreckenfahrten, Hunde und die Mitnahme eines Fahrrades.

Bestimmungen für Fahrkarten, die im Vorverkauf erhältlich sind

Streifenkarten für acht Zonenfahrten und acht Zonenfahrten zum Halbpri sowie Streifenkarten für vier Zonenfahrten und für vier Zonenfahrten zum Halbpri sind zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei den Verbundautomaten erhältlich.

Für nicht oder teilweise benützte Fahrkarten wird keine Erstattung geleistet. Die Benützbarkeit von Fahrkarten endet mit dem Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

Zeitkarten

Folgende Zeitkarten werden ausgegeben:

- „Wiener Schnupperkarte“
- Netzkarte „24-Stunden-Wien“
- Netzkarte „72-Stunden-Wien“
- „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarte
- Wochenkarte
- Monatskarte
- Monatskarte übertragbar
- Wochenkarte für Lehrlinge
- Monatskarte für Lehrlinge
- Monatskarte für Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien
- Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I
- Monatskarte für Schüler bzw. Hochschul
- Nachmittags-Bildungskarte
- Jahreskarte
- Jahreskarte für Lehrlinge
- Jahreskarte für Berufsschüler
- Jahreskarte für Senioren

Eine Zeitkarte, ausgenommen die „Wiener Schnupperkarte“, die Netzkarte „24-Stunden-Wien“, die Netzkarte „72-Stunden-Wien“ und die „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarte, besteht aus Stammkarte und Wertmarke. Die Stammkarte enthält den Geltungsbereich (Zonen), die Wertmarke die Gültigkeitsdauer.

Fahrpreis

Der Fahrpreis ergibt sich in Abhängigkeit von der Gültigkeitsdauer und dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Kernzone, Außenzonen ohne Benützung der regionalen Kraftfahr- linien, Außenzonen mit Benützung der regionalen Kraftfahr
- linien, B-Zonen bzw. B-Zone inklusive Buskorridor). Maximal sind neun Zonen zu bezahlen. Zeitkarten, gültig für B-Zonen, berechtigen zur Benützung aller in dieser Zone verkehrenden Verbundlinien. Der B-Zonenpreis ersetzt den jeweiligen Außenzonenpreis. Bei ausschließlicher Benützung von Linien der Österreichischen Bundesbahnen in der Kernzone (Zone 100) und der AG der Wiener Lokalbahnen im Abschnitt

Meidling – Vösendorf-Siebenhirten werden alle Strecken bei der Fahrpreisberechnung einer Außenzone (Zone 111) gleichgehalten.

Eine für die Kernzone (Zone 100) gültige Zeitkarte gilt auch für diese Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen.

Zeitkarten sind nicht übertragbar, ausgenommen die „Wiener Schnupperkarte“, die Netzkarte „24-Stunden-Wien“, die Netzkarte „72-Stunden-Wien“ sowie die „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarte und die übertragbare Monatskarte.

„Wiener Schnupperkarte“

berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in der Kernzone (Zone 100) an einem Werktag, Montag bis Samstag, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr ab dem Zeitpunkt der Entwertung. *Netzkarte „24-Stunden-Wien“ und Netzkarte „72-Stunden-Wien“*

berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in der Kernzone (Zone 100) innerhalb 24 bzw. 72 Stunden ab Entwertung.

„8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarte

berechtigt pro entwertetem Streifen zu beliebig vielen Fahrten an dem durch die Entwertung bestimmten Tag in der Kernzone (Zone 100). Diese Streifenkarte ist übertragbar. Sie kann auch zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen benutzt werden, wobei für jede Person die Entwertung vorzunehmen ist.

Wochenkarten, Monatskarten

Wochenkarten, Monatskarten, Monatskarten übertragbar, Wochenkarten für Lehrlinge, Monatskarten für Lehrlinge sowie Monatskarten für Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Wochenwertmarken gelten innerhalb einer Kalenderwoche und darüber hinaus bis einschließlich Montag 9 Uhr der darauffolgenden Woche.

Monatswertmarken (bzw. Zusatz-Monatswertmarken und die Nachmittags-Bildungskarte) gelten innerhalb eines Kalendermonats und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats.

Monatswertmarken für Pensionisten mit dem Vermerk „P“ und „P II“ im Sozialpaß der Stadt Wien und übertragbare Monatskarten gelten nur in der Kernzone (Zone 100).

Die Ausgabe von Stammkarten bzw. der Verkauf von Wertmarken findet während der bei den Verkaufsstellen angekündigten Verkaufszeiten statt.

Auf der Stammkarte sind vom Fahrgast Name und Anschrift einzutragen, vor Antritt der ersten Fahrt auf der vorgesehenen Stelle die Wertmarke und ein Lichtbild voll aufzukleben sowie die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen. Bei der übertragbaren Monatskarte entfällt die Eintragung von Name und Anschrift bzw. das Aufkleben eines Lichtbildes.

Wochen- und Monatskarten für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Berufsschul- ausweis, mit einem in 6, Rahlgasse 3, für das laufende Unterrichts
- jahr ausgestellten Ausweis (Ermäßigungsausweis), der Schülertarif zum Schülertarif I oder mit dem Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen mit gültiger Berechtigungsmarke für Lehrlinge. Diese Ausweise müssen mit einem Lichtbild versehen sein, das den Inhaber leicht und zweifelsfrei erkennen läßt.

Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I, Monatskarte für Schüler bzw. Hochschul

Monatskarten zum Schülertarif I werden für Berufsschüler bei nicht lehrgangmäßiger Ausbildung bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr voll-

den, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz bzw. Lehrstelle und Schule an den eingetragenen Werktagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. an den eingetragenen Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif II werden für Schüler bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule an allen Tagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif III werden für Schüler, Hochschüler und Berufsschüler bei lehrgangsmäßiger Ausbildung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. Studienjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr bzw. für Hochschüler bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule bzw. Hochschule an allen Tagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif IV werden für Schüler bzw. Hochschüler bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. Studienjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr bzw. für Hochschüler bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in den vorgeschriebenen Zonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Alle Monatskarten für Berufsschüler, Schüler und Hochschüler werden aufgrund einer Bestellung mit Schulbesuchsbestätigung bis zum Ende des Unterrichtsjahres bzw. mit Inskriptionsbestätigung bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Schülerkarten, die auch oder nur in der Kernzone (Zone 100) gelten, werden grundsätzlich in 6, Rahlgasse 3, ausgegeben. Schülerkarten, die ausschließlich auf regionalen Kraftfahrlinien gelten, werden von Postämtern und Kraftwagenbetriebsleitungen ausgestellt. Alle übrigen Schülerkarten sind nur bei den Fahrkartenschaltern der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn erhältlich. Für die Ausstellung der Karte ist ein Lichtbild sowie der Erlag des Ausfertigungsentgeltes erforderlich. Bei Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder bei allfälligem Schulwechsel ist ebenso das Ausfertigungsentgelt zu entrichten.

Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geänderten Aufdruck auf der Wertmarke. Ein Preisnachlaß für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.

Wertmarken für Monatskarten und Zusatz-Monatswertmarken für Berufsschüler, Schüler und Hochschüler sind in Trafiken nicht erhältlich.

Schülerfreikarten

Der Anspruch auf Schülerfreifahrt für Berufsschüler, Schüler und Hochschüler besteht nach § 30 f Familienlastenausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Danach erhalten sie Schülerfreikarten bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im Studienjahr.

Wertmarken für Schülerfreikarten werden auch für einen längeren Zeitraum als einen Monat ausgegeben.

Die Ausstellung der Schülerfreikarten erfolgt nur aufgrund der im § 30 g Familienlastenausgleichsgesetz genannten Vordrucke „Anträge auf Ausstellung eines Freifahrtausweises für Fahrten zur und von der Schule“ bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. bis Ende des Winter- oder Sommersemesters im laufenden Studienjahr. Diese Anträge werden nur durch die Schulen ausgegeben. Bei der Einreichung ist ein Lichtbild des Schülers erforderlich.

Schülerfreikarten werden grundsätzlich in 6, Rahlgasse Nr. 3, ausgegeben. Schülerfreikarten, die ausschließlich auf regionalen Kraftfahrlinien gelten, werden von Postämtern und Kraftwagenbetriebsleitungen ausgestellt. Alle übrigen Schülerfreikarten, die nur in Außenzonen gelten sollen, können bei den Fahrkartenschaltern der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn eingereicht und nach einer angemessenen Frist abgeholt werden.

Zusatz-Monatswertmarke für Berufsschüler

Berufsschüler mit Schülerfreikarten zum Schülertarif I können die eingeschränkte Gültigkeitsdauer und bei vorgeschriebener Strecke in der Kernzone (Zone 100) den Geltungsbereich ihrer Karte durch Aufkleben einer Zusatz-Monatswertmarke erweitern. Die Karte berechtigt sodann zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in den eingetragenen Außenzonen und – bei vorgeschriebener Strecke in der Kernzone (Zone 100) – auch auf allen Linien in der Kernzone innerhalb des auf der Zusatz-Monatswertmarke ersichtlichen Kalendermonats und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats, jedoch nur innerhalb des auf der Stammkarte eingetragenen Gültigkeitszeitraumes.

Zusatz-Monatswertmarke für Schüler und Hochschüler

Schüler bzw. Hochschüler mit Schülerfreikarten zum Schülertarif II und III können den eingeschränkten Geltungsbereich ihrer Karte durch Aufkleben einer Zusatz-Monatswertmarke erweitern. Die Karte berechtigt sodann zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien in der Kernzone innerhalb des auf der Zusatz-Monatswertmarke ersichtlichen Kalendermonats und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats, jedoch nur innerhalb des auf der Stammkarte eingetragenen Gültigkeitszeitraumes.

Nachmittags-Bildungskarte

Diese Karte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in der Kernzone (Zone 100) an Werktagen ab 13 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie in den laut Schulzeitgesetz für die Wiener Allgemeinbildenden Pflichtschulen festgelegten Ferien – ausgenommen Hauptferien – ganztägig während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes. Für die Zeit der Hauptferien werden keine Nachmittags-Bildungskarten ausgegeben. Außerdem erhalten Hochschüler keine Karten für die Monate Februar und September.

Nachmittags-Bildungskarten werden für Schüler und Hochschüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in 6, Rahlgasse 3, aufgrund von Schulbesuchsbestätigungen bis zum Ende des Unterrichtsjahres bzw. aufgrund der Inskriptionsbestätigung bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Für die Ausstellung der Karte ist ein Lichtbild erforderlich.

Jahreskarten

Jahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) bis zu dem auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitpunkt. Weiters berechtigt eine Jahreskarte, die auch oder nur in der Kernzone (Zone 100) gültig ist, zur unentgeltlichen Mitnahme von zwei Kindern (Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird) auf Linien

der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der AG der Wiener Lokalbahnen und auf regionalen Kraftfahrlinien jeweils nur in der Kernzone (Zone 100) an Samstagen ab 12 Uhr.

Die Bestellung einer Jahreskarte kann erfolgen

- bis zum 5. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn,
- bis zum 15. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe,
- bis zum 20. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe, Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse 3,
- jederzeit in der Abteilung Tarifangelegenheiten, sofern die Karte sofort bezahlt und dem Kunden ausgefolgt wird.

Die Bestellung einer Jahreskarte hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Fahrgastes,
- Lichtbild des Fahrgastes,
- Geltungsbereich (Zonen),
- Gültigkeitsbeginn,
- Unterschrift des Fahrgastes.

Darüber hinaus hat die Bestellung einer Jahreskarte, für welche sich der Fahrgast oder Dritte verpflichten, den Fahrpreis in zehn Teilbeträgen in der jeweils tarifmäßig festgesetzten Höhe des Wertes einer Monatswertmarke über einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften einer Bank oder Sparkasse mit dem Sitz in Österreich zugunsten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zu bezahlen (Jahreskarte im Abonnement) – sofern keine Änderung des Geltungsbereiches vorgenommen wird –, zusätzlich zu enthalten:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- Kreditinstitut
- Kontonummer
- Einzugsmächtigung durch Unterschrift des Kontoinhabers.

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse 3, bekanntzugeben.

Der Fahrpreis für eine Jahreskarte kann bei der Bestellung voll bezahlt werden (Jahreskarte bei Barzahlung). Bei einer Jahreskarte im Abonnement erfolgt die Abbuchung der Teilbeträge jeweils am letzten Werktag eines Monats im voraus. Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages sowie die Auflösung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung berechtigen die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, falls nicht der Benutzer der Jahreskarte im jeweiligen Fall den noch ausstehenden Betrag für das Jahresabonnement an die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe bezahlt. Wird die Jahreskarte bei Vertragsauflösung unter den obgenannten Voraussetzungen vom Benutzer den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe nicht zurückgegeben, verwirkt der Benutzer den Preisnachlaß für den 11. und 12. Monat des Jahresabonnements (Verlust des Bonus). Voraussetzung für die Verwirkung des Preisnachlasses für den 11. und 12. Monat ist, daß der Benutzer trotz der schriftlichen Aufforderung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zur Kartenrückgabe unter Hinweis auf den allfälligen Verlust des Bonus binnen zwei Monaten nach der Absendung dieser Aufforderung durch die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe die Jahreskarte nicht zurückgegeben hat.

Bei einer Jahreskarte, die bei der Bestellung in der Abteilung Tarifangelegenheiten sofort ausgefolgt wird, wird der Fahrpreis bei einer Ausfolgung nach dem 25. eines Monats erst ab dem folgenden Monatsersten berechnet.

Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt, es sei denn, sie werden in der Abteilung Tarifangelegenheiten bestellt und dem Fahrgast sofort ausgefolgt.

Um die Gültigkeit einer Jahreskarte bei Barzahlung, die auch oder nur in der Kernzone gültig ist, zu verlängern, genügt es, unter Vorlage der Jahreskarte eine dieser Zeitkarte entsprechende Wertmarke in der Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse 3, oder bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zu erwerben.

Um die Gültigkeit einer Jahreskarte, die nur in Außenzonen gültig ist, zu verlängern, ist die Bezahlung des Fahrpreises bis zum 5. des letzten Gültigkeitsmonats bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn unter Vorlage der Jahreskarte erforderlich. Die Bestellung der Verlängerung hat die gleichen Angaben wie oben zu enthalten. Die neue Wertmarke wird dem Fahrgast auf dem Postweg zugestellt, sie ist von diesem auf die Karte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Wird die Jahreskarte im Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt, gilt die Verpflichtung für weitere zwölf Monate als verlängert, und es wird dem Fahrgast eine neue Wertmarke zugestellt. Darauf wird der Fahrgast vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe besonders hingewiesen. Die neue Wertmarke ist auf die Karte voll aufzukleben.

Eine Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte kann nur mit Wirkung zu einem Monatsersten erfolgen. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte, die auch oder nur in der Kernzone (Zone 100) gültig ist, kann bis zum 15. des Vormonats bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und bis zum 20. des Vormonats in der Abteilung Tarifangelegenheiten eingebracht werden. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches hat die gleichen Angaben wie oben zu enthalten. Die geänderte Jahreskarte kann sodann ab dem 25. des Vormonats bis zum 3. des Monats, ab dem der geänderte Geltungsbereich bestellt wurde, in der Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse 3, bei gleichzeitiger Rückgabe der alten Jahreskarte abgeholt werden.

Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte, die nur in Außenzonen gültig ist, kann bis zum 5. des Vormonats bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn eingebracht werden. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches hat die gleichen Angaben wie oben und ein Lichtbild zu enthalten. Die geänderte Jahreskarte kann sodann ab dem 25. des Vormonats bis zum 3. des Monats, ab dem der geänderte Geltungsbereich bestellt wurde, bei dem Bahnhof oder der Haltestelle abgeholt werden, wo die Bestellung der Änderung des Geltungsbereiches abgegeben wurde. Bei der Abholung ist die alte Jahreskarte abzugeben.

Darüber hinaus kann der Inhaber einer Jahreskarte den Geltungsbereich in der Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse 3, ändern lassen, wobei er die neue Karte sofort ausgefolgt erhält. Erfolgt die Änderung bis zum 25. eines Monats, kommt eine allfällige Preiserhöhung bereits ab dem vorangegangenen Monatsersten zum Tragen. Eine etwaige Fahrpreissenkung wird erst mit dem folgenden Monatsersten wirksam. Bei einer Änderung nach dem 25. wird eine allfällige Fahrpreisänderung erst ab dem folgenden Monatsersten angerechnet.

Eine Änderung des Geltungsbereichs unterbricht nicht die Zeitspanne der Gültigkeit der Jahreskarte, jedoch kann es infolge dieser Änderung zu einer Änderung des Fahrpreises kommen. Bei einer Jahreskarte bei Barzahlung erfolgt die allfällige Fahrpreinsnach- oder -rückzahlung bei Abholung der neuen Karte. Bei einer Jahreskarte im Abonnement wird einerseits bereits am letzten Werktag eines Monats im voraus der geänderte Fahrpreis in Abzug gebracht und andererseits eine allfällige Fahrpreinsnach- oder -rückzahlung im zwölften Gültigkeitsmonat nachbelastet oder gutgeschrieben.

Jahreskarten können jederzeit ohne Angabe von Gründen unter gleichzeitiger Rückgabe der Karte an die Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse 3, vom Fahrgast gekündigt werden. Bei Kündigung und gleichzeitiger Rückgabe der Jahreskarte wird der schon im Vorhinein abgebuchte Anteil wieder rücküberwiesen bzw. bei Barzahlung des Gesamtpreises (= 10 Monatswertmarken) der nicht konsumierte Anteil bar ausbezahlt. In diesem Fall gelten für die Anrechnung der vor der Kündigung gelegenen Zeiten die Bestimmungen für Monatskarten.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person umgeschrieben werden noch besteht eine Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Beträgen auszusetzen. Ein Rückkauf ist ausgeschlossen.

Die Bestellung sowie die Verlängerung der Gültigkeit einer Jahreskarte für Lehrlinge kann nur in der Abteilung Tarifangelegenheiten und bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen, der AG der Wiener Lokalbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn erfolgen, wobei auch der Nachweis über ein bestehendes Lehrverhältnis beizubringen ist. Die Verlängerung der Gültigkeit kann aber nur erfolgen, wenn bis zum 5. (bzw. bis zum 10. in der Abteilung Tarifangelegenheiten) des letzten Gültigkeitsmonats ein Nachweis über den Weiterbestand des Lehrverhältnisses erbracht wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

Jahreskarten für Berufsschüler werden nur für eine Geltungsdauer 1. September bis 31. August ausgegeben. Die Bestellung kann nur in der Abteilung Tarifangelegenheiten bis 30. September erfolgen, wobei der von der Berufsschule bestätigte „Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises für Fahrten zur und von der Schule“ beizubringen ist. Die Verlängerung der Gültigkeit erfolgt nach der gleichen Vorgangsweise. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

Jahreskarten für Senioren berechnen zu beliebig vielen Fahrten ausschließlich in der Kernzone (Zone 100). Bei der Bestellung ist der Altersnachweis mittels eines amtlichen Lichtbildausweises durch den Fahrgast zu erbringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

Verlängerung der Gültigkeit (ausgenommen „Wiener Schnupperkarte“, Netzkarte „24-Stunden-Wien“, Netzkarte „72-Stunden-Wien“, „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarte und Jahreskarten)

Um die Gültigkeit einer Zeitkarte zu verlängern, ist es erforderlich, eine der Zeitkarte entsprechende Wertmarke zu kaufen, auf die dafür vorgesehene Stelle der Stammkarte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Monatskarte zum Schülertarif I, II, III und IV, einer Nachmittags-Bildungskarte und einer Schülerfreikarte über das Unterrichtsjahr (Studienjahr) hinaus ist nur über Bestellung möglich.

Vorweispflicht

Zeitkarten sind – ebenso wie ein allfälliger Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme – den mit der Prüfung

von Fahrausweisen betrauten Bediensteten der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

Ersatzleistung

Für abhandengekommene Zeitkarten oder Wertmarken (ausgenommen Jahreskarten, Schülerfreikarten, Schülerkarten und Nachmittags-Bildungskarten) wird kein Ersatz geleistet. Ersatz für abhandengekommene Jahreskarten, Schülerfreikarten, Schülerkarten und Nachmittags-Bildungskarten wird nur gegen Nachweis der behördlichen Anzeige und Erlag des Ausfertigungsentgelts geleistet.

Kündigung

Die Verkehrsunternehmen behalten sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ und im „Anzeigblatt für Verkehr“ innerhalb der gesetzlichen Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen; sie zahlen in diesem Fall den Zeitkartenbesitzern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreis zurück.

Rückkauf von „Wiener Schnupperkarten“, Netzkarten „24-Stunden-Wien“, Netzkarten „72-Stunden-Wien“, „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarten und übertragbaren Monatskarten (Fahrpreiserstattung)

Nichtbenützte „Wiener Schnupperkarten“, Netzkarten „24-Stunden-Wien“, Netzkarten „72-Stunden-Wien“, nicht oder nur teilweise benützte „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarten und übertragbare Monatskarten werden nicht zurückgekauft.

Rückkauf von Wertmarken (Fahrpreiserstattung; ausgenommen für Jahreswertmarken)

Wertmarken werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft. Wertmarken, ausgenommen für übertragbare Monatskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden zurückgekauft, und zwar Wochenwertmarken bis zum 2. und Monatswertmarken bis zum 9. Gültigkeitstag. Dabei werden für jeden Gültigkeitstag bis einschließlich des Tages der Rückgabe die festgesetzten Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.

Wertmarken, ausgenommen für übertragbare Monatskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat oder schon abgelaufen ist, werden bei Nachweis von Unfall, Krankheit oder Tod zurückgekauft. Hierbei werden für jeden Gültigkeitstag, für den dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, die festgesetzten Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.

Der Rückkauf von Wertmarken kann nur erfolgen:

- In der Abteilung Tarifangelegenheiten, 6, Rahlgasse 3, oder beim Kundendienst der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, 4, Favoritenstraße 9,
- bei der Zentralen Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle der ÖBB, 9, Mariannengasse 20,
- bei der Direktion der AG der Wiener Lokalbahnen, 12, Eichenstraße 1,
- bei der Direktion der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn, Wulkaprodersdorf.

Weiters kann eine Zeitkarte oder Wertmarke bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen oder auf dem Postweg zum Rückkauf eingereicht werden. Im letzteren Fall wird das Datum des Poststempels als Rückgabebetrag anerkannt.

Kombination von Fahrausweisen (ausgenommen bei Kurzstreckenfahrten)

Kombination von Verbundfahrausweisen

Jede Kombination von gültigen Fahrausweisen ist zulässig. Falls erforderlich, ist bei Fahrtantritt auf allen Fahrausweisen die Entwertung anzubringen. Alle Fahrausweise

sind sodann bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Kombination von Fahrkarten mit anderen Fahrausweisen der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen

Sie ist nur möglich:

- an der Grenze des Verbundbereichs; dabei kommt nach Maßgabe der Bestimmung über Verbundfahrten im Verbundbereich der Verbundtarif zur Anwendung;
- an der Grenze der Kernzone (Zone 100); dabei kommen außerhalb des Verbundbereichs sowie in den Außenzonen die Tarife des Verkehrsunternehmens, in der Kernzone (Zone 100) der Verbundtarif zur Anwendung.

Macht ein Fahrgast von einer Kombinationsmöglichkeit Gebrauch, hat er dafür Sorge zu tragen, daß er entweder unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzongrenze die für die Verbundfahrt notwendigen Fahrscheine erwirbt oder daß unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzongrenze (bei Entwertern in Fahrbetriebsmitteln unmittelbar nach der Kernzongrenze) seine Verbundfahrkarten entwertet werden.

Erfolgt eine Kombination auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen an der Kernzongrenze und wird dabei die Fahrt innerhalb des Verbundbereichs angetreten, ist - nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen - die Verbundfahrkarte schon bei Fahrtantritt zu entwerten.

Ungültige Fahrausweise

Ein Fahrausweis oder ein Ausweis, der zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt, ist ungültig, - wenn er gefälscht oder verfälscht wurde,

- wenn er wegen seines Zustands auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann,
- wenn er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,
- wenn er zu Zeiten, auf Strecken, in Zügen oder von Personen benützt wird, für die er nicht gilt, oder
- wenn er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht.

In den genannten Fällen sind Bedienstete der Verkehrsunternehmen berechtigt, gegen Bestätigung den Fahrausweis oder den Ausweis abzunehmen. Ebenso hat ein Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen die vorübergehende Abnahme des Fahrausweises zur Folge. Fahrscheine verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern

Nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen kann Handgepäck unentgeltlich mitgeführt werden.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

In U-Bahn-Zügen ist die Mitnahme eines nicht zusammengeklappten einsitzigen Fahrrades gemäß den Beförderungsbedingungen gestattet. Für das Fahrrad ist der Halbp reis zu entrichten.

Die Mitnahme von Fahrrädern in anderen Fahrbetriebsmitteln der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, in Fahrzeugen der AG der Wiener Lokalbahnen sowie im Kraftfahrlinienverkehr ist nicht zulässig.

Die Beförderung von Fahrrädern in Zügen der Österrei-

chischen Bundesbahnen und der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens.

Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Beförderungsmittel mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, daß durch sie keine Gefährdung oder Störung zu erwarten ist. Von der Mitnahme in Anlagen und Beförderungsmittel sind jedenfalls ausgeschlossen:

Gegenstände, von denen zu erwarten ist, daß sie Schaden verursachen oder den Fahrgästen lästig fallen bzw. gefährliche Gegenstände (explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende sowie übelriechende Stoffe).

Rucksäcke u. dgl. (ausgenommen Schultaschen) sind vor dem Einsteigen in die Beförderungsmittel abzunehmen.

Anlagen und Beförderungsmittel dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Im Bereich der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und der AG der Wiener Lokalbahnen darf die Beförderung nicht zusammengeklappter Kinderwagen und Rollstühle nur in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen erfolgen, wobei ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege zu benützen sind. In U-Bahn-Zügen dürfen pro Einstiegsraum zwei Kinderwagen oder Rollstühle befördert werden. Die Aufstellung ist jeweils quer zur Fahrtrichtung vorzunehmen. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muß mindestens von einem Erwachsenen, der für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen der behinderten Person, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall ein Bediensteter des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entscheiden. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines solchen Grundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Fahrpreises erfolgt nicht.

Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.

In U-Bahn-Zügen der Linien U1, U2, U3 und U4 dürfen zu den festgelegten Zeiten nicht zusammengeklappte Fahrräder mitgeführt werden. Jeder Fahrgast darf nur ein zweirädriges, einsitziges Fahrrad ohne Motorausrüstung mitnehmen.

Das Fahrrad darf nur in den gekennzeichneten Einstiegsräumen quer zur Fahrtrichtung abgestellt werden. Es muß durch den Benützer gesichert und beaufsichtigt werden. Pro Einstiegsraum dürfen maximal zwei Fahrräder abgestellt werden.

Befindet sich in einem Einstiegsraum ein Kinderwagen und ein Fahrrad, darf kein Fahrrad oder Kinderwagen mehr abgestellt werden. Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

Fahrgästen, die einen Hund mit sich führen, der sich nicht in einem geschlossenen Behältnis befindet, ist die gleichzeitige Mitnahme eines Fahrrades nicht gestattet.

Ein Anspruch auf die Beförderung eines Fahrrades bzw. auf gemeinsame Beförderung von Gruppen mit Fahrrädern besteht nicht. Die Bahnsteige können über feste Stiegen bzw. mit den Aufzügen erreicht werden. Es dürfen jedoch nur solche Aufzüge benützt werden, bei denen der Eingang dem Ausgang gegenüber angeordnet ist; derartige Aufzüge sind durch einen kreisrunden Aufkleber, der ein weißes

Fahrrad auf blauem Grund zeigt, gekennzeichnet. Fahr-
treppen (auch stillstehende) dürfen mit Fahrrädern nicht
benutzt werden. Das Radfahren in den Anlagen der U-
Bahn ist nicht gestattet.

Fahrgäste mit Fahrrädern müssen darauf achten, daß sie
in den Anlagen und Zügen die Sicherheit und Ordnung
nicht beeinträchtigen.

Mitnahme von lebenden Tieren

Lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.

Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern
es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen
und Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn diese Tiere in
Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen
so beschaffen sein, daß Verletzungen und Verunreinigungen
von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen
von Anlagen und Beförderungsmitteln ausgeschlossen sind.

Hunde dürfen nur mit angelegten bißsicheren Maulkör-
ben in Anlagen und Beförderungsmitteln mitgenommen
werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am
Boden kurz an der Leine gehalten werden.

Für die Beförderung eines Hundes hat der Fahrgast, der
den Hund mit sich führt, den jeweils der Fahrstrecke
entsprechenden Fahrpreis eines Fahrscheines zum Halb-
preis zu entrichten oder die entsprechenden Anteile einer
Streifenkarte zum Halbpreis zu entwerfen.

Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen

Die in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwer-
ken-Verkehrsbetriebe einbezogenen Kraftfahrlinien der
öffentlichen und privaten Autobusunternehmen sind mit
Liniensignalen (mit Zusatzbuchstaben „B“) und durch
Tafeln besonders gekennzeichnet.

Alle Personen, die im Besitz eines für die Kernzone
(Zone 100) gültigen Verbundfahrausweises sind (ausge-
nommen Streifenkarten zum Halbpreis für Kurzstrecken-
fahrten), werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen
über den Schülertarif ohne Lösen einer zusätzlichen
Fahrkarte auf diesen Linien befördert. Das gleiche gilt für
die Beförderung von Hunden und Handgepäck.

Von den Lenkern der privaten und öffentlichen Auto-
busunternehmen werden auf diesen Linien keine Fahraus-
weise des Verbundtarifes ausgegeben.

Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung
für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen,
vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

Wer im Bereich einer Anlage oder eines Beförderungsmittels
eines für den Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmens
einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt,
ist berechtigt, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen
zu übergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, über Verlangen
die Übergabe zu bescheinigen. Wird der Gegenstand einem
Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht übergeben,
ist dieser berechtigt, Name und Anschrift des Finders festzustellen.

Die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe übergeben
den verlorenen oder vergessenen Gegenstand, sofern dessen
Wert mehr als 50 S beträgt, er unbedenklich erscheint
und nicht verderblich ist, nach 48 Stunden (Sonn- und
Feiertage nicht eingerechnet) dem zuständigen Fundamt.
Für alle anderen Verkehrsunternehmen gelten die jeweiligen
Fundvorschriften.

Fahrpreise

1. Fahrkarten

a) Fahrscheine

Kernzone

- Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe		
- AG der Wiener Lokalbahnen		
Regionale Kraftfahrlinien		
- Fahrschein für Erwachsene		
für 1 Fahrt	15 S	
Ausgabezuschlag	5 S	20 S
- Fahrschein zum Halbpreis für 1 Fahrt . .		8 S
- Seniorenfahrscheine		
- Seniorenfahrscheine für zwei Fahrten . .		21 S
- ermäßigter Seniorenfahrschein für zwei Fahrten		15 S
- Österreichische Bundesbahnen		
- Fahrschein für Erwachsene für 1 Fahrt auf Strecken der ÖBB		15 S
- Fahrschein zum Halbpreis für 1 Fahrt . .		8 S

Außenzonen

- Fahrschein für Erwachsene pro Zonenfahrt	15 S
- Fahrschein zum Halbpreis pro Zonenfahrt .	8 S

b) Streifenkarten

- für 4 Zonenfahrten	60 S
- für 4 Zonenfahrten zum Halbpreis	30 S
- für 8 Zonenfahrten	120 S
- für 8 Zonenfahrten zum Halbpreis	60 S

2. Zeitkarten

a) „Wiener Schnupperkarte“	35 S
b) Netzkarte „24-Stunden-Wien“	45 S
c) Netzkarte „72-Stunden-Wien“	115 S
d) „8 Tage“-Umwelt-Streifennetzkarte	235 S
e) Wochenwertmarken	
- Kernzone	125 S
- Kernzone + 1 Außenzone	171 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	192 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	222 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	258 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	285 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	299 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	315 S
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	329 S
- 1 Außenzone	46 S
- 2 Außenzonen	67 S
- 3 Außenzonen	97 S
- 4 Außenzonen	133 S
- 5 Außenzonen	160 S
- 6 Außenzonen	174 S
- 7 Außenzonen	190 S
- 8 Außenzonen	204 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	213 S
- pro B-Zone	60 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors .	46 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	605 S
- alle Außenzonen mit B-Zonen	540 S

f) Wochenwertmarken für Lehrlinge

Kernzone	62 S
- Kernzone + 1 Außenzone	85 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	96 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	111 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	129 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	142 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	149 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	157 S
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	164 S
- 1 Außenzone	23 S
- 2 Außenzonen	34 S

- 3 Außenzonen	49 S	- detto + 4 Außenzonen	136 S
- 4 Außenzonen	67 S	- detto + 5 Außenzonen	145 S
- 5 Außenzonen	80 S	- detto + 6 Außenzonen	150 S
- 6 Außenzonen	87 S	- detto + 7 Außenzonen	156 S
- 7 Außenzonen	95 S	- Streckenfahrt in der Kernzone + alle	
- 8 Außenzonen	102 S	Außenzonen	161 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	107 S	- 1 Außenzone	17 S
- pro B-Zone	30 S	- 2 Außenzonen	24 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	23 S	- 3 Außenzonen	35 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	302 S	- 4 Außenzonen	47 S
- alle Außenzonen mit B-Zonen	270 S	- 5 Außenzonen	56 S
g) Monatswertmarken		- 6 Außenzonen	61 S
- Kernzone	440 S	- 7 Außenzonen	67 S
- Kernzone + 1 Außenzone	602 S	- 8 Außenzonen	72 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	678 S	- alle Außenzonen	75 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	786 S	l) Monatswertmarken für Schüler	
- Kernzone + 4 Außenzonen	906 S	(Schülertarif II)	
- Kernzone + 5 Außenzonen	1.000 S	- Streckenfahrt in der Kernzone	385 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	1.050 S	- detto + 1 Außenzone	547 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	1.106 S	- detto + 2 Außenzonen	623 S
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	1.154 S	- detto + 3 Außenzonen	731 S
- 1 Außenzone	162 S	- detto + 4 Außenzonen	851 S
- 2 Außenzonen	238 S	- detto + 5 Außenzonen	945 S
- 3 Außenzonen	346 S	- detto + 6 Außenzonen	995 S
- 4 Außenzonen	466 S	- detto + 7 Außenzonen	1.051 S
- 5 Außenzonen	560 S	- Streckenfahrt in der Kernzone + alle	
- 6 Außenzonen	610 S	Außenzonen	1.099 S
- 7 Außenzonen	666 S	- 1 Außenzone	162 S
- 8 Außenzonen	714 S	- 2 Außenzonen	238 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	746 S	- 3 Außenzonen	346 S
- pro B-Zone	210 S	- 4 Außenzonen	466 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	170 S	- 5 Außenzonen	560 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	2.120 S	- 6 Außenzonen	610 S
- alle Außenzonen mit B-Zonen	1.890 S	- 7 Außenzonen	666 S
h) Monatswertmarke übertragbar		- 8 Außenzonen	714 S
- gültig nur in der Kernzone	600 S	- alle Außenzonen	746 S
i) Monatswertmarken für Lehrlinge		m) Monatswertmarken für Schüler	
- Kernzone	245 S	(Schülertarif III)	
- Kernzone + 1 Außenzone	326 S	- Streckenfahrt in der Kernzone	385 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	364 S	- detto + 1 Außenzone	547 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	418 S	- detto + 2 Außenzonen	623 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	478 S	- detto + 3 Außenzonen	731 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	525 S	- detto + 4 Außenzonen	851 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	550 S	- detto + 5 Außenzonen	945 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	578 S	- detto + 6 Außenzonen	995 S
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	602 S	- detto + 7 Außenzonen	1.051 S
- 1 Außenzone	81 S	- Streckenfahrt in der Kernzone + alle	
- 2 Außenzonen	119 S	Außenzonen	1.099 S
- 3 Außenzonen	173 S	- 1 Außenzone	162 S
- 4 Außenzonen	233 S	- 2 Außenzonen	238 S
- 5 Außenzonen	280 S	- 3 Außenzonen	346 S
- 6 Außenzonen	305 S	- 4 Außenzonen	466 S
- 7 Außenzonen	333 S	- 5 Außenzonen	560 S
- 8 Außenzonen	357 S	- 6 Außenzonen	610 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	373 S	- 7 Außenzonen	666 S
- pro B-Zone	105 S	- 8 Außenzonen	714 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	110 S	- alle Außenzonen	746 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	1.085 S	n) Monatswertmarken für Schüler	
- alle Außenzonen mit B-Zonen	945 S	(Schülertarif IV)	
j) Monatswertmarken für Pensionisten		- Kernzone	440 S
- mit Sozialpaß der Stadt Wien „P“ oder		- Kernzone + 1 Außenzone	602 S
„P II“		- Kernzone + 2 Außenzonen	678 S
gültig nur in der Kernzone	170 S	- Kernzone + 3 Außenzonen	786 S
k) Monatswertmarken für Berufsschüler		- Kernzone + 4 Außenzonen	906 S
(Schülertarif I)		- Kernzone + 5 Außenzonen	1.000 S
- Streckenfahrt in der Kernzone	89 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	1.050 S
- detto + 1 Außenzone	106 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	1.106 S
- detto + 2 Außenzonen	113 S	- Gesamtnetz	1.154 S
- detto + 3 Außenzonen	124 S	- 1 Außenzone	162 S

- 2 Außenzonen	238 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	12.600 S
- 3 Außenzonen	346 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	13.272 S
- 4 Außenzonen	466 S	- Gesamtnetz ohne B-Zonen	13.848 S
- 5 Außenzonen	560 S	- 1 Außenzone	1.944 S
- 6 Außenzonen	610 S	- 2 Außenzonen	2.856 S
- 7 Außenzonen	666 S	- 3 Außenzonen	4.152 S
- 8 Außenzonen	714 S	- 4 Außenzonen	5.592 S
- alle Außenzonen	746 S	- 5 Außenzonen	6.720 S
o) Zusatz-Monatswertmarke			
zu Schülerkarten für Berufsschüler			
(Schülertarif I)			
- Kernzone	156 S	- 6 Außenzonen	7.320 S
- Kernzone + 1 Außenzone	220 S	- 7 Außenzonen	7.992 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	251 S	- 8 Außenzonen	8.568 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	294 S	- alle Außenzonen ohne B-Zonen	8.952 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	342 S	- pro B-Zone	2.520 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	380 S	- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	2.040 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	400 S	- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	25.440 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	422 S	- alle Außenzonen mit B-Zonen	22.680 S
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	441 S	s) Jahreswertmarken für Lehrlinge	
- 1 Außenzone	64 S	- Kernzone	2.450 S
- 2 Außenzonen	95 S	- Kernzone + 1 Außenzone	3.260 S
- 3 Außenzonen	138 S	- Kernzone + 2 Außenzonen	3.640 S
- 4 Außenzonen	186 S	- Kernzone + 3 Außenzonen	4.180 S
- 5 Außenzonen	224 S	- Kernzone + 4 Außenzonen	4.780 S
- 6 Außenzonen	244 S	- Kernzone + 5 Außenzonen	5.250 S
- 7 Außenzonen	266 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	5.500 S
- 8 Außenzonen	285 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	5.780 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	298 S	- Gesamtnetz ohne B-Zonen	6.020 S
- pro B-Zone	64 S	- 1 Außenzone	810 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	75 S	- 2 Außenzonen	1.190 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	668 S	- 3 Außenzonen	1.730 S
- alle Außenzonen mit B-Zonen	576 S	- 4 Außenzonen	2.330 S
p) Zusatz-Monatswertmarke			
zu Schülerkarten für Schüler (Schülertarife II			
und III)			
- Kernzone	55 S	- 5 Außenzonen	2.800 S
q) Nachmittags-Bildungskarte			
- Kernzone	55 S	- 6 Außenzonen	3.050 S
r) Jahreswertmarken			
- Kernzone	4.400 S	- 7 Außenzonen	3.330 S
- Kernzone + 1 Außenzone	6.020 S	- 8 Außenzonen	3.570 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	6.780 S	- alle Außenzonen ohne B-Zonen	3.730 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	7.860 S	- pro B-Zone	1.050 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	9.060 S	- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	1.100 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	10.000 S	- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	10.850 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	10.500 S	- alle Außenzonen mit B-Zonen	9.450 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	11.060 S	bei Verwirkung des Preisnachlasses:	
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	11.540 S	- Kernzone	2.940 S
- 1 Außenzone	1.620 S	- Kernzone + 1 Außenzone	3.912 S
- 2 Außenzonen	2.380 S	- Kernzone + 2 Außenzonen	4.368 S
- 3 Außenzonen	3.460 S	- Kernzone + 3 Außenzonen	5.016 S
- 4 Außenzonen	4.660 S	- Kernzone + 4 Außenzonen	5.736 S
- 5 Außenzonen	5.600 S	- Kernzone + 5 Außenzonen	6.300 S
- 6 Außenzonen	6.100 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	6.600 S
- 7 Außenzonen	6.660 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	6.936 S
- 8 Außenzonen	7.140 S	- Gesamtnetz ohne B-Zonen	7.224 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	7.460 S	- 1 Außenzone	972 S
- pro B-Zone	2.100 S	- 2 Außenzonen	1.428 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	1.700 S	- 3 Außenzonen	2.076 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	21.200 S	- 4 Außenzonen	2.796 S
- alle Außenzonen mit B-Zonen	18.900 S	- 5 Außenzonen	3.360 S
bei Verwirkung des Preisnachlasses:			
- Kernzone	5.280 S	- 6 Außenzonen	3.660 S
- Kernzone + 1 Außenzone	7.224 S	- 7 Außenzonen	3.996 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	8.136 S	- 8 Außenzonen	4.284 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	9.432 S	- alle Außenzonen ohne B-Zonen	4.476 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	10.872 S	- pro B-Zone	1.260 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	12.000 S	- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	1.320 S
t) Jahreswertmarke für Berufsschüler			
(Schülertarif I)			
- Kernzone	1.560 S	- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	13.020 S
- Kernzone + 1 Außenzone	2.200 S	- alle Außenzonen mit B-Zonen	11.340 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	2.510 S		
- Kernzone + 3 Außenzonen	2.940 S		
- Kernzone + 4 Außenzonen	3.420 S		
- Kernzone + 5 Außenzonen	3.800 S		

- Kernzone + 6 Außenzonen	4.000 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	4.220 S
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	4.410 S
- 1 Außenzone	640 S
- 2 Außenzonen	950 S
- 3 Außenzonen	1.380 S
- 4 Außenzonen	1.860 S
- 5 Außenzonen	2.240 S
- 6 Außenzonen	2.440 S
- 7 Außenzonen	2.660 S
- 8 Außenzonen	2.850 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	2.980 S
- pro B-Zone	640 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	750 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	6.680 S
- alle Außenzonen mit B-Zonen	5.760 S
bei Verwirkung des Preisnachlasses:	
- Kernzone	1.872 S
- Kernzone + 1 Außenzone	2.640 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	3.012 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	3.528 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	4.104 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	4.560 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	4.800 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	5.064 S
- Gesamtnetz ohne B-Zonen	5.292 S
- 1 Außenzone	768 S
- 2 Außenzonen	1.140 S
- 3 Außenzonen	1.656 S
- 4 Außenzonen	2.232 S
- 5 Außenzonen	2.688 S
- 6 Außenzonen	2.928 S
- 7 Außenzonen	3.192 S
- 8 Außenzonen	3.420 S
- alle Außenzonen ohne B-Zonen	3.576 S
- pro B-Zone	768 S
- Zuschlag zur Benützung des Buskorridors	900 S
- Gesamtnetz mit allen B-Zonen	8.016 S
- alle Außenzonen mit B-Zonen	6.912 S
u) Jahreswertmarken für Senioren nur in der Kernzone	2.200 S

Zuschlag für die Benützung zuschlagpflichtiger Linien oder Teilstrecken

pro Fahrt	
- Erwachsene	7 S
- Halbp reis	4 S
pro Woche	65 S
pro Monat	228 S

Entgelte

1. Ausfertigungsentgelt	40 S
2. Entgelt für schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes	40 S
3. Zusätzliches Beförderungsentgelt bei Bezahlung innerhalb von drei Tagen	420 S
bei späterer Bezahlung	840 S
4. Entgelt (Rauch-, Lärm-, Musizierverbot)	200 S
5. Entgelt (Notbremse, Notruf)	840 S
6. Entgelt (Reinigungskosten)	300 S
7. Zusätzliches Entgelt bei Ausgabe von Fahrscheinen in einem Zug der Österreichischen Bundesbahnen bei Zusteigen in einem besetzten Bahnhof der ÖBB und bei unaufgeforderter Meldung (gilt nicht für die Strecken Liesing-Süßenbrunn über Wien Nord, Floridsdorf-Strebersdorf, Südbahnhof-Meidling und Hütteldorf-Heiligenstadt,	

Meidling-Westbahnhof, Meidling-Hütteldorf) pro Fahrgast	10 S
8. Entgelt für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Berechtigungsausweises für die Inanspruchnahme des ermäßigten Seniorenfahrtscheines	30 S

Autobusnachtverkehr – Nachttarif

Der Nachttarif auf den besonders gekennzeichneten Autobussen des Nachtverkehrs beträgt einheitlich 25 S je Fahrt.

Der ausschließlich am Fahrzeug bei einem Fahrscheinausgabeautomaten erhältliche Fahrschein der Wiener Stadwerke-Verkehrsbetriebe zum Nachttarif gilt für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen innerhalb des Nachtverkehrs. Der Fahrschein des Nachttarifs gilt nicht im Verbundverkehr. Die zum Verbundtarif ausgegebenen Fahrscheine (Fahrkarten und Zeitkarten) haben im Nachtverkehr keine Gültigkeit.

Sätze je Kategorie für den Abzug bei Rückkauf von Wertmarken

Wochenwertmarken	
Kernzone	45 S
Außenzone (maximal 8)	12 S
B-Zone	24 S

Wochenwertmarken für Lehrlinge	
Kernzone	22 S
Außenzone (maximal 8)	6 S
B-Zone	12 S

Monatswertmarken, Monatswertmarken zum Schüler-tarif IV	
Kernzone	45 S
Außenzone (maximal 8)	9 S
B-Zone	18 S

Monatswertmarken für Lehrlinge	
Kernzone	27 S
Außenzone (maximal 8)	4,50 S
B-Zone	9 S

Monatswertmarke für Pensionisten zum Pensionistentarif I	
Kernzone	18 S

Monatswertmarke für Pensionisten zum Pensionistentarif II	
Kernzone	23 S

Monatswertmarke zum Schülertarif I	
Kernzone	9 S
Außenzone (maximal 8)	1 S
B-Zone	8 S

Monatswertmarke zum Schülertarif II und III	
Kernzone	42 S
Außenzone (maximal 8)	9 S
B-Zone	18 S

Zusatz-Monatswertmarke für Berufsschüler	
Kernzone	17 S
Außenzone (maximal 8)	3,50 S
B-Zone	7 S

Zusatz-Monatswertmarke für Schüler und Hochschul-er sowie Monatswertmarke für Nachmittags-Bildungskarte	
Kernzone	6 S

Besondere Bestimmungen für regionale Kraftfahrlinien

Zeitkartentarif

Allgemeiner Zeitkartentarif

Fahrpreise:

Monatswertmarke (übertragbar)

pro Zone 600 S

Monatswertmarke für Berufsschüler Schülertarif I

pro Zone 77 S

Monatswertmarke für Schüler, Schülertarif II, III und IV

pro Zone 515 S

Monatswertmarken sind bei der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m. b. H., 7, Neubaugasse 1, von Montag bis Freitag (Werktag) in der Zeit von 8 bis 16 Uhr erhältlich.

Besonderer Zeitkartentarif

Gültig für

- Berufstätige

- Lehrlinge

- Pensionisten

- im Haushalt Tätige

- Arbeitslose

- Grundwehrdiener und Zivildienstler.

Für die Benützung, den Erwerb und die Fahrpreise gelten die Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Ost-Region.

Bei Ausstellung von Zeitkarten - gültig auf regionalen Kraftfahrlinien - entfällt das Ausfertigungsentgelt.

VETERINÄRWESEN

(MA 60)

Wie verhält es sich mit der Schlachtung und Untersuchung von geschlachteten Tieren und was sind Hausschlachtungen?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres geschlachtet bzw. gestochen werden, wobei allerdings die Bestimmungen des Landesgesetzes über das Schlachten und Töten von Tieren zu beachten sind. Anders verhält es sich mit der Schlachtung und Fleischausschrotung von Schlacht- und Stechvieh. Hierbei sind vor allem die Bestimmungen über das Gewererecht, den Schlachthofzwang und die Fleischuntersuchung zu beachten. Wie verhält es sich nun mit der Untersuchungspflicht? Grundsätzlich unterliegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere Einhufer sowie Schalenwild aus Fleischproduktionsgattungen, wenn das Fleisch zum Genuß für den Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung. Ab 1. Jänner 1992 unterliegt auch Geflügel, welches unter der Bezeichnung „staatlich kontrolliert“ in Verkehr gebracht werden soll, einer besonderen Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Schlachtungen von Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen im Haushalt des Tierhalters (Hausschlachtungen) - jedoch nicht Rinder oder Pferde - sind nur dann von der Untersuchungspflicht ausgenommen, wenn das Fleisch dieser Tiere ausschließlich für den eigenen Verzehr durch den Tierhalter, seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen und seine Betriebsangehörigen bestimmt ist. Dabei darf es sich jedoch nicht um eine Notschlachtung handeln, beim Tier keine Erscheinungen oder der Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche und auch keine andere erhebliche Krankheit vorliegen sowie kein Verdacht auf bedenkliche Rückstände gegeben sein. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Verzehr unbeschauten Fleisches empfiehlt es sich jedoch, auch bei diesen Hausschlachtungen eine Untersuchung durchführen zu lassen. Beabsichtigte Schlachtungen sind rechtzeitig zur Vornahme der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei der zuständigen Veterinärabteilung im Magistratischen Bezirksamt anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen gebracht werden?

Angaben über die veterinärpolizeilichen Erfordernisse für Hunde oder Katzen, die an Tieraussstellungen, Tier-schauen u. dgl. teilnehmen, sind in der Regel in den

jeweiligen Ausschreibungen der Ausstellungsleitung enthalten.

Für Wien ist derzeit seitens der Behörde der Nachweis einer gültigen Wutschutzimpfung vorgeschrieben. Diese Impfung muß mindestens 30 Tage vor Ausstellungsbeginn erfolgt sein und darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung unbedingt mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privattierarzt durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung zumeist mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß und nicht älter als ein Jahr sein darf.

Für die Einfuhr von Hunden oder Hauskatzen nach Österreich - so auch nach vorübergehender Ausfuhr, etwa im Reiseverkehr - ist der Nachweis einer Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit nötig. Diese Impfung muß ebenfalls zumindest 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperbeseitigung Wien Ges. m. b. H. abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere chestmöglich mündlich oder telefonisch bei der Tierkörperbeseitigung Wien Ges. m. b. H. (Tel. 76 61 76), beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meer-schweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchenverdacht gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch wie möglich, dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen und wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über die Erscheinungen bei Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wie erfolgt die Kennzeichnung von Rindern und Schweinen, die in Verkehr gebracht werden?

Rinder und Schweine, die in Verkehr gebracht werden, sind nach den Bestimmungen des § 8 der Tierseuchengesetznovelle 1988 (BGBl. Nr. 746) durch den Tierbesitzer oder einen von ihm Beauftragten zu kennzeichnen.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Auslandsfleischuntersuchung oder Kontrolluntersuchung. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste u. dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Anmeldung zu bringen. Die Kontrolluntersuchung wird im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx, am Fleischdetailmarkt Wien 3, auf den Landparteienplätzen der Wiener Märkte – für das dort zu verkaufende Fleisch – und fallweise in genehmigten Betrieben (für die Waren dieser Betriebe) durch die zuständigen Veterinärämter der magistratischen Bezirksämter (MA 60) vorgenommen.

Was soll man bei Verdacht auf Verderbnis von Fleisch oder Fleischwaren tun?

Stellt man bei aufbewahrtm Fleisch oder Fleischwaren Zeichen des Verderbens, z. B. abweichender Geruch, Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß vom Genuß solcher Waren abgeraten werden. Will man aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann man sich an den Amtstierarzt des magistratischen Bezirksamtes oder an die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien wenden, wo über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännisch Rat erteilt wird. Ebenso kann man dort auch Fleisch oder Fleischwaren, die soeben gekauft wurden, auf ihre Genußtauglichkeit und Qualität beurteilen bzw. als „Parteienbeschwerde“ kostenlos untersuchen lassen.

Bei berechtigter Beschwerde wird Vorsorge getroffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitung.

gen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Darmkrämpfen, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald können auch Durchfälle mit dünnen bis wässrigen Stühlen folgen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkommodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur bestimmte Zeit frisch. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. Weiters ist beim Zerteilen und Zubereiten von Geflügel auf hygienisches Arbeiten besonders zu achten.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt

zu benachrichtigen. Dieses nimmt gemeinsam mit der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und dem Marktamt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Es werden Untersuchungen von Stuhlproben der Patienten und von Proben verdächtiger Lebensmittel veranlaßt. Handelt es sich bei solchen um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig (siehe auch „Gesundheitswesen – Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?“ und „Lebensmittel- und Marktwesen – Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verderbenheit entgegen?“).

Welche Vorschriften bestehen über die Körung und Haltung von Vatiertieren zur Zucht?

Seit 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vatiertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatiertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden, sowie Zuchthähne von Haushuhnrasen in bestimmten Betrieben.

Anträge auf Körungen von Vatiertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6, Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vatiertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zum Transport von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden, bedürfen einer Genehmigung durch die MA 46. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, spätestens aber nach 24 Stunden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Autodesinfektion auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft.

Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion und Sicherung der Diagnose durch eine veterinärmedizinische Bundesanstalt. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelcholera und Newcastle disease vor. Unter den Schweinen treten am häufigsten Rotlauf (nicht mehr anzeigepflichtig) und seltener die klassische Schweinepest auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestand vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestand zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagsküken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. Die Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten (Küchentrunk) an Klautiere einschließlich solcher in Tiergärten und freier Wildbahn ist nur nach Abkochen im Verfütterungsbetrieb zulässig und bedarf der behördlichen Bewilligung. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Welche Vorschriften bestehen bezüglich der Trichinenschau?

Aufgrund des Fleischuntersuchungsgesetzes (BGBl. Nr. 522/1983) unterliegen Schweine, deren Fleisch zum Genuß für den Menschen verwendet werden soll, der Untersuchung auf Trichinen. Überdies unterliegen alle Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wie Wildschweine, Bären u. dgl., wenn das Fleisch zum Genuß für den Menschen in Verkehr gebracht werden soll, der Trichinenschau.

Welche Aufgaben hat die Städtische Freibank?

Die Wiener Freibank ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges oder nach Brauchbarmachung minderwertigem Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum

Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. An einem Tag dürfen an ein und denselben Käufer höchstens 3 kg Fleisch abgegeben werden, an Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank ist ein Teil des Schlachthofes St. Marx; sie steht unter der veterinärbehördlichen Aufsicht des Magistrats. Sie soll einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen realen Erlös bieten, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützen.

Wie verhält man sich bei Bißverletzungen?

Bei Bißverletzungen ist folgendes zu beachten:

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie hinsichtlich Wutunbedenklichkeit (Freisein von Erscheinungen der Wutkrankheit) untersucht werden müssen.
2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt zehn Tage.
3. Tierärztliche Beobachtung:

- a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.
- b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß zehn Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden.

Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am zehnten Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.

4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:
 - a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.
 - b) Wird ein Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
 - c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.
 - d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Wo sind Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten zu erstatten?

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten. Ein neues Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz (LGBl. Nr. 39/1987) trat am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Ist das Halten von bestimmten Tieren verboten?

Aufgrund des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes ist das Halten bestimmter Tierarten aus Tierschutzgründen bewilligungspflichtig oder überhaupt verboten bzw. aus Sicherheitsgründen verboten. Die diesbezüglichen Bestimmungen mit Ausnahmeregelungen und detaillierten Artenlisten sind aus dem Gesetz und der zugehörigen Verordnung zu ersehen.

Wie wird die Tuberkulose, Brucellose, Leukose und IBR/IPV bei Rindern bekämpft?

Die Bekämpfung der Tuberkulose, Brucellose (Abortus Bang), Leukose und seit 1989 der IBR/IPV (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis) bei Rindern ist gesetzlich geregelt. In Wien wird seit dem Jahr 1966 auf Tuberkulose und Brucellose, seit 1983 auf Leukose und ab 1991 auf IBR/IPV untersucht. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit werden alle zwei Jahre Bestandsuntersuchungen (Tuberkulinisierung, Blutabnahme zwecks serologischer Untersuchungen) vorgenommen. Außerdem ist es, um die Einschleppung dieser Krankheiten zu verhindern, notwendig, daß alle neu eingestellten Rinder aus tuberkulose-, brucellose-, leukose- und IBR/IPV-freien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist mittels vorschriftsmäßiger und gültiger Zeugnisse zu erbringen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Welche Aufgaben hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien?

Ein wesentlicher Bestandteil des von den MA 59 und 60 repräsentierten „Konsumentenschutzes“ in der Geschäftsgruppe „Konsumentenschutz, Frauenfragen, Recht und Bürgerdienst“ ist die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien. Ihr Wirkungskreis geht weit über die vom Namen umfaßte Tätigkeit hinaus; er erstreckt sich grundsätzlich auf

1. alle veterinärärztlichen Untersuchungen für die Veterinärämter in den Bezirken und auf den Markt- und Schlachtbetrieb in St. Marx, das sind alle bakteriologischen, pathologisch-anatomischen, serologischen und histologischen sowie chemischen Untersuchungen, die für die Fleischuntersuchung, Kontrolluntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung, Tierseuchenbekämpfung u. dgl. in Wien durchzuführen und im Fleischuntersuchungsgesetz und Tierseuchengesetz geregelt sind;
2. Lebensmitteluntersuchungen und Begutachtungen von Lebensmittelproben, vorwiegend Lebensmittel tierischer Herkunft, die das Marktamt oder das Veterinäramt der Stadt Wien einsenden bzw. Privatpersonen zur Untersuchung bringen, nach dem Lebensmittelgesetz;
3. sonstige Untersuchungen und Begutachtungen für andere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, des Bundes oder für Private, auf die Fortbildung der Amtstierärzte und Lebensmittelpolizeiorgane sowie auf die Verbreitung von einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Anstalt ist den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung gleichgestellt, und sie ist an den Bundesgebührentarif gebunden.

Ziel der veterinärmedizinischen Untersuchungen, es handelt sich meist um bakteriologische Untersuchungen von Fleisch, ist es vor allem, sogenannte Fleischvergifter –

Salmonellen – anlässlich der Fleischschau festzustellen. Natürlich werden auch Erreger von Tierseuchen sowie andere menschenpathogene Keime und Verderbniserreger bei dieser Gelegenheit nachgewiesen, und es läßt sich mit dieser auch in den anderen Kulturstaaten gebräuchlichen Untersuchungsmethode gesundheitsschädliches und verderbliches Fleisch, soweit die Ursache bakterieller Natur ist, erkennen.

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung müssen steigende Mengen von Fleisch, vor allem vom Gefrierfleisch, als Verarbeitungsfleisch, vielfach aus fernen Ländern, über deren hygienische Bedingungen wir nicht ausreichend informiert sind, importiert werden. Auch dieses Fleisch wird im Rahmen der Ein- und Durchfuhrverordnung von der Anstalt untersucht.

Diese Untersuchungen haben den Zweck, den Menschen vor gesundheitlicher Gefährdung im Lebensmittelverkehr und den inländischen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen. In der gewissenhaften Durchführung dieser Auslandsfleischuntersuchung besitzt Wien als Großverbrauchs- und Lebensmittelzentrum eine besondere Verpflichtung, der sich das Veterinäramt und die Untersuchungsanstalt stets bewußt waren. Die ständige Beschäftigung mit dem Salmonellen-nachweis hat auch bewirkt, daß die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien in der Salmonellendiagnostik die größten Erfahrungen auf diesem Fachgebiet und international einen hervorragenden Ruf besitzt.

Außer diesen genannten bakteriologischen Untersuchungen hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt noch eine Reihe anderer Untersuchungen für veterinärärztliche Zwecke u. a. auch auf Antibiotika und Chemotherapeutika im Fleisch durchzuführen.

Bei den Lebensmitteluntersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 handelt es sich um Untersuchungen und Begutachtungen vom Rang gerichtsmedizinischer oder gerichtschemischer Untersuchungen, daher ist es eine außerordentlich verantwortungsvolle und heikle Arbeit. Von der einwandfreien Arbeit der Untersuchungsanstalt ist die Effektivität der Lebensmittelkontrolle des Marktamtes und des Veterinäramtes der Stadt Wien in weitestgehendem Maß abhängig.

Alle Proben werden den notwendigen Untersuchungen auf ihre stoffliche Zusammensetzung unterzogen. Bei zahlreichen Proben kommen noch bakteriologische und histologische Gewebeuntersuchungen sowie serologische oder enzymatische Untersuchungen dazu. Sämtliche Proben werden dokumentarisch festgehalten. Auch komplizierte Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Pflanzenschutzmitteln, wie DDT, Schwermetalle (z. B. Quecksilber oder Blei) u. a., werden in Fleisch und anderen Lebensmitteln durchgeführt. Untersucht werden hauptsächlich Proben von Fleisch, Fleischwaren, Fleischkonserven, Gasthaus Speisen, Geflügel, Wild, Fische, einschließlich Zubereitungen und Konserven, Schmalz und tierisches Rohfett,

Brot, Backwaren, Pflanzenfette, Obst und Gemüse, Mayonnaisen und Eiprodukte. Gegenwärtig beläuft sich die untersuchte und begutachtete Probenzahl auf ca. 15.000 Proben.

Um diese Untersuchungsaufgaben bewältigen zu können, ist eine ständige Beobachtung der Lebensmittelproduktion im Inland und der Importe notwendig und laufend eine komplizierte Forschung zur Ausarbeitung von Nachweismethoden für die sich ständig ändernden Verfälschungsverfahren Voraussetzung.

Es ist ein erklärtes Ziel der Anstaltsleitung, die vorhandene, durch Personal und Einrichtung bestimmte Untersuchungskapazität so einzusetzen, daß damit der größtmögliche Verbraucherschutz erreicht wird. Es ist selbstverständlich, daß ein präventiver Verbraucherschutz weitaus wirkungsvoller als eine bloß nachlaufende Strafjustiz ist, weil er eine viel größere Breitenwirkung besitzt. Auch das Lebensmittelgesetz 1975 fußt schließlich auf dieser Erkenntnis. Da unverhältnismäßig häufig Unkenntnis und Nachlässigkeit Ursache von Lebensmittelbeanstandungen sind, ist es ganz selbstverständlich, daß die Anstaltsleitung die Information und die Präventivkontrolle forciert. Privatproben werden als Beschwerden von Privaten, vornehmlich aber von der Fleischwarenindustrie, zur Untersuchung gebracht, wobei es sich um Gegenproben oder Betriebskontrollproben handelt. In zunehmendem Maß senden aber auch Importfirmen und Handelsketten Warenproben zur Untersuchung, wobei es den Firmen vor allem auf rasche Lieferung des Gutachtens und einwandfreie, sichere Begutachtung ankommt. Besonders begrüßt wird auch, daß in den Befunden Fotos jeder Ware enthalten sind.

Eine echte Präventivmaßnahme im Rahmen der Versorgung der Patienten in den Spitälern der Stadt Wien ist eine Vorbegutachtung von Fleischwaren, die der MA 17 für die Spitäler der Stadt Wien angeboten werden. Nicht zuletzt ist das Gütesiegel der Stadt Wien für Fleischwaren eine präventive Verbraucherschutzmaßnahme. Die Betriebe werden vielmal jährlich vom Veterinäramt einer Hygienekontrolle unterworfen und vielmal werden vom Marktamt Proben gezogen, die von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien untersucht werden. Der Käufer hat bei mit dem Gütesiegel der Stadt Wien ausgezeichneten Produkten die Gewähr einer optimalen Kontrolle der Hygiene im Erzeugungsbetrieb und der Warenbeschaffenheit.

Die Anstalt ist außerdem in der Aus- und Fortbildung der Amtstierärzte, Amtsärzte und Lebensmittelinspektoren sowohl für den Bereich der Stadt Wien als auch für die Bundesländer tätig.

Eine neue Beratungsstelle für Lebensmittelhygiene und natürliche Ernährung wurde 1988 in der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien unter Tel. 78 74 17 errichtet. Sie ist von 8 bis 15 Uhr (Montag bis Freitag, außer an Feiertagen) erreichbar. Nach telefonischer Voranmeldung gibt es auch Termine für persönliche Beratung.

WÄHLEREVIDENZ

(MA 62)

Die Wählerevidenz wird mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten. Auch die für die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Stimmlisten werden auf Grund der Wählerevidenz hergestellt.

Für jeden Wahlberechtigten werden Vor- und Familienname und das Geburtsdatum in einer Personendatei gespeichert. Eine Adreßdatei erlaubt die Gliederung der Gesamtevidenz in Wahlsprengel und die Zuordnung jeder Person zur Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses

Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Strafe.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anlässlich der polizeilichen Anmeldung auch einen zusätzlichen Meldezettel ausfüllen, der von der Meldebehörde an die MA 62 weitergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wähler-

evidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In die Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlegeblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 12 Uhr Einsicht genommen, und es können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

WASSERRECHT

(MA 45, 58)

Welche Vorschriften bestehen zum Schutz der Wasserbeschaffenheit?

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeindegebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Jedermann ist daher verpflichtet, seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen (etwa Verhindern des weiteren Auslaufens von Motoröl oder Kraftstoff sowie ordnungsgemäße Beseitigung des bereits ausgelaufenen Schadstoffes usw.) zu treffen und die Behörde zu verständigen.

Die Einleitung von Abwässern in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) ist nur aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) zulässig. Eine Bewilligung hiezu kann nur erteilt werden, wenn die Abwässer einer geeigneten Reinigung unterzogen werden.

Einer Bewilligung bedarf auch die Ablagerung von Abfällen – ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist – sowie die Errichtung der hiezu dienenden Anlagen.

Ausgenommen ist jedoch das sechs Monate nicht übersteigende, ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport oder zur Wiederverwertung oder Behandlung.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Beeinträchtigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hiezu zählen insbesondere die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, zur Wärmenutzung der Gewässer, zur Kompostierung oder die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben usw.

Was ist bei der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe zu beachten?

Die Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe ist in Abhängigkeit von Mengenschwellen wasserrechtlich bewilligungspflichtig, es sei denn, daß die Anlagen hiezu nach den gewerblichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, dem Bergrecht oder dem Schiffsrecht unterliegen und solche Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant sind. Auskünfte über derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Die Betreiber der obgenannten Anlagen sind verpflichtet, Störfälle und Verluste wassergefährdender Stoffe unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

Wie erfolgt die Behebung von Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften?

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Wer erteilt Auskunft über Grundwasserstände?

Die MA 45 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den langjährigen Beobachtungsdaten sind exakte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse im Einflusbereich der Beobachtungsstellen möglich.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit bei der MA 45, 16, Wilhelminenstraße 93, Erdgeschoß, zur Verfügung. Grundwasserdaten können weiters bei der MA 29 – Baugrunderkater, 16, Wilhelminenstraße 93, Erdgeschoß, erhoben werden.

Was ist vor bzw. bei der Planung und Projektierung von Wasseranlagen zu beachten?

Alle Stellen und Unternehmungen, die Wasseranlagen in Wien projektieren, haben solche Bauvorhaben dem was-

serwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes Wien (MA 45, 16, Wilhelminenstraße 93, 1. Stock) schon vor der Projektierung anzuzeigen. Hierbei können dort für die Planung und Projektierung wichtige Informationen eingeholt werden.

Wasseranlagen sind beispielsweise Abfalldeponien, Brunnen, Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme oder zur Wärmenutzung der Gewässer (Wasser-Wasser-Wärmepumpen usw.), Kleinkläranlagen, Kühlwasserversickerungen, Gewässerschutzbauten, Bauten innerhalb des Hochwasserabflußbereiches usw.

WASSERVERSORGUNG

(MA 31)

Welche gesetzliche Grundlagen gibt es für die Wasserversorgung?

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

1. im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der Fassung der LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969, 3/1974, 16/1974, 5/1976, 7/1977, 5/1983, 10/1986, 45/1987, 30/1988 und 44/1990;
2. in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 28/1983;
3. in der Wassergebühreordnung 1990, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 51/1989;
4. in der Kundmachung vom 10. Juni 1983, betreffend die Anschlußabgabe (§ 6 des Wasserversorgungsgesetzes), Amtsblatt der Stadt Wien Heft 26/1983, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 29/1983);
5. in der Kundmachung vom 29. März 1974, betreffend Gebühren gemäß § 20 Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 17/1974, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 48/1978 und Heft 51/1983;
6. in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsabgaben, LGBl. für Wien Nr. 8/1985, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 39/1988.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrats vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen unnützen Wassermehrverbrauch?

Unser Wiener Wasser ist ein kostbares Gut, um das wir von vielen Großstädten beneidet werden und das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. In unserem Interesse liegt es daher, mit diesem Gut sinnvoll umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch schadhafte WC-Spülanlagen übersteigen oft den notwendigen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Es besteht daher die gesetzliche Verpflichtung – deren Befolgung auch im eigenen Interesse ist –, die Innenanlage und damit die Auslaufhähne und WC-Anlagen in ordnungsgemäßem und dichtem Zustand zu erhalten und überdies mindestens in Abständen von drei

Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

1. Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers;
2. Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage, verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers;
3. Überprüfung der Dichtheit der Innenanlage durch einen hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden (Installateur).

Der Nachweis der Dichtheit der Innenanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der mit der Überprüfung der Innenanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

Undichtheiten müssen unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist eine Lebensnotwendigkeit der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6, Grabnergasse 4–6, Tel. 599 59 . . . 0, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzwegleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzwegleitung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer oder einen von ihm beauftragten konzessionierten Installateur ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 599 59 . . . 0 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist ein behördlich konzessionierter Installateur zu beauftragen und der Wasserleitungsbereitschafts-

dienst nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitstellungsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt, sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, WC-Spülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Über den Tonbanddienst der Wiener Landesinnung der Installateure (Tel. 56 37 30) werden Bereitschaftsfirmen genannt, die auch außerhalb der normalen Arbeitszeit verfügbar sind. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich. Die Innenanlage ist dann dicht, wenn bei geschlossenen Auslaufhähnen der Wasserzähler stillsteht.

Die Behebung von Gebrechen an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsteile nach dem Wasserzähler, darf nur durch einen behördlich konzessionierten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und WC-Verstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke nicht zuständig; in solchen Fällen ist eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an die zentrale Funkleitstelle der MA 30 zu richten. Diese hält Permanenzdienst und ist unter Tel. 599 59 . . . , 9300, erreichbar.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Für die Anmeldung eines Wasserbezuges ist es erforderlich, daß vom Wasserabnehmer ein bei den Wasserwerken (MA 31, 6, Grabnergasse 4-6) erhältlich Wasserbezugs-Anmeldeformular ausgefüllt wird. Auf diesem Formular hat auch der Grundeigentümer seine Zustimmung mittels Unterschrift zu erklären. Weiters ist ein Grundbesitznachweis zur Einsicht vorzulegen und ein Kellerplan bzw. Lageplan beizulegen.

Vor den Herstellungsarbeiten für die Wasserabzweigung (d. i. die Leitung zwischen dem öffentlichen Rohrstrang in der Straße und dem versorgten Grundstück) sind die voraussichtlichen Herstellungskosten zu bezahlen und ein Wasserzählaraufstellungsplatz nach Angaben der Was-

serwerke zu schaffen. Die Herstellung der Abzweigung erfolgt durch die Stadt Wien. Die Abrechnung der Herstellungskosten, wozu auch die Oberflächeninstandsetzung der Straße (Fahrbahn und Gehsteig) zählt, erfolgt aufgrund des tatsächlichen Ausmaßes.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt und bleibt deren Eigentum. Zusätzlich zu den Herstellungskosten ist auch eine Anschlußabgabe zu bezahlen, deren Höhe sich nach der Dimension der Abzweigung richtet.

Sofern etwa durch Betriebsstilllegungen oder Hausabbrüche ein Wasseranschluß nicht mehr benötigt wird, hat die schriftliche Anzeige über das Ende des Wasserbezuges vom Wasserabnehmer innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

Vom Wasserabnehmer sind nur die Ausschaltungskosten des Wasserzählers zu bezahlen. Die Kosten für die Totleitung der Abzweigung trägt die Stadt Wien.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind binnen zwei Wochen schriftlich bei der MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2, anzuzeigen.

Wer hält die Abzweigung instand?

Die Instandhaltung der Abzweigung erfolgt durch die Stadt Wien und auf deren Kosten. Sofern es sich um ein Verschulden des Wasserabnehmers oder eines Dritten (Frostschaden oder Beschädigung) handelt, erfolgt die Instandsetzung einschließlich des Wasserzählers durch die Stadt Wien auf Kosten des Verursachers.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Wasserzähleranlage, Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies kann durch Umhüllung mit Dämmmaterial oder durch geeignete Wärmezufuhr (Frostwächter) erfolgen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrten und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, WC-Anlagen usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenutzt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hierdurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Ist die Stadt Wien für Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit haftbar?

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbe-

schaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Was ist zum Schutz des Wasserzählers zu beachten?

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ablesorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder der Organe des Magistrats zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Wer hat Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen?

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachdeckeln u. dgl.); allenfalls vorhandenes Grundwasser ist aus dem Wasserzählerschacht zu entfernen.

Kann der Wasserzufluß vorübergehend abgesperrt werden?

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer bzw. sein Vertreter (Hausbesorger) verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Wohin sind Anfragen in Wassergebührenangelegenheiten zu richten?

Anfragen über die Höhe der Gebühren (Gebührenbemessung) sind an die MA 4, Ref. 6 (Wasser- und Abwassergebühren), 1, Ebendorferstraße 2, zu richten. Dabei ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

In Fragen der Entrichtung der Gebühr (Einzahlung,

Rückstände, Guthaben) gibt die zuständige Stadtkasse Auskunft.

Welche Vorschriften bestehen zum Schutz der öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen?

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Untersagt ist ferner jedes eigenmächtige Hantieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Weiters ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen (Trinkbrunnen) und deren Umgebung untersagt.

Kann man die Wasserleitungsanlage als elektrische Erdung verwenden?

Das früher verwendete System der Schutzerdung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln usw. an der Wasserleitung ist nicht mehr mit Sicherheit wirksam und daher bei elektrischen Neuinstallationen grundsätzlich unzulässig. Die Zunahme des elektrischen Konsums und der nicht in allen Gebietsteilen Wiens gleiche Erdungsübergangswiderstand von einigen Ohm lassen es gefährlich erscheinen, Geräte, die mit mehr als 6 Ampere abgesichert sind, an die Wasserleitung zu erden.

Zufolge der technischen Entwicklung ist bei der Verlegung von Wasserleitungsrohren in zunehmendem Maß der Einsatz von schlecht oder nicht leitenden Werkstoffen erforderlich. Bei Abänderungen der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer u. dgl., bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für Elektrotechnik noch entsprechen. Widrigenfalls sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes hat derjenige, der elektrische Anlagen bzw. elektrische Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt, für die Instandhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.

Nähere Auskünfte erteilen die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4-6, Tel. 489 03 . . . 0.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DURCH INSTITUTIONEN

(MA 4, 5)

Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft m. b. H.

3, Am Modenapark 2, Tel. 712 52 59

Wiener Unternehmungen, denen es für eine Kreditaufnahme lediglich an entsprechenden Sicherheiten in dem von den Kreditunternehmungen geforderten Ausmaß ermangelt, die also sonst kreditfähig und kreditwürdig wä-

ren, können die fehlenden Sicherheiten durch eine Bürgschaft der Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und Kreditinstitute beteiligt sind, ersetzen. Voraussetzung ist, daß die Kredite zur Finanzierung von Investitionen dienen, die eine Anpassung oder Umstellung der Produktionsstruktur, die Verbesserung der Regionalstruk-

tur sowie die Rationalisierung oder eine Erweiterung des Unternehmens herbeiführen sollen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden ebenso gefördert wie Betriebsverlagerungen und Betriebsneugründungen in Wien sowie Betriebsmittelanschlußkredite. In bestimmt gelagerten Fällen können auch Bürgschaften für Betriebsmittelkredite übernommen werden. Die Kredithöhe kann zwischen 200.000 und 5 Mio S, die Laufzeit bei maximal zehn Jahren liegen. Verbürgt werden bis zu 80% des Gesamtkredits.

Kapital-Beteiligungs-Aktiengesellschaft

3, Am Modenapark 2, Tel. 712 52 59

Die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Kreditinstitute und Versicherungen beteiligt sind, liegt vor allem in der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung von Betrieben unter Beistellung von Risikokapital. Dieses Kapital soll vor allem zur Finanzierung von Investitionen zur Strukturänderung von Unternehmen und zur Neugründung von Unternehmen verwendet werden. Dabei sollen Beteiligungen an inländischen Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs übernommen werden. Ebenso ist die Übernahme von Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen zum Zweck der Exportförderung unter Sicherstellung der Versorgung inländischer Unternehmungen mit Rohstoffen und Vorprodukten vorgesehen.

Wiener Holding Gesellschaft m. b. H.

1, Universitätsstraße 11, Tel. 408 25 69 . . . 0

Durch Verschmelzung der ehemaligen Wiener Betriebsansiedlung und Wiener Verkehrsverein Gesellschaft m. b. H. mit der Wiener Holding Gesellschaft m. b. H. obliegt nunmehr letzterer die Verwaltung bereits bestehender Industrieansiedlungsgebiete zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben.

Z-Export- und Handelsbank Ges. m. b. H.

1, Operngasse 6, Tel. 515 50 . . . 0

Diese Gesellschaft wickelt die Wiener Exportförderungssaktion ab, die die Zielsetzung hat, kleinere und mittlere Betriebe des Handels und Gewerbes sowie der Industrie in die Lage zu versetzen, österreichische Güter und Dienstleistungen zu exportieren oder ihre Exportfähigkeit zu verstärken.

Die Förderung umfaßt sowohl die Beratung und Unterstützung dieser Unternehmen in allen Fragen, die sich aus der Exportfähigkeit ergeben, als auch die Gewährung von zinsbegünstigten Krediten, für welche die Stadt Wien und die Z-Länderbank Bank Austria AG die erforderlichen Mittel in Form niedrig verzinsten Einlagen zur Verfügung stellen bzw. für die die Stadt Wien auch teilweise die Ausfallhaftung übernimmt.

Exportgeschäfte sind dann förderbar, wenn mindestens 30% des Fakturenwertes Wiener Wertschöpfung sind und der Exporteur mindestens 50% seiner Lohnsummensteuer in Wien entrichtet.

Wiener Wirtschaftsförderungsfonds

1, Ebendorferstraße 2, Tel. 40 00 . . . , 86751, 86793

Diese Einrichtung bietet den Wiener Wirtschaftstreibern ein Full-Service (Beratung, Bereitstellung von Betriebsgrundstücken, Fördermittel und sonstige Dienstleistungen). In diesen Aufgabenbereich gehören insbesondere der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Verwaltung von städtischen Betriebsbaugründen, die Bereitstellung von aufgeschlossenen, baureifen Betriebsbaugründen für gesamtwirtschaftlich förderungswürdige Industrie-, Gewerbe- und Großhandelsbetriebe, die Abwicklung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Betreuung von an- und umgesiedelten Betrieben bei der Realisierung ihrer Betriebsbauprojekte und die Beratung von Wirtschaftstreibern.

WOHNUNGSWESEN

(MA 50, 52)

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindewohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindewohnung sind mittels eines bei allen Außenstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Außenstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel und Einkommensnachweis) aller mitziehenden Personen, womöglich persönlich (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Außenstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, siehe Magistrat, MA 50.

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telefonisch (Tel. 40 00 . . . , 90150, 90151, 90152, 90153, 90154) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, eingeholt werden.

In Wien sind rund 22.000 Wohnungssuchende vorge-merkt. Die große Zahl der Gründerzeit-Wohnungen, die den qualitativen Anforderungen von heute nicht mehr entsprechen, verhindert trotz der Bautätigkeit der Stadt Wien ein weiteres Absinken der Vorgemerkten. Es ist daher mit Ausnahme der Notstandsfälle noch immer mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird nach Richtlinien, die sich die Verwaltung der Stadt Wien selbst auferlegt hat, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen – Flüchtlinge gemäß der Gen-

fer Konvention sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt –, und deren jährliches Nettoeinkommen ab 1. Juni 1989 das gemäß § 11 Abs. 2 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Jahreseinkommen (Familieneinkommen) nicht übersteigt, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Gemäß § 8 WWFSG 1989 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung mindestens 10% der Gesamtbaukosten als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Mietzinsvorauszahlungen sind auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu leisten, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem 7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benutzer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Familien- und Einkommensverhältnisse ein zinsenloses Eigenmitteldarlehen zu beantragen, wenn es sich um eine Wohnung in einem Wohnhaus handelt, welches mit Förderungsmitteln gemäß WFG 1968 bzw. 1984 errichtet wurde.

Bei Wohnhausanlagen, die mit Mitteln aus dem WWFSG 1989 errichtet wurden, ist das Eigenmitteldarlehen mit 1% kontokorrentmäßig verzinst.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Nutzungsentgelt, Rückzahlungsrate des Kredites nach dem Wohnhaussanierungsgesetz) aufgrund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und anrechenbarem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die Hauptmieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer unter Zuhilfenahme von Mitteln nach dem 1. Hauptstück des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 (WWFSG 1989), dem Bundes-Wohn- und -Siedlungsfonds, dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, den Wohnbauförderungsgesetzen 1954, 1968 und 1984, den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983, dem Wiener Wohnbaufonds oder dem Wiener Wohnbauförderungszuschußfonds errichteten bzw. Hauptmieter oder Nutzungsberechtigte einer nach dem 2. Hauptstück des WWFSG 1989, dem Wohnungsverbesserungsgesetz 1969 oder dem Wohnhaussanierungsgesetz verbesserten Wohnung sind.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung der hierfür aufgelegten Formblätter und unter Anschluß der in diesen Formblättern angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 50/S, 1, Doblhoffgasse 6, Parterre, Tel. 40 00 . . . , 90186, 90187, 90188, 90193, 90194, und deren Außenstellen in 12, Am Schöpfwerk 31, Tel. 67 99 21, 67 99 22, 21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04 . . . , 355, 356, 22, Kagran, Donaustadtstraße 1, Tel. 211 23 . . . , 655, 656 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, an Donnerstagen zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr), zu richten.

Mietzinsbeihilfen

Gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 gewährt das örtlich zuständige Finanzamt eine Mietzinsbeihilfe, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter folgenden Voraussetzungen:

Es gibt Mietzinsbeihilfen

1. bei Erhöhungen des Hauptmietzinses gemäß § 7 des Mietengesetzes bzw. § 2 des Zinsstoppgesetzes bei einer Erhöhung auf mehr als 4 S pro Krone und Jahr bzw. mehr als 4 S pro Schilling Stoppzins pro Jahr;
2. bei einer Erhöhung gemäß §§ 18, 18a, 18b und 19 Mietrechtsgesetz (MRG), gemäß § 14 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes sowie Einhebung eines Erhaltungbeitrages gemäß § 45 des Mietrechtsgesetzes oder nach § 14 d des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, sofern der eingehobene Monatsbetrag 4,50 S pro m² übersteigt.

Die Mietzinsbeihilfe wird aber nur Mietern gewährt, deren jährliches Einkommen für eine Person 100.000 S (durch 14 geteilt, da fast alle Einkommensbezieher 14 Monatsbezüge haben), für zwei Personen 125.000 S und für jede weitere Person 8.500 S nicht übersteigt.

Wenn das Gericht entschieden hat, ist die Bescheinigung über die Erhöhung von diesem auszustellen, während bei Vorschreibung des Erhaltungbeitrages nur mit der Bestätigung (Vorschreibung) durch den Hauseigentümer beim Finanzamt des Wohnbezirkes vorzusprechen ist. Hat eine Schlichtungsstelle entschieden, entfällt die Vorlage der Bescheinigung. Die Einkommensnachweise sind immer mitzubringen.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Mietzinsbeihilfen, 1, Schottenring 24 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 531 14 . . . , 85341), zuständig (siehe „Sozialhilfe für Jugend, Familie und Alter – Wer kann eine Mietzinsbeihilfe erhalten?“).

Was haben besonders Mieter von Gemeindewohnungen zu beachten?

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab.

Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Zentralheizung

Viele städtische Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden

die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Volllüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien statet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benutzen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Washvorträgen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benutzen zu können. Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern.

Außerdem wurden überall dort, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich war, Grünflächen als Spielwiesen freigegeben und als solche gekennzeichnet.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Es gibt Autoabstellplätze im Freien, in ein- oder mehrgeschossigen offenen Parkdecks oder in Tiefgaragen. Die Abstellplätze werden den Mietern gegen Entrichtung eines monatlichen Entgeltes zur Verfügung gestellt.

Veränderung in der Wohnung

Für bauliche Maßnahmen in der Wohnung oder solche, die die äußere Gesamterscheinung eines Hauses verändern (z. B. Fenster, Loggien u. dgl.), muß der Mieter die Zustimmung der Hausverwaltung einholen. Sind die geplanten Maßnahmen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. In diesen Fällen dürfen bauliche Veränderungen trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung dann nicht durchgeführt werden, wenn die Bewilligung der Baupolizei nicht erreicht oder darum gar nicht angesucht wird.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietrechtsgesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtigen Kündigungsgründe sind z. B. die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Anga-

be von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Meldung von Schäden

Der Journaldienst der MA 27 (Erhaltung städtischer Wohnhäuser) nimmt Meldungen über Schäden und technische Gebrechen werktags von 7.30 bis 15.30 Uhr entgegen und veranlaßt deren Behebung. Dieses „Schadenstelefon“ für Gemeindemieter lautet für die Bezirke

1, 2, 6, 7, 8, 9 und 20	40 00	96666
3, 4, 10 und 11	797 24	666
5, 12, 13 und 23	811 34	666
14 bis 19	401 19	666
21 und 22	211 23	666

Selbstverständlich können und sollen bauliche Schäden und technische Gebrechen in Wohnhäusern auch weiterhin den Hausbesorgern und Hausinspektoren gemeldet werden. Die neue Serviceeinrichtung ist als Ergänzung dazu gedacht. Die Mieter können sich damit auch direkt an die zuständige Magistratsabteilung wenden, der Weg zur Behebung des Schadens kann dadurch manchmal sicher abgekürzt werden. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wird allerdings ersucht, sich bei Aufzugsdefekten und bei Schäden an Waschmaschinen wie bisher an die Hausbesorger zu wenden.

Beschwerden

Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim zuständigen Hausinspektor sowie bei der MA 52 vorgebracht werden. Sowohl die Hausinspektoren als auch die Zentrale der MA 52 nehmen Anliegen an jedem Donnerstag bis 17.30 Uhr zur Kenntnis. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben wird. Es ist z. B. nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören z. B. alle die im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Welche Aufgaben hat das Wohnungsberatungszentrum?

Die Gemeinde Wien hat in 1, Doblhoffgasse 6, das „Wohnungsberatungszentrum“ (W.B.Z.) eingerichtet.

- Das W.B.Z. gliedert sich in die
- Informationsstelle für Gemeindewohnungen
 - Informationsstelle für Wohnbeihilfen
 - Finanzierungsberatung
 - Informationsstelle für Genossenschafts-, Miet- und Eigentumswohnungen

Aufgabe des W.B.Z. ist es, der wohnungssuchenden Bevölkerung einen Überblick über den öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu geben. Die im W.B.Z. aufliegenden Programme befassen sich grundsätzlich nur mit bereits förderungsmäßig zugesicherten und in Bau befindlichen Projekten. Der Wohnungssuchende erhält hier alle Angaben, wie Örtlichkeit, Beschaffenheit, Bezugstermin, Höhe der Eigenmittelaufbringung sowie die monatlichen Belastungen.

Die im W.B.Z. aufliegenden Bauvorhaben beinhalten jene Wohnungen, die entsprechend den Förderungsbestim-

mungen der Wiener Landesregierung der MA 50 zur Verfügung gestellt werden müssen.

Über das W.B.Z. werden auch Wohnungen nach dem Sondermodell – WWFSG 1989–Zuschußförderung – und Wohnhaussanierung angeboten. Die im W.B.Z. eingerichtete Finanzierungsberatungsstelle hat die Aufgabe, dem Wohnungsinteressenten alle Möglichkeiten der Finanzierung seiner gewünschten Wohnung aufzuzeigen. Es besteht sogar die Möglichkeit, bei der Kreditberatungsstelle (Betreuung erfolgt durch die Z-Länderbank Bank Austria AG) die Eigenmittlersatzdarlehen im Rahmen der Wohnbauförderung einzureichen.

Die Dienststunden im W.B.Z. sind Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, zusätzlich jeden Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr.

Wann besteht ein Anspruch auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen (Eigenmitteln)?

Gibt ein Mieter oder Nutzungsberechtigter einer gemeinnützigen Bauvereinigung eine Wohnung, für die er anlässlich des Bezuges neben dem Mietzins oder Nutzungsentgelt Eigenmittel (Grund- und Baukostenanteile) geleistet hat, auf, hat er gemäß § 17 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet:

Die ursprünglich geleisteten Eigenmittel werden um 2 v. H. pro Jahr vermindert (Abschreibung, in der Praxis auch als „Abwohnung“ bezeichnet) und der verminderte Betrag sodann nach dem Verbraucherpreisindex 1986 bzw. den entsprechenden vorangegangenen Indizes (Kleinhandelspreise 1938, Verbraucherpreise 1958, 1966 bzw. 1976) aufgewertet.

Der ausscheidende Mieter oder Nutzungsberechtigte hat zunächst gegenüber der Bauvereinigung binnen acht Wochen nach Räumung der Wohnung Anspruch auf Auszahlung des abgewerteten Betrages. Gleichzeitig darf binnen drei Monaten nach Räumung ein neuer Miet- oder Nutzungsvertrag seitens der Bauvereinigung nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, daß vom neuen Mieter der aufgewertete Betrag bezahlt wird. Kommt es innerhalb der ersten drei Monate zu keinem Vertragsabschluss, hat der Ausscheidende für weitere drei Monate die Möglichkeit, selbst zu diesen Bedingungen einen neuen Mieter zu suchen und diesen der Bauvereinigung vorzuschlagen. Die Bauvereinigung kann den Vorgeschlagenen nur aus triftigen Gründen oder dann ablehnen, falls sie mit einer anderen Person einen Vertrag abschließt.

Zur Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages kann im Streitfall ein Antrag bei der MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, eingebracht werden.

Welche Förderung sieht das neue Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz im Bereich des Neubaus vor?

Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1989 ist das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 – WWFSG 1989, Gesetz vom 24. Februar 1989 über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen, LGBl. für Wien Nr. 18, in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde das Wohnbauförderungsgesetz 1984 außer Kraft gesetzt.

Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen und Eigenheimen durch Neubau, Zubau, Einbau oder Umbau sowie die Errichtung von Geschäftsräumen und Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur gefördert werden. Als Wohnungsgröße ist eine Flächenobergrenze von maximal

130 m², bei mehr als fünf Personen im gemeinsamen Haushalt 150 m² einzuhalten.

Die Förderung besteht bei der Errichtung von Mietwohnungen oder Heimen in der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Baukostenzuschusses in einem Fixbetrag sowie in der Gewährung von Annuitätzuschüssen zu einem Hypothekendarlehen mit einer bestimmten Obergrenze (maximal 9.425 S je m² Nutzfläche).

Eine andere Förderungsmöglichkeit besteht bei Errichtung von Mietwohnungen in der Gewährung eines „nichtrückzahlbaren Beitrages“ in Form eines Fixbetrages von 3.000 S je m² Wohnnutzfläche (§ 15 WWFSG 1989).

Bei der Errichtung von Eigentumswohnungen werden für ein zur Ausfinanzierung des Projektes aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen (höchstens 80% der Gesamtbaukosten, 25jährige Laufzeit bzw. Bausparkassendarlehen) Annuitätzuschüsse gewährt, die jährlich verringert werden und nach dem 13. Jahr enden.

Für die Errichtung von Eigenheimen wird ein Landesdarlehen mit einem Fixbetrag von 500.000 S und zusätzlich 25.000 S für jedes im Haushalt lebende Kind, jedoch höchstens von 600.000 S gewährt. Das Landesdarlehen darf jedoch 60 v. H. der angemessenen Gesamtbaukosten nicht überschreiten. Unabhängig davon wird das Landesdarlehen um 25.000 S erhöht, wenn die Planung durch einen Ziviltechniker erfolgte. Der Förderungswerber hat mindestens 12,5% (bei Mietwohnungen) bzw. 20% (bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen) der Gesamtbaukosten sowie allfällige Grundkostenanteile selbst zu tragen.

Bei Erwerb einer Miet- bzw. Eigentumswohnung können bei entsprechend niedrigem Einkommen Eigenmittlersatzdarlehen mit einer 1 v. H. dekursiven Verzinsung angesprochen werden.

Darlehenswerber können Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, andere juristische Personen sowie natürliche Personen sein, sofern sie hinsichtlich der Liegenschaft Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte sind. Geförderte Wohnungen dürfen nur an begünstigte Personen überlassen werden. Begünstigt ist eine Person, welche ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet und deren jährliches Einkommen bei Überlassung einer von der Stadt Wien errichteten Wohnung und einer Haushaltsgröße von

einer Person	273.000 S
zwei Personen	409.500 S
drei Personen	464.100 S
vier Personen	518.700 S
sowie für jede weitere Person	30.000 S

nicht übersteigt.

Diese Beträge erhöhen sich um 20 v. H. bei Überlassung einer sonstigen geförderten Wohnung in Miete und um 40 v. H. bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen.

Die Einkommensgrenzen verändern sich entsprechend dem Verbraucherpreisindex. Bei geringen Einkommen können Wohnbeihilfen in Anspruch genommen werden.

Nähere Informationen zu den genannten Ausführungen erhält man bei der MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tel. 40 00 . . . , 90042, 90043, 90044, 90045, 90046, 90053, 90054, 900055, 90056. Antragsformulare sind in der MA 50, 1, Rathausstraße 2, Tür 166, erhältlich.

Wie erfolgt die Mietzinsbildung auf dem privaten Wohnungsmarkt?

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß nach dem Mietrechtsgesetz Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses nur in besonderen Fällen

(Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945, denkmalgeschützte Gebäude, Wohnung der Ausstattungskategorie A, Wohnung der Ausstattungskategorie B mit einer Nutzfläche über 130 m², bei Standardanhebung durch den Vermieter, Mietverhältnis länger als ein halbes Jahr) zulässig sind. Sind diese Ausnahmen nicht gegeben, dürfen nur folgende Mietzinse vereinbart und begehrt werden:

1. 22,20 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie B, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht;
2. 14,80 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren verfügt;
3. 7,40 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie D, das ist eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder über kein Klosett im Inneren verfügt oder bei der eine dieser beiden Einrichtungen nicht brauchbar ist und auch nicht innerhalb angemessener Frist nach Anzeige durch den Mieter vom Vermieter brauchbar gemacht wird.

Wo erhält man Auskünfte in Mietrechtsangelegenheiten?

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 40 00 . . . , 90282, 90283, 90284.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat-, Genossenschafts- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nicht nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Stimmt dieser dem vom Hauptmieter, der die Wohnung vor mehr als fünf Jahren gemietet hat, aus wichtigen, besonders sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag über den Tausch ihrer im selben Gemeindegebiet befindlichen Mietwohnung zur angemessenen Befriedigung des beiderseitigen Wohnbedürfnisses nicht zu, obwohl ihm der Eintritt des Dritten in das Mietverhältnis nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann, so hat das Gericht (in Wien die Zentrale Schlichtungsstelle der MA 50, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, 1. Stock) auf Antrag des Hauptmieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Zustimmung des Vermieters zu ersetzen, sofern gegen den Hauptmieter zum Zeitpunkt der Antragstellung weder eine gerichtliche Kündigung noch eine Klage auf Räumung der Wohnung anhängig ist.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Wohnungen tauschen, die Tauschpartner haben ein beim Hausinspektor aufliegendes Formular auszufüllen und zur Genehmigung bei der MA 52 einzureichen.

Bei einem Tausch darf nicht übersehen werden, daß der bisher bezahlte Hauptmietzins bis auf die Kategorieobergrenzen gemäß § 16 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes angehen werden kann.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Tauschreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Welche Förderungsmaßnahmen sieht das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz im Bereich der Wohnungs- und Haussanierung vor?

Mit 1. Juni 1989 wurde das Landesgesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Heimen (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. für Wien Nr. 18, in Kraft gesetzt, gleichzeitig sind das Wohnbauförderungsgesetz 1984 sowie das Wohnhaussanierungsgesetz gemäß den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft getreten.

Die Förderung nach dem 2. Hauptstück des WWFSG umfaßt die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen. Voraussetzung ist, daß die Baubewilligung der zu fördernden Objekte im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt, es sei denn, es handelt sich um Anschluß an Fernwärme oder um Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen. Als Förderungswerber können der Hauseigentümer, Baurechtseigentümer, Mieter (Nutzungsberechtigter), Wohnungseigentümer und Miteigentümer auftreten. Als Sanierungsmaßnahmen gelten Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Verbesserungsarbeiten.

Sanierungsarbeiten sind insbesondere: Errichtung oder Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Anlagen oder Räumen, wie Wasserleitungs-, Strom- und Gasleitungsanlagen, Sanitär- und Zentralheizungsanlagen, Personenaufzüge, Waschküchen; Anschluß von Zentralheizungsanlagen an Fernwärme; Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen sowie Sanitär- oder Heizungsanlagen in Wohnungen; Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- oder Wärmeschutzes, Feuchtigkeitsschutzes sowie zur Verminderung des Energieverlustes oder Energieverbrauches von Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen; Vereinigung von Wohnungen oder sonstigen Räumen zu Wohnungen oder Teilung von Wohnungen oder sonstigen Räumen; Änderung der Grundrißgestaltung innerhalb einer Wohnung, jedoch nur in Verbindung mit anderen geförderten Arbeiten; Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen.

Die Förderung kann bestehen:

1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen des Landes,
2. in der Gewährung von Annuitäten- oder Zinszuschüssen,
3. in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen bei Verwendung von Eigenmitteln,
4. in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen,
5. in der Übernahme der Bürgschaft,
6. in der Gewährung von Wohnbeihilfe.

Die Höhe bzw. Dauer der Förderung ist von der Art der Sanierungsmaßnahmen sowie der Höhe des Eigenmittleinsatzes abhängig. Weiters ist auch die Wohnungskategorie ein Kriterium für die Förderungshöhe.

Bei Überschreitung der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung infolge durchgeführter Sanierungsarbeiten kann zusätzlich eine Wohnbeihilfe gewährt werden. Förderungsanträge im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes für Wohnungen und Eigenheime sind bei der MA 50, Förderungsanträge für Sanierungsmaßnahmen an und in Gebäuden beim Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds in 8, Lenaugasse 10, Tel. 403 59 19 . . . 0, einzubringen. Dort ist auch eine zentrale Informationsstelle zur Beratung über Gebäudesanierung eingerichtet.

Auskünfte über Sanierungsfragen erteilt die Zentrale der MA 50 in 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, bzw. 1,

Rathausstraße 4, Hochparterre, Gebäudesanierung 40 00 . . . , 90083, 90084, 90085; Wohnungsverbesserung 40 00 . . . , 90171, 90173, 90175.

Welche Aufgaben hat die Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50?

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 40 00 . . . , 90276, 90289, ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Miteigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum, und zwar:

1. Festsetzung der Mindestanteile in Form von Nutzwerten gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417/1975, sofern an keinem auf der Liegenschaft befindlichen selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z 1 WEG 1975) das Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung der Nutzwerte für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe der Anschrift (Straße, Hausnummer), Einlagezahl und Katastralgemeinde, da Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift (sowie die Tel. Nr.) des Einschreiters wäre anzuführen.

Im Antrag wäre auch anzuführen, ob das Haus schon errichtet wurde oder nicht (§ 4 Abs. 1 WEG 1975).

Bei den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten ist außer der bauplanmäßigen Widmung deren spezifischer Verwendungszweck (Büro, Espresso, Werkstätte, Kindergärten usw.) bekanntzugeben.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 39 Abs. 5 des Mietrechtsgesetzes gebührenfrei.

Im Antrag sind auch jene Teile der Liegenschaft, die in Form eines Zuschlages einzelnen Objekten zufallen sollen (§ 1 Abs. 2 WEG 1975: offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), anzuführen und zuzuordnen.

Beizulegen sind:

1. Ein Grundbuchsauszug (nicht älter als drei Monate).
2. Eine Liste, auf neutralem Papier, in der enthalten sind: der Liegenschaftseigentümer, die Mit- bzw. Wohnungseigentümer sowie die Wohnungseigentumsbewerber (im Streitfall unter Nachweis der Rechtsstellung durch Vorlage der schriftlichen Zusage des Wohnungseigentums an einem Objekt der Liegenschaft), nach Stiegen (Trakten, Hausteilen) und Türnummern geordnet mit Vor- und Zunamen jeder Partei (bei Ehegatten, die gemeinsam Wohnungseigentum begründen wollen, beide Vornamen bei einer Türnummer), sowie die Anschrift jeder Partei. Bitte auch bei jeder Partei deren Rechtsstellung anzuführen: Liegenschaftseigentümer = LE, Miteigentümer = ME, Wohnungseigentümer = WE, Wohnungseigentumsbewerber = WEB. Bei noch nicht vergebenen Objekten dazuschreiben: noch nicht vergeben.
3. Allenfalls Vollmachten der Parteien für einen Vertreter. Diese Vollmachten müssen (gemäß § 10 AVG 1950) auf eine natürliche eigenberechtigte Person und dürfen nicht auf eine juristische Person lauten. Bei außerhalb Wiens wohnenden Parteien, die gemäß § 19 AVG 1950 nicht zu

einer notwendigen Verhandlung geladen werden dürfen, empfiehlt sich zur Verwaltungsvereinfachung dringend, einen in Wien wohnenden Vertreter zu bestellen.

Diese Vollmachten können auch nur Spezialvollmachten für die Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle sein und sind dann gemäß § 39 Abs. 5 Mietrechtsgesetz gebührenfrei.

Es kann auch eine Sammelvollmacht vorgelegt werden mit etwa folgendem Wortlaut:

Spezialvollmacht

für Herrn, Frau , per Anschrift zur Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle – Magistrat der Stadt Wien MA 50 – in Wien 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, 1. Stock, in Angelegenheit Nutzwertfestsetzung gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 für das Haus Wien , EZ , Kat.-Gem. , wobei ich jedoch bei der mündlichen Verhandlung bei der Zentralen Schlichtungsstelle anwesend sein möchte und vom Machthaber zu verständigen bin.

Wien, den

Stiege 1

Tür Nr. 1 (sonst. Räumlich.) Herbert Maier ME Unterschrift
Tür Nr. 2 Hauswartwohnung _____
Tür Nr. 3 Wohnung Walter Müller WE Unterschrift
Tür Nr. 4 Wohnung Rudolf Egert WEB Unterschrift
Tür Nr. 5 (sonst. Räumlich.) Inge Buchner WE Unterschrift
Tür Nr. 6 (sonst. Räumlich.) noch nicht vergeben Unterschrift

Technische Unterlagen:

Die MA 40 benötigt diese für die Nutzwertfestsetzung, sie sind aber mit dem Antrag bei der Zentralen Schlichtungsstelle einzureichen.

Für technische Auskünfte stehen die zuständigen Referenten der MA 40, 8, Lerchenfelder Straße 4, Tür 612–617, Tel. 404 24 . . . , 428, 429, 430, 431, 432, zur Verfügung. Referatsleiter: 404 24 . . . , 428 (Tür 612).

- a) 1. Eine Ausfertigung der genehmigten Baupläne (Maßstab 1 : 100) mit Lageplan (mit Nordpfeil), Schnitten und Ansichten.
Alle Pläne müssen baubehördlich genehmigt oder aber beglaubigt sein, d. h. sie müssen außer Stampiglie und Unterschrift eines Zivilingenieurs bzw. Zivilarchitekten zusätzlich eine Beglaubigungsklausel tragen (z. B.: „Dieser Plan stimmt mit dem am . . . baubehördlich genehmigt überein“). Sie müssen überdies dem letzten Stand der Planung bzw. dem Bestand entsprechen und vollständig kotiert sein, wobei die einzelnen Knoten – auch bei Lichtpausen oder Fotokopien – deutlich lesbar sein sollen. Sofern in den Plänen die Türnummern und Abgrenzungen der Bestandobjekte nicht gut sichtbar oder unrichtig sind (eine Änderung der baubehördlich genehmigten Pläne, die Urkunden sind, ist unzulässig), wären zusätzliche Planskizzen mit den erforderlichen Eintragungen (zweifach) vorzulegen.
2. Wenn andere Teile der Liegenschaft einer selbständigen Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit zugeschlagen werden sollen (§ 5 Abs. 1 WEG 1975), die nicht im baubehördlich genehmigten Plan enthalten sind (z. B. Hausgärten, zusätzliche Abstellplätze u. ä. m.), sind hierfür entsprechende Pläne, aus denen Lage, Umfang und Ausmaß dieser Liegenschaftsteile hervorgehen, vorzulegen; in besonderen Fällen sind diese Pläne über Aufforderung durch Geometerpläne zu ergänzen oder zu ersetzen.
- b) Rechtskräftige Baubewilligungs-, alle Abänderungs- und Benützungsbewilligungsbescheide (alle mit Rechtskraftbestätigung).
- c) 1. Nutzflächenaufstellung (§ 6 WEG 1975) dreifach
Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26

Abs. 2 Z 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen. Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen.

Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die den in der § 12-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen.

Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden, oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.

2. Die Flächen der im § 1 Abs. 2 WEG 1975 genannten Liegenschaftsteile (offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft) sofern sie sich aus den genehmigten oder anderen Plänen (Punkt dA und B) ergeben, sind ebenfalls in der unter d genannten Weise anzuführen; dabei ist gleichzeitig auch anzugeben, welchen selbständigen Objekten diese Teile zugeordnet werden sollen.

d) Baubeschreibung (dreifach)

Sie hat für diesen Zweck vor allem Angaben über die Lage des Hauses in bezug auf seine Umgebung (Garten- bzw. Parklage, Straßenhöfe, Verwertung der umliegenden Freiflächen usw.)

die Ausstattung des Hauses (Anzahl und Höhe der Geschosse, Art und Ausgestaltung des Daches, Art, Zahl und Lage der Objekte, vorhandene Aufzüge – für welche Geschosse, Sammelheizung, zentrale Warmwasserbereitung, Müllabwuschächte usw.) sowie die Ausstattung der einzelnen Objekte (bei Wohnungen z. B. Balkone, Terrassen, Bad, WC im Wohnungsverband, Art der Beheizung, Fußböden, Verfließung, Beleuchtung, Gas- und Stromanschluß usw.) die Verwendung und Ausgestaltung der unbebauten Flächen der Liegenschaft zu enthalten.

In der Baubeschreibung soll auch auf besondere Vor- und Nachteile der Verwertbarkeit von Flächen oder Objekten aufmerksam gemacht werden sowie die Ausstattung der Zugehörigen bekanntgegeben werden (z. B. Dachboden ist als Wohnraum adaptiert).

Außerdem ist anzugeben, ob eine Hauswartwohnung vorgesehen ist (Tür-Nr. anführen!).

e) Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Z 2 WEG 1975.

Die Bescheinigung wird von der Baubehörde (MA 37) ausgestellt. Einem solchen Ansuchen ist ein Grundbuchauszug neuesten Standes anzuschließen.

2. Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile in

Form von Mietwerten 1914 (also in Kronen) gemäß § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG, BGBl. Nr. 149/1948, sofern an mindestens einem selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z 1 WEG 1975) Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Beizulegen sind:

1. Ein Grundbuchauszug, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 39 Abs. 5 Mietrechtsgesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

a) Bescheinigung der Baupolizei (MA 37) nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte, die geändert wurden. Zur Erlangung der Bescheinigung siehe oben I/1/h.

b) Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte, die geändert wurden. Unter diesen Plänen soll sich nötigenfalls auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.

c) Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der geänderten Objekte in dreifacher Ausfertigung. Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 2 Z 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen. Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen. Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die den in der § 5-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen. Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.

d) Eine kurze Baubeschreibung der geänderten Objekte, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in dreifacher Ausfertigung.

e) Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also zusätzlich mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen¹⁾.

II. Anträge gemäß § 22 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes – WGG, BGBl. Nr. 139/1979:

1. Entscheidungen über Anträge auf Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten.

2. Anträge auf Durchsetzung des Anspruches auf Wiederherstellung.

3. Anträge auf Duldung von Eingriffen in das Mietverhältnis zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs- und Änderungsarbeiten einschließlich des Anspruches auf angemessene Entschädigung.

¹⁾ Wenn Wohnungseigentum am Zugehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 5.

4. Anträge auf Veränderung (Verbesserung) der zum entgeltlichen Gebrauch überlassenen Wohnung oder des Geschäftsraumes sowie Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung.
5. Entscheidungen über den Wohnungstausch gemäß § 13 MRG.
6. Prüfung der Angemessenheit des vereinbarten oder begehrten Preises und Entgeltes.
7. Verteilung der Kosten für den Betrieb.
8. Anträge auf Erhöhung des Mietzinses (Nutzungsentgeltes) für Erhaltungs- bzw. Verbesserungsarbeiten.
9. Entscheidung über Anträge betreffend die Verpflichtung der Bauvereinigung zur jährlichen Rechnungslegung und Einsichtsgewährung.
10. Prüfung des Anteiles an den Betriebskosten und laufenden Abgaben. Prüfung des Anteiles an den Auslagen für die Verwaltung, Beitrag für Hausbesorgerarbeiten und Prüfung des Anteiles an den besonderen Aufwendungen.
11. Entscheidungen über die Richtigkeit des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages und dessen Rückzahlung.
12. Feststellung des nach § 17 zurückzuzahlenden Betrages (Finanzierungsbeitrag).
13. Rückzahlung von Leistungen und Entgelten – ausgenommen Beträge nach § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 9 Z 2 oder § 17 –, die auf ungültigen und verbotenen Vereinbarungen im Sinne des § 27 MRG beruhen.

Anträge nach Pkt. 6 können nur innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 8 Z 3 WGG gilt der § 22 jedoch nicht für Anträge, die auf eine Überprüfung der Endabrechnung der gesamten Baukosten oder des Saldos, der zum 31. Dezember 1978 auszuweisen ist, gerichtet sind; diesbezügliche Einwendungen können nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern nur auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung erhoben werden.

Weiters ist zu Anträgen nach Pkt. 6, womit die Überprüfung der Zulässigkeit des Entgeltes oder Preises mit der Behauptung begehrt wird, zu bemerken, daß im Verfahren nach Vorlage der Endabrechnung über die gesamten Baukosten durch die belangte Bauvereinigung dem Antragsteller durch die Schlichtungsstelle (Gericht) aufzutragen ist, binnen sechs Monaten die behaupteten Berechnungsfehler kurz und vollständig anzugeben. Über einen pauschalen Antrag auf Überprüfung kann daher nicht entschieden werden.

III. Überprüfung der Hauptmietzinse gemäß § 46 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 bzw. §§ 62 und 63 WWFSG.

IV. Überprüfung der Angemessenheit der Erhöhung der Hauptmietzinse nach § 39 Wohnhaussanierungsgesetz bzw. § 64 WWFSG.

V. Mietrechtsgesetz (MRG). Die MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle hat über folgende Anträge zu entscheiden:

1. Antrag auf Feststellung der Wiederherstellungspflicht (etwa nach Brandschaden) gemäß § 7 und § 37 Abs. 1 Z 4 MRG, sofern die Versicherungssumme ausreicht. Der Antrag ist dreifach einzubringen, und es sind die Antragsgegner mit Name, Anschrift und Telefonnummer oder ihr Vertreter anzuführen. Es ist der Schaden bekanntzugeben (z. B. Brand- oder Wasserschaden) und die Deckung des Schadens aus der vorhandenen Versicherung zu behaupten.

2. Ersatz der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch gemäß § 13 und § 37 Abs. 1 Z 7 MRG.

Der Antrag auf Ersatz der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch durch Entscheidung der Zentralen Schlichtungsstelle ist dreifach einzubringen.

Im Antrag sind die beiden Vermieter, der Tauschwerber bzw. deren Vertreter (Immobilienverwalter) mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen und bekanntzugeben, welcher Vermieter (oder ob beide Vermieter) die Zustimmung zum Wohnungstausch verweigert.

Jeder der beiden Tauschwerber hat die im Gesetz genannten wichtigen, sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründe anzuführen, die für den Wohnungstausch sprechen.

Bei jedem der beiden Tauschwerber müssen solche Gründe vorliegen.

3. Festsetzung des angemessenen Mietzinses bei beabsichtigter Veräußerung von Unternehmen gemäß § 12 Abs. 4 bzw. nach erfolgter Veräußerung gemäß § 12 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 Z 8 MRG.

Eine Festsetzung des angemessenen Mietzinses kann nur erfolgen, wenn die Unternehmensveräußerung nach dem 1. Jänner 1982 stattfand.

Dann hat der Unternehmenswerber auch das Mietrecht mitübernommen.

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzubringen und hat Name, Anschrift und Telefonnummer des Vermieters zu enthalten. Es ist eine Ablichtung des Kaufvertrages und eine Skizze des Geschäftsobjektes, allenfalls mit Fotos über die Beschaffenheit und den Zustand, vorzulegen. Behauptete Nachteile (kein Wasser, kein WC im Objekt, keine Nebenräume, schlechte Belichtung, Belüftung usw.) sind anzugeben. Bei Anträgen gemäß § 12 Abs. 3 MRG ist die Forderung des Vermieters über die Höhe des Mietzinses nach Übergang der Mietrechte und die Höhe des Mietzinses des bisherigen Mieters bekanntzugeben.

4. Festsetzung des angemessenen oder begehrten Mietzinses gemäß § 16 und § 37 Abs. 1 Z 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Es ist der Mietvertrag im Original oder in Ablichtung vorzulegen.

Die Angemessenheit des Mietzinses bei Objekten, deren Mietzinsbildung unter § 16 Abs. 1 MRG fällt, kann nur für Mietverträge, die nach dem 1. Jänner 1982 abgeschlossen wurden, überprüft werden. In allen anderen Fällen gelten die Übergangsbestimmungen der §§ 43 bis 45 MRG.

Der Kategoriemietzins gemäß § 16 Abs. 2 MRG für Wohnungen der Kategorien B (mit Bad, Wasser und WC innen, die zumindest aus einem Zimmer, Küche oder Kochnische und Vorraum besteht), C (mit Wasserentnahmestelle und WC in der Wohnung) und D (Wasserentnahmestelle oder WC oder beides außerhalb des Wohnungsverbandes) kann nur bei Mietverträgen über Wohnungen, die nach dem 1. Jänner 1982 geschlossen wurden, überprüft werden.

5. Überprüfung von Mietverträgen, die vor dem 1. Jänner 1982 abgeschlossen wurden. Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner ist mit Vor- und Zuname und Telefonnummer bekanntzugeben.

Feststellung, daß eine Mietzinsvereinbarung nach den bisherigen Vorschriften ungültig war für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945 gemäß § 43 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 Z 8 MRG.

Dies trafe zu, wenn etwa für eine Wohnung, bei der Wasserentnahmestelle oder WC außerhalb des Woh-

nungsverbandes liegen, ein Mietzins von mehr als 4 S pro m² und Monat vereinbart wurde (siehe § 16 des außer Kraft getretenen Mietengesetzes).

Feststellung, daß der Kategoriemietzins für eine Wohnung um mehr als 50% überschritten wird, gemäß § 44 und § 37 Abs. 1 Z 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen, und der Antragsgegner ist mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen.

Im Antrag ist bekanntzugeben, unter welche Kategorie die Wohnung bei Vertragsabschluß gefallen ist, und das Original oder eine Ablichtung des Mietvertrages ist beizulegen.

Feststellung der Höhe des Hauptmietzinses bei einem Eintritt in das Mietrecht nach dem Tod des Hauptmieters gemäß § 46 und § 37 Abs. 1 Z 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und es sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragsgegners (Vermieters) anzuführen. Der Mietvertrag ist, wenn möglich, im Original oder in Ablichtung beizulegen. Dann ist im Antrag noch anzuführen, wodurch man sich beschwert fühlt (etwa unrichtige Nutzfläche, zu hohe Kategorie der Wohnung, zu hoch angenommener Mietzins, Nichtberücksichtigung der Minderjährigkeit der Eintretenden usw.).

Anrechnung von Dienstleistungen auf den Hauptmietzins gemäß § 28 und § 37 Abs. 1 Z 8 MRG.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und es sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragsgegners (Vermieters) anzuführen. Ferner ist anzugeben, wodurch man sich beschwert fühlt (etwa durch Erweiterung des Arbeitsmaßes, durch Begehren auf häufigere Arbeitsleistung als vertraglich vereinbart usw.). Der Mietvertrag ist im Original oder in Ablichtung beizulegen.

6. Anträge auf Mietzinsanhebung und Mietzinserhöhung gemäß §§ 18, 18a, 18b und 19 sowie § 37 Abs. 1 Z 10 MRG, soweit die durchschnittliche Hauptmietzinserhöhung den jeweiligen Betrag gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 MRG (derzeit 22,20 S) übersteigt, oder wenn Fördermittel nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz in Anspruch genommen werden sollen.

Bei diesen Anträgen in dreifacher Ausfertigung hat der Vermieter eine Mieterliste in zweifacher Ausfertigung auf neutralem Papier vorzulegen (damit sie für die Entscheidung abglichtet werden kann), in der die Stiege, die Türnummer, Vor- und Zuname des Mieters oder der Mieter, die Widmung (wegen der Mietzinsbeihilfe), die Kategorie der Wohnungen bzw. der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 1 MRG, die Nutzfläche und der derzeit eingehobene monatliche Mietzins sowie der Erhaltungsbeitrag bzw. der Mietzins gemäß § 16 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 MRG angeführt sind. Ferner sind Kostenvoranschläge (bzw. Rechnungen) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sowie eine Mietzinsabrechnung der letzten zehn Jahre, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Kalenderjahren angeführt sind (ohne Betriebskosten und Hausbesorgerkosten, jedoch unter Anrechnung der vom Vermieter getragenen Umsatzsteuer bis 31. Dezember 1981 und der an den Hausbesorger bezahlten Entgeltanteile, die bis 31. Dezember 1981

nicht Betriebskostenanteile waren, wie Mindestlohnentgelt und sonstige Entgelte gemäß § 12 des Hausbesorgergesetzes). Es sind der Pauschalbetrag für laufende Ausgaben und die geforderte Erhöhung (nach eigenverantwortlicher Durchrechnung) bei Annahme eines Höchstaufteilungszeitraumes von zehn Jahren (sowie einer allfälligen Kreditzusage eines Kreditunternehmens über das Reparaturdarlehen) zu beantragen.

7. Überprüfung der Höhe des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages gemäß § 45 und § 37 Abs. 1 Z 13 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner (Vermieter) ist mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen.

Im Antrag ist anzuführen, warum die Höhe des vom Vermieter vorgeschriebenen Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages bekämpft wird (etwa weil die Nutzfläche bzw. die Wohnungskategorie falsch angegeben sind, weil der angemessene Zins vom Vermieter zu hoch geschätzt wurde oder weil unzulässigerweise die Flächen von Balkonen und Terrassen einbezogen wurden usw.).

Das Schreiben des Vermieters, in dem dieser den Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag begehrt, ist anzuschließen (im Original oder in Ablichtung).

8. Feststellung der Höhe und Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung (gesetzliche Ablöse) gemäß § 10 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner (Vermieter) ist mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Im Antrag ist anzuführen, welcher Ablösebetrag für welche getätigten Investitionen gefordert und vom Vermieter nicht bezahlt wurde. Die schriftliche Aufforderung an den Vermieter (§ 10 Abs. 4 MRG) ist anzuschließen.

Wohnungskommissionen

Bei den vom Gemeinderat beschlossenen Wohnungskommissionen können für alle Bereiche, die das Wohnen in Wien betreffen, Beschwerden erhoben werden.

Die fünf Wohnungskommissionen halten an folgenden Orten Sprechtag ab:

Wohnungskommission I

Bezirke 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 20 sowie Obdachlose bzw. außerhalb von Wien Wohnhafte

1, Bartensteingasse 7-9, Tel. 40 00 . . . , 90069

Dienstag von 14 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission II

Bezirke 3, 4, 10 und 11

3, Landstraßer Gürtel 8/6/40, Tel. 797 24 . . . , 654

Donnerstag von 14 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission III

Bezirke 5, 12, 13 und 23

12, Hufelandgasse 2, Tel. 83 16 01 . . . , 333

Donnerstag von 15 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission IV

Bezirke 14, 15, 16, 17, 18, 19

17, Elterleinplatz 14/1, Tel. 401 19 . . . , 654

Dienstag von 14 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission V

Bezirke 21 und 22

22, Kagran, Donaustadtstraße 1, 6. Stock, Tel. 211 23 . . . , 654

Dienstag von 15 bis 17.30 Uhr

CHRONIK DER STADT WIEN

1991

1. Jänner

Bestellung: Senatsrat Mag. Robert Spacek – Leiter der Magistratsabteilung 5 – Finanzwirtschaft und Haushaltswesen.

2. Jänner

Ausstellung: Secession – „Günther Förg, Rauminstallationen“.

6. Jänner

Todesfall: Pepi Stroh, Fußballer (78 Jahre).

7. Jänner

Tagesgeschehen: Musikvereinssaal – Eröffnung des Mozart-Jahres.

Premiere: Volksooper – „La Cage aux Folles“ von Herman.

8. Jänner

Ausstellung: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum – „Irene und Norbert Geldner: Geschirr für alle Tage aus den 30er Jahren“.

9. Jänner

Premiere: Wiener Stadthalle – „Holiday on Ice“.

10. Jänner

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Ein Jedermann“ von Mitterer.

11. Jänner

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Horst Köhn – Vorstand des Instituts für Nuklearmedizin im Wilhelminenspital.

12. Jänner

Auszeichnung: Helga Mischek – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

15. Jänner

Auszeichnung: Dkfm. Günther Jungk – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Geld: 20-S-Münze „Franz Grillparzer Wien“.

Sondermarke: „Franz Grillparzer 1791–1872“.

16. Jänner

Ausstellung: Österreichisches Olympia- und Sportmuseum – „Geschichte des Schilaufrs in Österreich“.

Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Helmut Löffler – Leiter der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz.

17. Jänner

Ausstellungen: Albertina – „Arshile Gorky“; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Franz Ringel, Zeichnungen“; Messepalast – „Expo Lingua, Internationale Fachmesse für Sprachen, Übersetzung und

kulturelle Kommunikation“; Bezirksmuseum Landstraße – „Alfred Lachner, Wiener Mozartgedenkstätten“; Bezirksmuseum Meidling – „Altmannsdorf“.

Premiere: Volkstheater – „Komiker“ von Griffiths.

18. Jänner

Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Wolfgang Schaukal“; Secession – „Hans Staudacher, Bilder“; „Fredrik Wretman, Installation, Foto, Grafik“.

Auszeichnungen: Oberst Kurt Hofmann – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Bezirksinspektor Gerhard Reiner, Revierinspektor Rudolf Skalak – Rettungsmedaille des Landes Wien; Jakob Barnea – Einsatzmedaille des Landes Wien.

20. Jänner

Ausstellungen: Jüdisches Museum der Stadt Wien – „Salomon Sulzer“; Bezirksmuseum Mariahilf – „Mariahilfer Häuser – gestern und heute“.

Premiere: Staatsoper – „Lucia Silla“ von Mozart.

21. Jänner

Auszeichnung: Vaclav Klaus, ČSFR-Finanzminister – Joseph-A.-Schumpeter-Preis (aus den Mitteln des Helmut-Zilk-Fonds für internationale Beziehungen Wiens).

Sondermarken: „Alpine Ski-Weltmeisterschaften 1991 Saalbach-Hinterglemm“; „80. Geburtstag von Bruno Kreisky“; „100. Todestag von Friedrich Freiherr von Schmidt“.

23. Jänner

Auszeichnungen: Walter Paul Kirsch, Schriftsteller – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Felix Hamedinger – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Dr. Marcello Franz Moreno Huerta – Goldener Rathausmann.

24. Jänner

Tagesgeschehen: Primator Dr. Peter Kresánek, Bürgermeister von Bratislava – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Bezirksmuseum Hietzing – „Ilse Brem, Aquarelle und Federzeichnungen“.

Geld: 100-S-Münze in Silber „Mozart – Salzburg“; 500-S-Münze in Gold „Mozart – Don Giovanni“.

25. Jänner

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Philipp Perrin, Timur Novikov, Michael Kienzer – Der belebte Raum“.

26. Jänner

Premiere: Burgtheater – „König Ottokars Glück und Ende“ von Grillparzer.

28. Jänner

Todesfall: Kammerschauspieler Kurt Sowinetz (62 Jahre).

29. Jänner

Auszeichnungen: Honorarprofessor Dr. Helmut H. Hasehek, Generaldirektor der österreichischen Kontrollbank AG – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien



in Gold; Prof. Karl Paryla, Karl Schuster – Johann-Nestroy-Ring der Stadt Wien 1990; „Vienna Winterlove“, Werbefilm des Wiener Fremdenverkehrsverbandes – Silbermedaille in der Sparte Tourismus beim Internationalen Film- und TV-Festival in New York.

Todesfall: Bürgermeister a. D. Bruno Marek (92 Jahre).

30. Jänner

Ausstellung: Messegelände – „Ökogala – Ökologie im Garten- und Landschaftsbau“.

31. Jänner

Tagesgeschehen: Neues Allgemeines Krankenhaus – Inbetriebnahme der ersten Klinik (Klinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation).

1. Februar

Angelobungen: Josef Rauchenberger (SPÖ) – Bundesrat; Gerhard Göbl (SPÖ), Willi Jaksch (SPÖ), Prof. Walter Zigmund (ÖVP) – Gemeinderäte der Stadt Wien.

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Die Weltreise des Josef Freiherrn von Doblhoff 1873/74“; Österreichisches Museum für Volkskunde – „Herdgott und Habergeiß, Leben und Brauch in China und Österreich“; Österreichische Galerie im Unteren Belvedere – „C. Pal Molnar“; Bezirksmuseum Döbling – „Iska Rano – Malerei – mein Leben“.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Die Moral der Frau Dulka“ von Zapolska.

2. Februar

Auszeichnungen: ARGE am Institut für Örtliche Raumplanung an der Technischen Universität Wien, Univ.-Assistent Univ.-Lektor Wolf-Dieter Frei, Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Peter Dosti, Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Andreas Voigt, Dr. Michael Stachowitsch, Dr. Michael John, Dr. Monika Meister, Mag. Hans Safrian (Wissenschaften), ARGE „Modell Ottakring“, Dipl.-Phys. Heinz Blaumeister, Mag. Elsa Hornung, Mag. Elisabeth Wapfelhammer, Eva Blimlinger, Margit Sturm (Volksbildung), Magdalena Sadlon, Christa Stippinger (Literatur), Lukas Ligeti, Christian Schedlmayer (Musik), Thomas Reinhold, Jochen Traar (Bildende Kunst) – Förderungspreise der Stadt Wien 1990.

4. Februar

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Aus der Geschichte des Flugwesens in Wien“.

5. Februar

Ausstellung: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Franz Elsner“.

6. Februar

Bestellung: ao. Univ.-Prof. Dr. Othmar Zechner – Vorstand der Urologischen Abteilung im Wilhelminenspital.

7. Februar

Ausstellung: Albertina – „Reimo Wukoung“.

8. Februar

Sondermarken: „Kitzbühel im Winter“ (Alfons Walde), „Donnerbrunnen in Wien“ (250. Todestag von Georg Raphael Donner), „Wiener Börse“ (100. Todestag von Theophil Freiherr von Hansen).

10. Februar

Todesfall: Walter Klien, Pianist (63 Jahre).

13. Februar

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Walter Stackl – Vorstand der Urologischen Abteilung in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Premiere: Wiener Stadthalle – „ATA '91, Artisten, Tiere, Attraktionen“.

14. Februar

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Donald Judd: Architekturentwürfe“; Historisches Museum der Stadt Wien – „Grillparzer oder Die Wirklichkeit der Wirklichkeit“.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Wie man Hasen jagt“ von Feydeau.

15. Februar

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Aktuelle Kunst aus Japan“.

Todesfall: Kammerschauspielerin Lieselotte Schreiner (87 Jahre).

16. Februar

Ausstellung: Österreichisches Circus- und Clownmuseum – „Meister der Magie“.

17. Februar

Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße – „Mozartbriefe/Bastien und Bastienne“, „Das Große und das Kleine/Mozart schwarz auf weiß/Mozartiges für Jedermann/Die Landstraße zur Zeit Mozarts“.

Todesfall: Hans Thimig, Schauspieler (91 Jahre).

18. Februar

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „EXPO-Ausstellung“.

Auszeichnungen: Magistratsvizedirektor Dr. Alfred Peischl, Generaldirektor der Wiener Stadtwerke Dr. Karl Skyba – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Gottfried Kumpf, Maler, Peter Orthofer, Schriftsteller – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

19. Februar

Todesfall: Prof. Walter Minarz, Wiener Fremdenverkehrsdirektor i. R. (82 Jahre).

20. Februar

Auszeichnungen: Werner Bousska, Emmy Denk, Konzertsängerin, Josef Kaderka – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Gisela Höller, Johann Wirtl, Musiker – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberamtsrat Walter Wukovits – Berufstitel „Regierungsrat“. Premiere: Volkstheater – „Die tätowierte Rose“ von Williams.

21. Februar

Tagesgeschehen: Rücktritt des Ersten Präsidenten des Wiener Landtages Ing. Fritz Hofmann.
Premiere: Kammerspiele – „Gerüchte . . . Gerüchte“ von Simon.

22. Februar



Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Walter Spiel, Psychologe – Ehrenring der Stadt Wien; Kammersängerin Dame Gwyneth Jones – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Rudolf Roka – Vorstand der Chirurgischen Abteilung im Elisabeth-Spital.

23. Februar

Auszeichnung: Murray Korda, Dirigent – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

25. Februar

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Harald Brunner – Vorstand der 1. Medizinischen Abteilung im Krankenhaus Lainz.

28. Februar

Ausstellung: Amtshaus Margareten – „Hans Moser“.

1. März

Ausstellungen: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum – „Galerie der Sammler: Werner Konas: Historische Wertpapiere aus Österreich“; Bezirksmuseum Döbling – „Kurt Erkinger – Fotomontagen und Bildserien“.

2. März

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Fräulein Julie“ von Strindberg.

3. März

Ausstellungen: Zagreb – „Wien in Zagreb“; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Brigitte Kowanz, Erwin Wurm, Thomas Deyle, Camill Leberer“.

5. März

Auszeichnung: Dr. Eva Reich, Ärztin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

6. März

Ausstellung: Messepalast – „Kulinaria – Feinkost-, Getränke- und Süßwarenmesse“.

Auszeichnungen: Dr. Herbert Machatschek, Rechtsanwalt – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Senatsrat Dr. Heinz Tünkl – Berufstitel „Hofrat“.

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Heinz Pflüger – Vorstand der Urologischen Abteilung im Krankenhaus Lainz.

Premiere: Akademietheater – „Hotel Ultimus“ von Feydeau.

7. März

Ausstellung: Bezirksmuseum Neubau – „Wien im Spiegel des Fotoarchivs Gerlach“.

Auszeichnungen: Leopold Traindl, Bezirksvorsteher a. D. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Eduard Bohle, Bezirksrat, Kurt Gorski, Bezirksrat, Karl-Heinz Hasibar, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D. (posthum), Dr. Jonny Moser, Bezirksrat, Josef Steiner, Bezirksrat, Ernst Weber, Bezirksrat – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Wiens Tourismusfilm „Vienna Winterlove“ – Zweiter Preis beim Filmwettbewerb der Internationalen Tourismusbörse in Berlin.

8. März

Auszeichnungen: Pater Mag. Dr. Georg Sporschill – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kaplan Mag. Johannes Wahala – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

9. März

Ausstellung: Messengelände – „Interieur – Internationale Möbel- und Einrichtungsmesse“.

10. März

Premiere: Staatsoper – „La Clemenza di Tito“ von Mozart.

12. März

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Zarenschatze: Russische Edelsteine und Meisterjuweliere“.

Sondermarke: „75. Todestag von Marie Ebner von Eschenbach“.

13. März

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Frühjahrsmesse 1991.

Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Georg Lippert“; Bezirksmuseum Meidling – „Gaudenzdorf“.

Auszeichnung: Regierungsrat Gerhard Müller, Oberamtsrat i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

14. März

Ausstellung: Bezirksmuseum Donaustadt – „Unser Trinkwasser“.

Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Swoboda – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Johannes Rath – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Maria Weilingner – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

15. März

Ausstellungen: Albertina – „Jean-Auguste-Dominique Ingres, Zeichnungen und Ölstudien“; Bezirksmuseum Simmering – „So war's anno dreißig in Wien“.

Auszeichnungen: Ministerialrat Dipl.-Ing. Manfred Doleisch, Ministerialrat Dr. Robert Wurst – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Hofrat Regierungsrat Ing. Karl Vingard, Ing. Fritz Weiss – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

16. März

Ausstellungen: Messepalast – „64. Österreichische Schuhmusterschau“; „Lederwaren exquisit“.

18. März

Ausstellung: Wiener Planungswerkstatt – „Sevilla, Blick in die Zukunft – Weltausstellung 1992“.

Auszeichnungen: Rudolf Wittmann – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Gerhard Fischer, Manfred Moravec – Rettungsmedaille des Landes Wien.

19. März

Auszeichnung: Kommerzialrat Dkfm. Dr. Josef Neubauer – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

20. März

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Projekt Teiritzberg, Fossilien/Grete Freist, Retrospektive“.



Auszeichnungen: Rosel Zech, Schauspielerin, Ignaz Kirchner, Schauspieler, Claus Peymann, Regisseur, Peter Papst, Bühnenbildner – Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien 1990; Cornelia Lippert, Schauspielerin, Thomas Evertz, Schauspieler, Piet Drescher, Regisseur, Matthias Karch, Bühnenbildner – Förderungspreise zur Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien 1990; Friedrich Necasany – Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Alice Werany – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Rudolf Niebler – Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen in Bronze; Senatsrat Prof. Dr. Josef Lovecek – Berufstitel „Hofrat“.

Premiere: Volkstheater – „Die Dreigroschenoper“ von Brecht/Weill.

21. März

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Die Ureinwohner von Formosa“; Technisches Museum – „Mozart Maschine – Musikalisches Würfelspiel über Rechner

gesteuert“; Wiener Stadthalle – „Fit & Body-Messe für Fitneß, Sport und Beauty“.

Auszeichnung: Kurt Cechota, Bezirksrat – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Burgtheater – „Phaeton“ von Euripides.

22. März

Ausstellungen: Hofburg – „Internationale Avantgarde Modemesse“; Secession – „Erwin Wurm, Plastiken/Anders Widoft, Malerei/Ona B., Malerei“.

Sondermarke: Block „200. Todestag von Wolfgang Amadeus Mozart“.

23. März

Ausstellung: Hermesvilla – „Das Bad. Körperkultur und Hygiene im 19. und 20. Jahrhundert“.

24. März

Premiere: Volksoper – „Gräfin Mariza“ von Kálmán.

25. März



Tagesgeschehen: Prof. Lojze Peterle, Präsident des Vollzugsrates der parlamentarischen Versammlung der Republik Slowenien – Besuch im Rathaus.

26. März

Auszeichnung: Josef Fuchs – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Dipl.-Ing. Martin Kasztler – Technischer Vize-Direktor der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke. Sondermarke: Serie „Naturschönheiten in Österreich“ (Obir-Tropfsteinhöhlen in Eisenkappel/Kärnten).

27. März

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Leas Hochzeit“ von Herzberg.

28. März

Ausstellung: Albertina – „Herbert Boeckl“.

2. April

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Schuldig! Altwiener Kriminalfälle“.

Auszeichnungen: Medizinalrat Univ.-Prof. Dr. Franz O. Gruber, Primarius, o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Koos – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; ao. Univ.-Prof. Dr. Adolf Mostbeck, Primarius – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Klotz – Planungsdirektor der Stadt Wien.

Tagung: Internationale Entomologentagung.

3. April

Tagesgeschehen: 4, Schönburgstraße 15 – Enthüllung einer Gedenktafel für Rosa Mayreder (Pionierin der österreichischen Frauenbewegung).

Todesfälle: Gemeinderat Otto Pramel (SPÖ, 51 Jahre); Prof. Dr. Ernst Schönwiese, Lyriker, Essayist (86 Jahre).

5. April

Ausstellungen: Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum – „Joseph Ritter von Führich – Er ist auferstanden“; Österreichisches Tabakmuseum – „Peterson – Pfeifenraritäten aus Irland“.

Auszeichnungen: Louis Fuchs, Hofrat Dr. Anton Krenstetter, Staatsanwalt, Hofrat Dr. Heinrich Schmieger, Staatsanwalt – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

6. April

Tagesgeschehen: Eröffnung der U3 von Erdberg bis Volkstheater.

7. April

Ausstellung: Technisches Museum – „Gemeinsam Regenwald erhalten“.

8. April

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Vorwiegend heiter, Aquarelle und Ölbilder von Dr. Anna Jenny“.

9. April

Tagesgeschehen: 3, Untere Weißgerberstraße 13 – Eröffnung des Kunsthauses Wien.

10. April

Ausstellungen: Paris – „Vienne, capitale de la musique“; Akademie der bildenden Künste – „Standpunktlich: Die eine und die andere Natur“.

11. April

Tagesgeschehen: Dr. Stanislaw Wyganowski, Bürgermeister von Warschau – Besuch im Rathaus; 4, Prinz-Eugen-Straße 68 – Enthüllung einer Gedenktafel am ehemaligen Wohnhaus von Moritz Schlick (Philosoph).

Ausstellung: Wiener Planungswerkstatt – „Stadtplaner von morgen II“.

Auszeichnungen: Magistratsdirektor Prof. Dr. Josef Bandon – Ehrenzeichen für Verdienste um das österreichische Notariat; Hochschulprofessor Gerhard Rühm, Schriftsteller – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Leopold Hawelka, Cafétier – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Sondermarke: „800 Jahre Spittal an der Drau“.

12. April

Premieren: Burgtheater – „Babylon Blues“ von Tabori; Volkstheater/Außenbezirke – „Der Talisman“ von Nestroy.

13. April

Ausstellungen: Österreichisches Circus- und Clownmuseum – „Zirkuspferde“; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Video, Helmut Rainer, Karl Kowanz, Helmut Mark/Naturlandschaft und Kunstlandschaft: Eberhard Eckerle, Alois Mosbacher, Caroline Dlugos, Manfred Wakelburger“.

14. April

Tagesgeschehen: Wiener Frühlingsmarathon.

15. April

Tagesgeschehen: Giorgio Boscherini – Bürgermeister von Faenza – Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle – „Ins Licht gerückt. Museum auf Abruf“.

16. April

Ausstellung: Wiener Stadthalle – „Senior aktuell“.

Auszeichnungen: Prof. Curt Stenvert, Maler, Hofrat Dr. Hans Zwölfer – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Oberamtsräte Albert Rendl und Robert Svoboda – Berufstitel „Regierungsrat“.

17. April

Ausstellung: Bezirksmuseum Innere Stadt – „Roberta Hoch-Deutschmann, Tiere und Stadtlandschaften“.

Sport: Stadion – Fußball-Länderspiel Österreich–Norwegen 0:0.

18. April

Ausstellung: Jüdisches Museum der Stadt Wien – „Die Juden von Kaifeng. Chinesische Juden an den Ufern des Gelben Flusses“.

19. April

Angelobung: Dr. Oskar Wawra (ÖVP) – Gemeinderat der Stadt Wien.

20. April

Premiere: Staatsoper – „Der ferne Klang“ von Schreker.

21. April

Todesfall: Prof. Willi Boskovsky, Konzertmeister, langjähriger Dirigent der Neujahrskonzerte (82 Jahre).

23. April

Ausstellung: Messegelände – „Ifabo '91 – Internationale Fachmesse für Büro- und Kommunikationstechnik mit Software-Messeprogramm“.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Minna von Barnhelm“ von Lessing.

24. April

Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Stefan Eins, Gemälde“; Modesammlung des Historischen Museums der Stadt Wien – „Wiener Mode aus dem Biedermeier“; Bezirksmuseum Währing – „Autographen aus drei Jahrhunderten“.

25. April

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Nicht zu fassen“ von Pertwee.

27. April

Tagesgeschehen: Prag – Tschechoslowakisch-Österreichischer Ball unter dem Titel „Donauwalzer an der Moldau“.

28. April

Ausstellung: Kunsthistorisches Museum – „Mozarts Klangwelt“.

Premiere: Volksoper – „Aschenbrödel“ von Prokofjew, Ballett.

29. April

Tagesgeschehen: 13, Bossigasse–Nothartgasse, Lagerwiese „Roter Berg“ – Enthüllung eines Gedenksteins zum Andenken an den ermordeten Stadtrat Heinz Nittel; 22, An der Neuen Donau – Eröffnung des Aktiv-Campingplatzes „Kleeaufel“.

Auszeichnungen: Hans und Olga Durstmüller, Alois und Katharina Geigl, Josefa Kornhäusl, Johann und Mathilde Mehlmauer, Anton und Anna Rauch, Viktor und Marianne Scheucher, Franz und Hedwig Semmler, Franz und Maria Taucher, Maria Wonisch, Herbert und Hildegard Zack – Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille der Stadt Wien in Silber.

Bestellung: Oberbibliotheksrat Mag. Dr. Bernhard Dencher – Leiter der Magistratsabteilung 7 – Kultur.

30. April

Tagesgeschehen: Rathaus, Hauptturm – Enthüllung einer Tafel zum Gedenken an den ermordeten Stadtrat Heinz Nittel; Allgemeines Krankenhaus, I. Chirurgische Universitätsklinik – Eröffnung der Spezialambulanz für Erkrankungen der Leber, Gallenblase und Bauchspeicheldrüse (Gallensteinzentrum).

Auszeichnungen: Ehrung von langjährigen Mitarbeitern der Fa. Teerag-Asdag.

2. Mai

Tagesgeschehen: Erdbeben in und rund um Wien, Stärke 6,5 der Mercalli-Skala.

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Alexander M. Rodtschenko, Warwara F. Stepanowa – Die Zukunft ist unser einziges Ziel“.

3. Mai

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Bildlicht. Malerei zwischen Material und Immaterialität“.



Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Erwin Ringel, Psychiater, emer. o. Univ.-Prof. Dr. Hans Strotzka, Psychiater – Bürger der Stadt Wien; Univ.-Prof. DDr. Curt C. Christian, Philosoph, o. Univ.-Prof. Dr. Raphael Schulte – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Beamte des Wiener Sicherheitsbüros – Rathausmann-Medaillen für die Zusammenarbeit bei der Aufklärung eines Betruges mit Pflegeheimkonten.

Sondermarken: „Europa-CEPT 1991“; Serie „Schönes Österreich“ (Kloster Wernberg).

5. Mai

Premiere: Volkstheater – „Mister Rosa“ von Frischmuth.

6. Mai

Ausstellung: Wiener Planungswerkstatt – „Radwege in Wien“.

7. Mai

Auszeichnungen: ao. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Kubicek, Primarius, ärztlicher Leiter des Elisabeth-Spitals, ao. Univ.-Prof. Dr. Josef Söltz-Szöts, Primarius, Vorstand der Dermatologischen Abteilung der Krankenanstalt Rudolfstiftung – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

8. Mai

Tagesgeschehen: 22, Erzherzog-Karl-Straße 127 – Tunneldurchstich Stadlauer Tunnel.

Ausstellungen: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum – „Hermann Ranner: Das alte Margareten – Ansichtskarten und Gebrauchsgegenstände“; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Schildkröten“; Akademie der bildenden Künste – „Bildhauer-Ausstellung“; Secession – „Helmut Federle, Malerei/Rosa Hausleithner, Skulpturen/Leo Kandl, Fotografien“.

9. Mai

Tagesgeschehen: Eröffnung des Internationalen Musikfestes 1991.

10. Mai

Ausstellung: Bezirksmuseum Hietzing – „Die Kirchen von Hietzing“.

Auszeichnung: Prof. Ludwig Sackmauer, Gemeinderat a. D., Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Wiener Bezirksmuseen – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

Sondermarke: „1. Vorarlberger Landesausstellung 1991 in Hohenems – Kleider und Leute“.

11. Mai

Tagesgeschehen: Rathausplatz – Eröffnung der Wiener Festwochen.

12. Mai

Premiere: Theater an der Wien – „Le Nozze di Figaro“ von Mozart.

13. Mai

Tagesgeschehen: Spatenstich für den U6-Bauabschnitt Jägerstraße, Hellwagstraße und Handelskai.

Auszeichnung: o. Hochschulprofessor Wilhelm Holzbauer, Architekt, Rektor der Hochschule für angewandte Kunst – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

Tagung: 2. Wiener Abfallwirtschaftskongreß.

14. Mai

Tagesgeschehen: Dreitägige Volksbefragung zu 1. Weltausstellung (Sind Sie dafür, daß im Jahr 1995 in Wien eine Weltausstellung abgehalten wird?) und 2. Kraftwerk Freudenu (Sind Sie dafür, daß die Donaukraftwerke im Bereich des Hafens Freudenu ein Wasserkraftwerk errichten?).

Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesbibliothek im Österreichischen Kulturzentrum im Palais Palfy – „Fritz Hochwälder“; Bezirksmuseum Mariahilf – „Geburtsstätten des Wiener Walzers“.

15. Mai

Tagesgeschehen: Stichtag für die Volkszählung 1991.

Auszeichnung: Hochschulprofessor Oswald Oberhuber – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

Bestellung: Senatsrat Dr. Karl Schiller – Leiter der Magistratsabteilung 64 – Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten.

Geld: 1000-S-Münze „Mozart-Zauberflöte“; 100-S-Münze „Mozart-Wien“.

16. Mai

Tagesgeschehen: Ergebnisse der Volksbefragung: Zu Punkt 1 (Weltausstellung) Ja-Stimmen 35,15 Prozent, Nein-Stimmen 64,85 Prozent, zu Punkt 2 (Kraftwerk Freudenu) Ja-Stimmen 72,64 Prozent, Nein-Stimmen 27,36 Prozent.

Ausstellungen: Albertina – „Holländische Zeichnungen aus der Maida und George Abrams-Collection“; Bezirksmuseum Meidling – „100 Jahre Meidling bei Wien“; „Vincenz Szloboda, ein Meidlinger Maler“.

17. Mai

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek – „Requiem – W. A. Mozart 1791/1991“; Bezirksmuseum Landstraße – „Collagen zur Zauberflöte“; „O Isis und Osiris, Arbeiten von Angela Biedermann“; „Der Schleier der Isis, Wandbehänge von Dr. Susanne Pribitzer“; Stadtpark – „Wasser – das Element und die Stadt“.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Dkfm. Heinz Schwarzbeger, Kommerzialrat Dkfm. Dr. Helmut Zolles – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Burgtheater – „Clavigo“ von Goethe.

20. Mai

Premiere: Volkstheater – Gastspiel des Kölner Schauspielhauses.

21. Mai

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Lyrischer Stimmungsimpressionismus. Die Maler des Planckenberger Kreises“.

23. Mai

Tagesgeschehen: Inbetriebnahme des Umspannwerkes Landstraße; Wilhelminenspital – Eröffnung des neuen Herzkatheterlabors.

Ausstellung: Bezirksmuseum Margareten – „Stadtbaudirektor Ing. Dr. h. c. Heinrich Goldemund – Städtebau der Jahrhundertwende“.

Auszeichnungen: Vergabe der Förderungsmittel aus dem Medizinisch-Wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien; Überreichung von Einsatzmedaillen des Landes Wien an Bedienstete der Stadt Wien, die das Zustandekommen der Wiener Hilfsaktion für Moskau ermöglicht haben.

Todesfall: Johann Gundacker, Gemeinderat a. D. (ÖVP, 70 Jahre).

24. Mai

Ausstellung: Österreichisches Tabakmuseum – „Gerhard Kny: Nothing but the Blues“.

Sondermarken: „500 Jahre Stadt Grein“; „1200 Jahre Tulln“; Serie „Museen“ (Heeresgeschichtliches Museum, Kunsthistorisches Museum).

25. Mai

Ausstellungen: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Jean-Claude Prêtre: Interpretation des Bildes ‚Susanne im Bade‘ von Tintoretto“; Messegelände – „Internationale Hunde- und Katzensausstellung“.

Auszeichnung: Robert Kern, Kapellmeister – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

27. Mai

Premiere: Volkstheater – Gastspiel der Schaubühne am Lehniner Platz, Berlin.

Tagung: 48. Österreichischer Straßentag.

28. Mai

Ausstellung: Bezirksmuseum Hernalts – „Hernalts zur Zeit der Eingemeindung“.

Todesfall: Kammerschauspieler Ernst Anders (63 Jahre).

29. Mai

Auszeichnung: Senatsrat i. R. Dr. Alfred Walli, Amtstierarzt – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Sondermarke: „Tag der Briefmarke“.

30. Mai

Sport: Start zur 43. Österreich-Rundfahrt der Radamateure.

31. Mai

Tagesgeschehen: 3. Fiakerplatz – Enthüllung des Fiakerdenkmals.

Ausstellung: Bezirksmuseum Mariahilf – „Edmund Hellmer 1850–1935. Leben und Werk eines Wiener Bildhauers“.

Sondermarke: „Karawanken-Straßentunnel“.

2. Juni

Ausstellung: Bratislava – „Wien in Bratislava“.

3. Juni

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Gartenkultur in Wien. Vom Mittelalter bis zum Barock“.

Auszeichnung: Überreichung der Preise aus der Leopold-Gratz-Stiftung.

Todesfall: Prof. Dr. Franz Schafranek, Direktor des Vienna English Theatre (61 Jahre).

4. Juni

Ausstellungen: Technisches Museum – „Franz Sedlacek, Malerei“; Wiener Planungswerkstatt – „Stadt in Fluß, die Kontinuität einer Verantwortung“.

Auszeichnungen: Eva Bakos, Schriftstellerin, Dr. Brigitte Hamann, Historikerin – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

5. Juni

Tagesgeschehen: St.-Anna-Kinderspital – Eröffnung eines Versorgungsgebäudes mit Erweiterung des onkologischen Pavillons.

Ausstellung: Kunsthistorisches Museum – „Das Gold aus dem Krem!“.

Premieren: Volkstheater – „Falle“ von Rozewicz; Kammerspiele – „Der Schwan“ von Molnár.

6. Juni

Auszeichnung: Medizinalrat Dr. Alexander Zupnik, Stadtphysikus – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

8. Juni

Tagesgeschehen: 12. Österreichisches Blasmusikfest.

Auszeichnungen: Paul Kyselka – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Prof. Mag. Dr. Eugen Brixel, Prof. Günther Frank, Moderator, Maler, Regierungsrat Kurt Keplinger, Amtsdirektor, Josef Wend – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Erwin Kopanz, Ing. Kurt Schuster – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

9. Juni

Ausstellung: Bezirksmuseum Donaustadt – „Fließende Straße Donau“.

10. Juni

Tagesgeschehen: Prof. Machmud Kresevljakovic, Bürgermeister von Sarajevo – Besuch im Rathaus; 1, Kärntner Straße – Eröffnung von vier Trinkwasserbrunnen, gestaltet von Prof. Hans Muhr.

11. Juni

Auszeichnungen: Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Herbert Bichyna – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Lore Kasbauer, Reisejournalistin, Werner Lill – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

12. Juni

Tagesgeschehen: Neues Allgemeines Krankenhaus – Eröffnung des Seelsorgezentrums.

Ausstellung: Bezirksmuseum Penzing – „100 Jahre Penzing in Wien“.

Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Kurt Jellinger (Medizinische Wissenschaften), Univ.-Prof. Dr. Adolf Neckel (Natur- und Technische Wissenschaften), emer. o. Univ.-Prof. Dr. Erich Zöllner (Geistes- und Sozialwissenschaften), Univ.-Prof. Dr. Gerhardt Kapner (Volksbildung) – Preise der Stadt Wien 1991.

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel der Hamburgischen Staatsoper.

13. Juni

Ausstellung: Modeschule der Stadt Wien – „Austria Nova“.

Geld: 500-S-Münze „Karajan“.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Victor oder Die Kinder an der Macht“ von Vitrac.

15. Juni

Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Das Saalbacher Bauernhaus“.

Auszeichnung: Hans Carl Artmann, Schriftsteller – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

20. Juni

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste – „Studenten präsentieren ihre Diplomarbeiten“.

21. Juni

Tagesgeschehen: 1, Albertinaplatz – Enthüllung des letzten Teiles des Mahnmals gegen Krieg und Faschismus von Anton Hrdlicka.

Auszeichnung: Oberamtsrat Franz Rupaner – Berufstitel „Regierungsrat“.

Todesfall: Prof. Erich Boltzenstern, Architekt (95 Jahre).

22. Juni

Premiere: Akademietheater – „Die Goldberg-Variationen“ von Tabori.

Tagung: 9. Weltkongreß für Endourologie und Steinzertrümmerung.

24. Juni

Auszeichnungen: Robert Löffler, Journalist – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Prof. Christine Stimmer-Klusacek, Prof. Kurt Stimmer, Schriftsteller-Ehepaar – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

26. Juni

Ausstellung: Secession – „Peter Fischli, David Weiss, Fotografien, Gummiskulpturen/Andrea van der Straeten, Fotoarbeiten“.

27. Juni



Tagesgeschehen: Valentin S. Pawlow, Ministerpräsident der UdSSR – Besuch im Rathaus; 13, Schloßpark Schönbrunn – Enthüllung einer Mozart-Blumenplastik von André Heller.

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien – „Oswald Oberhuber. Die Irritation in der Kunst.“

Auszeichnungen: Adolf Krischanitz, Architekt (Architektur), Graf & Zyx (Projektkunst), Brigitte Kowanz (Bildhauerei), Gerwald Rockenschaub, Grete Yppen (Malerei und Grafik) – Preise der Stadt Wien 1991; Alfred Kolleritsch, Schriftsteller – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Burgtheater – „Penthesilea“ von Kleist.

28. Juni

Auszeichnungen: Dieter Kaufmann (Musik), Werner Kofler (Literatur), Armin Thurnher (Publizistik) – Preise der Stadt Wien 1991.

1. Juli

Ausstellungen: Rathaus, Arkadenhof – „Der Mozartfriedhof in St. Marx“; „Die Frauen um Mozart“.

Bestellung: Senatsrat Dr. Wilfried Moser – Leiter der Magistratsdirektion – Verwaltungsakademie.

3. Juli

Tagesgeschehen: Rathausplatz – Eröffnung des Mozart-Opern-Filmfestivals.

Ausstellung: Bezirksmuseum Alsergrund – „Hermann Härtel, Grafik und Malerei“.

Auszeichnung: Dieter Kaufmann, Komponist – Ernst-Křenek-Preis der Stadt Wien 1990.

5. Juli

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Jörg Immendorff, Retrospektive“.

Sondermarke: „5. Jahrestag der Erhebung St. Pölzens zur Landeshauptstadt“.

8. Juli

Ausstellung: Modeschule der Stadt Wien – „Jahresausstellung“.

Auszeichnungen: Hans Hirschberger, Mag. Franz Nowak, Ernst Marcel Skala – Sportehrenzeichen der Stadt Wien.

11. Juli

Ausstellungen: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Gettinger fotografiert Beuys, 1950–1963“; Jüdisches Museum der Stadt Wien – „Synagogen in Österreich“.

12. Juli

Sondermarke: Serie „Bildende Kunst“ (Stadtbahnhaltestelle, 150. Geburtstag von Otto Wagner).

15. Juli



Tagesgeschehen: Marike de Klerk, Gattin des südafrikanischen Staatspräsidenten – Besuch im Rathaus.

16. Juli

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Johannes Mlczoch – Vorstand der 4. Medizinischen Abteilung im Krankenhaus Lainz.

18. Juli

Ausstellungen: Albertina – „Österreichische Aquarelle des 19. Jahrhunderts. Eine Ausstellung für Walter Koschatzky“; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Marta Pan, Skulpturen“.

19. Juli

Ausstellung: KunstHaus Wien – „Jean Tinguely: Nachschattengewächse“.

20. Juli

Tagesgeschehen: Prag – Wien-Wochen.
Ausstellung: Prag – „Wegwerfen ist keine Lösung“.

22. Juli

Ausstellung: Heeresgeschichtliches Museum – „100 Jahre Heeresgeschichtliches Museum“.

24. Juli

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Der forschende Sarastro – Ignaz von Born“.

25. Juli

Sport: Neue Donau – Kanu-Junioren-Weltmeisterschaften.

1. August

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien – „Glas aus österreichischem Privatbesitz“.

2. August

Tagesgeschehen: Dr. Martin Bojar, tschechischer Gesundheitsminister – Besuch im Rathaus.

8. August

Todesfall: Walter Zemann, Fußball-Tormann der Nachkriegszeit (64 Jahre).

9. August

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „1100 Jahre Architektur in Prag“.

12. August

Todesfall: Prof. Hans Weigel, Schriftsteller (83 Jahre).

14. August

Ausstellung: Secession – „Junge Szene Wien '91“.

18. August

Sport: Neue Donau – 22. Ruder-Weltmeisterschaften.

20. August

Auszeichnung: Obersenatsrat Dipl.-Ing. Johann Fürnkranz – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Sondermarke: „Ruder-WM, Kanu-Junioren-WM Wien 1991“.

21. August

Auszeichnung: Prof. Herbert Wurzing – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

26. August

Bestellungen: Primarius Dr. Gernot Sommer – Ärztlicher Direktor des Krankenhauses Floridsdorf; Prof. Dr. Albert Tuchmann – Vorstand der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Floridsdorf.

28. August



Tagesgeschehen: Hussein I., König des Haschemitischen Königreiches Jordanien – Besuch im Rathaus.

30. August

Ausstellung: Kunstforum – „Das Jahrzehnt der Malerei: Österreich 1980–1990. Aus der Sammlung Essl.“

1. September

Bestellung: Klaus Bachler – Festwochen-Intendant der Stadt Wien.

2. September



Tagesgeschehen: Dalai Lama, religiöses Oberhaupt des Lamaismus in Tibet – Besuch im Rathaus.

Auszeichnungen: Preisverleihung Logo-Wettbewerb für Stadtplanung; Ehrung von Schülerlotsen.

5. September

Ausstellungen: Messepalast – „Juwelia, Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck und Juwelen“; Bezirksmuseum Favoriten – „Paul Passini, Tuschzeichnungen“.

6. September

Ausstellung: Wiener Planungswerkstatt – „Wienfluß“.
Auszeichnungen: Dr. Romeo Nowak, Landesfeuerwehrrat – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberamtsrat Ing. Helmut Rauscher, Landesfeuerwehrkommandant – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

8. September

Ausstellung: Technisches Museum – „Junghans – Uhren – Technik“.

9. September



Tagesgeschehen: Hans Adam II., Regierender Fürst von und zu Liechtenstein – Besuch im Rathaus.

10. September

Todesfall: Julius Meinel III. (88 Jahre).

11. September

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Herbstmesse 1991.
Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „Friedrich von Schmidt. 1825–1891“.

12. September

Ausstellung: Albertina – „Italienische Zeichnungen der Albertina“.
Geld: 2000-S-Münze „Wiener Philharmoniker“.
Premieren: Burgtheater – „Der Schwierige“ von Hofmannsthal; Volkstheater/Außenbezirke – „Der Flüchtling“ von Hochwälder, „Der Profi“ von Kovacevic.

14. September

Tagesgeschehen: Rathaus – Tag der offenen Tür.
Ausstellungen: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Osmanen und Habsburger: Aldo Mondomi, Paul Renner/Elfi Fröhlich: Überwindung der Grausamkeit. Gespräche mit Breton“; Messepalast – „65. Österreichische Schuhmusterschau“, „Lederwaren exquisit“.

15. September

Premiere: Volkstheater – „Judith“ von Hebbel.
Tagung: Europäischer Radiologenkongreß.

16. September

Auszeichnungen: Kurt Hopfgartner, Oberst i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; René Kacer, Franz Novotny, Regisseur, Peter Patzak, Regisseur – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Alfons Gruber, Abteilungsinspektor i. R., Gruppeninspektor Horst Szopinski – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Erich Müller-Tyl – Vorstand der Gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung des Elisabeth-Spitals.

18. September

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste – „Mährisch-Trübau, Architektur“.
Auszeichnung: o. Univ.-Prof. Dr. Winfried Platzgummer – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

19. September

Ausstellungen: Albertina – „Béla Uitz – Arbeiten auf Papier aus den Jahren 1923–1925“; Bezirksmuseum Wieden – „Hertha Bauer, Devotionalien der Straße“.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Das Mädl aus der Vorstadt“ von Nestroy.

21. September

Ausstellungen: Historisches Museum der Stadt Wien – „Arnold Schönberg. Sein Leben, seine Musik“; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Arnold Schönberg. Das bildnerische Werk“.

23. September

Auszeichnungen: Ehrung von 345 Staatsmeistern des Jahres 1990.

24. September

Ausstellung: Technisches Museum – „Von der Rohstoffgewinnung bis zum Produkt“.
Auszeichnungen: Bürgermeister Dr. Helmut Zilk – Ehrensenator der Universität Tel Aviv; Xaver Schwarzenberger, Regisseur – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Bestellung: Mag. Monika Rotter-Le Beau – Leiterin der Anstaltsapotheke in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

25. September

Ausstellungen: Wiener Stadthalle – „La Donna“, Messe für die Frau; Messepalast – „Vienna Classic, Internationale Fachmesse für klassische Musik“.
Auszeichnungen: Helmut Lohner, Schauspieler – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Dr. Helmut Krebs, Landesfremdenverkehrsdirektor – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt Keminger, Primarius, Dr. Theodora Neubauer, Primaria – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Prof. Wilhelm Ambros, Dentist, Mag. Theodor Partilla, Apotheker – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Bestellung: Mag. Karl Seitlinger – Geschäftsführer des Fremdenverkehrsverbandes für Wien.
Geld: 500-S-Münze „Dr. Karl Böhm“.

26. September

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien – „Zeitlos. Eva Riedl. Entwürfe und Objekte 1976 bis 1991“.
Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Alfred Priesching, Primarius, Medizinalrat Prof. Dr. Kurt Stellamor, Primarius, Univ.-Doz. Dr. Otto Stur, Primarius – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dipl.-

Krankenschwester Elfriede Obrist – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Akademietheater – „Schlußchor“ von Botho Strauss.

27. September

Premiere: Kammerspiele – „Der wilde Waldmops oder andere wahre Geschichten, erlogen von Lorient“.

Sondermarken: Serie „Stifte und Klöster“ (Benediktinerabtei Michaelbeuern); „450. Todestag von Paracelsus“.

29. September

Tagesgeschehen: 1. Michaeler-Kuppel – Enthüllung einer Mozart-Gedenktafel.

Premiere: Volkstheater – „Soliman“ von Fels.

Sport: Rathaus – 1. Florett-Masters, Sieger: Joachim Wendt, Österreich.

30. September

Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Spanien und Wien“; Messepalast – „Wem gehört der öffentliche Raum? Frauenalltag in der Stadt“.

Auszeichnungen: Wolfgang Bauer, Schriftsteller, Kammerchauspielerinnen Elisabeth Orth – Ehrenmedaille der Stadt Wien in Gold.

1. Oktober

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Zhang Wen Bin. Mongolische Impressionen, Paiwan – Kunst und Kultur der Ureinwohner Taiwans“; Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Musikalische Reisebilder. Topografische Notentitel. 1814–1918“; Messegelände – „Internationale Fachmesse für Elektrotechnik und industrielle Elektronik“; „Internationale Fachmesse für Computereinsatz in Planung und Produktion“.

Premiere: Staatsoper – „La fille mal gardée“ von Herold, Ballett.

2. Oktober

Tagesgeschehen: Altes Allgemeines Krankenhaus – Enthüllung einer Gedenktafel an der ehemaligen Spitals-Synagoge.

Ausstellungen: Technisches Museum – „Austromir. Österreicher im Weltraum“; Secession – „Craig, Skulpturen/Andreas Sobik, Neue Figurative Malerei/Georgia Creimer, Rauminstallation“.

Auszeichnungen: Kommerzrat Paul Höfinger, o. Hochschulprofessor Ludwig Streicher – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Hofrat Dr. Gerd Kaminski – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Karl Zweymüller – Ärztlicher Direktor des Orthopädischen Krankenhauses Gersthof. Sondermarke: „Austro MIR '91 – 1. Österreicher im All“.

4. Oktober

Ausstellungen: Historisches Museum der Stadt Wien – „Kandinsky-Aquarelle aus dem Guggenheim-Museum New York“; Bezirksmuseum Simmering – „100 Jahre Simmering bei Wien“.

Auszeichnungen: Eleonore Schimek – Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille in Silber; ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt Baumgarten, Primarius, Univ.-Doz. Dr. Peter Figdor, Primarius – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Helmut Tuschel, Paul Wonesch – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ehrung für Wiener Schülerlotsen.

Sondermarke: Serie „Volksbrauchtum und volkskundliche Kostbarkeiten“ (Almabtrieb in Tirol, Winzerkrone, steirische Ernte-Monstranz).

5. Oktober

Ausstellung: Messegelände – „Küche und Keller. Fachmesse für Hotel, Gastronomie und Lebensmittelhandel“.

6. Oktober

Premiere: Staatsoper – „Boris Godunow“ von Mussorgskij.

7. Oktober

Ausstellung: Wiener Planungswerkstatt – „an-WACHSEN“.

Premiere: Volksoper – „Der Vogelhändler“ von Zeller.

8. Oktober

Tagesgeschehen: Stadtpark – Enthüllung des Johann-Strauß-Denkmal nach Wiedervergoldung des Standbildes.

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Monika Sonnberger, Zeichnungen“.

Auszeichnung: Dr. h. c. Heinz Ungureit – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

9. Oktober

Tagesgeschehen: Teddy Kollek, Bürgermeister von Jerusalem – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Lampen, Leuchter, Licht“.

Sport: Stadion – Europameisterschafts-Qualifikationsspiel Österreich–Dänemark 0:3.

10. Oktober



Auszeichnung: Teddy Kollek, Bürgermeister von Jerusalem – Ehrenring der Stadt Wien.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Biedermann und Brandstifter“ von Frisch.

11. Oktober

Tagesgeschehen: 18. Türkenschanzpark – Übergabe eines türkischen Brunnens.

Auszeichnung: Kommerzrat Wilhelm Gizicki – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Andreas Lischka – Ärztlicher Direktor der Kinderklinik Glanzing.

Sondermarken: Serie „Österreichische Arbeitswelt“; „Moderne Kunst in Österreich“ („Der General“ von Rudolf Pointner).

13. Oktober

Premiere: Volksoper – Gastspiel des Bejart-Balletts, Lausanne.

14. Oktober

Auszeichnungen: Dr. Walter Brachtel, Rechtsanwalt, Bundesrat a. D. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Kommerzialräte Alfred Dantinger, Prof. Dr. Eugen Proskull, Josef Warzel, Alfred Zöttl – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialräte Peter Hrabac, Karl Tauscher – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ehrung der Wiener Fußballklassenmeister 1990/91.

15. Oktober

Auszeichnung: Leopoldine Eichler – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

16. Oktober

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Max Melcher, Grafiken“; Messepalast – „Kunst aus Stetten: Werke geistig behinderter Künstler“.

17. Oktober

Tagesgeschehen: Eröffnung des Nixdorf-Steges über den Donaukanal; Eröffnung der „Viennale“.

18. Oktober



Tagesgeschehen: Mohammed Hosni Mubarak, Präsident der Arabischen Republik Ägypten – Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Kunsthistorisches Museum – „100 Jahre Kunsthistorisches Museum/Zu Gast in der Kunstkammer/Alltag, Feste, Religion. Antikes Leben auf griechischen Vasenbildern“; Hofburg – „Internationale Avantgarde-Modemesse“; Gustinus-Ambrosi-Museum – „Schagerl“.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Dipl.-Vw. Othmar Luczensky – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Ulrich Seidl – Wiener Filmpreis.

Todesfall: Senatsrat Hofrat Prof. Dr. Josef Lovecek (63 Jahre).

20. Oktober

Premiere: Volkstheater – „Amiwsien“ von Specht.

21. Oktober

Bestellung: Senatsrat Dr. Manfred Kö – Leiter des Magistratischen Bezirksamtes für den 20. Bezirk.

Tagung: 44. Österreichische Betriebswirtschaftliche Woche.

23. Oktober

Ausstellung: Messegelände – „World-Tech-Vienna“.

Auszeichnungen: Dr. Theodor Kanitzer – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Franz Viehböck, österreichischer Astronaut – Goldener Rathausmann.

24. Oktober

Ausstellungen: Messepalast – „Amiga World Computer-Messe für Büro und Freizeit“; Messegelände – „Spielen aktiv“.

Tagung: 45. Österreichischer Ärzte-Kongress – Van-Swieten-Tagung.

25. Oktober

Tagesgeschehen: Rathausplatz – Angelobung der Wehrmänner der Garnison Wien.

Ausstellungen: Rom – „Italiener in Wien“; Bezirksmuseum Döbling – „Friedolin Deisenhammer, Reisenotizen – gemalt“.

Premiere: Burgtheater – „Warten auf Godot“ von Beckett. Sport: Europameisterschaften im Fechten 1991.

26. Oktober

Tagesgeschehen: 1, Lobkowitzplatz 2 – Eröffnung des Österreichischen TheaterMuseums.

Ausstellungen: Österreichisches TheaterMuseum – „Alfred Roller und seine Zeit/Baugeschichte des Palais Lobkowitz/Das Österreichische TheaterMuseum stellt sich vor“; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Fabrizio Plassi, Videoinstallation/Pierre Soulages, Monochrome“; Österreichisches Circus- und Clownmuseum – „Meister der Magie“.

Auszeichnung: Liza Minelli, amerikanischer Show-Star – Goldener Rathausmann.

27. Oktober

Tagesgeschehen: Gavrill H. Popow, Oberbürgermeister von Moskau – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Künstlerhaus – „Von Eisenstein bis Tarkowskij/Von der Revolution bis zur Perestroika, Werke der Russischen Avantgarde und der Sowjetischen Gegenwart. Aus der Sammlung Ludwig.“

28. Oktober

Auszeichnung: Magistratsdirektor Prof. Dr. Josef Bandion – Ehrendoktor der Rechte der Tokai-Universität.

29. Oktober

Ausstellung: Heeresgeschichtliches Museum – „Die Deutschmeister“.

Auszeichnung: Ing. Heinz Müller – Silbernes Verdienstzeichen der Republik Österreich.

Premiere: Akademietheater – „Gebrüder Grimm – Märchen in Deutschland“ von Lang/Keller.

30. Oktober

Auszeichnungen: Michael Hossek, Karl Igl, Roland Königshofer, Petra Tschach-Wieczek – Großer Sportpreis der Stadt Wien; Gabriele Bamberger, Maria Erhart, Mag. Doris Fischer, Renate Fräser, Paul Grassl, Leopold Krendl, Gabriela Martin, Helga Stiefsohn, Mag. Theresia Weigkriech – Sportpreis der Stadt Wien; Ehrung der WM-Ruderer.

31. Oktober

Ausstellungen: Messepalast – „Internationale Modellbau-Ausstellung“; Wiener Planungswerkstatt – „Schutzzone in Wien“.

1. November

Todesfall: Dr. Dr. h. c. Heinrich Drimmel, Unterrichtsminister a. D., Vizebürgermeister a. D. und amtsführender Stadtrat a. D. (ÖVP, 79 Jahre).

4. November

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz – Inbetriebnahme eines Schnittbildzentrums.

5. November

Tagesgeschehen: 19, Hohe Warte 8 – Eröffnung des Pensionistenheimes „Hohe Warte“.

Ausstellungen: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum – „Miau – Das sind wir“; Messegelände – „Internationale Fachmesse für Krankenhaus, Arzt und Labor“.

6. November

Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „La science de Doisneau – die Wissenschaft aus Doisneau, Fotografien“; Messepalast – „Gewinn“.

7. November

Tagesgeschehen: 12, Niederhofstraße 22 – Enthüllung einer Gedenktafel für den Mundartdichter Anton Krutisch.

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Interferenzen IV“.

Auszeichnungen: Karl Schönböck, Schauspieler – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Univ.-Prof. Dr. Heinrich Brunner, Primarius, Medizinalrat Univ.-Prof. Dr. Walter Danielczyk, Primarius, Dr. Kurt Mengele, Primarius, Univ.-Prof. Dr. Ernst Moritsch, Primarius, Hofrätin Dr. Theodora Müllner – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Kammerspiele – „Verlegtes Glück“ von Blicker.

9. November

Ausstellung: Hofburg – „23. Kunst- und Antiquitätenmesse“.

Todesfall: Hans Böck, amtsführender Stadtrat a. D. (SPÖ, 78 Jahre).

10. November

Tagesgeschehen: Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 1991; Verteilung der Mandate: 52 Sozialdemokratische Partei Österreichs, 23 Freiheitliche Partei Österreichs, 18 Österreichische Volkspartei, 7 Grüne Alternative.

Ausstellung: Palais Ferstel – „20. Wiener Antiquitätenmesse“.

Todesfall: Karoline Tschauer, Direktorin der Wiener Stegreifbühne (73 Jahre).

11. November

Tagesgeschehen: Volksbegehren für eine Volksabstimmung über einen Beitritt zum EWR, Beginn der Eintragsfrist; Rathaus – Eröffnung der Österreichischen Buchwoche.

13. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Meidling – „Ober-Meidling“. Bestellung: Dr. Helmut Nissel, Primarius – Ärztlicher Direktor des Elisabeth-Spitals.

Sport: Stadion – Europameisterschafts-Qualifikationsspiel Österreich-Jugoslawien 0:2.

14. November

Auszeichnung: Dkfm. Dr. Siegfried Sellitsch – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Stefan Mikschl, Vizepräsident – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Herbert Wagner, Bezirksrat a. D. – Goldenes Verdienstzeichen des Landes

Wien; Ilse Jagitsch, Ferdinand Knam – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Amadeus“ von Shaffer.

15. November

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste – „American Silk Screen“.

Auszeichnungen: Oberamtsrätin Rudolfine Fenzl, Oberamtsrat Julius Ondreicska – Berufstitel „Regierungsrat“. Bestellung: DDr. Margarete Simanyi, Primaria – Vorstand der Neurologischen Abteilung des Pflegeheimes Lainz. Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Antigone“ von Anouilh.

18. November

Auszeichnung: Dr. Helmut Thoma – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

19. November

Ausstellung: Messepalast – „Mac World“.

Auszeichnungen: Karl Decker, ehem. österreichischer Fußballteamchef – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Elisabeth Vitouch, Moderatorin – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

20. November

Tagesgeschehen: Privatspital Confraternität – Eröffnung der Station für Neurologie und Neurogeriatrie.

Ausstellungen: Secession – „Royden Rabinowitch, Skulpturen/Marianne Maderna, Skulpturen/Johanna Kandl, Fotografien“; Bezirksmuseum Penzing – „Emmy Mihson, Aquarelle und Zeichnungen“.

Auszeichnungen: Topsy Küppers, Theaterleiterin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Dr. Alf Kraulitz – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien; Oberst Friedrich Krach – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

21. November

Ausstellungen: Albertina – „Josef Pillhofer“; Historisches Museum der Stadt Wien – „Veit Relin – Was er treibt, tut er aus Liebe“; Kunstforum Wien – „Japan – die fließende Welt“.

Auszeichnungen: Magistratsdirektor Prof. Dr. Josef Bandion – Ehrendiplom der Bundesfachgruppe für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Österreichischen Ärztekammer; Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Mayer, Regierungsrätin Hildegarde Waißenberger – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Volkstheater – „Was ihr wollt“ von Shakespeare.

Tagung: 25. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Tropenmedizin und Parasitologie.

22. November

Auszeichnungen: Hofrat Mag. Gerhard Onder – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Hofrat Dr. Otto Deibner, Oberkirchenrat Mag. Hans Grössing, Oberst Ing. Johann Kaltenbacher – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Überreichung von Umweltdiplomen an Kinder der Volksschule 19, Flotowgasse.

23. November

Premiere: Akademietheater – „Nacht, Mutter des Tages“ von Norén.

24. November

Premiere: Staatsoper – „Katja Kabanowa“ von Janáček.

25. November

Auszeichnungen: Mag. Henriette Bruckner, Eva Hartl, Milenka Zanoff – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Manfred Deutsch, Primarius – Vorstand der 1. Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Lainz.

26. November

Ausstellung: Messengelände – „Unterra“.

27. November

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien im Figarohaus – „Franz Graf Wallsegg, Mozarts Auftraggeber für das Requiem“.

28. November

Auszeichnungen: Bürgermeister Dr. Helmut Zilk, Vizebürgermeister Hans Mayr – Ehrensensoren der Universität Wien.

Geld: 100-S-Münze „Rudolf I. von Habsburg“.

29. November

Ausstellungen: Albertina – „Hilma af Klint“; KunstHaus Wien – „Roberto Sebastian, Matta Echaurren“.
Sondermarken: „100. Geburtstag von Julius Raab“; „Weihnachten 1991“.

1. Dezember

Ausstellungen: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Krippenausstellung“; Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum – „Der Weg zur Krippe – Ein Gang durch das Dom- und Diözesanmuseum“.

2. Dezember

Tagesgeschehen: Brand in der U-Bahn-Station Karlsplatz.
Ausstellung: Wiener Planungswerkstatt – „Ideenfindung Vorbereich Schönbrunn“.
Auszeichnung: Dr. Hannah Fischer – Berufstitel „Hofrätin“.

3. Dezember

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Design im MAK – Aktuelles Design aus Österreich“.

5. Dezember

Tagesgeschehen: Künstlerische Volkshochschule, 9, Lazarettgasse 27 – Enthüllung einer Gedenktafel für Prof. Gerda Matejka-Felden.

Auszeichnungen: Überreichung von Ehrenzeichen für die Verdienste um die Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Herrschaft.

6. Dezember

Auszeichnung: Rudolf Buchmann – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

7. Dezember

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Roma Interna/Marie-Jo Lafontaine: Tryptichon zum Begräbnis von Mozart“.

Tagung: 2. Paneuropäischer Kongreß für Neurologie.

8. Dezember

Tagung: 3. Internationaler Kongreß der Arbeitsgemeinschaft der Musikerzieher Österreichs.

9. Dezember

Tagesgeschehen: Konstituierende Sitzung des Wiener Gemeinderates: Bürgermeister – Dr. Helmut Zilk (SPÖ),

Vizebürgermeister – Hans Mayr (SPÖ), Ingrid Smejkal (SPÖ); amtsführende Stadträte – Johann Hatzl (Bürgerdienst, Inneres, Personal), Hans Mayr (Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadtwerke), Ingrid Smejkal (Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen), Dr. Ursula Pasterk (Kultur), Dr. Sepp Rieder (Gesundheits- und Spitalswesen), Dr. Hannes Swoboda (Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr), Rudolf Edlinger (Wohnbau und Stadterneuerung), Dr. Michael Häupl (Umwelt und Sport), alle SPÖ; Stadträte – Lothar Gintersdorfer, Mag. Hilmar Kabas, Karin Landauer, alle FPÖ, Maria Hampel-Fuchs, Dr. Heinrich Wille, beide ÖVP, Mag. Christoph Chorherr, GRÜNE; konstituierende Sitzung des Wiener Landtages: Erste Präsidentin – Christine Schirmer (SPÖ), Zweiter Präsident – Ernst Outolny (SPÖ), Dritter Präsident – Dr. Erwin Hirnschall (FPÖ).
Ausstellung: Künstlerhaus – „Die Habsburger – Pracht und Größe Europas“.

11. Dezember

Ausstellung: Bezirksmuseum Neubau – „Gestrickt, gestickt, gehäkelt“.

12. Dezember

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien im Otto-Wagner-Pavillon – „Kriegszerstörungen in der Zagreber Altstadt Gric“.

Bestellungen: Obermagistratsrat Dr. Friedrich Leitner – interimistischer Leiter der neugeschaffenen Magistratsabteilung 47 – Betreuung zu Hause; Senatsrat Dr. Wolfgang Lischka – interimistischer Leiter der neugeschaffenen Magistratsabteilung 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten; Chefarzt Dr. Alfred Kaff – interimistischer Leiter der neugeschaffenen Magistratsabteilung 70 – Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien (Übertragung der rechtlichen Verkehrsangelegenheiten von der aufgelösten Magistratsabteilung 70 auf die Magistratsabteilung 64).

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Die Fahrt mit dem Dampfwagen zu Komödianten und anderen Kuriositäten“ von Nestroy.

13. Dezember

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „La Scena“.

14. Dezember

Premiere: Akademietheater – „Baal“ von Brecht.

15. Dezember

Ausstellung: Kunsthistorisches Museum – „Paul Hindemith. Ein Komponist als Zeichner“.

Premiere: Burgtheater – „Wer hat Angst vor Virginia Woolf?“ von Albee.

16. Dezember

Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Bruno Tiso, Primarius – Vorstand der 1. Medizinischen Abteilung des Elisabeth-Spitals.

17. Dezember

Auszeichnungen: Käthe Recheis (Kleinkinderbuch), Christine Nöstlinger (Kinderbuch), Brigitte Hamann (Jugendbuch), Barbara Resch (Illustration) – Kinder- und Jugendbuchpreise der Stadt Wien 1991; Josef (Pepi) Treitl – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Walter Schodl, Abteilungsinspektor i. R. – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Revierinspektor Christian Gschöpf, Bezirksinspektor Helmut

Häusler, Revierinspektor Michael Koller, Inspektor Johann Luger, Inspektor Kurt Ouda, Bezirksinspektor Josef Schuss, Inspektor Karl Heinz Sommer – Rettungsmedaille des Landes Wien; Walter Tuza – Einsatzmedaille des Landes Wien.

Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Wolfgang Hörtl, Primarius – Vorstand der Urologischen Abteilung des Franz-Josef-Spitals.

18. Dezember

Premiere: Volkstheater – „Nora – Ein Puppenheim“ von Ibsen.

19. Dezember

Ausstellung: Jüdisches Museum der Stadt Wien – „Laurenz Salzmann, Fotos jüdischer Gemeinden Osteuropas“.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Bessere Zeiten“ von Saunders.

21. Dezember

Premiere: Volksoper – „Lady Macbeth von Mzensk“ von Schostakowitsch.

23. Dezember

Auszeichnungen: Thomas Pernes, Mauricio Sotelo (Musik), Sonja Gangl, Josef Trattner (Bildende Kunst), Sabine Scholl, Herbert J. Wimmer (Literatur), Dr. Florian Freund, Univ.-Doz. Dr. Konrad Paul Liessmann, Dr. Hans Schafranek, Dr. Hubert Wiener, Univ.-Doz. Dr. Adolf Ellinger (Wissenschaften), Dr. Ursula Hemetek (Volksbildung) – Förderungspreise der Stadt Wien 1991.

Todesfall: Prof. Ernst Křenek, Komponist (91 Jahre).

31. Dezember

Bestellung: Oberamtsrat Franz Polaschek – Verwaltungsdirektor im Krankenhaus Lainz.

BÜRGERMEISTER DER STADT WIEN

1282	Konrad Poll	1423-1425	Konrad Hölzler d. Ä.
1285	Heinrich Hansgraf	1425-1426	Hans Scharffenberger
1287	Konrad Eslarn	1427	Paul Würffel
1288 . . 1305	Konrad Poll	1428-1429	Niklas Untermhimmel
1305-1307	Heinrich Chranest	1430-1433	Konrad Hölzler d. Ä.
1307	Dietrich von Kahlenberg	1434-1439	Hans Steger
1308	Heinrich von der Neisse	1440-1441	Konrad Hölzler d. Ä.
1309	Niklas von Eslarn	1442	Andre Hiltprant
1310	Heinrich von der Neisse	1443	Hans Steger
1310-1313	Niklas von Eslarn	1444-1446	Hans Haringseer
1313-1315	Niklas Poll	1447-1449	Hans Steger
1316	Hermann von St. Pölten	1450-1451	Konrad Hölzler d. J.
1316-1317	Niklas von Eslarn	1452	Oswald Reicholf
1318	Hermann von St. Pölten	1453	Niklas Teschler
1319-1323	Otto Wülfleinstorfer	1454	Oswald Reicholf
1324-1327	Niklas Poll	1455	Konrad Hölzler d. J.
1327-1328	Stephan Chriegler	1456-1457	Niklas Teschler
1329-1330	Heinrich Lang	1457-1460	Jakob Starch
1332-1333	Dietrich Urbetsch	1461-1462	Kristan Prenner
1333-1334	Hermann Snetzel	1462	Sebastian Ziegelhauser
1335-1337	Dietrich Urbetsch	1462-1463	Wolfgang Holzer
1337-1338	Konrad von Eslarn	1463-1464	Friedrich Ebmer
1338-1339	Berthold Poll	1464-1466	Ulrich Metzleinsdorfer
1340-1343	Konrad Wiltwerker	1467-1473	Andreas Schönbrucker
1343-1344	Hagen von Spielberg	1473-1479	Hans Heml
1345-1347	Reinprecht Zaurnd	1479-1484	Laurenz Haiden
1348-1349	Friedrich von Tirna	1485-1486	Stefan Een
1350-1351	Dietrich Flusthart	1487-1489	Lienhard Radauner
1352	Friedrich von Tirna	1490	Stefan Een
1353	Heinrich Würffel	1490-1493	Paul Keck
1354	Dietrich Flusthart	1494-1496	Friedrich Geldrich
1355	Leopold Polz	1497-1499	Paul Keck
1356-1357	Heinrich Straicher	1500-1501	Wolfgang Rieder
1357-1358	Haunold Schuchler d. Ä.	1502	Lienhard Lackner
1358-1359	Leopold Polz	1503	Wolfgang Zauner
1359-1360	Heinrich Straicher	1504-1508	Paul Keck
1360-1361	Haunold Schuchler d. Ä.	1509-1510	Wolfgang Rieder
1362-1364	Hans von Tirna	1511-1512	Hans Süß
1364	Friedrich Rüschl	1512	Lienhard Pudmannsdorfer
1365-1366	Lukas Popfinger	1513	Hans Kuchler
1366-1367	Thomas Swembl	1514-1515	Friedrich Piesch
1368-1370	Niklas Würffel	1515	Dr. Johann Kaufmann
1370-1371	Thomas Swembl	1516	Hans Süß
1372-1374	Ulrich Rössel	1516-1517	Hans Rinner
1374-1376	Jans am Kienmarkt	1518	Lienhard Pudmannsdorfer
1376-1379	Paul Holzkäufel	1519-1520	Wolfgang Kirchhofer
1379-1381	Jans am Kienmarkt	1520-1521	Dr. Martin Siebenbürger
1381-1386	Paul Holzkäufel	1522-1524	Gabriel Gutrater
1386-1395	Michael Geukramer	1524-1526	Hans Süß
1396	Paul Holzkäufel	1526	Roman Staudinger
1396-1397	Paul Würffel	1527	Sebastian Sulzbeck
1398	Jakob Dorn	1528-1530	Wolfgang Treu
1398-1399	Hans Rock	1531	Sebastian Eiseler
1399-1400	Paul Holzkäufel	1532-1533	Wolfgang Treu
1401	Berthold Lang	1534-1535	Dr. Johann Pilhaimer
1401-1402	Paul Würffel	1536-1537	Wolfgang Treu
1402-1403	Haunold Schuchler d. J.	1538-1539	Hermes Schallautzer
1403-1404	Konrad Vorlauf	1540-1541	Paul Pernfuß
1404-1405	Paul Würffel	1542-1546	Stephan Tenck
1405-1406	Rudolf Angerfelder	1547-1548	Sebastian Schrantz
1406-1408	Konrad Vorlauf	1549-1550	Sebastian Hutstocker
1408-1409	Hans Feldsberger	1551-1552	Christoph Hayden
1410	Paul Geier	1553-1555	Sebastian Hutstocker
1410-1411	Albrecht Zetter	1556-1557	Hans Übermann
1411-1419	Rudolf Angerfelder	1558-1559	Georg Prantstetter
1420-1421	Hans Mustrer	1560-1561	Thomas Siebenbürger
1422	Ulrich Gundloch	1562-1563	Hermann Bayr

1564-1565	Matthias Brunnhofer	1708-1712	Johann Franz von Wenighoffer
1566-1567	Hans Übermann	1713-1716	Johann Lorenz Trunck von Guttenberg
1568-1569	Georg Prantstetter	1717-1720	Dr. Josef Hartmann
1570-1571	Hanns vom Thau	1721-1724	Franz Josef Hauer
1572-1573	Georg Prantstetter	1725-1726	Dr. Josef Hartmann
1574-1575	Hanns vom Thau	1727-1728	Franz Josef Hauer
1576-1578	Christoph Hutstocker	1729-1730	Johann Franz Purck
1578-1579	Hanns vom Thau	1731-1732	Dr. Franz Daniel Edler von Bartuska
1580-1581	Bartholomäus Prantner	1733-1736	Andreas Ludwig Leitgeb
1582-1583	Hanns vom Thau	1737-1740	Johann Adam von Zahlheim
1584-1585	Bartholomäus Prantner	1741-1744	Dr. Peter Josef Kofler
1586-1587	Oswald Hüttendorfer	1745-1751	Andreas Ludwig Leitgeb
1588-1589	Hanns vom Thau	1751-1764	Dr. Peter Josef Edler von Kofler
1590-1591	Georg Fürst	1764	Leopold Franz Gruber
1592-1595	Bartholomäus Prantner	1764-1767	Dr. Josef Anton Bellesini
1596-1597	Paul Steyrer	1767-1773	Leopold Franz Gruber
1598-1599	Oswald Hüttendorfer	1773-1804	Josef Georg Hörl
1600-1601	Andreas Rieder	1804-1823	Stephan Edler von Wohlleben
1602-1603	Georg Fürst	1823-1834	Josef Anton Lumpert
1604-1607	Augustin Haffner	1835-1837	Anton Josef Edler von Leeb
1608-1609	Lukas Lausser	1838-1848	Ignaz Czapka (1843: von Winstetten)
1610-1613	Daniel Moser	1851-1861	Dr. Johann Kaspar Freiherr von Seiller
1614-1615	Veit Resch	1861-1868	Dr. Andreas Zelinka
1616-1622	Daniel Moser	1868-1878	Dr. Cajetan (Erh. v.) Felder
1623-1625	Paul Wiedemann	1878-1882	Dr. Julius Ritter von Newald
1626-1637	Daniel Moser	1882-1889	Eduard Uhl
1638-1639	Christoph Faßoldt	1889-1894	Dr. Johann Nepomuk Prix
1640-1645	Konrad Bramber	1894-1895	Dr. Raimund Grübl
1646-1648	Caspar Bernhard	1896-1897	Josef Strobach
1648-1654	Johann Georg Dietmayer	1897-1910	Dr. Karl Lueger
1654-1655	Dr. Thomas Wolfgang Puchenegger	1910-1912	Dr. Josef Neumayer
1656-1659	Johann Georg Dietmayer von Dietmannsdorf	1912-1919	Dr. Richard Weiskirchner
		1919-1923	Jakob Reumann
1660-1663	Johann Christoph Holzner	1923-1934	Karl Seitz
1664-1667	Johann Georg Dietmayer von Dietmannsdorf	1934-1938	Richard Schmitz*)
		1938-1940	Dr. Ing. Hermann Neubacher*)
1667-1669	Johann Christoph Holzner	1940-1943	Philipp Wilhelm Jung*)
1670-1673	Daniel Lazarus Springer	1943-1945	Hanns Blaschke*)
1674-1677	Dr. Peter Sebastian Fügenschuh	1945-1951	Dr. h. c. Theodor Körner
1678-1679	Daniel Lazarus Springer	1951-1965	Dr. h. c. Franz Jonas
1680-1683	Johann Andreas von Liebenberg	1965-1970	Bruno Marek
1684-1687	Simon Stephan Schuster	1970-1973	Dr. h. c. Felix Slavik
1688-1691	Daniel Fockhy	1973-1984	Mag. iur. Leopold Gratz
1692-1695	Johann Franz von Peickhardt	1984-	Dr. Helmut Zilk
1696-1699	Jakob Daniel Tepsler		
1700-1703	Johann Franz von Peickhardt		
1704-1707	Jakob Daniel Tepsler		

*) Nicht durch demokratische Wahl, sondern durch Bestellung in dieses Amt berufen.

MAGISTRATSDIREKTOREN DER STADT WIEN

1870-1883	Wilhelm Grohmann	1918-1919	Karl Pawelka
1884-1891	Alois Bittmann	1919-1934	Dr. Karl Hartl
1891-1896	Alexander Krenn	1934-1938	Dr. Rudolf Hießmannseder
1896-1900	Viktor Tachau	1938-1939	Dr. Rudolf Hornek
1900-1903	Moritz Preyer	1945-1953	Dr. Viktor Kritscha
1903-1909	Dr. Richard Weiskirchner	1953-1962	Dr. Walter Kinzl
1909-1914	Karl Appel	1962-1975	Dr. Rudolf Ertl
1914	Dr. Max Weiß	1976-	Dr. Josef Bandion
1914-1918	Dr. August Nüchtern		

EHRENBÜRGER DER STADT WIEN

- Anton Friedrich Graf Mitrowsky von Mitrowitz auf Nemischl*, Präsident der k. k. Studien-Hof-Kommission; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Josef Freiherr von Kiemannsegg*, Erbherr auf Gföhl, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Ferdinand Edler von Hohenberg*, Direktor der Baukunstschule der k. k. Akademie der bildenden Künste; ernannt am 15. Februar 1804.
- Ludwig Montoyer*, k. auch k. k. Hofarchitekt; ernannt am 25. September 1805.
- Rudolf Graf von Wrba*, k. auch k. k. Hofkammer- und Münz- und Bergwesen-Vizepräsident, landesfürstl. Hofkommissär; ernannt am 16. Jänner 1806.
- Dr. Josef von Sonnenfels*, Hofrat der vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 11. November 1806.
- Leopold Freiherr von Haan*, Hofrat der k. k. vereinigten böhmischen, österreichischen und galizischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofkommission in Gesetzes-sachen; ernannt am 15. November 1809.
- Augustin Reichmann von Hochkirchen*, Vizepräsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand Graf Bissingen von Nippenburg*, Geheimer Rat und Kämmerer, bevollmächtigter Hofkommissär in Inner-Österreich; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand von Fechtig*, Geheimer Rat, Vizepräsident der obersten Justizstelle; ernannt am 4. Mai 1810.
- Philipp Graf und Herr von Edling*, Geheimer Rat und Kämmerer, gew. Obersthofmeister der Erzherzogin Maria Luise, späteren Kaiserin von Frankreich; ernannt am 6. Oktober 1810.
- Karl Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. General-Feldmarschall, Geheimer Rat; ernannt am 24. Oktober 1813.
- Clemens Lothar Fürst von Metternich-Winneburg*, Haus-, Hof- und Staatskanzler; ernannt im November 1813.
- Josef Freiherr von Hagenmüller zu Grünberg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, außerordentlicher Rat der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 2. November 1815.
- Bernhard von Anders*, k. k. wirkl. Hofrat, Beisitzer der Hofkommission in Tarifsachen; ernannt am 16. Mai 1816.
- Dr. Johann Christian Schiffner*, Sanitätsmagister und erster Stadtphysikus; ernannt am 22. September 1834.
- Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky*, k. k. Staats- und Konferenzminister; ernannt am 2. April 1839.
- Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz*, Präsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 12. Februar 1840.
- Johann Josef Knolz*, k. k. Regierungsrat und Landesprotomedicus; ernannt am 10. Dezember 1840.
- Josef Ritter von Spaun*, k. k. Hofrat und Lottogefälldirektor; ernannt am 18. Mai 1841.
- Maximilian Freiherr von Wimpffen*, kommandierender General; ernannt am 8. Juli 1841.
- Josef Graf Sednitzky*, Präsident der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle; ernannt am 24. März 1842.
- Anton Gilbert Edler von Seydel*, Realitätenbesitzer; ernannt am 6. Juli 1842.
- Paul Sprenger*, kais. Hofbaurat; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Josef Baumgartner*, k. k. Architekt der n.-ö. Provinzial-Bau-Direktion; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Franz Graf von Hartig*, Sektionschef im k. k. Staats- und Konferenzrate; ernannt am 15. Dezember 1842.
- Salomon Mayer Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 9. Februar 1843.
- Bartholomäus Graf von Stürmer*, Internuntius und bevollmächtigter Minister; ernannt am 14. April 1843.
- Karl Graf von Inzaghi*, Oberster Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsident der Studien-Hofkommission; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Freiherr von Pillersdorf*, Hofkanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Graf von Kuefstein*, k. k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; ernannt am 4. Juli 1843.
- Georg Graf Erdödy von Monyorókerék*, Geheimer Rat, Erbobergespan der Varasiner Gespanschaft; ernannt am 7. November 1843.
- Ferdinand Leopold Graf Palffy von Erdöd*, k. k. Kämmerer, Erbobergespan des Preßburger Komitates; ernannt am 14. Mai 1844.
- Johann Freiherr Kriticzka von Jaden*, Vizekanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 30. August 1845.
- Dr. Anton Winter*, Justizamtmann der fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft in Lichtenenthal in Wien; ernannt am 1. Dezember 1845.
- Franz Freiherr von Buffa-Castellalto und Lilienberg*, Herr und Landstand in Tirol, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 12. August 1846.
- Johann Josef Prechtl*, Direktor des k. k. polytechnischen Institutes in Wien; ernannt am 9. November 1846.
- Dr. Ludwig Michael von Schwanthaler*, Professor der Bildhauerei an der Akademie in München; ernannt am 3. Februar 1847.
- Adam Burg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, Professor; ernannt am 20. Mai 1847.
- Anselm Salomon Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 2. August 1847.
- Adolf Fürst zu Schwarzenberg*, Mitglied des n.-ö. Gewerbevereines; ernannt am 26. Februar 1848.
- Josef Graf von Radetzky*, k. k. Feldmarschall; ernannt am 7. August 1848.
- Josef Freiherr Jellačić von Buzim*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Julius Freiherr von Haynau*, Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Franz Josef Fürst von Dietrichstein*, Generalmajor und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Modena; ernannt am 25. Jänner 1850.
- Felix Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. Feldmarschall-Leutnant und k. k. Ministerpräsident; ernannt am 7. Jänner 1851.
- Maximilian Graf O'Donnel*, k. k. Oberst, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers; ernannt am 19. Februar 1853.
- Heinrich Freiherr von Heß*, k. k. General-Feldzeugmeister, Generalstabschef der Armee; ernannt am 18. Dezember 1855.
- Karl Ferdinand Graf Buol von Schauenstein*, Präsident der Ministerkonferenz und Minister des Äußeren; ernannt am 29. April 1856.
- Dr. Karl Freiherr von Krauß*, Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes; ernannt am 8. April 1859.
- Ludwig Ritter von Benedek*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Dr. Franz Freiherr von Sommaruga*, Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes; ernannt am 18. Juli 1860.
- Dr. Anton Ritter von Schmerling*, k. k. Staatsminister; ernannt am 8. März 1861.
- Karl Wilhelm Fürst von Auersperg*, Präsident des Herrenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.
- Dr. Franz Hein*, Präsident des Abgeordnetenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.

- Franz Grillparzer*, Dichter; ernannt am 5. Jänner 1864.
- Anton Alexander Graf Auersperg*, als Dichter *Anastasius Grün*, Mitglied des Herrenhauses; ernannt am 8. April 1864.
- Ludwig Freiherr von Gablenz*, k. k. Feldmarschall-Leutnant; ernannt am 22. November 1864.
- Wilhelm von Tegetthoff*, Vizeadmiral; ernannt am 24. Juli 1866.
- Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld*, Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission; ernannt am 25. Jänner 1867.
- Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust*, k. k. Reichskanzler; ernannt am 27. Dezember 1867.
- Matthias Konstantin Reichsgraf von Wickenburg*, Präsident der Stadterweiterungs-Kommission; ernannt am 18. Jänner 1870.
- Georg Sigl*, Fabriksbesitzer; ernannt am 11. Februar 1870.
- Dr. Karl Giskra*, k. k. Minister des Innern; ernannt am 20. April 1870.
- Ernst Karl Heinrich Graf von Hoyos-Sprinzenstein*, Geheimer Rat und Kämmerer; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Eduard Suez*, k. k. Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Karl Freiherr von Rokitsansky*, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 8. Jänner 1874.
- Dr. Josef Hyrtl*, Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. März 1874.
- Franz Ritter von Khunn*, Gemeinderat, vormals Bürgermeister-Stellvertreter; ernannt am 4. Februar 1875.
- Josef Ritter von Führich*, Professor an der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 12. Februar 1875.
- Dr. Josef Klucky*, Gemeinderat; ernannt am 29. August 1876.
- Dr. Cajetan Felder*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 5. Juli 1878.
- Heinrich Ritter von Ferstel*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. April 1879.
- Dr. Ignaz Kuranda*, Publizist, Reichsrats-Abgeordneter, ehemaliger Gemeinderat; ernannt am 22. März 1881.
- Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof*, Brauereibesitzer und Großindustrieller, Errichter des Kronprinz Rudolf-Kinderspitals; ernannt am 24. Juni 1881.
- Eduard von Bauernfeld*, Dichter; ernannt am 10. Jänner 1882.
- Friedrich Schmidt*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 6. September 1883.
- Hans Graf Wilczek*, Geheimer Rat und Herrenhausmitglied; ernannt am 14. September 1883.
- Dr. Theophil Ritter von Hansen*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. Dezember 1883.
- Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg*, k. k. Hofrat, Direktor des österr. Museums für Kunst und Industrie; ernannt am 3. März 1885.
- Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek*, Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, gewesener Rechtslehrer; ernannt am 25. Mai 1886.
- Alfred Ritter von Arneth*, Geheimer Rat, Direktor des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrenhausmitglied, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 10. Juni 1887.
- Dr. Leopold Hasner Ritter von Artha*, Geheimer Rat, Unterrichtsminister a. D.; ernannt am 25. Juni 1889.
- Ludwig Lobmeyr*, Herrenhausmitglied, k. k. Kommerzialrat; ernannt am 26. Juli 1889.
- Eduard Uhl*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 14. November 1889.
- Nikolaus Dumba*, Herrenhausmitglied und Landtagsabgeordneter; ernannt am 25. Juli 1890.
- Dr. Karl Lueger*, Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 3. Juli 1900.
- Dr. Heinrich Ritter von Wittek*, Geheimer Rat und Eisenbahnminister a. D.; ernannt am 5. Mai 1905.
- Alois Prinz von und zu Liechtenstein*, Landmarschall von Niederösterreich; ernannt am 23. November 1906.
- Dr. Richard Graf von Bienerth-Schmerling*, Geheimer Rat, k. k. Ministerpräsident a. D.; ernannt am 28. März 1916.
- Dr. Richard Weiskirchner*, Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 2. Mai 1916.
- Ottokar Graf Czernin*, Minister des Äußern; ernannt am 2. Mai 1918.
- Jakob Reumann*, Bürgermeister; ernannt am 21. Dezember 1923.
- Dr. Franz Klein*, Universitätsprofessor für Zivilprozessrecht; ernannt am 11. April 1924.
- Dr. Richard Strauss*, Komponist; ernannt am 16. Mai 1924.
- Karl Seitz*, Bürgermeister; ernannt am 6. September 1929.
- Leopold Kunschak*, Präsident des Nationalrates; ernannt am 8. November 1946.
- Dr. h. c. General a. D. Theodor Körner*, Bürgermeister; ernannt am 23. April 1948;
- DDr. h. c. Karl Renner*, Bundespräsident; ernannt am 28. Oktober 1948.
- Dr. Adolf Schärf*, Vizekanzler; ernannt am 15. April 1955.
- Johann Böhm*, Zweiter Präsident des Nationalrates, Präsident des Gewerkschaftsbundes; ernannt am 21. November 1958.
- Oskar Kokoschka*, akad. Maler; ernannt am 10. Februar 1961.
- DDr. h. c. Ing. Julius Raab*, Bundeskanzler; ernannt am 10. März 1961.
- Dr. h. c. Franz Jonas*, Bürgermeister; ernannt am 21. April 1961.
- DDr. Franz König*, Erzbischof, Kardinal; ernannt am 25. Oktober 1968.
- Bruno Marek*, Komm.-Rat, Bürgermeister; ernannt am 22. Jänner 1970.
- Robert Stolz*, Professor, Komponist; ernannt am 9. Juli 1970.
- Dr. Bruno Kreisky*, Bundeskanzler; ernannt am 11. Dezember 1975.
- Dr. h. c. Felix Slavik*, Bürgermeister und Landeshauptmann a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
- Anton Benya*, Präsident des Nationalrates und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes; ernannt am 29. Juni 1977.
- Herbert von Karajan*, Dirigent; ernannt am 24. April 1978.
- Dr. Dr. h. c. Karl Böhm*, Professor, Generalmusikdirektor; ernannt am 12. September 1978.
- Dr. Hertha Firnberg*, Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung; ernannt am 24. September 1979.
- Ernst Křenek*, Professor, Komponist; ernannt am 26. September 1980.
- Dr. Alfred Maleta*, Professor, Präsident des Nationalrates a. D.; ernannt am 27. Februar 1981.
- DDr. Bruno Pittermann*, Vizekanzler a. D.; ernannt am 27. Februar 1981.
- Rosa Jochmann*, Abgeordnete zum Nationalrat a. D.; ernannt am 23. Juni 1981.
- DDr. Konrad Lorenz*, Univ.-Prof., Zoologe, Verhaltensforscher; ernannt am 18. Februar 1983.
- Ing. Rudolf Sallinger*, Kommerzialrat, Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Abgeordneter zum Nationalrat; ernannt am 24. Februar 1984.
- Prof. Elias Canetti*, Schriftsteller; ernannt am 26. April 1985.
- Prof. Fritz Hochwälder*, Schriftsteller; ernannt am 28. Februar 1986.

Dr. Rudolf Kirchschräger, Bundespräsident i. R.; ernannt am 24. Oktober 1986.
Leonard Bernstein, Dirigent und Komponist; ernannt am 10. Dezember 1987.
Gottfried von Einem, em. o. Hochschulprofessor, Komponist; ernannt am 29. Jänner 1988.

Rudolf Pöder, Präsident des Nationalrates, Vizepräsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Vorsitzender der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten; ernannt am 29. Oktober 1990.

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen – § 7 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

BÜRGER DER STADT WIEN

- Georg Philp*, Gemeinderat; ernannt am 3. April 1919.
Heinrich Schmid, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Hans Arnold Schwer, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Johann Knoll, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Hans Schneider, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Gustav Hillinger, Stadtbuchhaltungsdirektor; ernannt am 11. Juni 1919.
Dr. Wilhelm Exner, Sektionschef; ernannt am 26. April 1920.
Carl Michael Ziehrer, Kapellmeister; ernannt am 9. Juli 1920.
Karl Kantner, frei. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Johann Palisa, Hofrat, Astronom; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Ernst Fuchs, Hofrat, Professor, Augenarzt; ernannt am 23. Juni 1921.
Edmund Hellmer, Hofrat, Professor, Bildhauer; ernannt am 30. September 1921.
Ludwig Basch, Redakteur; ernannt am 2. Dezember 1921.
Max Devrient, Burgschauspieler; ernannt am 16. Dezember 1921.
Anton Kreuzer, Gemeinderat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Ferdinand Leißner, Bezirksrat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Anton Amon, Schauspieler; ernannt am 7. April 1922.
Anton Hlawaček, Landschaftsmaler; ernannt am 12. Mai 1922.
Alfred Grünfeld, Pianist und Komponist; ernannt am 16. Juni 1922.
Dr. Lazar Rosenfeld, Polizei-Oberbezirksarzt; ernannt am 11. Juli 1922.
Josef Fuhrmann, frei. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 26. Juli 1922.
Karl Baumgartner, Burgschauspieler; ernannt am 10. Oktober 1922.
Karl Streitmann, Professor, Operettensänger; ernannt am 20. Oktober 1922.
Dr. Adam Müller-Gutenbrunn, Schriftsteller; ernannt am 17. November 1922.
Alois Rohrauer, Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde“; ernannt am 17. November 1922.
Josef Obrist, Gemeinderat; Obmann des Arbeiter-Sängerbundes; ernannt am 6. März 1923.
Viktor Keldorfer, Chorleiter; ernannt am 13. April 1923.
Viktor Kutschera, Schauspieler; ernannt am 13. April 1923.
Auguste Wilbrandt-Baudius, Burgschauspielerin; ernannt am 29. Mai 1923.
Arnold Rosé, Konzertmeister; ernannt am 8. November 1923.
Dr. Rudolf Tyrolt, Schauspieler; ernannt am 22. Dezember 1923.
Dr. Robert Gersuny, Hofrat, Direktor des Rudolfinerhauses; ernannt am 25. Jänner 1924.
Dr. Sigmund Freud, Professor, Neurologe, Psychologe; ernannt am 22. April 1924.
Anton David, Gemeinderat; ernannt am 30. Mai 1924.
Eduard Zetsche, akad. Maler; ernannt am 23. Dezember 1924.
Karl Zewy, akad. Maler; ernannt am 24. April 1925.
Ludwig Wutschel, Gemeinderat; ernannt am 18. September 1925.
Georg Reiners, Burgschauspieler; ernannt am 9. Oktober 1925.
Heinrich Schoof, Professor, Lehrer und Mentor der Arbeitersänger; ernannt am 16. Oktober 1925.
Karl Führich, Professor, Ehrenchorleiter, Komponist; ernannt am 20. November 1925.
Gustav Schäfer, ehem. Gemeinderat; ernannt am 23. Dezember 1925.
Dr. Friedrich Becke, Hofrat, Universitätsprofessor; ernannt am 29. Jänner 1926.
Edmund Melcher, ehem. Gemeinderat, Architekt und Stadtbaumeister; ernannt am 26. Februar 1926.
Dr. Karl Ornstein, Rechtsanwalt; ernannt am 7. Mai 1926.
Laurenz Widholz, Nationalrat; ernannt am 7. Mai 1926.
Raimund Körbler, Gemeinderat; ernannt am 10. September 1926.
Martin Spörr, Musikdirektor; ernannt am 26. November 1926.
Wenzel Jellinek, Obmann der Allg. Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse; ernannt am 15. Dezember 1926.
Dr. Wilhelm Kienzl, Komponist; ernannt am 27. Dezember 1926.
Alexander Demetrius Goltz, Präsident der Genossenschaft der bild. Künstler Wiens; ernannt am 11. Februar 1927.
Dr. Karl Schönherr, Dichter; ernannt am 4. März 1927.
Dr. Julius Wagner-Jauregg, Hofrat, Universitätsprofessor, Neurologe; ernannt am 27. Mai 1927.
Dr. Josef Meder, Hofrat; ernannt am 28. Juni 1927.
Hans Temple, akad. Maler; ernannt am 28. Juni 1927.
Dr. Eusebius Mandyczewski, Hofrat, Professor; ernannt am 2. August 1927.
Edmund Eysler, Operettenkomponist; ernannt am 7. Oktober 1927.
William Unger, Professor, Grafiker; ernannt am 7. Oktober 1927.
Albert Sever, Abgeordneter zum Nationalrat, Landeshauptmann a. D.; ernannt am 18. November 1927.
Albert Heine, Hofrat, Regisseur, Ehrenmitglied des Burgtheaters; ernannt am 24. Februar 1928.
Dr. Karl Glossy, Hofrat, Direktor der Städt. Sammlungen; ernannt am 9. März 1928.
Hedwig Bleibtreu, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.

- Anna Kallina*, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Rosa Mayreder*, Schriftstellerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Willy Thaller*, Burgschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Karl Zeska*, Hofschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Johann Kremenezky*, Seniorchef der Firma Kremenezky; ernannt am 8. Februar 1929.
- Dr. Carl Stiaßny*, Rechtsanwalt; ernannt am 8. Februar 1929.
- Marianne Hainisch*; ernannt am 12. April 1929.
- Richard Waldemar*, Schauspieler; ernannt am 31. Mai 1929.
- Babette Devrient-Reinhold*, Burgschauspielerin; ernannt am 22. November 1929.
- Dr. Josef Redlich*, Professor, Jurist; ernannt am 31. Jänner 1930.
- Dr. Rudolf Beer*, Theaterdirektor; ernannt am 14. März 1930.
- Emil Ertl*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Eduard Jordan*, Bürgerschullehrer i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Felix Salten*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Franz Schalk*, Professor, Direktor der Wiener Staatsoper i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Georg Stern*, Hofrat, Direktor der Länderbank i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Dr. Richard Weitstein*, Hofrat, Professor, Botaniker; ernannt am 14. März 1930.
- Max Winter*, Sozialpolitiker und Schriftsteller, Vizebürgermeister; ernannt am 14. März 1930.
- Oskar Lehner*, Kommerzialrat; ernannt am 25. April 1930.
- Dr. Alfred Adler*, Professor, Arzt; ernannt am 11. Juli 1930.
- Dr. Michael Haberlandt*, Hofrat, Professor, Ethnologe; ernannt am 3. Oktober 1930.
- Hugo Darnaut*, Professor, akad. Maler; ernannt am 5. Dezember 1930.
- Dr. Josef Hoffmann*, Professor, Architekt; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Emil Sauer*, Hofrat, Professor, Geheimrat, Pianist; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Ernst Arndt*, Professor, Kammerschauspieler; ernannt am 13. März 1931.
- Viktor Zwilling*, Fürsorgeamtsvorstand; ernannt am 15. März 1931.
- Josef Jaksch*, Hofrat, Vorstand des Schubertbundes; ernannt am 20. März 1931.
- Michael Hackl*, Leiter des Konsumvereines Niederösterreich; ernannt am 21. April 1931.
- Otto Treßler*, Burgschauspieler; ernannt am 8. Mai 1931.
- Dr. Rudolf Larisch*, Hofrat, Professor; ernannt am 10. Juli 1931.
- Karl Moll*, akad. Maler; ernannt am 10. Juli 1931.
- Helene Richter*, Schriftstellerin; ernannt am 10. Juli 1931.
- Anton Hueber*, Bundesrat; ernannt am 7. Oktober 1931.
- Dr. Anton Eiselsberg*, Univ.-Prof., Hofrat; ernannt am 26. Jänner 1932.
- Dr. Markus Hajek*, Univ.-Prof.; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Karl Noorden*, Univ.-Prof., Geheimrat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Josef Reiter*, Tonkünstler; ernannt am 19. Februar 1932.
- Johann Wancura*, Komm.-Rat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Adolf Menzel*, Hofrat; ernannt am 10. Mai 1932.
- Dr. Hans Horst Meyer*, Univ.-Prof.; ernannt am 3. Juni 1932.
- Rudolf Slatin Pascha*, Afrikaforscher; ernannt am 7. Juni 1932.
- Wilhelm Johann Holczabek*, Schulrat; ernannt am 1. Juli 1932.
- Karl Lafite*, Professor, Komponist; ernannt am 2. Oktober 1932.
- Franz Cizek*, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Dr. Arnold Durig*, Hofrat, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Leopold Happisch*, Obmann der Naturfreunde; ernannt am 31. März 1933.
- Dr. Oswald Redlich*, Hofrat, Professor, Historiker, Präsident der Akademie der Wissenschaften; ernannt am 14. Juli 1933.
- Heinrich Glücksmann*, Professor; ernannt am 3. November 1933.
- Albert Bassermann*, Schauspieler; ernannt am 7. November 1946.
- Robert Stolz*, Komponist; ernannt am 24. April 1947.
- DDr. h. c. Joseph Marx*, Hofrat, Professor, Komponist; ernannt am 19. Juni 1947.
- Dr. Hans Finsterer*, Professor, Chirurg; ernannt am 24. Juni 1947.
- Paul Speiser*, Vizebürgermeister; ernannt am 21. Juli 1947.
- Conrad Lötsch*, Gemeinderat; ernannt am 20. Februar 1948.
- Gabriele Proft*, Abgeordnete zum Nationalrat; ernannt am 18. Februar 1949.
- Arnold Schönberg*, Komponist; ernannt am 14. September 1949.
- Dipl.-Ing. Dr. Karl Holey*, Hofrat, Professor, Dombau- meister; ernannt am 17. Februar 1950.
- Josef Enslein*, Unterstaatssekretär a. D.; ernannt am 23. März 1950.
- Hans Preyer*, Bezirksvorsteher; ernannt am 27. April 1951.
- Ferdinand Buchberger*, Bezirksvorsteher; ernannt am 26. Oktober 1951.
- Dr. Viktor Kritscha*, Magistratsdirektor; ernannt am 14. Dezember 1953.
- Dr. Leopold Zechner*, Hofrat, Abgeordneter zum Nationalrat, 2. Präsident des Stadtschulrates; ernannt am 18. Juni 1954.
- Johann Resch*, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 14. November 1957.
- Leopold Thaller*, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 19. September 1958.
- Dr. Lise Meitner*, Professorin, Atomphysikerin; ernannt am 24. Oktober 1958.
- Karl Honay*, Vizebürgermeister, posthum ernannt am 26. Juni 1959.
- Karl Maisel*, Bundesminister a. D.; ernannt am 11. November 1960.
- Josef Afritsch*, Bundesminister für Inneres; ernannt am 10. März 1961.
- Karl Lakowitsch*, Komm.-Rat, amtsführender Stadtrat, Landeshauptmann-Stellvertreter; ernannt am 16. Februar 1962.
- Dr. Walter Kinzl*, Magistratsdirektor; ernannt am 21. September 1962.
- Hans Mandl*, Hofrat, amtsführender Stadtrat, Vizebürgermeister; ernannt am 31. Juli 1964.
- Franz Koci*, amtsführender Stadtrat; ernannt am 31. Juli 1964.
- Bruno Marek*, Komm.-Rat, Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 29. Jänner 1965.
- Dr. Max Neugebauer*, Abgeordneter zum Nationalrat, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 30. Juli 1965.
- Franz Glaserer*, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

- Rudolf Sigmund*, Komm.-Rat, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.
- Dr. Dr. h. c. mult. Clemens Holzmeister*, Baurat h. c., em. Hochschulprofessor; ernannt am 14. Mai 1971.
- Rosa Jochmann*, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.; ernannt am 18. Juni 1971.
- Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner*, Erster Präsident des Nationalrates, Bundesminister a. D.; ernannt am 19. November 1971.
- Dr. Wilhelm Stemmer*, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.
- Karl Mühlhauser*, Komm.-Rat, Generaldirektor, Dritter Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.
- Maria Jacobi*, Gemeinderätin, amtsführende Stadträtin a. D.; ernannt am 25. April 1975.
- Fritz Wotruba*, Professor, akad. Bildhauer; posthum ernannt am 17. Oktober 1975.
- Otto Probst*, Dritter Präsident des Nationalrates; ernannt am 16. Dezember 1976.
- Dr. Heinrich Drimmel*, Bundesminister a. D., Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
- Alfred Porges*, Komm.-Rat, Vorsitzender des Bundesrates a. D., Direktor der Wiener Messe AG a. D.; ernannt am 29. Juni 1977.
- Mag. Dr. Hermann Schnell*, Hofrat, Präsident des Stadtschulrates für Wien, Abgeordneter zum Nationalrat; ernannt am 21. Mai 1979.
- Hans Böck*, Stadtrat a. D.; ernannt am 27. Juni 1979.
- Dr. Dr. h. c. Fritz Bock*, Präsident, Vizekanzler a. D., Bundesminister a. D.; ernannt am 29. Oktober 1979.
- Hans Bock*, Präsident, Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 19. November 1979.
- Eduard Weikhart*, Staatssekretär a. D.; ernannt am 30. Mai 1980.
- Heinz Nittel*, amtsführender Stadtrat (posthum); ernannt am 14. Mai 1981.
- Grete Rehor*, Bundesministerin a. D.; ernannt am 30. September 1983.
- Dr. Franz Skotton*, Vorsitzender des Bundesrates; ernannt am 30. September 1983.
- Robert Weisz*, Abgeordneter zum Nationalrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
- Maria Hlawka*, Erste Präsidentin des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 30. September 1983.
- Otto Schweda*, Dritter Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 30. September 1983.
- Dr. Otto Glück*, Primarius, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
- Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr. h. c. Rudolf Wurzer*, o. Univ.-Prof., amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
- Dr. Rudolf Ertl*, Landesamtsdirektor und Magistratsdirektor i. R.; ernannt am 30. September 1983.
- Dr. Dr. mult. h. c. Karl Fellingner*, em. o. Univ.-Prof.; ernannt am 31. Mai 1985.
- DDr. DDDr. h. c. Viktor E. Frankl*, Univ.-Prof.; ernannt am 31. Mai 1985.
- Josef Hlaubek*, Polizeipräsident i. R.; ernannt am 23. September 1985.
- Hubert Pfoch*, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 14. Mai 1986.
- Prof. Markus Bittner*, Hofrat, Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 24. Juni 1986.
- Leo Mistinger*, Bezirksvorsteher a. D., Abgeordneter zum Nationalrat a. D.; ernannt am 24. April 1989.
- Dr. Karl Vak*, Generaldirektor der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien; ernannt am 7. Februar 1990.
- Dipl.-Ing. Dr. Roland Rainer*, o. Hochschulprofessor, Architekt; ernannt am 27. April 1990.
- Dr. Erwin Ringel*, Univ.-Prof., Psychiater; ernannt am 19. April 1991.
- Dr. Hans Strotzka*, emer. o. Univ.-Prof., Psychiater; ernannt am 19. April 1991.
- Dr. Viktor Matejka*, Stadtrat a. D.; ernannt am 9. Dezember 1991.
- Dr. Marcel Prawy*, Professor, Musikwissenschaftler; ernannt am 9. Dezember 1991.

In Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger können vom Gemeinderat durch Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden – § 6 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

EHRENRING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Kollek Teddy, Bürgermeister von Jerusalem

EHRENMEDAILLE DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

Ehrenmedaille in Gold

1991

Bauer Wolfgang, Schriftsteller
Brendel Alfred, Pianist
Christian, Univ.-Prof. DDr. Curt C.
Gruber, Prof. Dr. Franz O., Primarius,
 ärztlicher Abteilungsvorstand i. R.

Holzbauer, o. Hochschulprofessor *Wilhelm*, Architekt
Leonhard, Prof. *Wolfgang*
Löffler Robert, Journalist
Lohner Helmut, Schauspieler
Mayrhofer, emer. o. Univ.-Prof. DDr. h. c. *Manfred*

Neubauer, Kommerzialrat Dkfm. Dr. Josef,
Generaldirektor i. R.
Oberhuber, Hochschulprofessor Oswald
Orth Elisabeth, Kammerschauspielerin
Platzgummer, o. Univ.-Prof. Dr. Winfried
Rühm, Hochschulprofessor Gerhard, Schriftsteller

Sackmauer, Prof. Ludwig, Gemeinderat a. D.
Schulte, o. Univ.-Prof. Dr. Raphael
Uhl, Univ.-Prof. Mag. Ottokar
Zimmer, DDr. Norbert, Senator h. c., Konsul,
Generaldirektor i. R.

Ehrenmedaille in Silber

1991

Küppers Topsy, Theaterleiterin
Stenvert, Prof. Curt

Ehrenmedaille

1991

Krauliz, Dr. Alf

PROFESSOR-DR.-JULIUS-TANDLER-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

in Gold

1991

Prohaska, Dr. Walter, Obersenatsrat, Bereichsleiter

in Silber

1991

Schimek Eleonore, Vizepräsidentin

in Bronze

1991 keine Verleihung

OTTO-GLÖCKEL-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Valentin, Regierungsrat Alfred, Oberamtsrat i. R.

VERDIENSTPLAKETTE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

in Gold

1991 keine Verleihung

in Silber

1991 keine Verleihung

in Bronze

1991 keine Verleihung

JOSEF-KAINZ-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Doll Birgit, Schauspielerin
Schwab Martin, Schauspieler
Lievi Cesare, Regisseur
Lievi Daniele, Bühnenbildner

Förderungspreise zur Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien

Thurm Katrin, Schauspielerin
Posch Harald, Schauspieler
Palm Kurt, Regisseur
Garance (Werthmüller Garance), Bühnenbildnerin

JOHANN-NESTROY-RING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Schenk Otto, Kammerschauspieler
Allahyari, Dr. Houchang, Filmemacher

PREISE DER DR.-KARL-RENNER-STIFTUNG

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Verleihung alle drei Jahre, letzte Verleihung 1989

PREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Literatur:

Kofler Werner

Publizistik:

Thurnher Armin

Musik:

Kaufmann Dieter

Malerei und Grafik:

Yppen Grete

Rockenschaub Gerwald

Bildhauerei:

Kowanz Brigitte

Projektkunst:

Graf + Zyx

Architektur:

Krischanitz Adolf, Architekt

Geistes- und Sozialwissenschaften:

Zöllner, emer. o. Univ.-Prof. Dr. Erich

Natur- und Technische Wissenschaften:

Neckel, Univ.-Prof. Dr. Adolf

Medizinische Wissenschaften:

Jellinger, Univ.-Prof. Dr. Kurt, Abteilungsvorstand

Volksbildung:

Kapner, Univ.-Prof. Dr. Gerhardt, Senatsrat i. R.

FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Musik:

Pernes Thomas
Sotelo Mauricio

Bildende Kunst:

Gangl Sonja
Trattner Josef

Literatur:

Scholl Sabine
Wimmer Herbert J.

Wissenschaften:

Freund, Dr. Florian
Liessmann, Univ.-Doz. Dr. Konrad Paul

Schafranek, Dr. Hans

Wiener, Dr. Hubert

Ellinger, Univ.-Doz. Dr. Adolf

Volksbildung:

Hemetek, Dr. Ursula

ERNST-KRENEK-PREIS DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 101 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Verleihung alle zwei Jahre, letzte Verleihung 1990

KINDER- UND JUGENDBUCHPREIS DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Kleinkinderbuch:

Recheis Käthe („Sechs Eulen und sechs Mäuse“ –
Obelisk Verlag)

Kinderbuch:

Nöstlinger Christine („Sowieso und überhaupt“ –
Dachs-Verlag)

Jugendbuch:

Hamann Brigitte („Nichts als Musik im Kopf“ –
Verlag Ueberreuter)

Illustration:

Resch Barbara („Xoani“ – Verlag St. Gabriel)

SPORTEHRENZEICHEN DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Hirschberger Hans
Nowak, Mag. Franz
Skala Ernst Marcel

GROSSER SPORTPREIS DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 104 und 105 veröffentlichten Listen

1991

Hossek Michael
Igl Karl
Königshofer Roland
Tschach-Wlezcek Petra

SPORTPREIS DER STADT WIEN

1991

<i>Bamberger Gabriele</i>	<i>Krendl Leopold</i>
<i>Erhart Maria</i>	<i>Martin Gabriela</i>
<i>Fischer, Mag. Doris</i>	<i>Stiefsohn Helga</i>
<i>Fräser Renate</i>	<i>Weigkrich, Mag. Theresia</i>
<i>Grassl Paul</i>	

WIENER GRABSTÄTTEN BERÜHMTER FRAUEN UND MÄNNER

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Zentralfriedhof

a) Ehrengrab

Boskovsky, Prof. Willy, Konzertmeister,
gestorben 21. April 1991, 33 G-78

Weigel Hans, Schriftsteller,
gestorben 12. August 1991, 33-19

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Drimmel, Dr. Dr. h. c. mult. Heinrich,
Bundesminister a. D., Vizebürgermeister a. D.,
gestorben 2. November 1991, 29-1-10

Krafft Johann Peter, Maler,
gestorben 28. Oktober 1856, Doppelgruft 17B-1

Marek Bruno, Altbürgermeister,
gestorben 29. Jänner 1991, 14 C-54 A

Schönwiese, Prof. Dr. Ernst, Schriftsteller,
gestorben 4. April 1991, 40-165

Schreiner Liselotte, Kammerschauspielerin,
gestorben 15. Februar 1991, 40-163

Zobl Wilhelm, Komponist,
gestorben 21. März 1991, 40-164

Friedhof Döbling

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer

Sowinetz Kurt, Kammerschauspieler,
gestorben 28. Jänner 1991, 7-1-3

Friedhof Dornbach

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer

Böck Hans, Stadtrat a. D.,
gestorben 9. November 1991, 5-28

Reining Maria, Kammersängerin,
gestorben Juli 1991, 35-132

Friedhof Neustift

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Gawell Oskar, Maler,
gestorben 14. März 1955, R-4-3

Schafranek, Prof. Dr. Franz, Theaterleiter,
gestorben 3. Juni 1991, 17-2-16

Friedhof Südwest

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer

Absolon Kurt, Maler, Grafiker,
gestorben 26. April 1958, 34-10-40

Urnenhain der Feuerhalle

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Klein-Löw, Dr. Stella, Nationalratsabgeordnete,
gestorben 7. Juni 1986, Urnenwandnische, linker
Mauerbogen 55, Nische 1

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DAS BUNDESLAND WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 105 veröffentlichten Listen

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN MIT DEM STERN

1991 keine Verleihung

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN

1991 keine Verleihung

GROSSES SILBERNES EHRENZEICHEN

1991

Bechyna, Dipl.-Ing. Herbert, Stadtbaudirektor
Fürnkranz, Dipl.-Ing. Johann, Obersenatsrat
Krebs, Dr. Helmut, Landesfremdenverkehrsdirektor

GOLDENES EHRENZEICHEN

1991

Artmann Hans Carl, Schriftsteller
Baumgarten, ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt, Primarius,
ärztlicher Abteilungsvorstand
Beer, Hofrat Mag. Dr. Franz
Berger Gertrude
Brenner, ao. Univ.-Prof. Dr. Heinrich, Primarius
Conditt, Mag. Georg, Architekt
Danielczyk, ao. Univ.-Prof. Medizinalrat Dr. Walter,
Primarius, ärztlicher Abteilungsvorstand
Doleisch, Dipl.-Ing. Manfred, Ministerialrat
Figdor, Univ.-Doz. Dr. Peter, Primarius
Fuchs Louis
Hawelka Leopold, Cafétier
Hirschberg, emer. Univ.-Prof. Dr. Walter
Höfing, Kommerzialrat Paul
Höss, Hofrat Heinrich
Jones Dame Gwyneth, Kammersängerin
Kandler, Dkfm. Dr. Joseph R.
Kanitzer, Univ.-Prof. Dr. Theodor
Kemminger, ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt
Kollerisch Alfred, Schriftsteller
Kubicek, ao. Univ.-Prof. Dr. Friedrich, Primarius,
ärztlicher Direktor
Kunz, o. Univ.-Prof. Dr. Michael, ärztlicher Instituts-
vorstand
Mayer, emer. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Hans
Mengele, Dr. Kurt, Primarius, ärztlicher Abteilungs-
vorstand

Morisch, ao. Univ.-Prof. Dr. Ernst, Primarius, ärztlicher
Direktor
Müllner, Hofrätin Dr. Theodora, ärztliche Direktorin
Neubauer, Dr. Theodora, Primaria, Institutsvorstand i. R.
Onder, Hofrat Mag. Gerhard
Pichler, Prof. Dr. Herbert J.
Priesching, ao. Univ.-Prof. Dr. Alfred, ärztlicher
Abteilungsvorstand
Rothbauer, Obermedizinalrat Dr. Gerhard, Primarius,
ärztlicher Institutsvorstand
Salzner, Mag. Mag. Georg, Ministerialrat
Schneider, Prof. Dr. Hans
Schnetzer, Dr. Erich, Primarius, ärztlicher Direktor
Schwarzenberger Xaver, Regisseur
Sellitsch, Dkfm. Dr. Siegfried
Söltz-Szöts, ao. Univ.-Prof. Dr. Josef, Primarius, ärztlicher
Abteilungsvorstand
Stellamor, Prof. Medizinalrat Dr. Kurt, Primarius,
ärztlicher Institutsvorstand
Streicher, o. Hochschulprofessor Ludwig
Stur, Univ.-Doz. Dr. Otto, Primarius, ärztlicher
Abteilungsvorstand
Thoma, Dr. Helmut
Ungureit, Dr. h. c. Heinz
Waißenberger, Regierungsrätin Hildegard, Oberamtsrätin
Walli, Dr. Alfred, Amtstierarzt, Senatsrat i. R.
Wiesinger, Prof. Dr. Günther, Primarius
Wurst, Dr. Robert, Ministerialrat
Zupnik, Medizinalrat Dr. Alexander, Stadtphysikus

SILBERNES EHRENZEICHEN

1991

Ambros, Prof. Wilhelm Otto, Dentist
Bartosch, Kommerzialrat Hans, Bundesinnungsmeister
Brixel, Prof. Mag. Dr. Eugen
Dantinger, Kommerzialrat Alfred, Innungsmeister
Decker Karl, ehem. österreichischer Fußballteamchef
Deibner, Hofrat Dr. Otto, Kurator der Evangelischen
Pfarrgemeinde A. B. Döbling
Dolezal Johann, Oberst i. R.
Fach, Kommerzialrat Erich, Landesinnungsmeister
Frank, Prof. Günther
Grössing, Mag. Hans, Pfarrer i. R., ao. geistlicher
Oberkirchenrat A. B.
Hofmann, Dr. Theodor, öffentlicher Notar
Hopfgartner Kurt, Oberst des Sicherheitswachdienstes
i. R.
Hunger, Kommerzialrat Fritz, Bundesinnungsmeister
Kaiser, Ing. Karl, Techn. Oberamtsrat
Kaltenbacher, Ing. Johann, Oberst, Kurator der
Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Donaustadt
Kaminski, Hofrat Dr. Gerd
Kaminski-Unterrieder, Prof. Else
Keplinger, Regierungsrat Kurt, Amtsdirektor
Körber Franz, Oberamtsrat
Krach Friedrich, Oberst
Kyselka Paul
Liebhart, Regierungsrat Erich, Amtsdirektor i. R.
Luczensky, Kommerzialrat Dipl.-Vw. Othmar

Mikschl Stefan, Vizepräsident des ARBÖ
Mischek Helga
Müller, Regierungsrat Gerhard, Oberamtsrat i. R.
Nowak, Dr. Romeo, Landesfeuerwehrwart
Partilla, Mag. Theodor
Proskuill, Prof. Dr. Eugen
Pytelka Willibald, Landesinnungsmeister
Rea, Dr. Richard, öffentlicher Notar
Rosenberger, Dipl.-Ing. Ernst
Schwarzberger, Kommerzialrat Dkfm. Heinz,
Innungsmeister
Seitinger, DDr. Heinz K.
Sögner, Ing. Herbert, Techn. Oberamtsrat
Stimmer-Klusacek, Prof. Christine
Stimmer, Prof. Kurt
Treitl Josef (Pepi)
Venz, Ing. Herbert, Techn. Oberamtsrat
Vingard, Hofrat Regierungsrat Ing. Karl, Amtsdirektor
Warzel, Kommerzialrat Josef, Bundesinnungsmeister
Weiss, Ing. Fritz
Wend Josef
Wlcek, Prof. Ing. Franz
Wochinz, Prof. Herbert, Intendant
Ziegler, Dr. Herbert
Zimmerl, Ing. Ludwig, Techn. Oberamtsrat
Zolles, Kommerzialrat Dkfm. Dr. Helmut
Zöttl, Kommerzialrat Alfred, Innungsmeister

GOLDENES VERDIENSTZEICHEN

1991

Arnold Erich Rolf
Bakos Eva, Schriftstellerin
Becker, Kommerzialrat Robert
Bruckner, Mag. Henriette
Buchmann Rudolf
Caiani, Dr. Ester
Dona Klaus
Eichler Leopoldine
Elkan-Stallmeier Inge, Korrespondentin
Fritz Karl
Gizicki, Kommerzialrat Wilhelm
Hamann, Dr. Brigitte, Historikerin
Hartl Eva
Hrabac, Kommerzialrat Peter
Josch Peter, Intendant
Kacer René
Kager, Ing. Friedrich
Kasbauer Lore, Reisejournalistin
Kern Robert, Kapellmeister
Kopanz Erwin
Korda Murray, Dirigent

Lill Werner
Mühlhauser Josef
Novotny Franz, Regisseur
Patzak Peter, Regisseur
Rath Johannes Stefan
Rauscher, Ing. Helmut, Techn. Oberamtsrat,
Landesfeuerwehrkommandant
Schmiedt Karl
Schuster, Ing. Kurt
Seiter, Prof. Herbert
Sisska Margarete
Tauscher, Kommerzialrat Karl
Veg Josef
Vitouch Elisabeth, Moderatorin
Wagner Herbert, Bezirksrat a. D.
Wahala, Mag. Johannes, Kaplan
Wittmann Rudolf
Wohatschek, Ing. Wilhelm
Wurzinger, Prof. Herbert
Zanoff Milenka

SILBERNES VERDIENSTZEICHEN

1991

Cechota Kurt, Bezirksrat
Feikes Rosa
Fuchs Josef
Gabriel Fritz, Betriebsoberinspektor i. R.
Gisser Hannes
Gruber Franz, Abteilungsinspektor i. R.
Haidvogel Friedrich, Polizeirayonsinspektor i. R.
Jagitsch Ilse
Knam Friedrich, Finanzfachinspektor i. R.

Neuhold Siegfried, Kustos
Obrist Elfriede, Dipl.-Krankenschwester
Schodl Walter, Abteilungsinspektor i. R.
Steiner Johann, Abteilungsinspektor
Szopinski Horst, Gruppeninspektor
Tuschel Helmut
Weith-Bauer Roswitha
Wonisch Paul
Zelenka Friedrich, Kanzleioberkommissär

EHRENZEICHEN FÜR DIE ERRETTUNG VON MENSCHEN AUS LEBENSGEFAHR (WIENER RETTUNGSMEDAILLE)

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Fischer Gerhard
Frank Robert
Gschöpf Christian, Revierinspektor
Häusler Helmut, Bezirksinspektor
Koller Michael, Revierinspektor
Luger Johann, Inspektor

Mechura Gerhard, Revierinspektor
Moravec Manfred
Ouda Kurt, Inspektor
Schätz Rudolf
Schuß Josef, Bezirksinspektor
Sommer Karl Heinz, Inspektor

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE IM WIENER FEUERWEHR- UND RETTUNGSWESEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Für 25jährige Tätigkeit (in Bronze):
Schindler, Dr. Gerhard, Oberrettungsrat

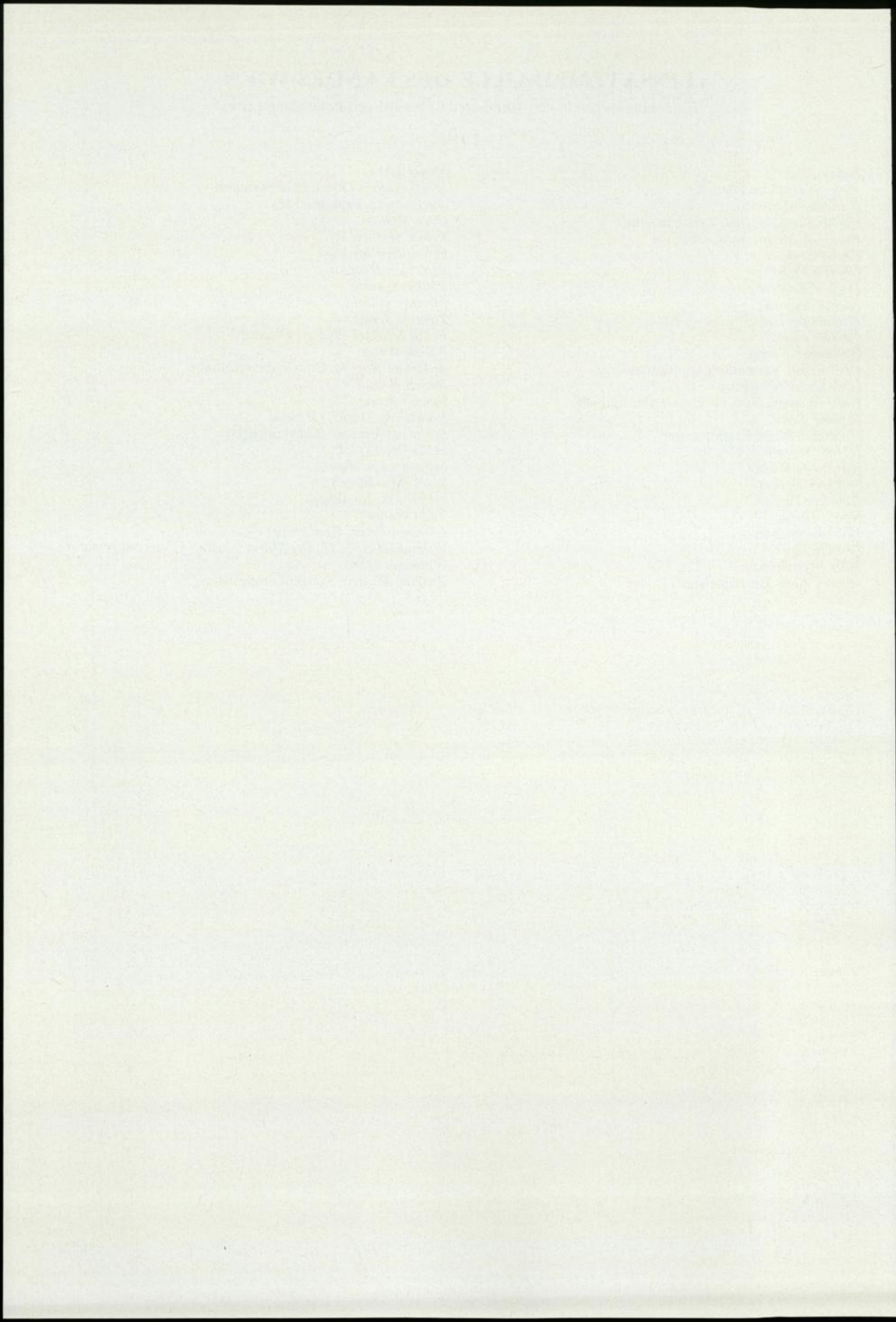
EINSATZMEDAILLE DES LANDES WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 92 bis 105 veröffentlichten Listen

1991

Bauer Josef
Bleier Felix, Löschmeister
Bruschke Hans
Buchbinder Manfred, Löschmeister
Burianek Milan, Sanitätsrevisor
Christ Gerhard
Chyska Franz
Decker Wolfgang
Dienstl Harald
Feichtinger Lukas
Gauder Franz
Goldinger Helene
Graf Ernst, Verwaltungsoberkommissär
Grünberger Wolfgang
Hiller Werner, Verwaltungsoberkommissär
Hodosy Peter
Hofmann Peter, Brandmeister
Höfner Horst
Huszczawa Walter
Hutterer Robert
Kittinger Erich
Kohut Horst
Lechner Barbara
List Georg
Marzinger Franz
Mauser Karl, Brandmeister

Mayer Gerd
Motal Anton, Oberfeuerwehrmann
Nagel Alois, Brandmeister
Ösze Miklos
Pelech Herbert
Petrovich Christoph
Petrovich Monika
Pfeiffer Gerald
Pfermer Harald
Piringer Johann
Polak Michael, Techn. Offizial
Pollak Walter
Rakowitz Rupert, Oberfeuerwehrmann
Reisch Betty
Renner Franz
Rohrböck, Dkfm. Gerhard
Schlosser Markus, Kanzleioffizial
Schneider Rudolf
Schwarzinger Peter
Stockinger Jürgen
Tichy, Dr. Johannes
Tuza Walter
Ullmann Peter, Redakteur
Wismühler, Ing. Hanna-Maria, Techn. Oberkommissärin
Wittmann Doris
Zwiefler Walter, Kanzleikommissär



KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Pläne:		Seite	Seite
Burgtheater	II/231	Flotten-Center	II/288
Akademietheater	II/232	Gartenbau-Kino	II/289
Staatsoper	II/233	Gloria-Center	II/290
Volksoper	II/234	Haydn-Kino	II/291
Theater an der Wien	II/235	Kepler-Center	II/292
Theater in der Josefstadt	II/236	Kolosseum-Center	II/293
Volkstheater	II/237	Opern-Kino	II/294
Wiener Kammerspiele	II/238	Top-Kino-Center	II/295
Raimundtheater	II/239	Tuchlauben-Kino	II/296
Ronacher	II/240	U 3	II/297
Theater der Jugend – Renaissancetheater	II/241	Votiv-Kino	II/298
Wiener Kammeroper	II/242	Theater, Weitere Veranstaltungsorte	II/299
Schönbrunner Schloßtheater	II/243	Konzert- und Veranstaltungssäle	II/299
Theater der Jugend – Theater im Zentrum	II/244	Musiklehranstalten	II/302
Das Schauspielhaus	II/245	Uraufführungskinos	II/302
Inter Thalia Theater	II/246	Volksheime und Häuser der Begegnung	II/303
Ensemble Theater	II/247	Museen, Sammlungen und sonstige Sehenswürdigkeiten	II/303
Serapionstheater (Odeon)	II/248	Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.	II/311
Theater Gruppe 80	II/249	Archive, Bibliotheken	II/313
Theater Brett	II/250	Städtische Büchereien	II/315
Drachengasse 2 Theater	II/250	Sehenswürdigkeiten	II/316
Graumann Theater	II/251	Sportplätze	II/322
Graumann Studio	II/251	Sporthallen	II/327
International Theatre	II/252	Spezialanlagen	II/328
Komödie am Kai	II/253	Jugend- und Schulsportanlagen	II/329
Kleine Komödie	II/254	Tennisanlagen	II/334
Herbert Lederers Theater am Schwedenplatz	II/255	Tennishallen	II/341
Die Tribüne im Café Landtmann	II/256	Tischtennis	II/342
Freie Bühne Wieden	II/257	Squashanlagen	II/345
Ateliertheater am Naschmarkt	II/258	Bäder	
Theater am Auersperg	II/259	Hallenbäder	II/345
Experiment am Liechtenwerd	II/260	Sommerbäder	II/346
Theater Forum	II/260	Thermalbad	II/347
Akzent	II/261	Kinderfreibäder	II/347
Theater-Kabarett Simpl.	II/262	Naturbadeplätze	II/348
K & K – Kabarett und Komödie am Naschmarkt	II/263	Donauinsel	II/348
Theater im Künstlerhaus	II/264	Bootschausanlagen	II/349
Metropol – Verein Wiener Stadtfeste	II/265	Stadtwanderwege	II/349
Metropolino	II/265	Wald- und Naturlehrpfade	II/350
Hernalser Stadttheater	II/266	Waldkinderspielplätze	II/350
Spanische Reitschule	II/267	Eishallen	II/351
Wiener Konzerthaus	II/268f	Eislaufplätze	II/351
Großer Musikvereinssaal	II/270	Eisstock-Schießanlagen	II/352
Brahmssaal	II/271	Langlaufloipen	II/352
Wiener Urania	II/272	Rodelanlagen und Rodelstraßen	
Planetarium	II/273	Rodelbahnen	II/353
Wiener Stadthalle	II/274ff	Rodelhügel	II/353
Kurhalle Oberlaa	II/278	Rodelstraßen	II/353
Apollo	II/279	Schleppliftnanlagen	II/354
Artis Kinotreff	II/280	Reitsportanlagen und Trabrennplatz	II/354
Auge-Center	II/281	Sport-Schießstätten	II/355
Burg-Kino	II/282	Sportkegelbahnen	II/356
Cine de France	II/283	Bowlinganlagen	II/357
Cinecenter	II/284	BMX-Bahnen	II/357
City-Center	II/285	Rollschuh-Sportanlagen	II/357
Edison-Kinocenter	II/286	Golfanlagen	II/358
Elite-Center	II/287	Miniaturgolfanlagen	II/358
		Minigolfanlagen	II/358

PLÄNE

(alphabetisch)

	Seite		Seite
Akademietheater	II/232	Lederers Theater am Schwedenplatz	II/255
Akzent	II/261	Metropol	II/265
Apollo	II/279	Metropolino	II/265
Artis Kinotreff	II/280	Musikvereinssaal	II/270
Ateliertheater am Naschmarkt	II/258	Odeon	II/248
Auge-Center	II/281	Opern-Kino	II/294
Brahmssaal	II/271	Planetarium	II/273
Burg-Kino	II/282	Raimundtheater	II/239
Burgtheater	II/231	Reitschule	II/267
Cine de France	II/283	Renaissancetheater	II/241
Cinecenter	II/284	Ronacher	II/240
City-Center	II/285	Schauspielhaus	II/245
Drachengasse 2	II/250	Schönbrunner Schloßtheater	II/243
Edison-Kinocenter	II/286	Serapionstheater	II/248
Elite-Center	II/287	Simpl	II/262
Ensemble-Theater	II/247	Spanische Reitschule	II/267
Experiment am Liechtenwerd	II/260	Staatsoper	II/233
Flotten-Center	II/288	Stadthalle	II/274ff
Freie Bühne Wieden	II/257	Theater am Schwedenplatz	II/255
Gartenbau-Kino	II/289	Theater an der Wien	II/235
Gloria-Center	II/290	Theater beim Auersperg	II/259
Graumann Studio	II/251	Theater Brett	II/250
Graumann Theater	II/251	Theater der Jugend	II/241
Haydn-Kino	II/291	Theater Forum	II/260
Hernalser Stadttheater	II/266	Theater Gruppe 80	II/249
Inter Thalia Theater	II/246	Theater im Künstlerhaus	II/264
International Theatre	II/252	Theater im Zentrum	II/244
K & K Komödie am Naschmarkt	II/263	Theater in der Josefstadt	II/236
Kammeroper	II/242	Top-Kino-Center	II/295
Kammerspiele	II/238	Tribüne	II/256
Kepler-Center	II/292	Tuchlauben-Kino	II/296
Kleine Komödie	II/254	U 3 (Kino)	II/297
Kolosseum-Center	II/293	Urania	II/272
Komödie am Kai	II/253	Volksoper	II/234
Konzerthaus	II/268f	Volkstheater	II/237
Künstlerhaus	II/264	Votiv-Kino	II/298
Kurhalle Oberlaa	II/278		

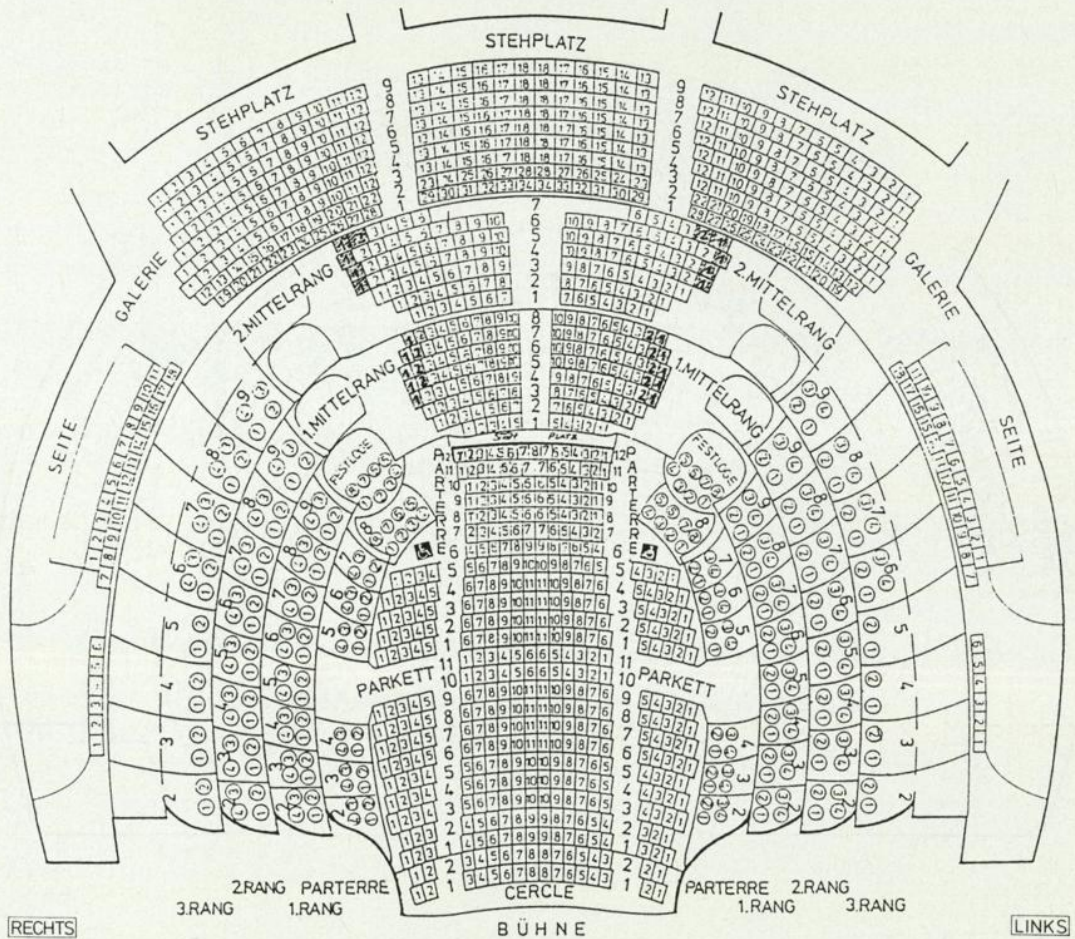
Burgtheater

1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2
 Direktion: Tel. 514 44 . . . 0

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44 . . . , 2959, 2960

Abendkasse:
 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2, Tel. 514 44 . . . 0

Kreditkartentel.: 513 15 13



Fassungsraum: 1.423 Personen
 (1.314 Sitzplätze, 109 Stehplätze, 2 Rollstuhlplätze,
 2 Begleitersitze)

Lusterboden: 49 Personen

Vestibül: 70 Personen

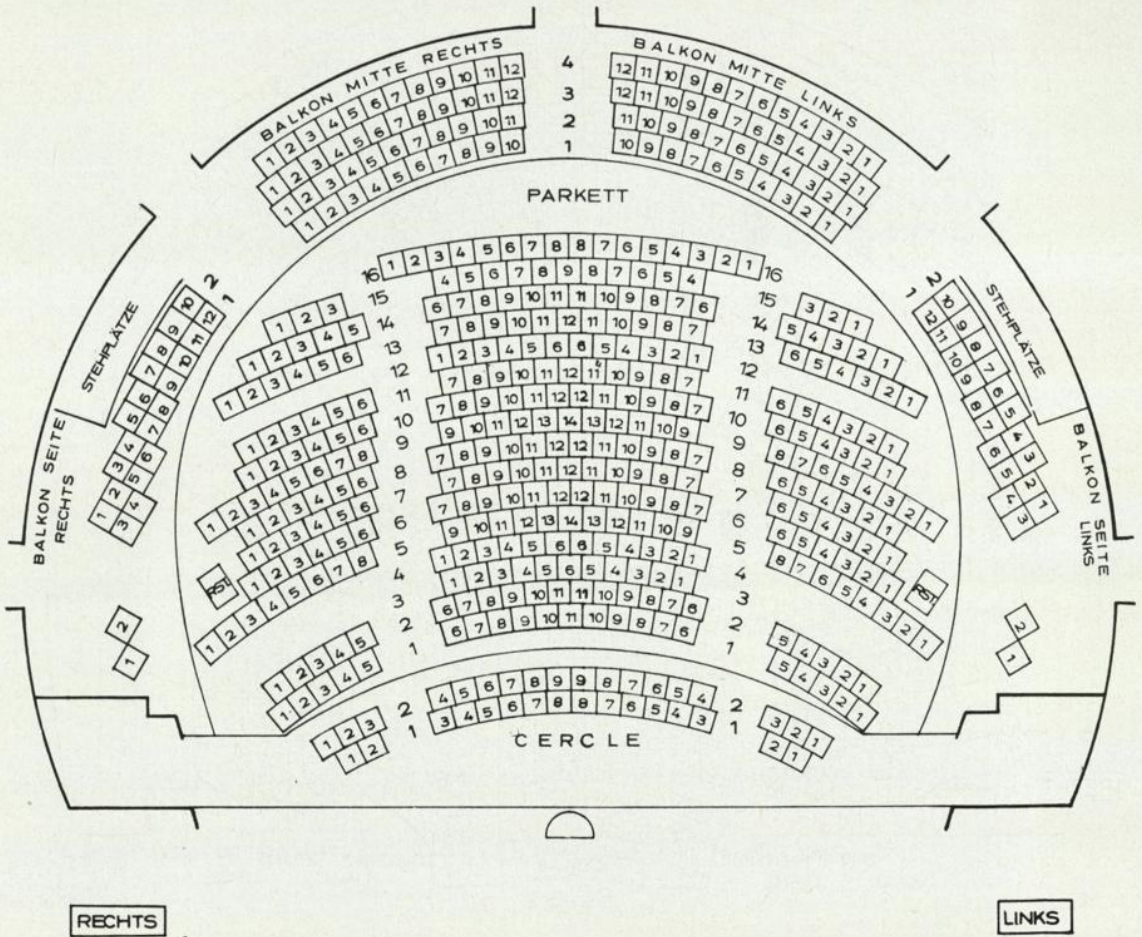
Akademietheater

3, Lisztstraße 1
 Direktion: Tel. 514 44 . . . 0

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44 . . . , 2959, 2960

Abendkasse:
 3, Lisztstraße 1, Tel. 514 44 . . . 0

Kreditkartentel.: 513 15 13



Fassungsraum: 532 Personen
 (496 Sitzplätze, 32 Stehplätze, 2 Rollstuhlplätze,
 2 Begleitersitze)

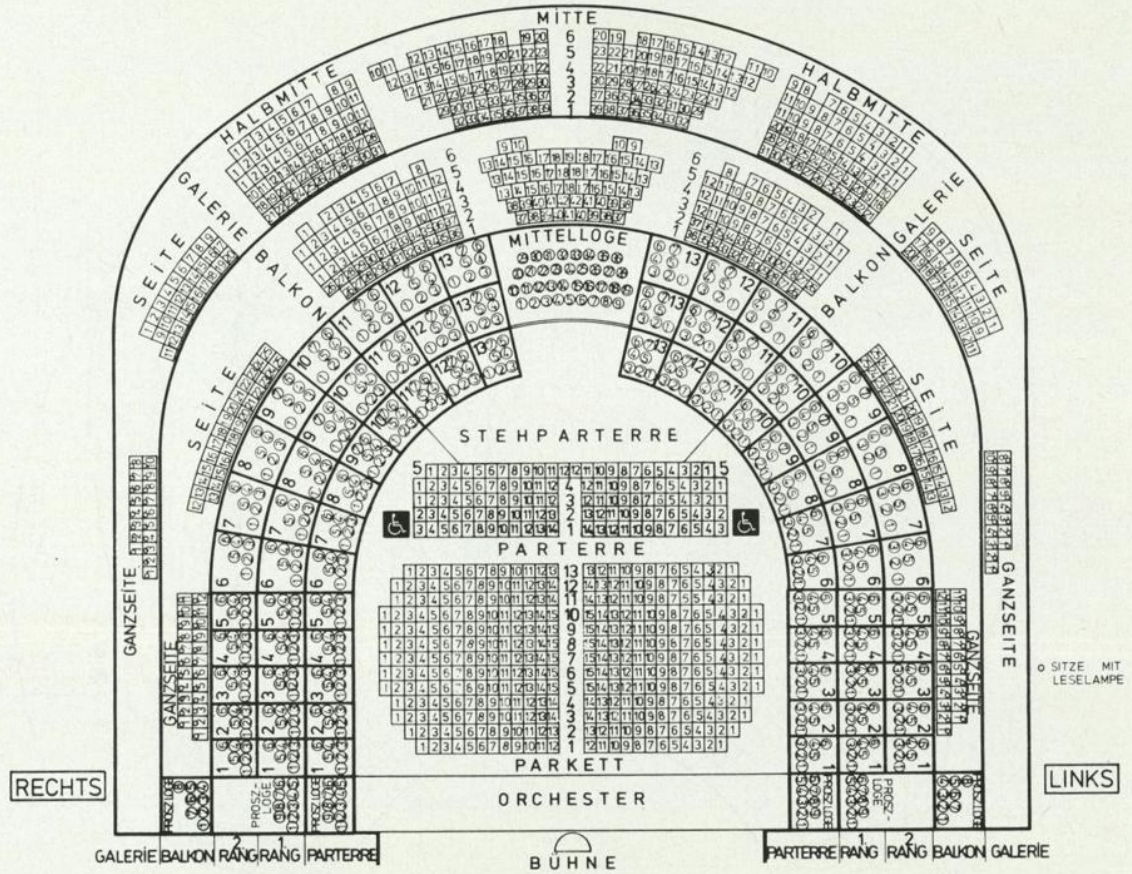
Staatsoper

1. Opernring 2
 Direktion: Tel. 514 44 . . . 0

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44 . . . , 2959, 2960

Abendkasse:
 1, Opernring 2, Tel. 514 44 . . . 0

Kreditkartentel.: 513 15 13



Fassungsraum: 2.276 Personen
 (1.709 Sitzplätze, 567 Stehplätze,
 2 Rollstuhlplätze, 2 Begleitersitze)

Probebühne in der Wiener Staatsoper:
 129 Personen

Odeon, 2, Taborstraße 10, Tel. 24 55 62:
 243 Personen

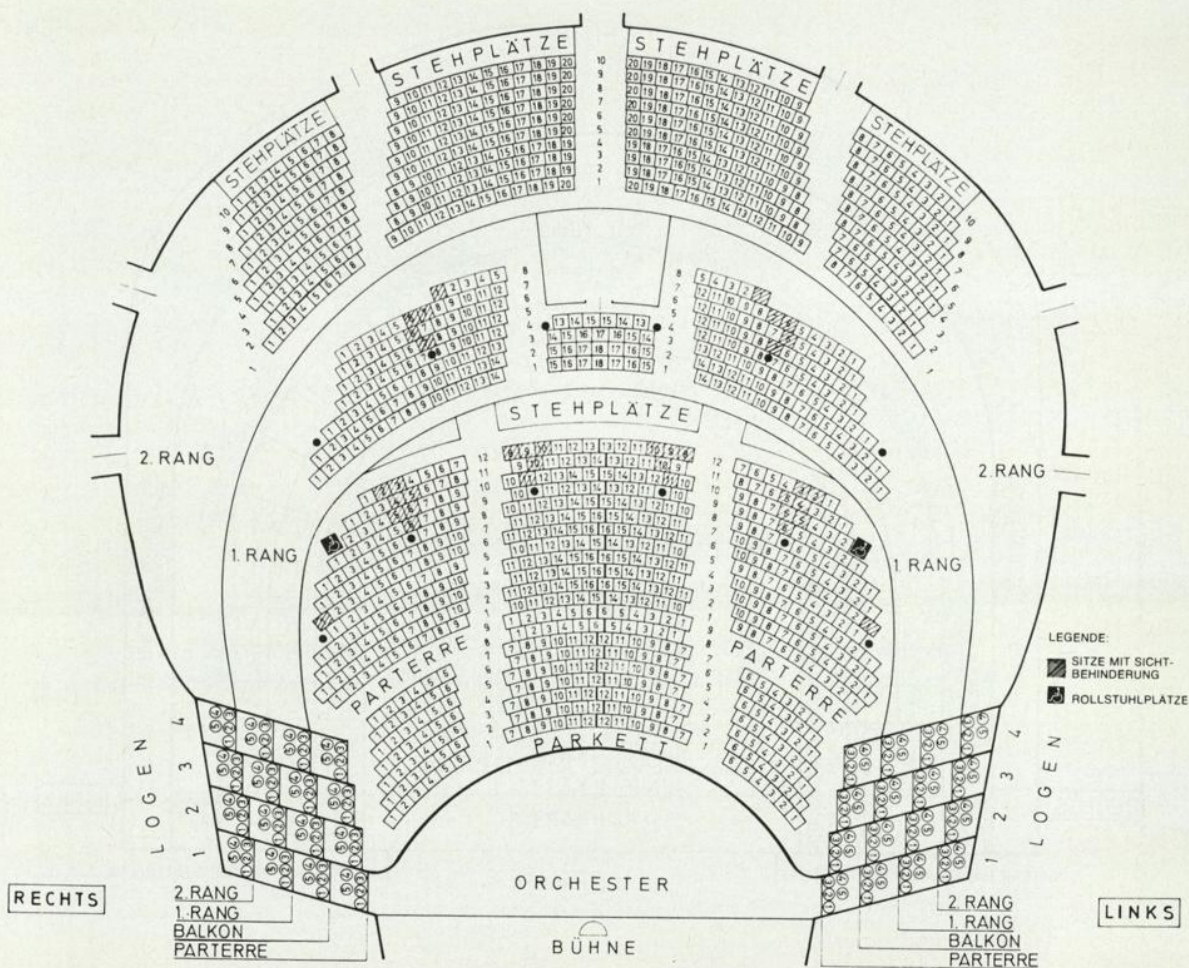
Volksooper

9, Währinger Straße 78
 Direktion: Tel. 514 44 . . . 0

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44 . . . , 2959, 2960

Abendkasse:
 9, Währinger Straße 78, Tel. 514 44 . . . 0

Kreditkartentel.: 513 15 13

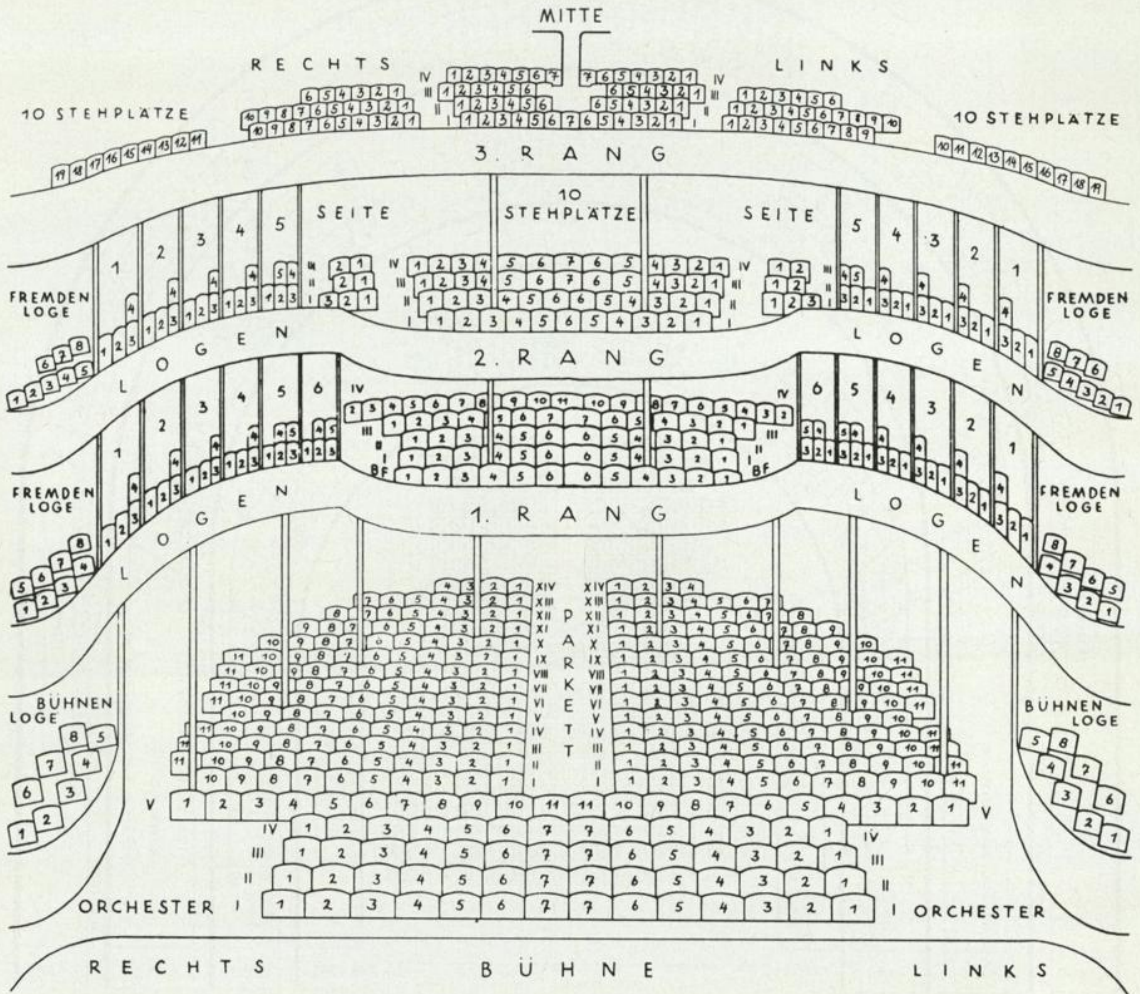


Fassungsraum: 1.415 Personen
 (1.313 Sitzplätze, 102 Stehplätze,
 2 Rollstuhlplätze, 2 Begleitersitze)

Theater in der Josefstadt

8, Josefstädter Straße 26
 Direktion: Tel. 402 76 31 . . . 0

Tageskasse: Tel. 402 51 27



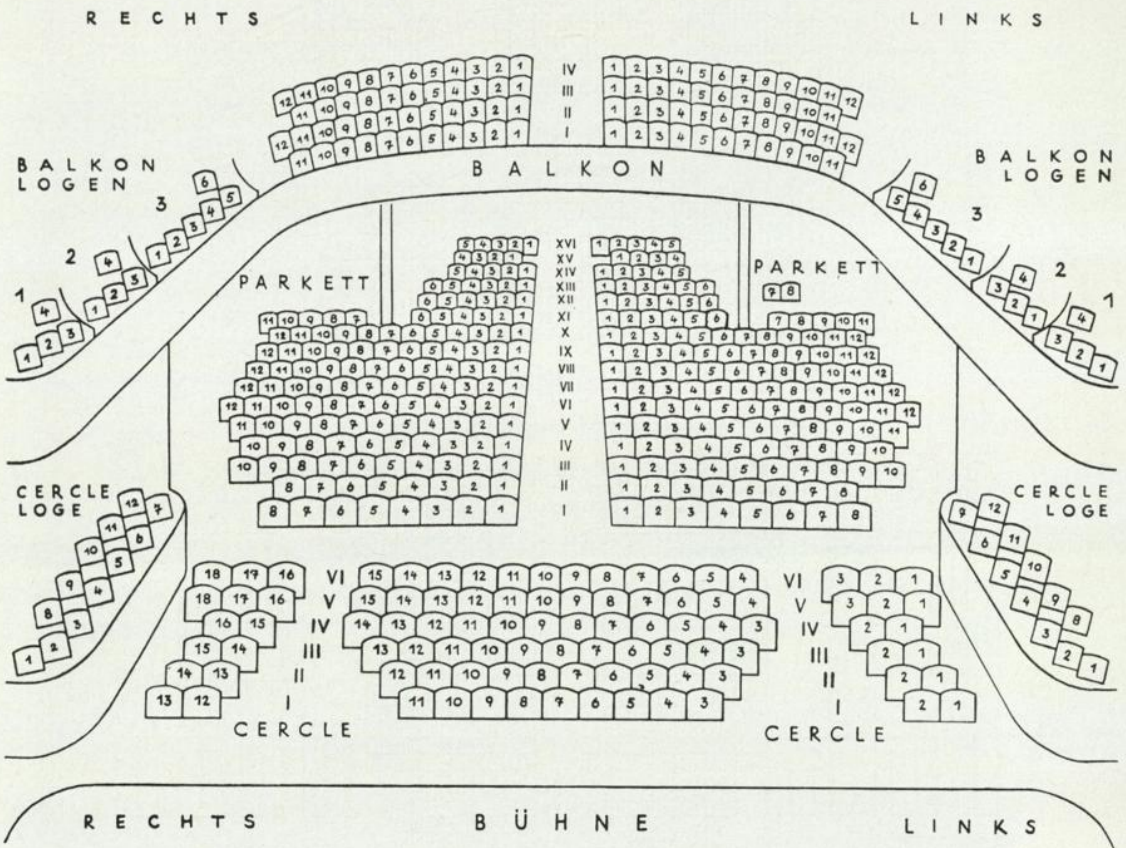
Fassungsraum: 774 Personen

Theater im Rabenhof,
 3, Rabengasse 3:
 300 Personen

Wiener Kammerspiele

1, Rotenturmstraße 20
 Direktion: Tel. 533 29 97 . . . 0

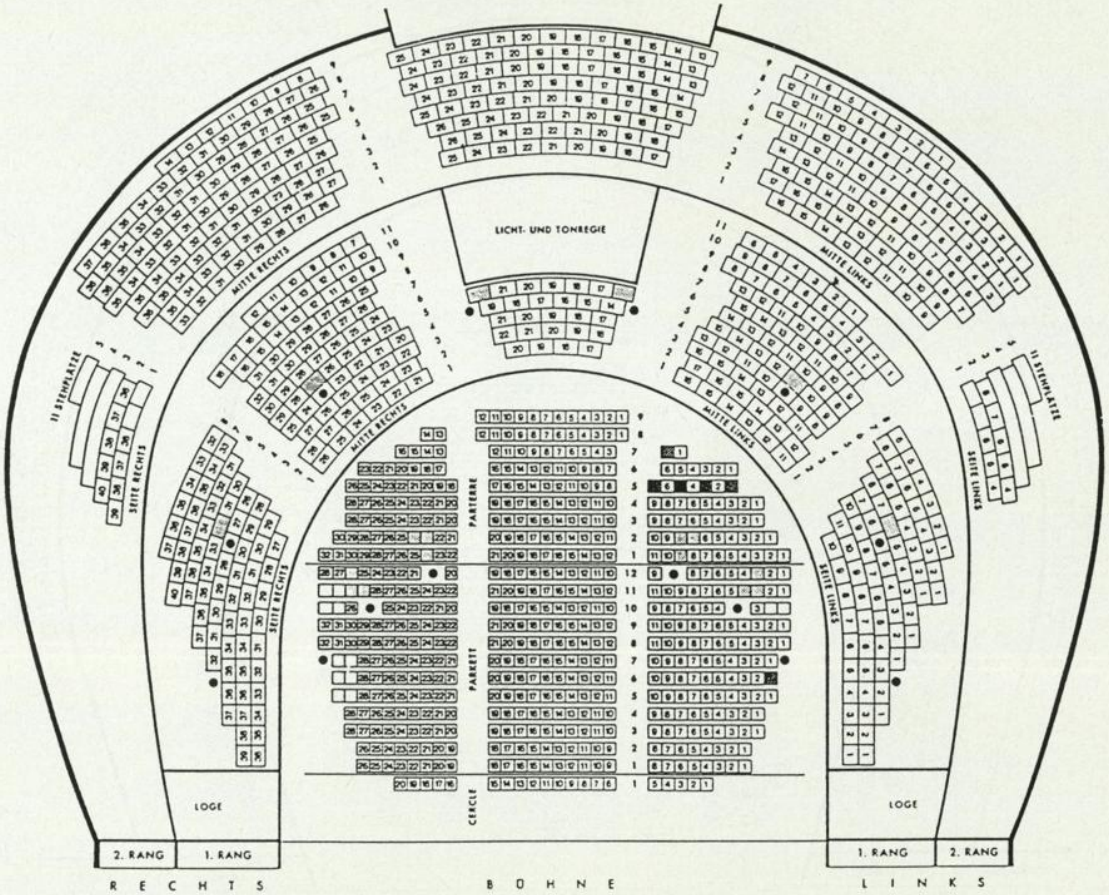
Tageskasse: Tel. 533 28 33 . . . 0



Fassungsraum: 528 Personen

Raimundtheater

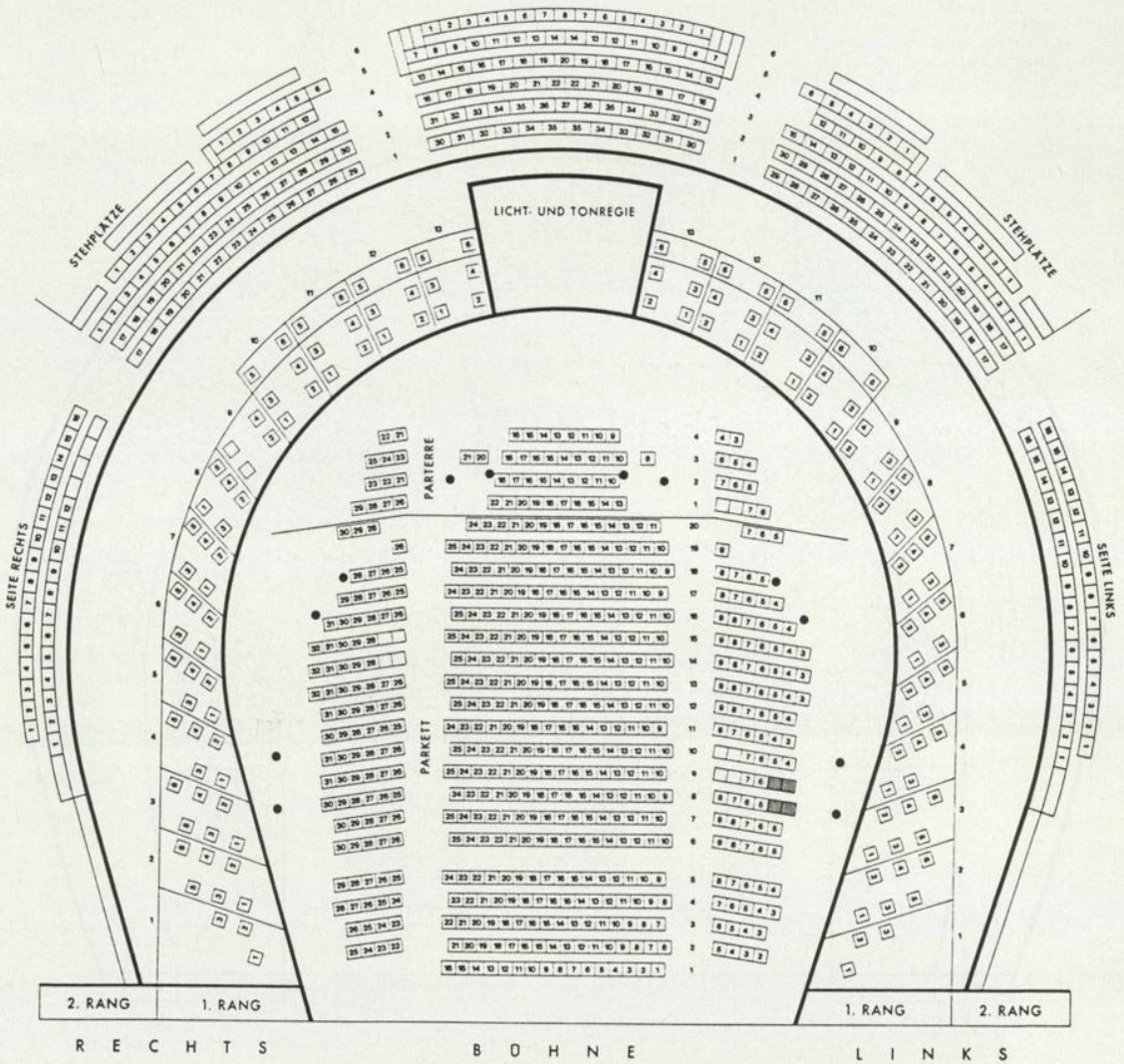
6, Wallgasse 18-20
Tel. 599 77 . . . 0, 588 30 . . . 0



Fassungsraum: 1.186 Personen
(1.164 Sitzplätze, 22 Stehplätze)

Ronacher

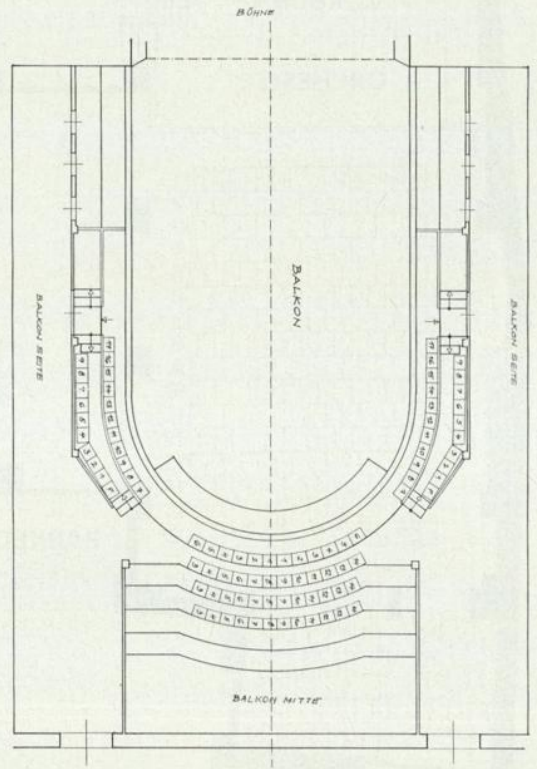
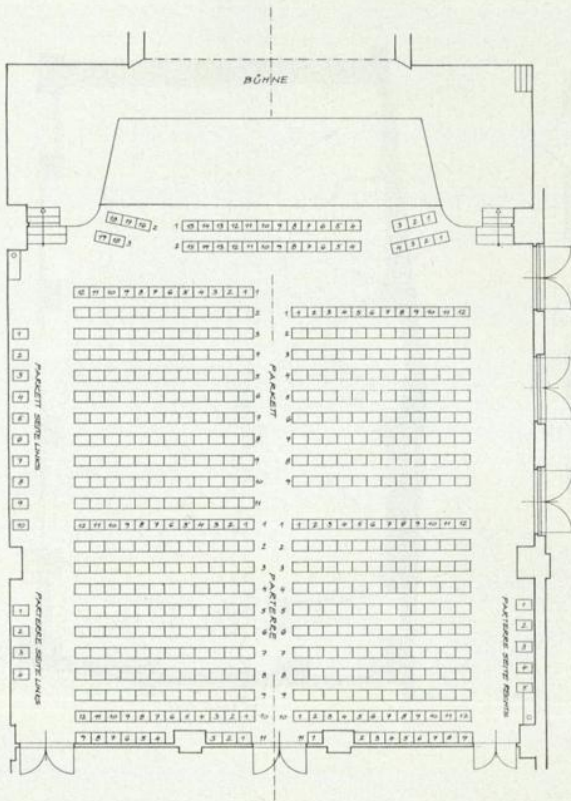
1, Himmelfortgasse 25
 Direktion: Tel. 513 85 65 . . . 0, 588 30 . . . 0



Fassungsraum: 1.006 Personen
 (982 Sitzplätze, 24 Stehplätze)

Theater der Jugend – Renaissancetheater

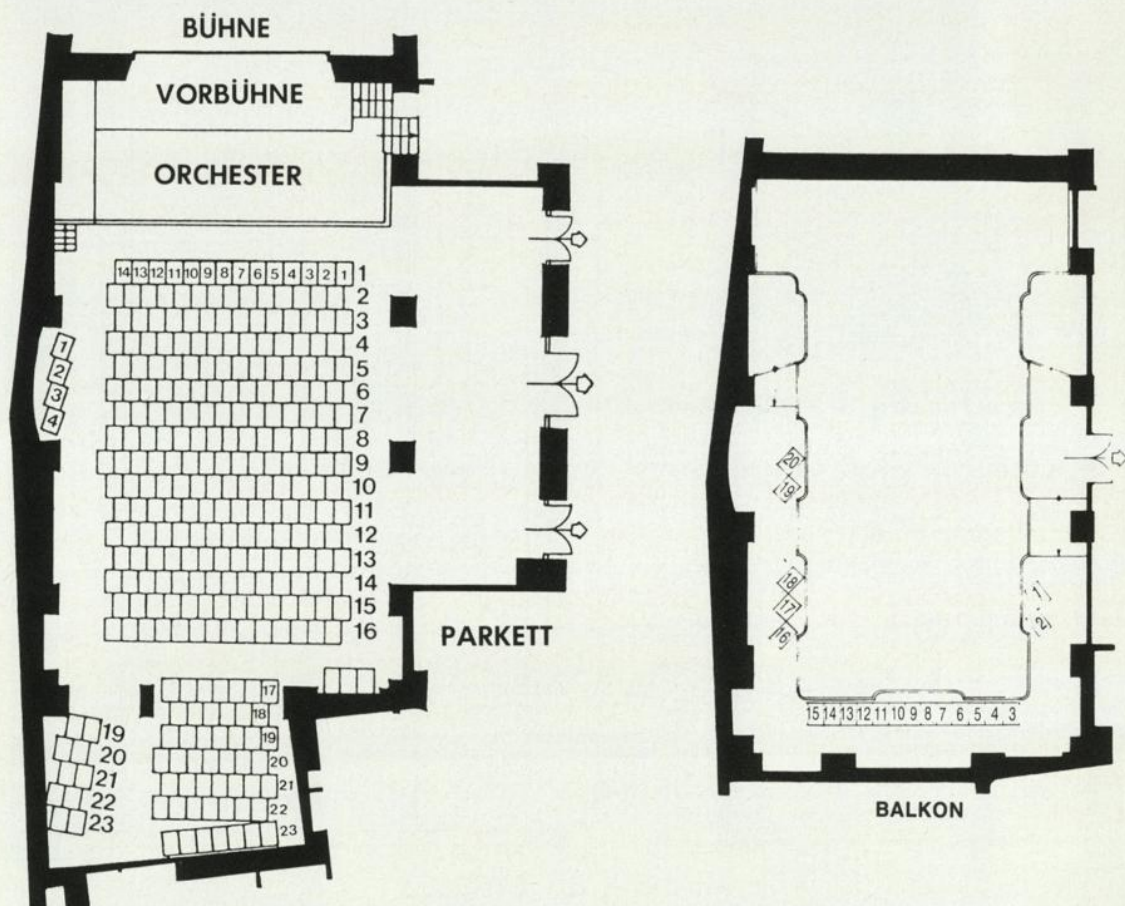
7, Neubaugasse 36
Tel. 93 25 46 . . . 0



Fassungsraum: 610 Personen

Wiener Kammeroper

1, Fleischmarkt 24
Tel. 512 01 00 . . . 0

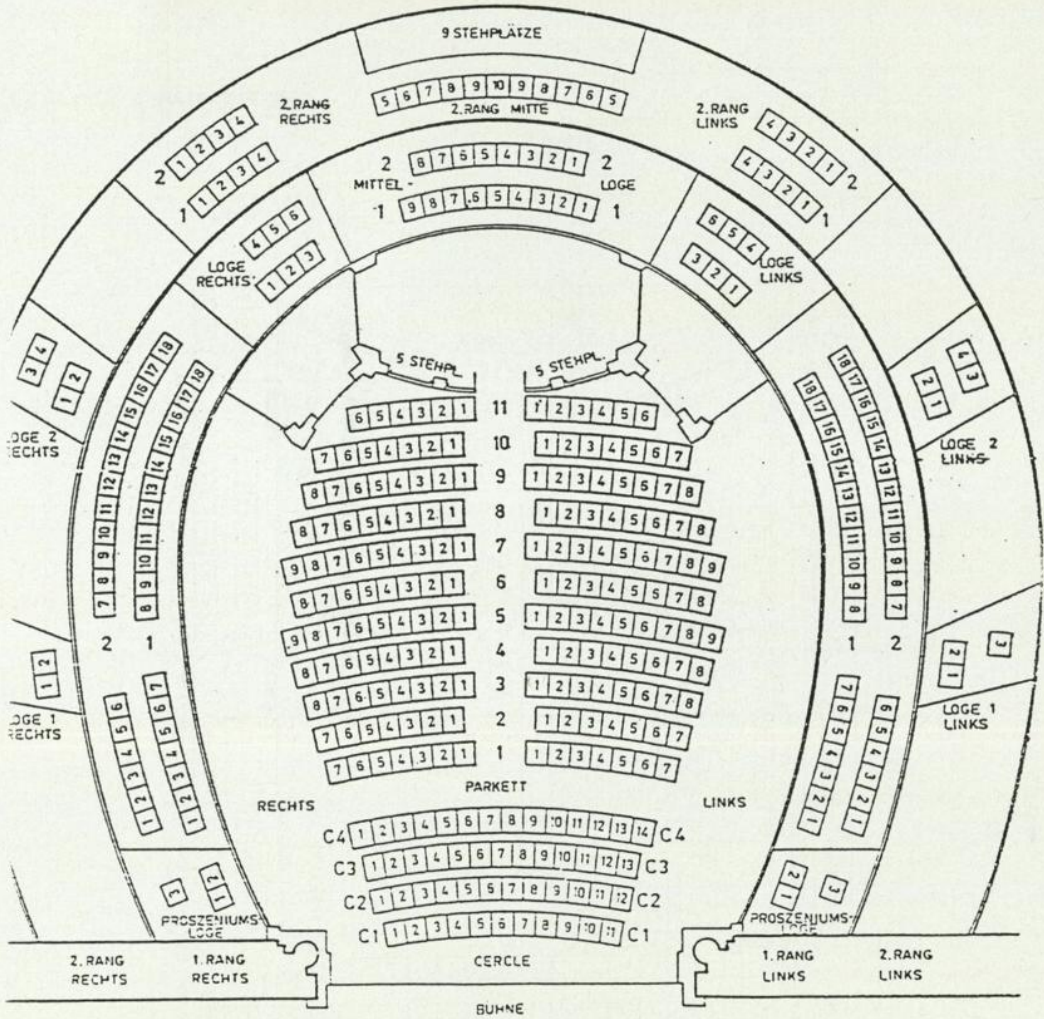


Fassungsraum: 306 Personen

Schönbrunner Schloßtheater

13, Schloß Schönbrunn
Tel. 82 31 36

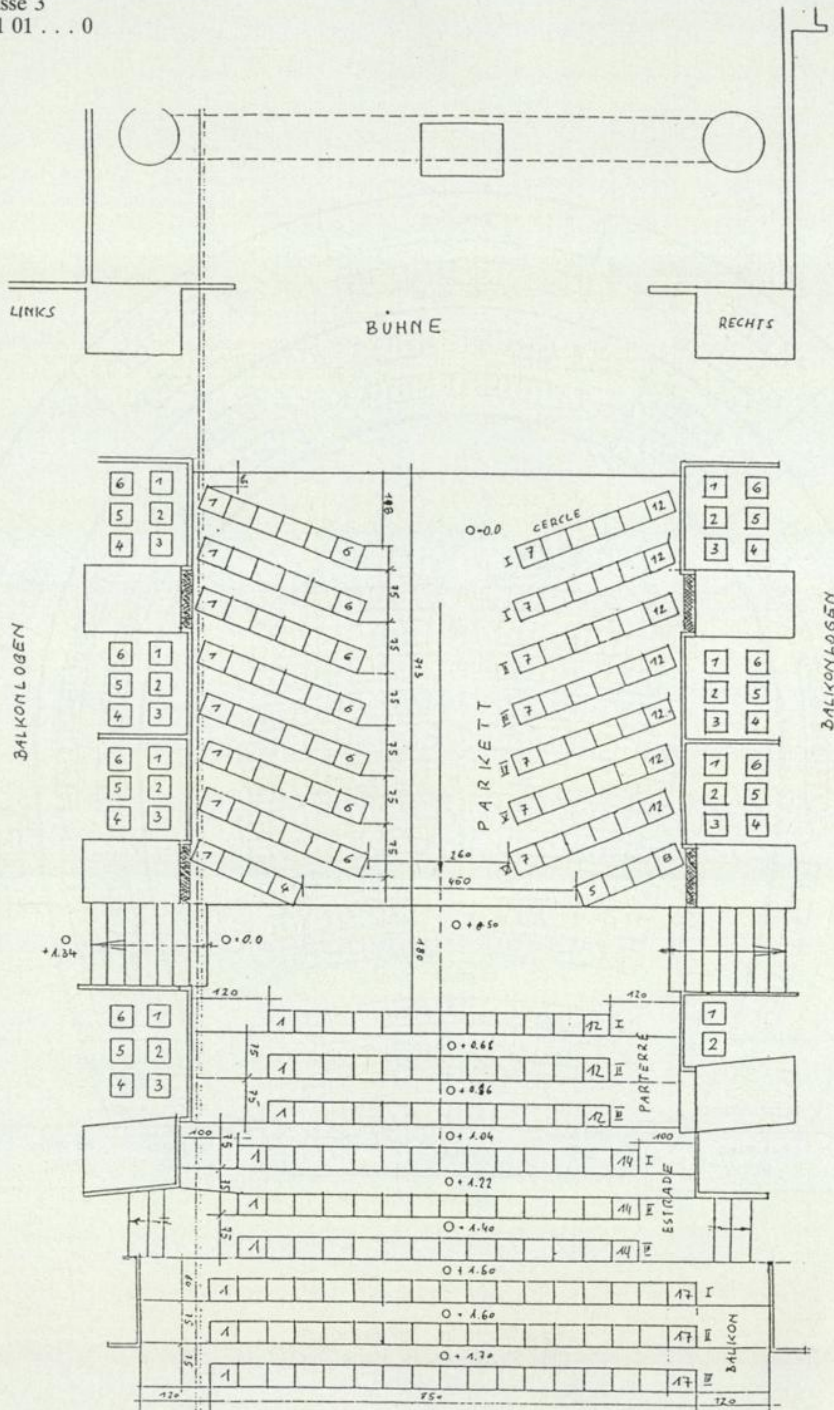
Kanzlei:
14, Penzinger Straße 7-9
Tel. 894 66 90



Fassungsraum: 387 Personen
(368 Sitzplätze, 19 Stehplätze)

Theater der Jugend – Theater im Zentrum

1, Liliengasse 3
Tel. 512 41 01 . . . 0

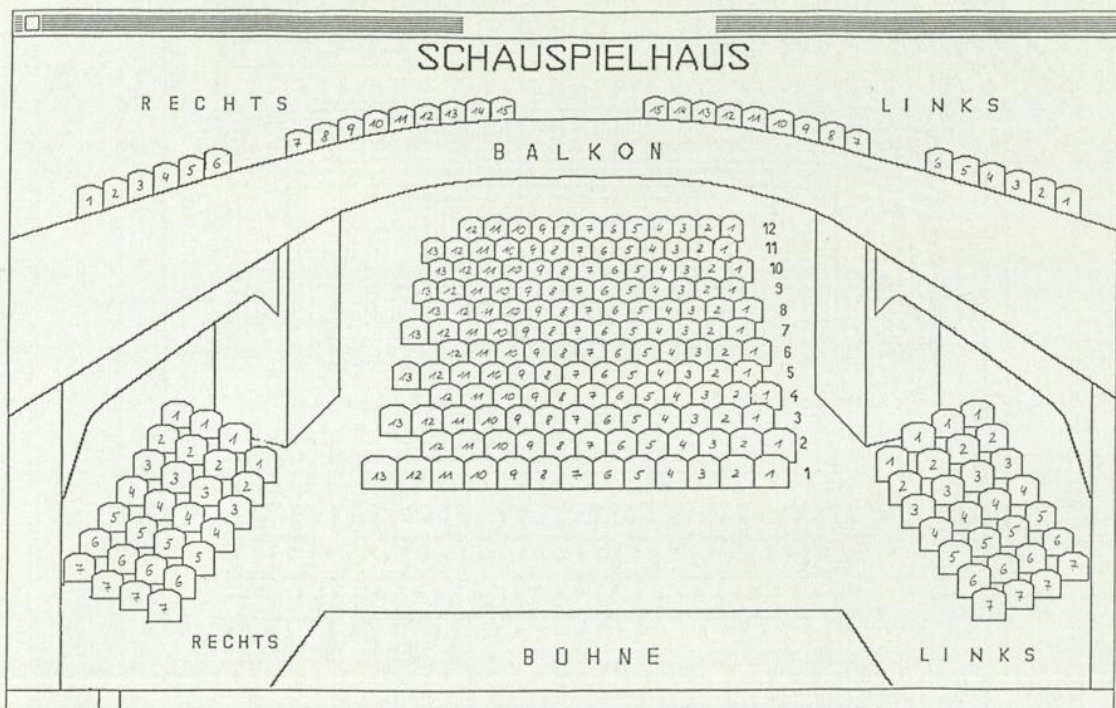


Fassungsraum: 265 Personen

Theater der Jugend – Zwischenraum,
7, Mondscheingasse 18:
70 Personen

Das Schauspielhaus

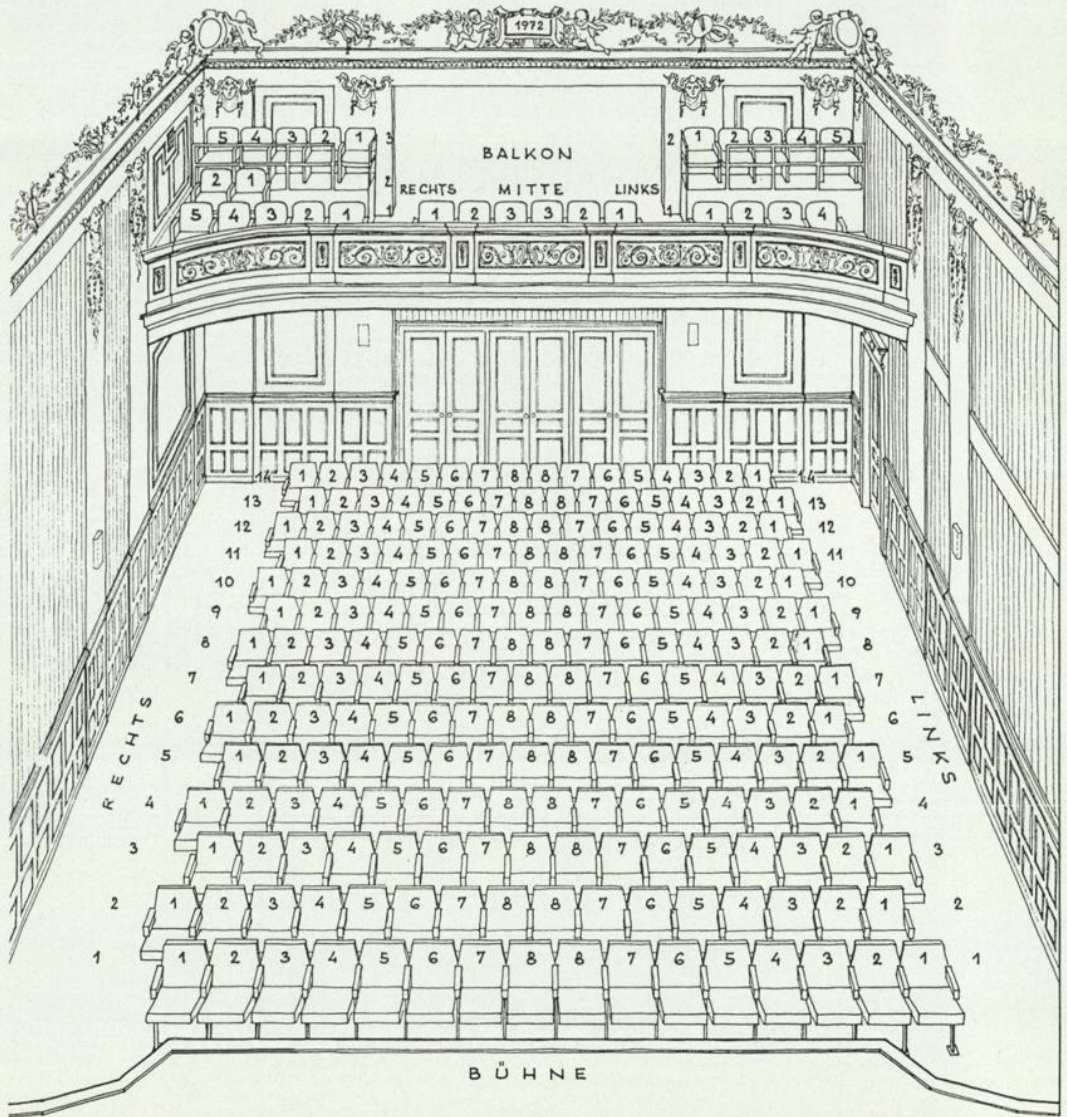
9, Porzellangasse 19
Tel. 34 01 01 . . . 0



Fassungsraum: 188 Personen

Inter Thalia Theater

8, Josefgasse 12
Tel. 402 12 60



Fassungsraum: 251 Personen

Theater Gruppe 80

6, Gumpendorfer Straße 67
Tel. 56 52 22

1	2	3
---	---	---

REIHE 14

REIHE 13

REIHE 12

REIHE 11

REIHE 10

REIHE 9

REIHE 8

REIHE 7

REIHE 6

REIHE 5

REIHE 4

REIHE 3

REIHE 2

REIHE 1

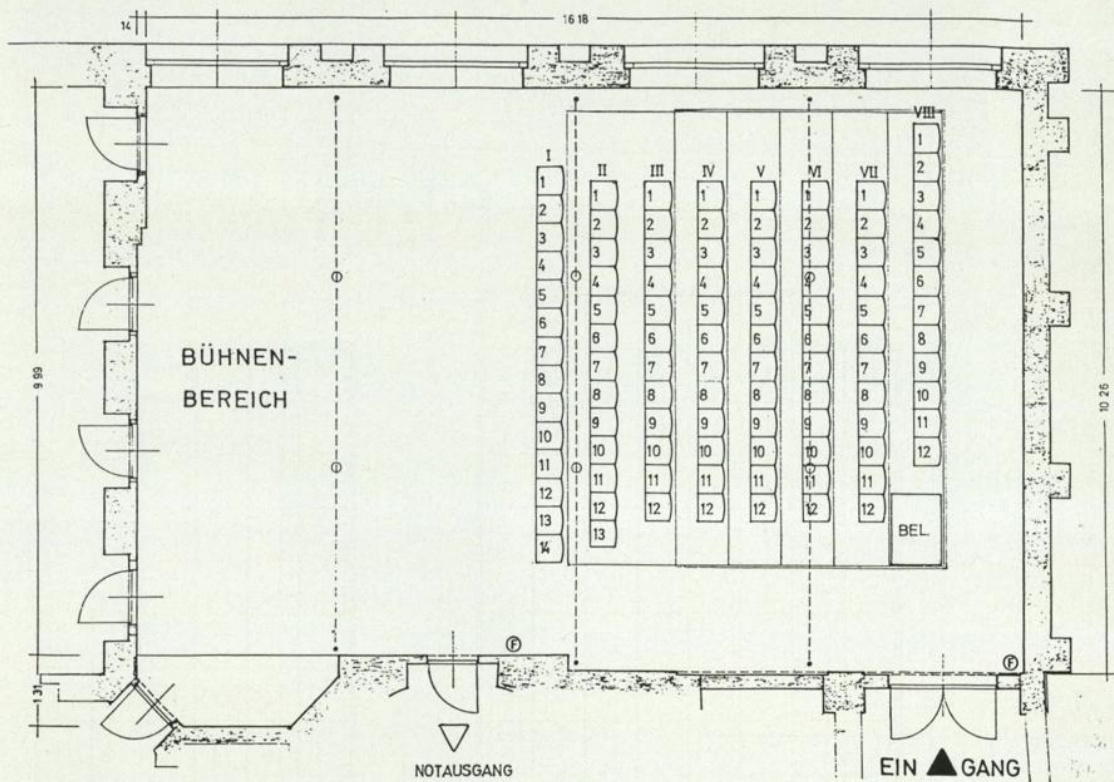
		1	2	3	4	5	6
1	2	3	4	5	6	7	8
	1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
	1	2	3	4	5	6	7
1	2	3	4	5	6	7	8

9	10	11			
8	9	10	11		
9	10	11	12		
9	10	11	12		
9	10	11	12		
9	10	11	12	13	14
9	10	11	12	13	14
9	10	11	12	13	14
9	10	11	12	13	14
9	10	11	12	13	14
8	9	10	11	12	
9	10	11	12	13	14

Fassungsraum: 163 Personen

Theater Brett

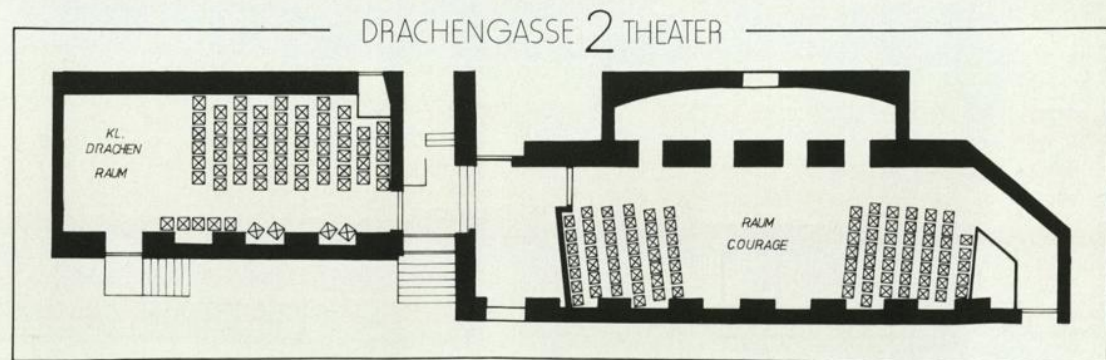
6, Münzwardeingasse 2
Tel. 587 06 63



Fassungsraum: 99 Personen

Drachengasse 2 Theater

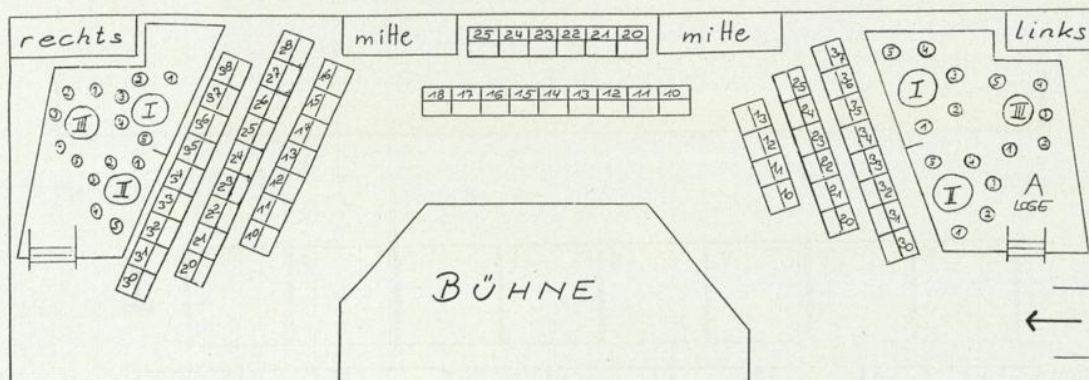
1, Drachengasse 2
Tel. 513 14 44



Fassungsraum: 157 Personen

Graumann Theater

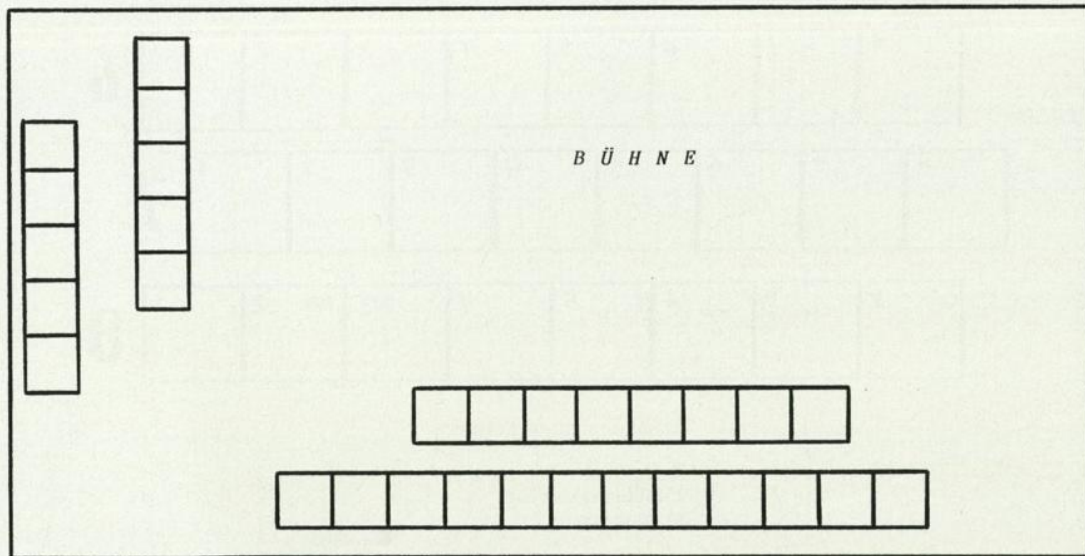
1, Wipplingerstraße 24
Tel. 535 12 45



Fassungsraum: 88 Personen

Graumann Studio

15, Graumanngasse 39
Tel. 83 46 63



Fassungsraum: 30 Personen

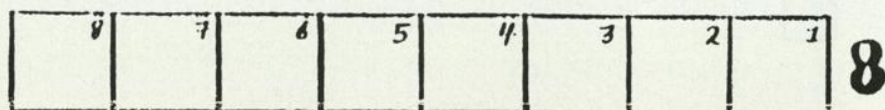
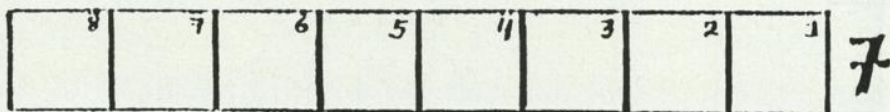
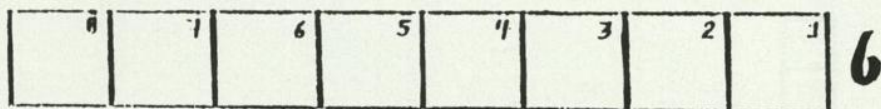
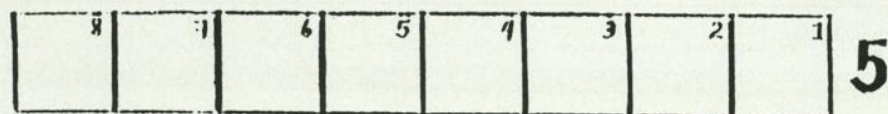
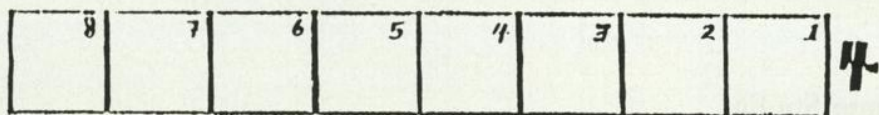
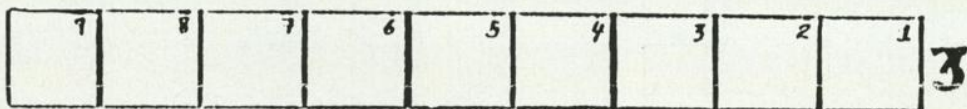
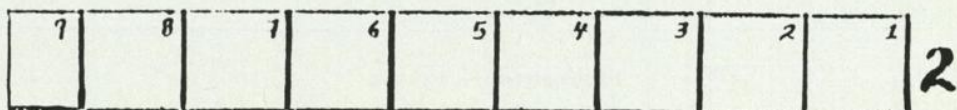
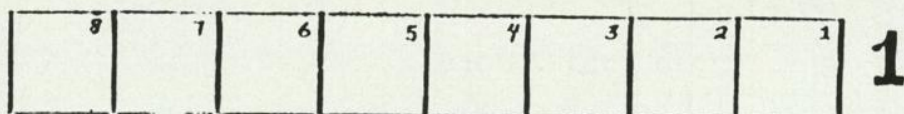
International Theatre

9, Porzellangasse 8
Tel. 31 62 72

B Ü H N E

LINKS

RECHTS



Fassungsraum: 66 Personen

Kellertheater The Fundus,
9, Müllnergasse 6a:
30 Personen

Komödie am Kai

1, Franz-Josefs-Kai 29
Tel. 533 24 34

B Ü H N E

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

PARTERRE

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	1
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	2
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	3
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	4

F U S S F R E I

49	50	51	52	53	54	55		56	57	58	59	60	61	62	5
63	64	65	66	67	68	69		70	71	72	73	74	75	76	6
77	78	79	80	81	82	83		84	85	86	87	88	89	90	7
91	92	93	94	95	96	97		98	99	100	101	102	103	104	8
105	106	107	108	109	110	111		112	113	114	115	116	117	118	9
119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	10

BALKON

134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	1
146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	2
158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	3		

Fassungsraum: 167 Personen

Kleine Komödie

1, Walfischgasse 4
Tel. 512 42 80

17	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
16	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
15	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
14	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
13	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
11	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
8	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

F U S S F R E I

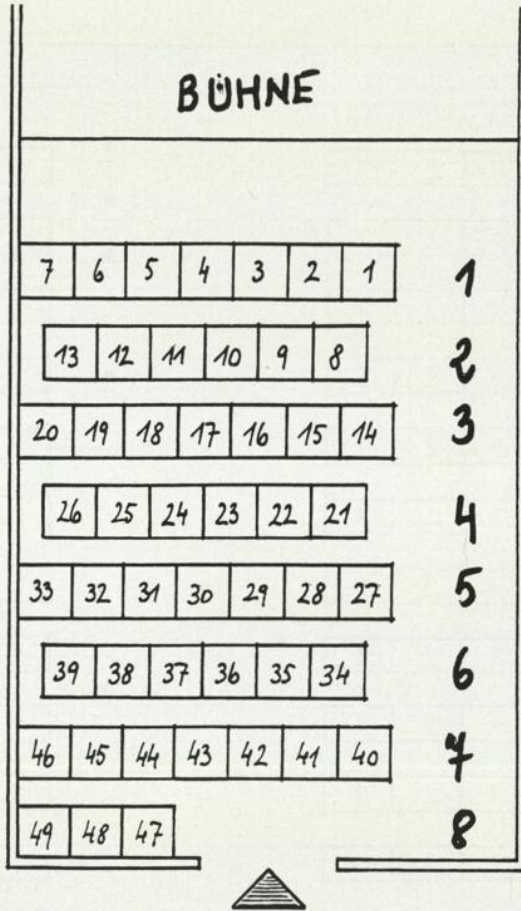
7	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
4	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
3	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

B Ü H N E

Fassungsraum: 271 Personen

Herbert Lederers Theater am Schwedenplatz

1, Franz-Josefs-Kai 21
Tel. 535 79 14



Fassungsraum: 49 Personen

Die Tribüne im Café Landtmann

1. Dr.-Karl-Lueger-Ring 4
Tel. 533 84 85

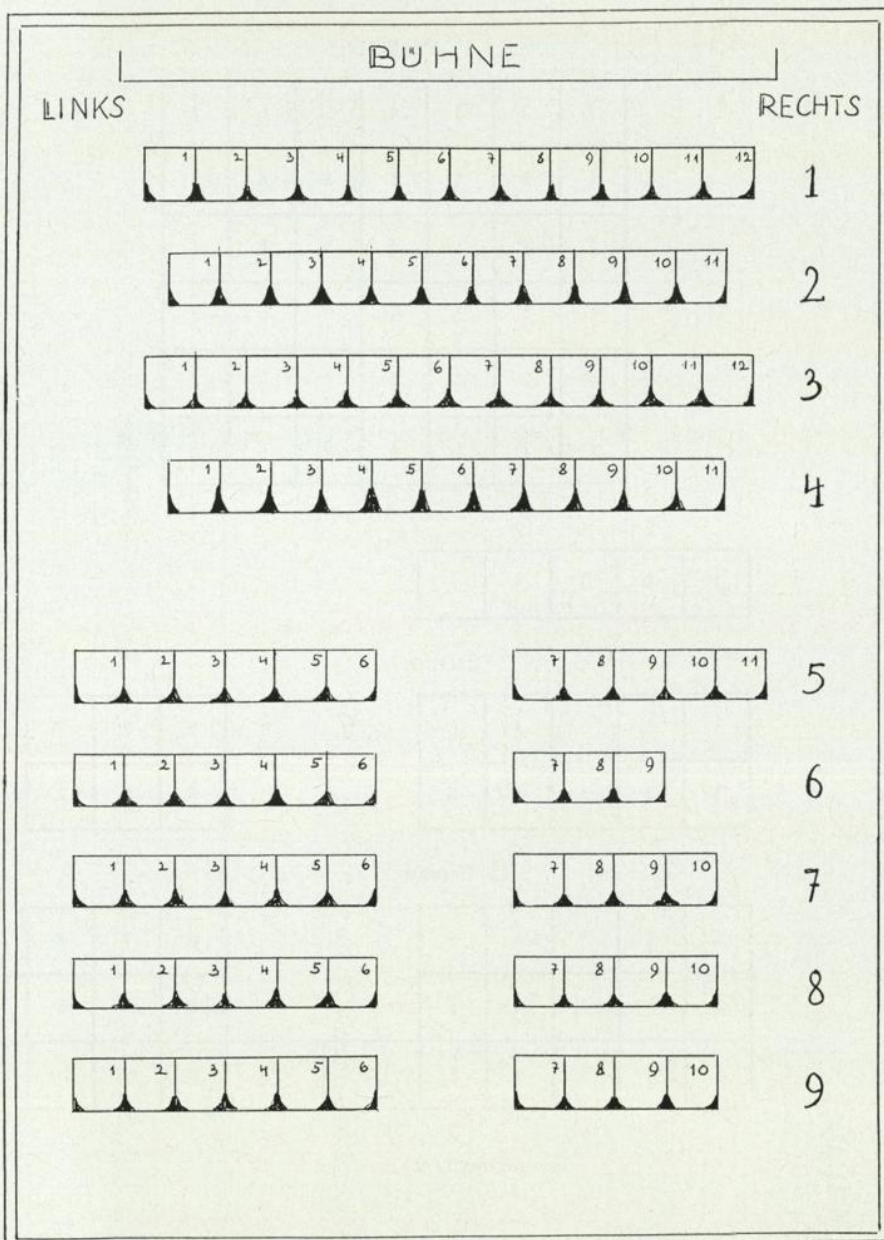
BÜHNE

	links	rechts
1	5 4 3 2 1	1 2 3 4
2	5 4 3 2 1	1 2 3 4
3	5 4 3 2 1	1 2 3 4
4	5 4 3 2 1	1 2 3 4
5	5 4 3 2 1	1 2 3 4
6	5 4 3 2 1	1 2 3 4
7	5 4 3 2 1	1 2 3 4
8	5 4 3 2 1	1 2 3 4
9	5 4 3 2 1	1 2 3 4
10	5 4 3 2 1	1 2 3 4
11	5 4 3 2 1	1 2 3 4
12	5 4 3 2 1	1 2 3 4
13	5 4 3 2 1	1 2 3 4
14	5 4 3 2 1	1 2 3 4
15	5 4 3 2 1	1 2 3 4
16	5 4 3 2 1	

Fassungsraum: 135 Personen

Freie Bühne Wieden

4, Wiedner Hauptstraße 60b
Tel. 586 21 22



Fassungsraum: 96 Personen

Ateliertheater am Naschmarkt

6, Linke Wienzeile 4
Tel. 587 82 14

BÜHNE

Parkett

I.	1	2	3	4	5	6	7
II.	1	2	3	4	5	6	7
III.	1	2	3	4	5	6	7
IV.	1	2	3	4	5	6	7
V.	1	2	3	4	5	6	7
VI.	1	2	3	4	5	6	7

VII.	1	2	3	4	5
------	---	---	---	---	---

I. Estrade

I.	1	2	3	4	5	6	7	8
II.	1	2	3	4	5	6	7	8

II. Estrade

I.	1	2	3	4	5	6	7	8		
II.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
III.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Fassungsraum: 90 Personen

Theater beim Auersperg

8, Auerspergstraße 15
Tel. 43 07 07

B Ü H N E

Reihe	Sitzplätze								
1.		1	2	3	4	5	6	7	8
2.		1	2	3	4	5	6	7	8
3.					1	2	3	4	5
4.	1	2	3			4	5	6	7
5.	1	2	3	4		5	6	7	8
6.	1	2	3	4		5	6	7	8
7.	1	2	3	4		5	6	7	8
8.	1	2	3	4		5	6	7	8
9.	1	2	3	4		5	6	7	8
10.	1	2	3	4		5	6	7	8
11.	1	2	3	4		5	6	7	8
12.						1	2	3	4
13.		1	2	3	4	5	6	7	8

Fassungsraum: 96 Personen

Experiment am Liechtenwerd

9, Liechtensteinstraße 132
Tel. 31 41 08

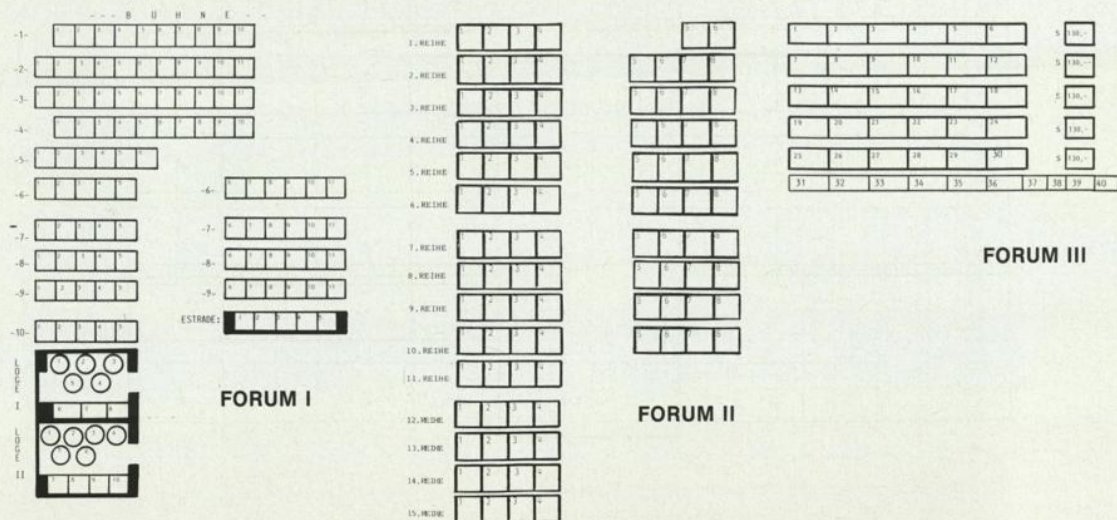
1. Reihe	1	2
2. Reihe	8	9
3. Reihe	15	16
4. Reihe	22	23
5. Reihe	29	30
6. Reihe	36	37
7. Reihe	43	44

3	4	5	6	7
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28
31	32	33	34	35
38	39	40	41	42
45	46	47	48	49

Fassungsraum: 49 Personen

Theater Forum

9, Porzellangasse 50
Tel. 31 54 21



Fassungsraum: Forum 1: 120 Personen
Forum 2: 98 Personen
Forum 3: 40 Personen

Akzent

4, Theresianumgasse 16-18
Tel. 501 65 . . . , 3306

Abendkasse: Tel. 501 65 . . . , 3334

Guckkastenausbau

PARKETT

1.	8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8	1.
2.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	2.
3.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	3.
4.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	4.
5.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	5.
6.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	6.
7.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	7.

PARTERRE

1.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	1.
2.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9 OS OS	2.
3.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9 OS OS	3.
4.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	4.
5.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	5.
6.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	6.
7.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	7.
8.	BP BP BP 9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	8.
9.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	9.
10.	OS OS 9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	10.
11.	9 8 7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9	11.

BALKON

1.	6 5 4 3 2 1	7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6	1.
2.	6 5 4 3 2 1	7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6	2.
3.	6 5 4 3 2 1	7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6	3.
4.	6 5 4 3 2 1	7 6 5 4 3 2 1	1 2 3 4 5 6	4.
5.	6 5 4 3 2 1	7 6 5 4 3 2 OS	1 2 3 4 5 6	5.

LINKS

MITTE

RECHTS

Fassungsraum: Guckkastenausbau: 417 Personen

Weitere Verwendungsmöglichkeiten:

Arenausbau: 473 Personen

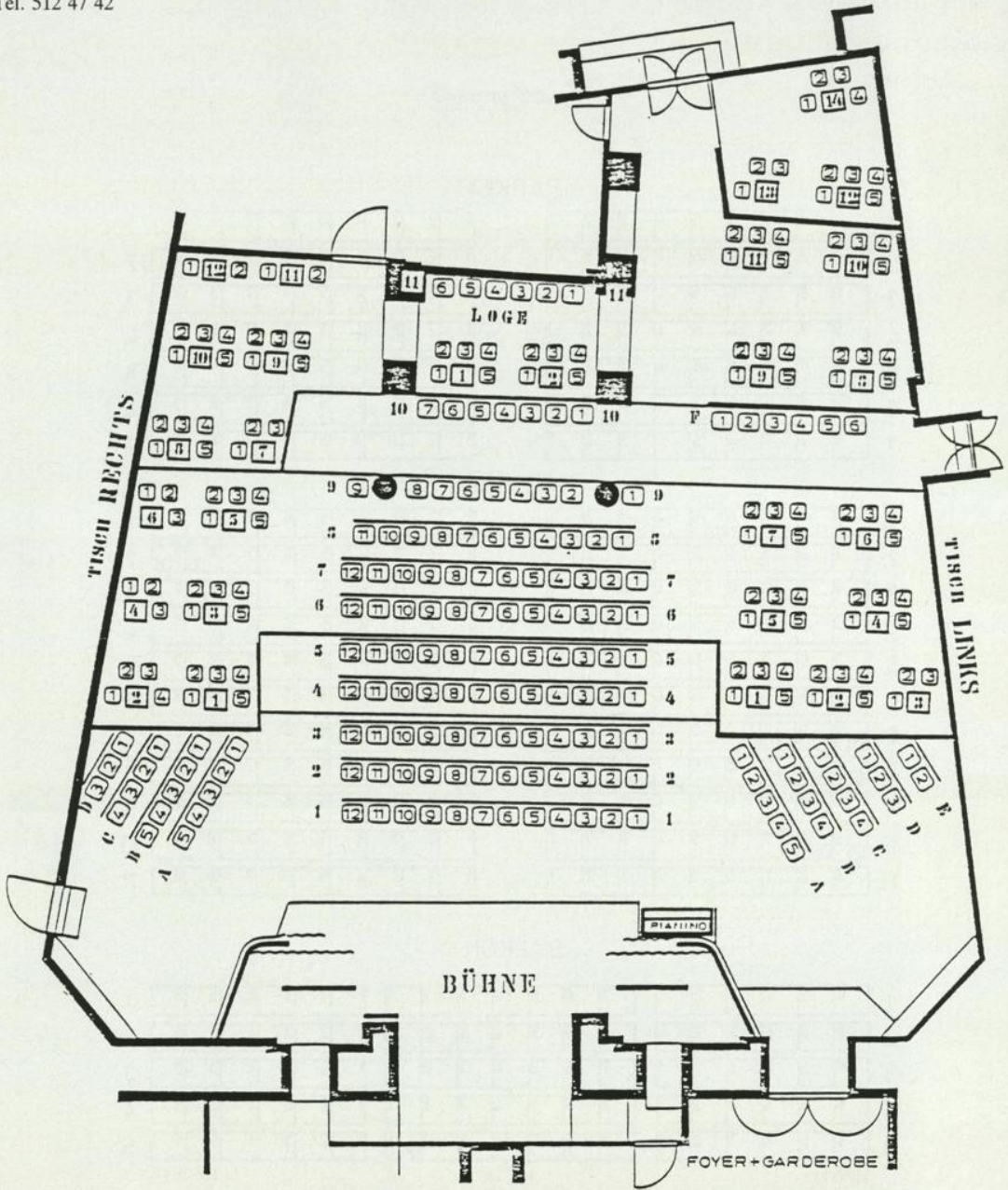
Kleiner Vorbühnenusbau: 383 Personen

Mittlerer Vorbühnenusbau: 329 Personen

Großer Vorbühnenusbau: 293 Personen

Theater-Kabarett Simpl

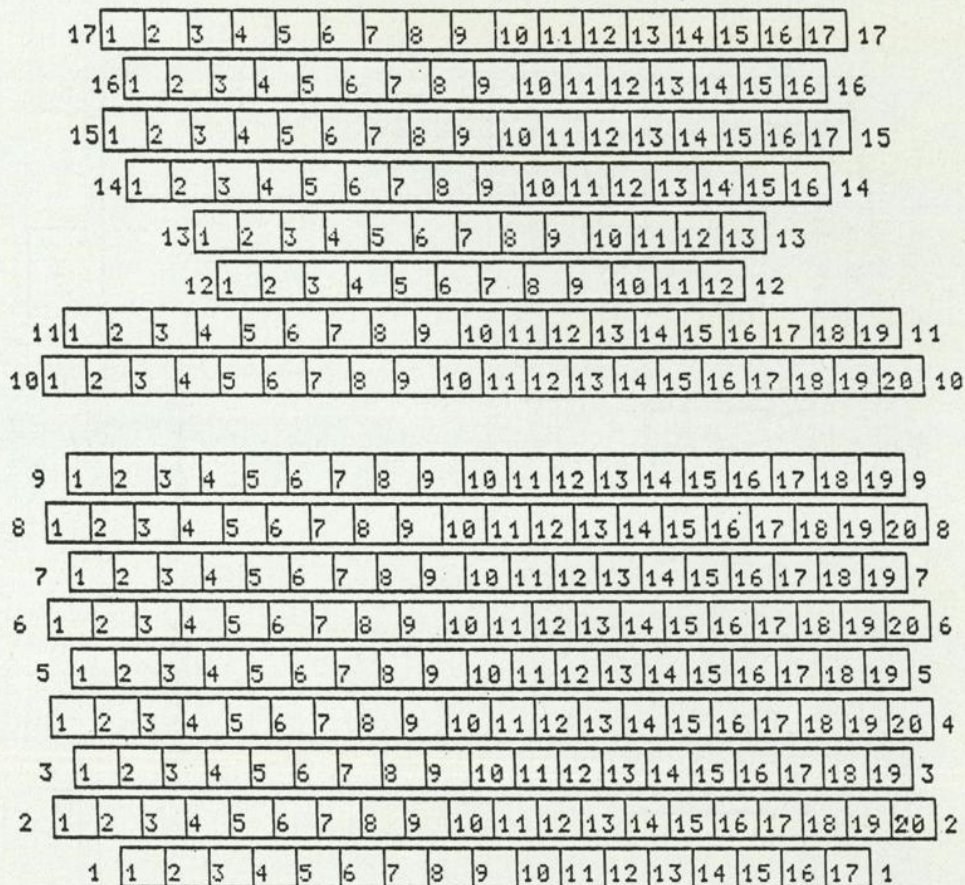
1, Wollzeile 36
Tel. 512 47 42



Fassungsraum: 280 Personen

K & K – Kabarett und Komödie am Naschmarkt

6, Linke Wienzeile 4
Tel. 587 22 75

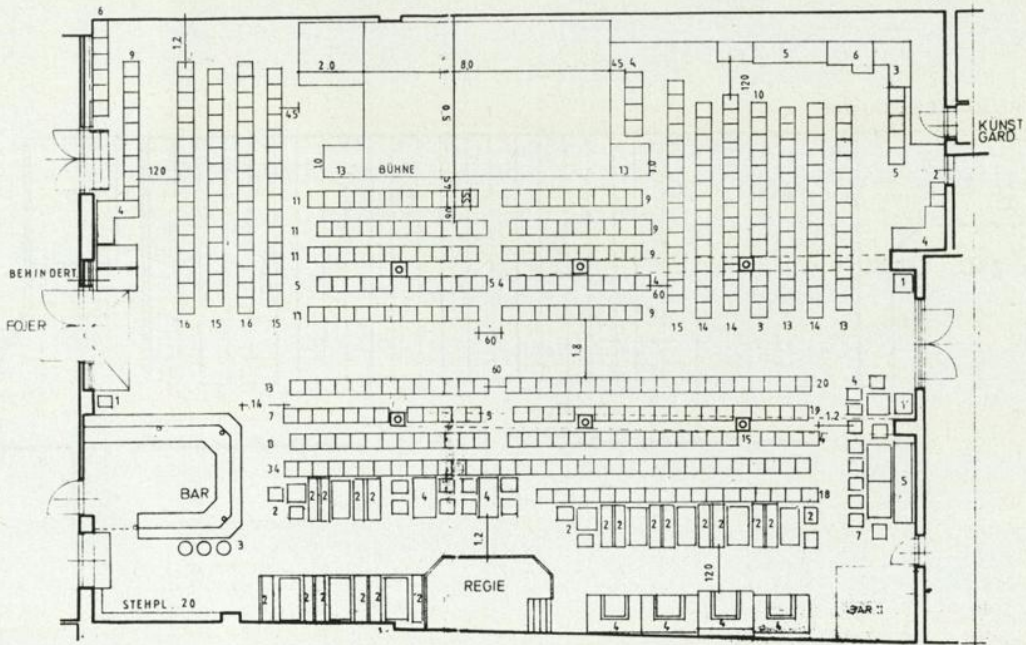


B Ü H N E

Fassungsraum: 303 Personen

Metropol – Verein Wiener Stadtfeste

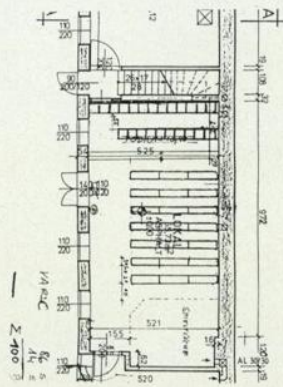
17, Hernalser Hauptstraße 55
Tel. 43 35 43



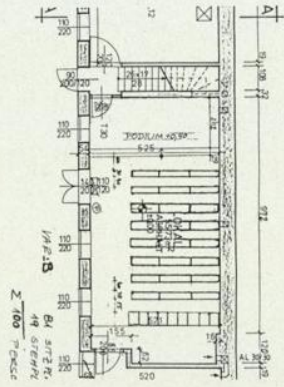
Fassungsraum: variabel

Metropolino

17, Hernalser Hauptstraße 55
Tel. 43 35 43



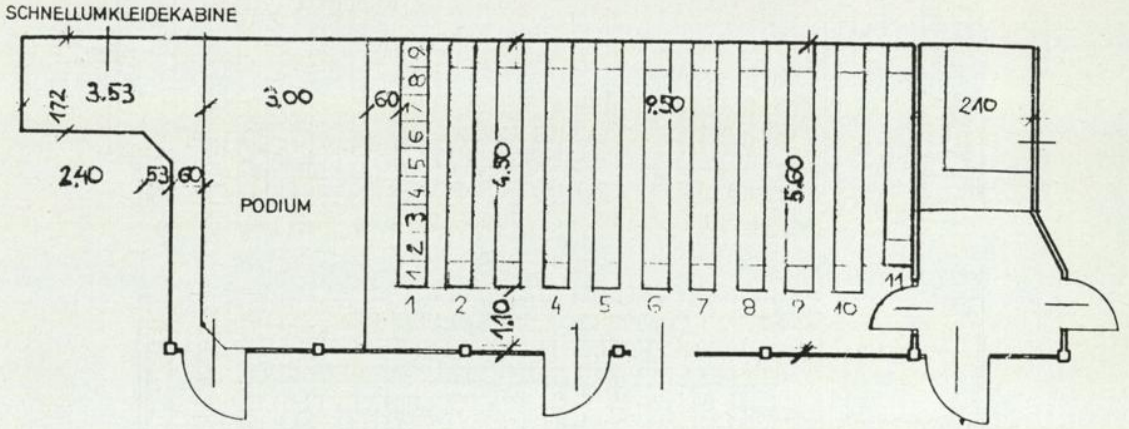
Fassungsraum: 100 Personen
(86 Sitzplätze, 14 Stehplätze)



Fassungsraum: 100 Personen
(81 Sitzplätze, 19 Stehplätze)

Hernalser Stadttheater

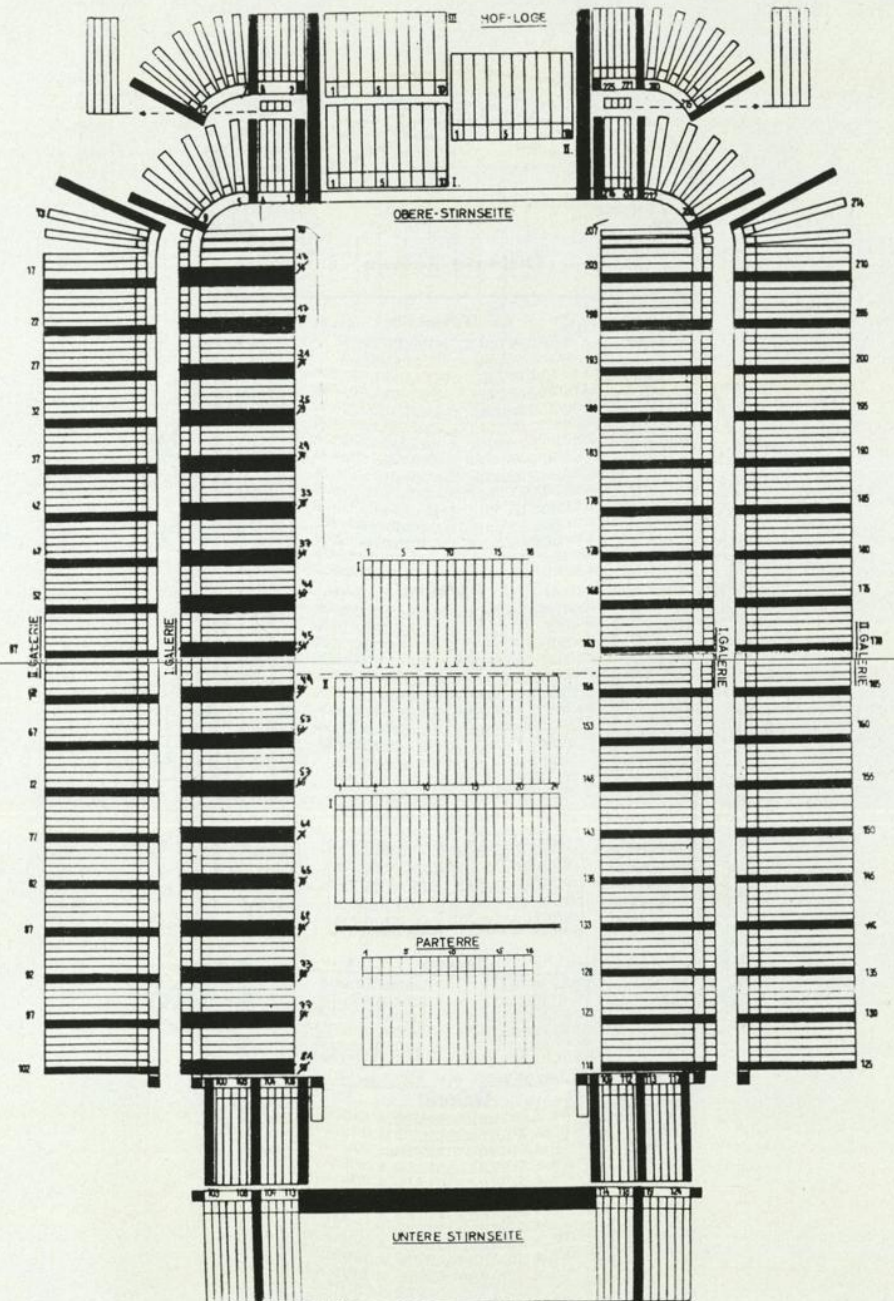
17, Geblergasse 50
Tel. 43 35 43



Fassungsraum: 99 Personen

Spanische Reitschule

1, Michaelerplatz, Hofburg, Kuppel
Tel. 533 90 31 . . . 0



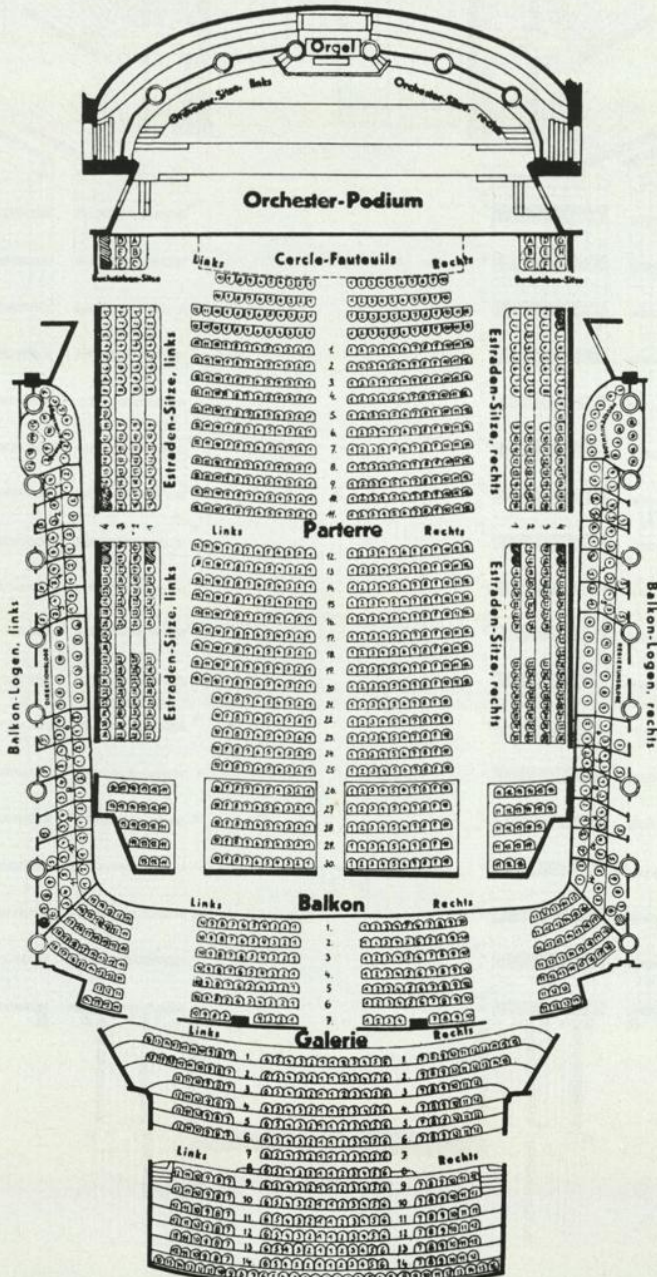
Fassungsraum: 1.062 Personen
(542 Sitzplätze, 520 Stehplätze)

Wiener Konzerthaus

(Großer Saal)

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 712 46 86 . . . 0

Tageskasse: Tel. 712 12 11



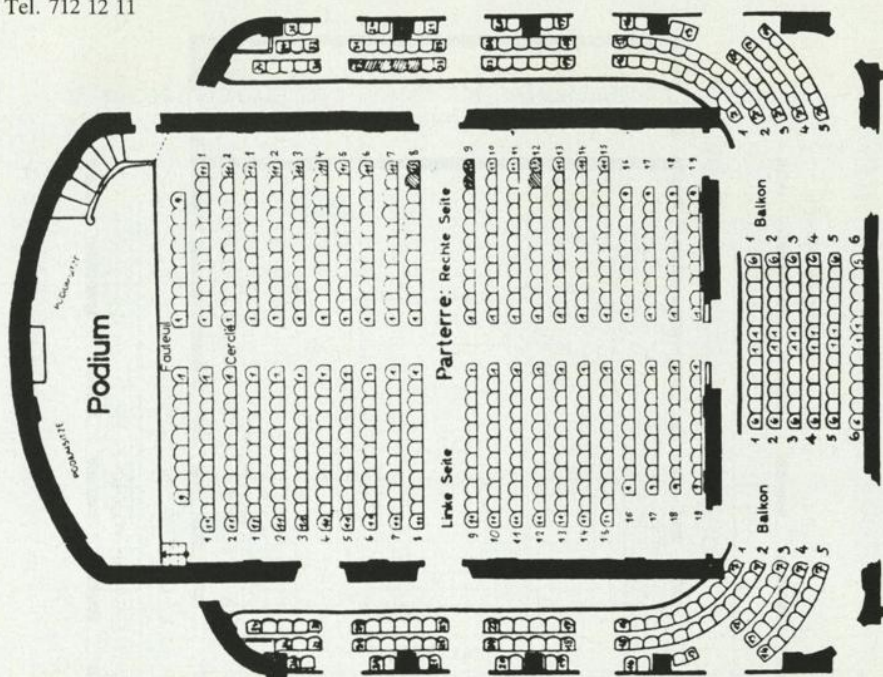
Fassungsraum: 1.840 Personen

Wiener Konzerthaus

Mittlerer (Mozart-)Saal

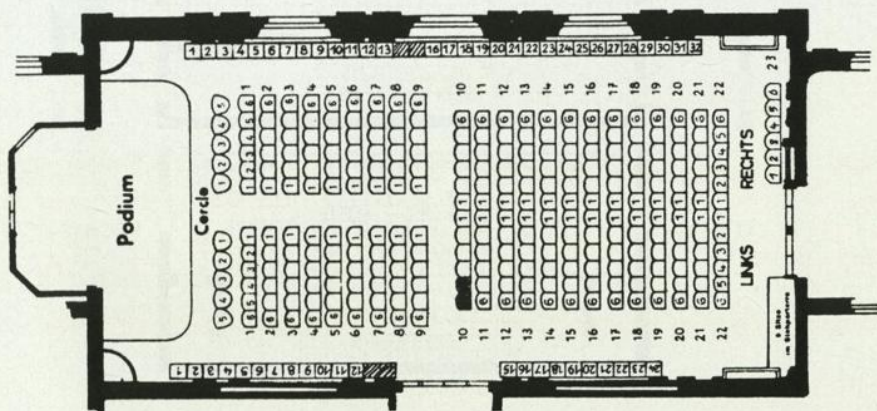
3, Lothringerstraße 20
 Direktion: Tel. 712 46 86 . . . 0

Tageskasse: Tel. 712 12 11



Fassungsraum: 717 Personen

Kleiner (Schubert-)Saal

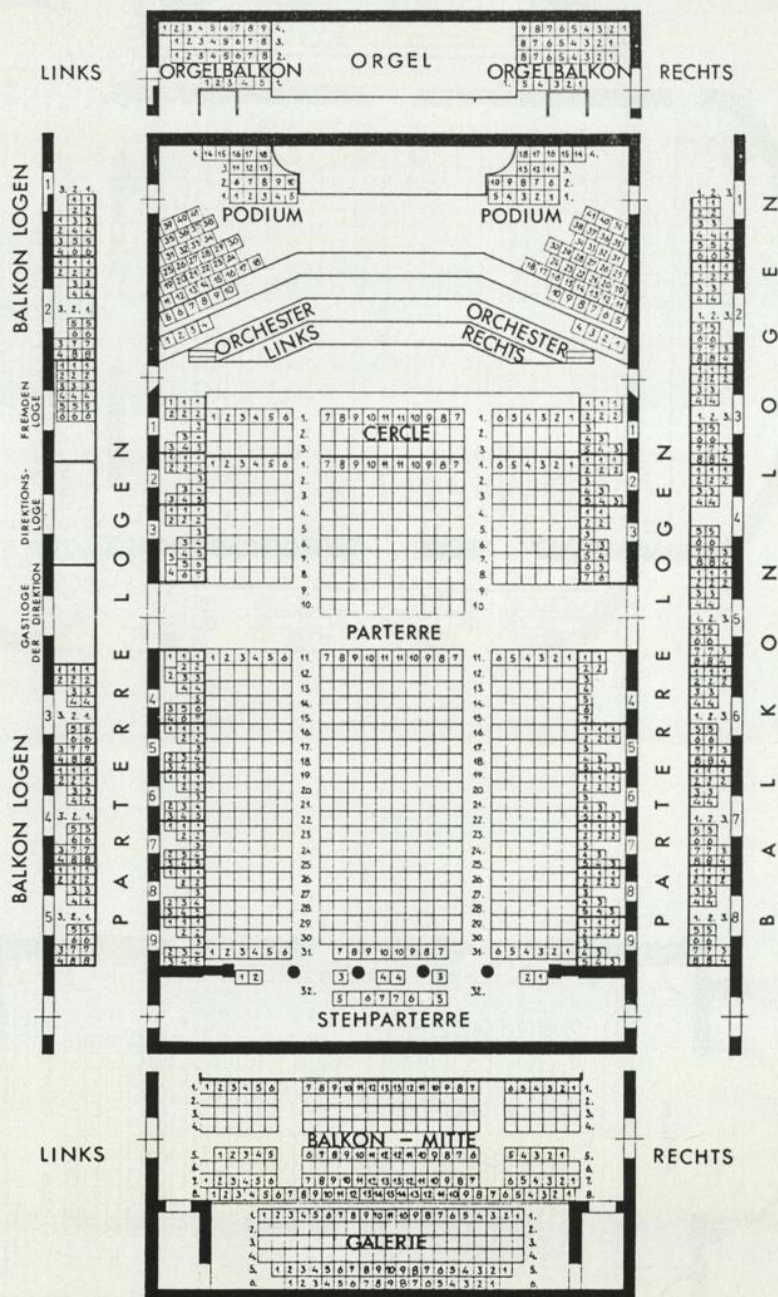


Fassungsraum: 336 Personen

Großer Musikvereinssaal

1, Bösendorferstraße 12
 Direktion: Tel. 505 86 81 . . . 0

Tageskasse: Tel. 505 81 90

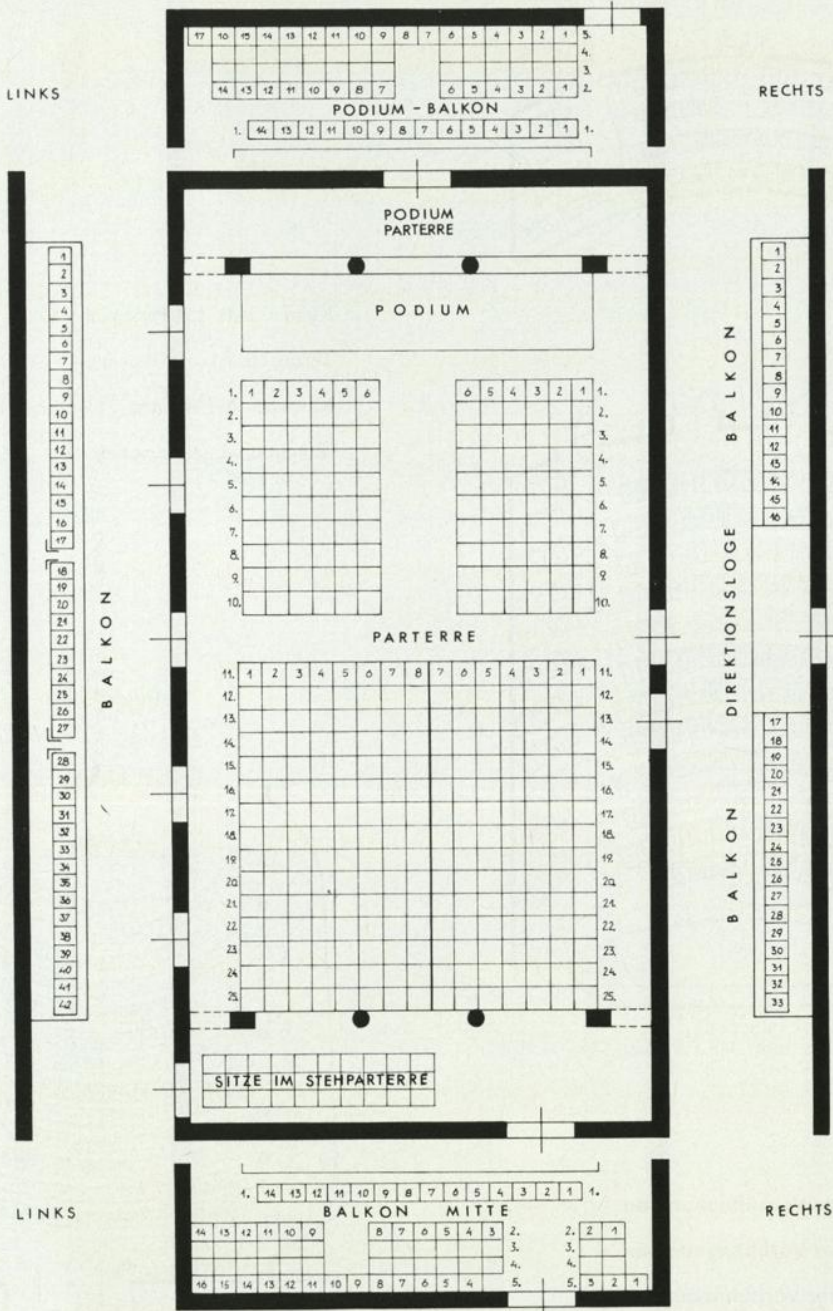


Fassungsraum: 2.042 Personen
 (1.742 Sitzplätze, 300 Stehplätze)

Brahmssaal

1, Bösendorferstraße 12
 Direktion: Tel. 505 86 81 . . . 0

Tageskasse: Tel. 505 81 90

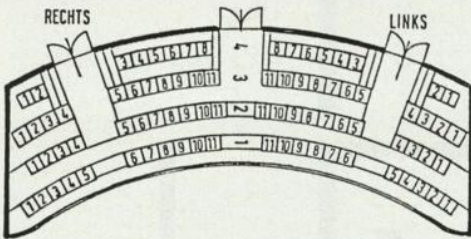


Fassungsraum: 595 Personen

Wiener Urania

1, Uraniastraße 1
Tel. 712 61 91 . . . 0

Großer Saal

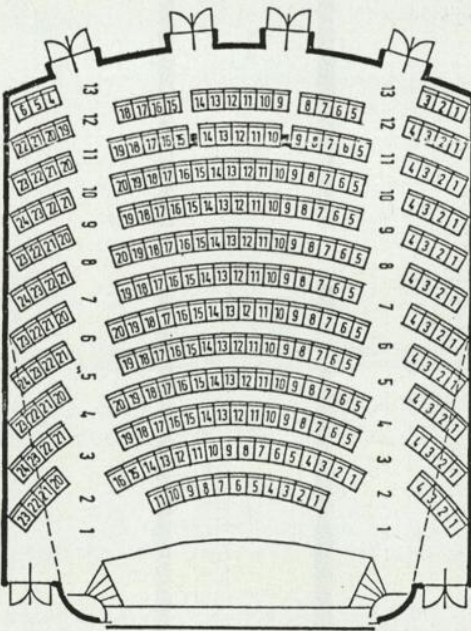


Kleiner Saal: 157 Personen

Terrassensaal: 119 Personen

Klubsaal: 99 Personen

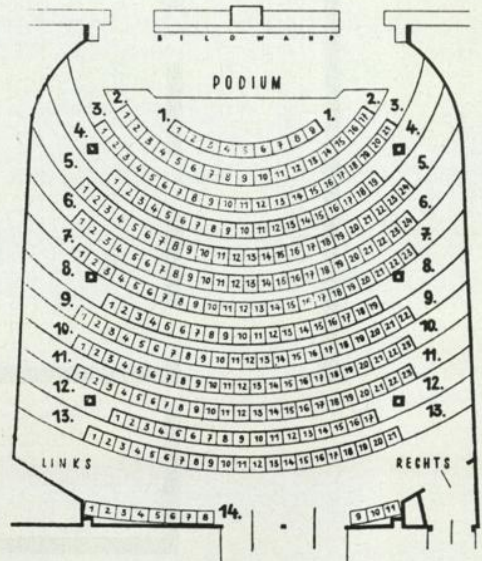
Kammersaal: 60 Personen



Fassungssaal: 348 Personen

- Großer Vorbühnenumbau**
- Kleiner Vorbühnenumbau**
- Mittlerer Vorbühnenumbau**

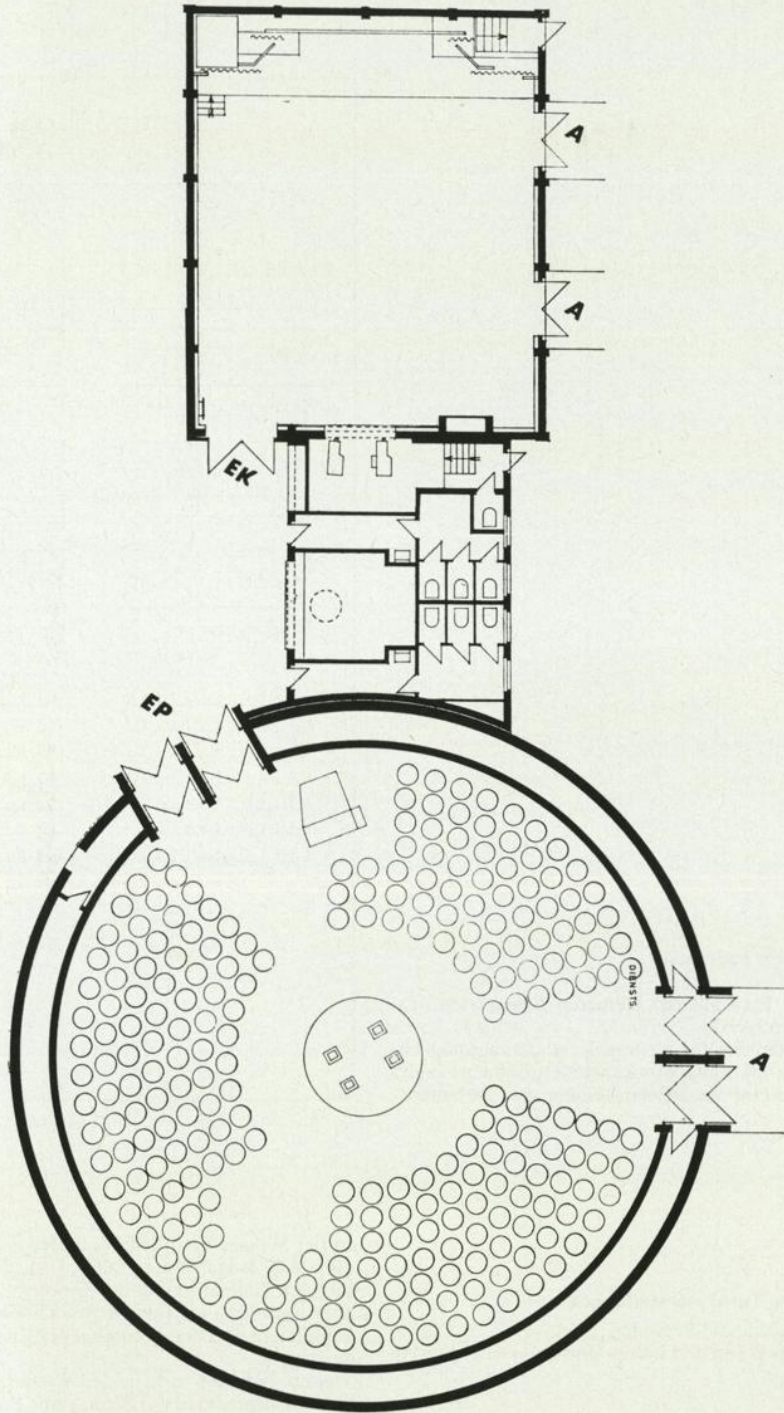
Mittlerer Saal



Fassungssaal: 273 Personen

Planetarium

2, Oswald-Thomas-Platz 1
Tel. 24 94 32, 26 24 91

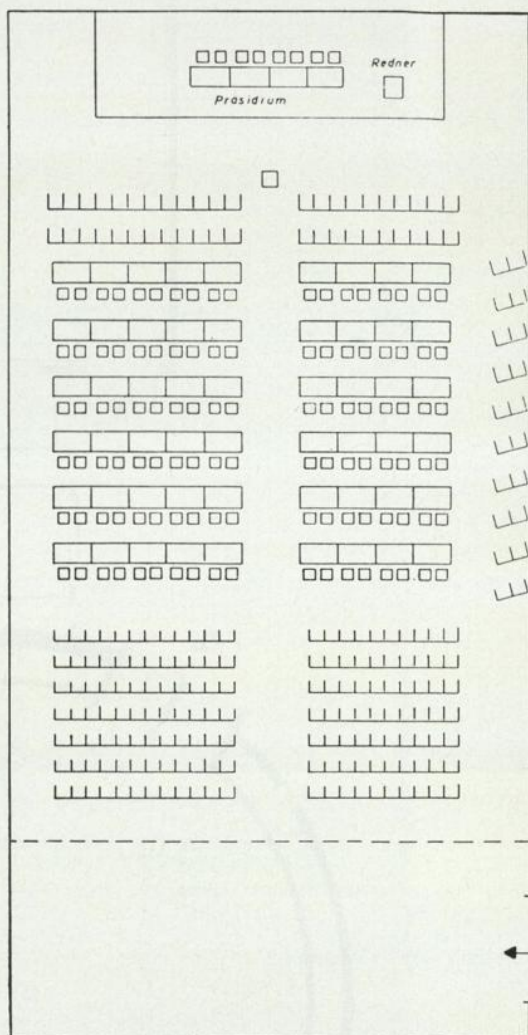


Fassungsraum Kuppelsaal: 240 Personen

Wiener Stadthalle

(Halle „A“)

15, Vogelweidplatz 14
Tel. 981 00 . . . 0



Fassungsraum: 326 Personen

Nebstehender Plan gilt bei kleineren Kongressen, Tagungen und Vorträgen.

Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „A“ abgedruckt werden können, findet sich nachstehend eine Zusammenstellung von Varianten:

Radball, kleinere Turnveranstaltungen

Fassungsraum: zirka 200 Personen
Sektoren A bis D (an den Längs- und Querseiten) mit je 2 Sitzreihen

Vorträge

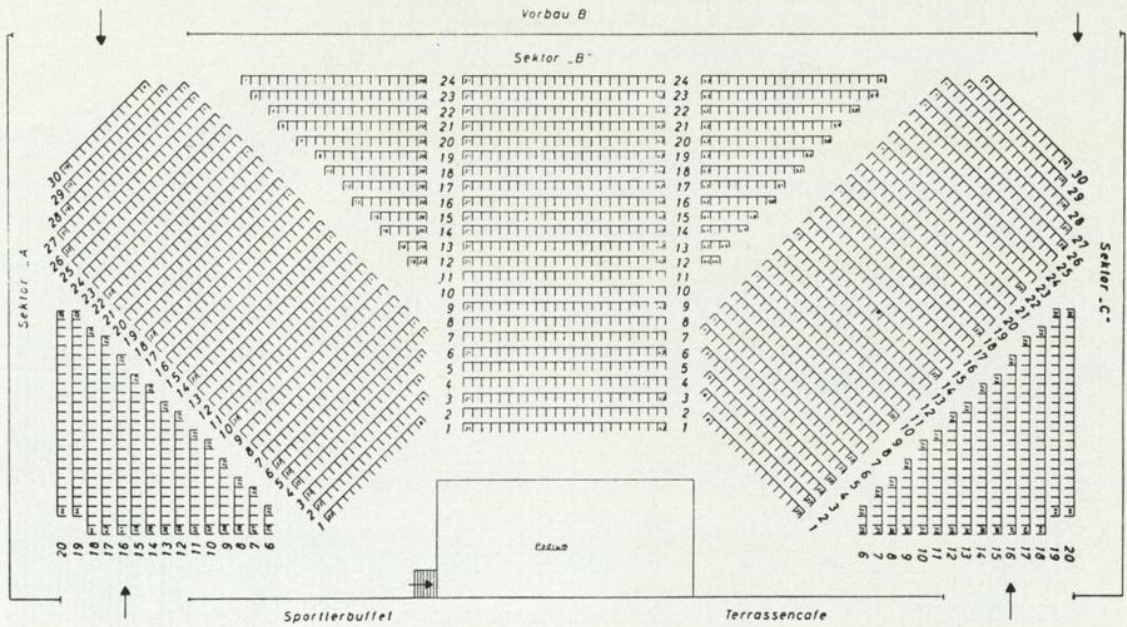
Fassungsraum: zirka 400 Personen
22 Sitzreihen

In der Wiener Stadthalle befindet sich noch eine Eistrainingshalle (sogenannte Halle „C“), die primär dem ganzjährigen Hallentraining der Eiskunstläufer zu dienen hat, aber auch dem eislaufsporttreibenden Publikum, Eishockeyspielern und den Freunden des Eisschießens zur Verfügung steht.

Weiters befinden sich in der Wiener Stadthalle noch ein Hallenschwimmbad mit Sauna, eine Paddel- und Ruderhalle, ein Mehrzweckraum (u. a. für Theaterproben), eine Sportkegelhalle mit 8 vollautomatischen Kegelbahnen und eine Kegelhalle mit 7 vollautomatischen Kegelbahnen.

Wiener Stadthalle

(Halle „B“) 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 981 00 . . . 0



Fassungsraum: zirka 2.500 Personen

Obiger Plan gilt bei Kongressen, Tagungen und Vorträgen – Queraufstellung der Sitze.

Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „B“ abgedruckt werden können, findet sich nachstehend eine Zusammenstellung von Varianten:

Basketball, Judo, Fechten

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A, B und C 3 Sitzreihen,
Sektor D 5 Sitzreihen

Boxen, Ringen

(Amateur- und kleinere Professionalkämpfe)
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
Sektoren A und C 12 Sitzreihen,
Sektoren B und D 9 Sitzreihen

Ehrungen, diverse Feierlichkeiten usw.

Fassungsraum: zirka 950 Personen bei Aufstellung von
115 Tischen

Handball, Volleyball

(Städte- und Länderspiele)
Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 7 Sitzreihen,
Sektoren B und D 5 Sitzreihen

Handball, Volleyball

(Abwicklung der Meisterschaften)
Fassungsraum: zirka 800 Personen
Sektoren B und D mit 2 bis 4 Sitzreihen

Konzerte, Vorträge, Kongresse usw.

Längsaufstellung der Sitze
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
58 Sitzreihen

Modeschau

Bei Queraufstellung der Sitze (Blick zum in der Hallenmitte befindlichen Laufsteg)
Fassungsraum: zirka 1.800 Personen
Rechts und links je 11 Reihen, Nord 6 Reihen
Bei Längsaufstellung der Sitze (Blick zur südseitig gelegenen Bühne)
Fassungsraum: zirka 1.900 Personen
51 Sitzreihen

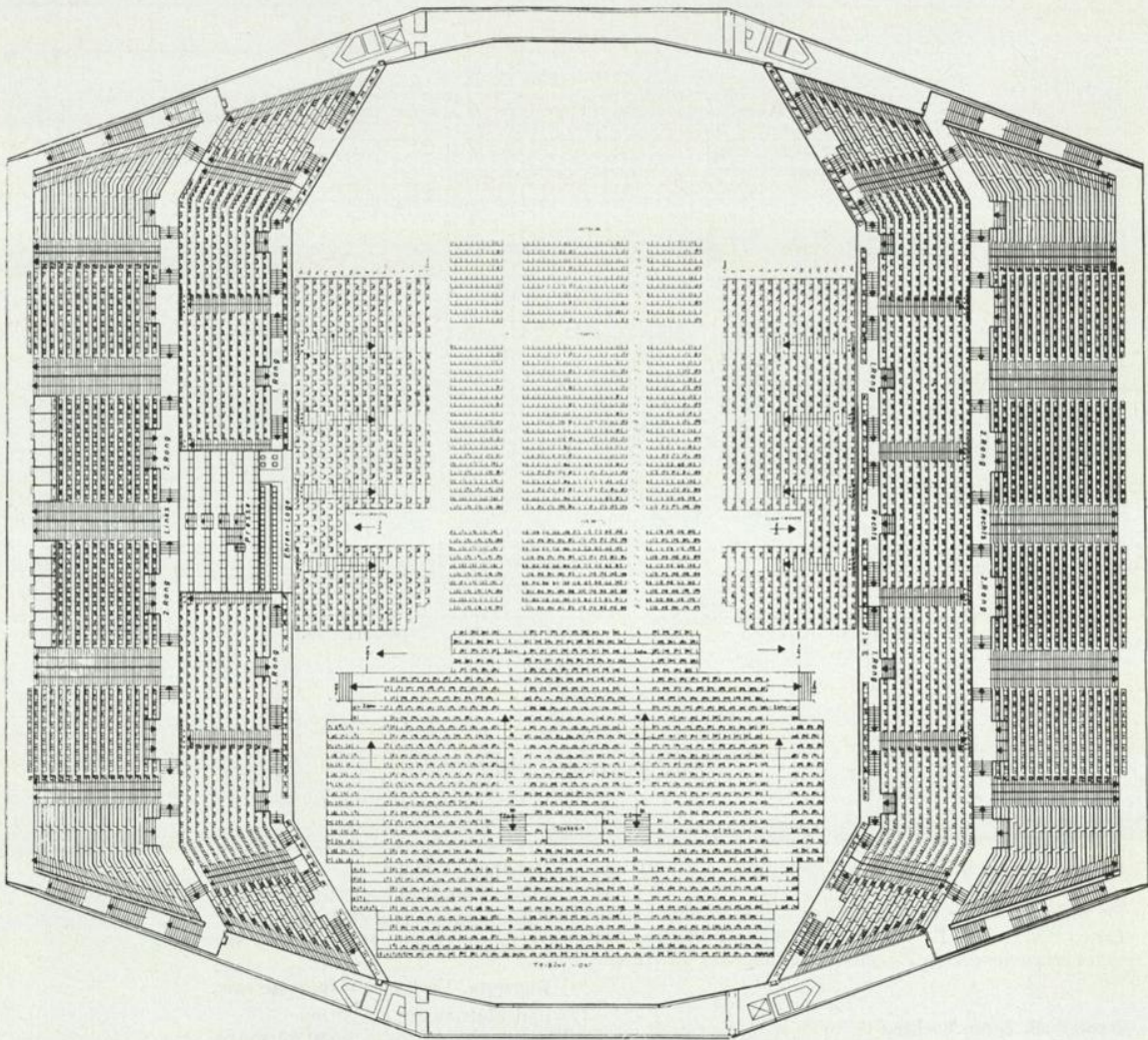
Tanzen (Sporttanzen, Tanzmeisterschaften), Turnen

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 10 Sitzreihen,
Sektoren B und D 7 Sitzreihen

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Wiener Stadthalle

(Halle „D“) 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 981 00 . . . 0



Fassungsraum: zirka 12.000 Personen

Obiger Plan gilt bei der Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Kongressen und bunten Abenden. Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „D“ abgedruckt werden können, findet sich nachstehend eine Zusammenstellung von Varianten:

Boxen

Fassungsraum: zirka 16.000 Personen
 Obiger Plan (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung der Tribüne West und 6 bis 10 Sitzreihen um den Ring)

Bühnenshow

Fassungsraum: zirka 11.000 Personen
 Obiger Plan (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung von Tischen)

Eishockey, Fußball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
 Obiger Plan (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Eisrevue

Fassungsraum: zirka 8.000 Personen
 Obiger Plan (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Hallenhandball, Basketball, Faustball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
 Obiger Plan (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Reiten

Fassungsraum: zirka 8.000 Personen

Plan vorhergehende Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt)

Tennis

Fassungsraum: zirka 9.000 Personen

Plan vorhergehende Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Turnen, Tanzen

Fassungsraum: zirka 8.500 Personen

Plan vorhergehende Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Zirkus

Fassungsraum: zirka 8.000 Personen

Plan vorhergehende Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

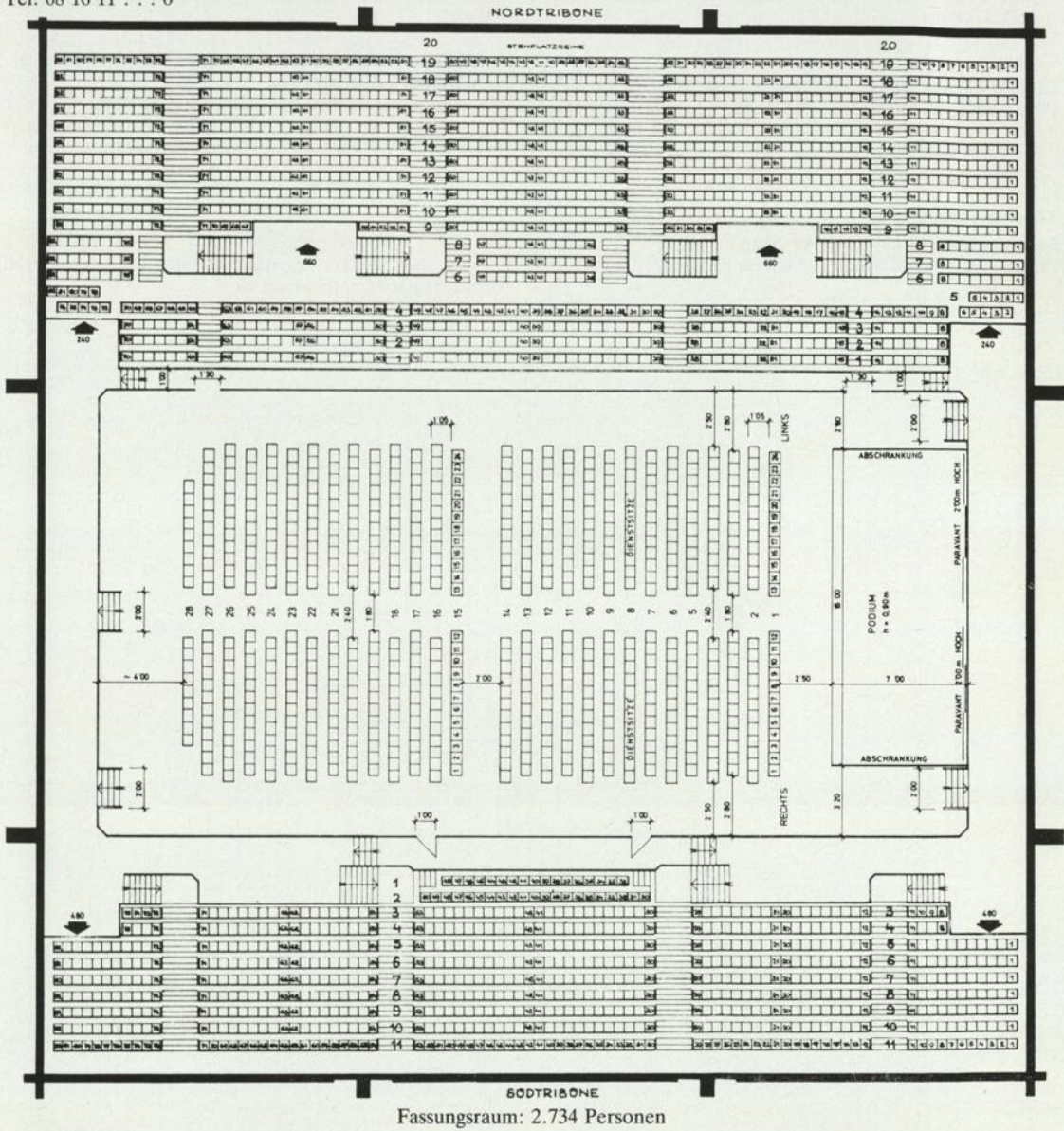
Die Tribünen sind je nach benötigter Aktionsfläche verkleinert oder vergrößert.

Die Anordnung der Sitze ist im 1. und 2. Rang bei jeder Veranstaltung die gleiche, im 2. Rang allerdings können die Sitzplätze fallweise als Stehplätze Verwendung finden.

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Kurhalle Oberlaa

10, Kurbadstraße 10
Tel. 68 16 11 . . . 0



Obiger Plan gilt bei Konzerten und Vorträgen. Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten abgedruckt werden können, findet sich nachstehend eine Zusammenstellung von Varianten:

Boxen, Ringen, Judo, Karate
Fassungsraum: 2.725 Personen

Sportveranstaltungen, wie Tennis, Hallenfußball, Handball, Basketball, Tanzturniere, Ausstellungen, Autosalons
Fassungsraum: 2.068 Personen

Ballveranstaltungen, Frühschoppen, Firmenfeiern
Fassungsraum: 2.680 Personen

Vorträge, kulturelle Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse
Fassungsraum: 2.614 Personen

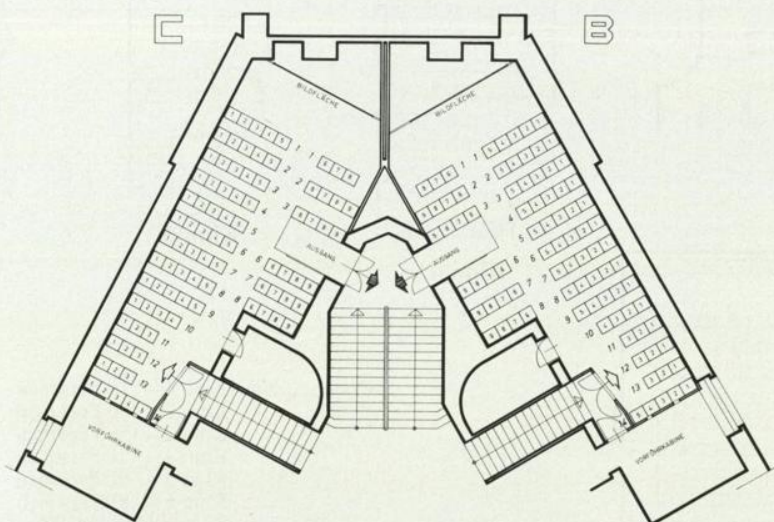
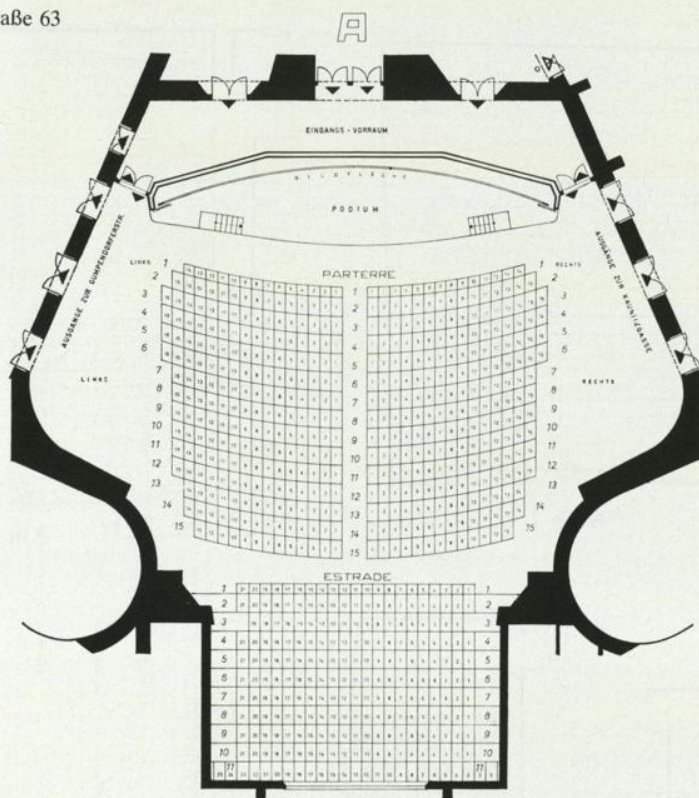
Vorträge, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen
Fassungsraum: 2.669 Personen

Modeschauen, Mißwahlen
Fassungsraum: 2.731 Personen

Apollo

(Kino)

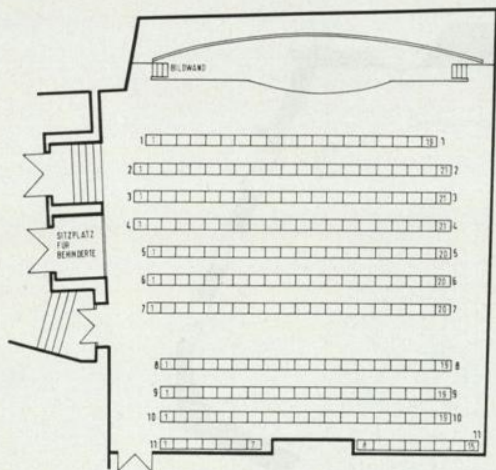
6, Gumpendorfer Straße 63
Tel. 587 96 51



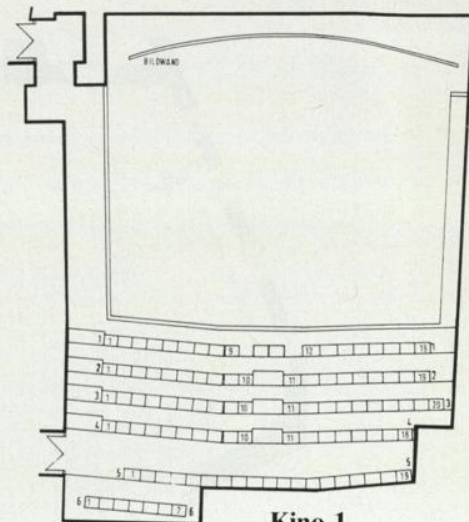
Fassungsraum: Kino A – 681 Personen
Kino B – 86 Personen
Kino C – 86 Personen

Artis Kinotreff

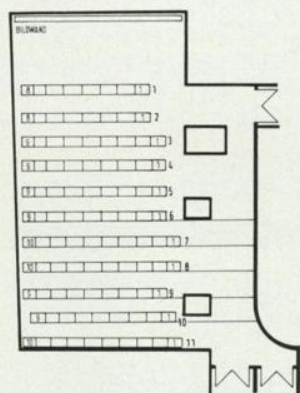
1, Schultergasse 5
Tel. 535 65 70



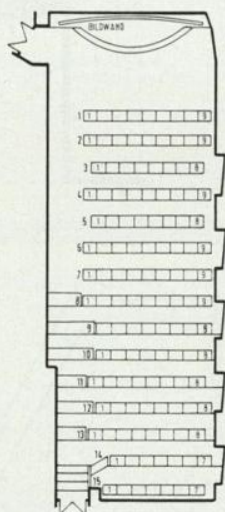
Kino 1



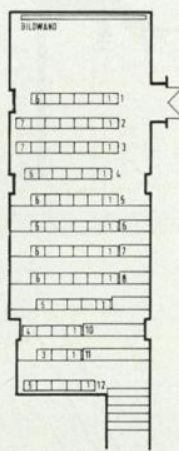
Kino 1



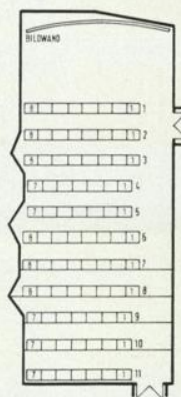
Kino 2



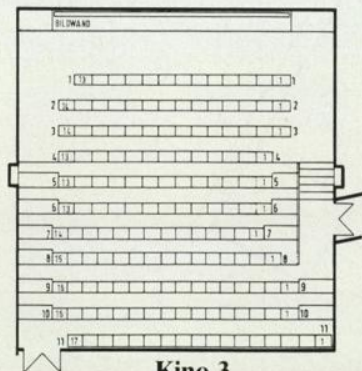
Kino 4



Kino 5



Kino 6

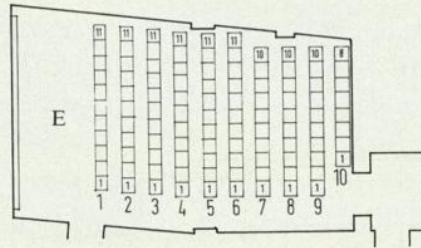
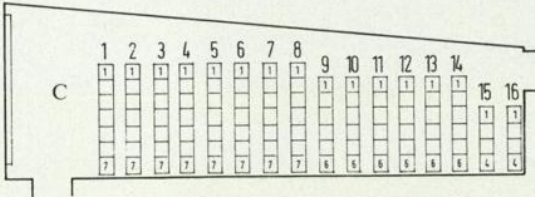
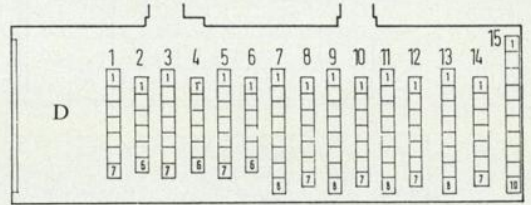
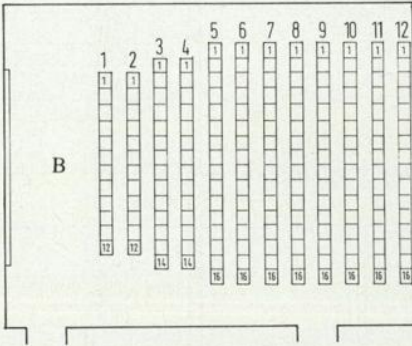
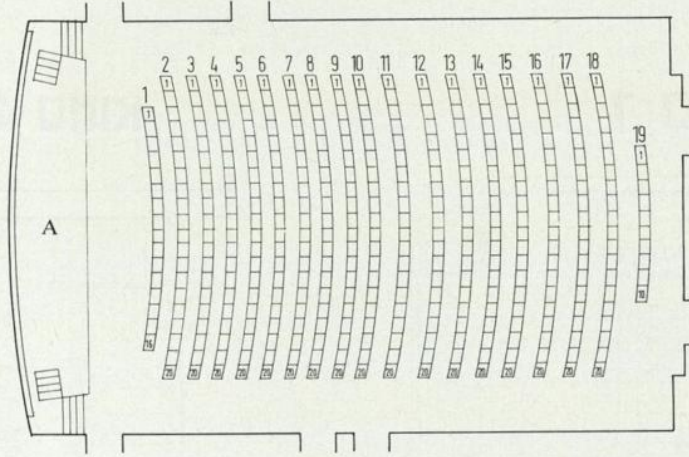


Kino 3

Fassungsraum: Kino 1 – 316 Personen
Kino 2 – 100 Personen
Kino 3 – 158 Personen
Kino 4 – 124 Personen
Kino 5 – 67 Personen
Kino 6 – 83 Personen

Auge-Center

9, Nußdorfer Straße 73
Tel. 34 63 44

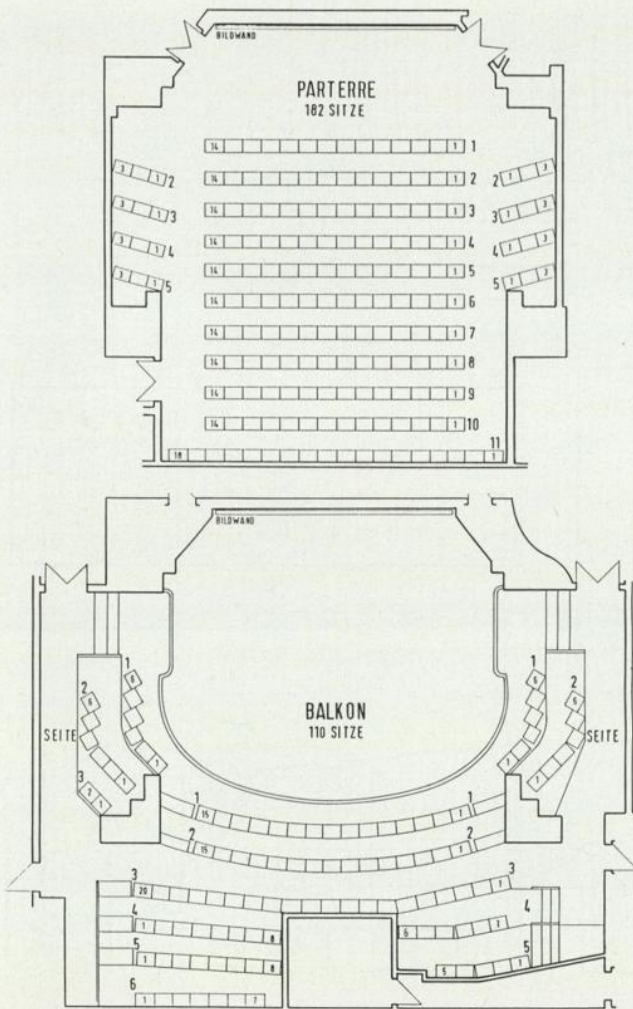


Fassungsraum: Kino A - 366 Personen
Kino B - 180 Personen
Kino C - 100 Personen
Kino D - 109 Personen
Kino E - 104 Personen

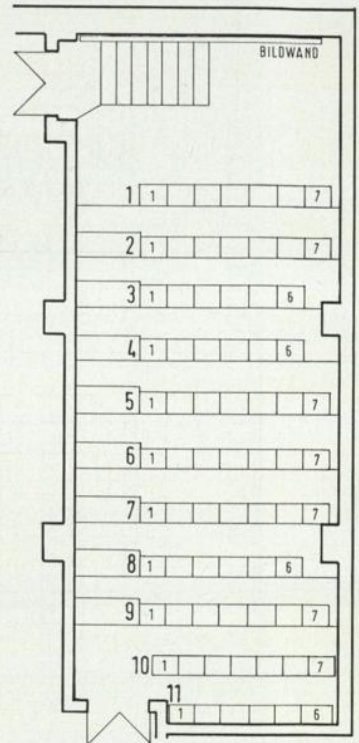
Burg-Kino

1. Opernring 19
Tel. 587 84 06

KINO 1



KINO 2

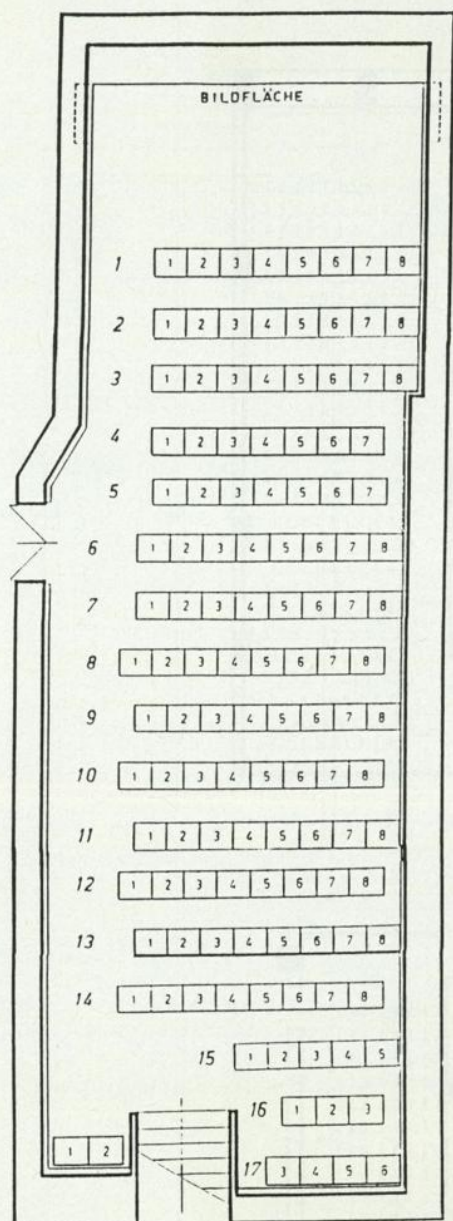


Fassungsraum: Kino 1 – 292 Personen
Kino 2 – 74 Personen

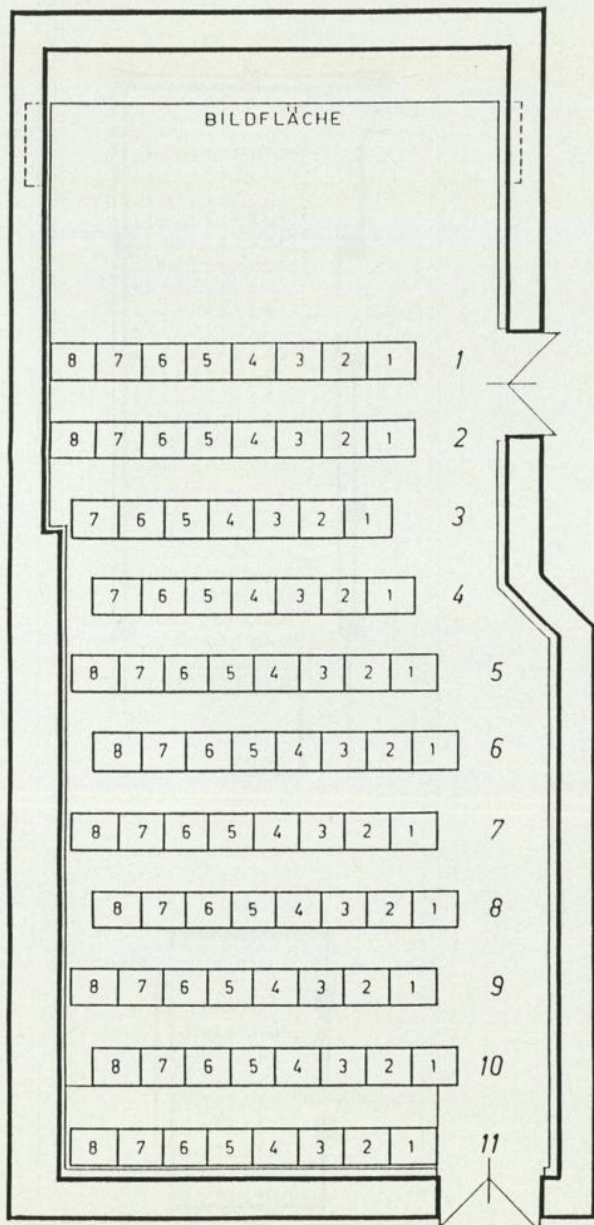
Cine de France

1, Schottenring 5
Tel. 34 52 36

KINO 1



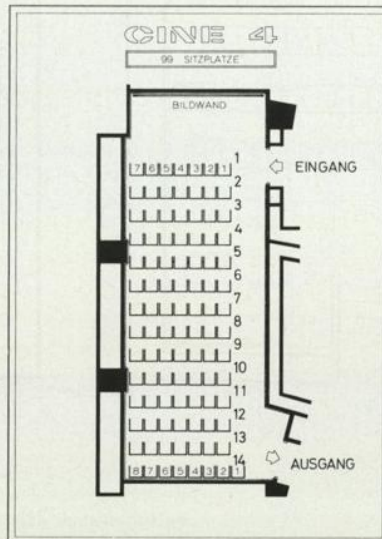
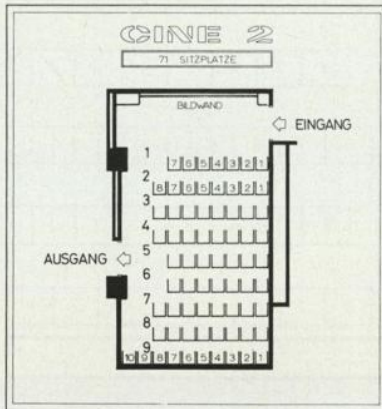
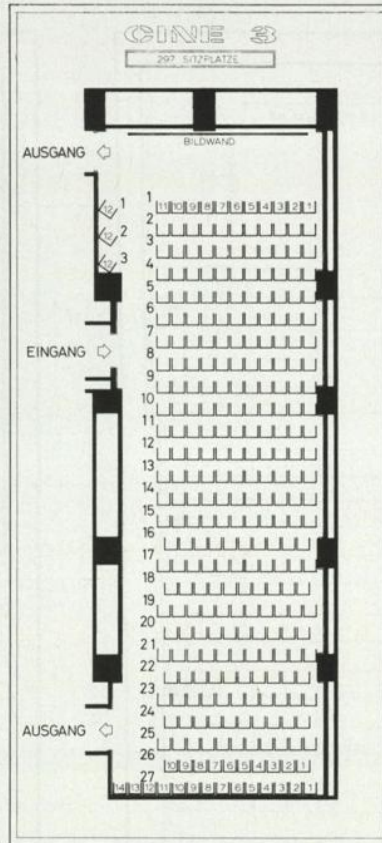
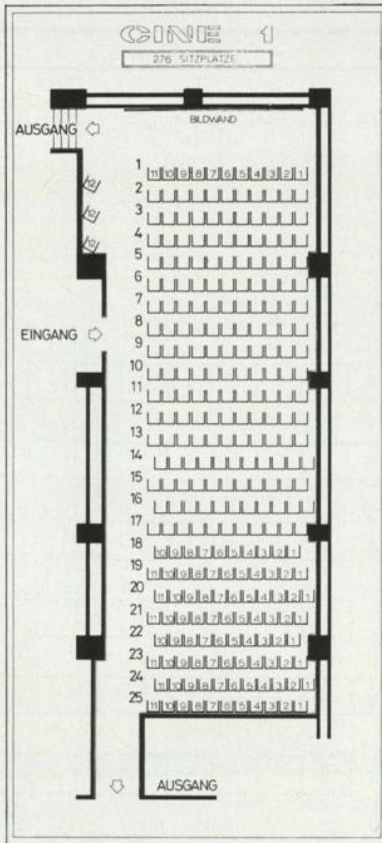
KINO 2



Fassungsraum: Kino 1 – 124 Personen
Kino 2 – 86 Personen

Cinecenter

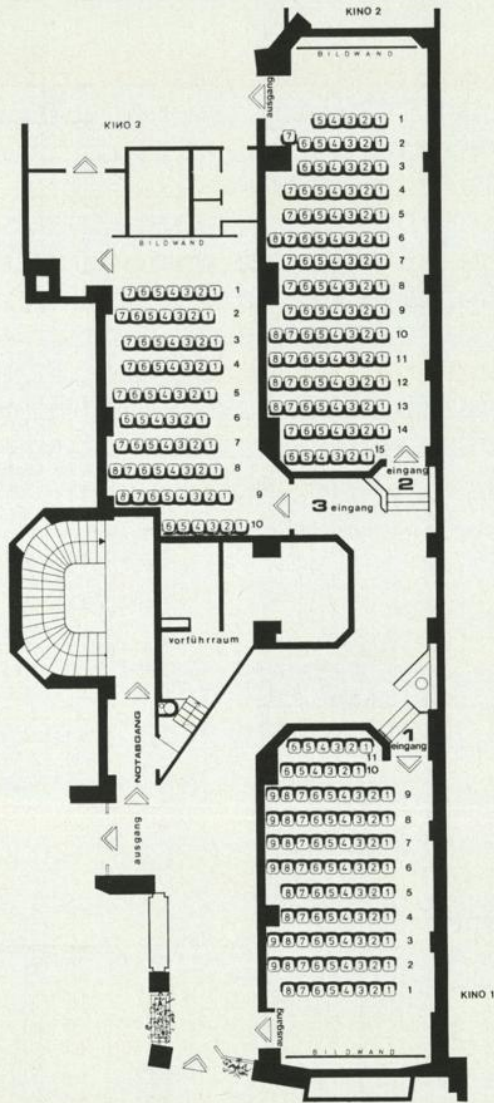
1, Fleischmarkt 6
Tel. 533 24 11



Fassungsraum: Kino 1 – 276 Personen
Kino 2 – 71 Personen
Kino 3 – 297 Personen
Kino 4 – 99 Personen

City-Center

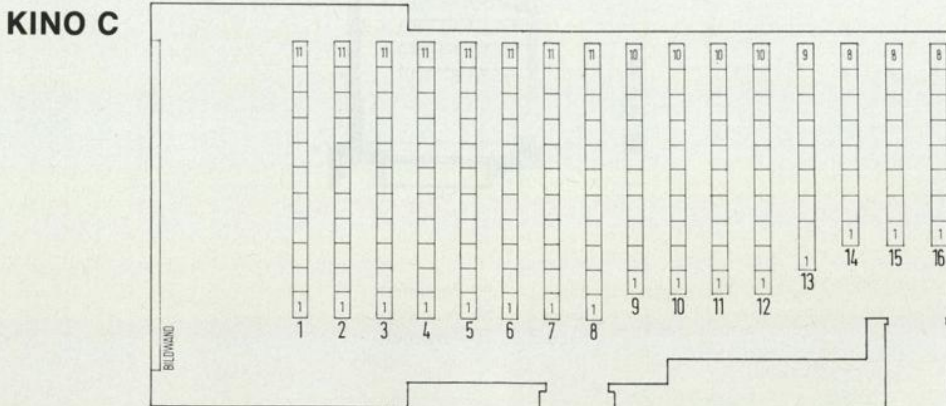
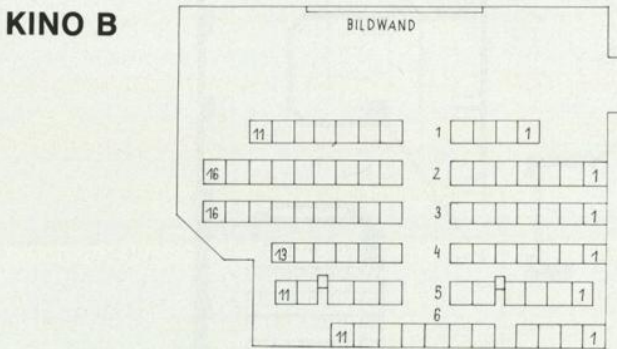
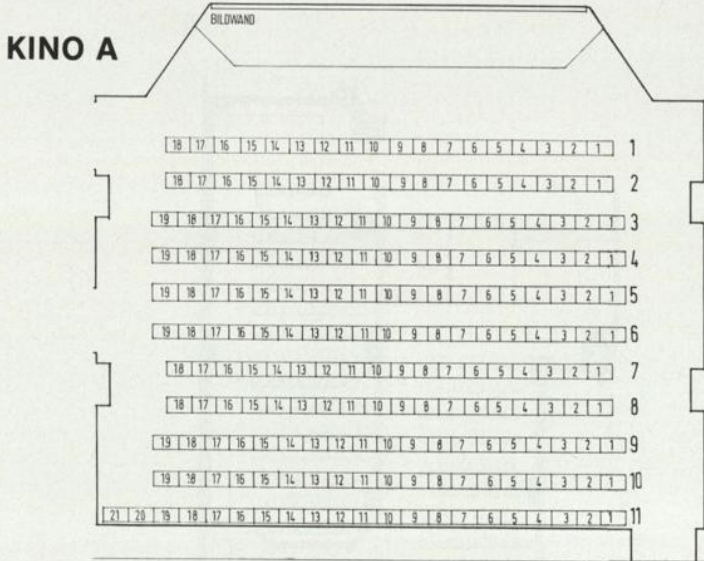
1, Tuchlauben 13
Tel. 533 52 32



Fassungsraum: Kino 1 – 90 Personen
Kino 2 – 106 Personen
Kino 3 – 70 Personen

Edison-Kinocenter

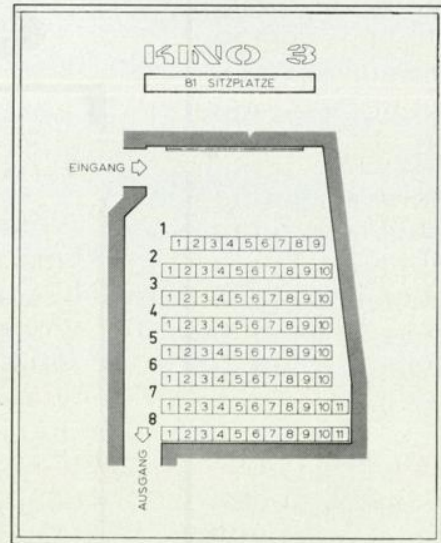
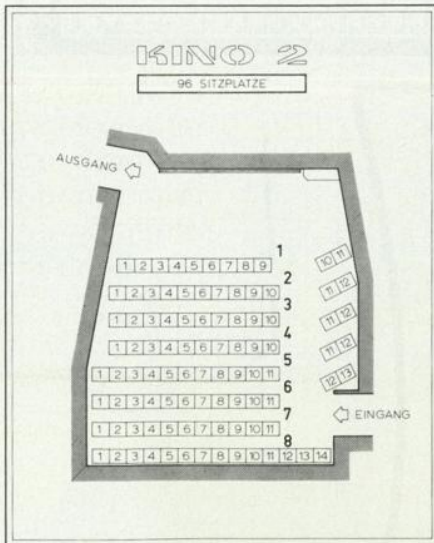
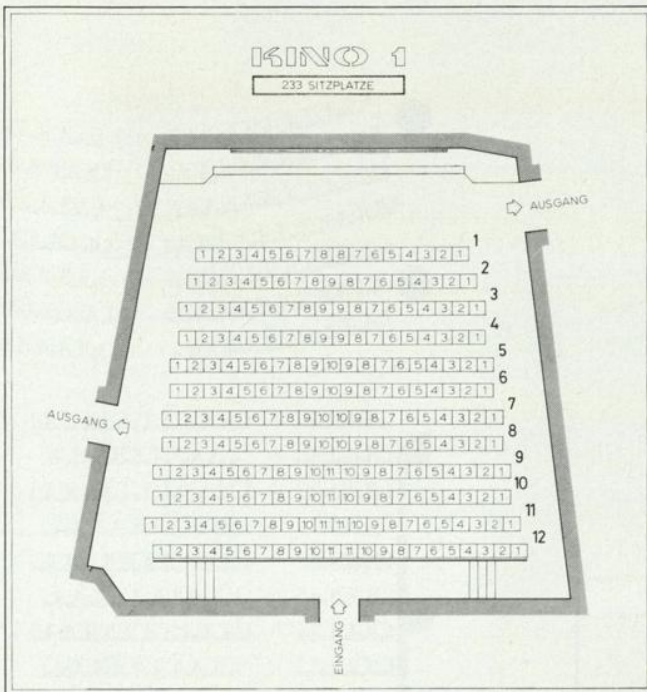
10, Arthaberplatz 2
Tel. 604 15 89



Fassungsraum: Kino A – 207 Personen
Kino B – 78 Personen
Kino C – 161 Personen

Elite-Center

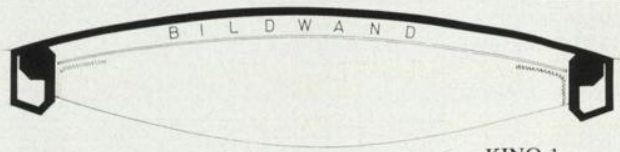
1, Wollzeile 36
Tel. 512 21 76 . . . 0



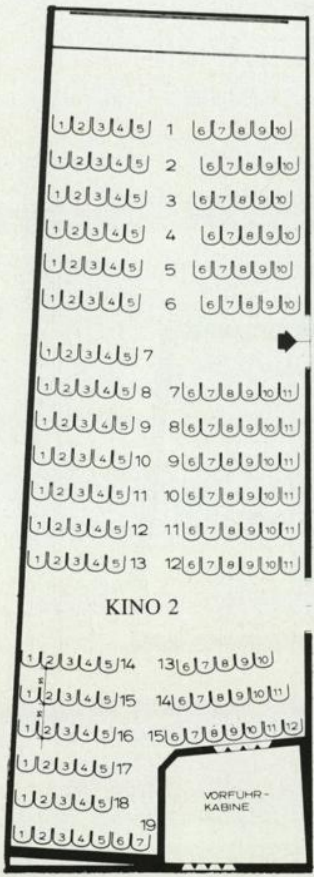
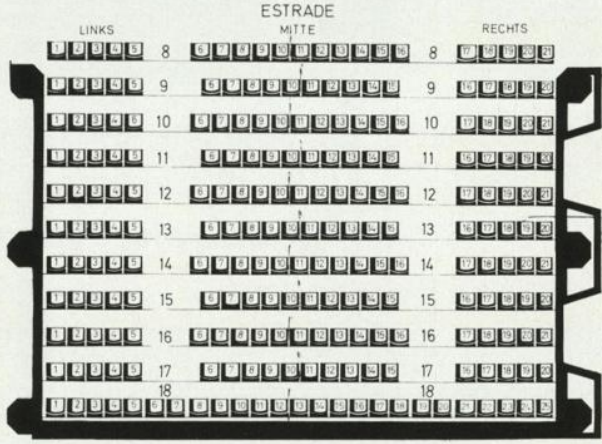
Fassungsraum: Kino 1 – 233 Personen
Kino 2 – 96 Personen
Kino 3 – 81 Personen

Flotten-Center

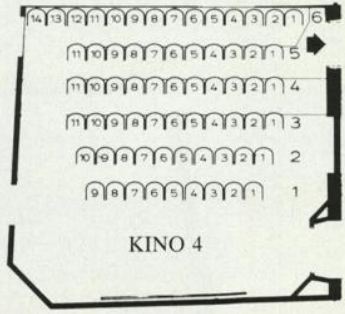
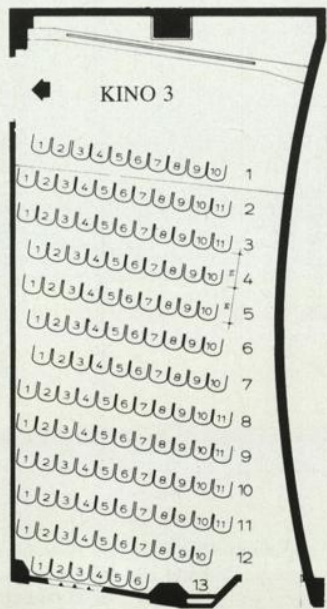
6, Mariahilfer Straße 85-87
Tel. 56 51 52



KINO 1



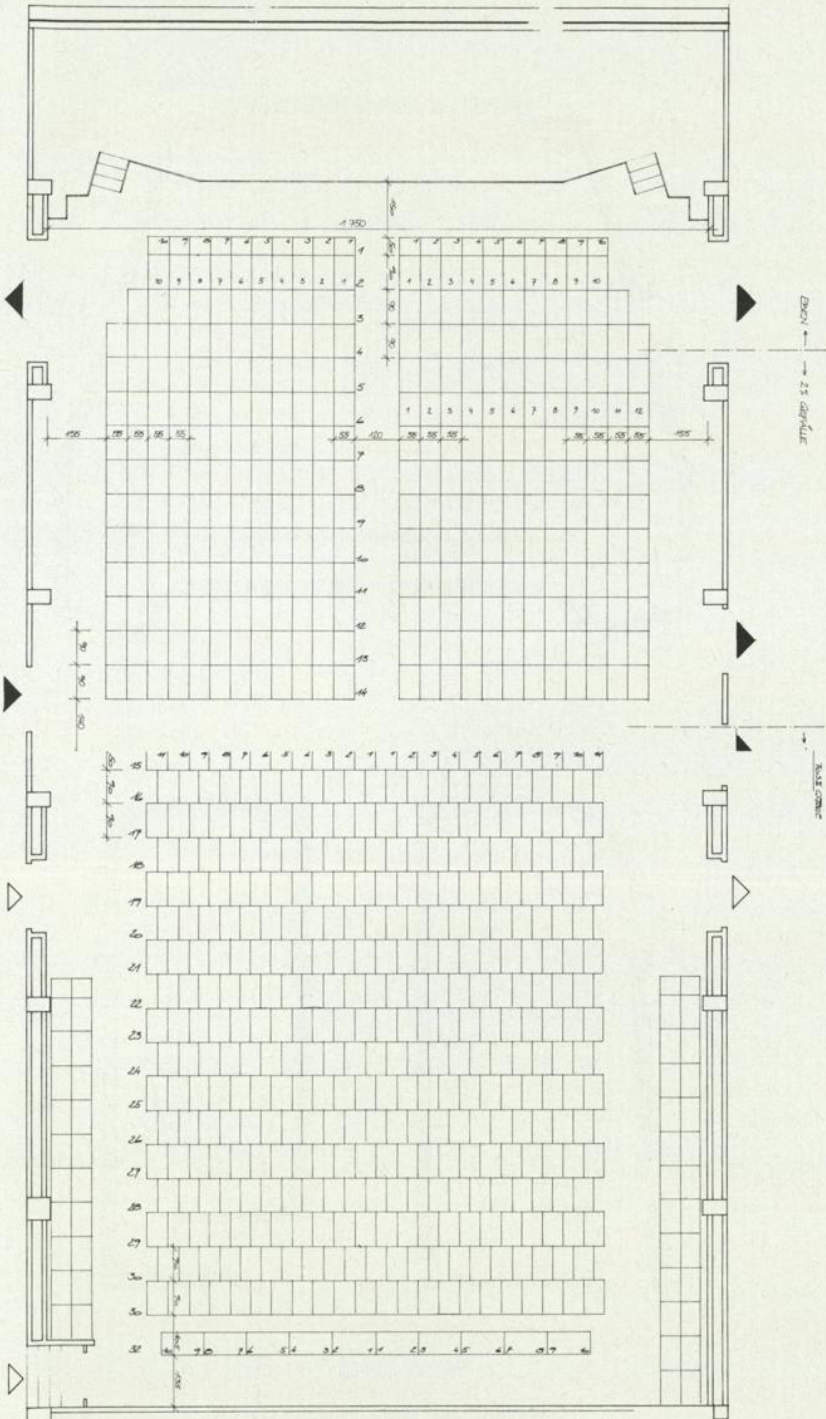
KINO 2



Fassungsraum: Kino 1 - 384 Personen
Kino 2 - 181 Personen
Kino 3 - 132 Personen
Kino 4 - 66 Personen

Gartenbau-Kino

1, Parkring 12
Tel. 512 23 54

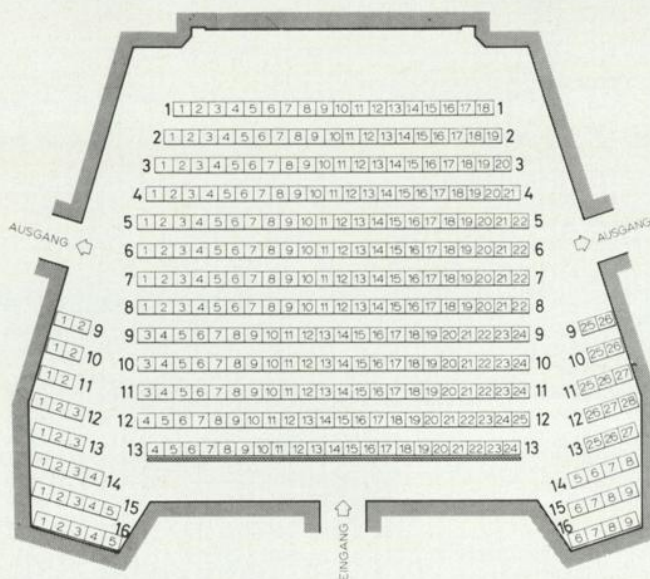


Fassungsraum: 760 Personen

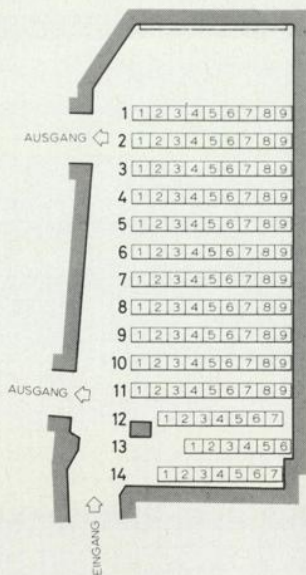
Gloria-Center

21, Prager Straße 9
Tel. 38 14 32

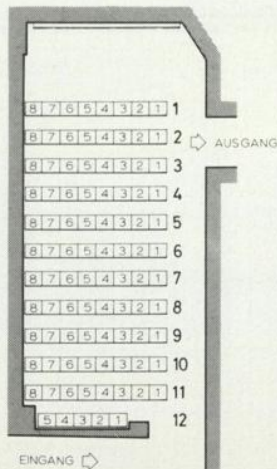
KINO 1



KINO 2



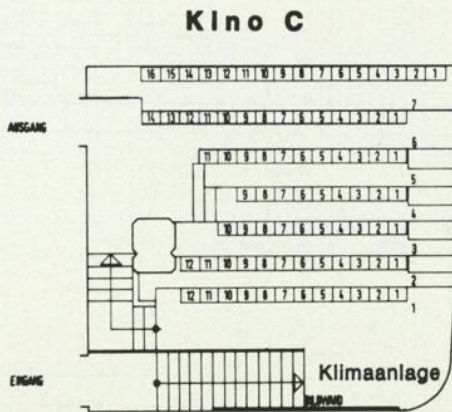
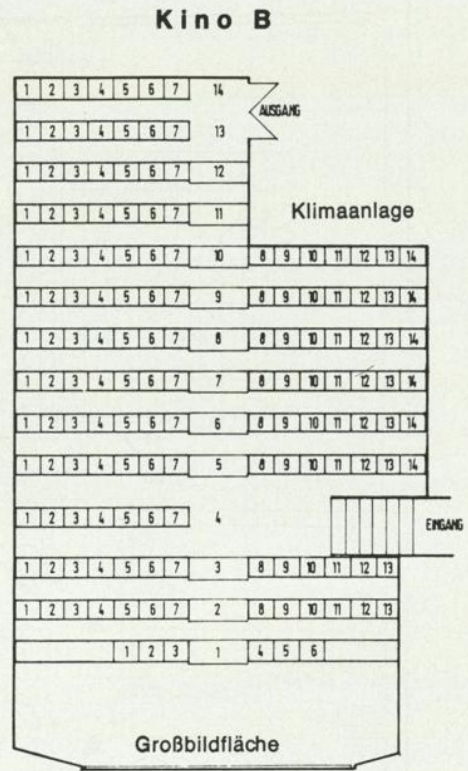
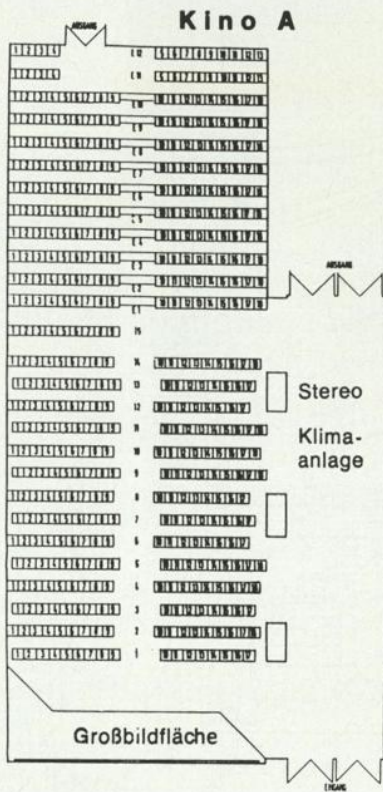
KINO 3



Fassungsraum: Kino 1 – 326 Personen
Kino 2 – 119 Personen
Kino 3 – 93 Personen

Haydn-Kino

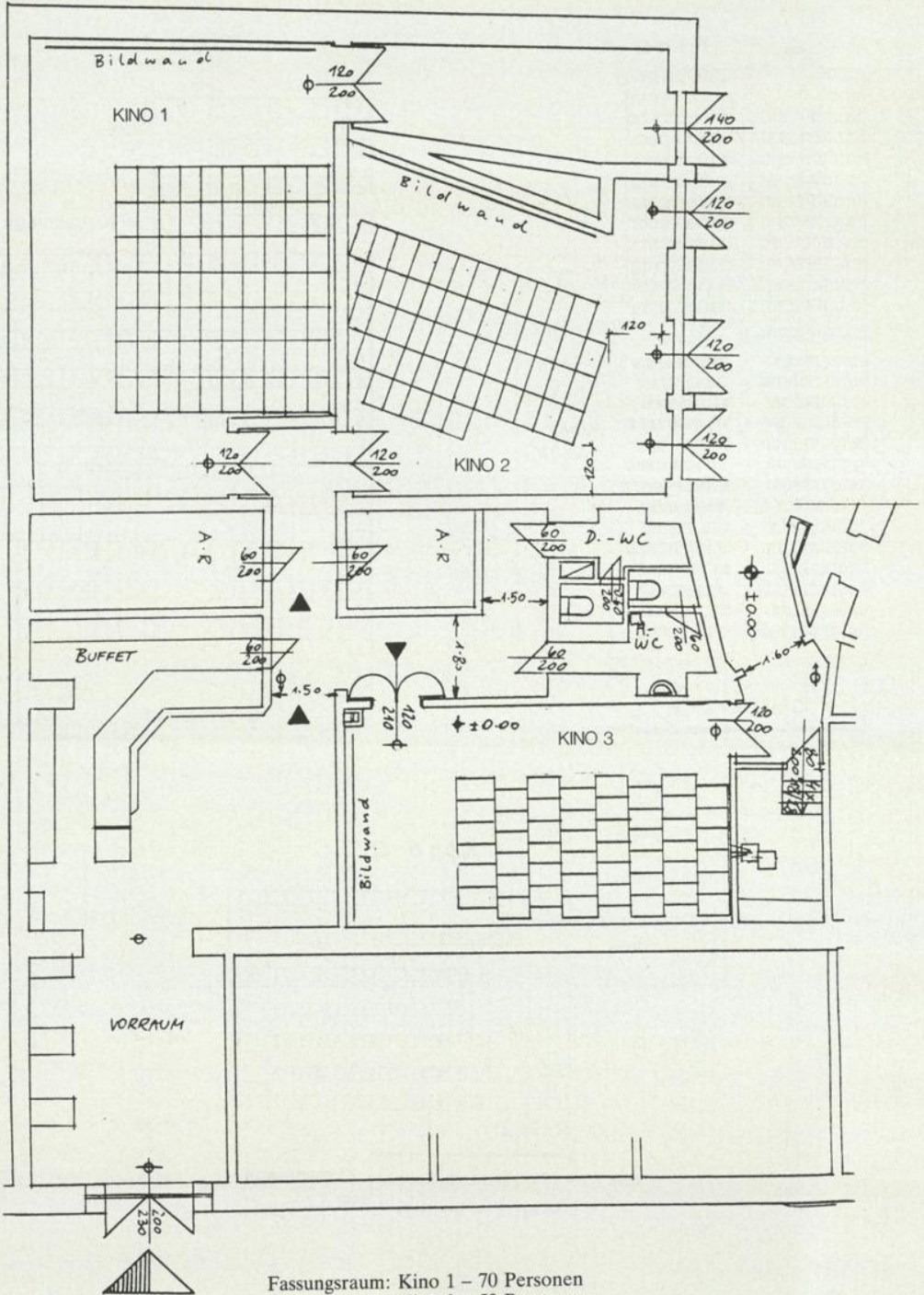
6, Mariahilfer Straße 57
Tel. 587 22 62



Fassungsraum: Kino A - 460 Personen
Kino B - 151 Personen
Kino C - 84 Personen

Kepler-Center

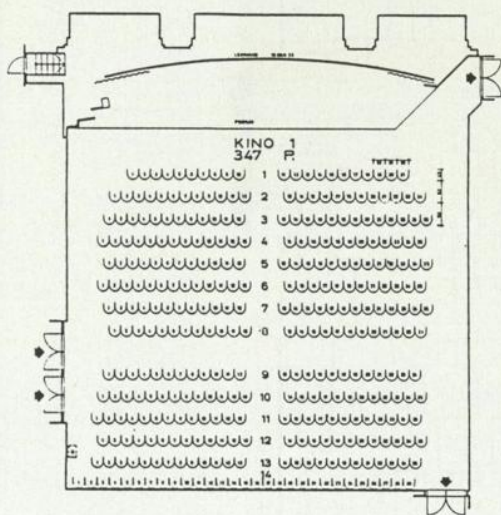
10, Keplerplatz 15
Tel. 604 31 90



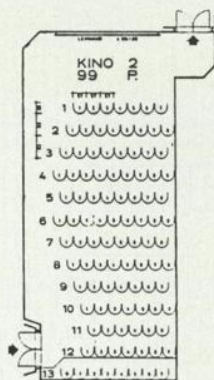
Fassungsraum: Kino 1 – 70 Personen
Kino 2 – 52 Personen
Kino 3 – 48 Personen

Kolosseum-Center

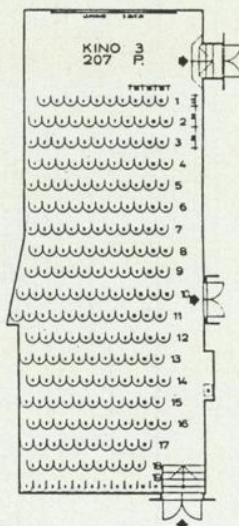
9, Nußdorfer Straße 4
Tel. 34 81 06



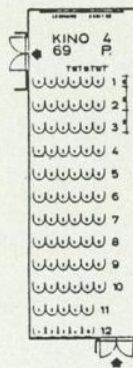
KINO 1



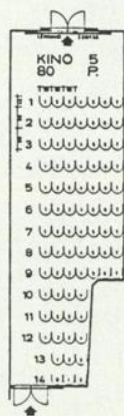
KINO 2



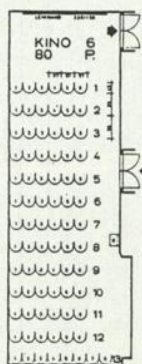
KINO 3



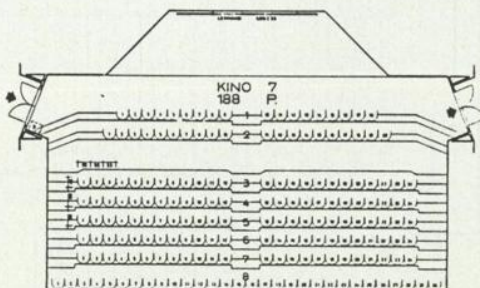
KINO 4



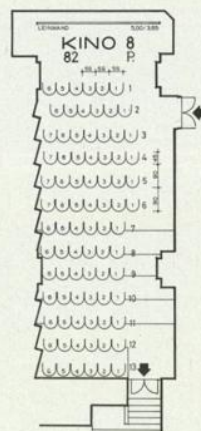
KINO 5



KINO 6



KINO 7

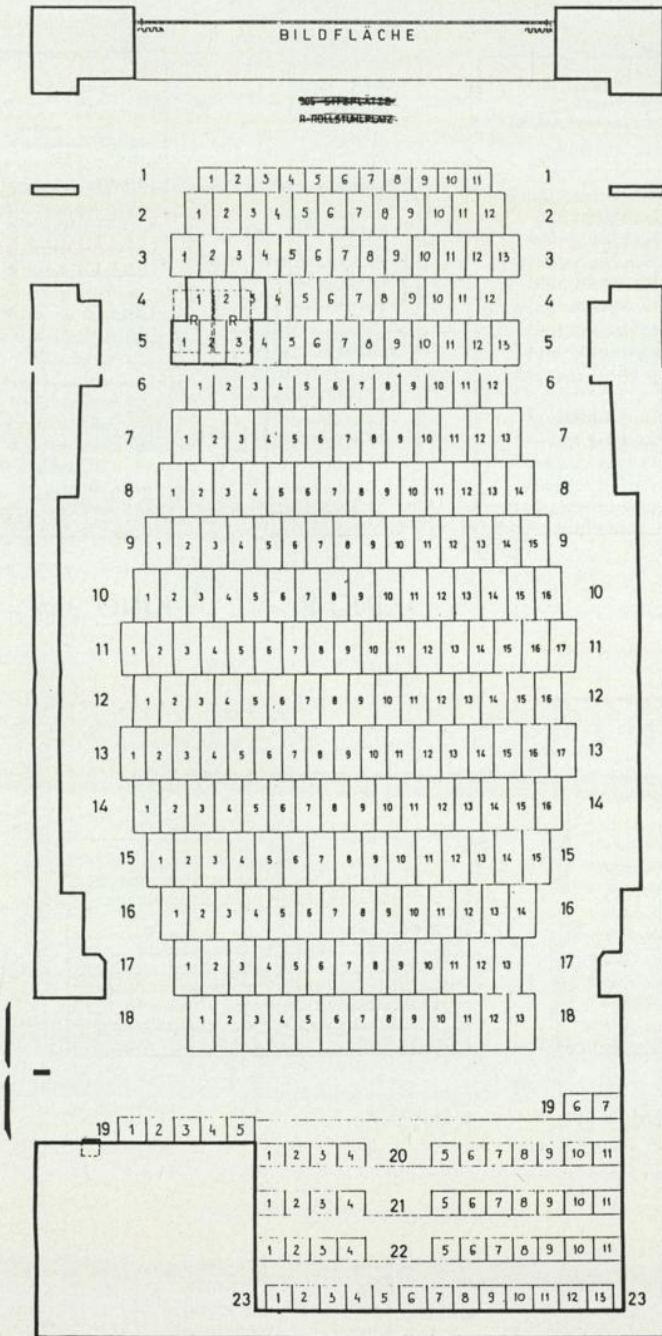


KINO 8

Fassungsraum: Kino 1 – 347 Personen
Kino 2 – 99 Personen
Kino 3 – 207 Personen
Kino 4 – 69 Personen
Kino 5 – 80 Personen
Kino 6 – 80 Personen
Kino 7 – 188 Personen
Kino 8 – 82 Personen

Opern-Kino

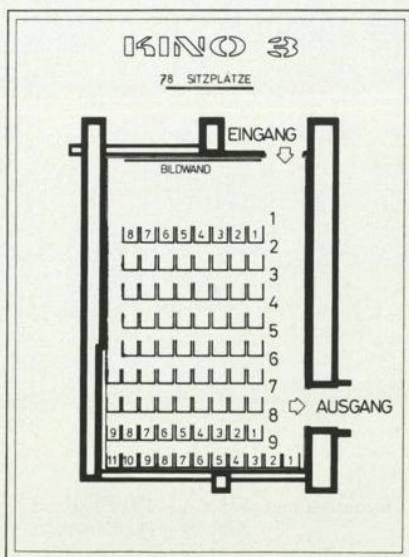
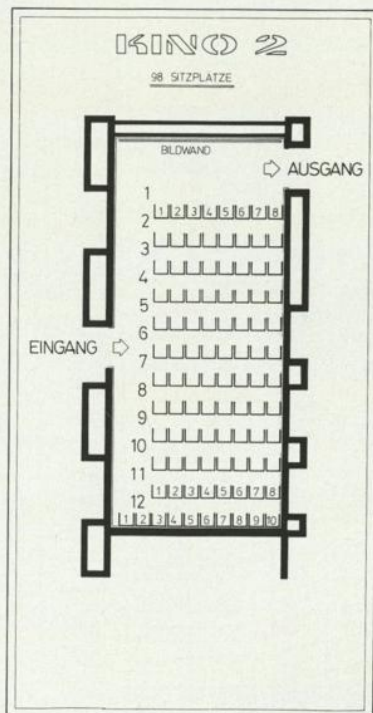
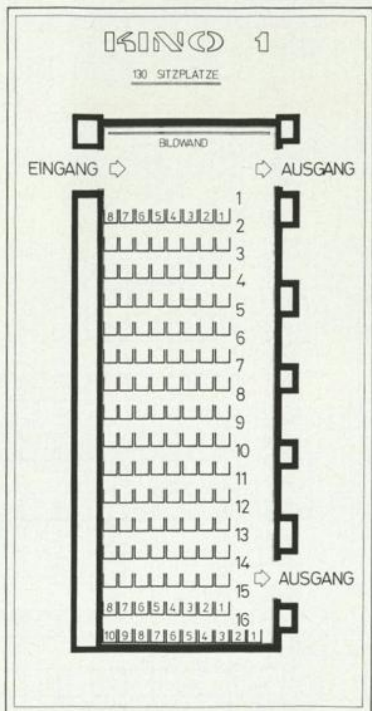
1, Friedrichstraße 4
Tel. 56 43 03



Fassungsraum: 305 Personen

Top-Kino-Center

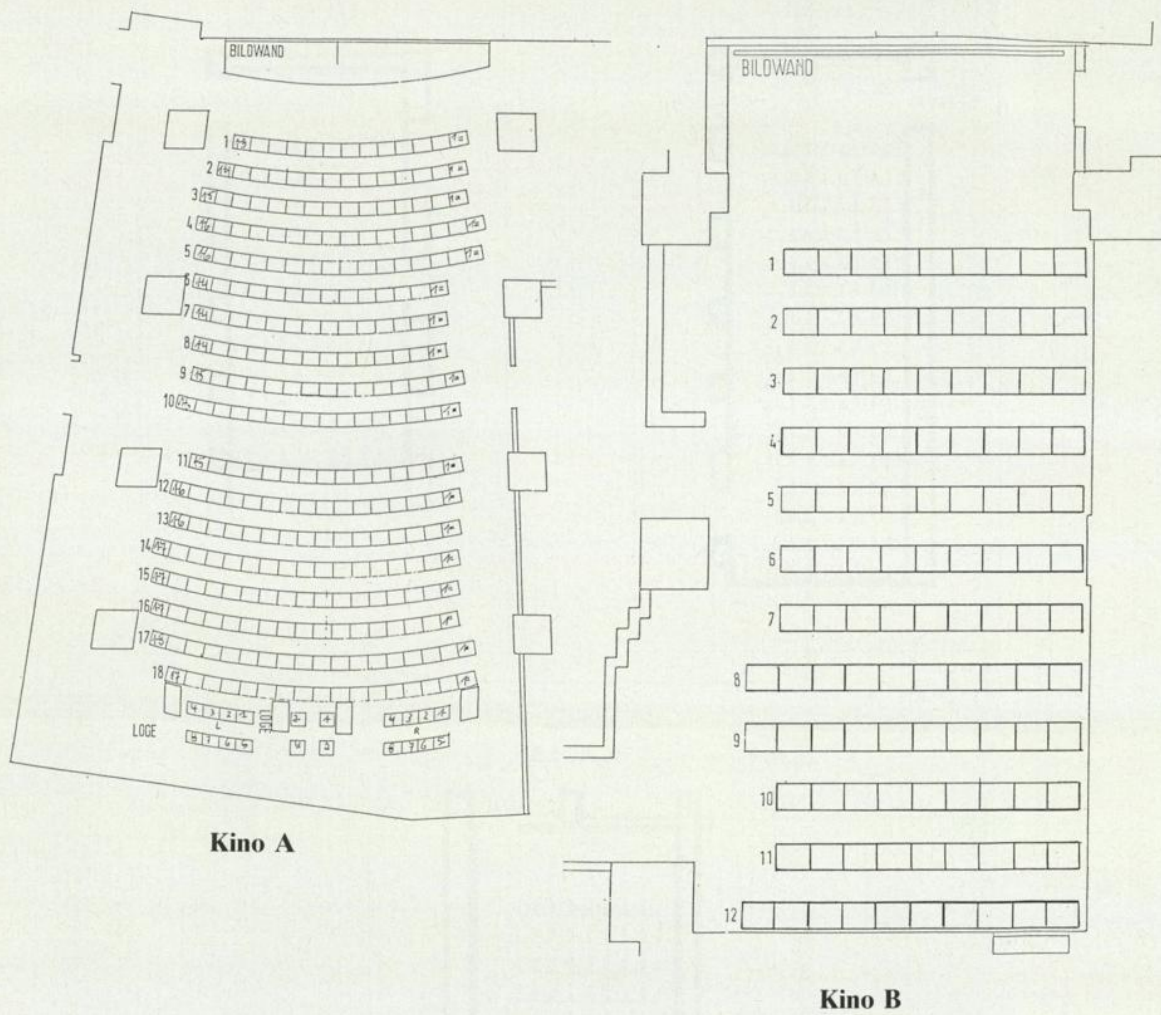
6, Rahlgasse 1
Tel. 587 55 57



Fassungsraum: Kino 1 – 130 Personen
Kino 2 – 98 Personen
Kino 3 – 78 Personen

Tuchlauben-Kino

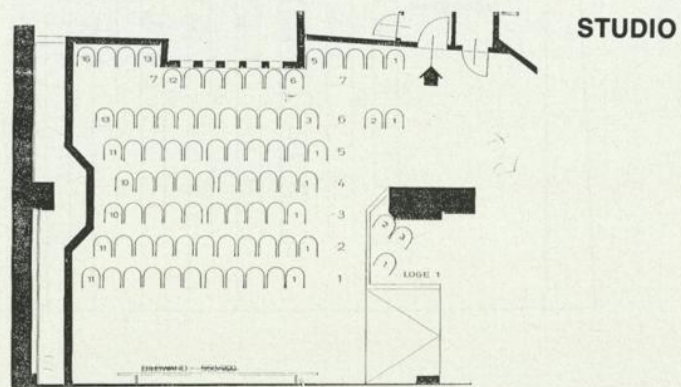
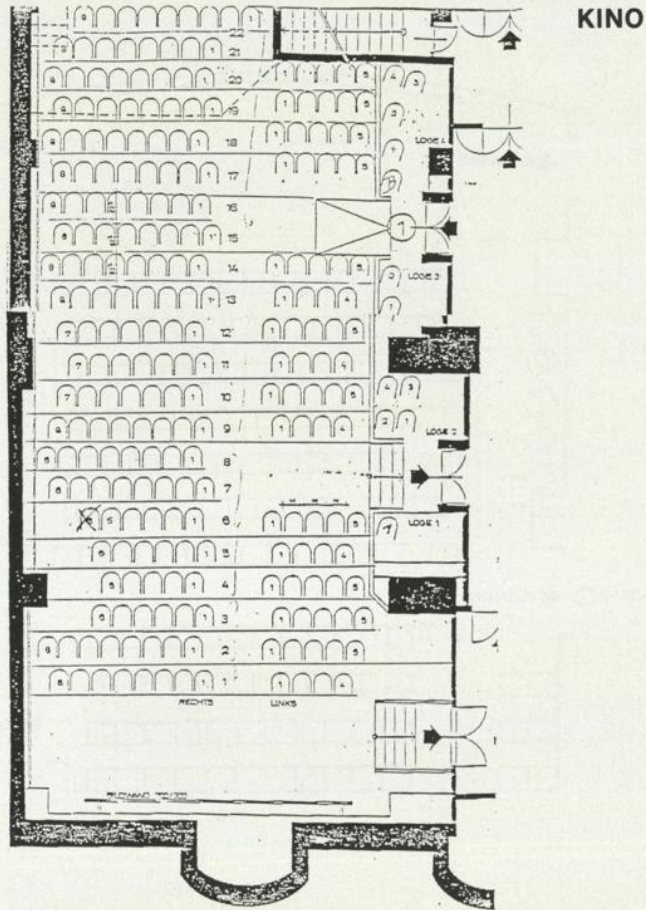
1, Tuchlauben 7
Tel. 533 22 33



Fassungsraum: Kino A – 300 Personen
Kino B – 111 Personen

U 3

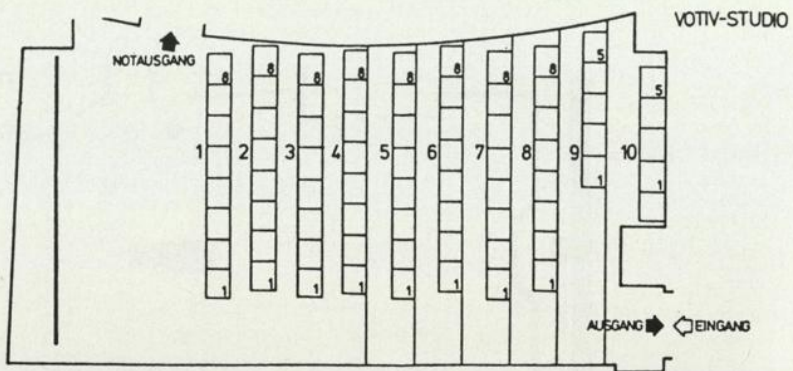
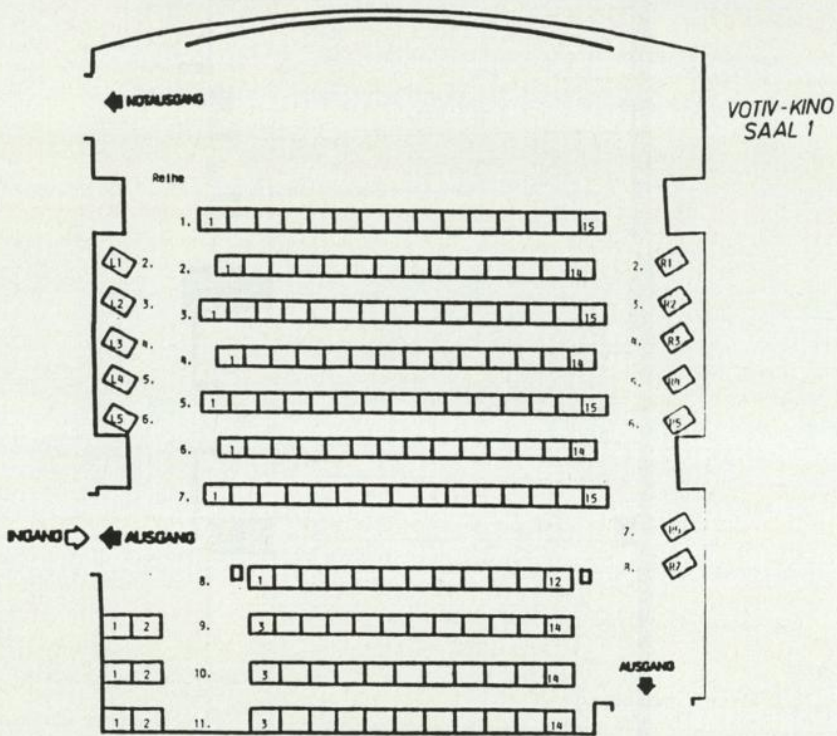
7, Mariahilfer Straße 70
Tel. 93 64 70



Fassungsraum: Kino – 250 Personen
Studio – 85 Personen

Votiv-Kino

9, Währinger Straße 12
Tel. 34 35 71



Fassungsraum: Kino - 168 Personen
Studio - 74 Personen

WEITERE THEATER, VERANSTALTUNGSORTE

- Andino*, 6, Münzwardeingasse 2, Tel. 56 71 28, Fassungsraum: 120 Personen
- Arena*, 3, Baumgasse, Tel. 78 85 95, Fassungsraum: 900 Personen, Kleine Halle: 200 Personen
- Atelier Tigris*, 9, Mariannengasse 23, Tel. 43 26 25, Fassungsraum: 30-40 Personen
- Broadway Piano Bar*, 1, Bauernmarkt 21, Tel. 533 28 49, Fassungsraum: 50 Personen
- Bühne 21*, 21, Anton-Bosch-Gasse 26, Tel. 278 54 04, Fassungsraum: 42 Personen
- CA-Zelt*, 21, Donauparkhalle, Parkplatz 22, Tel. 505 23 24
- Erstes Wiener Zaubertheater*, 16, Lienfeldergasse 60, Tel. 721 84 55
- Fledermaus*, 1, Spiegelgasse 2, Tel. 512 84 38, Fassungsraum: 90 Personen
- Freie Gruppe Domino*, 1, Sonnenfelsgasse, Tel. 512 24 99
- Gesellschaft für Musiktheater*, 9, Türkenstraße 19, Tel. 34 06 99, Fassungsraum: 348 Personen
- Graumann-Café*, 1, Wipplingerstraße 24, Tel. 535 12 45
- Jugendstiltheater*, 14, Baumgartner Höhe 1, Tel. 911 24 92, Fassungsraum: 540 Personen
- Jura-Soyfer-Theater*, 7, Spittelberggasse 14-16, Büro: 7, Neubaugasse 3, Tel. 93 24 58 . . . 0, 93 31 22 . . . 0, 93 76 58 . . . 0, 93 81 27 . . . 0, Fassungsraum: 200 Personen
- Kabarett Niedermaier*, 8, Lenaugasse 1a, Tel. 408 44 92
- Kellertheater The Fundus*, 9, Müllnergasse 6a, Tel. 31 62 72, Fassungsraum: 30 Personen
- Kulisse*, 17, Rosensteingasse 39, Tel. 45 38 70, Fassungsraum: 200 Personen
- Kulturverein Donaustadt/Zentrum* 22, 22, Kagran, Steigenteschgasse 94b, Tel. 45 38 70, 22 71 46, Fassungsraum: 450 Personen
- Märchenbühne „Apfelbaum“*, Stadtinitiative Wien, 6, Burggasse 28-32, Tel. 93 17 29, Fassungsraum: 30 Personen
- MOKI*, 4, Blechturm-gasse 14, Tel. 505 98 06
- Moulin Rouge*, 1, Walfischgasse 11, Tel. 513 13 50, Fassungsraum: 200 Personen
- Museum des 20. Jahrhunderts*, 3, Schweizer Garten, Tel. 35 50 945, Fassungsraum: 100 Personen
- Original Wiener Stegreiftheater*, 16, Maroltingergasse 43, Tel. 92 46 05, 94 47 66, Fassungsraum: 300 Personen
- Österreichisches Tabakmuseum*, 7, Mariahilfer Straße 2, Tel. 526 17 16, Fassungsraum: 100 Personen
- Parktheater Hietzing*, 13, Hietzinger Hauptstraße 22, Tel. 877 79 00, Fassungsraum: 187 Personen
- Pradler Ritterspiele*, 1, Biberstraße 2, Tel. 512 54 00, Fassungsraum: 154 Personen
- Puppentheater Lilarum*, 14, Philipsgasse 8, Tel. 894 21 03
- Son et Lumiere vor dem Schloß Belvedere*, 3, Prinz-Eugen-Straße 7, Tel. 78 39 44
- Spektakel*, 5, Hamburger Straße 14, Tel. 587 06 23, Fassungsraum: 130 Personen
- Studio Molière im französischen Kulturinstitut*, 9, Liechtensteinstraße 37, Tel. 31 65 03 . . . , 39
- Szene Wien*, 11, Hauffgasse 26, Tel. 74 33 41, Fassungsraum: 400 Personen
- Tanzatelier Sebastian Prantl*, 7, Neustiftgasse 38, Tel. 930 98 45, Fassungsraum: 60 Personen
- Technisches Museum*, 15, Mariahilfer Straße 212, Tel. 891 01 . . . 0
- Theater des Augenblicks*, 18, Edelhofgasse 10a, Tel. 93 91 80, Fassungsraum: 100 Personen
- Theatergruppe Echoraum*, 15, Sechshauser Straße 66, Tel. 87 14 08, Fassungsraum: 80 Personen
- Theater Gruppe Trittbrettl*, 16, Haberlgasse 91, Tel. 408 57 13
- Theater im Konzerthaus*, 3, Lothringerstraße 20, Tel. 712 12 11, Fassungsraum: 99 Personen
- Theater im Rabenhof*, 3, Rabengasse 3, Tel. 713 60 64, Fassungsraum: 300 Personen
- Theater in der Alserauna*, 8, Alser Straße 43, Tel. 402 06 92
- Theaterkistl*, 12, Aichholzgasse 52, Tel. 812 29 31 . . . 0, Fassungsraum: 94 Personen
- Theater m. b. H.*, 7, Zieglergasse 27, Tel. 526 22 93, Fassungsraum: 100 Personen
- Theater Rampenlicht*, 18, Mitterberggasse 15, Tel. 408 69 83, Fassungsraum: 60-70 Personen
- Theater Spielraum*, 3, Rechte Bahngasse 18, Tel. 713 04 60, Fassungsraum: 49 Personen
- Totales Theater*, 7, Neubaugasse 31, Tel. 93 94 24, 513 56 00
- Treubergs Gratisbühne*, 21, Prager Straße 31/15/40, Tel. 382 39 54
- Vega*, 1, Gonzagagasse 11, Tel. 533 53 14, Fassungsraum: 130 Personen
- Vindobona*, 20, Wallensteinplatz 6, Tel. 33 42 31, Fassungsraum: 300 Personen
- VOX*, 15, Sperrgasse 8-10, Tel. 83 71 71, Fassungsraum: 99 Personen
- WUK*, Werkstätten- und Kulturhaus, 9, Währinger Straße 59, Tel. 43 82 20, Fassungsraum: 40-120 Personen
- YU-Theater*, Theaterverein für kulturelle Völkerverbindung, 6, Fillgradergasse 16, Tel. 587 05 30, Fassungsraum: 120 Personen

KONZERT- UND VERANSTALTUNGSSÄLE

1. Bezirk

- Albertina*, Augustinerstraße 1, Tel. 534 83 . . . 0
- Alte Schmiede*, Kulturzentrum, Schönlaterngasse 9, Fassungsraum: 99 Personen
- Altes Rathaus*, Wipplingerstraße 6-8, Tel. 534 36 . . . 0, Fassungsraum: Festsaal - 100 Personen
- Amerika-Haus*, Friedrich-Schmidt-Platz 2, Tel. 31 55 11
- Augustinerkirche*, Augustinerstraße 3, Tel. 533 70 99, Fassungsraum: 700 Personen
- Dorotheum, Kunstpalais*, Dorotheergasse 11, Tel. 515 60 . . . 0, Fassungsraum: 200 Personen
- Evangelische Kirche AB*, Dorotheergasse 18, Tel. 512 83 92, Fassungsraum: 600 Personen
- Evangelische Kirche HB*, Dorotheergasse 16, Tel. 512 83 92, Fassungsraum: 196 Personen

Franziskanerkirche, Franziskanerplatz 4,
Tel. 512 45 78, Fassungsraum: 192 Personen

Gesellschaft der Musikfreunde, Bösendorferstraße 12,
Tel. 505 86 81 . . . 0, Fassungsraum: Großer Saal –
2.042 Personen, Brahmssaal – 595 Personen, Wagner-
saal – 250 Personen, Kammersaal – 190 Personen (Sitz-
pläne siehe vorne)

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,
Seilerstätte 26, Tel. 515 96 . . . 0

Hofburg, Heldenplatz, Tel. 587 36 66 . . . 0,
Fassungsraum: Redoutensaal – 750 Personen

Hofburgkapelle, Hofburg, Fassungsraum: 837 Personen

Internationaler Studentenclub, Schottengasse 1,
Fassungsraum: 100 Personen

Konservatorium der Stadt Wien, Johannesgasse 4a,
Tel. 513 11 41 . . . , 53

Kunsthistorisches Museum, Burgring 5, Tel. 93 45 41 . . . 0

Künstlerhaus, Karlsplatz 5, Tel. 587 96 63 . . . 0,
Fassungsraum: Ranftzimmer – 70 Personen

Maria am Gestade, Salvatorgasse 12,
Tel. 533 95 94, Fassungsraum: 260 Personen

Michaelerkirche, Michaelerplatz,
Tel. 533 70 50, Fassungsraum: 176 Personen

Minoritenkirche, Minoritenplatz 2a,
Tel. 533 41 62, Fassungsraum: 460 Personen

Musikhaus Doblinger, Barock-Saal, Dorotheergasse 10,
Tel. 515 03 . . . 0

Naturhistorisches Museum, Burgring 7, Tel. 93 45 41 . . . 0

Niederösterreichische Landesregierung, Minoritenplatz 8,
Tel. 531 10 . . . 0, Fassungsraum: Marmorsaal –
100 Personen

Österreichische Gesellschaft für Musik, Hanuschgasse 3,
Tel. 512 42 99, 512 31 43

Österreichische Nationalbibliothek, Josefsplatz 1,
Tel. 534 10 . . . 0, Fassungsraum: Hobokensaal –
198 Personen

Österreichischer Gewerbeverein, Eschenbachgasse 11,
Fassungsraum: Festsaal – 196 Personen

Österreichisches Theatermuseum, Lobkowitzplatz 2,
Tel. 512 88 00 . . . 0, Fassungsraum: Erocisaal –
80 Personen, Multifunktionaler Raum – 80–100 Perso-
nen, Großer Hof – 150 Personen

Palais Erzherzog Karl, Annagasse 20, Tel. 512 69 51

Palais Esterhazy, Wallnerstraße 4, Tel. 533 25 67,
Fassungsraum: 160 Personen

Palais Ferstel, Strauchgasse 4, Tel. 533 37 63 . . . 0

Palais Kinsky, Freyung 4, Tel. 533 22 14

Palais Palffy, Josefsplatz 6, Tel. 512 56 81 . . . , 17,
Fassungsraum: Beethovensaal – 250 Personen

Palais Pallavicini, Josefsplatz 5, Tel. 513 31 21,
Fassungsraum: 198 Personen

Palais Wilczek, Herrergasse 5,
Tel. 63 08 64

Peterskirche, Petersplatz 6, Tel. 46 46 75,
Fassungsraum: 600 Personen

Rathaus, Tel. 40 00 . . . 0, Fassungsraum: Festsaal –
911 Personen, Arkadenhof – 1.218 Personen, Wappen-
saal – 210 Personen, Stadtsenatssitzungssaal – 210 Per-
sonen, Rathausplatz – 8.000 Personen

St. Bernhard-Kapelle, Schönlaterngasse 5,
Fassungsraum: 80 Personen

Stephansdom, Stephansplatz, Tel. 512 52 . . . 0,
Fassungsraum: 1.000 Personen

Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tel. 401 03 . . . 0,
Fassungsraum: Auditorium Maximum – 830 Personen

Urania, Uraniastraße 1, Tel. 712 61 91 . . . 0,
Fassungsraum: Großer Saal – 348 Personen (Sitzplan
siehe vorne), Klubsaal – 99 Personen

2. Bezirk

Collegium Hungaricum, Hollandstraße 4, Tel. 24 05 81,
24 69 832

Pfarr am Tabor, Hochstettergasse 1, Fassungsraum:
271 Personen

Planetarium, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32 (Sitz-
plan siehe vorne)

3. Bezirk

Haus der Industrie, Schwarzenbergplatz 4,
Tel. 711 35 . . . 0

Hochschule für Musik und darstellende Kunst, Vortrags-
saal, Lothringerstraße 18, Tel. 588 06 . . . 0

Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Salesianergasse 1,
Tel. 71 16 80 . . . , 379, Fassungsraum: Festsaal –
390 Personen

Konzerthaus, Lothringerstraße 20, Tel. 712 46 86 . . . , 10,
Fassungsraum: Großer Saal – 1.840 Personen, Mozart-
saal – 717 Personen, Schubertsaal – 336 Personen (Sitz-
pläne siehe vorne)

Kulturverein Landstraße 2000, Rennweg 8–10, Tel.
713 75 11, Fassungsraum: 99 Personen

Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts,
Schweizer Garten, Tel. 78 25 50 . . . 0, Fassungsraum:
400 Personen

Palais Rasumofsky, Rasumofskygasse 23, Tel. 712 56 74,
Fassungsraum: 222 Personen

Palais Schwarzenberg, Rennweg 2, Tel. 78 45 15 . . . 0,
Fassungsraum: Marmorsaal – 240 Personen

Palais Sternberg, Ungargasse 43, Tel. 713 34 54, 713 46 57

Polnische Kirche, Rennweg 5a, Fassungsraum: 250 Perso-
nen

Schulverein Komensky, Sebastianplatz 3, Fassungsraum:
Theatersaal – 342 Personen

Z-Länderbank Bank Austria AG, Vordere Zollamtsstraße
Nr. 13, Tel. 711 91 . . . 0

4. Bezirk

Amthaus, Favoritenstraße 18, Tel. 505 47 34 . . . 0,
Fassungsraum: Festsaal – 147 Personen

Bösendorfer-Saal, Graf-Starhemberg-Gasse 14,
Tel. 65 66 51 . . . 0, Fassungsraum: 155 Personen

Karlskirche, Karlsplatz, Tel. 65 61 87,
Fassungsraum: 435 Personen

Kawai-Säle, Mühlgasse 28–30, Tel. 587 57 49, Fassungs-
raum: Großer Saal – 419 Personen, Orgelsaal – 116 Per-
sonen, Kleiner Saal – 100 Personen

ORF-Hörfunk, Argentinierstraße 30a, Tel. 501 11 . . . 0,
Fassungsraum: Großer Saal – 238 Personen

Paulanerkirche, Paulanergasse 6

Technische Universität, Karlsplatz 13, Tel. 588 01 . . . 0,
Fassungsraum: Auditorium Maximum – 761 Personen

5. Bezirk

Kongreßhaus Wien, Margaretengürtel 138, Tel. 55 75 09,
Fassungsraum: 700 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 4., 5. Bezirk, Schön-
brunner Straße 54, Tel. 55 45 85 . . . 0, Fassungsraum:
Festsaal – 165 Personen

6. Bezirk

Franz-Schubert-Konservatorium, Mariahilfer Straße 51,
Tel. 587 47 86, Fassungsraum: 99 Personen

Haus der Begegnung, Königseggasse 10, Tel. 596 14 56,
Fassungsraum: 400 Personen

Haydn-Wohnhaus, Haydnegasse 19, Tel. 596 13 07,
Fassungsraum: 168 Personen

Mariahilfer Kirche, Barnabitenegasse, Tel. 587 87 53,
Fassungsraum: 400 Personen

Technische Universität, Auditorium maximum, Getreide-
markt 9/Lehargasse, Tel. 588 01 . . . , 3007

Theatersaal, Gumpendorfer Straße 67, Fassungsraum:
178 Personen

7. Bezirk

Amerlinghaus, Stiftgasse 8, Tel. 93 74 65,
Fassungsraum: 72 Personen

Literaturhaus, Seidengasse 13, Tel. 526 20 44 . . . 0

Messepalast, Messeplatz 1, Tel. 521 20 . . . 0

Österreichisches Tabakmuseum, Veranstaltungssaal,
Mariahilfer Straße 2, Tel. 96 17 16

Palais Trautson, Museumstraße 7, Fassungsraum: 245 Per-
sonen

Pfarrkirche Altlerchenfeld, Lerchenfelder Straße 111, Fassungs-
raum: 150 Personen

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34, Tel. 43 11 01, Fassungs-
raum: Hof – 150 Personen

Basilika Maria Treu, Jodok-Fink-Platz, Fassungsraum:
200 Personen

Haus des Buches, Skodagasse 20, Tel. 401 24 . . . 0,
Fassungsraum: 185 Personen

Palais Auersperg, Auerspergstraße 1, Tel. 401 07 . . . 0,
Fassungsraum: Rosenkavaliersaal – 286 Personen

9. Bezirk

Albert-Schweitzer-Haus, Garnisongasse 14–16,
Tel. 42 39 185, Fassungsraum: 300 Personen

Canisius-Kirche, Lustkandlgasse, Tel. 34 81 62,
Fassungsraum: 200 Personen

Institut für Wissenschaft und Kunst, Berggasse 17/1,
Tel. 34 43 42

Magistratisches Bezirksamt für den 9. Bezirk, Währinger
Straße 39, Tel. 402 35 75 . . . 0, Fassungsraum: Fest-
saal – 135 Personen

Palais Liechtenstein, Fürstengasse 1, Tel. 34 52 94,
Fassungsraum: 100 Personen

Pfarrkirche Lichtental, Marktgasse 40, Tel. 34 73 01, Fassungs-
raum: 300 Personen

Schubert-Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54, Tel.
34 59 924, Fassungsraum: 79 Personen

Servitenkirche, Servitengasse 9, Fassungsraum: 200 Per-
sonen

Votivkirche, Rooseveltplatz 8, Tel. 43 11 92,
Fassungsraum: 400 Personen

Wirtschaftsuniversität, Auditorium Maximum, Augas-
se 2–6, Tel. 310 53 56

10. Bezirk

Kurhalle Oberlaa, Kurbadstraße 2, Tel. 68 16 11 . . . 0,
Fassungsraum: 2.734 Personen (Sitzplan siehe vorne)

Trend Hotel, Kurbadstraße 8, Tel. 68 16 31 . . . 0,
Fassungsraum: Festsaal – 500 Personen

Yamaha Music Austria, Schleiergasse 20,
Tel. 60 20 39 . . . 0, Fassungsraum: Concert Hall –
270 Personen

11. Bezirk

Festsaal, Simmeringer Haide 432, Fassungsraum: 230 Per-
sonen

Haus der Begegnung, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost,
Ada-Christen-Gasse 2, Tel. 68 55 81 . . . 0, Fassungs-
raum: 348 Personen

Josephinisches Bauernhaus, Kaiserebersdorfer Straße 187,
Fassungsraum: Innenhof – 200 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 11. Bezirk, Enkplatz 2,
Tel. 74 75 41 . . . 0, Fassungsraum: 180 Personen

Zentrum Simmering, Simmeringer Hauptstraße 96a,
Tel. 74 51 01 . . . 0, Fassungsraum: 500 Personen

12. Bezirk

Hans-Mandl-Berufsschule, Längenfeldgasse 13–15,
Tel. 83 16 44 . . . 0, Fassungsraum: 532 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk, Schönbrun-
ner Straße 259, Tel. 83 16 01 . . . 0, Fassungsraum:
196 Personen

13. Bezirk

Kirche Unter-St.-Veit, Sankt-Veit-Gasse 48, Fassungsraum:
200 Personen

Kongregation der Salesianer, Sankt-Veit-Gasse 25,
Fassungsraum: 160 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 13., 14. Bezirk, Hietzin-
ger Kai 1–3, Tel. 878 34 . . . 0, Fassungsraum: Fest-
saal – 180 Personen

Parkhotel Schönbrunn, Hietzinger Hauptstraße 10–12, Tel.
878 04 . . . 0, Fassungsraum: 540 Personen

Schloß Schönbrunn, Tel. 811 13 . . . 0, Fassungsraum:
Große Galerie – 500 Personen

14. Bezirk

Baumgartner Kirche, Linzer Straße 159, Fassungsraum:
200 Personen

Europa-Haus, Linzer Straße 429, Tel. 972 53 60, Fassungs-
raum: 300 Personen

*Hochschule für Musik und darstellende Kunst/Dramatisches
Zentrum*, Penzinger Straße 7–9, Tel. 82 62 15, Fassungs-
raum: 298 Personen

Jugendstiltheater, Baumgartner Höhe 1, Tel. 911 24 92,
Fassungsraum: Festsaal Steinhof – 540 Personen

Technisches Museum, Mariahilfer Straße 212, Tel.
891 01 . . . 0, Fassungsraum: 100 Personen

15. Bezirk

Haus der Begegnung, Schwendergasse 41,
Tel. 83 22 14 . . . 0, Fassungsraum: 504 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk, Rosinagasse
Nr. 4, Tel. 83 36 11 . . . 0, Fassungsraum: 307 Personen

Wiener Stadthalle, Vogelweidplatz 14, Tel. 981 00 . . . 0,
Fassungsraum: ca. 12.000 Personen (Sitzpläne siehe
vorne)

16. Bezirk

Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße 2, Tel. 45 85 030

17. Bezirk

Kulisse, Rosensteingasse 39, Tel. 43 38 70, Fassungsraum:
200 Personen

Marienkirche, Wichtelgasse 74, Fassungsraum: 300 Personen

Metropol, Hernalser Hauptstraße 55, Tel. 43 35 43, Fassungsraum: 100 bzw. 99 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

18. Bezirk

Kirche St. Severin, Vinzengasse 3, Tel. 470 13 27, Fassungsraum: 500 Personen

WIFI, Währinger Gürtel 97-99, Tel. 34 66 22 . . . 0, 31 55 04 . . . 0, Fassungsraum: Großer Saal - 320 Personen, Kleiner Saal - 165 Personen

19. Bezirk

Haus der Begegnung, Gatterburggasse 2a, Tel. 36 46 65, Fassungsraum: 412 Personen

Karmeliterkirche, Silbergasse 34, Tel. 214 58 26, Fassungsraum: 300 Personen

Pfarr Heiligenstadt, Pfarrplatz, Tel. 37 13 430, Fassungsraum: 1.211 Personen

20. Bezirk

Haus der Begegnung, Raphaelgasse 11-13, Tel. 330 02 71, Fassungsraum: 370 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 20. Bezirk, Brigittaplatz Nr. 10, Sitzungssaal, Tel. 331 34 . . . , 233

21. Bezirk

Austria Center Vienna, Am Hubertusdamm 6, Tel. 23 45 67 . . . 0

Haus der Begegnung, Angerer Straße 14, Tel. 38 62 16 . . . 0, Fassungsraum: 696 Personen

Haus der Begegnung, Kürschnergasse 9, Tel. 25 85 12, Fassungsraum: 372 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, Festsaal, Tel. 38 15 04 . . . , 233

22. Bezirk

Kirche Auferstehung Christi, Kagran, Saikogasse 8, Tel. 214 44 10 . . . 0, Fassungsraum: 100 Personen

23. Bezirk

Haus der Begegnung, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1, Tel. 86 13 45 . . . 0, Fassungsraum: 550 Personen

Magistratisches Bezirksamt für den 23. Bezirk, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2, Tel. 86 75 31 . . . , 234

MUSIKLEHRANSTALTEN

(siehe Magistrat, MA 13)

URAUFFÜHRUNGSKINOS

Apollo-Kino, 6, Gumpendorfer Straße 63, Tel. 587 96 51, Fassungsraum: Kino A - 681 Personen, Kino B - 86 Personen, Kino C - 86 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Artis Kinotreff, 1, Schultergasse 5, Tel. 535 65 70, Fassungsraum: Kino 1 - 316 Personen, Kino 2 - 100 Personen, Kino 3 - 158 Personen, Kino 4 - 124 Personen, Kino 5 - 67 Personen, Kino 6 - 83 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Atelier, 1, Wollzeile 17, Tel. 512 67 16, Fassungsraum: 178 Personen

Auge-Gottes-Center, 9, Nußdorfer Straße 73, Tel. 34 63 44, Fassungsraum: Kino A - 366 Personen, Kino B - 180 Personen, Kino C - 100 Personen, Kino D - 104 Personen, Kino E - 104 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Burg-Kino, 1, Opernring 19, Tel. 587 84 06, Fassungsraum: Kino 1 - 292 Personen, Kino 2 - 74 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Cine de France, 1, Heßgasse 7, Tel. 34 52 36, Fassungsraum: Kino 1 - 124 Personen, Kino 2 - 86 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Cinecenter, 1, Fleischmarkt 6, Tel. 533 24 11, Fassungsraum: Kino 1 - 276 Personen, Kino 2 - 71 Personen, Kino 3 - 297 Personen, Kino 4 - 99 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

City-Center, 1, Tuchlauben 13, Tel. 533 52 32, Fassungsraum: Kino 1 - 90 Personen, Kino 2 - 106 Personen, Kino 3 - 70 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Club-West-Kino, 15, Mariahilfer Straße 133, Tel. 83 13 53, Fassungsraum: 249 Personen

Edison-Kinocenter, 10, Arthaberplatz 2, Tel. 604 15 89, Fassungsraum: Kino A - 207 Personen, Kino B - 78 Personen, Kino C - 161 Personen (Sitzpläne s. vorne)

Elite-Center, 1, Wollzeile 36, Tel. 512 21 76 . . . 0, Fassungsraum: Kino 1 - 233 Personen, Kino 2 - 96 Personen, Kino 3 - 81 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Flotten-Center, 6, Mariahilfer Straße 85-87, Tel. 56 51 52, Fassungsraum: Kino 1 - 384 Personen, Kino 2 - 181 Personen, Kino 3 - 132 Personen, Kino 4 - 66 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Gartenbau-Kino, 1, Parkring 12, Tel. 512 23 54, Fassungsraum: 760 Personen (Sitzplan siehe vorne)

Gloria-Center, 21, Prager Straße 9, Tel. 38 14 32, Fassungsraum: Kino 1 - 326 Personen, Kino 2 - 119 Personen, Kino 3 - 93 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Haydn-Kino, 6, Mariahilfer Straße 57, Tel. 587 22 62, Fassungsraum: Kino A - 460 Personen, Kino B - 151 Personen, Kino C - 84 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Imperial-Kino, 1, Rotgasse 9, Tel. 533 32 23, Fassungsraum: 417 Personen

Kolosseum-Center, 9, Nußdorfer Straße 4, Tel. 34 81 06, Fassungsraum: Kino 1 - 347 Personen, Kino 2 - 99 Personen, Kino 3 - 207 Personen, Kino 4 - 69 Personen, Kino 5 - 80 Personen, Kino 6 - 80 Personen, Kino 7 - 188 Personen, Kino 8 - 82 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

Künstlerhaus-Kino, 1, Akademiestraße 13, Tel. 505 43 28, Fassungsraum: 288 Personen

Metro-Kino, 1, Johannesgasse 4, Tel. 512 18 03, Fassungsraum: 223 Personen

Metro vis-à-vis, 1, Johannesgasse 3, Tel. 512 84 09, Fassungsraum: 151 Personen
Ohne-Pause-Kino, 1, Graben 29, Tel. 533 50 23, Fassungsraum: 250 Personen
Opern-Kino, 1, Friedrichstraße 4, Tel. 56 43 03, Fassungsraum: 305 Personen (Sitzplan siehe vorne)
Schönbrunn-Kino, 14, Hadikgasse 62, Tel. 894 61 37, Fassungsraum: 329 Personen
Stadtkino, 3, Schwarzenbergplatz 7-8, Tel. 712 62 76, Fassungsraum: 217 Personen
Tabor-Kino, 2, Taborstraße 8a, Tel. 214 61 15, Fassungsraum: 328 Personen
Top-Kino-Center, 6, Rahlgasse 1, Tel. 587 55 57, Fassungs-

raum: Kino 1 – 130 Personen, Kino 2 – 98 Personen, Kino 3 – 78 Personen (Sitzpläne siehe vorne)
Tuchlauben-Kino, 1, Tuchlauben 7, Tel. 533 22 33, Fassungsraum: Kino A – 300 Personen, Kino B – 111 Personen (Sitzpläne siehe vorne)
U 3, 7, Mariahilfer Straße 70, Tel. 93 64 70, Fassungsraum: Kino – 250 Personen, Studio – 85 Personen (Sitzpläne siehe vorne)
Urania-Kino, 1, Uraniastraße 1, Tel. 712 61 94 . . . 0, Fassungsraum: Großer Saal – 348 Personen, Mittlerer Saal – 273 Personen (Sitzpläne siehe vorne)
Votiv-Kino, 9, Währinger Straße 12, Tel. 34 35 71, Fassungsraum: Kino – 168 Personen, Studio – 74 Personen (Sitzpläne siehe vorne)

VOLKSHEIME UND HÄUSER DER BEGEGNUNG

Volkshaus Heiligenstadt, 19, Heiligenstädter Straße 155, Tel. 37 31 62
 Volkshaus Krim, 19, Hutweidengasse 24, Tel. 36 56 06
 Volkshaus Groß-Jedlersdorf, 21, Siemensstraße 17, Tel. 38 16 54
 Volkshaus Inzersdorf, 23, Putzendorplergasse 4, Tel. 67 92 97
 Haus der Begegnung Leopoldstadt, 2, Praterstern 1, Tel. 214 26 80 . . . 0
 Haus der Begegnung Mariahilf, 6, Otto-Bauer-Gasse 7, Tel. 596 14 56
 Haus der Begegnung Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, 10, Ada-Christen-Gasse 2, Tel. 68 55 81 . . . 0
 Haus der Begegnung Simmering, 11, Lorystraße 40-42, Tel. 74 31 59

Haus der Begegnung Rudolfsheim, 15, Schwendergasse Nr. 41, Tel. 83 22 27 . . . 0
 Haus der Begegnung Döbling, 19, Gatterburggasse 2a, Tel. 36 46 65
 Haus der Begegnung Brigittenau, 20, Raffaelgasse 11-13, Tel. 330 02 71
 Haus der Begegnung Floridsdorf, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 62 16 . . . 0
 Haus der Begegnung Großfeldsiedlung, 21, Kürschnergasse 9, Tel. 25 85 12
 Haus der Begegnung Donaustadt, 22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 32 16 . . . 0
 Haus der Begegnung Liesing, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1, Tel. 86 13 45 . . . 0

MUSEEN, SAMMLUNGEN UND SONSTIGE SEHENSWÜRDIGKEITEN

Akademie der bildenden Künste, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, 1, Schillerplatz 3, Tel. 588 16 . . . 0
 (Gemäldegalerie: Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr; Kupferstichkabinett: Montag, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 14 bis 18 Uhr)
Albertina, *Graphische Sammlung*, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 534 83 . . . 0
 Goethemuseum des Wiener Goethevereines
 (Montag, Dienstag, Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
Alpengarten im Oberen Belvedere, 3, Landstraßer Gürtel 1, Tel. 78 31 49
 (April bis Juni Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 18 Uhr, Juli bis August Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)
Alsergrund, Bezirksmuseum, 9, Währinger Straße 43, Tel. 402 35 75 . . . 229
 Doderer-Zimmer
 Galerie Alsergrund
 (Mittwoch von 9 bis 11 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
Alte Backstube → Josefstädter Bezirksmuseum

Alte Schmiede (Schmiede-Museum), 1, Schönlaterngasse 9, Tel. 512 83 29
 (Parterre: Dienstag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr, Samstag von 10 bis 13 Uhr; 1. Stock: Montag bis Samstag von 10 bis 19 Uhr; 2. Stock: Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
Ambrosi-Museum → Österreichische Galerie
Angewandte Kunst → Österreichisches Museum für angewandte Kunst
Ankeruhr → Kunsthof
Aspern → Museum „Aspern 1809“
Äthiopien-Kaffa-Sammlung → Hietzinger Bezirksmuseum
Auer-von-Welsbach-Erinnerungsraum → Technisches Museum
Awarengräber → Simmeringer Bezirksmuseum
Bäckereimuseum, 8, Florianigasse 13, Tel. 42 53 96
 (gegen vorherige Anmeldung)
Bahr-Erinnerungsraum → Österreichisches Theatermuseum
Bahr-Mildenburg-Erinnerungsraum → Österreichisches Theatermuseum
Barmherzige Brüder → Konventmuseum der Barmherzigen Brüder

- Barockmuseum, Österreichisches* → Österreichische Galerie
- Bauernfeld-Gedenkraum* → Döblinger Bezirksmuseum
- Beethoven-Fries* → Österreichische Galerie
- Beethoven-Gedenkstätte*, 6, Laimgrubengasse 22 (Mai bis September Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Beethoven-Gedenkstätte „Eroicahaus“*, 19, Döblinger Hauptstraße 92, Tel. 369 14 24 (täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Beethoven-Gedenkstätte Floridsdorf*, 21, Jeneweingasse 17, Tel. 30 56 74 (gegen vorherige Anmeldung)
- Beethoven-Gedenkstätte „Heiligenstädter Testament“*, 19, Probusgasse 6, Tel. 37 54 08 (täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Beethoven-Gedenkstätte „Pasqualatighaus“*, 1, Mölker Baustei 8, Tel. 637 06 65 Stifter-Museum (täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Belvedere* → Österreichische Galerie
- Bergl-Zimmer* → Schloß Schönbrunn
- Besattlung, Beschirung* → Museum für Hufbeschlag, Beschirung und Besattlung
- Bestattungsmuseum* → Städtisches Bestattungsmuseum
- Bezirksmuseen* → Name des Bezirks
- Blindenwesen* → Museum des Blindenwesens
- Böhmerwaldmuseum für Wien*, 3, Ungargasse 3, Tel. 93 79 694, 73 90 453 (gegen vorherige Anmeldung)
- Botanischer Garten der Universität Wien*, 3, Mechelgasse 2, Tel. 78 71 01 . . . , 272 (15. April bis 15. Oktober täglich von 9 bis 19 Uhr)
- Brahms-Gedenkraum* → Haydn-Wohnhaus
- Brigittener Bezirksmuseum*, 20, Engerthstraße 60–74, Tel. 35 70 285 Donauregulierungs-Museum Robert-Blum-Dokumentation (Donnerstag von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Bundesmobilien* → Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung
- Burgkapelle*, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 587 55 54, 533 10 47 (Dienstag, Donnerstag von 14.30 bis 15.30 Uhr)
- Burgtheater*, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2, Tel. 514 44 . . . , 2182 (Führungen: Juli bis August Montag bis Samstag 13, 14, 15 Uhr, Mai, Juni, September Montag bis Samstag 16 Uhr, Sonntag 15 Uhr, Oktober bis April Dienstag, Donnerstag 16 Uhr, Sonntag 15 Uhr)
- Circus- und Clownmuseum* → Österreichisches Circus- und Clownmuseum
- Czernin* → Privatgalerie Czernin
- Döblinger Bezirksmuseum*, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 10 042 Salon der Villa Wertheimstein, Saar- und Bauernfeld-Gedenkraum Weinbaumuseum (Samstag von 15.30 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Doderer-Zimmer* → Alsergrund, Bezirksmuseum
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands*, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 534 36 . . . , 779 Museum des österreichischen Freiheitskampfes (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr)
- Dom- und Diözesanmuseum* → Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum
- Donauregulierungs-Museum* → Brigittener Bezirksmuseum
- Donaustädter Bezirksmuseum*, 22, Kagran, Kagraner Platz Nr. 53–54, Tel. 23 21 26 Reichsbrücke (Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9.30 bis 11.30 Uhr)
- Dr.-Karl-Lueger-Kirche* → Zentralfriedhof
- Druckschriftensammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Eisenbahnmuseum, Österreichisches* → Technisches Museum
- Elektropathologische Sammlung*, 15, Selzergasse 19, Tel. 92 72 72 (gegen vorherige Anmeldung)
- Ephesos-Museum* → Kunsthistorisches Museum
- Ernst-Fuchs-Privatmuseum*, 14, Hüttelbergstraße 26, Tel. 94 85 75 (gegen vorherige Anmeldung)
- Eroicahaus* → Beethoven-Gedenkstätte
- Erste österreichische Spar-Casse* → Museum der Ersten österreichischen Spar-Casse-Bank
- Erstes Österreichisches Funk- und Radiomuseum*, 6, Eisvogelgasse 4/5, Tel. 33 08 653 (Montag von 19 bis 21 Uhr)
- Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum*, 1, Stephansplatz 6, Tel. 515 52 . . . , 429 (Mittwoch bis Samstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 16 Uhr)
- Esperanto-Museum, Internationales* → Österreichische Nationalbibliothek
- Favoritner Bezirksmuseum*, 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse 2 C, Tel. 68 59 225 (Donnerstag von 17 bis 20 Uhr)
- Römische Ausgrabungen Unterlaa (von Mai bis Oktober jeden ersten Sonntag im Monat von 14 bis 16 Uhr)
- Feld- und Industriebahnmuseum*, 13, Spohrstraße 20, Tel. 65 47 11, 95 17 454 (gegen vorherige Anmeldung)
- Feuerwehr-Museum der Stadt Wien*, 1, Am Hof 10, Tel. 531 99 . . . 0 (Samstag von 10 bis 12 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)
- Fiakermuseum*, 17, Veronikagasse 12, Tel. 43 26 07 (jeden ersten Mittwoch im Monat von 8 bis 15 Uhr)
- Filmmuseum* → Österreichisches Filmmuseum
- Floridsdorfer Bezirksmuseum*, 21, Prager Straße 33, Tel. 30 51 94 Donau/Rauchküche Galerie Mautner-Schlöbl (Dienstag und Samstag von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Fotografie* → Österreichisches Museum für Fotografie
- Fotografis, Sammlung der Länderbank Wien*, 1, Deutschmeisterplatz 4, Tel. 531 24 . . . , 4745 (gegen vorherige Anmeldung)
- Franziskaner* → Provinzmuseum der Franziskaner

- Freud-Museum* → Sigmund-Freud-Museum
Friedhof St. Marx, 11, Leberstraße 6–8, Tel. 74 44 273
(April bis November von 7 bis 18 Uhr, Juni, Juli von
7 bis 19 Uhr, Dezember bis März von 7 Uhr bis Ein-
bruch der Dunkelheit)
- Fritz-Wotruba-Haus*, 19, Felix-Mottl-Straße 10,
Tel. 34 13 79, 31 25 94
(gegen vorherige Anmeldung)
- Funkmuseum* → Erstes Österreichisches Funk- und Radio-
museum
- Fußballmuseum* → Österreichisches Fußballmuseum
- Gartenbaumuseum* → Österreichisches Gartenbaumuseum
- Gedenkstätte für die Opfer des österreichischen Freiheits-
kampfes* (Leopold-Figl-Hof), 1, Saltzorgasse 6,
Tel. 534 36 . . . , 735
(Montag von 14 bis 17 Uhr, Donnerstag und Freitag von
9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr, Gruppen nach
Vereinbarung)
- Gefangenhaus-Museum* → Museum des Landesgerichtes
Wien
- Geldmuseum der Oesterreichischen Nationalbank*, 9, Otto-
Wagner-Platz 3, Tel. 404 20 . . . 0
(Dienstag von 15 bis 17 Uhr und gegen vorherige
Anmeldung)
- Gendarmerie-Museum*, 3, Oberzellergasse 1,
Tel. 713 35 81 . . . , 228
(gegen vorherige Anmeldung)
- Gerichtliche Medizin* → Museum des Institutes für gerichtliche
Medizin
- Gesellschaftsmuseum* → Österreichisches Gesellschafts- und
Wirtschaftsmuseum
- Geymüller-Schlüssel* (Sammlung Dr. Sobek) → Österrei-
chisches Museum für angewandte Kunst
- Glasmuseum* → Wiener Glasmuseum
- Globenmuseum* → Österreichische Nationalbibliothek
- Glockensammlung Pfundner*, 10, Troststraße 38,
Tel. 604 34 60
(gegen vorherige Anmeldung Mittwoch von 14 bis
17 Uhr)
- Gloriette* → Schloß Schönbrunn
- Goethe-Museum* → Albertina
- Goldschmiede-Museum* → Museum der Gold- und Silber-
schmiede
- Graphiken und Plakate* → Sammlung der Graphischen
Lehr- und Versuchsanstalt
- Grillparzer-Erinnerungsraum* → Historisches Museum der
Stadt Wien
- Grillparzer-Gedenkraum* → Österreichisches Staats-
archiv
- Gustinus-Ambrosi-Museum* → Österreichische Galerie
- Handschriftensammlung* → Österreichische National-
bibliothek
- Handschuhmacher-Werkstätte* → Penzinger Bezirksmu-
seum
- Harmonikamacher-Werkstätte* → Ottakringer Bezirksmu-
seum
- Haus des Meeres*, 6, Esterházypark, Tel. 587 14 17
(täglich von 9 bis 18 Uhr)
- Haydn-Wohnhaus*, 6, Haydngasse 19, Tel. 596 13 07
Brahms-Gedenkraum
(täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von
13 bis 16.30 Uhr)
- Heeresgeschichtliches Museum*, 3, Arsenal,
Tel. 78 23 03 . . . 0
(täglich außer Freitag von 10 bis 16 Uhr)
- Heizungsmuseum*, 12, Längenfeldgasse 13–15,
Tel. 40 00 . . . , 93231, 93311
(Dienstag von 13 bis 18 Uhr und nach vorheriger
Vereinbarung)
- Hermesvilla*, 13, Lainzer Tiergarten, Tel. 804 13 24
(Mittwoch bis Sonn- und Feiertag von 9 bis 16.30 Uhr)
- Hernalser Bezirksmuseum*, 17, Hernalser Hauptstraße
Nr. 72–74, Tel. 46 19 572
Protestantismus
Schrammeln und das Wienerlied
Sakrale Ausstellung
(Montag von 16 bis 20 Uhr)
- Herzgruft der Habsburger*, 1, Augustinerstraße 3,
Tel. 533 70 99
(Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 bis 9.30 Uhr,
Mittwoch von 8 bis 8.45 Uhr, Freitag von 8 bis 8.45 Uhr
und von 10 bis 12 Uhr)
- Hetzendorf, Modesammlungen* → Historisches Museum der
Stadt Wien
- Hietzinger Bezirksmuseum*, 13, Am Platz 2,
Tel. 877 76 88
Egon-Schiele-Dokumentation
Äthiopien-Kaffa-Sammlung
(Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 10 bis 12
Uhr)
- Historisches Museum der Stadt Wien*, 4, Karlsplatz,
Tel. 505 87 47 . . . 0
Grillparzer-Erinnerungsraum, Loos-Erinnerungsraum
(täglich außer Montag von 9 bis 16.30 Uhr)
Modemuseum Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79,
Tel. 802 16 57
(Dienstag bis Sonntag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis
16.30 Uhr)
- Hofburg*, 1, Michaelerplatz, Tel. 587 55 54 . . . , 515
Schauräume (Kaiserappartements, Reichskanzlei und
Amalienstrakt)
(Montag bis Samstag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Sonn- und
Feiertag von 8.30 bis 12.30 Uhr)
- Hofmobiliendepot* → Sammlungen der Bundesmobilienv-
waltung
- Hoftafel- und Silberkammer* → Sammlungen der
Bundesmobilienvverwaltung
- Hufbeschlag* → Museum für Hufbeschlag, Beschirung und
Besattlung
- Hundertwasser-Ausstellung* → KunstHaus Wien
- Industriebahnmuseum* → Feld- und Industriebahnmuseum
- Innere Stadt, Bezirksmuseum*, 1, Wipplingerstraße 8,
Tel. 534 36 . . . , 127
(Freitag von 15 bis 17 Uhr)
- Islamisches Zentrum (Moschee)*, 21, Am Hubertusdamm
Nr. 17–19, Tel. 30 13 89
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Samstag,
Sonntag nach Vereinbarung)
- Johanneskirche Unterlaa* → Römische und mittelalterliche
Baureste
- Johann-Strauß-Wohnung*, 2, Praterstraße 54, Tel. 24 01 21
(täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von
13 bis 16.30 Uhr)
- Josefstädter Bezirksmuseum*, 8, Schmidgasse 18,
Tel. 534 36 . . . 0
(Mittwoch von 18 bis 20 Uhr, Sonntag von 10 bis
12 Uhr)

- Alte Backstube, Bäckerhandwerk und -brauchtum, 8, Lange Gasse 34, Tel. 43 11 01 (Dienstag bis Samstag von 12 bis 20 Uhr, Sonntag von 15 bis 20 Uhr)
Stefan-Zweig-Archiv, 8, Schlesingerplatz 4, Tel. 42 75 41 . . . , 228 (Freitag von 12 bis 14 Uhr)
- Jüdischer Friedhof*, 9, Seegasse 9 (öffentlich nicht zugänglich)
- Jüdisches Museum der Stadt Wien*, 1, Seitenstettengasse 4, Tel. 535 55 02 (Sonntag bis Donnerstag von 10 bis 17 Uhr)
- Kainz-Erinnerungsraum* → Österreichisches TheaterMuseum
- Kaisergruft (Kapuzinergruft)*, 1, Tegetthoffstraße 2, Tel. 512 68 53 . . . , 12 (täglich von 9.30 bis 16 Uhr)
- Kálmán-Erinnerungsraum* → Österreichisches TheaterMuseum
- Kartensammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Katakomben* → Stephansdom
- Kieferheilkunde* → Museum der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- KindertheaterMuseum* → Österreichisches TheaterMuseum
- Kirche zur heiligsten Dreifaltigkeit*, 23, Mauer, Georgsgasse, Tel. 88 16 185 (Samstag von 14 bis 20 Uhr, Sonntag von 9 bis 17 Uhr, April bis September Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, Oktober, März Dienstag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr, November bis Februar Dienstag bis Freitag von 14.30 bis 16.30 Uhr, Führung nach telefonischer Vereinbarung)
- Konventmuseum der Barmherzigen Brüder*, 2, Taborstraße 16, Tel. 26 25 24 (öffentlich nicht zugänglich)
- 1. Kopiergeräte-Museum*, 1, Reichsratsstraße 5/Doblhoffgasse 1, Tel. 505 06 06 . . . 0 (gegen vorherige Anmeldung)
- Kriminalmuseum*, 2, Große Spergasse 24, Tel. 214 56 78 (Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr)
- Kriminalpolizeiliches Museum der Bundespolizeidirektion Wien*, 9, Roßauer Lände 5, Tel. 313 10 . . . , 7418 (gegen vorherige Anmeldung)
- Kuffner-Sternwarte*, 16, Johann-Staud-Straße 10, Tel. 94 81 30 (Führungen Dienstag, Mittwoch, Freitag bis Sonntag 20 bis 21 Uhr)
- Kunstforum Wien*, 1, Freyung 8, Tel. 531 24 . . . , 4745 (täglich von 10 bis 18 Uhr, Mittwoch von 10 bis 21 Uhr)
- KunstHaus Wien mit Hundertwasser-Ausstellung*, 3, Untere Weißgerberstraße 13, Tel. 712 04 95 (täglich von 9 bis 19 Uhr)
- Kunsthistorisches Museum*, 1, Burgring 5, Tel. 93 45 41 . . . 0
Ägyptisch-Orientalische Sammlung, Antikensammlung, Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Gemädegalerie, Sekundärgalerie, Sammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen (täglich außer Montag von 10 bis 18 Uhr, Dienstag und Freitag von 19 bis 21 Uhr)
Kunstsammlungen in der Neuen Burg
Ephesos-Museum, Waffensammlung, Sammlung alter Musikinstrumente, 1, Neue Burg, Heldenplatz, Tel. 93 45 41 . . . 0 (Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)
- Weltliche und geistliche Schatzkammer, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 533 60 46 . . . 0 (Montag, Mittwoch bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr)
Wagenburg, 13, Schönbrunn, Tel. 82 32 44 (täglich von 10 bis 17 Uhr)
- Künstlerhaus*, 1, Karlsplatz 5, Tel. 587 96 63 . . . 0 (täglich von 10 bis 18 Uhr)
- Kunstsammlung Palais Schwarzenberg*, 3, Rennweg 2, Tel. 78 71 99 (gegen vorherige Anmeldung)
- Kunstuhr (Ankeruhr)*, 1, Hoher Markt 10/11, Tel. 534 74 (täglich 12 Uhr Figurenparade mit Musik)
- Kupferstichkabinett* → Akademie der bildenden Künste
- Kynologisches Museum*, 23, Mauer, Johann-Teufel-Gasse 8, Tel. 88 22 31 (gegen vorherige Anmeldung)
- Landesgericht* → Museum des Landesgerichtes Wien
- Landstraßer Bezirksmuseum*, 3, Sechskrügelgasse 11, Tel. 711 34 . . . 0
Josef-Weinheber-Arbeitszimmer (Mittwoch von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Lehár-Schlüssel (Schikaneder-Schlüssel)*, 19, Hackhofergasse 18, Tel. 37 18 213 (gegen vorherige Anmeldung)
- Leopoldstädter Bezirksmuseum*, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 211 06 . . . , 229 (Mittwoch von 17.30 bis 19 Uhr, Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Liesinger Bezirksmuseum*, 23, Atzgersdorf, Canavesegasse Nr. 24, Tel. 86 75 31 . . . 0 (Mittwoch und Samstag von 9 bis 12 Uhr)
- Lobau-Museum*, 22, Lobau 256, Tel. 0 22 14/27 81 (Sonn- und Feiertag von 14 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)
- Loos-Erinnerungsraum* → Historisches Museum der Stadt Wien
- Männergesangverein* → Museum des Wiener Männergesangsvereins
- Margareter Bezirksmuseum*, 5, Schönbrunner Straße 54, Tel. 55 45 85 (Donnerstag von 16 bis 18 Uhr)
- Mariahilfer Bezirksmuseum*, 6, Mollardgasse 8, Tel. 93 76 46
Galerie Gumpendorf, 6, Gumpendorfer Straße 129 (Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)
- Marktamt* → Sammlungen des Marktamtes der Stadt Wien
- Mechitaristen* → Museum der Mechitaristen-Congregation
- Medaillen-Sammlung* → Kunsthistorisches Museum
- Medizinhistorisches Museum* → Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin
- Meidlinger Bezirksmuseum*, 12, Kobingergasse 7, Tel. 85 32 004 (Mittwoch von 9 bis 12 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Michaelerkirche, Gruft*, 1, Michaelerplatz, Tel. 533 70 50 (Montag bis Samstag 11 und 15 Uhr, Sonntag 11 Uhr)
- Michaelerplatz*, Ausgrabungen
- Modemuseum Hetzendorf* → Historisches Museum der Stadt Wien
- Mozart-Wohnung (Figarohaus)*, 1, Domgasse 5, Tel. 513 62 94 (täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)

- Mundheilkunde* → Museum der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Münzen-Sammlung* → Kunsthistorisches Museum
- Museum „Aspern 1809“*, 22, Asperner Heldenplatz 9, Tel. 22 82 654
(Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)
- Museum der Ersten österreichischen Spar-Casse-Bank*, 1, Neutorgasse 4, Tel. 531 00 . . . , 1529
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum der Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter*, 8, Albertgasse 35, Tel. 42 15 45
(Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 13 Uhr)
- Museum der Gold- und Silberschmiede*, 7, Zieglergasse 22, Tel. 523 40 96
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum der Mechitaristen-Congregation*, 7, Mechitaristengasse 4, Tel. 93 64 17
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum der Universität Wien*, 1, Postgasse 9, Tel. 513 11 61 . . . 0
(derzeit geschlossen)
- Museum der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde*, 9, Währinger Straße 25a, Tel. 43 13 46
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum des Blindenwesens*, 2, Wittelsbachstraße 5, Tel. 218 04 83
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum des Institutes für gerichtliche Medizin*, 9, Sensengasse 2, Tel. 402 40 51 . . . 0
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin*, 9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
Medizinhistorisches Museum, Sammlung anatomischer und geburtshilflicher Wachspräparate
(Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr)
- Museum des Landesgerichtes Wien*, 8, Landesgerichtsstraße 11, Tel. 42 55 16
(Gefangenenhaus-Museum, öffentlich nicht zugänglich)
- Museum des österreichischen Freiheitskampfes* → Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
- Museum des Veterinärarmtes der Stadt Wien*, 3, Henneberggasse 3, Tel. 78 89 92
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Museum des Wiener Männergesangvereins*, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 505 86 81 . . . 0
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum für Hufbeschlag, Beschirrung und Besattung*, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 711 55 . . . , 372
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum für Völkerkunde*, 1, Neue Burg, Heldenplatz, Tel. 93 45 41 . . . 0
(Montag, Donnerstag, Freitag, Samstag von 10 bis 13 Uhr, Mittwoch von 10 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
- Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst* → Österreichische Galerie
- Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein*, 9, Fürstengasse 1, Tel. 34 12 59 . . . 0, 34 63 06 . . . 0
(täglich außer Dienstag von 10 bis 18 Uhr)
- Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts*, 3, Schweizer Garten, Tel. 78 25 50 . . . 0, 78 26 75 . . . 0
(täglich außer Mittwoch von 10 bis 18 Uhr)
- Musikinstrumente, Sammlung alter* → Kunsthistorisches Museum
- Musiksammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Musiksammlung der Gesellschaft der Musikfreunde*, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 505 86 81 . . . 0
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr)
- Musil-Gedenkstätte* → Robert-Musil-Gedenkstätte
- Naturhistorisches Museum*, 1, Burgring 7, Tel. 93 45 41 . . . , 297
Mineralogisch-Petrographische Abteilung, Geologisch-Paläontologische Abteilung, Botanische Abteilung, Zoologische Abteilung, Anthropologische Abteilung, Prähistorische Abteilung
(täglich von 9 bis 18 Uhr)
- Neher-Erinnerungsraum* → Österreichisches Theatermuseum
- Neidhart-Fresken*, 1, Tuchlauben 19, Tel. 535 90 65
(täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Neubauer Bezirksmuseum*, 7, Stiftgasse 8, Tel. 93 76 46
Weberei- und Sattler-Werkstätte
(Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Samstag 15 bis 17 Uhr)
- Niederösterreichisches Landesmuseum*, 1, Herrngasse 9, Tel. 531 10 . . . , 3110
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, Samstag von 12 bis 17 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 13 Uhr)
- Niederösterreichisches Landhaus*, 1, Herrngasse 13, Tel. 531 10 . . . , 3474
(gegen vorherige Anmeldung)
- Nordböhmen-Heimatstube*, 8, Kochgasse 34
(Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
- Olympiamuseum* → Österreichisches Olympia- und Sportmuseum
- ÖMV, Österreichische Mineralölverwaltung*, 2, Taborstraße 1-3, Tel. 404 40 . . . 0
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreich-Abteilung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Österreichische Galerie*
Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Unteren Belvedere
Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere, Prunkstall des Prinzen Eugen, 3, Rennweg 6a
Österreichische Galerie des 19. und 20. Jahrhunderts im Oberen Belvedere, 3, Prinz-Eugen-Straße 27
Tel. 78 41 58 . . . 0, 78 41 21 . . . 0, 78 41 14 . . . 0
(Dienstag bis Sonntag von 10 bis 16 Uhr)
Secessionsgebäude, 1, Friedrichstraße 12, Tel. 587 53 07
Gustav Klimt: Beethoven-Fries
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 16 Uhr)
Gustinus-Ambrosi-Museum, 2, Scherzergasse 1a, Tel. 216 40 22
(Freitag und Sonntag von 10 bis 16 Uhr)
- Österreichische Nationalbibliothek*
1, Josefsplatz 1, Tel. 534 10 . . . , 397
Prunksaal, Handschriften- und Inkunabelnsammlung, Globenmuseum
(Prunksaal: Montag bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr; Handschriften- und Inkunabelnsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 18 Uhr; Globenmuseum: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag

- von 11 bis 12 Uhr, Donnerstag von 14 bis 15 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal,
Porträtsammlung – Bildarchiv, 1, Neue Burg,
Tel. 534 10 . . . , 245
(Druckschriftensammlung und Zeitschriftensaal: Mon-
tag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis
13 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von
9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis
15.45 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstra-
ße 1, Tel. 534 10 . . . , 323
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis
13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von
12 bis 18.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis
18.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Österreich-Abteilung, 1, Hofburg
(Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Micha-
elerkuppel, Tel. 535 51 45
(Montag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag von 10
bis 18 Uhr)
- Österreichisches Circus- und Clownsmuseum*, 2, Karmeliter-
gasse 9, Tel. 211 06 . . . , 127
(Mittwoch von 17.30 bis 19 Uhr, Samstag von 14.30 bis
17 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Österreichisches Filmmuseum*, 1, Augustinerstraße 1,
Tel. 533 70 54, 533 70 56
(täglich Vorführungen klassischer Filme Oktober bis
Mai)
- Österreichisches Fußballmuseum*, 2, Prater, Meiereistraße
(Stadion), Tel. 217 18 . . . 0
(Montag, Freitag von 10 bis 13 Uhr, Dienstag, Donner-
stag von 14 bis 18 Uhr)
- Österreichisches Gartenbaumuseum*, 10, Kurpark Oberlaa,
Laaer-Berg-Straße 211, Tel. 68 11 70
(Mai bis Oktober Mittwoch bis Freitag von 10 bis
14.30 Uhr, jeden ersten und dritten Samstag im Monat
von 13 bis 17 Uhr, jeden ersten und dritten Sonntag im
Monat von 10 bis 17 Uhr)
- Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum*,
5, Vogelsanggasse 36, Tel. 55 31 05 . . . , 14
(Montag bis Donnerstag von 12 bis 18 Uhr)
- Österreichisches Museum für angewandte Kunst*,
1, Stubenring 5, Tel. 711 36 . . . 0
Europäisches Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zur
Gegenwart, Kunstgewerbe des Nahen und des Fernen
Ostens
(Mittwoch bis Montag von 11 bis 18 Uhr, Donnerstag
von 11 bis 21 Uhr)
Hochschule für angewandte Kunst, 1, Oskar-Kokoska-
Platz 2, Tel. 711 11 . . . 0
(Montag bis Freitag von 11 bis 18 Uhr)
Geymüller-Schlüssel (Sammlung Dr. Sobek), 18, Pötz-
leinsdorfer Straße 102, Tel. 47 31 39, 711 36 . . . 0
(Montag bis Donnerstag von 11 bis 15.30 Uhr)
- Österreichisches Museum für Fotografie*, 7, Stiftgasse
Nr. 27, Tel. 93 20 005
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreichisches Museum für Volkskunde*, 8, Laudon-
gasse 15–19, Tel. 43 89 05 . . . 0
Schausammlungen Österreich und Europa
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag von 9 bis
12 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Sammlung „Religiöse Volkskunst“ mit der alten Kloster-
apotheke, 1, Johannesgasse 8, Tel. 512 13 37
(Mittwoch von 9 bis 16 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
- Österreichisches Olympia- und Sportmuseum*, 13, Eduard-
Klein-Gasse 2, Tel. 82 62 59
(Mittwoch bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonntag von
10 bis 13 Uhr)
- Österreichisches Sprachinselmuseum*, 18, Semperstraße 29,
Tel. 310 19 85
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreichisches Staatsarchiv*, 3, Nottendorfer Gasse 2, Tel.
78 66 41 . . . 0
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Montag, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Mitt-
woch von 9 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 15 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a,
Tel. 531 15 . . . , 2676
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, Grillparzer-Gedenkraum, 1, Himmel-
pfortgasse 8, Tel. 514 33 . . . , 470
(Finanzarchiv: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30
bis 12.30 Uhr, Mittwoch von 12.30 bis 15.30 Uhr, Freitag
von 8.30 bis 15.30 Uhr; Grillparzer-Gedenkraum: Mon-
tag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von
8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis
15.45 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 512 54 34
(Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch
von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis
15.45 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83 . . . 0,
93 27 40 . . . 0, 93 61 82 . . . 0
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.15 bis
15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Nottendorfer Gasse 2,
Tel. 78 66 41 . . . 0
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
- Österreichisches Tabakmuseum*, 7, Mariahilfer Straße 2,
Tel. 96 17 16
Historische Sammlung von Tabakpfeifen, Dosen, Bil-
dern, Dokumenten und Raucherrequisiten aller Art
(Dienstag von 10 bis 19 Uhr, Mittwoch bis Freitag von
10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis
13 Uhr)
- Österreichisches Theatermuseum*, 1, Lobkowitzplatz 2,
Tel. 512 88 00 . . . 0
Theatersammlung, Gedenkraum für Richard Teschner
(Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr)
Kindertheatermuseum
(nur mit Führung)
Gedenkräume für Anna Bahr-Mildenburg, Hermann
Bahr, Josef Kainz, Emmerich Kálmán, Caspar Neher,
Teo Otto, Max Reinhardt, Hugo Thimig, Fritz Wotruba,
Carl Michael Ziehrer
1, Hanuschgasse 3, Tel. 534 10 . . . , 341
(Dienstag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr)
- Österreichisches Tonbandmuseum*, 14, Beingasse 3,
Tel. 92 21 62
(Mittwoch von 18 bis 20 Uhr und jeden ersten Sonntag
im Monat von 10 bis 12 Uhr)
- Ottakringer Bezirksmuseum*, 16, Richard-Wagner-
Platz 19b, Tel. 491 96 . . . , 206
Josef-Weinheber-Zimmer
Harmonikamacher-Werkstätte
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Otto-Erinnerungsraum* → Österreichisches TheaterMu-
seum
- Otto-Wagner-Hofpavillon, Hietzing*, 13, Schönbrunner
Schloßstraße, Tel. 877 15 71
(täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis
16.30 Uhr)

- Otto-Wagner-Pavillon*, 4, Karlsplatz
(1. April bis 31. Oktober täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Otto-Wagner-Wohnung (Sterbezimmer)*, 7, Döblergasse 4,
Tel. 93 22 33
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Palmenhaus* → Schloß Schönbrunn
- Papyrusammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Parlament*, 1, Dr.-Karl-Renner-Ring 3,
Tel. 401 10 . . . , 211
(Montag bis Freitag – außer an Sitzungstagen – 11 Uhr,
Juli, August Montag bis Freitag 10, 11, 13, 14, 15 Uhr)
- Pasqualatihaus* → Beethoven-Gedenkstätte
- Pathologisch-anatomisches Bundesmuseum*,
9, Spitalgasse 2, Tel. 43 86 72
(Donnerstag von 8 bis 11 Uhr)
- Penzinger Bezirksmuseum*, 14, Penzinger Straße 59,
Tel. 878 34 . . . 0
Georg-Pevetz-Gedenkraum
Handschuhmacher-Werkstätte
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Pfarrmuseum*, 9, Marktgasse 40, Tel. 34 73 01
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Phonomuseum* → Wiener Phonomuseum
- Planetarium*, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
(Samstag, Sonntag 15 Uhr)
- Planungswerkstatt* → Wiener Planungswerkstatt
- Polizeimuseum*, 9, Roßauer Lände 7–9, Tel. 34 55 11
(öffentlich nicht zugänglich)
- Porträtsammlung – Bildarchiv* → Österreichische Nationalbibliothek
- Porzellanmanufaktur* → Wiener Porzellanmanufaktur
- Post- und Telegraphenmuseum* → Technisches Museum
- Prägestempel* → Sammlung historischer Prägestempel
- Pratermuseum*, 2, Oswald-Thomas-Platz 1,
Tel. 24 94 32 . . . 74
(derzeit geschlossen)
- Privatgalerie Czernin*, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4,
Tel. 42 78 422
(gegen vorherige Anmeldung)
- Provinzmuseum der Franziskaner*, 1, Franziskanerplatz 4,
Tel. 52 45 78
(gegen vorherige Anmeldung)
- Puppenmuseum*, 1, Schulhof 4, Tel. 535 68 60
(Dienstag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr)
- Radiomuseum* → Erstes Österreichisches Funk- und Radiomuseum
- Rathaus*, 1, Lichtenfelsgasse 2, Tel. 40 00 . . . , 81824
(Montag bis Freitag 13 Uhr)
- Rauchfangkehrermuseum*, 4, Klagbaumgasse 4,
Tel. 22 22 54
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Reinhardt-Erinnerungsraum* → Österreichisches Theater-Museum
- Religiöse Volkskunst, Sammlung* → Österreichisches Museum für Volkskunde
- Riesenrad*, 2, Volksprater, Tel. 26 21 30
(März und Oktober täglich von 10 bis 22 Uhr, April bis September täglich von 9 bis 23 Uhr)
- Robert-Musil-Gedenkstätte*, 3, Rasumofskygasse 20/2/6,
Tel. 72 11 60
(nach Vereinbarung)
- Römische Ausgrabungen Unterlaa* → Favoritner Bezirksmuseum
- Römische Baureste Am Hof*, 1, Am Hof 9,
Tel. 505 87 47 . . . , 32
(Samstag, Sonn- und Feiertag von 11 bis 13 Uhr)
- Römische Baureste unter der St. Jakobskirche*, 19, Pfarrplatz 3, Tel. 37 13 43
(Sonn- und Feiertag von 15 bis 18 Uhr)
- Römische Ruinen unter dem Hohen Markt*, 1, Hoher Markt 3, Tel. 535 56 06
(täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Römische und mittelalterliche Baureste, Johanneskirche Unterlaa*, 10, Klederinger Straße, Tel. 604 01 24 . . . , 202, 205
(Mai bis Oktober jeden ersten Sonntag im Monat von 14 bis 16 Uhr)
- Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum*, 15, Rosinagasse Nr. 4, Tel. 83 36 11 . . . , 207
(Donnerstag von 17 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Saar-Gedenkraum* → Döblinger Bezirksmuseum
- Sammlung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt*, 14, Leyserstraße 6, Tel. 92 26 54 . . . , 13, 982 39 14 . . . 0
(während der Schulzeit Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Sammlung historischer Prägestempel im Hauptmünzamt*, 3, Am Heumarkt 1, Tel. 521 77 . . . 0
(täglich von 10 bis 18 Uhr)
- Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung*
Schausammlung des ehemaligen k. u. k. Hofmobiliens- und Materialdepots, 7, Mariahilfer Straße 88,
Tel. 523 42 40 . . . 0
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)
Schausammlung der ehemaligen k. u. k. Hof Tafel- und Silberkammer, 1, Hofburg, Michaelerkuppel,
Tel. 533 10 44
(Dienstag bis Freitag und Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
- Sammlungen der Schotten-Abtei*, 1, Freyung 6,
Tel. 533 76 78 . . . 0
(Führungen jeden Samstag 14 Uhr)
- Sammlungen des Marktamtes der Stadt Wien*, 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 711 16 . . . , 244
(Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr)
- Sanitärmuseum*, 6, Mollardgasse 87, Tel. 599 16 . . . , 670, 627
(Dienstag von 16 bis 19 Uhr und gegen vorherige Anmeldung)
- Schatzkammer des Deutschen Ordens*, 1, Singerstraße 7,
Tel. 512 10 65 . . . , 6
(Mai bis Oktober Montag, Donnerstag, Samstag, Sonntag von 10 bis 12 Uhr, Mittwoch, Freitag, Samstag von 15 bis 17 Uhr, November bis April Montag, Donnerstag, Samstag von 10 bis 12 Uhr, Freitag, Samstag von 15 bis 17 Uhr)
- Schatzkammer (Weltliche und geistliche)* → Kunsthistorisches Museum
- Schiele-Dokumentation* → Hietzinger Bezirksmuseum
- Schikaneder-Schlüssel* → Lehár-Schlüssel
- Schloß Schönbrunn*, 13, Schönbrunn,
Tel. 811 13 . . . , 232
Schauräume
(April bis Juni und Oktober täglich von 8.30 bis 17 Uhr,
Juli bis September täglich von 8.30 bis 17.30 Uhr,
November bis März täglich von 9 bis 16 Uhr)
Bergl-Zimmer

- (Mai bis September täglich von 9 bis 17 Uhr)
 Gloriette
 (Mai bis Oktober täglich von 8 bis 18 Uhr)
 Tiergarten Schönbrunn, Tel. 877 12 36
 (März, April von 9 bis 18 Uhr, Mai bis September von 9 bis 19 Uhr, Jänner, Februar, November, Dezember von 9 bis 17 Uhr)
 Palmenhaus, Tel. 877 50 87
 (April bis September täglich von 9.30 bis 18 Uhr, Oktober bis März täglich von 9.30 bis 17 Uhr)
 Sonnenuhrhaus, Tel. 877 50 87
 (täglich von 10 bis 17 Uhr)
- Schmiede-Museum* → Alte Schmiede
Schotten-Abtei → Sammlungen der Schotten-Abtei
Schubert-Museum (Geburtshaus), 9, Nußdorfer Straße 54, Tel. 34 59 924
 (täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
Schuberts Sterbezimmer, 4, Kettenbrückengasse 6, Tel. 573 90 72
 (täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
Schwarzenberg → Kunstsammlung Palais Schwarzenberg
Secessionsgebäude → Österreichische Galerie
Sigmund-Freud-Museum, 9, Berggasse 19, Tel. 31 15 96
 (täglich von 9 bis 15 Uhr)
Silberkammer → Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung
Silberschmiede-Museum → Museum der Gold- und Silberschmiede
Simmeringer Bezirksmuseum, 11, Enkplatz 2, Tel. 74 75 41 . . . , 226
 Awarengräber
 (Freitag und Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
Sonnenuhrhaus → Schloß Schönbrunn
Spanische Reitschule, 1, Hofburg, Reitschulgasse 1, Tel. 533 90 31
 (Morgenarbeit: Dienstag bis Samstag von 10 bis 12 Uhr; Stallbesuch: Montag bis Samstag von 14 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)
Spielkartensammlung Piatnik, 14, Hütteldorfer Straße 227, Tel. 94 41 51 . . . , 25
 (gegen vorherige Anmeldung)
Sportmuseum → Österreichisches Olympia- und Sportmuseum
Sprachinselmuseum → Österreichisches Sprachinselmuseum
Staatsarchiv → Österreichisches Staatsarchiv
Staatsoper, 1, Opernring 2, Tel. 514 44 . . . , 2613
 (Juli, August 9, 10, 11, 13, 14 und 15 Uhr, übrige Zeit gegen Anmeldung)
Stadthalle → Wiener Stadthalle
Städtisches Bestattungsmuseum, 4, Goldeggasse 19, Tel. 501 95 . . . , 227
 (jeden ersten Donnerstag im Monat von 12 bis 19 Uhr)
Stanislaus-Kapelle, 1, Steindlgasse 6, Tel. 63 82 51
 (gegen vorherige Anmeldung)
Steinhofkirche, 14, Baumgartner Höhe 1, Tel. 94 31 51 . . . , 2397
 (Samstag 15 Uhr)
Stephansdom, 1, Stephansplatz, Tel. 515 52 . . . , 563
 (Dom: Montag bis Samstag 10.30, 15 Uhr; Katakomben: täglich von 10 bis 11.30 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr; Turm: täglich von 9 bis 17 Uhr; Pummerin: täglich von 9 bis 17 Uhr)
- Stifter-Museum* → Beethoven-Gedenkstätte
St. Marx → Friedhof St. Marx
Straßenbahnmuseum → Wiener Straßenbahnmuseum
Strauß-Wohnung → Johann-Strauß-Wohnung
Tabakmuseum → Österreichisches Tabakmuseum
Technisches Museum für Industrie und Gewerbe, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 891 01 . . . 0
 Auer-von-Welsbach-Erinnerungsraum
 Österreichisches Eisenbahnmuseum
 Post- und Telegraphenmuseum
 (täglich außer Samstag von 9 bis 16.30 Uhr)
Teschner-Erinnerungsraum → Österreichisches Theater-Museum
Theatermuseum → Österreichisches Theatermuseum
Theatersammlung → Österreichisches Theatermuseum
Thimig-Erinnerungsraum → Österreichisches Theatermuseum
Tiergarten → Schloß Schönbrunn
Tonbandmuseum → Österreichisches Tonbandmuseum
Uhrenmuseum, 1, Schulhof 2, Tel. 533 22 65
 (täglich außer Montag von 9 bis 16.30 Uhr)
Universität → Museum der Universität Wien
UNO-City, 22, Kagran, Wagramer Straße 5, Tel. 26 31 . . . , 4193
 (Montag bis Freitag 11 und 14 Uhr, April bis Oktober auch Samstag und Feiertag)
Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 712 61 91 . . . , 15
 (Mittwoch, Freitag, Samstag 20 Uhr, Sonntag 11 Uhr)
Veterinäramt → Museum des Veterinäramtes der Stadt Wien
Virgilkapelle und Sammlung keramischer Bodenfunde, 1, Stephansplatz, U-Bahn-Station, Tel. 513 58 42
 (täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
Völkerkunde → Museum für Völkerkunde
Volkskunde → Österreichisches Museum für Volkskunde
Wachspräparate → Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin
Waffensammlung → Kunsthistorisches Museum
Wagenburg → Kunsthistorisches Museum
Währinger Bezirksmuseum, 18, Währinger Straße 124, Tel. 34 25 20 . . . , 127
 Alltag
 (Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
Walter (Bruno)-Gedenkraum in der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 588 06 . . . 0
 (Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Wasserleitungsmuseum Kaiserbrunn, Tel. 599 59 . . . 0
 (Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)
Wasserleitungsmuseum Wildalpen, Tel. 599 59 . . . 0, 0 36 36/2010
 (Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)
Weinbaumuseum → Döblinger Bezirksmuseum
Weinheber-Arbeitszimmer → Landstraßer Bezirksmuseum
Weinheber-Zimmer → Ottakringer Bezirksmuseum
Wertheimstein-Villa → Döblinger Bezirksmuseum
Widerstand → Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands

- Wiedner Bezirksmuseum*, 4, Klagbaumgasse 4,
Tel. 505 47 34 . . . , 114
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Wiener Glasmuseum (Lobmeyr)*, 1, Kärntner Straße 26,
Tel. 512 05 08 . . . 0
(Montag bis Freitag von 10 bis 18.30 Uhr, Samstag von
10 bis 13 Uhr)
- Wiener Phonomuseum*, 6, Mollardgasse 8, Tel. 93 48 423
(Mittwoch von 19 bis 22 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Wiener Planungswerkstatt*, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 9,
Tel. 40 00 . . . , 88818
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Donnerstag von 9
bis 19 Uhr)
- Wiener Porzellanmanufaktur*, 2, Schloß Augarten,
Tel. 211 24 44
(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, Samstag von 8 bis
12 Uhr)
- Wiener Stadthalle*, 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 981 00 . . . 0
(gegen vorherige Anmeldung)
- Wiener Straßenbahnmuseum*, 3, Erdbergstraße 109,
Tel. 712 12 01, 587 31 86
(4. Mai bis 6. Oktober Samstag, Sonn- und Feiertag von
9 bis 16 Uhr)
- Wiener Zieglmuseum*, 14, Penzinger Straße 59,
Tel. 876 34 . . . 0
(jeden ersten und zweiten Sonntag im Monat von 10 bis
12 Uhr)

- Wildbach-Modellsammlung*, 19, Peter-Jordan-Straße 82/1,
Tel. 34 25 00 . . . , 494
(während der Öffnungszeiten der Universität für Boden-
kultur)
- Wirtschaftsmuseum* → Österreichisches Gesellschafts- und
Wirtschaftsmuseum
- Wotruba-Erinnerungsraum* → Österreichisches Theater-
Museum
- Wotruba-Haus* → Fritz-Wotruba-Haus
- WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstät-
tenhäuser*, 9, Währinger Straße 59, Tel. 401 21 . . . 0
- Zahnheilkunde* → Museum der Universitätsklinik für
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Zeitschriftensaal* → Österreichische Nationalbibliothek
- Zentralfriedhof*, 11, Simmeringer Hauptstraße 234,
Tel. 76 55 44 . . . 0
Ehrengräber
(Jänner, Februar, November, Dezember von 8 bis 17
Uhr, März, April, September, Oktober von 7 bis 18
Uhr, Mai bis August von 7 bis 19 Uhr)
Dr.-Karl-Lueger-Kirche
(jeden ersten Sonntag im Monat)
- Zieglmuseum* → Wiener Zieglmuseum
- Ziehrrer-Erinnerungsraum* → Österreichisches
Theatermuseum
- Zweirad-Museum*, 16, Kirchstetterngasse 21,
Tel. 95 55 61
(gegen vorherige Anmeldung)

GALERIEN, WEITERE AUSSTELLUNGSRÄUME USW.

- A II Karl Strobl*, 9, Schwarzspanierstraße 15
- Accept*, 7, Stiftgasse 15–17
- AD-Art*, 7, Spittelberggasse 11
- Afro-Asiatisches Institut*, 9, Schwarzspanierstraße 15
- A-H*, 4, Margaretenstraße 2–4
- Aktien*, 3, Neulinggasse 11
- Albertina (bei der)*, 1, Lobkowitzplatz 1
- Alpha*, 1, Stubenbastei 12/14
- Alte Kunst/Neue Kunst*, 4, Prinz-Eugen-Straße 34
- Altstadt*, 1, Fleischmarkt 7
- Altwiener Salettl-Pavillon*, 19, Hartäckerstraße 80
- Ambiente*, 1, Lugeck 1
- Antiquariat*, 1, Dorotheergasse 13
- Arbeiterkammer*, 4, Theresianumgasse 16–18
- Arenbergpark (beim)*, 3, Dapontegasse 7
- Argo*, 3, Reisnerstraße 32
- Ariadne*, 1, Bäckerstraße 6
- Ars Para § Graphica*, 9, Ferstelgasse 1
- Artothek – Alte Schmiede*, 1, Schönlaterngasse 7a
- Art + Print*, 7, Andreasgasse 9
- Art Start*, 1, Makartgasse 1
- Asboth*, 1, Spiegelgasse 19
- Atelier 3 A*, 14, Mittersteig 3a
- Atelier HS*, 7, Spittelberggasse 15
- Atelier MS 10*, 7, Gutenberggasse 10
- Atelier 96*, 12, Arndtstraße 96
- ATP*, 3, Landstraßer Hauptstraße 97–101
- Ausstellungsraum*, 2, Obermüllnerstraße 5
- Austria*, 1, Liliengasse 2
- Austrotel*, 15, Felberstraße 4
- BAWAG Fondation*, 1, Tuchlauben 5 (fallweise Ausstel-
lungen in den Zweigstellen)
- Bel Etage*, 1, Mahlerstraße 15
- Belvedere (beim)*, 4, Sankt-Elisabeth-Platz 3
- Bildungshaus Lainz*, 13, Lainzer Straße 138

- Bischof*, 1, Judenplatz 6
- Blau-Gelbe*, 1, Herrngasse 21
- Brodil-Gruber*, 7, Burggasse 100
- Bücher & Kunst*, 7, Lerchenfelder Straße 9–11
- Bundesministerium für Finanzen, Prunkräume*, 1, Himmel-
pfortgasse 8
- Burgtheater (beim)*, 1, Teinfaltstraße 3
- CA-Galerie im TZ*, 9, Julius-Tandler-Platz 3
- Café-Galerie beim Palais Auersperg*, 7, Lerchenfelder Stra-
ße 9–11
- Café Schwarzenberg*, 1, Kärntner Ring 17
- Carinthia*, 1, Spiegelgasse 8
- Carpe Diem*, 8, Pfeilgasse 51
- Cejnar*, 7, Siebensterngasse 25
- Cen am Kohlmarkt*, 1, Kohlmarkt 7
- Ceramic Arts*, 9, Nußdorfer Straße 53
- Chobot*, 1, Domgasse 6
- Christie's Kohlmarkt*, 1, Kohlmarkt 4
- Collegium Hungaricum*, 2, Hollandstraße 4
- Comes*, 1, Sonnenfelsgasse 15
- Contact*, 1, Singerstraße 17/Grünangergasse
- Corso*, 1, Mahlerstraße 4
- Crafts*, 1, Strauchgasse 2
- Creditanstalt Bankverein, Kassensaal*, 1, Schottengasse 6–8
(fallweise Ausstellungen in den Zweigstellen)
- CTR*, 7, Neubaugasse 76
- Cult*, 1, Postgasse 13
- Curtze*, 1, Seilerstätte 15/16
- D & S*, 1, Dorotheergasse 12
- Dorotheum*, 1, Dorotheergasse 17
- Dürrer im Heiligenkreuzerhof*, 1, Schönlaterngasse 5
- Echoraum*, 15, Sechshauser Straße 66
- Edition*, 1, Tuchlauben 17
- Entzmann & Sohn*, 1, Seilerstätte 21
- Erste Hobby-Kunst*, 3, Steingasse 5

EWA, 12, Ratschkygasse 3
 Ewerbeck, 7, Zieglergasse 75/24
 Faber, 1, Köllnerhofgasse 6
 Flutlicht, 9, Harmoniegasse 2
 Fotogalerie Wien, 9, Währinger Straße 59
 Französisches Kulturinstitut, 9, Währinger Straße 30–32
 Gabriel, 1, Seilerstätte 19
 Galerie 4–44, 4, Favoritenstraße 44
 Galerie 7, 4, Waaggasse 5
 Galerie 7/45, 1, Wildpretmarkt 2
 Galerie 10, 1, Getreidemarkt 10
 Galerie 16, 16, Ottakringer Straße 307
 Galerie 22, 9, Liechtensteinstraße 22a
 Galerie 29, 9, Roßbauer Lände 29
 Galerie 33, 7, Burggasse 88
 Gasometer Simmering, 11, Guglgasse
 Gebietsbetreuung Inner-Favoriten, 10, Quellenstraße 149
 Gebietsbetreuung Margareten, 5, Einsiedlerplatz 7
 Generali-Foundation, 1, Bauernmarkt 12/3
 Gerersdorfer, 9, Währinger Straße 12
 Gersthof, 18, Gersthof Straße 166
 Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12
 Gesellschaft für Musiktheater, 9, Türkenstraße 19
 Giese & Schweiger, 1, Akademiestraße 1
 Gras, 1, Grünangergasse 6
 Grill, 1, Grünangergasse 8
 Handelskammer Niederösterreich, 1, Herrngasse 10
 Hartmann, 1, Schultergasse 4
 Hassfurther im Looshaus, 1, Herrngasse 2–4
 Haus der Möglichkeiten, 19, Grinzinger Straße 86
 Haus Wittgenstein, 3, Parkgasse 18
 Herbert Lederers Theater am Schwedenplatz, 1, Franz-Josefs-Kai 21
 Hieke, 1, Grünangergasse 12
 Hilger, 1, Dorotheergasse 5
 Hilger in der Klavierfabrik, 15, Löhgasse 9
 Hochschule für angewandte Kunst, 1, Grashofgasse 3
 Hofstätter, 1, Spiegelgasse 14
 Hotel Bristol, 1, Kärntner Ring 1
 Hotel Vienna Plaza, 1, Schottenring 11
 Hummel, 1, Bäckerstraße 14
 Image, 1, Ruprechtsplatz 4–5
 Infeld, 1, Spiegelgasse 15
 Ingenieurkammer, 1, Karlsgasse 9
 Insam, 1, Köllnerhofgasse 6
 Internationale Rumänische Kunst, 4, Margaretenstraße 48
 Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43
 Jänner, 1, Wiesingerstraße 3/14
 Josefs Hof (im), 8, Josefsplatz 4–6
 K. a. V. Danubia, 1, Rathausstraße 13
 Kaiser, 1, Am Gestade 5
 Katholische Hochschulgemeinde, 1, Ebendorferstraße 8
 Kaunitz, 6, Magdalenenstraße 8
 Keramikgalerie, 9, Berggasse 29
 Kleine Galerie, 8, Neudeggasse 6 und 8
 Klocker, 7, Schottenfeldgasse 65/13
 Klute, 1, Franziskanerplatz 6
 Knoll, 6, Esterházygasse 29
 König, 1, Wipplingerstraße 29/3
 Kosicek, 1, Dominikanerbastei 22
 Kovacek, 1, Stallburggasse 2
 Krinzinger, 1, Seilerstätte 16
 Kulturverband Favoriten, 10, Favoritenstraße 118
 Kulturverein Mülkerstiege (Tostmann), 1, Schottengasse 29
 Kunst im Keller, 15, Chrobakgasse 1
 KunstBüro Wien, 1, Bauernmarkt 9
 Kunstdepot, 1, Himmelpfortgasse 10
 Kunstforum Wien, 1, Freyung 8
 Kunstthalle Exnergasse, 9, Währinger Straße 59
 KunstHaus Wien, 3, Untere Weißgerberstraße 13
 Kunstkanzlei, 1, Riemergasse 14
 Künstlerhaus, Künstlerhaus-Passage, Hausgalerie, Tea-room der Palette, 1, Karlsplatz 5
 Kunstraum – Dr. David, 13, Jagdschloßgasse 6
 Kunstraum Wien im Messepalast, 7, Messeplatz 1
 Lang, 1, Fichtegasse 5
 L'Atelier, 1, Lobkowitzplatz 1
 Lehár, 6, Lehárgasse 3/2
 Lichtenhal (im), 9, Liechtensteinstraße 93
 Lindner, 6, Mollargasse 12a
 Literaturhaus, 7, Seidengasse 13
 Lobmeyr, 1, Kärntner Straße 26
 Loos-Haus, 1, Michaelerplatz 3
 Maegle, 1, Freyung 1
 Mana, 7, Stuckgasse 4
 Management Club, 1, Kärntner Straße 8
 Markl, 19, Sommergasse 3
 Marschalek, 3, Münzgasse 1
 Marsteurer, 8, Lange Gasse 70
 Media/Institut Française de Vienne, 9, Liechtensteinstraße 37
 Menachem Elias Foundation, 9, Währinger Straße 6–8
 Messepalast, 7, Messeplatz 1
 Metropol, 1, Dorotheergasse 12
 Midas, 7, Schottenfeldgasse 92
 Mitte, 1, Kohlmarkt 4
 Möbelgalerie, 1, Jasomirgottstraße 5
 Modena Art, 3, Neulinggasse 25
 Momoko, 1, Rabensteig 3
 Nebehay, 1, Annagasse 18
 Neue Galerie, 1, Rotenturmstraße 27
 Neues Allgemeines Krankenhaus, 9, Währinger Gürtel Nr. 18–20
 NÖ Landesbibliothek, 1, Teinfaltstraße 8
 Officina-Art-Gallery, 1, Krugerstraße 18
 Opernring (am), 1, Opernring 17
 Österreichische Postsparkasse, Kassensaal, 1, Georg-Coch-Platz 2
 Österreichisches Tabakmuseum, 7, Mariahilfer Straße 2
 Otto, 1, Lobkowitzplatz 1, 1, Seilergasse 2, 2, Taborstraße 33, 3, Landstraßer Hauptstraße 81, 7, Mariahilfer Straße 24, 10, Favoritenstraße 99, 12, Meidlinger Hauptstraße 49, 13, Hietzinger Hauptstraße 22, 15, Märzstraße Nr. 64, 18, Währinger Straße 79, 21, Floridsdorfer Hauptstraße 14
 Otto-Wagner-Hofpavillon, 13, Schönbrunner Schloßstraße
 Otto-Wagner-Pavillon, 4, Karlsplatz
 Pabst, 1, Habsburgergasse 10
 Pakesch, 1, Ballgasse 6, und 3, Ungargasse 27
 Palais Auersperg, Orangerie und Park, 8, Trautsongasse 1
 Palais Harrach, 1, Freyung 3
 Palais Palfy, 1, Josefsplatz 6
 Palais Salm, 3, Salmgasse 2
 Pannonia, 1, Marc-Aurel-Straße 2b
 Parete, 1, Tuchlauben 14
 Peithner-Lichtenfels, 4, Preßgasse 30
 Peterskirche, 1, Petersplatz 6
 Pfarre St. Michael, 1, Kohlmarkt 11
 Photoatelier Christine, 13, Speisinger Straße 81
 Pinx, 1, Wipplingerstraße 29
 Plank, 7, Kirchengasse 13
 Polnisches Institut, 1, Am Gestade 7
 Pramergasse 6, 9, Pramergasse 6
 Pressehaus, 19, Muthgasse 2
 Prinzhorn, 4, Theresianumgasse 33
 Prisma, 1, Franziskanerplatz 1
 Pro Arte, 1, Habsburgergasse 3
 Rabensteig (am), 1, Rabensteig 3
 Radetzky, 1, Seilergasse 16
 Raiffeisen-Versicherung, 4, Schwarzenbergplatz 11

- Rathaus*
 Arkadenhof
 Schmidt-Halle, 1, Friedrich-Schmidt-Platz
 Volkshalle, 1, Rathausplatz
 Wiener Stadt- und Landesarchiv
 Wiener Stadt- und Landesbibliothek
- Rauhenstein*, 1, Rauhensteingasse 3
- Raum 1*, 7, Siebensterngasse 9
- Raum 1/9*, 1, Herrengasse 19
- Reiffenstein*, 7, Spittelberggasse 28
- Robol*, 13, Trauttmansdorffgasse 50
- Rondula*, 1, Jasomirgottstraße 6
- Samek*, 17, Jörgerstraße 36
- Schauplatz zeitgenössischer Kunst*, 3, Kegelgasse 14/12
- Schloß Concordia*, 11, Simmeringer Hauptstraße 283
- Schloß Hetzendorf*, 12, Hetzendorfer Straße 79
- Schmiede (in der)*, 1, Schönlaterngasse 9
- Schönbrunn (Galerie)*, 5, Schönbrunner Straße 79
- Schorm*, 1, Tuchlauben 17
- Secession*, 1, Friedrichstraße 12
- Seghaier*, 2, Glockengasse 9
- Serafin*, 8, Florianigasse 9
- Sigma*, 2, Heinestraße 20
- Sigma Art Office*, 1, Herrengasse 6–8
- Slavik*, 1, Himmelfortgasse 17
- Sonnenfels*, 1, Sonnenfelsgasse 11
- Sonnenuhrhaus*, 13, Schönbrunn
- Sotheby's Kunstauktion*, 1, Singerstraße 16
- Sovangard Art*, 1, Stoß im Himmel 3
- Spanisches Kulturinstitut*, 4, Goldeggasse 7
- Springer-Schlüssel*, 12, Tivoligasse 73
- St. Lukas*, 1, Josefsplatz 5
- St. Raphael*, 4, Wiedner Hauptstraße 46
- St. Stephan (nächst)*, 1, Grünangergasse 1
- St. Ulrich*, 7, Neustiftgasse 27
- Stallburg*, 1, Stallburggasse 4
- Stalzer*, 6, Barnabitengasse 6
- Stauraum*, 7, Mondscheingasse 9
- Steineck*, 1, Himmelfortgasse 22
- Steineck-Halle*, 9, Pramergasse 6/2
- Stubenbastei*, 1, Postgasse 11
- Stubentor (am)*, 1, Stubenbastei 1
- Studio Molière*, 9, Liechtensteinstraße 37
- Studiogalerie*, 19, Hardtgasse 7
- Suppan im Palais Coburg*, 1, Seilerstätte 3
- Sur Terrain*, 4, Sankt-Elisabeth-Platz 7
- Theatergalerie Werner Hartl*, 8, Josefstädter Straße 32
- Theater m. b. H.*, 7, Zieglergasse 25
- Theseustempel*, 1, Volksgarten
- Theuretzbacher*, 6, Mariahilfer Straße 51
- Tiller*, 13, Auhofstraße 43
- Trabant (im)*, 4, Schleifmühlgasse 13
- Tropicana*, 16, Wattgasse 43
- Ulysses*, 1, Opernring 21
- Un'Art*, 7, Gutenberggasse 18
- United Art*, 2, Leopoldsgasse 9
- V & V*, 1, Bauernmarkt 19
- Violetta*, 14, Linzer Straße 474
- Wagesreiter*, 1, Führichgasse 4
- Walfischgasse*, 1, Walfischgasse 12
- Weinkeller (am)*, 21, Clessgasse 82
- Wickenburg*, 8, Wickenburggasse 4
- Wiener Börse*, 1, Börseplatz 2
- Wiener Planungswerkstatt*, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 9
- Wiener Porzellanmanufaktur Schloß Augarten*, 2, Obere Augartenstraße 1
- Wie - neu*, 10, Quellenstraße 144
- Winter*, 1, Sonnenfelsgasse 8, und 1, Bäckerstraße 7
- Wolfrum*, 1, Augustinerstraße 10
- WUK*, 9, Währinger Straße 59
- Würthle*, 1, Weihburggasse 9
- X - ist*, 15, Sechshauser Straße 36–38
- Z-Länderbank Bank Austria AG*, Kassenhalle, 3, Vordere Zollamtsstraße 13 (fallweise Ausstellungen in den Zweigstellen)
- Zacke*, 1, Schulerstraße 15
- Zentrum*, 1, Haarhof 1
- Zumtobel*, 1, Wiesingerstraße 3/6

ARCHIVE, BIBLIOTHEKEN

- Administrative Bibliothek und Österreichische Rechtsdokumentation im Bundeskanzleramt*, 1, Herrengasse 23, Tel. 531 15 . . . , 2646
 (Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr)
- Archiv der Wiener Philharmoniker*, 1, Bösendorferstraße Nr. 12, Tel. 505 65 25
 (gegen vorherige Anmeldung)
- Archiv des evangelischen Oberkirchenrates A. B. und H. B.*, 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, Tel. 47 15 23
- Archiv des Schottenstiftes*, 1, Freyung 6, Tel. 533 76 78 . . . 0
 (nach Vereinbarung)
- Bibliothek der Akademie der bildenden Künste*, 1, Schillerplatz 3, Tel. 588 16 . . . , 166
 (Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 16 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr)
- Bibliothek der Albertina*, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 534 83 . . . 0
 (Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)
- Bibliothek der Geologischen Bundesanstalt*, 3, Rasumofskygasse 23, Tel. 725 67 40 . . . 0
 (Montag von 14 bis 16 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde*, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 505 86 81 . . . , 44
 (Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Bibliothek der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien*, 1, Stubenring 8–10, Tel. 514 50 . . . , 370
 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 19 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Bibliothek der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, 1, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, Tel. 515 81 . . . , 257
 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Bibliothek der Österreichischen Bundesbahnen*, 2, Praterstern 3, Tel. 58 00 . . . , 5210
 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek der Österreichischen Galerie*, 3, Prinz-Eugen-Straße 27, Tel. 78 41 14 . . . 0
 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr)
- Bibliothek der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik*, 19, Hohe Warte 38, Tel. 36 56 70 . . . , 36 44 53 . . . , 206
 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Bibliothek des Amerika-Hauses*, 1, Friedrich-Schmidt-Platz Nr. 2, Tel. 31 55 11
 (Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr)

- Bibliothek des Bundesministeriums für Finanzen*, 1, Himmelpfortgasse 4–8, Tel. 514 33 . . . , 1246 (Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung*, 1, Minoritenplatz 5, Tel. 531 20 . . . , 4302, 4295 (Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Bibliothek des Französischen Kulturinstituts*, 9, Währinger Straße 30–32, Tel. 31 65 03 . . . , 36 (Montag von 10 bis 17 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 13 bis 19 Uhr, Donnerstag von 10 bis 17 Uhr, Freitag von 10 bis 13.30 Uhr)
- Bibliothek des Instituts für Geschichte der Medizin an der Universität Wien*, 9, Währinger Straße 25, Tel. 403 21 54 (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tel. 401 03 . . . 0 (Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr)
- Bibliothek des Italienischen Kulturinstituts*, 3, Ungargasse Nr. 43, Tel. 713 34 54 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 16 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr)
- Bibliothek des Kunsthistorischen Museums*, 1, Burgring 5, Tel. 93 45 41 . . . 0 (Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Museums für Völkerkunde*, 1, Neue Burg, Tel. 93 45 41 . . . , 533 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek des Naturhistorischen Museums*, 1, Burgring 7, Tel. 93 45 41 . . . , 239, 244, 252, 264, 281, 326 (Anthropologische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr; Botanische Abteilung: Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Geologisch-Paläontologische Abteilung, Zoologische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr; Mineralogisch-Petrographische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr; Prähistorische Abteilung: Dienstag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Archäologischen Instituts*, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tel. 43 42 87 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Filmmuseums*, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 533 70 54, 533 70 56 (Montag und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Instituts für Raumplanung*, 1, Franz-Josefs-Kai 27, Tel. 533 87 47 . . . , 25 (Dienstag, Donnerstag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Lateinamerika-Instituts*, 1, Schmerlingplatz 8, Tel. 523 27 27 (Montag bis Donnerstag von 14 bis 18 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Museums für angewandte Kunst*, 1, Stubenring 5, Tel. 711 36 . . . 0 (Montag, Donnerstag, Freitag, Sonntag von 11 bis 18 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Museums für Volkskunde*, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 89 05 . . . , 24 (Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts*, 1, Augustinerstraße 12, Tel. 512 43 28 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Patentamtes*, 1, Kohlmarkt Nr. 8–10, Tel. 534 24 . . . , 155 (Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Statistischen Zentralamtes*, 3, Hintere Zollamtsstraße 2b, Tel. 711 28 . . . 0 (Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen TheaterMuseums*, 1, Lobkowitzplatz 2, Tel. 512 88 00 . . . 0 (Montag bis Freitag von 12.30 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Post- und Telegraphenmuseums*, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 891 01 . . . 0 (Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe*, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 891 01 . . . 0 (Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek und Archive der Post- und Telegraphenverwaltung*, 1, Postgasse 8, Tel. 515 51 . . . , 512 (Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- British Council Library*, 1, Schenkenstraße 4, Tel. 533 26 16 (Montag bis Donnerstag von 11 bis 18 Uhr, Freitag von 11 bis 16 Uhr)
- Bundesstaatliche Pädagogische Bibliothek beim Landes-schulrat für Niederösterreich*, 1, Wipplingerstraße 28, Tel. 534 14 . . . , 397 (Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Chemiebibliothek der Technischen Universität Wien*, 6, Getreidemarkt 9, Tel. 588 01 . . . , 232 (Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)
- Diözesanarchiv Wien*, 1, Wollzeile 2, Tel. 515 52 . . . , 241 (Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12 Uhr)
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands*, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 534 36 . . . , 779 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr)
- Fakultätsbibliothek für evangelische Theologie an der Universität Wien*, 9, Rooseveltplatz 10/4, Tel. 43 59 81 . . . , 26 (Montag, Freitag von 8 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr)
- Fakultätsbibliothek für katholische Theologie an der Universität Wien*, 1, Schottenring 21, Tel. 31 25 44 . . . , 266 (Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)
- Fakultätsbibliothek für Rechtswissenschaften an der Universität Wien*, 1, Schottenbastei 10–16, Tel. 43 00 . . . , 3318 (Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr)
- Geschichte der Arbeiterbewegung, Verein*, 8, Albertgasse Nr. 23, Tel. 42 04 86 . . . 0 (Montag bis Donnerstag von 10 bis 17 Uhr)
- Haus des Buches*, 8, Skodagasse 20, Tel. 401 24 . . . , 20 (Montag, Donnerstag von 10 bis 19.30 Uhr, Dienstag, Freitag von 14 bis 19.30 Uhr)
- Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Kunst*, 1, Oskar-Kokoschka-Platz 2, Tel. 711 11 . . . , 2830 (Montag, Mittwoch von 9 bis 19 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
- Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien*, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 588 06 . . . , 32 (Montag bis Freitag von 8.30 bis 16 Uhr)

- Literaturhaus*, 7, Seidengasse 13, Tel. 526 20 44 . . . 0
(Montag bis Mittwoch und Freitag von 9 bis 17 Uhr)
- Modesammlungen im Schloß Hetzendorf*, 12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 804 04 68
(Dienstag bis Sonntag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Niederösterreichische Landesbibliothek*, 1, Teinfaltstraße 8, Tel. 531 10 . . . , 2847
(Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 8 bis 19 Uhr)
- Niederösterreichisches Landesarchiv*, 1, Herrengasse 9, Tel. 531 10 . . . 0
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 18.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12 Uhr)
- Österreichische Nationalbibliothek*, 1, Josefsplatz 1, Tel. 534 10 . . . , 237, 230
(Prunksaal: Montag bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
Handschriften- und Inkunabelnsammlung, Kartensammlung mit historischer Globus-Kollektion (Handschriften- und Inkunabelnsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 18 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 11 bis 12 Uhr, Donnerstag von 14 bis 15 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal, Porträtsammlung – Bildarchiv, 1, Neue Burg, Tel. 534 10 . . . , 245
(Druckschriftensammlung: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag, Donnerstag von 9 bis 19.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 534 10 . . . , 323
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 12 bis 18.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Michaelerkuppel, Tel. 52 10 415
(Montag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag von 10 bis 18 Uhr)
- Österreichische Phonotheek*, 1, Annagasse 20, Tel. 512 14 43
(Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr)
- Österreichisches Staatsarchiv*, 3, Nottendorfer Gasse 2, Tel. 78 66 41 . . . 0
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Montag, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Mittwoch von 9 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 15 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 531 15 . . . , 2676
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 514 33 . . . , 470
(Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Mittwoch von 12.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 512 54 34
(Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
- Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83 . . . 0, 93 27 40 . . . 0, 93 61 82 . . . 0
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Nottendorfer Gasse 2, Tel. 78 66 41 . . . 0
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
- Österreichisches Volkslied-Archiv*, 8, Fuhrmannsgasse 18/5, Tel. 42 01 40
(Montag bis Mittwoch von 9 bis 16 Uhr, Donnerstag von 9 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Otto-Wagner-Archiv*, 7, Döblergasse 4, Tel. 93 22 33
(gegen vorherige Anmeldung)
- Pädagogische Zentralbücherei der Stadt Wien*, 7, Burggasse Nr. 14-16, Tel. 93 62 22 . . . 41
(Montag bis Donnerstag von 11 bis 17 Uhr, Freitag von 11 bis 16 Uhr)
- Parlamentsarchiv*, 1, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, Tel. 401 10 . . . 0
(nach Vereinbarung)
- Parlamentsbibliothek*, 1, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, Tel. 401 10 . . . 0
(Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
- Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, 1, Liebiggasse 5, Tel. 515 81 . . . , 2734
(Montag bis Freitag von 9.30 bis 11.30 Uhr)
- Prof.-Hans-Pemmer-Bibliothek*, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 10 042, 36 80 84
(nach Vereinbarung)
- Sigmund-Freud-Bibliothek*, 9, Berggasse 19, Tel. 31 15 96
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag von 9 bis 15 Uhr)
- Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien*, 4, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Tel. 501 65 . . . 0
(Montag bis Freitag von 13 bis 19.30 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)
- Stadt- und Landesarchiv, Wiener*, 1, Rathaus, Tel. 40 00 . . . , 84808
(Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Stadt- und Landesbibliothek, Wiener*, 1, Rathaus, Tel. 40 00 . . . , 84919
(Druckschriftensammlung: Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr; Handschriften-sammlung, Plakatsammlung, Zeitungsindex, Gedenktage, Biographiensammlung und Audiothek: Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
Musiksammlung, 1, Rathausstraße 11
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Stefan-Zweig-Archiv*, 8, Schmidgasse 18, Tel. 403 64 15
(Freitag von 12 bis 14 Uhr)
- Studienbibliothek der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien*, 10, Grenzackerstraße 18, Tel. 601 18 . . . 0
(Montag von 8 bis 17.45 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr, Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17.15 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr)
- Studienbibliothek der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft*, 1, Himmelpfortgasse 13, Tel. 512 74 96
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Studiensaal des Historischen Museums der Stadt Wien*, 4, Karlsplatz, Tel. 505 87 47 . . . 0
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Mittwoch von 13 bis 16 Uhr)

Universitätsarchiv, 1, Postgasse 9, Tel. 513 11 61 . . . 0
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15.30 Uhr)

Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien, 4, Resselgasse 4, Tel. 588 01 . . . 5951
(Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr)
Chemiebibliothek, 6, Getreidemarkt 9, Tel. 588 01 . . . 4658
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Universität für Bodenkultur Wien, 19, Peter-Jordan-Straße 82, Tel. 34 25 00 . . . 484
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Veterinärmedizinischen Universität Wien, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 711 55 . . . 240
(Montag, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Mittwoch von 9 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien, 9, Augasse 4, Tel. 313 36 . . . 0
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr)

Universitätsbibliothek Wien, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring Nr. 1, Tel. 401 03 . . . 2372

(Großer Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 21.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Kleiner Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 17.45 Uhr)

Victor-Adler-Archiv, 5, Rechte Wienzeile 97, Tel. 54 78 70 . . . 2528
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Dienstag von 10 bis 19 Uhr)

Zentralarchiv des Deutschen Ordens Wien, 1, Singerstraße 7, Tel. 513 70 14
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr)

Zentralbibliothek des Technologischen Gewerbemuseums, 20, Wexstraße 19–23, Tel. 35 35 11 . . . 228
(Montag von 8 bis 18 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, Freitag von 8 bis 13 Uhr)

Zentralbibliothek für Physik in Wien, 9, Boltzmannngasse 5, Tel. 34 11 68
(Montag bis Freitag von 8 bis 17.30 Uhr)

Zentrale Verwaltungsbibliothek und Dokumentation für Wirtschaft und Technik, 1, Stubenring 1, Tel. 711 00 . . . 5482
(Montag bis Freitag 7.30 bis 12 Uhr, 14 bis 15.30 Uhr)

STÄDTISCHE BÜCHEREIEN

(siehe Magistrat, MA 13)

SEHENSWÜRDIGKEITEN

(Auswahl historisch und künstlerisch bedeutender Bauten und Denkmäler)

1. Bezirk

Abraham-a-Sancta-Clara-Denkmal, Burggarten/Goethegasse

Akademie der bildenden Künste, Gemäldegalerie, Schillerplatz 3

Akademie der Wissenschaften (ehemalige Universitätsaula), Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2

Akademie für Musik und darstellende Kunst (ehemaliges Ursulinenkloster), Seilerstätte 26

Akademie-Kirche zur hl. Ursula, Johannesgasse 8

Akademisches Gymnasium, Beethovenplatz 1

Albertina, Graphische Sammlung, Sammlungen der Nationalbibliothek, Augustinerstraße 1

Alte Universität, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz

Altes Rathaus mit Salvatorkapelle, Wipplingerstraße 8

Amalienburg, Hofburg

Anastasius-Grün-Denkmal, Schillerplatz

Andromedabrunnen, Wipplingerstraße 8 (Hof des Alten Rathauses)

Ankerhaus, Graben 10

Ankeruhr, Hoher Markt 10–11

Anzengruber-Denkmal, Schmerlingplatz

Augustinerkirche mit Herzgruft der Habsburger, Augustinerstraße 3

Austriabrunnen, Freyung

Beethoven-Denkmal, Beethovenplatz

Böhmische Hofkanzlei, ehemalige (jetzt Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof), Wipplingerstraße 7–Judenplatz 11

Börse, Schottenring 16

Bruckner-Denkmal, Stadtpark

Bruckners Wohnhaus, Heßgasse 7

Bundeskanzleramt (ehemalige Österreichische Hofkanzlei), Ballhausplatz 2

Bürgerhäuser:
Am Gestade 3, 5 und 7 (frühneuzeitliche Häuser, 16. Jahrhundert)
Am Hof 7 (ehemaliges Märkleinsches Haus)
Am Hof 12 (barockes Bürgerhaus)
Annagasse 8 (ehemaliger Deybel- oder Täuberlhof)
Annagasse 14 (Haus „Zum blauen Karpfen“)
Bäckerstraße 7 (Haus mit Renaissancehof)
Bäckerstraße 8
Bäckerstraße 12–16 (Bürgerhäuser des 15. bis 18. Jahrhunderts, mit später zum Teil veränderten Fassaden)
Bauernmarkt 10 (Geburtshaus von Franz Grillparzer)
Bräunerstraße 3 (Geburtshaus von Johann Nestroy)
Bräunerstraße 7 (ehemaliges Freihaus Walterskirchen)
Bräunerstraße 11 (Klassizistisches Zinshaus)
Domgasse 5 (Figaro-Haus, Mozart-Wohnung)
Domgasse 6 (ehemaliger Kleiner Bischofshof, Haus zum Roten Kreuz)
Fleischmarkt 9 (Zur Mariahilf)
Fleischmarkt 15 (Schwindhof)
Freyung 7 (Schubladenkastenhaus)
Griechengasse 7 und 9 (mit gotischem Wohnturm)
Himmelpfortgasse 6 (Johann Lukas von Hildebrandt)
Judenplatz 2 (Zum großen Jordan, Platz des ehemaligen Ghettos)
Kohlmarkt 11 (Großes Michaelerhaus)
Kurrentgasse 2 (ehemaliger Pfarrhof der Kirche Am Hof, Stanislaus Kostka-Kapelle)
Mölkler Bastei 8 „Pasqualatihuus“, Beethoven-Gedenkstätte, Stifter-Museum)

- Naglergasse 7–27 (zum Teil spätmittelalterliche Häuser mit einzelnen barock veränderten Fassaden)
 Neuer Markt 14 (ehemaliges Palais Rauchmiller)
 Petersplatz 6 (Pfarrhof der Peterskirche)
 Schönlaterngasse (revitalisierte Bürgerhäuser Nr. 2, 8, 9)
 Schönlaterngasse 7–7a (Basilikenhaus)
 Schönlaterngasse 9 (Alte Schmiede)
 Schreyvogelgasse 10 (Dreimäderlhaus)
 Schulhof 2 (Uhrenmuseum)
 Schullergasse 5 (an Stelle des Sterbehauses von Fischer von Erlach)
 Schwertgasse 3 (barockes Haus „Zu den 7 Schwertern“)
 Seitenstettengasse 2 (Kornhäuselturm)
 Sonnenfelsgasse 3 (sogenanntes Hildebrandthaus)
 Sonnenfelsgasse 15–19 (Häuser aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, zum Teil noch mit Fassaden des Barocks und der Renaissance)
 Sterngasse 3 (Wiener Neustädter Hof)
 Tuchlauben 5 (ehemaliger Hochholzerhof, Langenkellerhaus, Fassade aus dem 18. Jahrhundert)
 Tuchlauben 19 (Schaumraum mit mittelalterlichen Profanfresken)
 Weihburggasse 14 (Haus mit schmiedeeisernen Balkonen)
Bürgerliches Zeughaus, ehemaliges (jetzt Feuerwehrzentrale und Feuerwehrmuseum), Am Hof 10
Burggarten (ehemaliger Kaisergarten der Hofburg mit Wintergarten)
Burgkapelle, Hofburg, Schweizerhof
Burgtheater, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2
Burgtor und Heldenplatz, Hofburg
Café Hawelka, Dorotheergasse 6
Canon-Denkmal, Stadtpark
Churhaus, Stephansplatz 3
Clemens-Maria-Hofbauer-Denkmal, Minoritenplatz
Danubius-Brunnen, Albertinaplatz
Deutschmeister-Denkmal, Deutschmeisterplatz
Deutschmeisterpalais, Parkring 8
Deutschordenshaus, Singerstraße 7–9
Dominikanerkirche, Postgasse 4
Donner-Brunnen, Neuer Markt
Dorotheum, Dorotheergasse 17
Ephesos-Museum, Neue Burg, Heldenplatz
Equitable-Palais, Stock-im-Eisen-Platz 3–4
Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum, Stephansplatz 6
Erzbischöfliches Palais, Rotenturmstraße 2
Erzherzog-Albrecht-Denkmal, Augustinerbastei
Erzherzog-Karl-Denkmal, Heldenplatz
Evangelische Kirche A. B., Dorotheergasse 18
Evangelische Kirche H. B., Dorotheergasse bei 16
Fährnrichshof, Blutgasse 7
Figl-Denkmal, Minoritenplatz
Finanzministerium (ehemaliges Palais Prinz Eugen), Himmelfahrtgasse 8
Freyung-Passage (ehemalige Österreichisch-Ungarische Bank, sog. Palais Ferstel), Herrengasse – Strauchgasse – Freyung
Goethe-Denkmal, Opernring
Griechische Kirche Sankt Barbara, Postgasse 8
Griechische Kirche „Zur hl. Dreifaltigkeit“, Fleischmarkt 13
Griechische Kirche „Zum hl. Georg“, Hafnersteig 2
Grillparzer-Denkmal, Volksgarten
Gutenberg-Denkmal, Lugeck
Haas-Haus, Stock-im-Eisen-Platz 4
Hannak-Brunnen, Am Gestade
Heiligenkreuzerhof mit Kapelle, Schönlaterngasse 5 – Grashofgasse 3
Heldendenkmal, Heldenplatz, Äußeres Burgtor
Herzgruft der Habsburger in der Augustinerkirche, Augustinerstraße
Hochhaus, Herrengasse 6–8
Hofburg, Michaelerplatz – Augustinerstraße – Josefsplatz – Augustinerbastei – Heldenplatz – Ballhausplatz
Hofburg-Kapelle, Schweizerhof
Hofkammerarchiv, Johannesgasse 6 – Annagasse 5
Hotel Imperial, Kärntner Ring 16
Hotel Sacher, Philharmonikerstraße 2–8
Innenministerium (ehem. Palais Modena), Herrengasse 7
Johann-Strauß-Denkmal, Stadtpark
Josefsbrunnen, Graben
Justizpalast, Schmerlingplatz 10
Kaiser-Franz-1.-Denkmal, Burggarten
Kaiser-Joseph-Denkmal, Josefsplatz
Kaisergruft, Neuer Markt 2
Kaiserin-Elisabeth-Denkmal, Volksgarten
Kastalia-Brunnen, Universität
Katakomben, Stephansplatz
Kirche Maria am Gestade, Salvatorgasse 12
Kirche Maria Schnee, Minoritenkirche, Minoritenplatz
Kirche St. Peter, Petersplatz
Kirche zu den 9 Chören der Engel, Am Hof
Kirche zu Mariä Himmelfahrt (ehemalige Universitätskirche), Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 1
Kirche zum hl. Hieronymus, Franziskanerplatz
Kirche zum hl. Johannes dem Täufer, Malteserkirche, Kärntner Straße 37
Kirche zum hl. Ruprecht, Ruprechtsplatz
Kirche zur hl. Anna, Annagasse 3b
Kirche zur hl. Elisabeth, Deutschordenskirche, Singerstraße 7
Kirche zur hl. Maria von den Engeln, Kapuzinerkirche, Neuer Markt
Körner-Denkmal, Rathauspark
Kremsmünster Hof, Annagasse 4
Kriegsministerium, ehemaliges (jetzt Regierungsgebäude), Stubenring 1
Kunsthistorisches Museum, Burgring 5
Künstlerhaus, Karlsplatz 5
Kunstpalais (ehemaliges Palais Nako), Dorotheergasse 11
Landhaus, Herrengasse 13
Lehár-Denkmal, Stadtpark
Lenau-Denkmal, Schillerplatz
Leopoldinischer Trakt, Hofburg
Leopoldsbrunnen, Graben
Lessing-Denkmal, Judenplatz
Liebenberg-Denkmal, Dr.-Karl-Lueger-Ring
Loos-Bar, Kärntner Durchgang
Loos-Haus, Michaelerplatz 3
Lueger-Denkmal, Dr.-Karl-Lueger-Platz
Mahnmal gegen Krieg und Faschismus, Albertinaplatz
Makart-Denkmal, Stadtpark
Marco-d'Aviano-Denkmal, Neuer Markt
Maria-Theresien-Denkmal, Maria-Theresien-Platz
Mariensäule, Am Hof
Melkerhof, Schottengasse 3
Michaelerkirche, Michaelerplatz
Michaelertrakt, Hofburg
Mosesbrunnen, Franziskanerplatz
Mozart-Denkmal, Burggarten
Musikvereinsgebäude, Bösendorferstraße 12
Naturhistorisches Museum, Burgring 7
Neue Burg, Hofburg
Niederösterreichisches Landesmuseum (ehemaliges Palais Mollard-Clary), Herrengasse 7
Niederösterreichisches Landhaus, Herrengasse 13
Österreichische Nationalbibliothek (ehemalige Hofbibliothek), Prunksaal, Josefsplatz, Lesesaal und Katalog am Heldenplatz, Neue Burg

Österreichisches Museum für angewandte Kunst,
 Stubenring 5
Otto-Wagner-Denkmal, Makartgasse
Otto-Wagner-Häuser, Stadiongasse 6–10
Palais Bartolotti-Partenfeld, ehemaliges, Graben 11
Palais Bathyány, Bankgasse 2
Palais Caprara-Geymüller, ehemaliges, Wallnerstraße 8
Palais Coburg, Seilerstätte 1
Palais Collalto, Am Hof 13
Palais Dietrichstein, Minoritenplatz 3
Palais Epstein, ehemaliges, Dr.-Karl-Renner-Ring 1
Palais Erdödy-Fürstenberg, Himmelfortgasse 13
Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Schwarzenbergplatz 1
Palais Erzherzog Wilhelm, Parkring 8
Palais Esterházy, Wallnerstraße 4
Palais Fürstenberg, Grünangergasse 4
Palais Harrach, ehemaliges, Freyung 3
Palais Kinsky (ehemaliges Palais Daun), Freyung 4
Palais Liechtenstein, Bankgasse 2
Palais Lobkowitz (ehemaliges Palais Dietrichstein, jetzt
 Österreichisches TheaterMuseum), Lobkowitzplatz 2
Palais Neupauer-Breuner, Singerstraße 16
Palais Palffy, Josefsplatz 6
Palais Pallavicini (ehemaliges Palais Fries), Josefsplatz 5
Palais Porcia, ehemaliges, Herrengasse 23
Palais Questenberg-Kauniz, ehemaliges, Johannesgasse 5
 und 5a
Palais Rottal (ehemaliges), Singerstraße 17
Palais Schönborn-Bathyány, Renngasse 4
Palais Starhemberg, ehemaliges (jetzt Unterrichts-
 ministerium und Wissenschaftsministerium),
 Minoritenplatz 5
Palais Todesco, Kärntner Straße 51
Palais Wilczek, Herrengasse 5
Pallas-Athene-Brunnen, Parlament
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
Pestsäule, Graben
Postsparkasse, Georg-Coch-Platz 2
Prinz-Eugen-Denkmal, Heldenplatz
Raab-Denkmal, Volksgarten
Radetzky-Denkmal, Stubenring 1
Rathaus, Rathausplatz
Rathauspark
Republik-Denkmal, Dr.-Karl-Renner-Ring
Renner-Denkmal, Rathauspark
Ronacher, Seilerstätte 9
Rudolf-von-Alt-Denkmal, Minoritenplatz
Salvatorikapelle, Salvatorgasse 5
Savoysches Damenstift, Johannesgasse 15
Schärf-Denkmal, Rathauspark
Schatzkammer, weltliche und geistliche, Hofburg,
 Schweizerhof
Schiller-Denkmal, Schillerplatz
Schindler-Denkmal, Stadtpark
Schottenkirche, Freyung 6
Schottenkloster und Schottenhof, Freyung 6
Schubert-Denkmal, Stadtpark
Schwarzenberg-Denkmal, Schwarzenbergplatz
Schweizerhof, Hofburg
Secession, Friedrichstraße 12
Seitz-Denkmal, Rathauspark
Spanische Reitschule, Winterreitschule, Hofburg
Staatsoper, Opernring 2
Stadtpark, Parkring
Stallburg, Hofburg
Stephansdom, Stephansplatz
Stock im Eisen, Kärntner Straße 2
Stolz-Denkmal, Stadtpark
Strauß-Lanner-Denkmal, Rathauspark
Synagoge, Seitenstettengasse 4

Theseustempel, Volksgarten
Uhrenmuseum, Schulhof 2
Ungarische Botschaft, Bankgasse 4–6
Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Urania, Uraniastraße 1
Vermählungsbrunnen, Hoher Markt
Volksgarten
Waldmüller-Denkmal, Rathauspark
Zacherlhaus, Brandstätte 6

2. Bezirk

Augarten, Obere Augartenstraße 1
Augarten-Brücke
Barmherzige-Brüder-Kirche, Taborstraße 16
Barockes Bürgerhaus, Taborstraße 23
Börse für landwirtschaftliche Produkte, ehemalige, Tabor-
 straße 10
Buddhistische Pagode, Dammhaufen 50
Johann-Strauß-Wohnung, Praterstraße 54
Johannes-von-Nepomuk-Kapelle, Obere Donaustraße
 gegenüber 49–51
Kaiser-Jubiläums-Kirche, Mexikoplatz 12
Lassalle-Hof, Lassallestraße 40
Lusthaus, Prater
Marien-Statue, Marienbrücke
Nestroy-Denkmal, Praterstraße (bei 9)
Ofner-Denkmal, Taborstraße/Glockengasse
Planetarium, Oswald-Thomas-Platz 1 (Prater)
Pfarrkirche St. Johann von Nepomuk, Praterstraße
Pfarrkirche St. Josef, Karmeliterplatz
Pfarrkirche St. Leopold, Große Pfarrgasse 15
Prater
Pratermuseum, Oswald-Thomas-Platz 1 (Prater)
Riesenrad
Schützenhaus des ehemaligen Kaiserbad-Wehres,
 Obere Donaustraße 26
Stadion, Prater, Meiereistraße
Tegethoff-Denkmal, Praterstern
Trabrennplatz, Krieau
Wurstelprater
Ziehrer-Denkmal, Prater-Hauptallee

3. Bezirk

Akademietheater, Lothringerstraße 8–10
Alpengarten im Oberen Belvedere, Landstraßer Gürtel 1
Arsenal, Arsenalstraße
Beethovenhaus, Ungargasse 5
Befreiungs-Denkmal, Schwarzenbergplatz
Belvedere, Prinz-Eugen-Straße 27 – Rennweg 6
Botanischer Garten der Universität, Rennweg 14
Fiaker-Denkmal, Fiakerplatz
Gardekirche, Rennweg 5a
Hauptmünzamt, Am Heumarkt 1
Heeresgeschichtliches Museum, Arsenal
Hochstrahlbrunnen, Schwarzenbergplatz
Hofmannsthal Geburtshaus, Salesianergasse 12
Hundertwasser-Haus, Löwengasse/Kegelgasse
Karl-Borromäus-Brunnen, Karl-Borromäus-Platz
Kirche zur hl. Elisabeth, Landstraßer Hauptstraße 4a
Kneipp-Brunnen, Stadtpark
Konzerthaus, Lothringerstraße 20
KunstHaus Wien, Untere Weißgerberstraße 13
Museum mittelalterlicher Kunst, Unteres Belvedere, Renn-
 weg 6a
Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts,
 Schweizer Garten
Österreichische Galerie, Oberes Belvedere, Prinz-Eugen-
 Straße 27
Österreichisches Barockmuseum, Unteres Belvedere,
 Rennweg 6a

Palais Metternich, ehemaliges (jetzt Italienische Botschaft), Rennweg 27
Palais Rasumofsky (jetzt Geologische Bundesanstalt), Rasumofskygasse 23–25
Palais Schwarzenberg, Rennweg 2
Pfarrkirche St. Othmar „Unter den Weißgerbern“, Kolonitzplatz
Pfarrkirche St. Rochus und Sebastian, Landstraßer Hauptstraße 54
Rabenhof, Baumgasse 29–41
Rudolf-Steiner-Denkmal, Schweizer Garten
Russisch-orthodoxe Kirche, Jaurésgasse 2
Salesianerinnenkirche und Kloster, Rennweg 10
St. Marxer Friedhof (Mozarts Begräbnisstätte), Leberstraße 6
Staatsgründungsdenkmal, Schweizer Garten
Sünnhof, Landstraßer Hauptstraße – Ungargasse
Vuk-Stefanovič-Karadžić-Denkmal, Rasumofskygasse 22
Waisenhauskirche, Rennweg bei 91
Wittgenstein-Haus, Parkgasse 18

4. Bezirk

Brahms-Denkmal, Karlsplatz
Engelbrunnen, Wiedner Hauptstraße 55
Französische Botschaft, Technikerstraße 2
Funkhaus, Argentinierstraße 30a
Gluck-Denkmal, Kreuzherrengasse/Argentinierstraße
Glucks Wohnhaus, Wiedner Hauptstraße 32
Heumühle, ehemalige (im Hof), Schönbrunner Straße 2
Historisches Museum der Stadt Wien, Karlsplatz
Karlskirche, Karlsplatz
Makart-Sterbehäus (im Hof), Gußhausstraße 27
Naschmarkt
Palais Starhemberg-Schönburg (Gartenpalais), Rainerg. 11
Pfarrkirche St. Elisabeth, Sankt-Elisabeth-Platz
Pfarrkirche zu den hl. Schutzengeln, Paulanerkirche, Wiedner Hauptstraße
Ressel-Denkmal, Resselpark
Schuberts Sterbehäus, Kettenbrückengasse 6
Schutzengelbrunnen, Rilkeplatz
Stadtbahnstation Karlsplatz (Otto-Wagner-Pavillons), Karlsplatz
Technische Universität Wien, Karlsplatz 13
Theresianum, Favoritenstraße 15
Zauberflöte-Brunnen, Mozartplatz

5. Bezirk

Johann-Nepomuk-Linienskapelle, Schönbrunner Straße – Sankt-Johann-Gasse
Margaretenbrunnen, Margaretenplatz
Margaretenhof, Margaretenplatz 4
Metzleinstalerhof, Margaretengürtel 90–98
Pfarrkirche Matzleinsdorf zum hl. Florian (ehemalige Rauchfangkehrerkirche), Wiedner Hauptstraße 97
Pfarrkirche St. Josef zu Margarethen, Schönbrunner Straße bei 71
Reumannhof, Margaretengürtel 100–110

6. Bezirk

Evangelische Kirche A. B., Gustav-Adolf-Kirche, Martin-Luther-Platz
Haus des Meeres, Flakturm, Esterházypark, Gumpendorfer Straße
Haydn-Denkmal, Mariahilfer Straße
Haydns Sterbehäus, Haydngasse 19
Jugendstilwohnhäuser von Otto Wagner, Linke Wienzeile 38 und 40 und Köstlergasse 3
Mariahilfer Kirche, Pfarr- und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt, Mariahilfer Straße 65

Pfarrkirche Gumpendorf zum hl. Ägyd, Brückengasse 5
Pfarrkirche Mariahilf, Barnabiten-gasse 14
Pfarrkirche St. Josef ob der Laimgrube, Windmühl-gasse 3
Raimunds Geburtshaus, Mariahilfer Straße 45
Raimundtheater, Wallgasse 18–20
Semper-Depot (ehemaliges Kulissendepot des Burgtheaters), Lehárgasse 6–8
Theater an der Wien, Linke Wienzeile 6

7. Bezirk

Amerlings Geburtshaus, Stiftgasse 8
Bundessammlung alter Stilmöbel (ehemaliges Hofmobiliendepot), Mariahilfer Straße 88
Bürgerhäuser:
 Burggasse 13 („Zum heiligen Josef“)
 Gutenberggasse
 Kirchberggasse
 Sankt-Ulrichs-Platz 2 (barockes Haus)
 Spittelberggasse
 Stiftgasse
Hofstallungen, ehemalige (Messepalast), Messeplatz 1
Lanners Geburtshaus, Mechitaristengasse 5
Mechitaristenkirche und Kloster, Neustiftgasse 4 und Mechitaristengasse 2
Palais Trautson (jetzt Bundesministerium für Justiz), Museumstraße 7
Pfarrkirche Altlerchenfeld zu den hl. 7 Zufluchten, Lerchenfelder Straße 111
Pfarrkirche St. Ulrich, Maria Trost, Sankt-Ulrichs-Platz 3
Pfarrkirche zur Unbefleckten Empfängnis, Lazaristen-Pfarrkirche, Kaiserstraße 7
Raimund-Denkmal, Weghuberpark
Stiftskaserne, Kriegsarchiv, Stiftgasse 2
Stiftskirche, Mariahilfer Straße 24
Volkstheater, Neustiftgasse 1

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34
Beethovenhaus, Trautson-gasse 2
Bürgerhäuser:
 Lange Gasse 34 („Zur heiligen Dreifaltigkeit“)
 Lenausgasse
 Schlösselgasse
 Tulpengasse
Isis-Brunnen, Albertplatz
Österreichisches Museum für Volkskunde (ehemaliges Palais Schönborn), Laudongasse 15–19
Palais Auersperg, Auerspergstraße 1
Palais Strozzi, Josefstädter Straße 39
Pfarrkirche „Maria-Treu“, Piaristenkirche, Jodok-Fink-Platz
Pfarrkirche zur Allerheiligen Dreifaltigkeit in der Alservorstadt, Alser Straße 17
Theater in der Josefstadt, Josefstädter Straße 26

9. Bezirk

Allgemeines Krankenhaus, Alser Straße 4, mit „Narrenturm“ im letzten Hof
Billroth-Denkmal, Allgemeines Krankenhaus
Chemisches Institut, Währinger Straße 10
Josephinum, Währinger Straße 25
Jüdischer Friedhof, Seegasse 9
Kaiser-Joseph-II.-Denkmal, Allgemeines Krankenhaus
Nationalbank, Otto-Wagner-Platz
Palais Clam-Gallas, 9, Währinger Straße 30
Palais Liechtenstein, Fürstengasse 1 (Museum moderner Kunst)
Pfarrkirche Lichtental zu den hl. 14 Nothelfern, Markt-gasse 40

Pfarrkirche Roßau zu Mariä Verkündigung, Serviten-
kirche, Servitengasse 9
Roßauer Kaserne, Schlickplatz – Roßauer Lände
Schubert-Brunnen, Alserbachstraße/Lichtensteinstraße
Schuberts Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54
Schwarzspanierhof (ehemaliges Beethoven-Sterbehaus),
Schwarzspanierstraße 15
Sigmund-Freud-Wohnung, Berggasse 19
Strudlhof-Stiege, Strudlhofgasse
Volksoper, Währinger Straße 78
Votivkirche, Rooseveltplatz 8

10. Bezirk

Amalienbad, Reumannplatz 9
„Arbeitercottage“, Kiesewettergasse
Arthaber-Brunnen, Arthaberplatz
Böhmischer Prater, Laaer Wald
Evangelische Friedhofskirche, Triester Straße 1
George-Washington-Hof, Triester Straße 52–58
Johanneskirche, Unterlaa, Klederinger Straße
Oberlaa (Straßendorf mit alten Gehöften)
Pfarrkirche St. Anton von Padua, Antonsplatz 21
Pfarrkirche St. Johann Evangelist, Keplerplatz 6
Pfarrkirche zur Königin des Friedens, Quellenstraße 197
Spinnerin am Kreuz, Triester Straße bei 52
Unterlaa (Straßendorf mit alten Gehöften)
Waldmüllerpark (ehemaliger Katholischer Matzleinsdorfer
Friedhof) mit Grabmalhain
Wasserturm der Ersten Hochquellenwasserleitung, Rax-
straße

11. Bezirk

Friedhof der Namenlosen, Alberner Hafent
Gasbehälter, Guglgasse
Krematorium, Simmeringer Hauptstraße 337
Luegerkirche, Zentralfriedhof
Pfarrkirche Alt-Simmering zum hl. Laurenz, Kobelgasse
bei 24
Schloß Kaiserebersdorf, Kaiserebersdorfer Straße 297
Schloß Neugebäude, Neugebäudestraße
Schloß Thürnlhof, Kaiserebersdorf, Münnichplatz 5
Zentralfriedhof (mit Ehrengräbern)

12. Bezirk

Altmannsdorfer Schlößl (jetzt Dr.-Karl-Renner-Institut),
Khleslplatz 12
Fuchsenfeldhof, Längenfeldgasse 68
Pfarrkirche Altmannsdorf zum hl. Oswald, Khleslplatz 10
*Pfarrkirche Hetzendorf zur Königin des hochheiligen
Rosenkranzes*, Marschallplatz 6
Pfarrkirche Meidling zum hl. Johann von Nepomuk,
Migazziplatz
Rehabilitationszentrum Meidling, Köglergasse 2a
Schloß Hetzendorf (jetzt Modeschule der Stadt Wien),
Hetzendorfer Straße 79
Wohnhausanlage Am Schöpfwerk
Wohnhausanlage George-Washington-Hof

13. Bezirk

Faniteum, Ghelengasse
Gemeinsiedlung Lockerwiese, Wolkersbergenstraße
Gloriette, Schönbrunn
Hermesvilla, Lainzer Tiergarten, Hermesstraße
Hofpavillon, bei Stadtbahnstation Hietzing
Kaiser-Maximilian-Denkmal, Am Platz
Konzilgedächtniskirche zum hl. Ignatius, Lainzer Str. 138
Lainzer Tiergarten
ORF-Zentrum am Küniglberg
Palmenhaus, Schönbrunn

Pfarrkirche Mariä Geburt, Am Platz 1
Pfarrkirche Ober-St.-Veit, Wolfrathplatz
Pfarrkirche zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit,
Lainzer Straße 154
Schloß Ober-St.-Veit, Wolfrathplatz
Schloß Schönbrunn
Schönbrunner Park
Schönbrunner Schloßtheater
Schönbrunner Tiergarten
Versorgungsheim, Wolkersbergenstraße
Werkbundsiedlung, Jagdschloßgasse

14. Bezirk

Laudongrab, Mauerbachstraße
Otto-Wagner-Villen, Hüttelbergstraße 26 und 28
Palais Cumberland, Penzinger Straße 9–13
Palais Zichy, Beckmannngasse 10–12
Pfarrkirche Mariabrunn, Hadersdorf, Hauptstraße 9
Pfarrkirche Penzing zum hl. Jakob, Einwanggasse 30
Schloß Laudon, Mauerbachstraße
Schloß Miller von Aichholz, Linzer Straße 429
Stadt des Kindes, Mühlbergstraße 9
Steinhofkirche, Baumgartner Höhe 1
Technisches Museum, Mariahilfer Straße 212
Villa Windischgrätz, Linzer Straße 452

15. Bezirk

Pfarrkirche Fünfhaus „Maria vom Siege“, Mariahilfer
Gürtel
Pfarrkirche Neu-Fünfhaus „Christus König“, Kriemhild-
platz
Reindorfer Pfarrkirche hl. Dreifaltigkeit, Reindorf. bei 21
Stadhalle, Vogelweidplatz

16. Bezirk

Biologische Station Wilhelminenberg, Savoyenstraße
Kongreßpark, Kongreßbad
Kuffner-Sternwarte, Johann-Staud-Straße 10
Pfarrkirche Alt-Ottakring zur Erhöhung des hl. Kreuzes,
Ottakringer Straße bei 215
Pfarrkirche Schmelz „Heilig-Geist-Kirche“, Herbststraße
Nr. 82
Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße 2
Wohnhausanlage Sandeleiten, Sandeleitengasse 43–51

17. Bezirk

Alszauberbrunnen, Elterleinplatz
Pfarrkirche Hernals zum hl. Bartholomäus, Kalvarienberg-
kirche, Sankt-Bartholomäus-Platz 3
Schloß Schwarzenberg, Waldeggshofgasse

18. Bezirk

Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek), Pötzleins-
dorfer Straße 102
Pfarrkirche Gersthof zum hl. Johannes Nepomuk (ehemali-
ge), Gersthofstraße 129
Schloß Pötzleinsdorf, Geymüllergasse 1
Schubertpark (ehemaliger Währinger Ortsfriedhof) mit
Grabmalhain, Währinger Straße – Teschnergasse
Türkenbrunnen, Türkenschanzpark
Türkenschanzpark, Türkenschanzstraße
Währinger Park (ehemaliger Allgemeiner Währinger
Friedhof) mit Grabmalhain, Gymnasiumstraße – Sem-
perstraße

19. Bezirk

Beethoven-Denkmal, Heiligenstädter Park
Beethoven-Gedenkstätten, Probusgasse 6, Pfarrplatz 2,
Döblinger Hauptstraße 92 (Eroica-Haus) und Kahlen-
berger Straße 26

Beethoven-Grillparzer-Haus, Grinzinger Straße 64
Heiligenstädter Kirche zum hl. Jakob, Pfarrplatz
Kahlenbergerdorf (Weinhauerdorf)
Kahlenberger Friedhof, Kahlenberger Straße
Kahlenbergkirche, Kahlenberg
Karl-Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82–92
Lehár-Schikaneder-Schlüssel, Hackhofergasse 18
Leopoldskirche, Leopoldsberg
Pfarrkirche Döbling zum hl. Paul, Vormosergasse 7
Pfarrkirche Grinzing zum hl. Kreuz, Himmelstraße 25
Pfarrkirche Heiligenstadt „St. Michael“, Grinzinger Straße
– Hohe Warte
Trummelhof, Cobenzlgasse 30
Villa Wertheimstein, Döblinger Hauptstraße 96 (Bezirks-
museum Döbling)
Villenkolonie Hohe Warte, Steinfeldgasse 2–8
Wertheimsteinpark, Döblinger Hauptstraße 96
Wirtschaftsuniversität Wien, Franz-Klein-Gasse 1
Zwettler Hof, Hackhofergasse 17

20. Bezirk

Brigittakapelle, Forsthausgasse
Gregor-Mendel-Denkmal, Engelsplatz
Nadelwehr (Nußdorfer Schleuse), Brigittenufer Spitz
Pfarrkirche Brigittenufer zum hl. Brigitta, Brigittaplatz 3
Wohnhausanlage Friedrich-Engels-Platz
Wohnhausanlage Winarskyhof, Stromstraße 36–38

21. Bezirk

Beethoven-Gedenkstätte (ehemaliges Erdödy-Schlüssel),
Jenevingasse 17

Karl-Seitz-Hof, Jedleseer Straße 64–94
Klosterneuburger Hof, Lorettoplatz 5
Leopoldau (Dorf mit Bauernhöfen)
Pfarrkirche Donauefeld zum hl. Leopold, Kinzerplatz 19
Pfarrkirche Jedleseer zu Maria Loretto, Lorettoplatz 1
Stammersdorf (alte Weinhauerhäuser und Keller)
Vienna Islamic Centre, Am Hubertusdamm 17–19

22. Bezirk

Aspern, historischer Ortskern (Kirche, Nepomuk- und
Florianstatuen, „Löwe von Aspern“)
Breitenlee (planmäßige barocke Dorfgründung)
Donauturm, Donaupark
Kagran, historischer Ortskern (Bezirksmuseum)
Lampfkreuz, Süßenbrunn, Weingartenallee
Schloß Eßling und Schüttkasten (Franzosenkriege),
Eßlinger Hauptstraße 81–87
Schloß Süßenbrunn, Süßenbrunner Hauptstraße
Strandbad Gänsehäufel, Kaisermühlen, Moissigasse 21
Vienna International Centre (UNO-City), Wagramer
Straße 5

23. Bezirk

Erste Hochquellenleitung, Aquädukt, Mauer, Endresstraße
Hofmannsthal-Schlüssel, Rodaun, Ketzergasse 471
Kirche zur heiligsten Dreifaltigkeit (Entwurf Fritz
Wotruba), Mauer, Georgsgasse
Maurer Schlößl, Endresstraße 100
Pfarrkirche Kalksburg zum hl. Petrus in Ketten, Breiten-
furter Straße 526
Pfarrkirche Mauer zum hl. Erhard, Endresstraße 117
Schloß Alt-Erlaa, Erlaaer Straße 54

SPORTPLÄTZE

Abkürzungen:

F = Fußballanlage	E = Eislaufanlage
Fa = Faustballanlage	B = Basketballanlage
L = Leichtathletikanlage	V = Volleyballanlage
H = Handballanlage	Ho = Hockeyanlage
T = Tennisanlage	Ü = Übungsanlage, nicht genormte Anlagen
R = Reitanlage	K = Kegelbahn
S = Squash	Baseb = Baseball
Es = Eisbahn	Ro = Rollsportplatz

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
2. Bezirk		
Ausstellungsstraße 40	Ro	Gemeinde Österreichische Kinderfreunde, Bezirksorganisation Leopoldstadt, 2, Praterstraße 1
Freudenau, Aspernallee 3 American International Baseball- Club	Baseb	Gemeinde American International Baseball-Club, p. Adr. US- Botschaft, 9, Boltzmann-gasse 16
Freudenau 555	R	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Hauptallee 123a Sportanlage des Österreichischen Hockey-Verbandes	13 T, Ho	Gemeinde Österreichischer Hockey-Verband, 2, Hauptallee Nr. 123a
Ichmann-gasse 1 SC Finanzministerium	2 Fa, L, 9 T	Bund SC Finanzministerium, 2, Ichmann-gasse 1
Krieau, Meiereistraße Vienna Cricket and Football-Club	L, 12 T	Gemeinde Vienna Cricket and Football-Club Alfred Proksch, 3, Custozzagasse 11
Meiereistraße Wiener Stadion	Stadion + 9 F, 2 L Bogenschießplatz	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs- gesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Prater, Birkenwiese, nächst dem Gassteg Bundessportanlage	F, Fa, L, B	Bund Bund
Prater, Stadionallee Bundessportanlage	L	Bund Bund
Rustenschacherallee 5 Sportanlage des STAW	2 F, H, L, 8 T	Bund Sportvereinigung STAW, 9, Maria-Theresien- Straße 11
Rustenschacherallee 9 WAC	F, L, H, 19 T	Bund Wiener Athletik SC, 2, Rustenschacherallee 9
Spenadlwiese ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, 6 T	Bund ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Wehlistraße 314 Elektra-Platz	2 F, 11 T	Gemeinde Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9, Mariannengasse 4
Wehlistraße 316 Wiener Tennisverband	5 T	Gemeinde Wiener Tennisverband
3. Bezirk		
Baumgasse 83/Nottendorfgasse	10 T, 4 S	Gemeinde Sportanlagenvermietungs Ges. m. b. H., Sportstätte Baumgasse, Betriebsges. m. b. H.
Baumgasse 85 LAC	2 F	Gemeinde LAC
Dietrichgasse 29a WAT	Fa, B	Gemeinde WAT, 12, Sagedergasse 10–12

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Dietrichgasse 44 Pfarre Neu-Erdberg	H, B	Privat Pfarre Neu-Erdberg, 3, Dietrichgasse 44
Grasbergergasse 18 Rennweger SV	F, 2 T	Gemeinde Rennweger SV, 3, Grasbergergasse 18
9. Bezirk		
Sensengasse 1-3 Bundessportplatz	F, L, T	Bund Bund
10. Bezirk		
Computerstraße 3 Städtische Sportanlage	2 F, L, 5 T	Gemeinde MA 51
Eibesbrunnergasse 13 ASK KDAG-Phönix	F	Gemeinde ASK KDAG-Phönix, 12, Oswaldgasse 33
Fischhofgasse 12 Horr-Stadion	4 F	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 10, Fischhofgasse 12
Franz-Koci-Straße Städtische Sportanlage	2 F, L, 4 T, 2 B, 2 V	Gemeinde MA 51
Franzosenweg Rapid Oberlaa	F	Gemeinde SC Rapid Oberlaa, Johann Hotzer, 10, Per-Albin-Hansson-Straße 27/1/3
Kennergasse 3 FAV Athletik-Sportclub	2 F	Gemeinde Favoritner Athletik-Sportclub, 10, Kennergasse 3
Kundratstraße 5 Priorat des Karmeliterklosters	F, L	Gemeinde Priorat des Karmeliterklosters, 10, Stefan-Fadinger-Platz 2
Laaer-Berg-Straße 143 ESV Südost	2 F, L	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 1, Nibelungengasse 11
Laxenburger Straße – Heubergstättenstraße Franz-Hölbl-Sportanlage	2 F, 6 T	Gemeinde MA 51
Raxstraße 3 Sportvereinigung Wiener Verkehrsbetriebe	2 F, L	Gemeinde Sportvereinigung der WStW-VB, 4, Favoritenstraße Nr. 9-11
Triester Straße 106	2 F, L, 5 T	Gemeinde MA 51
Windtenstraße – Raxstraße ASKÖ-Sportanlage	F, L, 15 T, E	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
11. Bezirk		
Haidestraße 10 SC Mautner Markhof	2 F, 3 T	Gemeinde SC Mautner Markhof, 11, Simmeringer Hauptstraße Nr. 101
Hasenleitengasse 47-49 ESV Ostbahn Olympia XI	2 F, 3 T	Gemeinde ESV Ostbahn Olympia XI, 11, Grillgasse 48
Leberstraße 82	11 T, 4 K	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leberstraße 84 SC SGP Circle Pribitzer	F	Gemeinde SC SGP Circle Pribitzer, 11, Leberstraße 34
Simmeringer Hauptstraße 207-211	F, 4 T	Gemeinde SC Simmering
Werkstättenweg 75	B	SPÖ, Freie Schule Kinderfreunde Simmering, 11, Rinnböckstraße 55
Zinnergasse – Klebindergasse SC Kaiserebersdorf	F	Gemeinde SC Kaiserebersdorf

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
12. Bezirk		
Hervicusgasse 13-15 UNION	F, 5 T	Gemeinde Österreichische Turn- und Sportunion Hetzendorf- Altmanndorf, 12, Hetzendorfer Straße 90
Schneiderhangasse 2 SC Wr. Viktoria	F	Gemeinde SC Wr. Viktoria
13. Bezirk		
Gaßmannstraße 2 Maria-Theresien-Kaserne	F, L, 7 T	Bund Bundesministerium für Landesverteidigung, Sportabteilung, 13, Gaßmannstraße 2
Grünbergstraße Bundessportanlage Schönbrunn	F, L, B	Bund Bund
Linienamtsgasse 4 ASVÖ 13	F, L, 13 T	Gemeinde und Bund ASVÖ - LV Wien, 6, Gumpendorfer Straße 65
Schönbrunner Schloßstraße 2 UNION 13	F, 2 Fa, L, 4 T, 2 B	Bund UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
14. Bezirk		
Achtundvierzigerplatz ASKÖ - LV Wien	5 T, B	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Cumberlandstraße 102 FC Wacker Wien	F	Gemeinde FC Wacker Wien
Keißlergasse 6 Gerhard-Hanappi-Stadion	4 F	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs- gesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Kinkplatz ASKÖ-Sportanlage (Austria 13)	F	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Steinbruchstraße 7 SC Slovan HAC	F	Gemeinde SC Slovan HAC, 1, Drachengasse 3/4
15. Bezirk		
Auf der Schmelz ASKÖ-Sportanlage	2 F, 16 T	Bund ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
16. Bezirk		
Erdbrustgasse ASKÖ-Sportanlage (WAT 16)	2 F, L, H, 9 T	Gemeinde und Privat ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kendlerstraße 38 Städtische Sportanlage	2 F, 3 T	Gemeinde MA 51
Kendlerstraße 42 Helfort-Platz	2 F	Gemeinde SC Helfort, 16, Kendlerstraße 42
Paltaufgasse 14 Sportanlage Tabakregie	F	Privat SV Tabakregie, 16, Paltaufgasse 14
Roterstraße 1	F, H, 4 T, V	Gemeinde MA 51
17. Bezirk		
Franz-Glaser-Gasse Sportanlage Versicherung	F, 3 T	Gemeinde SV der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt, 1, Schottenring 30
Hernalser Hauptstraße 214 Wiener Sportclub	F	Gemeinde Wiener Sportclub, 17, Hernalser Hauptstraße 214
Neuwaldegger Straße 57a, Marswiese Union Katholische Jugend	F, L, H, 6 T	Privat Union Katholische Jugend, 1, Stephansplatz 6/6
Roggendorfgasse 2 Postsportanlage	4 F, H, L, 50 T Minigolf	Bund Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
18. Bezirk		
Simonygasse 2b	F, 9 T	SPÖ Währing
19. Bezirk		
Grinzinger Straße 111 NAC	F, 5 T	Gemeinde Nußdorfer Athletiksport Club, 19, Grinzinger Straße Nr. 111
Hohe Warte First Vienna FC	2 F, L, 15 T	Gemeinde First Vienna FC, 19, Hohe Warte
Krottenbachstraße 53 ASKÖ-Sportanlage (Fortuna 05)	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
20. Bezirk		
Brigittenauer Lände 236 ASKÖ-Sportanlage, BV 20/WAT Brigittenau	F, 4 T, 4 K	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Meldemannstraße 15 Wiener Fußball-Verband	F	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 10, Fischhofgasse 12
Spielmannngasse 8 Städtische Sportanlage	2 F, L, 4 T	Gemeinde MA 51
21. Bezirk		
Am Hubertusdamm SC Z-Länderbank	F, 8 T	Bund SC Z-Länderbank, 3, Vordere Zollamtsstraße 13
Brünner Straße 238 Österreichisches Bundesheer	F, L	Bund Bund
Brünner Straße – Jedlersdorfer Straße Sportanlage Admira Nord Wien Landhaus	F	Gemeinde SC Nord Wien, 21, Jedlersdorfer Straße 164a
Christian-Bucher-Gasse/ Überfuhrstraße ASKÖ-Sportanlage	2 F, 3 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Fännergasse – Pichelwangergasse RAG-Platz	F	Bund, Gemeinde SC Donaustadt-RAG, 21, Fännergasse 3
Fultonstraße – Nordmannngasse SR Donauefeld	2 F, 10 T	Gemeinde SR Donauefeld
Heinrich-von-Buol-Gasse	F	Privat Siemens
Hopfengasse 4–8 Leopold-Stroh-Sportanlage	2 F, L, 9 T	Gemeinde Floridsdorfer Athletiksport-Club
Jochbergengasse UNION Landhaus	2 F, 2 T	Gemeinde, privat UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Josef-Baumann-Gasse	F	Gemeinde USC Admira Nord Wien Landhaus
Julius-Ficker-Straße/ Großfeldstraße ASKÖ-Sportanlage (SV Admira)	F, 8 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leopoldauer Straße 77–79 SC Shell	L, 5 T	Privat Sportclub Shell, 21, Pilzgasse 31
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 18 Sp. Vg. Aspern-Herzer	2 F, 2 T	Gemeinde Sportvereinigung Aspern-Herzer, Firma Otto Herzer, 22, Aspern, Zachgasse 18
Eßling, Kirschenallee	F	Gemeinde SC Eßling

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Hirschstetten, Spargelfeldstraße Wiener Fußball-Verband (SV Kagran)	2 F	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 10, Fischhofgasse 12
Kagran, Anton-Sattler-Gasse TV Kagran ÖTB	Fa, L, H, 4 T	Privat und Verein Turnverein Kagran
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 170 S. K. V. Feuerwehr	L, 3 T	Gemeinde S. K. V. Feuerwehr
Kagran, Natorpgasse 25 ASKÖ-Sportanlage	F, 13 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 128 Sportanlage der ÖBB	4 F, L, 19 T	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 1, Nibelungengasse 11
Kaisermühlen, Dampfschiffhafen Ruderclub Pirat	F, L, H	Gemeinde Ruderclub Pirat, 2, Untere Weißgerberstraße 11/8
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20 SV Z-Länderbank	F, L, 3 T	Privat SV Z-Länderbank, 1, Am Hof 2
Kaisermühlen, Promenadenweg 15 ASKÖ-Sportanlage (SV Donau/ ESV Gänsehäufel)	F, Es	Gemeinde und Bund ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Stadlau, Genochplatz SC Waagner-Biro	F, 3 T	Privat SC Waagner-Biro, 22, Kagran, Erzherzog-Karl- Str. 127
Stadlau, Industriestraße 72 SC Immuno Haemo	F, 2 V	Gemeinde SC Immuno Haemo, 22, Industriestraße 72
Stadlau, Smolagasse FC ÖMV Stadlau	3 F, L, H, 9 T	Gemeinde FC ÖMV Stadlau
Stadlau, Wiedgasse 4 ESV Stadlau	2 F	Gemeinde ESV Stadlau, 22, Stadlau, Wiedgasse
Süßenbrunn, Pehamgasse SC Süßenbrunn	F	Gemeinde SC Süßenbrunn-Lohberger, 22, Süßenbrunner Platz 10

23. Bezirk

Atzgersdorf, Steinergergasse 12 ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, 2 H, 3 T	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Erlaa, Meischlgasse 26 Amateur-SC Erlaa	2 F	Gemeinde Amateur-Sport-Club Erlaa, 23, Erlaa, Altmannsdorfer Straße 208
Inzersdorf, Sterngasse ASKÖ-Sportanlage	F, 4 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kalksburg, Zangerlestraße 1. SC Kalksburg	F, 9 T	Gemeinde 1. SC Kalksburg, Ing. Roman Kreitner, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 506
Liesing, Franz-Heider-Gasse ATV Liesing	6 Fa	Privat und Verein ATV Liesing, Dr. Herbert Bauer, Perchtoldsdorf, Ketzergasse 329
Liesing, Schartlgasse 10 WAT-Sportanlage	F, 3 T	Gemeinde WAT-Zentrale, 12, Sagedergasse 12
Liesing, Siebenhirtenstraße ASK Liesing	2 F	Gemeinde ASK Liesing
Mauer, Erhardgasse 2 UNION-Sportanlage	2 F, H, 8 T, B	Gemeinde UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Siebenhirten, Anton-Freunschlag- Gasse SC Siebenhirten	F	Gemeinde SC Siebenhirten, Gasthaus Divis, 23, Siebenhirten, Ketzergasse 33
Siebenhirten, Karl-Tornay-Gasse ASKÖ-Sportanlage	3 T, Golfabschlage- platz, BMX-Bahn	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14

SPORTHALLEN

Adresse Name	Eigentümer Benützer
1. Bezirk Postgasse 7	Bund Universität Wien
2. Bezirk Engerthstraße 267-269 Ferry-Dusika-Hallenstadion Rustenschacher Allee 9	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H. Gemeinde WAC
3. Bezirk Hyegasse 1 Erste Wiener Sporthalle	Bund Union Wien
8. Bezirk Fuhrmannsgasse 18	ASVÖ Wien ASVÖ Wien
9. Bezirk Porzellangasse 14-16	Privat Union Wien
10. Bezirk Gutheil-Schoder-Gasse 8 Budo-Center Kurbadstraße 14 Kurzentrums Oberlaa Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Jura-Soyfer-Gasse 3 Rundturnhalle	Matsumae-Tokai-Universität in Wien Gemeinde Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H. Gemeinde Gemeinde
11. Bezirk Florian-Hedorfer-Straße 24 Rundturnhalle	Gemeinde Gemeinde
13. Bezirk Altgasse 6 Union Sportzentrum Schönbrunner Schloßstraße 52	Union Wien Union Wien Bund Union Wien
15. Bezirk Possingergasse 2 Universitäts-Sportzentrum Schmelz Vogelweidplatz 14 Wiener Stadthalle, Halle A, B	Bund Bund Privat Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
17. Bezirk Roggendorfgasse 2 Postsporthalle	Bund Postsportverein Wien
19. Bezirk Döblinger Gürtel Stadtbahnbogen 189-191	Gemeinde Union Döbling
20. Bezirk Dammstraße 7-9	Gemeinde Union Alt-Brigittenau

Adresse Name	Eigentümer Benützer
21. Bezirk	
Großfeldsiedlung, Pastorstraße 29	Gemeinde
Sporthalle	Gemeinde
Jedleseer Straße 74	Gemeinde
Dominik-Hoffmann-Halle	Gemeinde
22. Bezirk	
Kagran, Lieblgasse 6	Gemeinde
Rundturnhalle	Gemeinde
Kagran, Steigenteschgasse 1	Gemeinde
Rundturnhalle	Gemeinde
23. Bezirk	
Alt-Erlaa, Anton-Baumgartner-Straße 44	Gemeinde
Rundturnhalle	Gemeinde
Atzgersdorf, Kirchefeldgasse 3-5	Union Wien Union Wien
Atzgersdorf, Steinergerasse 22	Gemeinde
Rundturnhalle	Gemeinde
Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1	Gemeinde
Haus der Begegnung	Gemeinde
Sporthalle	

SPEZIALANLAGEN

Name Adresse	Art der Anlage Spielfelder	Eigentümer Verwalter Pächter
Athletic-Center, 4, Mittersteig 15	Boxen, Judo	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
Fechtzentrum, 14, Hütteldorfer Straße 150-158	490 m ²	Gemeinde Wiener Landes-Fechtverband
Indoor-Golf, Sportschießen 5, Margaretengürtel 104		Gemeinde ASKÖ - LV Wien
Kraftsportzentrum, 17, Roggendorfasse 2		Bund Postsportverein Wien
Mehrzweckhalle, 10, Kurbadstraße 14	F, Fa, L, H, T, V, B, Boxen	Gemeinde Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H.
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14	F, Fa, L, H, T, E, B Kegelhalle Rudertraining	Privat Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.

JUGEND- UND SCHULSPORTANLAGEN

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
2. Bezirk		
Augarten	L, B	Bund
Bundesspielplatz Auwiese		Bund
Augarten	F, L, H, B	Bund
Bundesspielplatz Jahnwiese		Bund
Augarten	L, H	Bund
Bundesspielplatz Schloßwiese		Bund
Augarten	Fa, L, B, V	Bund
Bundesspielplatz Sportwiese		Bund
Augarten	L, H, B	Bund und Privat
Institut der Sängerknaben		Institut der Sängerknaben
Prater Gassteg		Bund
Bundesspielplatz		Bund
Prater Stadionallee		Bund
Bundesspielplatz Wasserwiese		Bund
Venediger Au	L, Ü	Gemeinde
Jugendsportanlage		Gemeinde
Wittelsbachstraße 5	L	Bund
Bundesblindeninstitut		Bund
Wohlmutterstraße 3	Fa, L, B	Bund
AHS		Bund
Zirkusgasse 46-48	L, B	Bund
AHS		Bund
3. Bezirk		
Boerhaavegasse 15	Fa, L, B	Bund
AHS		Bund
Hagenmüllergasse 30	L	Bund
AHS-Schulsportanlage		Bund
Rennweg 31	L, H, B	Privat
Sacré Coeur		Sacré Coeur, 3, Rennweg 31
Schweizer Garten	Ü	Gemeinde
Städtische Jugendsportanlage		Gemeinde
Ungargasse 69	L, H, B, V	Bund
HAK, HTBLA		Bund
4. Bezirk		
Favoritenstraße 15	F, L, H	Privat
Theresianische Akademie		Theresianische Akademie, 4, Favoritenstraße 15
Theresianumgasse 16-18	L, T	Privat
Franz-Domes-Lehrlingsheim		Franz-Domes-Lehrlingsheim, 4, Theresianumgasse 16-18
Waltergasse 7	L, B	Gemeinde
AHS		Bund
Wiedner Gürtel 68	L, B, V	Bund
AHS		Bund
5. Bezirk		
Bacherplatz	L, H	Gemeinde
Städtische Jugendsportanlage		Gemeinde
Reinprechtsdorfer Straße 24-26	B	Bund
AHS		Bund
6. Bezirk		
Mittelgasse 24	H, V	Gemeinde
Schulsportanlage		Gemeinde

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
8. Bezirk		
Albertgasse 18-22 AHS	L, B	Bund Bund
Buchfeldgasse 7a Städtische Jugendsportanlage	B, V	Gemeinde Gemeinde
Hamerlingplatz 5-6 HAK und HS	L	Bund Bund
Jodok-Fink-Platz 2 AHS	L, B	Privat Bund
Pfeilgasse 42a Schulsportanlage	H, T, V	Gemeinde Gemeinde
9. Bezirk		
Liechtensteinstraße 37a Französisches Lyceum	L, 2 T, B, V	Privat Französisches Lyceum, 9, Liechtensteinstraße 37a
10. Bezirk		
Eibesbrunnnergasse frei zugängliche Jugendsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Ettenreichgasse 41-43 AHS	L, H, V	Bund Bund
Ettenreichgasse 45 Pädagogische Akademie des Bundes	L, 4 T	Bund Bund
Franz-Koci-Straße Städtische Sportanlage		Gemeinde MA 51
Grenzackerstraße 23 Bundesspielplatz Wienerberg	F, L, 3 H, 3 B	Bund Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Verwaltung der Bundesspielplätze, 4, Prinz-Eugen- Straße 12
Georg-Wilhelm-Papst-Gasse 2a Schulsportanlage	L, V	Gemeinde
Josef-Enslein-Platz 1 Schulsportanlage	L, V	Gemeinde Gemeinde
Knöllgasse 61 Schulsportanlage	B, V	Gemeinde Gemeinde
Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17-19 Neulandschule	L, 2 H, T	Privat Neulandschule, 10, Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17-19
Neilreichgasse 111 Schulsportanlage	H, V	Gemeinde Gemeinde
Pichelmayergasse 1 AHS	L, H, B	Bund Bund
11. Bezirk		
Enkplatz 4 Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Florian-Hedorfer-Straße 26 Schulsportanlage	F, L, H, T, B, V	Gemeinde Gemeinde
Hasenleitengasse 9 Städtische Schulsportanlage	L, V	Gemeinde Gemeinde
Herderpark Städtische Jugendsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Hoefftgasse Städtische Schulsportanlage	L	Gemeinde Gemeinde
Ravelinstraße/Lindenbauergasse frei zugängliche Jugendsportanlage	F, Ü	Gemeinde
Rzehakgasse 7-9 Städtische Schule	L, H	Gemeinde Gemeinde
Werkstättenweg 75 Jugendsportanlage	B	Gemeinde Kinderfreunde, Gruppe Simmering

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
12. Bezirk		
Am Schöpfwerk Schulsportanlage	L	Gemeinde Gemeinde
Grünbergstraße 24 HTBLA für Gartenbau	L, T, Ü	Bund Bund
Haydnpark Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Johann-Hoffmann-Platz Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Längenfeldgasse 13-15 Städtische Jugendsportanlage	L, H, 3 V	Gemeinde Gemeinde
Rosagasse 1-3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Ruckergasse 42-44 Schulsportanlage	B, V	Gemeinde Gemeinde
13. Bezirk		
Himmelhofstraße 17-19 Bundeskonvikt	L, V	Bund Bund
Schloßberggasse Schule der Dominikanerinnen	L	Privat Schule der Dominikanerinnen, 13, Schloßberggasse
Veitingergasse 9 Schulsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
14. Bezirk		
Astgasse 3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Auer-Welsbach-Park Jugendsportanlage	5 Fa, L	Gemeinde Gemeinde
Hauptstraße 70 Schulsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Hochsatzengasse 22-24 Schulsportanlage	H, T, V	Gemeinde Gemeinde
Hofjägerstraße/Mühlbergstraße Stadt des Kindes	F, L, 2 T, B	Gemeinde Kuratorium Wiener Jugendheime
Karl-Toldt-Weg Städtische Schulsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde
Leysnerstraße 6 Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Graphik	L, H	Bund Bund
Spallartgasse 18 Schulsportanlage	L, H, B, V	Gemeinde Gemeinde
15. Bezirk		
Gebrüder-Lang-Gasse 4 Schulbrüder	V	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Loeschenkohl-gasse 8a Städtische Jugendsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde
Possingergasse 4 AHS	L, H, B	Bund BRG und Wirtschaftskundliches BRG, 15, Possingergasse 4
Possingergasse 6 Universitäts-Sportzentrum Schmelz	2 F, L, 3 T	Bund Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6
Reichsapfelgasse 32-34 Schulsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Zinckgasse 12-14 Schulsportanlage	L, B, V	Gemeinde Gemeinde

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
16. Bezirk		
Brüßlgasse/Herbststraße Schulsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Gallitzinstraße 4 Städtische Jugendsportanlage	2 Fa, L, B	Gemeinde Gemeinde
Maroltingergasse 69-71 AHS	B	Bund Bund
Schuhmeierplatz 7 AHS	B	Bund Bund
17. Bezirk		
Knollgasse 6 Schulsportanlage	V	Gemeinde Gemeinde
Parhamerplatz 18-19 AHS	L, H, B	Bund Bund
Roggendorfgasse 2 Postsportplatz		Bund Post SV
18. Bezirk		
Köhlergasse 9 Schulsportanlage	V	Gemeinde Gemeinde
Lacknergasse 89 VS, HS Herz Mariä	B, V	Privat VS, HS Herz Mariä, 18, Lacknergasse 89
Scheidlstraße 2 Marianisten	H	Privat Marianisten, 18, Scheidlstraße 2
Schopenhauerstraße 44-46 Schulbrüder	Ü	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Starkfriedgasse 15-17 Internationales Studentenheim	T	Privat Internationales Studentenheim, 18, Starkfriedgasse 15-17
Währinger Park Städtische Jugendsportanlage	Fa, L	Gemeinde Gemeinde
19. Bezirk		
Alfred-Wegener-Gasse 10-12 Neulandschule	L, H, Ü	Privat Neulandschule
Billrothstraße 26-30 AHS	L, H, V	Bund Bund
Billrothstraße 73 AHS	F, L, B, V	Bund Bund
Grinzinger Straße 84-88 Städtische Schule	2 B	Gemeinde Gemeinde
Gymnasiumstraße 75-83 AHS	L, H	Bund Bund
Hofzeile 22 Privatgymnasium Maria Regina	L, 2 V	Privat Maria Regina, 19, Hofzeile 22
Krottenbachstraße 11-13 AHS	L, H, 2 V	Bund Bund
Krottenbachstraße 108 Schulsportanlage	V	Gemeinde Gemeinde
Leidesdorfgasse 6-10 Oberdöblinger Tennisplätze	5 T	Privat Martino Tondolo, 19, Billrothstraße 52
Oskar-Spiel-Gasse 3 Schulsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Osterleitengasse 14 Städtische Jugendsportanlage	2 B	Gemeinde Gemeinde

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Salmansdorfer Straße 45-47 American International School	L, 2 T, B	Privat American International School, 19, Salmansdorfer Straße 45-47
Straßergasse 37-39 Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe	L, 2 B	Bund Bund
20. Bezirk		
Spielmannsgasse 1 Schulsportanlage	V, Ü	Gemeinde Gemeinde
Treustraße 55-57 Schulsportanlage	V, Ü	Gemeinde Gemeinde
Vorgartenstraße 42 Schulsportanlage	B, V	Gemeinde Gemeinde
21. Bezirk		
Adolf-Loos-Gasse 2 Schulsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Anton-Böck-Gasse 20 Schulbrüder	3 F, Fa, L, 14 T, V	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Deublergasse 19-21 Schulsportanlage	B, Ü	Gemeinde Gemeinde
Dopschstraße 25 Schulsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Dr.-Skala-Straße 43-45 Schulsportanlage	L, Ü	Gemeinde Gemeinde
Franklinstraße 21 AHS	L, H	Bund Bund
Franklinstraße 26 AHS	Fa, L, H	Bund Bund
Herzmanovsky-Orlando-Gasse 11 Schulsportanlage	Ü	Gemeinde
Irenäusgasse 2 Schulsportanlage	H	Gemeinde Gemeinde
Jochbergengasse 1-3 Schulsportanlage	L, Ü	Gemeinde Gemeinde
Ödenburger Straße 74 BG und BRG	L, H	Bund Bund
Pastorstraße 21 Schulsportanlage	L, Ü	Gemeinde Gemeinde
Ringelseeplatz Städtische Jugendsportanlage	Fa, L, H, B	Gemeinde Gemeinde
Roda-Roda-Gasse 3 Schulsportanlage	L, H	Gemeinde Gemeinde
Trillergasse frei zugängliche Jugendsportanlage	F	Gemeinde Gemeinde
22. Bezirk		
Aspern, Hardeggasse 65 Schule Maria Frieden	L, B	Privat Schule Maria Frieden, 22, Aspern, Hardeggasse 65
Breitenlee, Prinzgasse 3 Schulsportanlage	L, B, V, Ü	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Plankenmaisstraße Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30 Schulsportanlage	Ü	Gemeinde Gemeinde
Kagran, Afritschgasse 56 Schulsportanlage	V, Ü	Gemeinde Gemeinde

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Kagran, Anton-Sattler-Gasse 93 Schulsportanlage	L, H, T, B, V	Gemeinde
Kagran, Donaustadtstraße 45 HTBLA	L, H, V	Bund Bund
Kagran, Georg-Bilgeri-Straße 13 Schulsportanlage	L, Ü	Gemeinde Gemeinde
Kagran, Lieblgasse 4 Schulsportanlage	Fa, L, B, V	Gemeinde Gemeinde
Kagran, Rennbahnweg/Sileneuweg	Ü	Gemeinde Gemeinde
Kagran, Wintzingerodestraße 1-3 Schulsportanlage	L, Ü	Gemeinde Gemeinde
Leopoldau, Brioschiweg 3 Schulsportanlage	L, 2 B	Gemeinde Gemeinde
Stadlau, Steinbrechergasse Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde

23. Bezirk

Alt-Erlaa, Wohnpark, Anton-Baumgartner-Straße BG	H, B, V	Bund Bund
Alt-Erlaa, Wohnpark, Anton-Baumgartner-Straße 119 Schulsportanlage	V, Ü	Gemeinde Gemeinde
Kalksburg, Promenadenweg 3 Jesuitenkollegium	F, 2 Fa, L, B, 2 T, V	Privat Jesuitenkollegium, 23, Kalksburg, Promenadenweg 3
Mauer, Anton-Krieger-Gasse 25 AHS	L, H, 2 B, 4 V	Bund Bund
Mauer, Franz-Asenbauer-Gasse 49 Ursulinen	L, H, B	Privat Ursulinen, 23, Mauer, Franz-Asenbauer-Gasse 49
Rodaun, Ambrosweg Städtische Jugendsportanlage	F, Ü	Gemeinde Gemeinde
Rodaun, Willergasse 55 Institut Sta. Christiania	L, T	Privat Institut Sta. Christiania, 23, Rodaun, Willergasse 55
Siebenhirten, Akaziengasse 52-54 Schulsportanlage	V, Ü	Gemeinde Gemeinde

TENNISANLAGEN

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
2. Bezirk			
Ausstellungsstraße 42 - Nordportalstraße	4		Gemeinde Prater-Union
Hauptallee 5	6		Privat Dr. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Hauptallee 123a	8		Gemeinde Österreichischer Hockey-Verband
Ichmannngasse 1	9	2	Bund SC Finanzministerium

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
Krieau, Meiereistraße	11		Gemeinde Vienna Cricket and Football-Club
Meiereistraße – Hauptallee	6		Gemeinde Z-Länderbank Bank Austria AG
Rustenschacherallee 1	10	2	Bund Wiener Park-Club
Rustenschacherallee 5	8	2	Bund Sportvereinigung STAW, 9, Maria-Theresien-Straße 11
Rustenschacherallee 7	4		Bund SV Schwarz-Blau
Rustenschacherallee 9	19	2	Bund Wiener Athletic-SC
Spennadlwiese	6		Bund ASKÖ – LV Wien
Stadionbad	7		Gemeinde Walter Achatzi, TC Stadionbad
Südportalstraße 1		2	TC Wiener Messen
Wehlistraße 314	11		Gemeinde Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9, Mariannengasse 4
Wehlistraße 316	5		Gemeinde Wiener Tennis-Verband
3. Bezirk			
Arsenalstraße 1	25		Privat Girg & Schermann KG
Baumgasse 83	5	5	Gemeinde STS City-Center, 3, Baumgasse 83
Faradaygasse 4	16		Bund Girg & Schermann KG
Grasbergergasse 18	3		Gemeinde Rennweger SV
Lothringerstraße 22	6		Bund Wiener Eislaufverein
Prinz-Eugen-Straße 25	5		Privat TC Belvedere
Sechskrügelgasse 4	6		Privat Dr. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
4. Bezirk			
Favoritenstraße 15	2		Privat Theresianische Akademie
7. Bezirk			
Lindengasse 9		2	Privat Peter Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Mariahilfer Straße 80	1		Privat Fa. Brand und Lutz, 15, Stiegergasse 18
8. Bezirk			
Lerchenfelder Straße 66–68	2		Privat Dr. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
9. Bezirk			
Grünentorgasse 12	3		Privat Dr. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Liechtensteinstraße 37a	2		Privat Französisches Lyceum, 9, Liechtensteinstraße 37a
Porzellangasse 48	2		Privat Tennisplatz Porzellangasse
Sensengasse 1-3	1		Bund Bund, Bundessportplatz
10. Bezirk			
Computerstraße 3	5		Gemeinde MA 51
Ettenreichgasse 45	4		Bund Pädagogische Akademie des Bundes
Fontanastraße 1	6		SV AUA
Franz-Koci-Straße 1-3	4		Gemeinde MA 51
Gudrunstraße 31	15		Girg & Schermann KG
Gutheil-Schoder-Gasse 1	6	5	Privat Matsumae Budo-Center
Klederinger Straße 66	5		Privat TC Minarik
Kurbadstraße 14	6	16	Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H., 10, Kurbadstraße 14
Laxenburger Straße – Heubergstättenstraße 1	6		Gemeinde ISFO-Tenniscenter
Laxenburger Straße 66		5	Privat Merkur Tenniscenter
Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17-19	1		Privat Neulandschule, 10, Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17-19
Triester Straße 106	5		Gemeinde MA 51
Windtenstraße – Raxstraße	13		Gemeinde ASKÖ – LV Wien
11. Bezirk			
Haidestraße 10	3		Gemeinde SC Mautner Markhof, 11, Simmeringer Hauptstraße 101
Hasenleitengasse 47-49	3		Gemeinde und ÖBB ESV Ostbahn Olympia XI, 11, Grillgasse 48
Kaiserebersdorfer Straße 126	6		Privat TC Neugebäude
Kaiserebersdorfer Straße 197	2		Privat TC Kaiserebersdorf
Leberstraße 82-84	11	2	Gemeinde TC Herzig
Neugebäudestraße 10a	4		Privat TC Phönix
Simmeringer Hauptstraße 207-211	4		Gemeinde 1. SC Simmering

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
12. Bezirk			
Hervicusgasse 13-15	5		Gemeinde FC Union XII
Hohenbergstraße 58	9		Privat Tivoli Tenniscenter
Laskegasse gegenüber 39	6	3	Bund TC Laskegasse
Oswaldgasse 34	5		Gemeinde WAT-Zentrale, 12, Sagedergasse 10-12
Rohrwassergasse 3	5		Privat UNION Hetzendorf
Sagedergasse 10-12	6		Gemeinde TK Schlatter
13. Bezirk			
Beckgasse - Mühlbachergasse	5		Privat TC Appel
Gaßmannstraße 2	7	4	Bund Bundesministerium für Landesverteidigung, Sportabteilung, Heeres TC
Geylinggasse 24	9		Gemeinde TC Blau-Weiß
Gutzkowplatz - Geylinggasse 20	8		Privat Hietzinger Tennisvereinigung
Jennerplatz 25	8	2	Privat TC Ober-St.-Veit
Karl-Goldmark-Platz 1	5		Gemeinde SV der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt, 1, Schottenring 30
Linienamtsgasse 4	11		ASKÖ - LV Wien
Schönbrunner Schloßstraße 52	5		Bund Union TC Schönbrunn
14. Bezirk			
Achtundvierzigerplatz	5		Gemeinde ASKÖ - LV Wien
Bahnhofstraße 1d	14	3	Gemeinde TC West, Hoschtizky
Linzer Straße 431	2		Bund Union West-Wien
Mauerbachstraße 43	3		Privat
Tennisanlage Schloß Laudon			Bund
Mauerbachstraße 47	5	1	Privat SVC Schuh-Ski
Mauerbachstraße 79	7		Privat Peter Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Mühlbergstraße 7	2		Gemeinde Stadt des Kindes
Stockhammerngasse 8-18			Privat Colony Club
15. Bezirk			
Auf der Schmelz 10	16		Bund ASKÖ - LV Wien
Possingergasse 6	3		Bund Universitäts-Sportzentrum Schmelz

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
16. Bezirk			
Erdbrustgasse 4	9	3	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien
Kendlerstraße 38	3		Gemeinde KSV der MA 48
Roterdstraße/Sandleitengasse	4		Gemeinde MA 51
17. Bezirk			
Andergasse 5	1		Privat Tennisclub (ABV) Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken
Frauengasse 25–27		4	Privat Merkur Tenniscenter
Franz-Glaser-Gasse 1–3	2		Gemeinde BR Wiener Städtische Wechselseitige Versicherung, 1, Schottenring 30
Jögerstraße 24	6		Privat ASKÖ Wien
Marswiese, Neuwaldegger Straße 57a	6		Privat Union Katholische Jugend
Roggendorfgasse 2	47	1	Bund Postsportverein Wien
18. Bezirk			
Starkfriedgasse 20	9		Gemeinde Cottage Tennisclub Pötzleinsdorf
Sternwartestraße 57	5		Privat SV Austria Tabakwerke
19. Bezirk			
Cobenzlgasse 56	4		Privat TA Grinzing
Döblinger Hauptstraße 48	3		Privat Tennisschule Decombe, 19, Döblinger Hauptstraße 48
Erbsenbachgasse–Börnergasse	3		Gemeinde Union TC Wien
Grinzinger Straße 111	5		Gemeinde Nußdorfer Athletiksport-Club
Hohe Warte	15		Gemeinde First Vienna FC
Kahlenbergerdorf/Schüttau 17	10		Privat TC Kuchelau
Leidesdorfgasse 6–10	5		Privat Tennisplätze Oberdöbling Martino Tondolo
Salmansdorfer Straße 45–47	2		Privat American International School
Starkfriedgasse 20	9		Privat CTC Pötzleinsdorf
Unterer Schreiberweg 85	1		Privat
20. Bezirk			
Brigittenuaer Lände 236	4		Gemeinde WAT Brigittenuaer
Spielmannngasse 8	4		Gemeinde MA 51

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
21. Bezirk			
Am Hubertusdamm 1-7	8		Gemeinde und Bund SC Z-Länderbank Bank Austria AG
An der Schanze 5-7	14	2	Gemeinde und Privat TK Eden
Anton-Böck-Gasse 20	14		Privat Schulbrüder Kongregation, SV Creditanstalt
Arbeiterstrandbadstraße 55a		4	Privat Merkur Tenniscenter
Arbeiterstrandbadstraße 85a			Privat TC Danube
Christian-Bucher-Gasse/ Überfuhrstraße	5		Gemeinde ASKÖ - LV Wien
Fultonstraße - Nordmann-gasse	10		Gemeinde Wiener Fußball-Verband
Grabmayrgasse 13-17	4		Privat Floridsdorfer Turn- und Tennisverein
Heinrich-von-Buol-Gasse		4	Privat KSV Siemens
Hopfengasse 4-8	9		Gemeinde Floridsdorfer Athletiksport-Club
Jedlersdorfer Straße 384	2	2	Privat TA Ebinger
Jeneweingasse 17	2		Privat Sportclub Allianz, Sektion Tennis
Jochbergengasse	2		Gemeinde Union Wien
Julius-Ficker-Straße/Großfeldstraße	8		Gemeinde ASKÖ - LV Wien
Leopoldauer Straße 77-79	5		Privat Sportclub Shell
Lorettoplatz 5	17	2	Privat Floridsdorfer TC
Ruthnergasse	10	6	Privat TC Marco Polo
Siemensstraße 89	1		Privat SV Pauker Wien, 21, Siemensstraße 89
Stowassergasse 7-9	9		Gemeinde WAT
22. Bezirk			
Aspern, Biberhaufenweg 18	2		Gemeinde SV Aspern
Breitenlee, Breitenleer Straße 230	6		TC Kagran 1975
Eßling, Kirschenallee 2-4	1		Privat SV Eßling, 22, Eßlinger Hauptstraße 82
Hirschstetten, Hirschstettner Straße 5			Privat Tennis Alt Kagran
Kagran, Anton-Sattler-Gasse 92-96	4		Privat und Verein Turnverein Kagran
Kagran, Anton-Sattler-Gasse 113a	7		Gemeinde Equipe TC
Kagran, Donauzentrum		6	Privat Merkur Tenniscenter
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 108	10		ZSV-ÖMV
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 170	3		Gemeinde S.K.V. Feuerwehr

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
Kagran, Natorpgasse 25	13		Gemeinde ASKÖ – LV Wien
Kagran, Puchgasse 6	3		Privat SV Kühler
Kagran, Rugierstraße 4	10	3	Privat Schuh-Ski Stadlau
Kagran, Zwerchäckerweg 28	3		Privat Club Donaustadt
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 128 Sportanlage der ÖBB	19		Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	3		Privat SV Länderbank, 1, Am Hof 2
Kaisermühlen, Gänschäufel	7		Gemeinde Städtisches Sommerbad
Stadlau, Genochplatz	3		Privat SC Waagner-Biro, 22, Kagran, Erzherzog-Karl- Straße 127
Stadlau, Powolnygasse 4	2	3	Privat TC Donaustadt Franz Saiko, 22, Stadlau, Powolnygasse 4
Stadlau, Smolagasse/Lange Allee	10		Gemeinde FC ÖMV Stadlau
Stadlau, Stadlauer Straße 54	3		SV Waagner-Biro
Weißau			Privat ASKÖ – LV Wien
23. Bezirk			
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße/Wiegelestraße	4		Privat TA Unilever, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 239
Atzgersdorf, Brunner Straße 59	3		Privat Sandoz Forschungsinstitut
Atzgersdorf, Kirchfeldgasse 5	10	6	Privat TC La Ville, Union Wien
Atzgersdorf, Steingasse 12	3		Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien
Atzgersdorf, Tullnertalgasse 1–3	7		Privat Heinz Gruber, 10, Hartmuthgasse 121/5
Erlaa, Erlaaer Straße 56a	12	4	Privat Alt-Erlaaer TC
Inzersdorf, Sternngasse 4	4		Gemeinde ASKÖ – LV Wien
Kalksburg, Mackgasse	1		Privat Ludwig-Boltzmann-Institut, 23, Kalksburg, Mackgasse
Kalksburg, Promenadenweg 3	2		Privat Jesuitenkollegium, 23, Kalksburg, Promenadenweg 3
Kalksburg, Zangerlestraße	9		Gemeinde 1. SC Kalksburg
Liesing, An den Steinfeldern 2a		12	Privat Akademischer SC
Liesing, Schartlgasse 10	3		Gemeinde WAT Liesing
Liesing, Schartlgasse 11	5	1	Privat TC Reifen Tree

Adresse Name	Frei- plätze	Hallen- plätze	Grundeigentümer Benützer
Mauer, Erhardgasse 2	9		Gemeinde Union Wien
Mauer, Kaserngasse 3	5	1	Privat TC Blau-Weiß Mauer
Rodaun, Willergasse 55	1		Privat Institut Sta. Christiania, 23, Rodaun, Willergasse 55
Siebenhirten, Karl-Tornay-Gasse	3		Gemeinde ASKÖ - LV Wien
Siebenhirten, Wallackgasse 3	1	3	Privat TA Liesing

TENNISHALLEN

Adresse	Plätze	Art der Halle
2. Bezirk		
Faradaygasse 3	1	feste Halle, Parkett
Hauptallee, Stadionbad	2	Tragluft, Sand
Ichmannngasse 1	2	feste Halle, Filz
Rustenschacher Allee 1	2	feste Halle, Sand
Rustenschacher Allee 5	2	feste Halle, Sand
Rustenschacher Allee 9	2	feste Halle, Sand
Südportalstraße 1	2	feste Halle, Filz
3. Bezirk		
Arsenalstraße 1	4	Tragluft, Sand
Baumgasse 83	5	Fixhalle, Kunststoff
10. Bezirk		
Budo-Center	5	feste Halle, Sand
Kurzentrums Oberlaa, Kurbadstraße 14	17	Fixhalle, Kunststoff
11. Bezirk		
Leberstraße 82	2	Tragluft, Sand
12. Bezirk		
Laskegasse	3	feste Halle, Green Set
Tivoligasse 79	2	Tragluft, Sand
13. Bezirk		
Gaßmannstraße 2	4	feste Halle, Land Green
Jennerplatz 25	2	Tragluft, Sand
Schönbrunner Schloßstraße 2	3	Tragluft, Sand
14. Bezirk		
Bahnhofstraße 1d	3	feste Halle, Sand
Bergmillergasse 12	6	Fixhalle, Kunststoff
Mauerbachstraße 47	1	Tragluft, Sand
Mauerbachstraße 75	2	feste Halle, Tartan

Adresse	Plätze	Art der Halle
16. Bezirk		
Erdbrustgasse 4	3	Tragluft, Sand
17. Bezirk		
Roggendorfgasse 2	24	Tragluft, Sand
21. Bezirk		
An der Schanze 7	2	feste Halle, Sand
Grabmayrgasse 15	2	Tragluft, Sand
Heinrich-von-Buol-Gasse	4	Tragluft, Sand
Ruthnergasse	4	feste Halle, Sand
22. Bezirk		
Kagran, Rugierstraße 4	3	Tragluft, Kunststoff
Kaisermühlen, Schüttauplatz 3-5	3	Tragluft, Sand
Stadlau, Powolnygasse 4	3	Tragluft, Sand
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Kirchefeldgasse 5	6	Tragluft, Sand
Erlaa, Erlaaer Straße 56a	4	feste Halle, Sand
Liesing, An den Steinfeldern 2a, Haas-Halle	12	feste Halle, Granulat
Liesing, Schartlgasse 11	1	feste Halle, Filz
Mauer, Kaserngasse 3	1	feste Halle, Sand
Siebenhirten, Liesinger-Flur-Gasse, Porsche-Halle	6	feste Halle, Filz
Siebenhirten, Wallackgasse 3	3	Tragluft, Sand

TISCHTENNIS

(vom Verband als Trainingsstätten gemeldete Anlagen)

Adresse Name	Art der Anlage	Benützer
1. Bezirk		
Drachengasse 3	TT-Lokal	Slovan-HAC-Schuh-Ski
Fleischmarkt 1b Haschomer Haza'ir	TT-Lokal	SC Hakoah
Pestalozzigasse 4-6 Mobil-Gebäude	TT-Lokal	TTC Mobil Oil Austria
Postgasse 7 Polizei-Halle	TT-Halle	SV Pressehaus Polizei-SV Wien
Stubenring 1 Regierungsgebäude	TT-Lokal	SV Sozialministerium
Teinfaltstraße 8	TT-Lokal	TTC Union Landhaus
2. Bezirk		
Am Tabor 6 BAWAG EDV, Hausdruckerei	TT-Lokal	ASKÖ Floridsdorf
Czerningasse 21	TT-Lokal	Union Mauer
Kleine-Mohren-Gasse 5	TT-Lokal	TTV Laska
Praterstraße 34	TT-Lokal	TTC Meinel
Vereinsgasse 31	TT-Lokal	SV Bäder

Adresse Name	Art der Anlage	Benützer
3. Bezirk		
Erdbergstraße 35	TT-Lokal	SV Persil
Hetzgasse 45	TT-Lokal	TTC Sonni Bastler Star
Hintere Zollamtsstraße 19 Handelsministerium	TT-Lokal	SK Handelsministerium
Keinergasse 22	TT-Lokal	TTC Mobil Oil Austria
Rechte Bahngasse 24	TT-Halle	Butterfly TTC
4. Bezirk		
Argentinierstraße 30a Rundfunkgebäude	TT-Lokal	ORF TT
6. Bezirk		
Liniengasse 13	TT-Halle	WAT Mariahilf
7. Bezirk		
Kirchengasse 41	TT-Lokal	AVSV Wien und TTC Neubau
Neubaugürtel 4 Hotel Fürstenhof	TT-Lokal	Lehrersportverein
8. Bezirk		
Lange Gasse 69 TT-Center (Pritzi-Halle)	TT-Lokal	TTC Josefstadt
9. Bezirk		
Althanstraße 51 Kolpingheim	Turnhalle	TTC Union Landhaus
Porzellangasse 51	TT-Lokal	TTC Austria Tabak
10. Bezirk		
Gudrunstraße 194	TT-Lokal	SV Vergaser Kiss
Waldgasse 13/3 Gehörlosen-Heim	TT-Lokal	Wiener Gehörlosen SC 1901
Wiedner Gürtel 1 ÖBB-Kantine	TT-Lokal	SW Westbahn
Wiedner Gürtel 1b Postzentrum Süd	TT-Halle	Post SV/PSK Wien
Wienerbergstraße 15-19 WGKK Freizeitzentrum	TT-Lokal	TTC WGKK
11. Bezirk		
2. Haidequerstraße 3	TT-Lokal	TTC Steyr-Werke
12. Bezirk		
Längenfeldgasse 13-15 Zentralberufsschule	TT-Halle	SC Allotria und Wiener Sportclub
13. Bezirk		
Versorgungsheimplatz 1 Pflegeheim Lainz	TT-Lokal	SV Spitalsbedienstete
14. Bezirk		
Flötzersteig 115	TT-Halle	SKVS Flötzersteig
15. Bezirk		
Auf der Schmelz 10 Joola-Halle im Freizeitpark Schmelz	TT-Halle	ASKÖ Komperdell

Adresse Name	Art der Anlage	Benützer
Dreihausgasse gegenüber 30/ Reichsapfelgasse 30 Schule Dreihausgasse	Turnhalle	WAT Rudolfsheim TTC Decorn
Langaugergasse 2/3 ÖBB-Verwaltung	TT-Lokal	SV Pressehaus SW Westbahn
Sechshauser Straße 27	TT-Lokal	TTC Die Erste
16. Bezirk		
Kirchstetterngasse 6	TT-Lokal	BSV Myrtle Mill/Sachs
Kirchstetterngasse 57 UKJ-Halle	TT-Halle	UKJ Hetzendorf Süd und UKJ Tyrolia
Thaliastraße 125	TT-Lokal	TTC Austria Tabak
Yppenplatz 8	TT-Lokal	TTC Nostalgie
17. Bezirk		
Wattgasse 54	TT-Lokal	TTC Universal Bau
18. Bezirk		
Scheidlstraße 2 Schulsporthalle	Turnhalle	Union Döbling
Schumanngasse 39/4	TT-Lokal	Kraus & Naimer TT
Währinger Gürtel 40 Michelbeuernhalle	TT-Halle	TTC Rennweg-Trend WVB Straßenbahn
20. Bezirk		
Höchstädtplatz 3 Globus Verlagsgebäude	TT-Lokal	SKV Globus
Lorenz-Müller-Gasse 1 Studentenheim Dr. Adolf Schärf	TT-Halle	TTC Kontakt
21. Bezirk		
An der Schanze 5-7	TT-Halle	TTC Eden
Brünner Straße 100 Kleingartenverein, Schutzhaus	TT-Lokal	TTC 21
Freytaggasse 32	TT-Lokal	ASKÖ Floridsdorf
Pasettistraße 78	TT-Lokal	SC Eisfabrik
22. Bezirk		
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 108	TT-Halle	ZSV ÖMV
Kagran, Wagramer Straße 5 VIC (UNO-City)	TT-Lokal	VIC TTC
Kaisermühlen, Schüttaustraße 42 Schule Kaisermühlen	TT-Lokal	WAT Kaisermühlen
Stadlau, Stadlauer Straße 4 Fitneßclub Stadlau	TT-Lokal	TT-Fitneßclub Stadlau TT SK Stadlau
23. Bezirk		
Alt-Erlaa, Wohnpark, Anton- Baumgartner-Straße 44 Rundhalle Alt-Erlaa	Mehrzweckhalle	Wiener Sportclub
Alt-Erlaa, Wohnpark, Anton- Baumgartner-Straße 44/A1/02	TT-Lokal	TTC Wohnpark Alt-Erlaa
Erlaa, Welingerasse 5 Pfarrheim Erlaa	TT-Halle	Union Atzgersdorf-Erlaa
Mauer, Erhardgasse 2	TT-Lokal	Union Mauer

SQUASHANLAGEN

Adresse Name	Courts	Adresse Name	Courts
3. Bezirk		17. Bezirk	
Baumgasse 83 STS City Center	4	Hernalser Hauptstraße 13 Squash-Center Hernalis	4
Landstraßer Hauptstraße 2a Fit & Fun	4	Roggendorfgasse 2 Postsportplätze	2
10. Bezirk		19. Bezirk	
Erlachplatz 2-4 Topfit Freizeitanlage	3	Heiligenstädter Straße 86-90 Club 19	6
Gutheil-Schoder-Gasse 9 Budo-Center	4	22. Bezirk	
Kurbadstraße 10 Squash-Club Oberlaa	19	Kagran, Zwerchäckerweg 28 Freizeitzentrum Donaustadt	3
14. Bezirk		23. Bezirk	
Linzer Straße 183 Squash-Haus Penzing	9	Inzersdorf, Slamastraße 29 Squash-Insel Süd	16
15. Bezirk			
Auf der Schmelz ASKÖ Schmelz	2		

BÄDER

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
HALLENBÄDER	
1. Bezirk	
Weihburggasse 18	Privat
2. Bezirk	
Augarten (nicht öffentlich)	Institut der Sängerknaben
Ichmannngasse 1 (nicht öffentlich)	SC Finanzministerium
Waldsteingartenstraße 135 (nicht öffentlich)	Privat
Wittelsbachstraße 5 (nicht öffentlich)	Bundesblindeninstitut
3. Bezirk	
Arsenalstraße (nicht öffentlich)	Post- und Telegraphenverwaltung
Baumgasse 83	Sportstätte Baumgasse Betriebsges. m. b. H.
Ungargasse 60	Penta-Hotel
4. Bezirk	
Favoritenstraße 15 (nicht öffentlich)	Theresianische Akademie
5. Bezirk	
Mittersteig 15	Wiener Stadthalle-Kiba
Strobachgasse 7-9	Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
Rogners Margaretenbad	Privat
Wiedner Hauptstraße 84-86 (nicht öffentlich)	Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
7. Bezirk	
Kenyongasse 4-12 (nicht öffentlich)	Lehranstalt Mater Salvatoris

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
9. Bezirk	
Liechtensteinstraße 89 Tendlergasse 9 (nicht öffentlich)	Hotel Albatros Jungarbeiterbewegung
10. Bezirk	
Kurbadstraße 8 (nicht öffentlich) Südbahnhof, Untergeschoß Wienerbergstraße 15-19 (nicht öffentlich)	Tourotel Wien Wiener Gebietskrankenkasse
11. Bezirk	
Rzehakgasse 4 (nicht öffentlich) Schemmerlstraße 66-68 (nicht öffentlich)	Kuratorium Wiener Pensionistenheime ÖAG/Konti
13. Bezirk	
Hietzinger Hauptstraße 16 Jennerplatz 25 (nicht öffentlich)	Hotel Hübner Tennisclub Ober-St.-Veit
14. Bezirk	
Astgasse 3 (nicht öffentlich) Felbigergasse 81 (nicht öffentlich) Mühlbergstraße 7 Stockhammergasse 8-18 (nicht öffentlich)	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Kuratorium Wiener Pensionistenheime Stadt des Kindes Privat
15. Bezirk	
Diefenbachgasse 57 (nicht öffentlich) Graumanngasse 16-18 (nicht öffentlich) Possingergasse 6 (nicht öffentlich) Vogelweidplatz 14 (Stadthallenbad) Westbahnhof	Privat Privat Universitäts-Sportzentrum Schmelz Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
17. Bezirk	
Ottakringer Straße 34-36 Rosensteingasse 87 Rötzergergasse 41 (nicht öffentlich)	Hotel Matè Postsportverein Verein Tesar
19. Bezirk	
Hofzeile 22 (nicht öffentlich) Stefan-Esders-Platz 1 (nicht öffentlich) Weilgasse 1 (nicht öffentlich)	Privatgymnasium Maria Regina Clara-Fey-Kinderdorf Herbert Hajek Ges. m. b. H.
21. Bezirk	
Anton-Böck-Gasse 20 (nicht öffentlich)	Schulbrüder Kongregation
23. Bezirk	
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 358 Atzgersdorf, Kirchefeldgasse 5	Maria Herricht Privat
(Die städtischen Hallenbäder siehe Magistrat, MA 44)	
SOMMERBÄDER	
2. Bezirk	
Krieau (Stadionbad)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
10. Bezirk	
Kurbadstraße 14 Laxenburger Straße 66	Kurt Felsing Ges. m. b. H. Privat

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
---------	------------------------------------

11. Bezirk

Simmeringer Hauptstraße 252 (nicht öffentlich) WStW-VB

13. Bezirk

Schönbrunn (Bundessportbad) Bund
Steinböckengasse 100 Privat

17. Bezirk

Promenadegasse 58 (Neuwaldegger Bad) Privat

19. Bezirk

Cobenzlgasse 35 Privat
Sieveringer Straße 267 (Sieveringer Bad) Privat

21. Bezirk

Arbeiterstrandbadstraße (Eisenbahnerbad) ÖBB

22. Bezirk

An der unteren Alten Donau 51 (Naturfreundebad, nicht öffentlich) Naturfreunde
Arbeiterstrandbadstraße (Arbeiterstrandbad) Bund
Arbeiterstrandbadstraße (Betriebsbad Firma Julius Meinl, nicht öffentlich) Firma Julius Meinl
Arbeiterstrandbadstraße 93 (Bundessportbad Alte Donau) Bund
Dampfschiffhaufen (1. Wiener Donau-Schwimmklub, nicht öffentlich) Privat
Dampfschiffhaufen (Gewerkschaftsjugend, nicht öffentlich) ÖGB
Dampfschiffhaufen (KS-Armaturen, nicht öffentlich) Privat
Dampfschiffhaufen (Polizei-Strandbad, nicht öffentlich) Bundespolizeidirektion Wien
Dampfschiffhaufen (Strandbad der WStW-EW, nicht öffentlich) WStW-EW
Dampfschiffhaufen (Strandbad Wiener Ruderklub „Pirat“, nicht öffentlich) Privat
Dampfschiffhaufen (Tageserholungsstätte „Junge Garde“, nicht öffentlich) Privat
Dampfschiffhaufen 47 (Straßenbahner-Bad, nicht öffentlich) WStW-VB
Dampfschiffhaufen 189 (Siemens-Bad, nicht öffentlich) Firma Siemens
Smolagasse (ÖMV-Sportanlage, nicht öffentlich) ÖMV
Strandkolonie 30-31 (Konsumbetriebsbad, nicht öffentlich) Konsum
Wagramer Straße (Strandbad Süßenbrunn) Privat

23. Bezirk

Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164 (Betriebsbad der Firma Unilever, nicht öffentlich) Firma Unilever
Rodaun, An der Au 2 Privat

(Die städtischen Sommerbäder siehe Magistrat, MA 44)

THERMALBAD

10. Bezirk

Kurbadstraße 14 (Heilquelle Oberlaa) Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle)
Oberlaa Gesellschaft m. b. H.

KINDERFREIBÄDER

(siehe Magistrat, MA 44)

NATURBADEPLÄTZE

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk	
Prater, Heustadelwasser	MA 42
21. Bezirk	
An der oberen Alten Donau	MA 42
Neue Donau (Donauinsel Nord)	MA 45 und MA 49
Obere Alte Donau – Angelibad	MA 42
Obere Alte Donau – Dragonerhäufel	MA 42
22. Bezirk	
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 2	MA 49
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 3	MA 49
Lobau – Panozzalacke	MA 49
Mühlwasser – Biberhaufen	MA 49
Mühlwasser – Kanalstraße	MA 45
Mühlwasser – Schilfweg	MA 49
Neue Donau (Donauinsel Süd)	MA 45 und MA 49
Schillerwasser – Alte Naufahrt	MA 45
Hirschstetten (Badesee)	MA 42
Süßenbrunn (Badeteich)	MA 42
Untere Alte Donau – Kaiserwasser	MA 42
Untere Alte Donau – Rehlacke	MA 42

DONAUINSEL (WIEN)

Bund/Wien
350 ha Land
300 ha Wasser
NDK = Neue Donaukilometer

21. Bezirk	
a) Segelhafen Nord	Betreiber Segelzentrum Wien Ges. m. b. H.
b) NDK 15,3	BMX-Bahn Nord, 300 m lang (A-Bahn)
c) NDK 14–15	5 Fußballfelder, 90 × 45 m
22. Bezirk	
a) NDK 11,5	Asphaltbahn-Stockschießen, 100 × 40 m (22 Bahnen)
b) NDK 10,5	Tauchsportzentrum
c) NDK 9,5	Wasserschilift, 800 m lang
d) NDK 8,7	1 Fußballfeld, 90 × 45 m 1 Basketballfeld
e) NDK 6,7–7,3	Radrennbahn, Länge 1,5 km (asphaltiert), Breite 6 m, mit elektrischer Zeitnehmung
f) NDK 4,5–6,5	8 Bahnen für Rudern und Kanu bis zu 2.000 m lang Sanitäreinrichtungen für Rudern und Kanu
g) NDK 6,7	BMX-Bahn Süd, 300 m lang (A-Bahn)
h) 1. NDK 9,7 2. NDK 7,5	Rad-Geschicklichkeitsparcours

BOOTSHAUSANLAGEN

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
19. Bezirk	
Kuchelau Los 4	ASVÖ Landesverband Wien
Kuchelau Los 6	Naturfreunde, Landesgruppe Wien
Kuchelau Los 12	Schwarz/Weiß Wien
Kuchelau Los 14 + 16	WAT-Zentrale
Kuchelau Los 36 + 73	ASVÖ Wiener Paddelsport-Klub
Kuchelau Los 71	WAT
Kuchelau Los 115	ATV Döbling
Kuchelau Los 134	ASKÖ Landesverband Wien
Kuchelau Los 222	ASVÖ Nußdorf-Heiligenstadt
Kuchelau Los 224	Naturfreunde Döbling
Kuchelau Los 235	Fischerei-Verein Heiligenstadt
Muthgasse 127	Akademischer Faltboot-Club
Nußdorfer Sporn	Union Paddelsport-Heim
Nußdorfer Sporn	Wiener Ruderverein Donauhört
20. Bezirk	
Handelskai 3a	ÖAV Paddlergruppe Edelweiß
22. Bezirk	
Am Gänsehäufel	STAW Rudersektion
Am Kaisermühlendamm	Wiener Ruderklub „Pirat“
An der unteren Alten Donau 1	Wiener Regatta-Verein
An der unteren Alten Donau 3	Verwaltung der Bundesspielplätze
An der unteren Alten Donau 7	Ruderverein Ellida
An der unteren Alten Donau 13	Wiener Ruderklub Donau
An der unteren Alten Donau 21	Wiener Ruderklub Argonauten
An der unteren Alten Donau 47	Ruderverein Friesen
An der unteren Alten Donau 49	1. Wiener Ruderklub Lia
Dampfschiffhafen	Polizei-Sportvereinigung Wien
Dampfschiffhafen	Wiener Ruderklub Donaubund
Neue Donau (Donauinsel Süd)	Wassersportzentrum (MA 51 und 45)

STADTWANDERWEGE

	Weglänge	Gehzeit
1 – Kahlenberg	11 km	3,5–4 Stunden
2 – Hermannskogel	10 km	3–4 Stunden
3 – Hameau	10,5 km	3–4 Stunden
4 – Jubiläumswarte	7,2 km	2,5–3 Stunden
5 – Bisamberg	10,3 km	3–4 Stunden
6 – Zugberg–Maurer Wald	12,5 km	4–4,5 Stunden
7 – Laaer Berg	15 km	4–5 Stunden
8 – Sophienalpe	11 km	3–4 Stunden
9 – Prater	13 km	3–4 Stunden
10 – Rund um Wien	120 km (6 Abschnitte)	30 Stunden

WALD- UND NATURLEHRPFADE

Adresse	Länge	Eigentümer Verwalter Pächter
10. Bezirk		
Laaer Wald	1,5 km	MA 49
11. Bezirk		
Neugebäude, Meidlgasse/Florian-Hedorfer-Straße	2 km	MA 49
13. Bezirk		
Lainzer Tiergarten, Lainzer Tor – Hermesvilla	1,5 km	MA 49
14. Bezirk		
Dehnpark	1 km	MA 49
16. Bezirk		
Wilhelminenberg, entlang Savoyenstraße	1 km	MA 49
18. Bezirk		
Schafberg	2,4 km	MA 49
21. Bezirk		
Bisamberg, Falkenberg	2,5 km	MA 49
22. Bezirk		
Donaupark, Vogellehrpfad	1 km	MA 42
Lobau, Eßlinger Furt	2 km	MA 49
23. Bezirk		
Maurer Wald, Pappelteich	2,7 km	MA 49

WALDKINDERSPIELPLÄTZE

Naturkinderspielplätze mit Holzgeräten, sämtliche in Verwaltung der MA 49

<p>2. Bezirk Prater, Jesuitenwiese (MA 42)</p>	<p>13. Bezirk Lainzer Tiergarten Gütenbachtor – Hackenbergwiese – Hermesvilla – Hirschgstemm – Lainzer Tor – Rohrhaus</p>
<p>10. Bezirk Laaer Wald Böhmischer Prater Eisenbahnersportplatz Festwiese (Fort und Indianerdorf) Vogental Wienerberg</p>	<p>14. Bezirk Dehnpark Steinhofgründe</p>
<p>11. Bezirk Meidlgasse (Stadtwäldchen) Neugebäude</p>	<p>16. Bezirk Savoyenstraße Steinbruchwiese</p>

17. Bezirk

Rohrerbadgelände
Schwarzenbergpark

18. Bezirk

Michaelerwiese

19. Bezirk

Cobenzl, Luegerwiese
Gspöttgraben
Jägerwiese
Josefinenhütte
Krapfenwaldgasse

21. Bezirk

Bisamberg
Elisabethhöhe – Falkenberg (Abenteuer-
Spielgelände) – Gamshöhe – Magdalenenhof
Großfeldsiedlung (Stadtwäldchen)
Schwarzlackenau

22. Bezirk

Eipeldauer Straße, bei Thonetgasse

23. Bezirk

Maurer Wald
Pappelteichwiese – Schießstätte

EISHALLEN

Adresse Name	Einrichtung	Eigentümer Verwalter
10. Bezirk Windtenstraße 2 Eisring Süd	Kunsteisfläche	ASKÖ – LV Wien
15. Bezirk Vogelweidplatz 14 Wiener Stadthalle	Kunsteisfläche Halle C	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
20. Bezirk Hopsagasse– Brigittener Lände 36 Brigittener Halle	Kunsteisfläche	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.

EISLAUFPLÄTZE

Adresse Name	Einrichtung	Eigentümer Verwalter
3. Bezirk Lothringerstraße 22 Wiener Eislaufverband	Kunsteisbahn	Privat Wiener Eislaufverein
8. Bezirk Schmidgasse 11	Natureis	Gemeinde ÖVP 8 (wegen Umbaus geschlossen)
10. Bezirk Laaer-Berg-Straße 170	Natureis	Elternverein der Schule 10, Laaer-Berg-Straße 170
Windtenstraße 2 Eisring Süd	Kunsteisbahn	ASKÖ – LV Wien
16. Bezirk Gablenzgasse Gallitzinstraße 4	Natureis Natureis	SC Helfort Gemeinde MA 51

Adresse Name	Einrichtung	Eigentümer Verwalter
17. Bezirk Syringgasse 6-10 Engelmann-Verein	Kunsteisbahn	ASKÖ - LV Wien, Kunsteisbahn Engelmann
19. Bezirk Osterleitengasse 14	Natureis	Gemeinde SPÖ 19/Kinderfreunde

EISSTOCK-SCHIESSANLAGEN

Adresse Name	Eigentümer Verwalter
1. Bezirk Donaukanal-Salztorbrücke	Gemeinde LEV - Wien
10. Bezirk Windtenstraße 2 Eisring Süd	Gemeinde ASKÖ - LV Wien
16. Bezirk Kendlerstraße 38 Auto-Red-Star-Platz	Gemeinde
21. Bezirk Oswald-Redlich-Straße 19	Gemeinde Eisschützen Leopoldau
22. Bezirk Donauinsel bei Reichsbrücke stromabwärts	Gemeinde LEV - Wien
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße	Bund Bundesbahn-Sportreferat
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 130	Gemeinde
Kaisermühlen, Gänsehäufel	Gemeinde
Kaisermühlen, Wagramer Straße Sportanlage Kagraner Brücke	Restaurant Watzal

LANGLAUFLOIPEN

Adresse	Länge	Schiverleih
2. Bezirk Hauptallee - Kaiserallee - Lusthaus	7-10 km	nein
10. Bezirk Wienerfeld-Ost, Forsthaus	2,5 km	nein

Adresse	Länge	Schiverleih
16. Bezirk		
Steinofgründe Erholungsgebiet Steinhof	3,5 km	nein
17. Bezirk		
Schwarzenbergpark Parkeingang Ecke Höhenstraße – Neuwaldeger Straße	3,5–4 km	Schiverleih
19. Bezirk		
Cobenzl – Latisberg – Kreuzeiche	4 km	Schiverleih und Umkleidemöglichkeit
21. Bezirk		
Donauinsel Nord Reichsbrücke – Floridsdorfer Brücke	10 km	privater Schiverleih bei beiden Brücken
22. Bezirk		
Donauinsel Süd Steinspornbrücke	12 km	privater Schiverleih
Donaupark Donauturm	2,5 km	nein

RODELANLAGEN UND RODELSTRASSEN

RODELBAHNEN

10. Bezirk

Laaer Berg, Löwygrube (350 m)

16. Bezirk

Gallitzinberg, Steinbruchwiese (250 m)

RODELHÜGEL

2. Bezirk

Prater, Jesuitenwiese

10. Bezirk

Grenzackerstraße – Anningerweg

22. Bezirk

Kaisermühlen, Donaupark
Kaisermühlen, Kaiserwasser

23. Bezirk

Erlaa, Altmannsdorfer Straße 164–182

RODELSTRASSEN

4. Bezirk

Draschepark

6. Bezirk

Dürergasse

7. Bezirk

St.-Ulrichs-Platz

12. Bezirk

Schwenkgasse

15. Bezirk

Eduard-Sueß-Gasse – Mareschgasse

18. Bezirk

Leschetitzkygasse

(Die Benützung der Rodelstraßen ist an die jeweilige Verfügung der Verkehrsbehörden gebunden.)

SCHLEPPLIFTANLAGEN

Adresse	Länge	Eigentümer Betreiber
14. Bezirk		
Himmelhof – Hagenberg	200 m	Gemeinde MA 51
Mauerbachstraße 172 Hohe-Wand-Wiese (künstliche Schnee-Erzeugung)	400 m	Gemeinde MA 51

REITSPORTANLAGEN UND TRABRENNPLATZ

Adresse Anlage		Eigentümer Benützer
2. Bezirk		
Freudenau 65 Galopprennbahn	Haupt- und Trainingsbahnen	Gemeinde Wiener Galopprennverein
Freudenau 555 Reitsportanlage	Reithalle Freiluftanlage	Gemeinde ASKÖ – LV Wien
Hafenzufahrtsstraße 63 Reitanlage	Freiluftanlage	Privat RC Donau und RC Donauhof
Hauptallee (Ameiswiese) Reitturnierplatz	Freiluftanlage	Gemeinde Landesfachverband für Reiten und Fahren
Krieau Trabrennplatz		Gemeinde Trabersportklub ÖAV
3. Bezirk		
Barmherzigengasse 17 Reitsportanlage	Reithalle	Privat Wiener Reitclub
22. Bezirk		
Aspern, Hausfeldstraße Anlage für Reiten und Fahren	Freiluftanlage	Privat Reit- und Fahrclub TARPAN
Kagran, Zwerchäckerweg 28 Reitsportanlage	Reithalle Freiluftanlage	Privat
Süßenbrunn, Campingplatzweg 247 Reitanlage	Freiluftanlage	Privat RC Donaustadt
Süßenbrunn, Weingartenallee 18 Reitturnierplatz	Reithalle Freiluftanlage	Privat Union Reit- und Fahrverein St. Stephan

SPORT-SCHIESS-STÄTTEN

LG = Luftgewehr
 LP = Luftpistole
 KK = Kleinkaliber
 GK = Großkaliber
 WT = Wurftauben

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
1. Bezirk		
Postgasse 7	LG, LP	Polizei-Sportvereinigung
Stubenring 1 (Regierungsgebäude)	LG, LP	Sportklub Handelsministerium
3. Bezirk		
Hintere Zollamtsstraße 4	LG, LP	Sportvereinigung Finanz, Sektion Sportschießen
4. Bezirk		
Prinz-Eugen-Straße 16	LG	Union Süd Wien-Sportschützen
5. Bezirk		
Margareten Gürtel 104 Reumannhof	LG, LP	ASKÖ - LV Wien
6. Bezirk		
Nelkengasse 6a	LG, LP, KK	Sportvereinigung der WStW-GW
10. Bezirk		
Hardtmuthgasse 42	LG, LP	Justiz-SV Favoriten
14. Bezirk		
Linzer Straße 297	LG, LP	Ober-St.-Veiter Sportschützenverein
Lorenz-Stein-Straße 22	LG, LP	Hütteldorfer Schützenverein
15. Bezirk		
Possingergasse 6	KK	Universitäts-Sportzentrum Schmelz
16. Bezirk		
Lindauergasse 27-29/I	LG, LP	Club Wiener Pistolenschützen
17. Bezirk		
Exelbergstraße	KK, WT	Jagdclub Eichenlaub, Döblinger Jagdclub
21. Bezirk		
In den Gabrissen	LG, LL, KK, GK	Heeressportverein (HSV)
Jedlersdorfer Straße 121	LG, LP	Union Floridsdorfer Sportschützenverein (USV 21)
22. Bezirk		
Süßenbrunn, Schießstätten	LG, LP, KK, GK	Sportklub Handelsministerium
Süßenbrunn, Wielandweg 25	LG, LP, KK, GK	Sportklub Handelsministerium
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Erlaaer Straße 3	LG, LP	ASKÖ - LV Wien

SPORTKEGELBAHNEN

K = Kunststoff
A = Asphalt

Adresse Name	Art der Anlage	Adresse Name	Art der Anlage
1. Bezirk		14. Bezirk	
Dr.-Karl-Lueger-Ring 14	3 K	Cumberlandstraße 31	3 A
Stubenring 1	3 A	Gasthaus Magyar	
Handelsministerium			
2. Bezirk		15. Bezirk	
Praterstern Viadukt	4 K	Hütteldorfer Straße 2b	8 A
Rustenschacherallee 3	4 K	Wiener Stadthalle	
STAW		Langaugergasse 2	6 A
		Westbahn	
3. Bezirk		17. Bezirk	
Göllnergasse 15	3 A	Hernalser Hauptstraße 138a	3 K
Siemens		WVB	
Grasberggasse 18	4 K		
Rennweger SV			
Radetzkystraße 2	4 K		
Bundesamtsgebäude			
8. Bezirk		20. Bezirk	
Wickenburggasse 12	4 A	Brigittenuaer Lände 236	4 A
Justizwachschule		ASKÖ 20	
10. Bezirk		21. Bezirk	
Gudrunstraße 11	4 K	Bahnsteggasse 17-23	4 K
Siemens 2		Postamt Floridsdorf	
Keplergasse 10	2 A	Leopoldauer Straße 75	4 A
Polizei Favoriten		Shell	
Wiedner Gürtel 1b	3 A	Pfendlergasse 1	4 A
Südbahn		Gaswerk Leopoldau	
Wienerbergstraße 15-19	2 A	Siemensstraße 89	3 A
Wiener Gebietskrankenkasse		Pauker	
Wirerstraße 2-4	4 K		
Kurt Gamauf			
11. Bezirk		22. Bezirk	
Grillgasse 48	2 A	Eßling, Eßlinger Hauptstraße 82	3 A
1. Haidequerstraße 2	4 K	Gasthof Müllner	
E-Werk		Kaisermühlen, Dampfschiffhafen 26	4 A
Leberstraße 82	4 A	Polizei Kaisermühlen	
Freissler Otis ASKÖ		Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	2 K
Unter der Kirche 22	4 K	Länderbank	
Postamt Simmering		Stadlau, Stadlauer Straße 54	3 A
		Wagner-Biró	
13. Bezirk		23. Bezirk	
Altgasse 6	2 A	Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164	2 K
Union Sportzentrum		Unilever	
		Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1	2 A
		H. d. B. Liesing	
		Liesing, Schartlgasse 10	2 A
		WAT Liesing	

BOWLINGANLAGEN

Adressen	Anzahl der Bahnen	Eigentümer Benützer
BOWLINGHALLEN		
2. Bezirk Hauptallee 124	32	Gemeinde Brunswick Ges. m. b. H. 2, Hauptallee 124
17. Bezirk Schumanngasse 107	32	Bund Brunswick Ges. m. b. H. 17, Schumanngasse 107
BOWLINGANLAGE		
17. Bezirk Jörgerstraße 24	32	Bowling-Landesverband Wien 17, Jörgerstraße 24

BMX-BAHNEN

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk Rustenschacherallee-Hauptallee	MA 42
10. Bezirk Kurpark Oberlaa (Skateboardbahn)	MA 42
Löwygrube, nahe Böhmischer Prater	MA 42
21. Bezirk Donauinsel, bei Floridsdorfer Brücke (Nord)	MA 49
22. Bezirk Donauinsel, bei Steinspornbrücke (Süd)	MA 49
23. Bezirk Siebenhirten, Karl-Tornay-Gasse	ASKÖ

ROLLSCHUH-SPORTANLAGEN

Adresse	Eigentümer Verwalter
2. Bezirk Ausstellungsstraße 40	Gemeinde Rollsportgemeinschaft Leopoldstadt
10. Bezirk Windtenstraße 2 Eisring Süd	ASKÖ - LV Wien, Wiener und Österreichischer Rollsport-Verband

GOLFANLAGEN

Adresse Name	Eigentümer Verwalter
2. Bezirk Freudenau 65a Golf- und Poloplatz	Österreichischer Golf-Verband 4, Prinz-Eugen-Straße 12
5. Bezirk Margaretengürtel 104, Reumannhof Indoorgolf	Gemeinde ASKÖ – LV Wien
23. Bezirk Siebenhirten, Anton-Freunschlag-Gasse – Karl-Tornay-Gasse Abschlagtrainingsplatz und Putten-Green	Gemeinde ASKÖ – LV Wien

MINIATURGOLFANLAGEN

(vom Verband gemeldete Trainings- und Wettkampfanlagen)

Adresse	Benützer
9. Bezirk Rooseveltplatz MIC-MAC Motivpark	BGC Motivpark
13. Bezirk Weinrothergasse	MGC Hietzing
15. Bezirk Schwendergasse 41	WAT Rudolfsheim
16. Bezirk Kendlerstraße 38	MGSC Ottakring

MINIGOLFANLAGEN

(vom Verband gemeldete Trainings- und Wettkampfanlagen)

Adresse	Benützer
13. Bezirk Anton-Langer-Gasse 47 Hietzing	MGC Hietzing
17. Bezirk Roggendorfgasse 2 Postsportplatz	Post-SV, Sektion Minigolf
21. Bezirk Ruthnergasse Marco Polo	BGC Wien
23. Bezirk Erlaa, Erlaaer Straße 56a	Union Rot Gold und Union Alt-Erlaa

**VERZEICHNIS VON LIEFERANTEN UND KONTRAHENTEN
DER HOHEITSVERWALTUNG, ANSTALTEN, BETRIEBE UND UNTERNEHMUNGEN
DER STADT WIEN**

■ Armaturen

KSB Österreich GmbH
1140, Rottstraße 24, 94 56 41

■ Asphaltierungen

Guckler Raimund,
Asphaltunternehmung,
1100 Wien, Ludw.-von-
Höhnel-Gasse 11-15, 68 13 01
Serie, Fax: 68 13 01/20 DW.

■ Baumeister

Hazet Baugesellschaft m. b. H.,
1130 Wien, Hietzinger Haupt-
straße 53, Tel.: 878 02-0
Fax: 878 02/61, FS: 135 236

Hörlein, Ing. Viktor,
Hoch-, Tief- und Eisenbeton-
bau, 1140, Penzinger Str. 128/9,
Tel.: 894 75 94

Kraus, P. + P.
Bauges. m. b. H.
1100, Remystraße 39
68 51 98

Sedlak, Ing. Wilhelm,
Ges. m. b. H.,
Hoch-, Tief-, Industrie- und
Gleisbau, 1100, Quellenstraße
Nr. 163, Tel. 604 32 82. Bau-
hof: 68 51 81
Fax: 604 32 82 33

■ Bau-, Möbel- und Portaltischlerei

Lindinger Ernst,
4760 Raab, Tel.: 0 77 62/ 22 74
Fax: 0 77 62/34 16

Rafetseder, Tischlerei KG
1150, Goldschlagstraße 47,
Tel.: 95 41 33, Fax: 95 45 76

■ Bauspenglerei

Ertl Josef KG
1030 Wien, Rüdengasse 19
Tel. 712 12 81

Larisch + Co. GmbH,
1220, Hosnedlgasse 5,
25 75 37-0, Fax: 25 75 37/25

■ Baustoffe

Wiener Baustoffwerke
1232 Wien, Oberlaaer Str. 272
Tel.: 616 67 89
Fax: 616 71 52

■ Bau- und Lüftungs- spenglerei

Larisch + Co. GmbH,
1220, Hosnedlgasse 5,
25 75 37-0, Fax: 25 75 37/25

■ Bau- und Galanterie- spenglerei

Franz Kabrt
1210, Brünner Straße 45
38 14 78, 278 14 78

Korandas Nfg.
Gerhard Schleich
1220 Wien, Kalmusweg 72
Tel.: 22 87 37

■ Bauunternehmungen

**Aktiengesellschaft
für Bauwesen**
1041, Lothringerstraße 2,
505 36 26
FS 133273, Fax: 505 15 59

A. Porr,
Aktiengesellschaft, 1030,
Rennweg 12, 79 72-0, Filialen:
Salzburg, Linz, Bruck a. d.
Mur, Innsbruck

Ast Ed. Co.
Baugesellschaft m. b. H.,
1061, Getreidemarkt 11,
588 03 Serie, FS: 111876, Fax:
508 03/21

**Bau-Gesellschaft
„Negrelli“ Gesellschaft
m. b. H.**
1220, Polgarstraße 30,
Tel.: 217 28-0, Fax: 217 28 79

Beetz Wilhelm,
Bauunternehmung
Gesellschaft m. b. H., 1030,
Erdbergstraße 17,
Tel.: 712 52 32

**Bauunternehmung
Ferro-Betonit-Werke AG**
1170, Jörgerstraße 24
Tel.: 402 40 31
Fax: 402 40 31 23

GESIBA, Baugesellschaft
1010, Eblinggasse 8-10, 534 77

L. Gussenbauer + Sohn
1040 Wien, Karolinengasse 17
Tel.: 505 58 58

Ing. Kurt Hammerl Ges. m. b. H.
Bauunternehmung
1160, Thaliastraße 103
Tel.: 92 34 20, 92 02 75


Hinteregger G. u. Söhne
Bauges. m. b. H.,
5020 Salzburg, Bergerbrauhof-
straße 27, Tel.: 0 662/87 11 34,
87 46 54
Fax: 0 662/87 11 34 30

Ilbau GmbH
1220, Polgarstraße 30,
Tel.: 217 28-0, Fax: 217 28 79

**Mayreder, Ing. Kraus & Co.,
Bau-GmbH.,**
1091, Roßauer Lände 23,
Tel.: 313 05, Fax: 313 05/200
FS: 114194

Baugesellschaft Menzel
Ges. m. b. H.,
1220, Polgarstraße 30, 217 28-0,
FS: 136977, Fax: 217 28 79

Mischek Ges. m. b. H.
1190 Wien, Billrothstraße 2
Tel.: 310 10 65


**Neue Reformbaugesellschaft
m. b. H.**
1090, Mariannengasse 3,
40 105

Neuplan Baugesellschaft m. b. H.
1040 Wien,
Kolschitzkygasse 4/2/3
Tel.: 505 50 31

Petz Alois, GmbH & Co. KG,
Baumeister,
1090, Grundlgasse 6,
Tel. 34 01 54, 34 05 67

Schindler Eva u. Karl, Ing.,
Franz Böcks Nachf.,
1120, Ruckergasse 22, 85 86 41

Takács & Co., Bauges. m. b. H.,
1100, Favoritner Gewerbe-
ring 10
Tel.: 602 43 02, 602 43 03, Fax:
602 43 02-30

Universale BAU AG,
1011, Renngasse 6,
Tel. 534 61-0

**Wiener Betriebs- und Baugesell-
schaft m. b. H.,**
1150, Anschützgasse 1,
89 1 91-0, Fax: 89 1 91-97

Dipl.-Ing. A. Winkler & Co.,
Baugesellschaft m. b. H.,
1040, Wiedner Hauptstraße 52,
Tel.: 587 74 63,
Fax: 587 74 63/20

■ Bestattung

Städtische Bestattung,
1041, Goldeggasse 19, 501 95,
Telegramm: Bestattung Wien

■ Briefumschläge und Versandtaschen

Malek F. C.,
Papierverarbeitungswerk, 1071,
Neubaugasse 68, 93 47 61-0,
93 47 62-0, Fax: 93 17 66

Wiener Papier
Großhandlung Ges. m. b. H.,
2355 Wiener Neudorf, Indus-
triezentrum NO Süd Str. 6,
Obj. 28, Tel.: 0 22 36/602 Serie,
FS: 07-9210
Fax: 0 22 36/602 59

■ Brunnenbau

Insond
1130, Gloriettgasse 8
Tel.: 877 24 28, 877 35 88
Fax: Klappe 11

■ Buchbindereien

Gerald Frauenberger,
Pötschinger Straße 19,
7201 Neudörf/Leitha,
Tel. 0 26 22/77 2 34
Fax: 0 26 22/77 6 79

■ Büroartikel

**Ulrich Papier-, Bürobedarfs-
Handelsges. m. b. H.,**
1010, Seilerstätte 30, 512 39 57

Wiener Papier
Großhandlung Ges. m. b. H.,
2355 Wiener Neudorf, Indus-
triezentrum NO Süd Str. 6,
Obj. 28, Tel.: 0 22 36/602 Serie,
FS: 07-9210
Fax: 0 22 36/602 59

■ Büromöbel

Neudörfler Büromöbel,
7201 Neudörf
Tel. 0 26 22/77 4 44, 1070 Wien,
Neustiftgasse 3, Tel.: 93 45 25
FS: 132379, Fax: 93 45 25-20

■ Chem.-techn. Produkte

Lang-Chemie,
Herzog-Friedrich-Platz 1,
3001 Mauerbach, Tel. 97 15 86
Fax: 97 72 01

■ Dachdeckerei

Larisch + Co. GmbH,
1220, Hosnedlgasse 5,
25 75 37-0, Fax: 26 75 37/25

■ Dampfkessleinbau

L. Gussenbauer + Sohn
1040 Wien, Karolinengasse 17
Tel.: 505 58 58

■ Druckereien

Paul Gerin,
1021, Zirkusgasse 13,
Tel.: 211 42-0, Fax: 211 42-22

Gutenberg,
Gesellschaft m. b. H.,
Druck- und Verlagsanstalt,
Johannes-Gutenberg-Straße 5,
2700 Wiener Neustadt,
0 26 22/28 2 61, FS: 16437,
Fax: 0 26 22/286 37 29

**Druckerei
LISCHKAR & CO**
Gesellschaft m. b. H.
1120 Wien XII, Migazziplatz 4
Tel.: 813 46 28, 813 46 70
Fax: 815 99 35

Neuf Druck GmbH,
2301 Groß-Enzersdorf, Rosen-
gasse 21, Tel.: 0 22 49/29 13
Fax: 0 22 49/29 13 25

Theiss Ges. m. b. H.
9400 Wolfsberg
Postfach 9, Schleifen 11
Tel.: 0 43 52/513 55-0
Fax: 0 43 52/513 56 13

Wiener Verlag
Ges. m. b. H., Nachf. KG
2325 Himberg, Haideacker-
straße 1, Tel.: 0 22 35/89 6 94
Fax: 0 22 35/89 6 94/43

Ueberreuter Offsetdruck
2100 Korneuburg, Industrie-
straße 1, Tel.: 0 22 62/55 55-0
Fax: 0 22 62/55 55 116

■ Elektrizitätswerke

Wiener Stadtwerke,
Generaldirektion, 1011 Wien,
Schottenring 30, Ringturm

■ Elektrizitätszähler

DANUBIA,
Zähler, Meß- u. Regelanlagen
Ges. m. b. H.
1190, Krottenbachstraße
Nr. 82-88, 36 12 56,
FS: 114028, Fax: 362314

Reimer & Seidel,
Meßapparate Bau- u. Ver-
triebs-Ges. m. b. H. u. Co. KG
1231 Wien, Breitenfurter
Straße 148, Tel.: 801 08-0

■ Elektroindustrie

Austria Email-EHT,
Aktives f. Elektro-Hei-
zungstechnik,
1140, Breitenfurter Straße
Nr. 76-80, Tel. 95 65 85-0,
Telex 134719, Fax: 95 65 85-5

Kiepe Electric Ges. m. b. H.,
1201, Engerthstraße 59, 35 36 36

Siemens AG, Österreich,
1030, Göllnerstraße 15,
Tel. 717 11-0, FS: 13720,
Fax: 717 11-5455

■ Fabrikschornstein- bau

L. Gussenbauer & Sohn
1040 Wien, Karolinengasse 17
Tel.: 505 58 58

■ Fahrkartenfabrik

E. Zawadil,
1150, Stiebergasse 15-17,
Tel. 83 11 50, Fax 83 11 50 39
FS: 0132935

■ Fenster

Semperdur
Vertriebsges. m. b. H.
1234, Perfektastraße 69
Tel.: 86 95 23-0, Fax: 86 13 43

■ Feuerschutz

Österr. Feuerschutz Ges. m. b. H.
1030 Wien, Apostelgasse 23
Tel.: 713 17 26

■ Feuerwehrgeräte

Rosenbauer Konrad, KG,
4020 Linz a. d. Donau,
Raimundstraße 5,
1170, Schadinagasse 9,
46 43 79

■ Formularpapiere

Wiener Papier
Großhandlung Ges. m. b. H.,
2355 Wiener Neudorf, Indu-
striezentrum NO Süd Str. 6,
Obj. 28, Tel.: 0 22 36/602 Serie,
FS: 07-9210
Fax: 0 22 36/602 59

■ Fotowerkstätte

Lichtbildwerkstätte
„Alpenland“,
(vorm. Österr. Lichtbildstelle)
1010, Naglergasse 1 (Graben 20),
Tel. 533 33 79, 533 95 74
Fax: 533 95 74/76

■ Gärtnereien

Städtische Friedhofsgärtnerei,
1110, Hauptstr. 234, Wiener
Zentralfriedhof, II. Tor,
76 55 44/31, 34 DW

■ Gaswerke

Wiener Stadtwerke,
Generaldirektion, 1011 Wien,
Schottenring 30, Ringturm

■ Gebäudereinigung

Fröhlich Gesellschaft m. b. H.
1160, Wurplitzgasse 63
Tel.: 46 15 09, Fax: 45 47 75

SIMACEK,
1020, Taborstraße 81,
Tel. 211 66-0

■ Geschäftspapier

Wiener Papier
Großhandlung Ges. m. b. H.,
2355 Wiener Neudorf, Indu-
striezentrum NO Süd Str. 6,
Obj. 28, Tel.: 0 22 36/602 Serie,
FS: 07-9210
Fax: 0 22 36/602 59

■ Gewerkschaft

**Gewerkschaft d. Gemeindebe-
diensteten**
1090, Maria-Theresien-
Straße 11,
Tel. 34 36 00, Fax: 34 36 00-275

■ Großküchenanlagen

JUNO BLUMAUER
Ges. m. b. H.
4600 Wels, Gärtnerstraße 11,
Tel.: 0 72 42/494-0, Fax: 0 72 42/
494-66, FS: 25563

■ Gußabflußrohre

Wallner & Neubert,
1052, Schönbrunner Straße 13,
Tel. 58 8 13 △, Telex: 1 11134,
Fax: 587 56 13

■ Heizbetriebe

Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H.,
1090, Spittelauer Lände 45,
Tel. 31 15 11, FS 115249

■ Heizung

Kraft & Wärme,
1140, Linzer Straße 455,
Tel. 97 25 11, FS 13 10 56,
Fax: 97 25 11 86

■ Hoch- und Tiefbau

Alpine & Co.,
Hoch- & Tiefbauges. m. b. H.,
1040, Mommsengasse 26 A,
505 78 12

Eberhardt Julius Bauges. m. b. H.
& Co. KG,
1010, Rudolfsplatz 5/19,
Tel. 533 15 24, 535 04 86,
Fax: 535 04 85

„Universale“-Bau Aktiengesell-
schaft,
1011 Wien, Renngasse 6,
534 61-0

■ Holzbau

Glöckel Josef, Ing.
3200 Obergrafendorf
Stiedlungsstraße 12
Tel.: 0 27 47/22 51

■ Holzböden

Franke Walter
2380 Perchtoldsdorf
Salitergasse 2/2
Tel.: 86 27 225

■ Injektionsarbeiten

Insond
1130, Gloriettegasse 8
Tel.: 877 24 28, 877 35 88
Fax: Klappe 11

■ Installations- unternehmung

Installationsunternehmen
RICHARD MARISCHKA
Gesellschaft m. b. H. & Co. KG
Gas - Wasser - Heizung
1200 Wien, Treustraße 42
Fernruf 330 38 91

■ Isolierungen

Guckler Raimund,
Asphaltunternehmung,
1100, Ludwig-von-Hönel-Gas-
se 11-15, 68 13 01 Serie
Fax: 68 13 01/20

Hegro Ges. m. b. H.,
1120, Karl-Löwe-Gasse 24,
83 14 63

■ Kabel TV

Kabel TV Wien GmbH,
1190, Gunoldstraße 14,
Tel. 36 34 24
Kundeninformation: 17 01/71

■ Kanalräumung

Anton Satorina GmbH,
1110, Döblerhofstraße 20b,
Tel. 74 23 40

■ Kanal- und Bauguß

Wallner & Neubert,
1052, Schönbrunner Straße 13,
Tel. 58 8 13 △, Telex: 1 11134,
Fax: 587 56 13

■ Kehrmaschinen

**M-U-T Maschinen - Umwelttech-
nik - Transportanlagen,**
Gesellschaft m. b. H. & Co. KG.
Schießstattgasse 49
2000 Stockerau
Tel.: 0 22 66/25 45-0
Telex 1-35673
Fax: 0 22 66/25 45/202

■ Klima- und Lüftungsanlagen

Körting Gesellschaft m. b. H.
1101, Ricarda-Huch-Weg 10
Tel.: 601 52, Fax: 601 52 64

■ Kommunal- fahrzeuge

**M-U-T Maschinen - Umwelttech-
nik - Transportanlagen,**
Gesellschaft m. b. H. & Co. KG.
Schießstattgasse 49
2000 Stockerau
Tel.: 0 22 66/25 45-0
Telex 1-35673
Fax: 0 22 66/25 45/202

■ Kopierpapier

Wiener Papier
Großhandlung Ges. m. b. H.,
2355 Wiener Neudorf, Indu-
striezentrum NO Süd Str. 6,
Obj. 28, Tel.: 0 22 36/602 Serie,
FS: 07-9210
Fax: 0 22 36/602 59

■ Krankenhaus- einrichtungen

Wallner & Neubert,
1052, Schönbrunner Straße 13,
Tel. 58 8 13 △, Telex: 1 11134

■ Kreditinstitute

**Österr. Kommunalkredit Aktien-
gesellschaft**
1092 Wien, Porzellangasse 2
Tel.: 31 07 725

■ Kunststoff-Fenster

Semperdur
Vertriebsges. m. b. H.
1234, Perfektastraße 69
Tel.: 86 95 23-0, FS: 136458

■ Kunststoffwerk

Poloplast
Postfach 276, 4021 Linz
Tel.: 0 732/80 6 21

■ Kuranstalt

Kurbetrieb Oberlaa,
1100, Kurbadstraße 10, 68 16 11

■ Leuchten

Austria Email-EHT AG,
1140, Breitenfurter Straße 76-80,
Tel. 95 65 85-0, Telex 134719
Fax: 95 65 85-5

■ Licht- und Foto- pausen

Riedmüller Paul,
1060, Theobaldgasse 7,
587 82 65, 587 86 10

■ Menü-Service

CMS Ges. m. b. H. & Co. KG
1031 Wien, Hennebergstraße 6

■ Meßapparate, Bau und Vertrieb

Reimer & Seidel,
Meßapparate, Bau- und Ver-
triebsges. m. b. H. & Co. KG
1231 Wien, Breitenfurter
Straße 148, Tel. 801 08-0

■ Meßtechnik

Insond
1130, Gloriettegasse 8
Tel.: 877 24 28, 877 35 88
Fax: Klappe 11

■ Mineralöle

ÖMV-Aktiengesellschaft
1020, Taborstraße 1-3,
Tel. 24 05 61

■ Mulden

Kröpfel Gesellschaft m. b. H.
1130, Wattmanngasse 29
Tel.: 877 34 24

■ Müllwagen

M-U-T Maschinen – Umwelttech-
nik – Transportanlagen
Gesellschaft m. b. H. & Co. KG.
Schießstattgasse 49
2000 Stockerau
Tel.: 0 22 66/25 45-0
Telex 1-35673
Fax: 0 22 66/25 45/202

■ Optiker

Kollmayer, Komm.-Rat Richard,
1210, Schloßhofer Straße 4,
38 53 69

■ Papiergroßhandel

Wiener Papier
Großhandlung Ges. m. b. H.,
2355 Wiener Neudorf, Indus-
triezentrum NO Süd, Str. 6,
Obj. 28, Tel.: 0 22 36/602 Serie,
FS: 07-9210
Fax: 0 22 36/602 59

■ Papier- verarbeitungswerk

F. C. Malek
1071 Wien, Neubaugasse 68,
Tel.: 93 47 61-0, Fax: 93 17 66

■ Parkettböden

Franke Walter
2380 Perchtoldsdorf
Salitergasse 2/2
Tel.: 86 27 225

■ Plakatanschlag

GEWISTA
Werbegesellschaft m. b. H.,
1031 Wien, Litfaßstraße 6,
78 97 61

■ Plandrucke

Riedmüller Paul,
1060, Theobaldgasse 7,
587 82 65, 587 86 10

■ Pumpen

KSB-Österreich GmbH,
1140, Rottstraße 24,
Tel. 94 56 41

■ Räder und Rollen

Rollenbau
1232 Wien, Paminagasse 95,
Tel.: 67 32 38, 67 32 57, Fax:
67 32 38-78

■ Reinigungs- anstalten

Fröhlich Gebäudereinigungs-
Ges. m. b. H.,
1160, Wurlitzergasse 63,
46 15 09/0 – 46 33 09/0,
Fax: 45 47 75

Erich Krug,
1020, Taborstraße 104,
Tel. 214 64 32

PIWETZ,
1070, Neubaugasse 73,
Tel.: 93 91 27

Simacek Gebäudereinigung,
1020, Taborstraße 81, Tel. 211 66

■ Rohre aller Art

Wallner & Neubert,
1052, Schönbrunner Straße 13,
Tel. 58 8 13 △, Telex: 1 11134
Fax: 587 56 13

■ Rostschutz

Österr. Rostschutzgesellschaft
1104, Fernkornegasse 88,
Tel.: 604 33 70, FS: 132823,
Fax 602 41 34/18

■ Sanitär-, Elektro- und wärmetechni- sche Anlagen

Wallner & Neubert,
1052, Schönbrunner Straße 13,
Tel. 58 8 13 △, Telex: 1 11134,
Fax: 587 56 13

■ Saugewagen

M-U-T Maschinen – Umwelttech-
nik – Transportanlagen
Gesellschaft m. b. H. & Co. KG.
Schießstattgasse 49
2000 Stockerau
Tel.: 0 22 66/25 45-0
Telex 1-35673
Fax: 0 22 66/25 45/202

■ Schlosserei

Trenker Manfred
Werkstatt: 1090 Wien, Schwarz-
spanierstraße 7, Tel.: 42 38 685
Büro: 1090 Wien, Garnisongas-
se 1, Tel.: 43 97 80

■ Schwarzdeckerei

Larisch + Co. GmbH,
1220, Hosnedlgasse 5,
25 75 37-0, Fax: 25 75 37/25

■ Schwarzdeckungen

Guckler Raimund,
Asphaltunternehmung,
1010 Wien, Ludwig-von-Hö-
hnel-Gasse 11-15, Tel.: 68 13 01,
Fax 68 13 01/20

■ Sonderabfall- beseitigung

Entsorgungsbetriebe Simmering
1110 Wien, Haidequerstraße 6
Tel.: 76 16 10

■ Sparkassen

BANK AUSTRIA,
1030 Wien, Vordere Zollamts-
straße 13, Tel.: 711 91-0

■ Spiel- und Sportplatz- anlagen

Haeseler, Dipl.-Ing. G., Kultur-
technik, Tief- und Sportstätten-
bau Ges. m. b. H.,
1180, Schulgasse 58, 42 35 53

■ Stahlbau

SK Stahlbau KG,
1170, Weidmanngasse 29
Tel. 43 43 68, 43 34 74

■ Steinmetz- werkstätten

Städtische Steinmetzwerkstätte
1110, Hauptstraße 339,
gegenüber dem Wiener Zentral-
friedhof,
II. Tor, 76 62 59, 76 55 44/56 DW

■ Straßenbauunter- nehmungen

Guckler Raimund,
Asphaltunternehmung,
1100 Wien, Ludwig-von-
Höhnel-Gasse 11-15,
68 13 01, Fax: 68 13 01-20

Kaspar Walter,
Straßenbauunternehmung,
1040, Weyringergasse 31,
Tel.: 505 23 14, 505 61 29,
Fax: 505 14 02, Betriebsstätte:
1230 Wien, Seybelgasse 17,
86 04 11

■ Straßenbeleuchtung

Schmid Ing. Leopold
1170, Beheimgasse 45,
402 65 68 DW

■ Tauchunternehmen

Lestin & Co
Tauch-, Bergungs- und
Sprengunternehmen
Gesellschaft m. b. H.,
1050, Nikolsdorfer Gasse 31,
Tel. 55 75 05, 55 61 71
Fax: 545 78 55, FS: 131172

■ Technische Überwachung

Technischer Überwachungs-
Verein Wien,
Hauptverwaltung: 1015, Krug-
erstraße 16, 514 07 Serie, FS:
01/13685
Drahtanschrift: TÜV, Wien

■ Telefaxrollen

Wiener Papier
Großhandlung Ges. m. b. H.
2355 Wiener Neudorf, Indus-
triezentrum NO Süd, Str. 6,
Obj. 28, Tel.: 0 22 36/602 Serie,
FS: 07-9210
Fax: 0 22 36/602 59

■ Telefonanlagen

ALCATEL Austria AG,
1211, Scheydgasse 41,
Tel. 27 7 22-0, Fax: 27 7 22-115

■ Teppiche

Englisch, Ed. Aug. Nachf.
1153, Dreihausgasse 9
Tel.: 83 85 11

■ Theater

Theater an der Wien
Betriebsgesellschaft m. b. H.,
1060, Lehárgasse 5, 588 30-0

■ Transportunter- nehmungen

Anton Satorina Ges. m. b. H.,
Betrieb: Wien 1110, Döbler-
hofstraße 20b, 74 23 40

■ Veranstaltungen

Wiener Stadthalle – KIBA
Betriebs- und Veranstaltungs-
GmbH
1150, Vogelweidplatz 14
Tel.: 95 49-0

■ Verkehrsbetriebe

Wiener Stadtwerke,
Generaldirektion, 1011 Wien,
Schottenring 30, Ringturm

■ Verkehrstechnik

SIMMERING-GRAZ-PAUKER AG,
1071, Mariahilfer Straße 32,
93 05 21
1110, Brehmstraße 16,
Tel. 74 69, Telex 131891,
132574, Fax: 74 51 48

■ Vergolder

Buhr Raimund,
1070, Neustiftgasse 84+86,
Tel.: 523 40 29, 526 45 54

■ Versicherungen

Wiener Städtische Versicherung,
1011, Ringturm, 531 39-0
Alle Versicherungszweige

■ Vorhänge

Englisch, Ed. Aug. Nachf.,
1153, Dreihausgasse 9,
Tel. 83 85 11

■ Wiener Hafen

Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH,
1023, Seitenhafenstraße 15,
Tel. 217 16, Fax: 217 16/200

■ Wiener Holding

Wiener Holding
1010, Universitätsstraße 11,
Tel. 408 25 69-0

■ Wiener Messe

Wiener Messen & Congress Ges. m. b. H.
1071 Wien, Messeplatz 1
Tel.: 521 20

■ Wiener Wirtschaftsförderungsfonds

**Wiener
Wirtschaftsförderungsfonds**
1082, Ebendorferstraße 2,
Tel.: 40 00/86 794 DW
Fax: 40 00/70 70 DW

■ Wohnbaugesellschaft

Mischek Ges. m. b. H.
1014 Wien, Dorotheergasse 7,
Tel.: 515 02

■ Zähler-, Meß- und Regelanlagen

**Danubia
Zähler-, Meß- und Regelanlagen Gesellschaft m. b. H.,**
1190, Krottenbachstraße

Nr. 82-88,(0 222) 36 12 56,
FS: 114028, Fax: 36 23 14

■ Zentralheizungen

Offner, Dipl.-Ing. Alfred Gesellschaft m. b. H.,
Zentralheizungen,
1210 Wien, Ignaz-Köck-Str.
ße 9, Tel.: 278 98 88,
Fax: 278 98 80

■ Zuwandererfonds

Wiener Zuwanderer-Fonds
Zentrale: 1020, Schiffamtsgasse
Nr. 14, 34 65 08,
Fax: 35 65 08-44
Beratungszentrum: 1030, Land-
straßer Hauptstraße 45, 72 66 75

INSERENTEN-VERZEICHNIS

	Seite		Seite
Aktiengesellschaft für Bauwesen	I/100	Lang-Chemie, Lang & Co.	I/144
Alcatel	I/25	Larisch Elfriede Ges. m. b. H.	I/95
Alpenland	I/48	Lestin & Co.	I/96
Alpine Bau	I/91	Lindinger	I/96
Ast Ed. Co.	I/100	Lischkar & Co.	I/140
Austria Email-EHT	I/111, I/129		
Bank Austria	Vorsatz	MA 43	I/120
Beetz Wilhelm, Gesellschaft m. b. H.	I/30	Malek F. C.	I/143
Blumauer AG	I/107	Marischka Richard.	I/112
Buhr Raimund	I/144	Mayreder, Ing., Kraus & Co.	Karton
		Menzel Ges. m. b. H.	I/96
Club Menü Service	I/147	Mischek	I/134
		M.U.T.	I/130
Danubia Ges. m. b. H.	I/163	„Negrelli“, Bau-Gesellschaft m. b. H.	I/116
		Neudörfler Büromöbel	I/144
Eberhardt Julius	I/90	Neue Reformbaugesellschaft m. b. H.	I/102
Englisch, Ed. Aug. Nachf.	I/142	Neuf Druck	I/38
Entsorgungsbetriebe Simmering	I/39	Neuplan	I/89, I/91, I/94
Ertler KG	I/89		
		Offner Alfred, Dipl.-Ing. Ges. m. b. H.	I/106
Ferrobetonit	Vorsatz	ÖMV-Aktiengesellschaft	I/129
Franke Walter	I/95	Österr. Feuerschutzgesellschaft	I/137
Frauenberger Gerald	I/139	Österreichische Kommunalkredit AG.	I/37
Fröhlich	I/142	Österreichische Rostschutzgesellschaft	Vorsatz
		ÖSWAG AG.	Karton
Gerin Paul	I/21		
Gesiba	I/133	Petz Alois	I/96
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten	I/195	Piwetz Heinz	I/159
GEWISTA	Karton	Poloplast	I/143
Glöckel	I/94	PORR A., Allgemeine Baugesellschaft AG	I/85
Guckler Raimund	I/99		
Gussenbauer	I/165	Rafetseder Erwin	I/92
Gutenberg, Wiener Neustadt	I/1, Karton	Reimer & Seidel	I/164
		Riedmüller	I/99
Haeseler G.	I/119	Rollenbau	I/144
Hammerl, Ing. Kurt	I/90	Rosenbauer Konrad, KG	I/156
Hazet Bauges. m. b. H.	I/29		
Hegro Ges. m. b. H.	I/31	Satorina Anton Ges. m. b. H.	I/101, I/130
Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H.	I/73	Sedlak Wilhelm, Ing.	I/90
Hinteregger G. u. Söhne	I/124	Semperdur	I/97
Hörnlein, Ing. Viktor	I/31	Siemens AG	Karton
		Simacek L. A.	I/141
Ilbau	I/89	Simmering-Graz-Pauker	I/125
Insond.	I/99	SK-Stahlbau	I/116
		Städt. Bestattung	I/121
Kabel TV	I/63		
Kabrt Franz	I/93	Schindler Eva und Karl, Ing.	I/31
Kaspar Walter	I/99	Schmid, Ing. Leopold	I/109
Kiepe	I/169		
Kollmayer Richard, Komm.-Rat	I/67	Takács & Co. Bauges. m. b. H.	I/142
Korandas Nachf.	I/97	Technischer Überwachungsverein	I/107
Kraft & Wärme	I/107	Theiss	I/45
Kraus P. + P. Bauges. m. b. H.	I/89		
Kröpfel Ges. m. b. H.	I/93	Ueberreuter	Nachsatz
Krug.	I/142	Ulrich Papier-Bürobedarfs-	
KSB	I/159	Handelsges. m. b. H.	I/140
Kurbetrieb Oberlaa	I/47	Universale Hoch- u. Tiefbau-AG	Karton

Vereinigte Bühnen Wien	I/49	Wiener Stadthalle	I/53
Wallner & Neubert	I/142	Wiener Stadtwerke	I/160
Wibeba	I/35	Wiener Städtische Versicherung	Vorsatz
Wiener Baustoffwerke	I/92	Wiener Verlag	I/137
Wiener Hafen Lager- und Umschlagbetriebe Ges. m. b. H.	Nachsatz	Wiener Wirtschaftsförderungsfonds	Nachsatz
Wiener Holding	I/43	Winkler & Co., Dipl.-Ing. A.	I/103
Wiener Messen.	I/145	Zawadil E.	I/168
Wiener Papier	I/140	Zuwanderer-Fonds Wien	I/23

SACHREGISTER

Vorbemerkung

Das nachfolgende Sachregister enthält sowohl Geschäfte des Wiener Magistrats nach der offiziellen Geschäftseinteilung als auch andere Schlagwörter, die auf andere Stellen des Handbuches hinweisen. Die erste Kolonne läßt die Dienststelle des Magistrats auffinden, die zweite Kolonne jene Seite, auf der die Angelegenheit beschrieben ist.

	MA	Seite		MA	Seite
Abfall, gefährlicher		II/164	Akademietheater		II/232
- - Verwertung und Behandlung	48,	I/128	Akten, zentrale Beförderung	MD-VR	I/23
Abfallbehandlungsanlage		I/129	Aktenübermittlung an Gerichte und Ver-		
Abfallbehandlungseinrichtungen	48,	I/128	waltungsbehörden, Genehmigung	MDZ	I/27
Abfallberater, Einsatz	48,	I/128	- Regelung	MD-VO	I/24
Abfallvermeidung	48,	I/128	Aktivbezüge	3,	I/33
Abfallverwertung	48,	I/128	Aktivprozesse	MDZ	I/27
Abfallwirtschaftsgesetz, Genehmigungsver-			Akzent	II/261	
fahren	58,	I/146	Alarmeinrichtungen, Funktionsproben	34,	I/110
- Kompetenz	22,	I/87	Alarmierungsanlagen	34,	I/110
- Maßnahmen	48, MBA	I/128, I/172ff	Alkoholismus, Bekämpfung	II/101	
Abfallwirtschaftskonzept	48,	I/128	Allgemeinbildende höhere Schulen	II/124	
Abfertigungen	2,	I/32	- Pflichtschulen, Verwaltung	56,	I/146, I/197
- Flüssigmachung	3,	I/33	Allgemeine baubehördliche		
Abfindungen	2,	I/32	Angelegenheiten	35,	I/113
Abflüßanlagen	34,	I/110	- Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten;		
Abgaben	4, I/34, II/147		Abgaben	4,	I/34
- Bezahlungsmodus	II/147		- Personalangelegenheiten	I,	I/32
Abgabenberufungskommission,			- und rechtliche Angelegenheiten des		
Bearbeitung der Rechtsmittel	MD-VfR	I/20	Wohnungswesens sowie der Wohnbau-		
- Bürogeschäfte	MD-VfR	I/20	förderung und der Wohnungs-		
Abgabengesetze, Straftamts-handlungen	4,	I/34	verbesserung	50,	I/132
Abgabenhauptverrechnung	I/41		Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien	16,	I/69, I/71
Abgabenrechnungs- und Kassendienst	6,	I/38, I/41	Altbaustoffe	54,	I/141
Abgabenverrechnung, Datenersterfassung			Altlasten	MD-BD, 45,	I/28, I/123, II/165
und Datenpflege	6,	I/38	Altlastensanierung, Amtssachverständige	45,	I/123
Abgaberechtliche Vorschriften, Rechtshil-			Altlastensanierungsgesetz, Handhabung	22,	I/87
feersuchen	MBA	I/172ff	- Maßnahmen	MBA	I/172ff
Ablaufpläne, Mitwirkung bei der			Altmatriken, konfessionelle	61,	I/151
Erstellung	MD-BD	I/28	Altöle, gefährliche, Verwertung und Be-		
Abortverstopfungen	II/110		handlung	48,	I/128, II/165
Abscheider, Räumung	30,	I/101, II/111	Altstadterhaltung, Förderung	II/115	
Abscheideranlagen, jährliche Selbststräu-			Altstadterhaltungsevidenz	7,	I/42
mungen	30,	I/101	Altstadterhaltungsfonds, Wiener	7, 25,	I/42, I/92
Abwässer, Begutachtung und Über-			Altstoffcontainer	II/161	
wachung in hygienischer Hinsicht	15,	I/65	Altstoffe	II/161	
- Überwachung	30,	I/101, II/110	Amt für Jugend und Familie	II,	I/51
Abwasserbehandlungsanlagen	22,	I/87	Ämter, Inspizierung des Dienstbetriebes in		
Abwasserbeseitigung	30,	I/101	sachlicher und personeller Hinsicht	MD-VR	I/23
Abwasserbeseitigungseinrichtungen	30,	I/101	- oberste Aufsicht	MDior	I/19
Abwassergebühren	4, I/34, II/154		- Organisation, Auflassung und		
Abwasserreinigungsanlagen, Kontrolle	45,	I/123	Errichtung	MD-VO	I/24
- öffentliche	30,	I/101	Amtlicher Pflanzenschutzdienst	42,	I/118, II/94
Abzüge	3,	I/33	Amtsärzteaus- und -weiterbildung	15,	I/65
Adoptiveltern, Kinder- und Jugendpsycho-			Amtsärztliche Untersuchungsstelle	15,	I/65, I/66
logische Beratungsstelle	II/130		Amsbibliothek	9,	I/46
Adoptionsstelle	II/130		Amtsblatt der Stadt Wien	53,	I/138, II/51
Adreßdatei, zentrale	21,	I/87	Amtsführende Stadträte	I/15	
Adressen, private, Register	MDH	I/21	Amtsgebäude, städtische, Organisation		
ADV-Drucksorten, Gutachten über die			und Kontrolle der Instandsetzung	MD-VO	I/24
Auflage	MD-ADV	I/24	- - Verwaltung	52,	I/137
Aerobiologie	I/66		- und verschiedene Nutzbauten	26,	I/93
Agrarbehörde erster Instanz	58,	I/146	Amtschaftungsgesetz, Behandlung		
- zweiter Instanz, Bürogeschäfte	MD-VfR	I/20	der Ansprüche	MDZ	I/27
Agrarwesen	58,	I/146	- Geltendmachung von Ansprüchen	2,	I/32
Aids-Gesetz	15,	I/65	Amtshäuser, städtische, Grundverwaltung		
Aids-Vorsorgeuntersuchungen	II/99		und Erhaltung	26,	I/93
Akademie für Sozialarbeit	II,	I/51, I/52, I/213	Amtsliteratur, Genehmigung der		
Akademien	I/212		Anschaffung	MD-VO	I/24

	MA	Seite		MA	Seite
Amtsraumangelegenheiten der Büros der Stadträte und sonstigen gewählten Funktionäre des Bundeslandes (der Stadt) Wien sowie der Klubs der politischen Parteien	MD-BdMD	I/19	Arbeitstechnik, Anschaffung von Gegenständen	MD-VO	I/24
Amtsräume, Organisation und Kontrolle der Instandsetzung	MD-VO	I/24	Arbeitszeitgesetz	63,	I/152
– Vergebung	MD-VO	I/24	Arbeitszeitregelungen	1,	I/32
Amtsschimmel, Der – hilft, Rat und Auskunft		II/49ff	Architektonische Begutachtung und Beratung	19,	I/85
Amtstierärzte, Fortbildung	60,	I/149	Architekturwettbewerbe	19,	I/85
Amtstierärztlicher Dienst	60,	I/149	Archiv der Stadt und des Landes Wien	I/44,	II/54
Amtsverschwiegenheit, Entbindung	MDZ	I/27	Archivbibliothek	8,	I/44
Anbotsverhandlungen	4,	I/34	Archive	II/313	
Anerkennungsgaben an städtische Bedienstete	MD-BdMD	I/19	Archivschutz	8,	I/44
Anhänger, Ausnahmegenehmigungen	46,	I/124	Archivwesen	8,	I/44
Ankündigungsabgabe	4,	I/34, II/151	Archenschutz	II/166	
Ankündigungstafeln auf Privatgrund neben Verkehrsflächen	35,	I/113	Artis Kinotreff	II/280	
Anlagen, städtische, Vorbereitung der Benennung	7,	I/42	Arzneien, kostenlose	II/132	
– zu Werbezwecken, Bewilligung	35,	I/113	Arzneimittel, Außerverkehrssetzung	15,	I/65
Anleihen	5,	I/37	– Kauf in Apotheken	II/102	
Anleihenskassendienst	6,	I/38	– tierärztliche Überwachung	60,	I/149
Anliegerbeiträge, Bemessung und Vorschreibung	35, 37, 64,	I/113, I/115, I/153	Ärzte, allgemeine und individuelle Rechtsangelegenheiten	14,	I/64
– Mitwirkung bei der Festlegung	28,	I/97	– Evidenthaltung und Überwachung der Berufsausübung	15,	I/65
Anliegerleistungen, Refundierung	II/89		– Standesvertretung	14,	I/64
Anstalten, Inspizierung des Dienstbetriebes in sachlicher und personeller Hinsicht	MD-VR	I/23	Ärzttekammer für Wien, Aufsichtsrecht hinsichtlich des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses	5,	I/37
– oberste Aufsicht	MDior	I/19	– Standesvertretung	14,	I/64
– Organisation, Auflassung und Errichtung	MD-VO	I/24	– Vorbereitung der Wahlen	14,	I/64
Anstaltenamt	17,	I/74	Ärzttekreditaktion	II/90	
Anstaltenhauptlager	I/84		Ärztliche Hilfe, kostenlose	II/132	
Anstaltsapotheken	16, 17,	I/69, I/74	– pflegerische Versorgung der Bevölkerung	15,	I/65
Anstaltsgebühren	4,	I/34	Assanierungsgebiete	21,	I/87
Anwaltskosten, Überprüfung	MDZ	I/27	Ateliertheater am Naschmarkt	II/258	
Anzeigenabgabe	4,	I/34, II/151	Audiovisuelle Einrichtungen und Anlagen – Produkte, Herstellung und Verleih	34,	I/110
– Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen	6,	I/38	Aufgrabungen auf Straßengrund	28,	I/97
– Erlassung von Zwangsstrafen zur Vorlage der Abgabenerklärung	6,	I/38	Aufgrabungskundmachung, Handhabung	28,	I/97
– Überwachung der ordnungsgemäßen Erklärung und Entrichtung	6,	I/38	Aufnahmen	2,	I/32
Apollo	II/279		Aufnahmewerber, Beratung	2,	I/32
Apotheken, Arzneimittel	II/102		Auftaumittel	48,	I/128
Apothekenbetrieb, Betriebsanlagenehmigungen	15,	I/65	Auftaumittelverordnung, Ausnahmegewilligungen	22,	I/87
Apotheker, allgemeine und individuelle Rechtsangelegenheiten	14,	I/64	– Berufungen	58,	I/146
– Evidenthaltung und Überwachung der Berufsausübung	15,	I/65	– Wirkungslosigkeit des Einsatzes	48,	I/128
Apothekerkammer, Vorbereitung der Wahlen	14,	I/64	Auftausalze, Verbot, Berufungen	58,	I/146
Arbeitnehmerschutzgesetz	MD-VR	63, I/23, I/152	Auftragsangelegenheiten, Liquidierung, Verrechnung und Vollzug von Einnahmen und Ausgaben	6,	I/38
Arbeitnehmerschutzrecht	1,	I/32	Aufzüge, baubehördliche Angelegenheiten	35,	I/113
Arbeitsgerichtsgesetz	1,	I/32	– mit elektrischem Antrieb	34,	I/110
– Laienrichter	14,	I/64	Aufzugseinbau, nachträglicher, technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderwürdigkeit	25,	I/92
Arbeitshygiene	15,	I/65	Aufzugssachverständige, Mitwirkung bei der Bestellung	35,	I/113
Arbeitsinspektionsgesetz	63,	I/152	Auge-Center	II/281	
Arbeitslosenversicherung	14,	I/64	Augenärztliche Untersuchungsstelle für Schulkinder	15,	I/65, I/66
Arbeitsmarktpolitik	4,	I/34	Ausbildung und Prüfung der Bürokaufmannslehrlinge, Lehrlinge des technischen Dienstes und jugendlichen Stenotypisten	MD-VA	I/22
Arbeitsrecht	14,	I/64	– der städtischen Bediensteten, Vorschriften	MD-VA	I/22
– land- und forstwirtschaftliches	58,	I/146	– soweit keine andere Dienststelle zuständig ist	MD-VA	I/22
Arbeitsrechtssachen	2, 52,	I/32, I/137	– und Fortbildungsveranstaltungen städti-		
Arbeitsruhegesetz	63,	I/152			

	MA	Seite		MA	Seite
scher Bediensteter	MD-VA	I/22	– öffentliche, hygienische Überwachung	15,	I/65
– – Kostenersätze	MD-VA	I/22	– städtische, Gastgewerbeberechtigungen	44,	I/122
Ausflugsaktionen	II/134,	II/136	– – Betriebszeiten		II/57ff
Ausflugswagen-gewerbe, Standplätze	46,	I/124	– – Ermäßigungen		II/55
Ausgaben, Liquidierung, Verrechnung und Vollzug	6,	I/38	– – Preise		II/59f
– Prüfung	KA	I/189	– – Schwimmkurse für Babys und Kleinstkinder		II/56
Ausgleichsverfahren, Vertretung der Stadt Wien	MDZ	I/27	– – Sommerzeit		II/56
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh	4,	I/34	Bäderangelegenheiten, Beistellung von Sachverständigen	44,	I/122
– nach dem Wiener Baumschutzgesetz	4,	I/34, II/152	Bäderhygienegesetz, Entscheidung über Berufungen	14,	I/64
– nach dem Wiener Garagengesetz	4,	I/34, II/152	– Erstattung von Gutachten	15,	I/65
Ausgleichszulagen, Feststellung des Anspruches	MD-BdMD	I/19	– Handhabung	MBA	I/172ff
– – Mitwirkung		12, I/59	Bäderpaß		II/56
Aushilfen		2, I/32	Bahnhofs-Sozialdienst, Wiener		12, I/59
Ausländer, Liegenschaftserwerb		II/118	Bakterielle Lebensmittelvergiftungen		II/182
– Verkehr mit den für die Beschäftigung zuständigen Stellen		2, I/32	Banken- und Zahlungsverkehr		5, I/37
Ausländerbeschäftigungsgesetz, ärztliche Untersuchungen		15, I/65	Barverläge		6, I/38
Ausländergrunderwerbsgesetz	62,	I/152, II/118	Bauangelegenheiten, rechtliche	64,	I/153
Ausländische Stellen, Verkehr mit denselben	MDH	I/19	Bauansuchen	35,	I/113
Auslandsreisende, Schutzimpfungen		15, I/65	Bauarbeiten, Evidenthaltung	MD-BD	I/28
Ausrückepläne der Feuerwehr		68, I/155	– Festlegung der allgemeinen Vertragsunterlagen und Ausschreibungsbedingungen für die Vergebung	MD-BD	I/28
Ausschmückungen, gärtnerische		42, I/118	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz		63, I/152
Ausschreibungsergebnisse von technischen Dienststellen	MD-BD	I/28	– Handhabung	MBA	I/172ff
Ausschreibungsfragen, Beratung aller technischen Dienststellen des Magistrats und der städtischen Unternehmungen	MD-BD	I/28	Bauarten, Zulassung		35, I/113
Ausschuß, Ständiger		I/6	Baubeaufsichtigung	MD-BD	I/28
Außendienstzulagen	MD-VR	I/23	Baubehördliche Angelegenheiten		37, I/115
Außerordentliche Stufen-vorrückungen	MD-BdMD	I/19	– Genehmigungsverfahren		64, I/153
– Zuwendungen, Mitwirkung bei der Gewährung		2, I/32	– – Mitwirkung		35, I/113
Ausstellungen anlässlich von Gedenktagen bedeutender Wiener Persönlichkeiten		9, I/46	Baubewilligung	II/61,	II/63
– historische		8, I/44	Baudenkmal-er		33, I/109
– Organisation		7, I/42	Baueinlagen		37, I/115
– rechtliche und behördliche Angelegenheiten		7, I/42	Bauen, unbefugtes		II/66
Ausstellungsbauten, baubehördliches Genehmigungsverfahren		35, I/113	Bauern, Sozialversicherung		II/141
Ausstellungsräume		II/311	Bauführung, Koordination	MD-BD	I/28
Ausverkaufsortnung		63, I/152	Bauführungen besonderer Art, Genehmigungsverfahren		35, I/113
Auszeichnungen	MD-BdMD	I/19, I/20	– kollaudierte		4, I/34
– des Bundes, Antragstellung	MDP	I/19	Baugebrechen, Sofortmaßnahmen		68, I/155
Autoabschleppgruppe		I/128	Baugenehmigungsverfahren, architektonische Begutachtung und Beratung		19, I/85
Autobahnen, Bodenmarkierung		46, I/124	Baugewerbe, konzessionierte, Prüfungen	MD-BD	I/28
– Detailprojektierung		28, I/97	Baugewerbeprüfung		35, I/113
Autobahnmeistereien		28, I/97	Baugewerbetreibende, Befähigungsnachweis und Berechtigungsumfang		35, I/113
Autobusabfertigungen		I/170	Baugrundkataster	29,	I/100, II/68
Autobusbetrieb		I/170	Baugrundverhältnisse		II/68
Autobusbüchereien		I/64	Bauhygiene		15, I/65
Autobusnachtverkehr, Tarif		II/180	Baukonstruktionen, Erprobung und Begutachtung		39, I/116
Autobusunternehmen, Kraftfahrlinien		II/177	Baukostenbeiträge, Stundungen und Ratenzahlungen		50, I/132
Autographen, Sammlung		9, I/46	Bauland, Standortplanung		18, I/84
Automatische Datenverarbeitung		I/24	Baulärm, Belästigung		II/66
Autorenstipendium		II/114	Baulärmgesetz, Mitwirkung bei der Handhabung		36, I/114
Autowrackbeseitigung		II/162	Baulärm-Ombudsmann		II/66
Babymilcherzeugung		60, I/149	Baulichkeit, Instandhaltungsverpflichtung	II/66,	II/67
Babys, Schwimmkurse in Hallenbädern		II/56	Baulichkeiten, Anforderung in Katastrophenfällen		12, I/59
Bäckereiarbeitergesetz		63, I/152	– Sanierungsmaßnahmen		29, I/100
Bäder	44,	I/122, II/55, II/345	Baulinien, Höhenbestimmungen		28, I/97
– Errichtung		44, I/122	Baumethoden, Erprobung und Begutachtung		39, I/116
			Baumschulen	42,	I/118, I/119

	MA Seite		MA Seite
Baumschutz	22, I/87	weit keine andere Dienststelle zuständig ist	MD-VA I/22
- Beistellung von Sachverständigen	49, I/131	- Bezugsverrechnung	3, I/33
Baumschutzgesetz	II/166	- die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kulturelle Betreuung	MD-VA I/22
- Ausgleichsabgabe	6, I/38, II/152	- Entsendung als Vertreter des Bundeslandes (der Stadt) Wien zu Tagungen, Kongressen und dgl.	MD-BdMD I/19
- Handhabung	MBA I/172ff	- mit Sonderaufgaben, Anträge an den Bürgermeister auf Bestellung	MD-BdMD I/19
- Mitwirkung	35-37, I/113-I/115	- Standesführung	2, I/32
Bauoberbehörde, Bearbeitung der Rechtsmittel	MD-VfR I/20	- Vorbereitung und Evidenthaltung der Delegation	MD-BdMD I/19
- Bürogeschäfte	MD-VfR I/20, I/21	Bedienstetenschutz	MD-VR I/23
Bauordnung für Wien, Handhabung der einschlägigen Bestimmungen	28, I/97	Bedienstetenschutzgesetz	MD-VR I/23
- Verfahren, Beistellung von Sachverständigen	36, I/114	Bedürfnisanstalten	48, I/128
Bauphysikalische Kennwerte, Berechnung und Ermittlung	39, I/116	Beerdigungen	43, I/119
Baupläne	II/68	Beethoven-Gedenkstätten	I/48
Baupolizei	37, I/115	Beflaggung von öffentlichen Verkehrsflächen und städtischen Gebäuden	MDP I/19
- technische Angelegenheiten	35, I/113	Beförderungen	MD-BdMD I/19
Baupolizeiliche Aufträge, Einbringung der Kosten für die Ersatzvornahme	6, I/38	Beförderungsrichtlinien	MD-BdMD I/19
Baurechte, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	64, I/153	Begabtenförderung	7, I/42
- Bestellung	69, I/157	Beglaubigung von Urkunden	MDZ I/27
Baurecht, Aktion	II/90	Behelfskarte von Wien	II/68
Bauschaden, Anzeige	II/67	Beherbergungsbetriebe, Aktion zur Förderung	II/90
Bauschutt	II/162	Behinderte, Ausflugsaktion	II/134
Bausperre	21, I/87	- Bau- und Wohnfragen	I/61, II/133
Baustoffe, Ankauf	54, I/141	- Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse	II/133
- Begutachtungen	39, I/116	- Freizeitfahrendienst	12, I/59, II/133
- Zulassung	35, I/113	- Kleinkinder, Sonderpädagogische Ambulanzen	II/129
Baustoffpreise, Evidenthaltung	MD-BD I/28	- Zusammenarbeit mit den Selbsthilfefverbänden	12, I/59
Bautechnische Zeichnerlehrlinge	II/118	Behindertenarbeit für Berufstätige	11, I/51
Bauteile, Begutachtungen	39, I/116	Behindertenberatung	I/61
- Belastungsversuche	39, I/116	Behinderteneinrichtungen, ärztliche Mitwirkung bei der Überwachung	15, I/65
- Beratung	39, I/116	Behinderteneinstellungsgesetz	1, 14, I/32, I/64
- Zulassung	35, I/113	Behindertengesetz	12, I/59
Bauten der Gebietskörperschaften und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Bauten auf Eisenbahngrund, Ausstellungs- und Kultbauten, Bauführungen besonderer Art, baubehördliches Genehmigungsverfahren	35, I/113	Behindertenhilfe	12, I/59, I/61, II/133
- des Bundes, baubehördliches Genehmigungsverfahren	64, I/153	Behindertenzentrum	I/61
Bauunterlagen, Einsicht	II/68	Behörden der Stadt Wien, Verkehr	II/53
Bauvereinigungen, Gemeinnützigkeit	50, I/132	Bekleidungsgewerbe, Lehranstalten	I/209
Bauvorbereitung, Koordination	MD-BD I/28	Bekleidungstechnik, Lehranstalt	I/146, II/125
Bauweisen, Erprobung und Begutachtung	39, I/116	Beleuchter, Prüfungskommission	I/44
- Zulassung	35, I/113	Beleuchtung, öffentliche	33, I/109, II/164
Bauwerke, Belastungsversuche	39, I/116	Beleuchtungsprojekt	33, I/109
- Revisionen und Überprüfungen	36, I/114	Berufsausbildungsgesetz	63, I/152
Bauwesen	II/61	- Nachsicht von den Zulassungsbedingungen für die Lehrabschlußprüfungen	MBA I/172ff
Bauzinsermäßigungen	69, I/157	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	I/208, II/125
Bauzulagen	MD-VR I/23	- Pflichtschulen, Verwaltung	56, I/146
Bazillenausscheidergesetz, Aufsichtsdienst	59, I/148	- Schulen	I/206
- Berufungen	14, I/64	Berufseingliederungskurse für Behinderte	II/133
- Handhabung	MBA I/172ff	Berufsschulen	I/206, II/125
Beamte, Ernennung	2, I/32	- Leistungsgruppen	II/125
Beamten-Kranken- und Unfallversicherung	II/142	- schulärztlicher Dienst	15, I/65
Bebauungsbestimmungen, behördliche Bekanntgabe	II/63	- Verbindungsdienst (Jugendberufsfürsorge)	11, I/51
Bebauungsplan	21, I/87, II/61	Berufsschüler, Fahrausweis	II/172
- Mitwirkung	18, 19, I/84, I/85	Berufsschulpflicht	II/123
Bebauungspläne, Abänderungen	40, I/117	Berufstitel, technische, Anträge auf Verleihung	MD-BD I/28
Bebauungsvorschläge, Prüfung und Erstellung	21, I/87	Berufungssenat, Bürogeschäfte	MD-VfR I/20, I/21
Bedeckungsäußerungen	6, I/38	Beschädigungen von Einrichtungen, Mel-	
Bedienstete, Ausbildung und Prüfung, so-			

dungen	MDH I/25	Bezirksräte	I/6ff
Beschäftigungstherapiekurse für Behinderte	II/133	Bezirksvertretungen	I/6ff
Bescheide des Magistrats, Berufungen	MD-VfR I/20	Bezirksvertretungsanträge	MDP I/19
Bescheidvollstreckung	6, I/38	Bezirksvorsteher	I/6ff
Beschreibung, ungenügende, Verfahren	2, I/32	– Bürogeschäfte	MBA I/172ff
Beschreibungskommission		– Richtlinien für die sozialen Dienste	12, I/59
Bürogeschäfte	MD-BdMD I/19	Bezirksvorsteher-Stellvertreter	I/6ff
Beschreibungsverfahren, Bestellung der Funktionäre	I, I/32	Bezüge	3, I/33
Besoldungsamt	3, I/33	Bezugsauszahlung, bargeldlose	3, I/33
Besoldungsrecht	I, I/32	Bezugsverrechnung	3, I/33
Bestattete, Evidenzhaltung	43, I/119	Bezugsvorschüsse	3, I/33
Bestattung, städtische	I/171, II/69	Bibliothek der Stadt und des Landes Wien	I/46, II/73
Bestattungsanlagen, Tarif	43, I/119	– technisch-wissenschaftliche	20, I/86
Bestattungskostenbeiträge	3, I/33	– wissenschaftliche	9, I/46
Bestattungsmöglichkeiten	II/73	Bibliotheken	II/313
Bestattungswesen	II/69	Bibliotheksbenutzer, Beratung	9, I/46
– allgemeine und grundsätzliche Angele- genheiten	14, I/64	Bibliothekswesen	9, I/46
– sanitäre Überwachung	15, I/65	Bildende Künste, Förderung	7, I/42
Besuchsdienst	II/135	Bildstöcke	7, I/42
Betreuung zu Hause	47, I/126	Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen, Geschäftsgruppe	I/16
Betriebe, Kreditaktion	II/89	– und außerschulische Jugendbetreuung	13, I/61, II/75
Betriebliches Vorschlagswesen,		Bildungsanstalt für Kindergarten- pädagogik	11, I/51, I/52, I/205
Bürogeschäfte	MD-BdMD I/19, I/20	Bildungsservicestelle	13, I/61
– Prüfung von Vorschlägen	MD-VO I/24	Bildungswerke	II/77
Betriebsaktionen-Verbotsgesetz	63, I/152	Biographien	9, I/46
Betriebsanlagen, bescheidmäßige Sperre nach dem Tierseuchengesetz	MBA I/172ff	Biologische Untersuchungen	49, I/131
– genehmigungspflichtige	II/107	Biomasseanlagen, Tarif	II/83
– Revisionen und Überprüfungen	36, I/114	Biöverletzungen	II/184
Betriebsanlageverfahren, gewerbebehörd- liche, Beistellung von Amtssachver- ständigen	36, I/114	Blindenbeihilfe	I, 61, II/136
Betriebsärztlicher Dienst	47, I/126	Blindenbeihilfengesetz	12, I/59
Betriebsaufnahme, allgemeine und organi- satorische Angelegenheiten	4, I/34	Blitzschutzanlagen	34, I/110
– Durchführung	MBA I/172ff	Blumengroßmarkt	I/149
Betriebsbahnhöfe	I/168	Blutspendewesen	15, I/65
Betriebsberatungen, private, Aufträge	MD-VO I/24	BMX-Bahnen	II/357
Betriebsfeuerwehren, Ausbildung	68, I/155	Bodenbeanspruchung	29, I/100
Betriebsflächen, Planungsrichtlinien	18, I/84	Bodenbereitstellungsfonds, Verbindungs- stelle	50, I/17, I/132
Betriebskindergärten	57, I/146	Bodenbeschaffungsgebiete	21, I/87
Betriebsmittel, Begutachtungen	39, I/116	Bodenbeschaffungsgesetz	64, I/153
Betriebsreform	MD-VO I/24	– Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde	69, I/157
– Mitwirkung	MD-BdMD, MD-VR, I, I/19, I/23, I/32	Bodenmarkierungen auf Autobahnen	46, I/124
Betriebsstätten	II/106	Bodenmechanik	29, I/100
Bettenzentrale	I/158	Bodenproben	22, 39, I/87, I/116
Bewegungstraining, Institut	I/55, II/129	Bodenreform, Bearbeitung der Rechtsmittel	MD-VfR I/20
Bezirke, Voranschläge, Rechnungsab- schlüsse	6, I/38	– rechtliche Angelegenheiten	58, I/146
Bezirksämter, magistratische	I/172ff	Bodenuntersuchungen	29, I/100
Bezirksamtschhaus, Mitwirkung bei der Ver- waltung	MBA I/172ff	Bohrungen	29, I/100
Bezirksamtsleiterbesprechungen	MD-BdMD I/19	Bootshausanlagen	II/349
Bezirksbudget	5, I/37	Börse für landwirtschaftliche Produkte	58, I/146
Bezirksentwicklungspläne, Ausarbeitung und Fortschreibung	18, I/84	Börsegesetz	63, I/152
– Mitwirkung bei der Ausarbeitung	21, I/87	Bowlinganlagen	II/357
Bezirksgesundheitsämter	I/68	Brahmssaal	II/271
Bezirksgrenzen, Feststellung, Vermarkung und planliche Evidenzhaltung	41, I/118	Brand, Verhalten	II/86
– Mitwirkung bei der Festlegung	21, 41, I/87, I/118	Brände, Hilfeleistung	68, I/153
– rechtliche Angelegenheiten	MD-BdMD I/19	Brandgefahr	II/86
Bezirksleichenkammern	43, I/119, I/120	Brandschutz, baulicher	35, I/113
– Bestellung von Betreuungspersonen	43, I/119	Brandschutzbeauftragte, Ausbildung	68, I/155
Bezirksmuseen	10, I/48, I/50	Brandschutzberatung	68, I/155
		Brandschutzmittel	35, I/113
		Brandsicherheitswachdienst	68, I/155
		Brandversuche	39, I/116
		Brennbare Gase, sicherheitstechnisch- behördliche Angelegenheiten	36, I/114
		Brennstoffe, Begutachtungen	39, I/116
		Bruccellose, Bekämpfung	II/184

Brücken, forsttechnische, Errichtung, Erhaltung und Verwaltung	49, I/131	Prüfung	MD-VA I/22, II/118
Brückenangelegenheiten, technische Amtssachverständige	29, I/100	Büromaschinen, Genehmigung der Anschaffung	MD-VO I/24
Brückenarchiv	29, I/100	Bürotechnik, Genehmigung der Anschaffung von Gegenständen	MD-VO I/24
Brückenbau	29, I/100	Buschenschank	58, I/146
- verkehrstechnische Begutachtung von Projekten	46, I/124	Buschenschankgesetz, Aufsichtsdienst	59, I/148
Brückenbauvorhaben, Vorprojekte und Detailplanung	29, I/100	- Handhabung	MBA I/172ff
Brückenkartei	29, I/100	Campingplätze, Grundverwaltung und Erhaltung	7, I/42, II/114
Brückenobjekte	29, I/100	- sanitäre Überwachung	15, I/65
Brückensignale	45, I/123	Canetti-Stipendien	II/114
Brückenwaagen, Planung, Errichtung, Installation, Betriebsführung, Erhaltung und Begutachtung	32, I/105	Charlotte-Bühler-Heim	I/59
- städtische	59, I/148, II/117	Chemie, Beistellung von Sachverständigen	36, I/114
Büchereien, städtische	13, I/61, I/62, II/76	Chemische Untersuchungen	39, I/116
Buchführung	6, I/38	Chemikalien	II/165
Buchhaltungsabteilungen	I/40	Chemikaliengesetz	22, MBA I/87, I/172ff
Buchhaltungsdienst	6, I/38, I/40	Chronik der Stadt Wien 1991	II/199
Buchmacherwesen	63, I/152	Cine de France	II/283
Budgetkontrolle, Mitwirkung	6, I/38	Cinecenter	II/284
Bundesanstalt für Leibeseziehung	I/205	Circus- und Clownmuseum, Österreichisches	I/51
Bundesauszeichnungen, Antragstellung	MDP I/19	City-Center	II/285
- Stellungnahme	7, I/42	Dachböden, Lagerungen	II/86
Bundesbauten, baubehördliche Genehmigungsverfahren	64, I/153	Dachbodenabteile, Beschaffenheit	II/86
Bundesgebarungen, übertragene, Verrechnung	6, I/38	Dachbodenausbau für Mieter, technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderwürdigkeit	25, I/92
Bundesgesetzentwürfe, Stellungnahme	MD-BdMD I/19	Dampfgefäße, baubehördliche Angelegenheiten	35, I/113
Bundeshebammenlehranstalt, Direktion	15, I/65	- Pflichten der Benützer	II/78
Bundesinstitute	I/203	Dampfkessel, baubehördliche Angelegenheiten	35, I/113
Bundesjugendring, Förderung	13, I/61	- Wartung	II/78
Bundesländer, grundsätzliche Beziehungen	MD-BdMD I/19	Dampfkesselbescheinigungsevidenz	32, I/105
Bundespolizeidirektion Wien, Vorbereitung von Berufungen	62, I/152	Dampfkesselinspektoren, Antragstellung an den Landeshauptmann auf Bestellung	MD-BD I/28
Bundesrat, Vertreter Wiens	I/4	Dampfkesselprüfungskommissäre	MD-BD I/28
Bundessteuern, Zuschläge	5, I/37	Dampfkesselprüfungswesen	32, I/105
Bundesstraßen	28, I/97	Dampfkesselüberwachung	II/78
Bundesstraßengesetz, Beiträge	64, I/153	Dampfkesselverordnung, Betriebswärter, Bestellung von Prüfungskommissären	MD-BD I/28
- Handhabung der einschlägigen Bestimmungen	28, I/97	- Maßnahmen	35, MBA I/113, I/172ff
Bundesverwaltung, mittelbare, Unterstützung des Bürgermeisters als Landeshauptmann	MDior I/19	Darlehen	5, I/37
Bürger der Stadt Wien, Ernennungen	MDPI I/19, II/218	Darmhandlungen, Hygienekontrolle	60, I/149
Bürgerdienst der Stadt Wien	54, I/15, I/141, I/143, II/52	Darmputzereien, Hygienekontrolle	60, I/149
- Inneres, Personal, Geschäftsgruppe	I/15	Datenersterfassung	6, I/38
- mobiler	I/22, II/126	Datenpflege für die elektronische Abgabeverrechnung	6, I/38
Bürgerinitiativen, Büro	I/15	Datenschutz	MD-ADV I/24, II/79
Bürgermeister der Stadt Wien	I/4, I/15, II/214	Datenschutzgesetz, Handhabung	62, I/152
- Dienst um die Person	MDP I/19	- Maßnahmen	MD-ADV I/24
- Erledigung der laufenden Bürogeschäfte und persönlichen Aufträge	MDP I/19	Datenschutzkommission	MD-ADV I/24
- Unterstützung als Landeshauptmann in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung	MDior I/19	Datenverarbeitung, Automatische	I/24
Burg-Kino	II/282	Datenverarbeitungsergebnisse, Kontrolle	6, I/38
Bürgschaften und Haftungen der Gemeinde	5, I/37	Datenverarbeitungsregister	MD-ADV I/24
Burgtheater	II/231	Datenverkehr	MD-ADV I/24
Büro des Magistratsdirektors	I/19	Delegierung von Funktionären und Bediensteten der Stadt Wien, Vorbereitung und Evidenzhaltung	MD-BdMD I/19
Bürokaufmannslehrlinge, Ausbildung und		Denkmalbrunnen, Objektverwaltung und Erhaltung	7, I/42
		- Reinigung	34, I/110
		Denkmalbrunnenanlagen	34, I/110
		Denkmäler, Objektverwaltung und Erhaltung	7, I/42

	MA	Seite		MA	Seite
Dentisten, allgemeine und individuelle Rechtsangelegenheiten		14, I/64	- einmalige Entschädigung bei Räumung		3, I/33
- Evidenzhaltung und Überwachung der Berufsausübung		15, I/65	- Widmung sowie Änderung und Aufhebung der Widmung		2, I/32
Dentistenkammer, Vorbereitung der Wahlen		14, I/64	Dienstzeitkarten		3, I/33
Deponien, Führen		48, I/128	Diplomatische Vertretungen, Verkehr	MDH	I/21
- Genehmigungsverfahren		58, I/146	Direktinformationen der Stadt Wien		53, I/138
Depositen, rechtliche Angelegenheiten der Gebarung		5, I/37	Disziplinarangelegenheiten		2, I/32
- Verwahrung und Evidenzhaltung		6, I/38	Disziplarkommission, Bürogeschäfte		MD-BdMD I/19
Desinfektionsanstalt der Stadt Wien		15, I/65, I/66	Disziplinaroberkommission, Bürogeschäfte		MD-BdMD I/19
Desinfektionswesen		15, I/65	Disziplinarverfahren, Bestellung der Funktionäre		1, I/32
Dezentralisierung der Verwaltung		MD-VO I/24	Dokumentation, technische		20, I/86
Dienstaufsicht siehe MD-Büro, MDior, MD-VR, MD-BD, MA 7, 11, 13, 15, 17, 52, 54, 56, 59, 60, 68			Dolmetschdienst		MDP I/19
Dienstaufsichtsbeschwerden		MD-VR I/23	Donauhochwasserschutz		45, I/123
Dienstaufsichtsstellen, Versetzung des Personals		MD-BdMD I/19	Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, Vertretung der Stadt Wien		45, I/123, I/124
Dienstbarkeitsrechte für die Stadt Wien		69, I/157	Donaukanal, Markt		II/117
Dienstbefreiungen, administrative Betreuung und wirtschaftliche Verwertung		4, I/34	- Sondervorschriften für die Befahrung durch Sportboote		II/122
- Entscheidung über die Inanspruchnahme		MD-VO I/24	Donauinsel (Wien)		II/348
Dienstbetrieb, Inspizierung		MD-VR I/23	Donauregulierungsanlagen, Ausnahmebewilligungen vom Verbot des Befahrens		58, I/146
Dienstfreistellung von gewählten Funktionären		2, I/32	Dr.-Karl-Renner-Stiftung, Preise		7, I/42, II/222
- von gewählten Dienstnehmervertretern und Festsetzung der fortzuzahlenden Bezüge		1, I/32	Drachengasse 2 Theater		II/250
Dienstgeberabgabe		4, I/34, II/153	Drogenabhängigkeit		II/101
- Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen		6, I/38	Drogenbekämpfung		I/66
- Erlassung von Zwangsstrafen zur Vorlage der Abgabenerklärung		6, I/38	Druckbehälter, baubehördliche Angelegenheiten		35, I/113
- Überwachung der ordnungsgemäßen Erklärung und Entrichtung		6, I/38	- Pflichten der Benützer		II/78
Dienstgeberbeiträge, Berechnung und Abrechnung		3, I/33	Druckerei und technische Dokumentation Druckereibetrieb		20, I/86
Dienstjubiläen, Remunerationen, Festsetzung		2, I/32	Drucksorten, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24
- - Flüssigmachung		3, I/33	- verrechenbare und allgemeine, Bestandführung und Ausgabe		6, I/38
Dienstkraftwagenbetrieb		MDH I/21, I/22	Drucksortenkommission		MD-VO I/24
Dienstlegitimationen		2, I/32	Drucksortenstellen		I/41
Dienstnehmerhaftpflichtgesetz		2, I/32	Drucksortenverläge		6, I/38
Dienstnehmerschutz		MBA I/172ff	Druckwerke für die Öffentlichkeit		53, I/138
Dienstposten, Ausschreibung		MD-BdMD I/19	- Sammlung		9, I/46
- Schaffung, Streichung und Bewertung		MD-VR I/23	Düngemittel, Verkehr, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146
- - - Mitwirkung		MD-VO I/24	Durchgasungskammern		14, I/64
Dienstpostenbewertung		MD-VR I/23	Edison-Kinocenter		II/286
Dienstpostenplan		MD-VR I/23	EDV-Kommission		I/22
Dienstrecht		1, I/32	Eheberater, Nominierung von rechtskundigen Bediensteten		MD-BdMD I/19
Dienstrechtliche Angelegenheiten		2, I/32	Eheberaterung		I/56, II/130
Dienstreisen		MD-VR I/23	Ehefähigkeitszeugnisse, Beglaubigung		61, I/151
Dienststellen, Errichtung, Verlegung und Auflösung		MD-VO I/24	Eherecht		61, I/151
- Organisation, Auflösung und Errichtung		MD-VO I/24	Eheschließungen, statistische Erfassung		66, I/154
Dienststellen- und Telefonverzeichnis, Redaktion		MD-BdMD I/19	Ehe- und Familienberatungsstellen		11, I/51
Diensttelefonanschlüsse in Ämtern und Wohnungen		MD-VR I/23	- ärztlicher Dienst		15, I/65
Dienstverhinderung, Fortzahlung der Bezüge und Nebengebühren		3, I/33	Ehe- und Familientherapie, Institut, Verbindungsdienst		11, I/54, I/56, II/131
Dienstverträge, Mitwirkung bei der Begutachtung		2, I/32	Ehrenbürger der Stadt Wien, Antragstellung		MDP I/19, II/216
Dienstvorschriften		MD-VO I/24	Ehrengräber		7, I/42, II/224
Dienstwohnungen		3, I/33	- Beistellung und Anlage		43, I/119
			Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien, Antragstellung		MDP I/19, II/220
			Ehrenpensionen		7, I/42
			- Stellungnahmen		9, I/46
			Ehrenpreise		7, I/42
			Ehrenring der Stadt Wien, Antragstellung		MDP I/19, II/220

	MA Seite		MA Seite
Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Wiener Rettungsmedaille), Antragstellung	MDP I/19, II/226	Angelegenheiten	36, I/114
- für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen, Antragstellung	MDP I/19, II/226	Elektrotechnischer Versuchsraum	33, I/109
- für Verdienste um das Bundesland Wien, Antragstellung	MDP I/19, II/224	Elia-Canetti-Stipendien der Stadt Wien	II/114
Ehrungen, Anträge	MDP I/19	Elite-Center	II/287
- Evidenthaltung	8, I/44	Elternberatung	I/54, II/127
- Stellungnahmen	9, I/46	Elternberatungsstellen	11, I/51
Ehrurskunden, Ausfertigung	2, I/32	Eltern-Kind-Zentren	11, I/51, I/55, II/128
Eichgesetz	63, I/152	Elternschulen	11, I/51, I/54, II/127
- Aufsichtsdienst	59, I/148	Empfänge	MDP I/19
Eigenjagden, Verwaltung	49, I/131	Energieangelegenheiten, rechtliche	64, I/153
Eigenparzellierungen	40, I/117	Energieberatung	II/84
Eignungsprüfungen im Rahmen der Dienstaufsicht	MD-VR, MD-BD I/23, I/28	Energieberatungsstelle	II/85
Einäscherungen	43, I/119	Energiebezug, Abmeldung	II/82
Einbautendienststellen, Koordination von Maßnahmen	28, I/97	Energieforschung, Bürogeschäfte	MD-KOB, I/21
Einblattdrucke, Sammlung	9, I/46	Energiekosten	II/84
Einfahrtgenehmigungen in die Höfe städtischer Amtshäuser	MD-VO I/24	Energierecht	64, I/153
Einigungskommission nach der Wiener Landarbeitsordnung	58, I/146	Energiewesen	64, I/153
Einkauf in Wien, Aktion	II/91	Energiewirtschaft	32, I/105
- Zentraler	54, I/141	Ensemble Theater	II/247
Einkommensteuerrecht	3, I/33	Entbindungsanstalten, Verbindungsstellen	11, I/51, II/126
Einkommensverhältnisse, Ausstellung von Nachweisen	12, I/59, II/136	Enteignungsverfahren	64, I/153
Einlösungen	64, I/153	Enterdigungen von Leichen	MBA I/172ff
Einnahmen, Gebührstellung, Liquidierung, Verrechnung und Vollzug	6, I/38	- Durchführung	43, I/119
- Prüfung	KA I/189	Entgeltfortzahlungsgesetz	14, I/64
Einrichtungen, Prüfung der Gebarung	KA I/189	Entmündigungsanträge	17, I/74
Einsatzmedaille des Landes Wien	II/227	Entmündigungsordnung, Rekurshebung	14, I/64
Einzelpersonalangelegenheiten	1, I/32	Entrümpelung von Haushalten	48, I/128
Eisenbahnangelegenheiten, rechtliche	64, I/153	Entwicklungsarbeiten	22, I/87
Eisenbahnbehörde, Beistellung von technischen Amtssachverständigen	45, I/123	Entwicklungsdiagnostiken	I/67
Eisenbahnen, Beistellung von Amtssachverständigen	46, I/124	Entwicklungsdiagnostische Ambulanzen	15, I/65
Eisenbahngrund, baubehördliches Genehmigungsverfahren	35, I/113	Epidemiegesetz, Ansprüche	14, I/64
Eisenbahnkreuzungen mit Straßen, Beistellung von Amtssachverständigen	46, I/124	- Berufungen	14, I/64
Eisenbahnrecht	64, I/153	- Geltendmachung der Ansprüche des Dienstgebers	3, I/33
Eisenbahnrechtliche Baubewilligungen, Beistellung von Amtssachverständigen	46, I/124	- Handhabung	MBA I/172ff
Eisglätte, Bekämpfung	II/165	- Verdienstentgangsvergütung	II/103
Eishallen	II/351	Erdbestattung, Anlage, Zuweisung und Evidenthaltung	43, I/119, II/73
Eislaufplätze	II/351	Erdgas, Abteilung	I/167
Eisstock-Schießanlagen	II/352	- Kosten	II/95
Elektrizitätserzeugungsanlagen	64, I/153	Erdung, elektrische	II/189
Elektrizitätswerke	I/161, II/79	Erhaltung städtischer Wohnhäuser	27, I/95
Elektrizitätszähler	II/79	Erhebungs- und Vollstreckungsdienst	I/41
Elektroanlagen, behördliche	36, I/114	Erholungsgebiete, Planungsrichtlinien	18, I/84
Elektroanlagen für städtische Objekte	34, I/110	Erholungsplanung	18, I/84
Elektrogeräte, nicht medizinische, periodische Überprüfung	34, I/110	Erholungswaldeinrichtungen	49, I/131
Elektrokarren	34, I/110	Erlässe, Herausgabe	MD-BdMD, MD-BD I/19, I/28
Elektromotoren	32, I/105	Ernährungsberatungsstellen	15, I/65, I/67, II/100
Elektrotechnik, Beistellung von Sachverständigen	36, I/114	Ernährungshygiene	15, I/65
Elektrotechnikgesetz	64, I/153	Ernährungswesen, rechtliche Angelegenheiten	63, I/152
- sicherheitstechnisch-behördliche		Ernst-Kfenek-Preis der Stadt Wien	II/114, II/223
		Ernteland, städtisches	69, I/157
		Ersatzleistungen	3, I/33
		Ersatzmänner gemäß Gemeinderatswahlordnung, Vorbereitung der Berufung	62, I/152
		Ersatzvornahmen an Bauwerken	25, I/92, II/67
		- rechtliche Verfügungen	64, I/153
		Erschütterungsmessungen	39, I/116
		Erwachsenenbetreuung, spezielle	12, I/59, I/60, II/131
		Erwachsenenbildung	13, I/61, II/77
		Erzieher, Kolleg	I/205
		Erziehungsauskunft, telefonische	II/129
		Erziehungshilfe, Institute, Verbindungs-dienst	11, I/51, II/129
		Essenszustelldienst	II/135
		Europäische Freihandelsassoziation	MD-KOB I/21
		- Gemeinschaften	MD-KOB I/21

	MA	Seite		MA	Seite
- Integration	MD-KOB	I/21	Familienintensivbetreuung	I/56, II/131	
Europäischer Wirtschaftsraum	MD-KOB	I/21	Familienname, Wahl		II/146
Europarat	MD-KOB	I/21	Familienplanungsstellen	II, I/51, I/56	
Exekutionsdienst → Erhebungs- und Vollstreckungsdienst			- ärztlicher Dienst		15, I/65
Exekutionsverfahren, Vertretung der Stadt Wien	MDZ	I/27	Familientherapie, Institut, Verbindungsdienst	II, I/51, I/56, II/131	
Expedition, zentrale, von Briefen und Akten	MD-VO	I/24	Familienunterhalt für Wehrpflichtige und Zivildienstpflichtige		MBA I/172ff
Experiment am Liechtenwerd		II/260	- - Berufungen		62, I/152
Exportbetriebe, tierärztliche Überwachung		60, I/149	Familienurlaub		II/128
			Familienverhältnisse, Nachweise	12, I/59, II/136	
Fachbeirat für Stadtplanung		21, I/87	Feierlichkeiten, Durchführung		MDP I/19
Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik		56, I/146, II/125	Feiern, Organisation		7, I/42
Fachschulen der Stadt Wien		II/125	Feiertags-Betriebszeitengesetz	63, I/152, II/107	
- für Sozialberufe		I/209	Feldschutz, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146
- für wirtschaftliche Berufe	56, I/146, I/208, II/125		Fernerkundungsmessung		41, I/118
Fahrausweise		II/176	Fernkopierer, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24
Fahrbahnen, Bestreuung bei Glätte, Reinigung, Schneebeseitigung		48, I/128	Fernmeldebehördliche Genehmigungsverfahren, Vertretung der Stadt Wien		34, I/110
Fahrbahnschäden		II/163	Fermeldekabelnetze		34, I/110
Fahrbegünstigungen für Behinderte	12, I/59, II/133		Fernmeldetechnische Anlagen		34, I/110
Fahrkarten		II/171	Fernmeldetechnische Einrichtungen, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24
Fahrlehrer		64, I/153	Fernsehanlagen		34, I/110
- Berechtigung		II/112	Fernsehgeräte, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24
Fahrleistungen für Dienststellen des Magistrats		48, I/128	Fernsprechanlagen, städtische		34, I/110
Fahrnisse, Sicherstellung		52, I/137	Fernwärmeförderungsgesetz, Ansuchen		4, I/34
Fahrpreise		II/177ff	- Koordination		MD-BD I/28
Fahrräder, Mitnahme		II/176	Festbeleuchtung von Straßenzügen zu besonderen Anlässen, Bewilligung		64, I/153
Fahrscheine		II/171	Festbeleuchtungen, Planung und finanzielle Vorsorge		7, I/42
Fahrschulaufsicht, Mitwirkung in technischer Hinsicht		46, I/124	Festpunktnetze		41, I/118
Fahrschulen		64, I/153	Festwochen		I/16
Fahrschullehrer-Berechtigung		II/112	Feuerbestattung	43, I/119, II/73	
Fahrsteige		34, I/110	Feuerhallen, städtische	43, I/119, I/120	
Fahrt ins Grüne		II/136	Feuerhydranten, Aufstellung und Instandhaltung		31, I/103
Fahrtkostenpauschale		3, I/33	- - Mitwirkung		68, I/155
Fahrtkostenzuschuß		3, I/33	Feuerpolizei		36, I/114
Fahrtstufen		34, I/110	- rechtliche Angelegenheiten		64, I/153
Fahrzeuge, Ausnahmegenehmigungen bei Übermaßen oder Übergewichten		46, I/124	- technische Angelegenheiten		35, I/113
- städtische, An- und Verkauf, Betreuung, Erwirken der Zulassung und Besorgung der Steuer- und Versicherungsangelegenheiten		48, I/128	Feuerpolizeiliche Überstände		MBA I/172ff
- Umbau sowie Einzelgenehmigung		II/112	Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz	22, 36, 45, 68, I/87, I/114, I/123, I/155	
- verkehrsbeeinträchtigend abgestellte, Entfernung		48, I/128	- Überprüfungsorgane		MD-BD I/28
Fahrzeugwracks, Entfernung		48, I/128	Feuerschutzsteuer		4, I/34
Familie, Geschäftsgruppe		I/16	Feuerungsanlagen für alle Brennstoffe		32, I/105
- Amt		II, I/51	Feuerwachen		68, I/155
Familien, Herbergen	52, I/137, I/138		Feuerwehr, Ausbildung und Prüfung von Angehörigen		68, I/155
- wirtschaftliche Sozialhilfe		12, I/59	- Ausrückpläne		68, I/155
Familienarbeit, bildungsbetonte, Aktionen		13, I/61	- und Katastrophenschutz	68, I/155, II/85	
Familienbeihilfe		II/149	- - Hilfeleistung		II/85
- für Zivildienstpflichtige	MBA	I/172ff	Feuerwehreinsätze, Lichtbilder		68, I/155
Familienberatung		I/56	Feuerwehrgesetz		68, I/155
Familienberatungsstellen	II, I/51, II/130		- Vorbereitung von Berufsentscheidungen		64, I/153
- ärztlicher Dienst		15, I/65	Feuerwehrmuseum		68, I/155
Familienbetreuung		II, I/51	Feuerwehrwesen, Ehrenzeichen		II/226
Familienförderung, Beihilfen		3, I/33	Fiakergewerbe	MBA	I/8, I/172
Familiengräber		II/73	Film, Förderung		7, I/42
Familienhebammen, Mobile		I/67, II/126	Filmaufnahmen auf Straßen		46, I/124
Familienhilfe		47, I/126, II/128, II/135	Filmbeirat		I/42
			- Mitwirkung		II, I/51
			Filmbüro		II/51

	MA	Seite		MA	Seite
Filmdiskussionen		13, I/61	Forste, städtische, Gastgewerberechti-		49, I/131
Filme, Herstellung und Verleih		53, I/138	– – Verwaltung		49, I/131
Filmförderungsfonds, Wiener		7, I/42	Forstgesetz, rechtliche Angelegenheiten	MBA	I/172ff
Filmvorführer, Prüfungskommission		I/44	Forstliche Raumplanung		49, I/131
Filmvorführungsstelle		I/42	Forstschutzdienst in den Wienerwald- und		
Finanzangelegenheiten, allgemeine		4, I/34	Quellenschutzforsten		49, I/131
Finanzausgleich		5, I/37	Forstschutzorgane, Bestellung, rechtliche		
– Vertretung der Stadt Wien		4, I/34	Angelegenheiten		58, I/146
Finanzen, Wirtschaftspolitik, Wiener Stadt-			Forsttechnische Bauwerke		49, I/131
werke, Geschäftsgruppe		I/15	Forstverwaltungen		I/131
Finanzielle Angelegenheiten, die Wien und			Forstwesen, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146
andere Gebietskörperschaften betreffen		5, I/37	Forstwirtschaft		II/92
Finanzplan, Mitwirkung bei der Erstellung	MD-BD	I/28	– Beistellung von Sachverständigen		49, I/131
Finanzpläne		4, I/34	Forstwirtschaftsinspektion		58, I/146
Finanzpolitik		4, I/34	Fortbetriebsrechte		II/107
Finanzstatistik, Beistellung der			Frauenangelegenheiten, Koordinierung		57, I/146
Grundlagen		5, I/37	Frauenförderung und Koordinierung von		
Finanzverfassung, Vertretung der Stadt			Frauenangelegenheiten		57, I/146
Wien		4, I/34	Frauenfragen, Geschäftsgruppe		I/16
Finanzwirtschaft		5, I/37	Frauenservicestelle		57, I/146
Fischen in Wien, Fischereilizenz, Fischer-			Frautelefon		I/146
karte		II/93	Freibank, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146
Fischerei		II/92	– veterinärbehördliche Überwachung	60, I/149, II/183	
– Beistellung von Sachverständigen		49, I/131	Freie Bühne Wieden		II/257
Fischereiangelegenheiten im Einzugsgebiet			Freiplastiken, denkmalpflegerische Obhut		7, I/42
der Wientalwasserleitung		31, I/103	Freizeit		II/229
Fischereiausschuß, Wiener		I/148	Fremdenführerprüfungen		7, I/42
Fischerei-Eigenreviere, Verwaltung		49, I/131	Fremdenverkehr		7, I/42, II/114
Fischereigesetz	MBA	I/172ff	Fremdenverkehrsstatistik		66, I/154
Fischerei-Pachtreviere, Verwaltung		49, I/131	Friedhöfe		I/120, II/71
Fischereiwiesen		58, I/146	– Besuchszeiten		II/71
Flächenwidmungs- und Bebauungsplan		21, I/87, II/61	– Kundmachungen über die Benützung		43, I/119
– Mitwirkung		18, 19, I/84, I/85	Friedhofsarbeiten, ständige Unternehmer		43, I/119
– Stellungnahmen		40, I/117	Friedhofsgärtnereien, städtische	43, I/119, I/122, II/72	
Fleisch, Überprüfung		II/182	Friedhofsgebäude		43, I/119
– verdorbenes		II/182	Friedhofskontrahenten		43, I/119
Fleischgroßmarkt		I/151	Friedhofsordnung		43, I/119
Fleischhauerbetriebe, Hygienekontrolle		60, I/149	Friedhofstarife		II/71
Fleischindustriebetriebe,			Friedhofswesen		II/69
Hygienekontrolle		60, I/149	Führerschein		II/112
Fleischuntersuchung		60, I/149	Fuhrpark		48, I/128, II/160
– rechtliche Angelegenheiten		58, I/146	Führungen		53, I/138
Fleischwaren, Gütezeichen, rechtliche An-			Fuhrwerksarbeiten		48, I/128
gelegenheiten		58, I/146	Fuhrwerksleistungen, Überprüfung der		
– verdorbene		II/182	Rechnungen		48, I/128
Flohmarkt		II/116	Funkanlagen, Genehmigung der Anschaf-		
Flotten-Center		II/288	fung		MD-VO I/24
Fluchtlinien, vermessungstechnische Arbei-			Funktionäre, Entsendung als Vertreter des		
ten		37, I/115	Bundeslandes (der Stadt) Wien zu Ta-		
Flüssiggasanlagen		35, 36, I/113, I/114	gungen, Kongressen und dgl.		MD-BdMD I/19
Flüssigkeiten, brennbare, baubehördliche			– Evidenthaltung der Funktionsdauer		62, I/152
Angelegenheiten		35, I/113	– gewählte, Bezugsverrechnung		2, I/32
Fonds, behördliche Angelegenheiten		62, I/152	– Festsetzung der Gebühren		2, I/32
– Prüfung der Gebarung		KA I/189	– Personalangelegenheiten,		
– Wiener Jugendhilfswerk, Bürogeschäfte		11, I/51	generelle		MD-BdMD I/19
Förderanlagen		32, I/105	– individuelle		MDP I/19
– Einrichtung, Erhaltung und Verwaltung		54, I/141	– Vorbearbeitung und Evidenthaltung der		
– in Krankenanstalten und Pflegeheimen,			Delegierung		MD-BdMD I/19
Planung, Errichtung, Betriebsführung			Fußgängerübergänge, Bestreuerung bei		
und Erhaltung		17, I/74	Glätte		48, I/128
Förderungsaktionen der Stadt Wien		II/89	Futter- und Düngemittelverkehr, rechtliche		
Förderungspreise der Stadt Wien		7, I/42, II/113, II/223	Angelegenheiten		58, I/146
Forschungsanstalt der Stadt Wien		39, I/116	Galerien		II/311
Forschungsarbeiten		22, I/87	Ganztagsschulen		II/124
Forschungsaufträge	MD-KOB	I/21	Garagenförderungsaktion, Wiener		II/90
Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der			Garagensgesetz, Wiener, Ausgleichs-		
Stadt Wien		49, I/131	abgabe		6, I/38, II/152
Forstangelegenheiten		II/92			
Forstarbeiter, Lohnverrechnung		49, I/131			

	MA Seite		MA Seite
Gartenanlagen, Schutz, rechtliche Angelegenheiten	58, I/146	Anweisung bei Inanspruchnahme von Dienstbefindungen	1, I/32
Gartenbau-Kino	II/289	Bühnengesetz	5, I/37
Gartenbezirke	I/119	Geburten, statistische Erfassung	66, I/154
Gartensiedlungen	69, I/157	Geburtenbeihilfe	II/150
Gartenwesen	II/94	Geburtstageheirungen	I/19
- Beistellung von Sachverständigen	42, I/118	Geburtskunde	II/146
Gärtnereien, städtische	42, I/118	Gedenkstätten der Stadt Wien	10, I/48
Gasangelegenheiten, behördliche	36, I/114	Gedenktafeln	7, I/42
Gasanlagen, Beratung	II/96	Gedenktagekataster	9, I/46
- für städtische Objekte	34, I/110	Geflügel, Erkrankung	II/183
Gasbezug, Abmeldung	II/96	Geflügelschlachtbetriebe, Hygienekontrolle	60, I/149
Gasgebühren	II/96	Geflügelzuchtbetriebe, Hygienekontrolle	60, I/149
Gasgesellschaft Wien	II/96	Gefrorenessteuer	4, I/34
Gasgesetz, Durchführung von Genehmigungsverfahren	36, I/114	- Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen	6, I/38
Gastarbeiteruntersuchungen	I/66	- Erlassung von Zwangsstrafen zur Vorlage der Abgabenerklärung	6, I/38
Gäste der Stadt Wien, Betreuung	MDP I/19	- Überwachung der ordnungsgemäßen Erklärung und Entrichtung	6, I/38
Gasttechnik, Beistellung von Sachverständigen	36, I/114	Gegenschriften an Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, Überprüfung	MD-Vfr I/20
Gastgewerbeberechtigungen, Erwerb und Verwaltung, soweit hierfür keine andere Dienststelle zuständig ist	69, I/157	Gehörtestungen bei Kindern	II/98
- in den städtischen Krankenanstalten und Pflegeheimen, Erwerb und Verwaltung	16, 17, I/69, I/74	Gehsteigbetreuungspflicht, winterliche, Ausnahmegewilligungen	46, I/124
- in städtischen Bädern, Antragstellung und Verwaltung	44, I/122	Gehsteige, Mitwirkung bei Bekanntgabe und Aussteckung	28, I/97
- in städtischen Forsten, Erwerb und Verwaltung	49, I/131	- Übernahme in die Erhaltung der Stadt Wien	II/163
- in städtischen Schulen, Erwerb und Verwaltung	56, I/146	- winterliche Betreuung	II/160
- Mitwirkung bei den in die Zuständigkeit anderer Dienststellen fallenden	69, I/157	Gehsteigerstellung	II/65, II/163
Gastgewerbekonzessionen	59, I/148	Gehsteigschäden	II/163
Gasverbrauch, Überwachung	34, I/110	Gehsteigverordnung	28, I/97
Gasverrechnungssystem	II/81	Gehwege, winterliche Betreuung	II/160
- Terminplan für die Ablesung und das Inkasso der Jahresabrechnung sowie der Teilbeträge	II/81	Geldaushilfen	3, I/33
Gaswerke	I/166, II/94	Geldgebarungen	6, I/38
Gaszähler	II/95	Geldinventar	6, I/38
Gaszuleitung	II/95	Geldleistung	II/132
Gebarung der Gemeinde, Prüfung	KA I/189	Geldvermögen, Anlage und Verwaltung	5, I/37
- von Einrichtungen, Prüfung	KA I/189	Geldwesen	5, I/37
- von wirtschaftlichen Unternehmen, Prüfung	KA I/189	Gelegenheitsverkehr, gewerbsmäßiger	MBA I/8, I/172
Gebarungskontrolle	KA I/189, I/190	Gelegenheitsverkehrsgesetz	63, I/152
Gebäude des Gesundheitswesens	23, I/88	Gemeinde, Prüfung der Gebarung	KA I/189
- städtische, Vorbereitung der Benennung	7, I/42	- Steuerpflichten	5, I/37
Gebäudeautomationsanlagen	34, I/110	Gemeindeabgaben	4, I/34
Gebietsänderungsgesetz, Vereinbarungen	MD-BdMD I/19	- Gebührstellung, Liquidierung, Verrechnung und Vollzug der Einnahmen und Ausgaben	6, I/38
Gebietskörperschaften, Bauten, baubehördliches Genehmigungsverfahren	35, I/113	Gemeindejagden, Verwaltung	49, I/131
- grundsätzliche Beziehungen	MD-BdMD I/19	Gemeinderat, Bürogeschäfte	MDP I/19
Gebläse	32, I/105	- Mitglieder	I/1
Gebrauchsabgabe	4, 35, I/34, I/113, II/152	- nach der Parteizugehörigkeit	I/2
Gebrauchsabgabengesetz, Berufungen	64, I/153	- nach Wahlkreisen	I/3
Gebrauchserlaubnis	35, 37, 59, 64, I/113, I/115, I/148, I/153	Gemeinderätliche Personalkommission	I/6
- für Verkehrsflächen	I/114, II/113	- Bürogeschäfte	1, I/32
- Mitwirkung bei der Festlegung von Verkehrsmaßnahmen	46, I/124	Gemeinderatsausschüsse mit amtsführenden Stadträten	I/5
- zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes	II/117	Gemeinderatsprotokolle, wissenschaftliche Erschließung	8, I/44
Gebühren	II/147	Gemeindevermittlungsämter	62, I/152, II/96
- der gewählten Funktionäre	2, I/32	Gemeindewohnung, Bewerbung	II/190
- Festsetzung und Antragstellung sowie		Gemeinschaftsantennenanlagen	34, I/110
		Gemischtwirtschaftliche Gesellschaften	I/219
		Generaldirektion der Wiener Stadtwerke	I/159
		Genetische Beratungsstelle	II/100
		Genossenschaften des Privatrechtes, Wahrung der finanziellen Interessen der Stadt	

	MA	Seite		MA	Seite
Wien bei der Begründung, Verwaltung und dem Verkauf von Anteilsrechten . . .		5, I/37	benerklärung		6, I/38
Geodätische Instrumente, zentrale Beschaffung		41, I/118	– Überwachung der ordnungsgemäßen Erklärung und Entrichtung		6, I/38
Geologie, technische Fachdienststelle		29, I/100	Gewässer, hygienische Überwachung und Begutachtung		15, I/65
Geologisch-geotechnische Kartierung		29, I/100	– technische Fachdienststelle		45, I/123
Gepäck, Beförderung		II/176	Gewässergüteaufsicht		45, I/123
Geriatrische Tageszentren		47, I/126, I/127, II/135	Gewässerpolizei		45, I/123
Gerichtsbeschlüsse auf Grund der Bauordnung		37, I/115	Gewässerschutz, technischer		45, I/123
– bei gerichtlichen Zwangsvollstreckungen, Prüfung		MDZ I/27	Gewässerzustandsaufsicht		45, I/123
Gerichtsgebühren, Auskunftserteilung		MDZ I/27	Gewerbeangelegenheiten, Rechtsmittel		63, MBA I/152, I/172ff
Gerinne		45, I/123	– technische		36, I/114
Geruchsbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb		II/97	Gewerbebehördliches Betriebsanlagungsverfahren, Beistellung von Amtssachverständigen		36, I/114
Geschäftseinteilung, Anträge über die Erlassung und Abänderung		MD-VO I/24	Gewerbeberechtigte, Mitwirkung bei der Gewährung von Hilfen		4, I/34
– Auslegung		MD-VO I/24	Gewerbeberechtigung		II/107
Geschäftsgruppen		I/15ff	Gewerbebetrieb, unbefugter		II/107
Geschäftslokale, Absiedlungen		27, I/95	Gewerbebetriebe, in welchen tierische Rohstoffe verarbeitet werden, tierärztliche Überwachung		60, I/149
Geschäftsordnung, Anträge über die Erlassung und Abänderung		MD-VfR I/20	Gewerbegesetzliche Vorschriften, Übertretung		II/107
Geschäftsräume, gemeindeeigene, Vergabe		50, I/132	Gewerbemüll		II/162
Geschirreinigungsanlagen		16, 17, I/69, I/74	Gewerbeordnung 1973		63, I/152
Geschlechtskrankenberatungsstelle		15, I/65	– Aufsichtsdienst		59, I/148
Geschlechtskrankheiten, Verhütung und Bekämpfung		15, I/65, II/99	Gewerberecht, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten		63, I/152
Geschworenenlisten		62, I/152	Gewerbesteuer		4, I/34
– Vorbereitungsarbeiten		MBA I/172ff	Gewerbetreibende, Sozialversicherung		II/140
Gesellenheim		I/59	Gewerbewesen		63, I/152, II/105
Gesellinnenheim		I/59	Gewerbliche Schulen		I/212
Gesellschaften, Wahrung der Interessen der Stadt Wien		5, I/37	Gewerblicher Betrieb, Geruchs- oder Lärmbelästigung		II/97
Gesetzblatt der Stadt Wien und Landesgesetzblatt vom 30. Oktober 1945 bis 31. Dezember 1991		II/33	Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Landesgruppe Wien		I/194
Gesetzblätter, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24	Gifte, Beistellung von Sachverständigen		36, I/114
Gesetze, Verlautbarung im Landesgesetzblatt		MD-BdMD I/19	– Beratung bei der Vernichtung		II/98
Gesetzentwürfe, Stellungnahme		MD-BdMD I/19	Giftverkehr		15, I/65
Gesetzgebung des Landes, Mitwirkung		MD-BdMD I/19	Glöckel-Medaille der Stadt Wien		II/221
Gespräche, internationale, Organisation		7, I/42	Gloria-Center		II/290
Gesundenuntersuchungsstellen		15, I/65, I/66, II/100	Glückshafen		II/109
Gesundheitsamt		15, I/65	Glücksspielapparate		II/109
Gesundheitsberatung		15, I/65	Glücksspielautomaten		II/109
Gesundheitsfragen, Beistellung von Sachverständigen		15, I/65	Glücksspielbewilligungen		II/108
Gesundheitsfürsorgestellen		I/68, II/99	Glücksspielgesetz		62, I/152
Gesundheitspaß		II/98	Golfanlagen		II/358
Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel		II/98, II/115	Gotteshäuser, städtische		26, I/93
Gesundheitstelefon		I/67	Graubausstattung		II/72
Gesundheits- und Spitalswesen, Geschäftsgruppe		I/16	Gräber		II/73, II/224
Gesundheitsvorsorge		15, I/65, I/66	– Ausschmückung und Pflege		43, I/119
Gesundheitswesen		II/97	Graberhaltungswidmungen		43, I/119
– allgemeine Angelegenheiten		15, I/65	Grabrechtsangelegenheiten		II/73
– Gebäude		23, I/88	Grabstätten berühmter Frauen und Männer		II/224
– grundsätzliche und individuelle Rechtsangelegenheiten		14, I/64	Grabstellen, Anlage, Zuweisung und Evidenzhaltung		43, I/119
Gesundheitszentren		47, I/126	– Erhaltung		II/72
Getränkesteuer		4, I/34, II/154	– Ermittlung und Einhebung von Entgelten		43, I/119, II/71
– Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen		6, I/38	– Erlöschen des Benützungsbrechtes		II/72
– Erlassung von Zwangsstrafen zur Abga-			– Wahl		II/73

	MA Seite		MA Seite
- Mitwirkung im Genehmigungsverfahren	35, I/113	Grundstücksangelegenheiten, rechtliche und administrative	69, I/157, II/109
Grenzen des Stadtgebietes von Wien und der Bezirke, Evidenzhaltung	41, I/118	- technische	40, I/117
- rechtliche Angelegenheiten	MD-BdMD I/19	Grundstücksdatenbank, Abfragen	40, I/117
Großbaulabor	I/117	Grundstückswesen, grundsätzliche Angelegenheiten	69, I/157
Großbauvorhaben, verkehrstechnische Begutachtung	46, I/124	Grundtransaktionen	41, I/118
Großküchen, Hygienekontrolle	60, I/149	Grundverkauf	II/62, II/109
Großmarkt Wien-Inzersdorf	I/149	Grundverkehrsabgaben	MDZ I/27
Gruftartige Familiengräber	II/73	Grundverkehrsgeschäfte der Stadt Wien	MDZ I/27
Grüfte	II/73	Grundverkehrswesen, rechtliche Angelegenheiten	58, I/146
Grünanlagen	42, I/118, II/94	Grundwasser, technische Fachdienststelle	45, I/123
- Erhaltung	27, I/95	Grundwasserproben	22, 39, I/87, I/116
Grundabteilungen	II/63, II/110	Grundwasserstände	II/186
- bei städtischen Grundtransaktionen, Antragstellung auf Genehmigung	41, I/118	Grundwehrdiener	II/110
- bei städtischen Liegenschaften	MDZ I/27	- Fahrscheine	II/170
- Genehmigung	64, I/153	Grünflächendetailprojekt	42, I/118
- Mitwirkung im Genehmigungsverfahren	35, I/113	Grünland, Standortplanung	18, I/84
Grundbau	29, I/100	Grünraumplanung, generelle	18, I/84
Grundbauangelegenheiten, Beistellung von technischen Amtssachverständigen	29, I/100	Güterbeförderungsgesetz	63, I/152
Grundbenützungsbereinkommen mit Privaten	28, I/97	Gütesiegel der Stadt Wien für Fleisch und Fleischwaren	60, I/149
Grundbesitzabgaben	II/154	Gutsdomäne	I/132
- Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen	6, I/38	Hafenanlagen, technische Überprüfung	45, I/123
- Bemessungsagenden	6, I/38	Hafenbahnanlagen	45, I/123
Grundbuch, Beantragung von Löschungen und Erteilung der Zustimmung zur Freilassung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen	37, I/115	Hafeneinrichtungen der Stadt Wien, wirtschaftliche Belange	5, I/37
Grundbuchseingaben	MDZ, 64, I/27, I/153	Haftungen der Gemeinde	5, I/37
Grundbuchsgerichte, Vertretung der Stadt Wien	MDZ I/27	Hallenbäder	II/345
Grundbuchsordnung, grundbücherliche Ersichtlichmachung	MDZ I/27	Haltestellen des Linienverkehrs	46, I/124
- technische Mitwirkung und Veranlassung bei der Herstellung	40, I/117	Handbuch der Stadt Wien, Redaktion	MD-BdMD I/19
Grundbuchsunterlagen, Vergebührung und Besteuerung	MDZ I/27	Handgepäck, Mitnahme	II/176
Grunderwerbssteuergesetz, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen	64, I/153	Handschriftensammlung	9, I/46
Grundflächen, Verwaltung	28, I/97	Hauptfeuerwachen	I/156
Grundkäufe	II/62, II/109	Hauptfriedhöfe	II/72
Grundlagenforschung, Koordination	MD-KOB I/21	Hauptsammelkanalbetrieb	I/102
Grundsteuer	4, I/34, II/154	Hauptschulen	I/197, II/124
- Bemessungsagenden	6, I/38	- private	I/204
Grundstücke, Antragstellung auf Enteignung	69, I/157	Hausapotheken, tierärztliche, Überwachung	60, I/149
- Erwerb für die Stadt Wien	69, I/157	Hausbesorger, Entgelt, Materialkostenersatz, Sperrgeld	50, I/132
- für Anstalten, Stiftungen und Fonds der Stadt Wien, Erwerb und Veräußerung	69, I/157	Hausbesorgergesetz, Personal- und Sozialversicherungsangelegenheiten	52, I/137
- Kaufpreis	40, I/117	- Vertretung der Stadt Wien hinsichtlich der Dienstverhältnisse	52, I/137
- Mitwirkung beim Erwerb für die Stadt Wien	69, I/157	Häuser der Begegnung	II/303
- städtische, Bestellung und Auflösung von Baurechten	69, I/157	Häuserzählung	66, I/154
- - Bewirtschaftung	49, I/131	Hausfeuerwehren, Ausbildung	68, I/155
- - Festlegung der Verwaltungszuständigkeit	40, I/117	Haushalt, Stromverbrauch	II/84
- - technische Mitwirkung bei der Einheitsbewertung	40, I/117	Haushaltabnehmer, Tarife	II/82
- - Veräußerung	69, I/157	Haushaltsführung, Prüfung	KA I/189
- - Verwaltung	69, I/157	Haushaltshilfe	47, I/126
- Verwaltungsübereinkommen mit den Wiener Stadtwerken	69, I/157	Haushaltswesen	5, I/37
		- Regelungen, gutachtliche Mitwirkung bei Organisationsfragen	KA I/189
		Haushaltszulage	3, I/133
		Hauskanalanlage, Neu- oder Umbau	II/111
		Hauskanäle, Gebrechenmeldestellen	I/102, II/111
		- Räumung	30, I/101
		Hauskanalverstopfungen	II/110
		Hauskehrrecht, Einsammeln und Abfuhr	II/160
		Hauskläranlagen, Bewilligung zur Selbsträumung	30, MBA I/101, I/172ff
		- Räumung und Betreuung	30, I/101, II/110
		Hauskrankenpflege	47, I/126, I/127

	MA	Seite		MA	Seite
Hausschlachtung		II/181	Höherer technischer Dienst, Prüfungen . . .	MD-BD	I/28
Haydn-Kino		II/291	Holding, Wiener	I/16,	I/213
Haydn-Wohnhaus	10,	I/48, I/50	Horte	I/56,	II/128
Hebammen, allgemeine und individuelle			– ärztliche Betreuung	15,	I/65
Rechtsangelegenheiten	14,	I/64	– private, technische Begutachtung	26,	I/93
– Evidenzhaltung und Überwachung der			Hörstellungen		I/68
Berufsausübung	15,	I/65	Hotelaktion, technisch-wirtschaftliche Prü-		
– Mobile, Stützpunkte	15,	I/65	fung der Förderungswürdigkeit	25,	I/92
– Standesvertretung	14,	I/64	Hotelmodernisierungsaktion		II/90
Hebammenwesen	15,	I/65	Hotelwagengewerbe	MBA 1/8,	I/172
Heilbäder, kostenlose		II/132	Hufbeschlag	60,	I/149
Heilmittel, kostenlose		II/132	Hunde, Mitnahme	II/177,	II/181
Heilmittelverkehr	15,	I/65	Hundeabgabe	4,	I/34, II/156
Heilquellen, sanitäre Überwachung	15,	I/65	– Behandlung von Ansuchen um Zahlungs-		
Heilstättenschule		I/202	erleichterungen	6,	I/38
Heilvorkommenwesen	14,	I/64	– Bemessungsgenden	6,	I/38
Heimarbeitsgesetz	63,	I/152	Hydrogeologische Kartierung	29,	I/100
Heime der Stadt Wien für Kinder und			– – Mitwirkung	45,	I/123
Jugendliche	11,	I/51, I/58	Hydrografischer Dienst	45,	I/123, I/124
– – nicht-städtische, Verträge	11,	I/51	Hygiene	15,	I/65
Heimerziehung, Institut,					
Verwaltung	11,	I/51, I/52	Imagewerbung	53,	I/138
Heimhilfe		II/134	Immunitätskollegium		I/6
Heimsendungskostendarlehen		6, I/38	Impfärzte, Bestellung	15,	I/65
Heirat, Voraussetzungen		II/145	Impfstelle	15,	I/65
Heiratsurkunde		II/146	Impfungen	II/98,	II/103f
Heißwasserspeicher in Verbindung mit			Impfwesen	15,	I/65, I/66
Sonnenkollektoren, Versuchstarif		II/83	Individualhilfe, spezielle	12,	I/59, I/60, II/131
Heizkontrolle in städtischen Objekten	32,	I/105	Info-Center Vienna	53,	I/138, II/51
Heiztechnische Einrichtungen in städti-			Information, grundsätzliche Angelegen-		
schen Objekten	32,	I/105	heiten	MD-KOB	I/21
Heizung, Kosten		II/85	Informationsausstellungen	53,	I/138
Heizungsmuseum	32,	I/51, I/105	Informationsdienst	53,	I/138, II/51
Heizungsüberprüfung		II/85	Informationskommunikation	MD-ADV	I/24
Heizverbot	68,	I/155	Informationsveranstaltungen	53,	I/138
Heizwerkstätte	32,	I/105, I/108	Informationsverarbeitung	MD-ADV	I/24
Hera, Sanatorium		I/194	Informationswesen	53,	I/138
Herbergen für Familien, Führung	52,	I/137, I/138	Ingenieurbauwerke	29,	I/100
– sanitäre Überwachung	15,	I/65	Ingenieurkammerangelegenheiten, Beru-		
Herbert Lederers Theater am Schweden-			fungen	64,	I/153
platz		II/255	Ingenieurkammerwesen, rechtliche		
Hermesvilla	10,	I/48, I/50	Angelegenheiten	64,	I/153
Hernalser Stadttheater		II/266	Ingenieurtitel, Anträge auf Verleihung . . .	MD-BD	I/28
Herzambulanz		I/68	Innerer Dienst, Leitung	MDior	I/19
Herz-Kreislauf-Zentrum		I/67	Inneres, Geschäftsgruppe		I/15
Hilfsmaßnahmen, Organisation	MDH	I/21	Inspizierung des Dienstbetriebes	MD-VR	I/23
Hilfsmittel, kostenlose		II/132	Installateurgewerbe, konzessionierte,		
Hilfsstoffe, Begutachtungen	39,	I/116	Prüfungen	MD-BD	I/28
Hinterbliebene, Bezugsverrechnung	3,	I/33	Installationsmaterial	34,	I/110
– dienstbehördliche sowie dienstrechtliche			Institut für Ehe- und Familientherapie,		
Behandlung	2,	I/32	Verbindungsdienst	11,	I/51, I/56, II/131
Hirschwang, Sägewerk	49,	I/131	– für Heimerziehung	11,	I/51, I/52
Historische Kommission	8,	I/44	– für Konzentrations- und Bewegungstrai-		
Historischer Atlas von Wien	8,	I/44	ning	I/55,	II/129
Historisches Museum der Stadt Wien	10,	I/48, II/119	– für Tiefenpsychologie und Psychothera-		
Hochbauarbeiten, Bestellung der ständigen			pie der Universität Wien, Verbindung-		
Kontrahenten	23,	I/88	dienst	11,	I/51
Hochbauten, städtische, Pläne	19,	I/85	– für Umweltmedizin	15,	I/65, I/66
Hochschüler, Fahrausweise		II/172	Institute für Erziehungshilfe	II/129	
Hochstrahlbrunnen	34,	I/110	– für Sozialtherapie	11,	I/51, I/55, II/129
Hochwasserbekämpfung	45,	I/123	Inter Thalia Theater		II/246
Hochwasserbereitschaftsdienst		I/124	International Theatre		II/252
Hochwasser-Einsatzgeräte	45,	I/123	Internationale Organisationen, Verkehr . .	MDH	I/21
Hochwasserschäden		II/186	Intimierungsurkunden	2,	I/32
Hochwasserschutz, rechtliche Angelegen-			Invalide, Parkerleichterungen, Ausnahme-		
heiten	58,	I/146	genehmigungen	46,	I/124
– technischer	45,	I/123	Inventuren, Mitwirkung	6,	I/38
Höhenlagen, vermessungstechnische			Investitionsplan, Mitwirkung bei der		
Arbeiten	37,	I/115	Erstellung	MD-BD	I/28

	MA	Seite		MA	Seite
Jagd		II/92	Jugendzentren der Stadt Wien,		
- Beistellung von Sachverständigen	49,	I/131	Verein	13, I/61, I/62, II/75	
Jagdangelegenheiten		II/93	Julius-Tandler-Familienzentrum	11, I/51, I/52	
Jagdgesetz	MBA	I/172ff	Julius-Tandler-Heim		I/58
Jagdkarten	MBA	I/172ff, II/93	Jungunternehmer, Zusatzaktion		II/89
Jagdschutzdienst	49,	I/131	Juxausspielungen		II/109
Jagdwesen	58,	I/146			
Jahrbuch der Stadt Wien	66,	I/154	K & K – Kabarett und Komödie am		
Jahresabschlüsse, Prüfung	KA	I/189	Naschmarkt		II/263
Jahresausgleich		II/149	Kabelfernsehanlagen	34,	I/110
Jahreskarten		II/173	Kainz-Medaille der Stadt Wien		II/222
Jahresrechnung	6,	I/38	Kalkulationen, Aufstellung	6,	I/38
Johann-Nestroy-Ring der Stadt Wien	7, I/42, II/222		Kältetechnische Anlagen	32,	I/105
Johann-Strauß-Wohnung		I/50	Kältewirtschaft	32,	I/105
Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien	7, I/42, II/222		Kaltwasseranlagen	34,	I/110
Jüdisches Museum		I/50	Kamilla- und Wolfgang-Waniek-Stiftung,		
Jugend, Amt	11,	I/51	Verwaltung	9,	I/46
- Berufstätigkeit		II/130	Kammeroper, Wiener		II/242
- Geschäftsgruppe		I/16	Kammerspiele, Wiener		II/238
Jugendanwalt	11, I/51, I/52, II/128		Kanalanschlüsse, Bewilligungen	35,	I/113
Jugendberufshilfe		11, I/51	- nachträgliche, technisch-wirtschaftliche		
Jugendbetreuung, außerschulische	13, I/61, II/75		Prüfung der Förderungswürdigkeit	25,	I/92
Jugendbildung		13, I/61	- zinsfreie Darlehen zur Herstellung		II/91
Jugendbuchpreis der Stadt Wien	7, I/42, II/223		Kanalbefunde	30, I/101, II/111	
Jugenderholung, Verein, Bürogeschäfte	11, I/51, I/52		Kanalbetrieb		I/102
Jugenderziehung, außerschulische	13,	I/61	Kanäle		30, I/101
Jugendfürsorge	15,	I/65	Kanaleinmündungsgebühren	30, I/101, II/65, II/111	
Jugendfürsorgeanstalten, private, techni-			- Bemessung und Vorschrei-		
sche Begutachtung	26,	I/93	bung	4, 35-37, 64, I/34, I/113-I/115, I/153	
Jugendgästehäuser	7, I/42, II/114		Kanalgebühren		II/111
Jugendgerichtshilfe		11, I/51	Kanalgitter, lärmverursachende		II/111
Jugendgerichtshof Wien, Verbindungs-			Kanalgrenzwertverordnung	30,	I/101
dienst	11,	I/51	Kanalisation	30,	I/101, II/110
Jugendheime	11, I/51, I/58		Kanalräumungsgebühren, Behandlung von		
- Kuratorium Wiener		I/16	Ansuchen um Zahlungs-		
- nicht städtische, Verträge	11,	I/51	erleichterungen	6,	I/38
Jugendhilfswerk, Wiener		I/52	Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz		58, I/146
- Fonds, Bürogeschäfte	11,	I/51	Kapellen, städtische	26,	I/93
Jugendklubs, Förderung	13,	I/61	Kardiologie		I/68
Jugendkreis, Wiener, Förderung	13,	I/61	Karten, Druck	20,	I/86
- - Verein		I/62	Kartenoriginale, Archiv	41,	I/118
Jugendliche, Abschluß von Verträgen über			Kartenstelle, ehemalige, Bestätigungen aus		
die Unterbringung in Heimen	11,	I/51	den Unterlagen	MBA	I/172ff
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen			Kartenwerke	40,	I/117
hinsichtlich der Beschäftigung	11,	I/51	Kartographische Arbeiten, Vergebung und		
- erziehungsproblematische und gefähr-			Betreuung	41,	I/118
dete, Beratung und Betreuung		II/129	Kartothekeinrichtungen, Genehmigung der		
- Gesetz über die Beschäftigung von Kin-			Anschaffung	MD-VO	I/24
dern und Jugendlichen	63,	I/152	Kassen, Evidenz und Veranlassung der		
- Körperbehinderte, Früherfassung	15,	I/65	Versicherung	6,	I/38
- Rechtshilfe		II/130	Kassenanweisungen	6,	I/38
Jugendorganisationen, Förderung	13,	I/61	Kassenbestände, Prüfung	KA	I/189
Jugendpolizeihilfe	11,	I/51	Kassendienst	6,	I/38, I/41
Jugendpsychologische Beratungsstellen	11, I/51, I/55,		Kassenstellen außerhalb des Rechnungsam-		
	II/129		tes, Mitwirkung bei Erlassung von Vor-		
Jugendschutz	11,	I/51	schriften	6,	I/38
Jugendschutzangelegenheiten, Berufun-			Kassenwesen, rechtliche Angelegenheiten	5,	I/37
gen	11,	I/51	- Regelungen, gutachtliche Mitwirkung bei		
Jugendschutzgesetz, Bescheide	MBA	I/172ff	Organisationsfragen	KA	I/189
Jugendsportaktionen		II/142	Kassetten, Versicherung	6,	I/38
Jugendsportanlagen	I/136, II/329		Kassierzulagen	MD-VR	I/23
Jugendwohlfahrtsangelegenheiten, Beru-			Katastrophenalarm	68,	I/155
fungen	11,	I/51	Katastrophenalarmplan	MDH	I/21
Jugendwohlfahrtsbehörde	11,	I/51	Katastropheneinsatz	68,	I/155
Jugendwohlfahrtsseinrichtungen, Mitwir-			- Bürogeschäfte des Beirates	MDH	I/21
kung bei der Planung	11,	I/51	- Koordination	MDH	I/21
Jugendwohlfahrtsgesetz	11,	I/51	Katastrophenfall, Anforderung geeigneter		
Jugendzahnkliniken	15, I/65, I/67, II/99		Baulichkeiten und Liegenschaften	12,	I/59

	MA	Seite		MA	Seite
Katastrophenhilfe, Mitwirkung		12, I/59	Kino, Uraufführungs-		II/302
Katastrophenhilfeangelegenheiten, Mitwirkung		12, I/59	Kinokonzession		II/168
Katastrophenhilfegesetz, Einsatzübungen, Anordnung	MDH	I/21	Kinos, Genehmigung und Überwachung der Sicherheitseinrichtungen	35,	I/113
- Durchführung		68, I/155	- rechtliche und behördliche Angelegenheiten	7,	I/42
- Entschädigungen	MDZ,	12, I/27, I/59	Kläranlagen		I/102
- Funktionsproben an Alarmeinrichtungen		34, I/110	Klauenbeschlagnahme, Überwachung	60,	I/149
- Kostenersatzforderungen		64, I/153	Kleinbahnen	34,	I/110
- Prüfung des einsatzbereiten Zustandes von Einrichtungen		68, I/155	Kleinbetriebebesuchsaktion		II/89
- Publikationen auf dem Gebiet des Selbstschutzes und der Haushaltsbevorratung sowie Information der Bevölkerung		53, I/138	Kleine Komödie		II/254
- Selbstschutz und Haushaltsbevorratung der Bevölkerung	MD-VO,	64, I/24, I/153	Kleingärten, Mitwirkung bei der Festlegung und Auflfassung von Flächenwidmungen sowie bei der Projektierung und Aufschließung	69,	I/157
- Sofortmaßnahmen		68, I/155	- Koordinationsstelle	69,	I/157
Katastrophenhilfsdienst		68, I/155	Kleingartenangelegenheiten		II/110
Katastrophenopfer, Versorgung		12, I/59	Kleingartenanlagen, Mustergestaltungs- und Bepflanzungspläne	42,	I/118
Katastrophenschutz	68,	I/155, II/85	- städtische	69,	I/157
- Koordination	MDH	I/21	Kleingartenvereine, Kredite	69,	I/157
- Mitwirkung		15, I/65	Kleingartenwesen, Koordination	69,	I/157
Katastrophenschutzplan	MDH	I/21	Kleingärtner, Beratung, Prämierung	42,	I/118
Kaufmännische Schulen		I/211	Kleinkinder, Sonderpädagogische Ambulanzen		II/129
Kauttionen, rechtliche Angelegenheiten		5, I/37	Kleinkinderbuchpreis	7,	I/42
Kegelbahnen		II/356	Kleinkinderkrippen		II/128
Kehrbezirke		I/128	Kleinstkinder, Schwimmkurse		II/56
Kehrverordnung		68, I/155	Kleintierzucht, Förderung	42,	I/118
Kellerüberflutungen		II/111	Klein- und Mittelbetriebe, Mitarbeiteraufnahme		II/90
Kepler-Center		II/292	Klimatechnische Anlagen	32,	I/105
Kesselanlagen samt Brennstofflager		32, I/105	Klubs		I/17
Kilometergeld	MD-VR	I/23	Kollaudierung		I/36
Kilowattstunde		II/80	Kollaudierungen, Mitwirkung	4,	I/34
Kinder, Beschäftigung, Ausnahmegenehmigungen		11, I/51	Kolleg für Erzieher		I/205
- erziehungsproblematische und gefährdete, Beratung und Betreuung		II/129	Kollegialorgane, Vorbereitung und Evidenthaltung der Delegation von Funktionären und Bediensteten der Stadt Wien	MD-BdMD	I/19
- Gesetz über die Beschäftigung		63, I/152	Kollektivverträge		I, I/32
- haltungsgefährdete, Sonderturnkurse		15, I/65	Kolosseum-Center		II/293
- körperbehinderte, Früherfassung		15, I/65	Kombinationskraftwagen, Genehmigung der Anschaffung		MDH I/21
- Rechtshilfe		II/130	Komfortzimmer, technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderungswürdigkeit	25,	I/92
- Unterbringung in städtischen und nichtstädtischen Anstalten		11, I/51	Kommissionsgebühren	4,	I/34
Kinderanwalt		11, I/51, I/52, II/128	Komödie am Kai		II/253
Kinderbuchpreis der Stadt Wien		7, I/42, II/223	Kompostieranlagen	48,	I/128
Kinderessen		11, I/51	Kompostmaterial		II/162
Kinderfahrtscheine		II/170	Kompressoren	32,	I/105
Kinderfreibäder		I/123, II/56	Konjunkturpolitik	4,	I/34
Kinderfürsorge, ärztliche		15, I/65	Konkursverfahren, Vertretung der Stadt Wien		MDZ I/27
Kindergärten		I/56, II/128	Konservatorium der Stadt Wien	13,	I/61, I/62, II/76
- private, technische Begutachtung		26, I/93	Konsumentenberatung		59, I/148
Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalt		11, I/51, I/52, I/205	Konsumentenschutz		59, I/148
- Werbung von Schülern		2, I/32	Konsumentenschutzgesetz		63, I/152
Kinderheime		11, I/51, I/58	Kontaktbesuchsdienst	47,	I/126, II/135
- nicht städtische, Verträge		11, I/51	Kontokorrentkonten		6, I/38
Kinderkrankenhäuser, Verbindungsdienst		11, I/51	Kontrahententarife, Ausschreibung und Antragstellung auf Genehmigung	28,	I/97
Kinderpsychologische Beratungsstellen		11, I/51, I/55, II/129	Kontrollamt		I/189
Kinderpsychologische Station		I/52	- Zuteilung des Personals	MD-BdMD	I/19
Kinderschutz-(Krisen-)Zentrum		11, I/51	Kontrollausschuß		I/6
Kinderschulen der Stadt Wien		13, I/61, I/62, II/76	Konzentrationsstraining, Institut	I/55,	II/129
Kindersprechstunde		II/128	Konzerte, Organisation		7, I/42
Kindertagesheime		11, I/51, I/56	Konzerthaus, Wiener		II/268f
Kindertagesheimwesen		11, I/51	Konzertsäle		II/299
Kindertagesheim, Wiener		11, I/51, I/52, II/128			
Kinderurlaub		II/128			
Kinderwagen, Mitnahme		II/176			

	MA	Seite		MA	Seite
Konzession		II/105	- baubehördliche Angelegenheiten	35	I/113
Konzessionsverfahren, gewerbebehördliche, Beistellung von Amtssachverständigen	35	I/113	Krankenanstalten	17, I/74	I/75
Kooperation, grundsätzliche Angelegenheiten im Bereich der Stadt Wien		MD-KOB I/21	- Arbeitnehmerschutz		14, I/64
- im technischen Bereich		MD-BD I/28	- sanitäre Überwachung		15, I/65
Koordination der internen organisatorischen und technischen Maßnahmen des Magistrats		MD-ADV I/24	- öffentliche und private, wirtschaftliche Aufsicht		5, I/37
- grundsätzliche Angelegenheiten im Bereich der Stadt Wien		MD-KOB I/21	- Gastgewerbeberechtigungen		17, I/74
- im technischen Bereich		MD-BD I/28	- Grundverwaltung und Erhaltung		17, I/74
Koordinationsbüro		I/21	- periodische Überprüfung der nicht-medizinischen Elektrogeräte	34	I/110
Kopiergeräte, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24	- Pflege- und Anstaltsgebühren		4, I/34
Körperbehinderte Kinder, Früherfassung	15	I/65	- Sozialarbeit		I/127
- Sonderschule		I/203	- Taschengeld für untergebrachte Hilfesuchende		12, I/59
- Lenkerberechtigungsanwärter, Beistellung von Amtssachverständigen	46	I/124	- technische Begutachtung		23, I/88
- Untersuchungsstelle	15	I/65	Krankenanstaltenfinanzierung		5, I/37
Körperbehindertenschulen, ärztliche Betreuung	15	I/65, I/66	Krankenanstaltengesetz, Entscheidung über Berufungen gegen Zahlungsaufforderungen		MBA I/172ff
Kostensatzbescheide bei Räumungen		6, I/38	- Behandlung von Anträgen um Gewährung eines Zuschusses des Bundes und von Kostenersätzen für den klinischen Mehraufwand		5, I/37
Kosten-Nutzen-Berechnungen, Mitwirkung bei der Aufstellung		MD-BD I/28	- Handhabung		14, I/64
Kostenvorschläge der technischen Dienststellen, Überprüfung auf Preisangemessenheit		MD-BD I/28	- Schiedskommission		4, I/34
Kraftfahrlinien, administrativ-behördliche Angelegenheiten		64, I/153	Krankenanstaltenstatistik		66, I/154
- regionale		II/181	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Zuschüsse		5, I/37
Kraftfahrlinienangelegenheiten, Berufungen		64, I/153	Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien		70, I/158, II/102
Kraftfahrrecht		64, I/153	- öffentlicher und privater, Aufsicht in sanitärer und technischer Hinsicht		14, I/64
Kraftfahrrechtliche Vorschriften, Bestellung von technischen Sachverständigen		MD-BD I/28	- privater, Erteilung der Bewilligungen		14, I/64
- Geschäftsstelle für technische Sachverständige		46, I/124	- Transportgebühren		4, I/34
- Nominierung von rechtskundigen Bediensteten als Sachverständige		MD-BdMD I/19	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien		I/193
Kraftfahrwesen		II/112	- Berechnung und Abrechnung der Beiträge		3, I/33
Kraftfahrzeugakkumulatoren		48, I/128	- grundsätzliche Angelegenheiten		1, I/32
Kraftfahrzeug, Ausgabe von Tafeln		MBA I/8, I/172	Krankenhaus, Allgemeines		16, I/69
- Ausnahmegenehmigungen für Invalide		46, I/124	Krankenkassen, Wahrnehmung der dem Landeshauptmann zukommenden Aufsicht		14, I/64
- Desinfektion		II/183	Krankenpflegepersonal, Evidenzhaltung und Überwachung der Berufsausübung		15, I/65
- Einzelgenehmigung		46, I/124	Krankenpflegepersonen, allgemeine und individuelle Rechtsangelegenheiten		14, I/64
- Entfernung von Straßen und Plätzen		II/162	Krankenpflegeschulen		I/210
- Kontrolle des Verkehrs		46, I/124	- Führung		16, 17, I/69, I/74
- Prüfstelle		I/126, II/112	- Werbung von Schülern		2, I/32
- städtische, An- und Verkauf, Betreuung, Erwirken der Zulassung und Besorgung der Steuer- und Versicherungsangelegenheiten		48, I/128	Krankenschwestern, mobile, Aufsicht		15, I/65, II/134
- technische Fachdienststelle		48, I/128	- Führung und Einsatz		47, I/126, I/127
- Systemisierungsplan		MDH I/21	Krankentransportkostenangelegenheiten		6, I/38
- Umbau		II/112	Krankheiten des Menschen, Verhütung, Früherfassung und Bekämpfung		15, I/65
- und Anhänger, eingeschränkte Zulassung		46, I/124	Kreditaktionen		II/89
- genehmigte, Änderungen		46, I/124	- Verwaltung		5, I/37
- wiederkehrende Begutachtung		48, I/128, II/112	Kreditmaßnahmen		5, I/37
- wiederkehrende und besondere Überprüfung		46, I/124	Kreditüberwachung		6, I/38
- zur Beförderung von Tieren, Genehmigung		46, I/124, II/183	Kreditwesen		5, I/37
Kraftfahrzeugreifen		48, I/128	Kfenek-Preis		II/114, II/223
Kraftfahrzeugverwahrstelle		I/128	Kriegsgräber, Ausschmückung und Pflege		43, I/119
Kraftwerke		I/161	Krippen		I/56
Kräne		32, I/105	Krisenzentren		I/59
			Küchenanlagen		16, 17, I/69, I/74
			Kühlhäuser, öffentliche und private, Hygienekontrolle		60, I/149
			- rechtliche Angelegenheiten		58, I/146

	MA	Seite		MA	Seite
- veterinärbehördliche Überwachung		60, I/149	Landesgrenzen, Feststellung, Vermarkung und planliche Evidenthaltung	21, 41, I/87, I/118	
Kühlschränke, Genehmigung der Anschaf- fung	MD-VO	I/24	Landeshauptmann		I/4, I/15
Kuhmilchverkehr, Überwachung		60, I/149	Landeshauptmann-Stellvertreter		I/15
Kulturbauten, baubehördliches Genehmi- gungsverfahren		35, I/113	Landes-Hypothekenbank, Wiener		5, I/37
Kultur	7, I/42, II/113		Landesinvalidenämter, Vertretung der Stadt Wien	2, 52, I/32, I/137	
- Geschäftsgruppe		I/16	Landesjugendreferat	13, I/61, I/62, II/75	
- rechtliche Angelegenheiten der Ge- schäftsgruppe		7, I/42	- Führung der Jugendinformationszentren		11, I/51
- Sport und Freizeit		II/229	Landeskoordinationsausschuß, Büroge- schäfte		MDH I/21
Kulturgeschichte, Forschungen		9, I/46	Landeskultur, rechtliche Angelegen- heiten		58, I/146
Kulturkontakte, internationale		7, I/42	- Nebengebühren		3, I/33
Kulturpflanzenchutzgesetz		42, I/118	- Personalangelegenheiten		2, I/32
Kulturschilling		4, I/34	Landeslenkungsausschuß, Bürogeschäfte		MDH I/21
Kulturstatistik		66, I/154	Landesregierung Wien		I/4
Kundmachungen, Verlautbarung im Landesgesetzblatt	MD-BdMD	I/19	- Bürogeschäfte		MDP I/19
Kunstabauten, Detailplanung und Errich- tung		28, I/97	LandessanitätsdirektorIn		15, I/65
Kuranstalten, sanitäre Überwachung		15, I/65	Landessanitätsrat		I/69
Kuratorium für psychosoziale Dienste		I/16, II/101, II/137	- Bürogeschäfte		MD-BdMD I/19
- Wiener Jugendheime		I/16	Landessportorganisation Wien, Büroge- schäfte		51, I/135
- Wiener Pensionistenheime		I/16, II/136	Landessportrat, Wiener		I/136
Kuraufenthalte		II/132	Landesversorgungssicherungsausschuß, Bürogeschäfte		MDH I/21
Kurhalle Oberlaa		II/278	Landesverteidigung		MDH I/21
Kurortwesen		14, I/64	Landparteienplätze		II/116
Kurwesen		7, I/42	Landschaftspläne		49, I/131
Kurzstrecken-Fahrscheine		II/171	Landschaftsrahmenplan		49, I/131
Laborgeräte, elektronische, Genehmigung der Anschaffung	MD-VO	I/24	Landstraßer Markt		I/149
Labors, Betrieb		22, I/87	Landtag, Bürogeschäfte		MDP I/19
Lagereinrichtungen der Stadt Wien, wirt- schaftliche Belange		5, I/37	- Mitglieder		I/1
Laienfleischbeschauer, Ausbildung und Prüfung		60, I/149	- - nach der Parteizugehörigkeit		I/2
Landesagrarsenat	MD-VfR	I/20, I/21	- - nach Wahlkreisen		I/3
Landarbeitsordnung, Wiener, Geschäfte der Einigungskommission		58, I/146	Landtagspräsidenten		I/15
Landaufenthaltsaktion		II/135	Landtagsprotokolle, wissenschaftliche Er- schließung		8, I/44
Landesabgaben, aufgehobene		4, I/34	Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- bildung, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146
- Gebührstellung, Liquidierung, Verrech- nung und Vollzug der Einnahmen und Ausgaben, Prüfung der formellen, sachli- chen und rechnerischen Richtigkeit der Vorschreibung		6, I/38	- Berufsvertretungen, rechtliche Ange- legenheiten		58, I/146
Landesarchiv, Wiener		8, I/44, II/54	Land- und forstwirtschaftliches Arbeits- und Sozialrecht, rechtliche Angelegen- heiten		58, I/146
Landesbibliothek, Wiener		9, I/46, II/73	- Schulwesen		56, I/146
Landesbildstelle		13, I/61, I/62, II/77	Land- und Forstwirtschaftsinspektion, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146
Landesehrenzeichen		MDP I/19	Landungsanlagen		45, I/123
Landesfahrzeugprüfstelle		I/126	Landwirtschaft		II/92
Landesforstinspektion, Beistellung von Sachverständigen		49, I/131	- Beistellung von Sachverständigen		58, I/146
Landesgesetzblatt für Wien, Herausgabe		53, I/138, II/51	Landwirtschaftliche Zählungen		66, I/154
- Verlautbarung von Gesetzen, Verord- nungen und Kundmachungen	MD-BdMD	I/19	Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien		49, I/131, I/132, II/92
- vom 30. Oktober 1945 bis		II/33	Landwirtschaftskammer für Wien, Auf- sichtsrecht hinsichtlich des Jahresvoran- schlages und des Rechnungsabschlusses		5, I/37
Landesgesetze, bekundete, Verwahrung der Originale		8, I/44	Langlaufloipen		II/352
- Überprüfung hinsichtlich Gesetztech- nik und Einklang mit dem Bundes- und Wiener Landes- und Ortsrecht	MD-BdMD	I/19	Langstampiglien mit Adressenangabe, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24
- - hinsichtlich Verfassungsmäßigkeit	MD-VfR	I/20	Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb		II/97
Landesgesetzgebung, Mitwirkung und Vollziehung	MD-BdMD	I/19	- durch Kanalgitter		II/111
			- Messungen		22, I/87
			Lärmbekämpfung		II/166
			Lebensbedarf, Hilfe zur Sicherung		12, I/59, II/132
			Lebenslagen, besondere, Hilfe		12, I/59, II/132
			Lebensmittel, Gesundheitsschädigung		II/98
			- Preisinformation		II/115

	MA	Seite		MA	Seite
- Qualitätsmängel, Gesundheitsschädlichkeit		II/115	Lizenzverträge	4,	I/34
- tierischer Herkunft, Überwachung des Verkehrs	60,	I/149	Lohnsteuer		II/148
- überhöhte Preise		II/115	Lohnsteuerkarten	MBA	I/172ff, II/148
Lebensmitteleinkauf, Beratung		II/117	Lohnsummensteuer	4,	I/34, II/157
Lebensmittelgesetz	63,	I/152	- Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen		6, I/38
- Aufsichtsdienst	59,	I/148	- Erlassung von Zwangsstrafen zur Vorlage der Abgabenerklärung		6, I/38
Lebensmittelmärkte, ständige		II/116	- Überwachung der ordnungsgemäßen Erklärung und Entrichtung		6, I/38
Lebensmittelpolizei im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx	60,	I/149	Löschwasserbrunnen	45,	I/123
Lebensmittelpolizeiorgane, Fortbildung	60,	I/149	Löschwasserversorgung	68,	I/155
Lebensmittelstatistik, Führung im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx	60,	I/149	Luftfahrtangelegenheiten, Beistellung von Sachverständigen	46,	I/124
Lebensmittel-			- rechtliche	64,	I/153
untersuchungsanstalt	60,	I/149, I/150, II/184	Luftfahrtrecht, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	64,	I/153
Lebensmittelvergiftungen		II/182	Luftmeßnetz	22,	I/87
Lebensmittelversorgung	59,	I/148	Luftmeßwerte		II/164
Lebensmittelwesen		II/115	Luftreinhaltegesetz	22, 36, 45, 68,	I/87, I/114, I/123, I/155
Legistischer Dienst	MD-BdMD	I/19	- Überprüfungsorgane	MD-BD	I/28
Legitimationen	MBA	1/8, I/172	Luftreinhaltung		II/164
Lehrabschlußprüfungen	MBA	1/8, I/172	Lüftungstechnische Anlagen	32,	I/105
Lehranstalten		I/208	- Angelegenheiten, Beistellung von Amtssachverständigen	36,	I/114
Lehrlinge		II/118	Luftverunreinigungen, Messungen	22,	I/87
- des technischen Dienstes, Ausbildung und Prüfung	MD-VA	I/22	Magistrat der Stadt Wien		I/15ff
- Jahreskarten		II/172	Magistratische Bezirksämter		I/172ff
- Wochenkarten		II/172	- Vorbereitung von Berufungsentscheidungen	62,	I/152
Lehrlingsbeihilfen	11,	I/51	Magistratsabteilungen		I/32ff
Lehrlingsbüchereien		I/64	Magistratsdirektion		I/19
Lehrlingsheime		I/59	Magistratsdirektor		I/19
Lehrlingsreferat		I/24	- Büro		I/19
Lehrmädchenheim		I/59	Magistratsdirektoren der Stadt Wien		II/215
Lehrmittel, Verwaltung und Erhaltung	56,	I/146	Mahnwesen	6,	I/38
Lehrmittellager	56,	I/146	Managementmethoden, Vermittlung	MD-VA	I/22
Lehrmittelprüfstelle des Stadtschulrates	56,	I/146	Markenschutzgesetz	63,	I/152
Leibeserziehung, Bundesanstalt		I/205	Marktamt	59,	I/148
Leichen, Aufbahrung, Entgegennahme von Anzeigen	14,	I/64	Marktamtsabteilungen		I/149
- Bergung	68,	I/155	Marktbeobachtungsdienst	59,	I/148
- Enterdigungen und Überführungen, ausgenommen innerhalb von Friedhöfen	15,	I/65	Marktgebührentarife	63,	I/152
Leichenkammern, Entgegennahme von Anzeigen	14,	I/64	Märkte, Reinigung	48,	I/128
Leichenwesen, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	14,	I/64	- Verkaufsplätze		II/116
- sanitäre Überwachung	15,	I/65	Markteinrichtungen	59,	I/148
Lenkerberechtigungsanwärter, körperbehinderte, Beistellung von Amtssachverständigen für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen	46,	I/124	Markthelfer im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx	60,	I/149
Leukose, Bekämpfung		II/184	Marktkehricht	48,	I/128
Lichttechnischer Versuchsraum	33,	I/109	Marktnachrichtendienst	59,	I/148
Liegenschaften, An- und Verkauf, Begutachtung der Zweckmäßigkeit	40,	I/117	Marktordnungsgesetze	63,	I/152
- Bewertung	40,	I/117	Marktpolizei im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx	60,	I/149
- Freimachung für städtische Aufgaben	69,	I/157	Marktstände, bewegliche	59,	I/148, II/116
- fremde, Prüfung	MDZ	I/27	Marktstandplätze	59,	I/148
- städtische, Grundabteilungen	MDZ	I/27	Marktstatistik, Führung im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx	60,	I/149
- Überwachung bei Grundabteilungen	MDZ	I/27	Markt- und Lebensmittelpolizei im Schlachtbetrieb St. Marx	60,	I/149
- vorübergehende Unterbringung in Katastrophenfällen	12,	I/59	Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx	60,	I/149, I/151
Liegenschaftserwerb durch Ausländer		II/118	Marktverwaltung	59,	I/148
Liegenschaftsevidenz, Zentrale	40,	I/117	Marktwesen		II/115
Liegenschaftsübernahmen	MDZ	I/27	- rechtliche Angelegenheiten	63,	I/152
Liegenschaftsverzeichnisse	37,	I/115	Maschinelle Einrichtungen, Instandhaltung	32,	I/105
Liesingbachaufsichtsstelle		I/124	Maschinenevidenz	32,	I/105
Literatur, Förderung	7,	I/42	Maschinenpark		I/98
			Maschinentechnik	32,	I/105

	MA	Seite		MA	Seite
Maschinentechnische Anlagen		32, I/105	Mistflohmarkt		II/162
– – Beistellung von Amtssachverständigen		36, I/114	Mistkübel		II/160
Maß- und Eichgesetz		63, I/152	Mistplätze	48, I/128, I/130, II/162	
– Aufsichtsdiens		59, I/148	Misttelefon		I/128, II/160
Mastkreditgesetz		60, I/149	Mistzelt		I/128
Materialprüfungen		39, I/116	Mittagessen, verbilligtes		I, I/32
Matrikenrecht		61, I/151	Mittelbare Bundesverwaltung, Unterstützung des Bürgermeisters als Landeshauptmann		MDior I/19
Mechanische Untersuchungen		39, I/116	Mittelbetriebe, Kreditaktion		II/89
Mechanisch-technisches Laboratorium		I/117	Mittellosigkeitszeugnisse		II/136
Medienbus		13, I/61	Mobilbüro		II/23
Medizinalstatistik		15, I/65	Mobile Familienhebammen		15, I/65, I/67
Medizinische Berufstitel		15, I/65	– Krankenschwestern, Aufsicht		15, I/65, II/134
– Statistiken		15, I/65	– – Führung und Einsatz		47, I/126, I/127
Medizinisch-meteorologische Beratungsstelle für Wetterföhliche		15, I/65, I/66, II/100	Mobiler Bürgerdienst		I/22, II/126
Medizinisch-technische Dienste, Schulen		16, 17, I/69, I/74	Modesammlungen im Schloß Hetzendorf		I/50
Medizinisch-technisches Personal, Evidenzhaltung		15, I/65	Modeschule der Stadt Wien		13, I/61, I/62, II/77
Medizinisch-wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien		I/16	Mode und Bekleidungstechnik, Fachschulle		I/146, II/125
Medizinspezifische Fort- und Weiterbildung		16, 17, I/69, I/74	Monatskarten		II/172
Mehrzweckstadtkarte		II/68	Motorboot, Fahrerlaubnis		II/121
Meiereibetriebe		60, I/149	Mozart-Saal		II/269
Meistbetsvertretungen, Vertretung der Stadt Wien		6, I/38	Mozart-Wohnung		I/50
Mengeninventar		6, I/38	Müllabfuhr		48, I/128, II/160
Meßbrunnen		45, I/123	Müllabfuhrabgabe		4, I/34, II/156
Meßeinheiten		32, I/105	– Bemessungsagenden		6, I/38
Meßeinrichtungen		34, I/110	Müllbeseitigung		I/129
Messen, Genehmigung und Überwachung der Sicherheitseinrichtungen		35, I/113	Müllgefäße		II/160
Meßgeräte, elektronische, Genehmigung der Anschaffung		MD-VO I/24	Müllgefäße-Reparaturwerkstätte		I/129
Metermaß, Eichung		II/116	Müllverbrennung		48, I/128
Metropol – Verein Wiener Stadtfeste		II/265	Museen		II/303
Metropolino		II/265	– der Stadt Wien		10, I/48, II/119
Mietbeihilfen		12, I/59, II/137	– – Führungen		10, I/48
Mietengesetz, Bestätigungen bzw. Erlassung von Bescheiden durch die Bezirksverwaltungsbehörde		64, I/153	Musik, Förderung		7, I/42
– Schlichtungsstellen		MBA I/172ff	Musikdruck, Sammlung		9, I/46
Mietobjekte, Kategorie		40, I/117	Musikhandschriftensammlung		9, I/46
Mietrechtsangelegenheiten		II/194	Musiklehranstalten		13, I/61, I/62, II/76
Mietrechtsgesetz, Berufungen		50, I/132	Musikschulen		13, I/61, I/62, II/76
– Feststellung des Haupt- und Untermietzins		40, I/117	Musikvereinsaal, Großer		II/270
– Schlichtungsstellen		MBA I/172ff	Musterschutz		MBA I/8, I/172
Miet- und Nutzwertberechnungen		40, I/117	Musterschutzgesetz		63, I/152
Mietwagengewerbe		MBA I/8, I/172	– Handhabung		MBA I/172ff
Mietzins, Höhe		50, I/132	Mütter, werdende, Sozialhilfe		II/127
Mietzinsbeihilfen, Bescheinigungen für Anträge		MBA I/172ff, II/191	Mutter-Kind-Paß		II/98
– – Berufungen		62, I/152	Mutterschutzgesetz		63, I/152
Mietzinsbildung, Entscheidungen über Anträge		50, I/132	Mutter- und Kind-Heim		I/59
Mietzinserhöhungen		50, I/132	Nachmittags-Bildungskarten		II/173
Mikroverfilmung, technische Fachstelle		20, I/86	Nachtarbeit der Frauen		63, I/152
Mikrozensus		66, I/154	Nachtstromtarif		II/83
Militärleistungsgesetz		62, I/152	Nachversicherungen		3, I/33
Minderjährige, ausländische, Einleitung der Repatriierung		II, I/51	Nahversorgung, Verbesserung		63, I/152
– Heimholung und Heimbeförderung		II, I/51	Namensänderung		II/146
Miniaturgolfanlagen		II/358	Namensrecht		61, I/151
Minigolfanlagen		II/358	Naschmarkt		I/149
Mischwasserkanäle		30, I/101	Nationalsozialistengesetz		62, I/152
			Naturalbezüge, Bewertung		3, I/33
			– Rechtsvorschriften		I, I/32
			Naturbadeplätze		II/348
			Naturlehrpfade		II/350
			Naturschutz		22, I/87, II/164
			Naturschutzbeirat, Bürogeschäfte		22, I/87
			Naturschutzgesetz		22, I/87
			Naturschutzorgane		22, I/87
			Nebenbetriebe		II/106
			– forstliche		49, I/131
			Nebengebühren, Erfassung und Flüssigmachung		3, I/33

	MA	Seite		MA	Seite
- Rechtsvorschriften		I, I/32	Pädiatrische Kardiologie		I/68
- Zuerkennung	MD-VR	I/23	Parkanlagen	42,	I/118
Nebenuhrenanlagen		34, I/110	Parkerleichterungen, Ausnahmegenehmigungen für Invalide	46,	I/124
Neidhart-Fresken		I/50	Parkometerabgabe	4, I/34,	II/157
Nestroy-Ring der Stadt Wien		II/222	Parkplätze für Touristenbusse	48,	I/128
Netzkarten		II/172	Partnerberatung		I/56
Netzpläne	MD-BD	I/28	Partnerprobleme		II/131
Netzschaltanlagen		I/162	Passivprozesse der Stadt Wien	MDZ	I/27
Neubaukosten	40,	I/117	Patentgesetz	63,	I/152
Neue Donau, Vorschriften über das Befahren		II/122	Patientenanwalt, Wiener		I/191
Neurologie, allgemeine Belange		15, I/65	Patientenbüchereien		I/64
Neutralisationsanlagen		39, I/116	Patronate, städtische	26,	I/93
Niederösterreich, gemeinsame Angelegenheiten von Wien	MD-BdMD	I/19	Pensionen, Flüssigmachung		3, I/33
Nomenklaturkommission		8, I/44	Pensionisten, Monatskarten		II/172
Notarkosten, Angemessenheit	MDZ	I/27	Pensionistenfahrtscheine		II/171
Notfalkarte		II/98	Pensionistenheime, ärztliche Mitwirkung bei der Überwachung	15,	I/65
Notstände durch Elementarereignisse, Hilfeleistung		68, I/155	- Kuratorium, Wiener		I/16
Notstandspolizeiliche Maßnahmen	25,	I/92, II/67	- Wiener		II/135
Nutzbauten, verschiedene		26, I/93	Pensionistenklubs		II/135
Nutzflächen, Ermittlung		40, I/117	Pensionsbeiträge		2, I/32
Nutzwertberechnungen		40, I/117	Pensionsrecht		I, I/32
Obdachlose, Herbergen		I/138	Pensionsversicherung der Angestellten		3, I/33
- sanitäre Überwachung		15, I/65	Permanenzdienst, technischer	MD-BD	I/28
- sozialtherapeutische Wohnheime	12,	I/59, I/60	Permanenzingenieur		I/31, II/66
Obduktionen, Beiträge		14, I/64	Personal, Erarbeitung von Grundlagen, Richtlinien und Verfahren für die Leistungsbewertung	MD-VR	I/23
Obduktionskommissäre		14, I/64	- Geschäftsgruppe		I/15
Obereignungskommission nach der Wiener Landarbeitsordnung, Bürogeschäfte		14, I/64	- Versetzung zwischen den städtischen Unternehmungen und dem übrigen Magistrat	MD-BdMD	I/19
Oberste Aufsicht des Magistrats	MDior	I/19	Personalamt		2, I/32
Odeon		II/248	Personalangelegenheiten, alle wichtigeren der städtischen Unternehmungen, Mitwirkung bei Stellenbesetzungen	MD-BdMD	I/19
Ofen, Aufstellung		II/88	- allgemeine		I, I/32
Öffentliche Beleuchtung		33, I/109	- der Büros der Stadträte und sonstigen gewählten Funktionäre des Bundeslandes (der Stadt) Wien sowie der Klubs der politischen Parteien	MD-BdMD	I/19
Öffentliches Gut, Rechtsverhältnisse	MDZ	I/27	- generelle der gewählten Funktionäre des Bundeslandes (der Stadt) Wien	MD-BdMD	I/19
Öffnungszeiten		II/108	- grundsätzliche, Genehmigung und Mitwirkung	MD-BdMD	I/19
Öffnungszeitengesetz		63, I/152, II/108	- individuelle der gewählten Funktionäre des Bundeslandes (der Stadt) Wien		MDP I/19
Ohrenärztliche Untersuchungsstelle für Schulkinder		15, I/65, I/66	- Rechtsmittel		2, I/32
Ökonomien		49, I/131	Personalausgleichsstelle	MD-VR	I/23
Ölfeuerungen, baubehördliche Angelegenheiten	35,	I/113, II/88	Personalauslese	MD-VR	I/23
Öllagerung		II/88	Personalforschung	MD-VR	I/23
Ölofen		II/86	Personalkommission, gemeinderätliche		I/6
Omnibusse, Ausgabe von Tafeln	MBA	1/8, I/172	- - Bürogeschäfte		1, I/32
Opern-Kino		II/294	Personalstand, Führung		2, I/32
Opferfürsorge		II/120	Personalvertretungsrecht		1, I/32
Opferfürsorgegesetz, Handhabung	12,	I/59, I/61	Personalwerbung		2, I/32
Opfergräber, Ausschmückung und Pflege		43, I/119	- grundsätzliche Richtlinien	MD-VR	I/23
Organhaftpflichtgesetz, Ansprüche		2, I/32	Personalzulagen	MD-VR	I/23
Organisationsprüfungen		KA I/189	Personenkraftwagen, Genehmigung der Anschaffung		MDH I/21
Organisationsvorschriften	MD-VO	I/24	Personenrufanlagen		34, I/110
Ortsbilderhaltung		19, I/85	Personenstandsangelegenheiten	61,	I/151, II/144
Ortspolizeiliche Verordnungen		II/47	Personenstandsbücher, Beglaubigung der Unterschrift		61, I/151
- - Rechtsmittelentscheidungen		62, I/152	Personenstands- und Betriebsaufnahme, allgemeine und organisatorische Angelegenheiten		4, I/34
Ortstaxe	4, 6,	I/34, I/38, II/157	- Durchführung	MBA	I/172ff
Österreichische Apothekerkammer, Wahlen		14, I/64			
- Dentistenkammer, Wahlen		14, I/64			
Österreichischer Städtebund		I/213			
Otto-Glöckel-Medaille der Stadt Wien		II/221			
Otto-Wagner-Pavillon		10, I/48			
Pädagogische Akademien, Übungsschulen		I/206			
- Zentralbücherei		56, I/146			
Pädagogisches Institut		56, I/146			
- - des Bundes		I/212			

	MA	Seite		MA	Seite
Personenstandsurkunden		61, I/151	Plasmaspender, Evidenz		15, I/65
Pfändungen		3, I/33	Plastiken		7, I/42
Pfarrhöfe, städtische		26, I/93	Plätze, öffentliche, Aufgrabungen		II/163
Pflanzen, gefährdete Arten		22, I/87	Platzfuhrwerksgewerbe, Standplätze		46, I/124
Pflanzenschutz, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146	Polenhilfe, Aktion		II/91
Pflanzenschutzdienst, amtlicher		42, I/118, II/94	Polleninformation		15, I/65, II/100
Pflegeentgelte		4, I/34	Polytechnische Lehrgänge		I/204, II/124
Pflegefamilien		II/130	– – Mittagsaufsicht		13, I/61
Pflegegebühren		4, I/34	Portiere		I/94
– Bestätigung der Vollstreckbarkeit von Rückstandsausweisen		16, 17, I/69, I/74	Poststelle, Zentrale		MD-VO I/24
– in den Kinder- und Jugendheimen		11, I/51	Postverkehr		MD-VO I/24
– in den städtischen Krankenanstalten		16, 17, I/69, I/74	Pragmatisierung		2, I/32
– Vertretung der Stadt Wien zur Hereinbringung		16, 17, I/69, I/74	Prämiierung von Siedlern		42, I/118
Pflegegebührenangelegenheiten		6, I/38	Präsenzdienst, Befreiung		2, I/32
Pflegegebührensätze		4, I/34	– Erhebungen im Zusammenhang mit Ansuchen um Befreiung oder Aufschub		6, I/38
Pflegeheime, ärztliche Mitwirkung bei der Überwachung		15, I/65	Präsidialbüro		I/19
– Gastgewerberechtigungen		17, I/74	Pratermuseum		I/50
– Mitwirkung bei der Errichtung		47, I/126	Preisangelegenheiten, mit Ausnahme von Mietzinsen und Lebensmittelpreisen		62, I/152
– private		47, I/126	Preise der Stadt Wien		7, I/42, II/113, II/222
– Sozialarbeit		I/127	Preisgesetz		63, I/152
– städtische		I/82	– Aufsichtsdienst		59, I/148
– – Aufnahme		47, I/126, II/134	Preisrecht, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten		63, I/152
– – Grundverwaltung und Erhaltung		17, I/74	Preisvereinbarungen, Mitwirkung		4, I/34
– – periodische Überprüfung der nicht-medizinischen Elektrogeräte		34, I/110	Preiswesen		59, I/148
– – Pflegeentgelte		4, I/34	Presseförderungsmaßnahmen		53, I/138
– – Taschengeld, Verbindungsdienst		12, I/59	Presse- und Informationsdienst		53, I/138, II/51
– technische Begutachtung		23, I/88	Pressewesen, Forschungsaufträge		53, I/138
Pflegekinder, städtische, Unterbringung		11, I/51	Privatgrundstücke, Verunreinigungen		MBA I/172ff
Pflegekinderwesen, Beratungsstelle		I/55	Privatrechtliche Ansprüche, vergleichsweise Bereinigung		MDZ I/27
Pflegekostenbeiträge		2, I/32	– Forderungen der Stadt Wien, versuchsweise Einbringung		6, I/38
– Flüssigmachung		3, I/33	Privatschulen		I/204
Pfleglingsentgelte in den Pflegeheimen der Stadt Wien		17, I/74	Probenahmen, amtliche		39, I/116
Pflichtschulen, allgemeinbildende		I/197	Problemstoffe, Beratung über getrennte Sammlung		22, I/87, II/161
– öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende, Grundverwaltung und Erhaltung		56, I/146, II/123	– Einrichtung von Abgabemöglichkeiten		48, I/128
– schulärztlicher Dienst		15, I/65	– Organisation der getrennten Sammlung		54, I/141
Pharaomeisenverordnung		MBA I/172ff	Problemstoff-Sammelstellen		48, I/128, II/162
Pharmazeutische Erzeugungsbetriebe, Bestimmung von Sachverständigen		MBA I/172ff	Produktinnovationen		II/90
– Gehaltskasse		14, I/64	Produktionsüberwachungen		39, I/116
Photogrammetrie		41, I/118	Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille der Stadt Wien		II/221
Physikalische Untersuchungen		39, I/116	– Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung des Berufstitels		7, I/42
Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin der Stadt Wien		17, I/74	Programme, Sammlung		9, I/49
Physikalisch-technisches Laboratorium		I/117	Programmierung		MD-ADV I/24
Physikatsprüfungen		15, I/65	Projekte, Ausarbeitung		18, I/84
Pilzberatung		II/116	Prostituiertenverordnung		15, I/65
Pilzbeschau		II/116	Prostitutionsgesetz		15, 35, 64, I/65, I/113, I/153
Plakate-Sammlung		9, I/46	Prozesse über privatrechtliche Ansprüche		MDZ I/27
Planarchiv		20, I/86	Prozeßrechner		34, I/110
Plandokumente		21, I/87	Prüfung der Bürokaufmannslehrlinge, Lehrlinge des technischen Dienstes und jugendlichen Stenotypisten		MD-VA I/22
Pläne		41, I/118	– für den Bundes-(Staats-)Baudienst, Höheren technischen Dienst, Technischen Fachdienst und Fachdienst des Stadtgartenamtes, sonstigen technischen Dienst, Ziviltechniker, konzessionierte Baugewerbe, konzessionierte Installateurgewerbe		MD-BD I/28
– Druck		20, I/86	– für den rechtskundigen Dienst		MD-BdMD I/19
Planetarium		II/273	– städtischer Bediensteter, Ausarbeitung von Vorschriften		MD-VA I/22
Plangut, archivreifes		8, I/44	– – soweit keine andere Dienststelle		
Planungsrichtlinien		18, I/84			
Planurkunden		41, I/118			
Planverfassung für städtische Hochbauten		19, I/85			
Plasmapheresegesetz, Aufträge		15, I/65			
Plasmapheresestellen		15, I/65			

	MA	Seite		MA	Seite
zuständig ist	MD-VA	I/22	Rechtsgutachten in wichtigen Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten	MDZ	I/27
Prüfungskommission für Beleuchter		I/44	Rechtskundiger Dienst, Prüfung	MD-BdMD	I/19
– für Filmvorführer		I/44	Rechtsmittelakten, Überprüfung	MD-VfR	I/20
Psychiatrie, allgemeine Belange	15,	I/65	Rechtsmittelbüro		I/20
Psychische Erkrankung		II/101	Rechtsmittelentscheidungen, Überprüfung	MD-VfR	I/20
Psychohygiene		I/66	Rechtsvorschriften, Wiener, Bereinigung	MD-VA	I/22
Psychosoziale Dienste, Kuratorium	I/16, II/101, II/137		Regelheiten		32, I/105
Psychologischer Dienst	II,	I/51, I/52	Regenwasserkanäle		30, I/101
Publikationseinrichtungen	53,	I/138	Regionalforschung, Datenbeschaffung und -analyse		66, I/154
Pumpen	32,	I/105	Registraturbestände, Entscheidung über vollständige oder teilweise Vernichtung		8, I/44
Pumpwerk		I/102	Registraturgut, archivreifes		8, I/44
Qualitätsklassengesetz	63,	I/152	Reisegebühren, Flüssigmachung		3, I/33
– Aufsichtsdienst	59,	I/148	– Zuerkennung von Entschädigungen	MD-VR	I/23
Quellenschutzforste, Forst- und Jagdschutzdienst, Verwaltung	49,	I/131	Reiseimpfungen		II/100
Radfahren für Kinder, Bewilligung	46,	I/124	Reisen des Bürgermeisters, offizielle, Vorbereitung	MDP	I/19
Radioaktive Stoffe		II/88	Reitsport im Prater		II/121
Raimundtheater		II/239	Reitsportanlagen		II/354
Rathaus, Betrieb der Elektro-, Gas- und Wasseranlagen	34,	I/110	Religionsaustritte	MBA	I/172ff
Rathausführungen		I/141	– statistische Erfassung		66, I/154
Rathaus-Korrespondenz	53,	I/138, II/51	Religionslehrer, Bezüge		3, I/33
Rathausssäle, Vergabe		MDP I/19	Religionspädagogische Akademien		I/212
Rathausverwaltung	26,	I/93, I/94	Religionspädagogische Institute		I/212
Rathauswache	68,	I/155	Remunerationen	MD-BdMD	I/19, I/20
– Einsatzaufträge		MDH I/21	– anlässlich von Dienstjubiläen, Festsetzung		2, I/32
Rattenbekämpfung		II/97	– – Flüssigmachung		3, I/33
– individuelle Rechtsangelegenheiten	MBA	I/172ff	Renaissancetheater		II/241
– rechtliche Angelegenheiten		14, I/64	Renner-Stiftung, Preise		II/222
– sanitäre Überwachung		15, I/65	Rentabilitätsberechnungen		6, I/38
Raucherberatungsstellen	15,	I/65, I/67, II/100	Reparaturdienst		II/135
Rauchfangkehrer	68,	I/155	Repatriierung ausländischer Minderjähriger		11, I/51
Rauchfangkehrerangelegenheiten in städtischen Objekten	32,	I/105	Reprographie		20, I/86
Rauchfangkehrergewerbe	MBA	I/8, I/172, II/87	Reservegärten		I/118
Rauchgasbeschwerden		II/88	Restmüll		48, I/128
Rauchgasmeldeanlagen	34,	I/110	Rettungsambulanz, Gebühren		4, I/34
Räume, öffentliche, Entwürfe und Projekte	19,	I/85	Rettungsboote		45, I/123
Räumlichkeiten, Beschaffung für Zwecke des Magistrats oder sonstiger Einrichtungen der Stadt Wien	MD-VO	I/24	Rettungsmedaille des Landes Wien	MDP	I/19, II/226
Rechnungen, Ausfertigung und Prüfung		6, I/38	Rettungsstationen		I/158
Rechnungsabschluß	5, 6,	I/37, I/38	Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien		70, I/158, II/102
– der technischen Dienststellen	MD-BD	I/28	– Aufsichtsrecht in sanitärer und technischer Hinsicht		14, I/64
– Mitwirkung bei der Erstellung		6, I/38	– privater, Bewilligungen		14, I/64
Rechnungsamt		6, I/38	– Transportgebühren		4, I/34
Rechnungsstellen außerhalb des Rechnungsamtes, Mitwirkung bei Erlassung von Vorschriften		6, I/38	Rettungswesen, Ehrenzeichen	MDP	I/19, II/226
Rechnungswesen, Regelungen, Mitwirkung bei Organisationsfragen	KA	I/189	Revisionen	MD-VR	I/23
Rechtliche Angelegenheiten der Landeskultur und des Wasser- und Schiffahrtswesens	58,	I/146	Revisionsstelle		4, I/34, I/36
– Bau-, Energie-, Eisenbahn-, Verkehrs- und Luftfahrtangelegenheiten	64,	I/153	Richtmärkteverordnung		60, I/149
– und administrative Grundstücksangelegenheiten	69,	I/157	Rinder, Kennzeichnung		II/182
Rechtsangelegenheiten, verschiedene	62,	I/152	– Untersuchung		60, I/149
Rechtsanwälte für städtische Bedienstete, Genehmigung der Beistellung	MDZ	I/27	Risikokinder		II/98
Rechtsberatung der städtischen Dienststellen	MDZ	I/27	Rodelanlagen		II/353
Rechtsgeschäfte, wichtige, Mitwirkung beim Abschluß	MDZ	I/27	Rodelbahnen		II/353
			Rodelhügel		II/353
			Rodelstraßen		II/353
			Rohrbrunnenanlagen		34, I/110
			Rohrleitungsgesetz		63, I/152
			Rohrpostanlagen		34, I/110
			Rohstoffe, Begutachtungen		39, I/116
			Rohstoffforschung, Bürogeschäfte	MD-KOB	I/21
			Rollschuhsportanlagen		II/357

	MA	Seite		MA	Seite
Rollstühle, Mitnahme		II/176	Schallträger, Sammlung		9, I/46
Römische Baureste Am Hof		I/50	Schauspielhaus		II/245
– Ruinen unter dem Hohen Markt		I/50	Scheidungsfragen, Psychologische Bera- tungsstelle		I/55, II/129
Ronacher		II/240	Schiedsanalysen		39, I/116
Röntgenreihenuntersuchungen		II/99	Schießgesetz		MBA I/172ff
Rückhaltebecken		45, I/123	Schießstätten		II/355
Rückschlagsicherungen		35, I/113	Schiffahrt		II/121
Rückstandsbetreuung		6, I/38	Schiffahrtsbehörde, Beistellung von techni- schen Amtssachverständigen		45, I/123
Rückstandsüberwachung		6, I/38	Schiffahrtsrinne, Kennzeichnung		45, I/123
Ruhebezüge, Flüssigmachung		3, I/33	Schiffahrtswesen, rechtliche Angelegen- heiten		58, I/146
Ruhegenußbemessungsgrundlage		2, I/32	Schiffe, Überprüfung		45, I/123
Ruhegenußzulage		3, I/33	Schiffsführerpatent		II/121
Ruhestandsvertretungen		2, I/32	Schilift		I/136
Rundfahrten		53, I/138, II/52	Schipiste Hohe-Wand-Wiese		I/136
Rundfunkübertragungsanlagen		34, I/110	Schlachtbetrieb St. Marx		60, I/149, I/151
Rutschböden, Stabilisierung		29, I/100	Schlachtbetriebe, Hygienekontrolle		60, I/149
Saatgutschutz, rechtliche Angelegen- heiten		58, I/146	Schlachthauszwang, rechtliche Angelegen- heiten		58, I/146
Sachbestände, Prüfung		KA I/189	Schlachthof		I/151
Sachgebarungen, Prüfung		6, I/38	Schlachthöfe, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146
Sachgüter, Verwertung		54, I/141	Schlacht tieruntersuchung		60, I/149
Sachverständigenkosten, Überprüfung		MDZ I/27	Schlepplifтанlagen		II/354
Sachwalterschaften		11, I/51	Schlichtungsstelle, Zentrale		50, I/132, I/134, II/194
Sägewerke		49, I/131	Schlichtungsstellen		MBA I/172ff
Sammelmolkereien		60, I/149	– Fachaufsicht		50, I/132
Sammlungen		10, I/48, II/303	Schmidt-Halle		I/141
– allgemeinhistorischer und stadteschicht- licher Art		8, I/44	Schmutzwasserkанäle		30, I/101
Sammlungsgesetz, Wiener		62, I/152	Schnee, Einleeren in das städtische Kanal- netz		II/111
Sanatorium Hera		I/194	Schneeabfuhr		48, I/128
Sanierung von Wohnvierteln, Beistellung von Sachverständigen		27, I/95	Schneebeseitigung auf Fahrbahnen		48, I/128
Sanitäre Übelstände, Begutachtung und Überwachung		15, I/65	Schneeglätte, Bekämpfung		II/165
– Bekämpfung		MBA I/172ff	Schneetelefon		I/128, II/160
– Berufungen		14, I/64	Schnupperkarte		II/172
Sanitätsbeamte, Aufgaben bei der Hand- habung des Krankenpflegegesetzes		15, I/65	Schöffnenlisten, Mitwirkung bei der Bildung – Vorbereitungsarbeiten		62, I/152 MBA I/172ff
Sanitätsberichte, periodische		15, I/65	Schönbrunner Schloßtheater		II/243
Sanitätseinrichtungen, Arbeitnehmer- schutz		14, I/64	Schubert-Museum		10, I/48, I/50
Sanitätshilfsdienste, Personal, Evidenthalt- ung		15, I/65	Schubert-Saal		II/269
Sanitätspersonen, allgemeine und indivi- duelle Rechtsangelegenheiten		14, I/64	Schuberts Sterbezimmer		I/50
– Evidenthaltung und Überwachung der Berufsausübung		15, I/65	Schulärztlicher Dienst		15, I/65, I/66
Sanitätsrechtliche Bescheide, Berufungen		14, I/64	Schuldnerberatung		11, I/51, I/56, I/61
Sanitätsrechtsangelegenheiten		14, I/64	Schulen		I/197ff
Sanitätsstationen		I/158	– private, technische Begutachtung		26, I/93
Sargerzeugungsbetrieb		I/171	– städtische, Gastgewerbeberechtigungen		56, I/146
Säuglinge, ärztliche Fürsorge		15, I/65	– – Grünanlagen		42, I/118
Säuglingsausstattung		II/127	– – Überprüfung auf ihre Betriebssicher- heit		36, I/114
Säuglingskrippen		II/128	Schüler, Fahrausweise		II/171
Schachtbrunnenanlagen		34, I/110	Schülerbeihilfengesetz		12, I/59
Schäden an Gemeindevermögen, Meldun- gen		MDH I/21	Schüleressen		11, I/51
Schadensabwicklung nach Unfällen		48, I/128	Schülerfreikarten		II/173
Schadensfälle, Begutachtung		39, I/116	Schülerkarten		II/172
Schädlingsbekämpfung		II/97	Schulhygiene		15, I/65
– mit hochgiftigen Stoffen, Erlaubnisertei- lung für Betriebe, Evidenthaltung		14, I/64	Schulmöbel, Verwaltung und Erhaltung		56, I/146
Schadloshaltungsverträge im Rahmen der Baureifmachung		69, I/157	Schulmöbellager		56, I/146
Schallmessungen		39, I/116	Schulpflicht		II/123
Schallschutz, grundsätzliche Angelegen- heiten		35, I/113	Schulsportanlagen		II/329
Schallschutzwände		29, I/100	Schulverwaltung, städtische		56, I/146
			Schulwesen		56, I/146, II/122
			– land- und forstwirtschaftliches		56, I/146
			Schutzimpfungen		I/66, II/98, II/103f
			– Bestellung der Impfarzte		15, I/65
			Schutzstoffe, Begutachtungen		39, I/116
			Schutz zonen, Gutachten		19, I/86
			Schwachlasttarif		II/83

Schwangerenberatungsstellen	15, I/65, I/67, II/126	Sortieranlagen	48, I/128
Schwangerenturnen	II/127	Sozialamt	12, I/59
Schweine, Erkrankung	II/183	Sozialarbeit, Akademie	11, I/51, I/52, I/213
– Kennzeichnung	II/182	Sozialarbeit an Krankenanstalten und Pflegeheimen	I/127
Schwerkriegsbeschädigte, Tarif	II/171	Sozialberatung	II/131
Schwimmbädern, städtische, Trainings- einteilung und Kontrolle des Trainings- betriebs	51, I/135	Sozialberufe, Ausbildungszentrum	11, I/51
Sehenswürdigkeiten	II/303, II/316	– Fachschulen	I/209
Sehtests bei Kleinkindern	II/99	Sozialbezirkszentren	47, I/126
Sehtestungen	I/68	Sozialdienste	47, I/126
Selbsthilfegruppen, Servicestelle	I/16	Soziale Stützpunkte	I/127, II/134
Seniorenberatung	I/67, II/100	Soziales, Geschäftsgruppe	I/16
Seniorentarif	II/171	Sozialgerichtsgesetz	1, I/32
Senkgruben, Bewilligung zur Selbst- räumung	30, MBA I/101, I/172ff	– Laienrichter	14, I/64
– Räumung	30, I/101, II/110	Sozialhilfe	12, I/59, II/126
Senkgrubenbefunde	30, I/101, II/111	Sozialhilfeangelegenheiten	6, I/38
Senkgrubenträumung, Betriebslokale	I/103	Sozialhilfegesetz	12, I/59
Senkgrubenträumungsgebühren	II/154	Sozialhilfekostenangelegenheiten	47, I/126
Serapionstheater	II/248	Sozialhilfeträger	11, 47, I/51, I/126
Sexualberatung	I/56	Sozial-Notruf	47, I/126, I/127, II/131
Sexualprobleme	II/131	Sozialpädagogische Beratungsstellen	11, I/51, I/55, II/129
Sicherheitsfilmgesetz	63, I/152	– Grundlagenforschung	I/52
Sicherheitskontrolle	KA I/189, I/190	Sozialpaß	II/134
Sicherheitsmaßnahmen, Koordination	MDH I/21	Sozialreferate	I/60
Sicherstellungen, rechtliche Angelegen- heiten der Gebarung	5, I/37	Sozialstatistik	66, I/154
Sicherungsverfahren, verwaltungsbehörd- liches und gerichtliches	6, I/38	Sozialtherapie, Institute	11, I/51, I/55, II/129
Sickergruben, Räumung	30, I/101, II/110	Sozialversicherung	14, I/64, II/137
Sickerteiche	45, I/123	– der Bauern	II/141
Siedler, Kredite	69, I/157	– der Gewerbetreibenden	II/140
– und Kleingärtner, Gartenberatung	42, I/118	– grundsätzliche Angelegenheiten	1, I/32
– Prämiierung	42, I/118	Sozialversicherungsbeiträge	3, I/33, II/138
Siedlungsanlagen, Mustergestaltungs- und Bepflanzungspläne	42, I/118	Sozialversicherungsrecht	3, I/33
Siegel, Genehmigung der Anschaffung	MD-VO I/24	Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, Rechtsfindersuchen	MBA I/172ff
Simpl	II/262	Sozialversicherungsträger, Verträge	4, I/38
Sitzungsprotokolle der Vertretungskörper der Stadt Wien, Verwahrung der Originale	8, I/44	– Mitwirkung bei der Bestellung	14, I/64
Skartierungen, Mitwirkung	6, I/38	Spanische Reitschule	II/267
Skontierungen, Mitwirkung	6, I/38	Sparkassenaufsicht	5, I/37
Skripten, Auflage und Verwaltung	MD-VA I/22	Sparkassenregister	5, I/37
Smogalarmgesetz, Handhabung	22, I/87	Speiseeis, Steuer	II/154
– Kontrolle des Verkehrs	46, I/124	Sperrgeld für Hausbesorger	50, I/132
– Überwachung der Einhaltung	MBA I/172ff	Spermüll	II/161
Sofortmaßnahmen, Prüfung und Veranlas- sung	MDH I/21, II/126	– Abfuhr	48, I/128, II/162
Sommerbäder	I/122, II/346	Spielplätze, städtische, Grundverwaltung und Erhaltung	51, 56, I/135, I/146
Sommerkindergärten	I/58	Spitäler → Krankenanstalten	II/102
Sonderabfälle, gefährliche, Beratung bei der Beseitigung	II/111	Spitalsbett	II/102
Sondererziehungsschulen	I/202	Spitalsombudsmann	II/102
Sondergebühren	16, 17, I/69, I/74	Spitalswesen, Geschäftsgruppe	I/16
Sonderhorte	I/58	Sport	II/229
Sonderkindergärten	I/58	– Geschäftsgruppe	I/17
Sonderpädagogische Ambulanzen	11, I/51, I/58, II/129	Sportaktionen	II/142
Sonderschulen	I/202, II/124	Sportamt	51, I/135
Sonderturnkurse für haltungsgefährdete Kinder	15, I/65	Sportanlagen	51, I/135
Sonderurlaub mit Bezügen	2, I/32	Sportboote, Befahren des Wiener Donau- kanals	II/122
Sonderversicherungen	14, I/64	– Befahren von öffentlichen Häfen	II/122
Sonderverträge, Festlegung	MD-BdMD I/19	Sportehrenzeichen der Stadt Wien	51, I/135, II/223
Sondervertragsmuster	1, I/32	Sportfonds, Verwaltung	51, I/135
Sonderzählungen	66, I/154	Sportförderung	51, I/135
Sonderzulagen	MD-VR I/23	Sportfunktionäre, Vorbereitung der Ehrung	51, I/135
Sonntags-Betriebszeitengesetz	63, I/152, II/107	Sportgeräte	51, I/135

Sportplätze, städtische, Grundverwaltung und Erhaltung	56, I/146, II/322	Stadtinformation	I/141, II/52
Sportpreise der Stadt Wien	II/223	Stadtinteressen, Begutachtung strafrechtlicher Tatbestände zur Wahrung	MDZ I/27
Sport-Schießstätten	II/355	Städtische Bestattung	I/171, II/69
Sportstätten	51, I/135	– Schulverwaltung	56, I/146
Sportstättenchutzgesetz	51, I/135	Städtischer Wohnhausbau	24, I/91
Sprachunterricht, Organisation und Betreuung	MD-VA I/22	Stadtkarte Wien 1:2000	II/68
Sprengmittelgesetz	MBA I/172ff	Stadtkassen	I/41
Sprengmittelwesen, technische Angelegenheiten	36, I/114	Stadtplanung, ärztliche Mitwirkung	15, I/65
Sprengungen	36, I/114	– Fachbeirat, Bürogeschäfte	21, I/87
Squashanlagen	II/345	– Geschäftsgruppe	I/16
Staatsbaudienst, Prüfungen	MD-BD I/28	Stadträte	I/17
Staatsbürgerschaft	II/144	– amtsführende	I/15
Staatsbürgerschaftsnachweise	II/144	Stadtreinigung und Fuhrpark	48, I/128
Staatsbürgerschaftsrecht	61, I/151	Stadtrundfahrten, Standplätze	46, I/124
Staatsbürgerschaftsstatistik	66, I/154	Stadtschulrat für Wien	I/195
Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten	61, I/151, II/144	– Lehrmittelpflichtstelle	56, I/146
Staatsoper	II/233	Stadtsenat, Bürogeschäfte	MDP I/19
Staatsverträge, Kundmachung	8, I/44	– Mitglieder	I/4
Stadt des Kindes	I/59	Stadtstrukturplanung	18, I/84
Stadtarchiv, Wiener	8, I/44, II/54	Stadtteilplanungen, Erstellung von Entwürfen	21, I/87
Stadtbaudirektion	I/28	– – Mitwirkung	18, 19, I/84, I/85
– Prüfungskommissionen	I/32	Stadtvermessung	41, I/118
Stadtbaudirektor	I/28	Stadtwanderwege	II/349
Stadtbibliothek, Wiener	9, I/46, II/73	Stadtwerte, Wiener	I/159
Stadtbilderhaltung	19, I/86	– – Elektrizitätswerke	I/161, II/79
Stadtchronik	9, I/46	– – Gaswerke	I/166, II/94
Städteatlas, Österreichischer	8, I/44	– – Generaldirektion	I/159
Städtebauliche Gestaltung	19, I/85	– – Geschäftsgruppe	I/15
Städtebund, Österreichischer	I/213	– – Städtische Bestattung	I/171, II/69
Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr, Geschäftsgruppe	I/16	– – Verkehrsbetriebe	I/167, II/169
Stadtentwicklungsgebiete, Sicherstellung der Infrastruktur	MD-BD I/28	Standesämter	61, I/151, II/144
Stadtentwicklungskommission	18, I/84	Ständiger Ausschuß	I/6
Stadtentwicklungsplan, Ausarbeitung und Fortschreibung	18, I/84	Startwohnungen	50, I/132
– – Mitwirkung	21, I/87	Statik, grundsätzliche Angelegenheiten	35, I/113
Stadtentwicklungsplanung	18, I/84	Statistiken, Aufstellung	6, I/38
Stadtentwicklungspolitik, Entscheidungsvorbereitung	MD-KOB I/21	Statistische Angelegenheiten	66, I/154
Stadterneuerung, Antragstellung für Erfordernisse	25, I/92	– Bibliothek	66, I/154
– besondere Angelegenheiten	25, I/92	– Erhebungen	66, I/154
– Geschäftsgruppe	I/17	– – Mitwirkung	MBA I/172ff
– Koordination	MD-BD I/28	– Mitteilungen	66, I/154
– Vorarbeiten	21, I/87	– Unterlagen, Beschaffung	66, I/154
Stadterneuerungsfonds, Verbindungsstelle	50, I/17, I/132	Statistisches Amt	66, I/154, II/147
Stadterneuerungsgesetz, behördliche Angelegenheiten	64, I/153	– Archiv	66, I/154
– Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde	69, I/157	– Jahrbuch	66, I/154
Stadterneuerungsmaßnahmen	24, I/91	– Taschenbuch	66, I/154
Stadtforschung	18, I/84	Staubbekämpfung	48, I/128
– Datenbeschaffung und -analyse	66, I/154	Steige, forsttechnische	49, I/131
Stadtgartenamt	42, I/118	Steinmetzwerkstätte, städtische	43, I/119, I/122, II/72
Stadtgebiet, rechtliche Angelegenheiten der Grenzen	MD-BdMD I/19	Stellensystemisierungen, Mitwirkung	MD-BdMD I/19
Stadtgeschichte, wissenschaftliche Forschungen	8, I/44	Stellplätze, Schaffung	II/66
Stadtgestaltung	19, I/85	Stenografendienst	MDP I/19
– Fachbeirat	I/87	Stenografengebühren	MD-VR I/23
Stadtgüter	I/132	Stenotypisten, jugendliche, Ausbildung und Prüfung	MD-VA I/22
Stadthalle, Wiener	II/274ff	Sterbefälle, statistische Erfassung	66, I/154
– – Trainingseinteilung	51, I/135	Sterbekostenbeiträge	2, I/32
Stadthauptkasse	6, I/38, I/41	Sterbeurkunde	II/146
		Steueraußenprüfung	4, I/34
		Steuereinheiten	32, I/105
		Steuererklärungen, Überwachung des rechtzeitigen Einlangens	6, I/38
		Steuern	4, I/34, II/147
		Steuerpflichten der Gemeinde	5, I/37
		Stichprobenerhebungen	66, I/154
		Stiftsbriefe, behördlich genehmigte, Ver-	

	MA Seite		MA Seite
wahrung	8, I/44	Entziehung und Überwachung	59, I/148, II/117
Stiftungen für kulturelle Zwecke	7, I/42	Straßenstatistik	28, I/97
– mit sozialen Zwecken	12, I/59	Straßenverkehr	II/112
– und Fonds, behördliche Angelegenheiten	62, I/152	– Pläne zur Organisation und Regelung	46, I/124
– – Prüfung der Gebarung	KA I/189	Straßenverkehrsbehörde	46, I/124
Stiftungshäuser	12, I/59	Straßenverkehrsordnung	28, I/97
Stiftungsliegenschaften, Grundverwaltung und Erhaltung	69, I/157	Straßenverwaltung	28, I/97, II/163
Stipendienwerk der Stadt Wien	7, I/42	Streetwork	II/130
Stoffe, schädliche, Beratung bei der Ver- nichtung	39, I/116	Streifenkarten	II/172
– wiederverwertbare	48, I/128	Streifennetzkarten	II/175
Strafamtshandlungen nach den Abgabenge- setzen	4, I/34	Streumittel	48, I/128
Straferkenntnisse des Magistrats, Berufun- gen	MD-VfR I/20	Stromarten	II/80
Strafprozesse, Ansprüche	MDZ I/27	Strompreise	II/82
Strafrechtsangelegenheiten	MDZ I/27	Stromverbrauch	34, I/110, II/84
Strafvollzug über Ersuchen von Verwal- tungsbehörden	6, I/38	Stromverrechnungssystem	II/81
Strahlenschutz, ärztliche Mitwirkung	15, I/65	– Terminpläne für die Ablesung und das Inkasso der Jahresabrechnung sowie der Teilbeträge	II/81
– in Gewerbebetrieben	MBA I/172ff	Strukturverbesserungsaktion, Wiener	II/89
– rechtliche Angelegenheiten	64, I/153	Studentenheime	7, I/42, II/114
Strahlenschutzgesetz	14, I/64	Studienförderung	II/113
– soweit sich seine Anwendung auf ge- werbliche Betriebsanlagen bezieht	63, I/152	Studienförderungsgesetz	12, I/59
– Vorbereitung von Verordnungen	64, I/153	Studienreisen, Genehmigung	MD-VR I/23
Strahlentherapie, kostenlose	II/132	Stufenvorrückungen, außerordentliche	MD-BdMD I/19
Strahlenunfälle	68, I/155	Stützbauwerke	29, I/100
Straße, Bewilligungen zur Durchführung von Arbeiten	35, I/113	Subventionen	5, I/37
Straßen, forsttechnische	49, I/131	Sucht, Veranlassung	II/101
– öffentliche, Aufgrabungen	II/163	Suchtgifte, Überwachung der Gebarung durch Tierärzte	60, I/149
Straßenarbeiten, Bewilligung	46, I/124	Suchtgiftgesetz, amtsärztliche Gutachten	15, I/65
Straßenbau	28, I/97	Suchtgiftgewinnung, Einreichstelle für die Bewilligung des Pflanzenbaues	MBA I/172ff
– verkehrstechnische Begutachtung	46, I/124	Suchtgiftmißbrauch	15, I/65
Straßenbauarbeiten, Bestellung der Kon- trahenten	28, I/97	Suchtgiftverkehr	15, I/65
Straßenbauten, vermessungstechnische Ar- beiten	28, I/97	Superädifikate	69, I/157
Straßenbauvorhaben der Stadt Wien und des Bundes, fachtechnische Beratung	28, I/97	Tageszentren	12, I/59, I/60
Straßenbeleuchtung	II/163	Tandler-Familienzentrum	I/52
Straßenbenennung	7, I/42	Tandler-Heim	I/58
Straßendetailprojekt	28, I/97	Tandler-Medaille der Stadt Wien	II/221
Straßeneinbauten, Trassenfestlegung	28, I/97	Tanklager, baubehördliche Angelegen- heiten	35, I/113
Straßenflächen, noch nicht in den physi- schen Besitz der Stadt Wien übernomme- ne, Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wien	28, I/97	Tankstellen	35, I/113
Straßenfluchtlinien, Höhenbestimmungen	28, I/97	Tannenchristbäume aus dem Ausland, Plomben	58, I/146
Straßengräben, Reinigung	48, I/128	Tanzlehranstalten, rechtliche und behörd- liche Angelegenheiten	7, I/42
Straßengrund, Gebrauchserlaubnis	28, I/97	Taxigewerbe, Standplätze	46, MBA I/8, I/124, I/172
Straßengrundtransaktionen	28, I/97	Tbc-Hilfe	12, I/59, II/132
Straßenhöhenkosten	28, I/97	Technische Dokumentation	20, I/86
Straßenkehrriech, Abfuhr	48, I/128	– Gebrechen, Sofortmaßnahmen	68, I/155
Straßenneu- und -umbauten, Detailplanung und Errichtung	28, I/97	– Geräte, bestimmte, Genehmigung der Anschaffung	MD-VO I/24
Straßenpolizei, Weisungen	46, I/124	– Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten und Feuerpolizei	36, I/114
Straßenpolizeiangelegenheiten	64, I/153	– Grundstücksangelegenheiten	40, I/117
Straßenpolizeiliche Vorschriften, Kosten- bescheide	MBA I/172ff	– Lehranstalten	I/210
Straßenrecht	64, I/153	– Verkehrsangelegenheiten	46, I/124
Straßenregulierungsprojekte	64, I/153	Technischer Fachdienst und Fachdienst des Stadtgartenamtes, Prüfungen	MD-BD I/28
Straßenreinigung	48, I/128, II/160	Technisches Personal, Eignungsprüfung bei der Aufnahme	MD-BD I/28
Straßenschäden, Behebung	II/163	Technisch-wirtschaftliche Prüfstelle für Wohnhäuser	25, I/92
– kleinere, provisorische Behebung	48, I/128	Teilrechnungsabschlüsse, Verfassung	6, I/38
Straßenstände, bewegliche, Vergebung,		Teilvoranschläge, Mitwirkung bei der Er- stellung	6, I/38

	MA	Seite		MA	Seite
Telefonanlagen, Genehmigung der Anschaffung	MD-VO	I/24	heiten	58,	I/146
Telefonnummern, private, der Stellenleiter und ihrer Stellvertreter, Register	MDH	I/21	- Beistellung von Amtssachverständigen	22,	I/87
Telefonverzeichnis, Redaktion	MD-BdMD	I/19	- Entgegennahme von Meldungen	7,	I/42
Temporäre Märkte		II/116	- Handhabung	60,	MBA I/149, I/172ff
Tennisanlagen		II/334	- Mitwirkung	35,	I/113
Tennishallen		II/341	Tierschutzhäuser, veterinärbehördliche Überwachung	60,	I/149
Textverarbeitung, Organisation	MD-VO	I/24	Tierseuchen, Verhütung und Bekämpfung	60,	I/149, II/182
Theater an der Wien		II/235	Tierseuchengesetz, Ansprüche des Dienstgebers	3,	I/33
- beim Auersperg		II/259	Tierspitäler, rechtliche Angelegenheiten	58,	I/146
- Brett		II/250	- veterinärbehördliche Überwachung	60,	I/149
- der Jugend - Renaissancetheater		II/241	Tiertransporte, Verwendung von Kraftfahrzeugen		II/183
- der Jugend - Theater im Zentrum		II/244	Tierzuchtförderung, Beistellung von Sachverständigen	60,	I/149
- Förderung		7, I/42	Tischtennis		II/342
- Forum		II/260	Titelverleihungen an städtische Bedienstete	MD-BdMD	I/19
- Gruppe 80		II/249	- durch den Bundespräsidenten, Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung bezüglich technischer Berufstitel und der Standesbezeichnung „Ingenieur“	MD-BD	I/28
- im Künstlerhaus		II/264	- Stellungnahmen	9,	I/46
- in der Josefstadt		II/236	Todesfall, Anmeldestellen	I/171,	II/71
- rechtliche und behördliche Angelegenheiten		7, I/42	Todesfallbeiträge, Flüssigmachung	3,	I/33
- technischer Aufsichtsdienst	MD-BD	I/28	Tonbildschauen, Herstellung und Verleih	53,	I/138
Theater-Kabarett Simpl		II/262	Top-Kino-Center		II/295
Theaterkommission für Wien		I/44	Totalisateurwesen	63,	I/152
Thermalbad		II/347	Totenbeschau, Organisation und Durchführung	15,	I/65
Tiefbohrungen, technische Fachdienststelle		29, I/100	Totenbeschauärzte, Bestellung	15,	I/65
Tierärzte		60, I/149	Totenbeschauisten, Zentraler	15,	I/65
Tierärztekammer, Aufsichtsrecht hinsichtlich des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses		5, I/37	Tourismusbund, Wiener	I/16,	I/213
- rechtliche Angelegenheiten		58, I/146	Touristenbusse, Parkplätze	48,	I/128
Tierärztliche Amtssachverständige, Beistellung		60, I/149	Trabrennplatz		II/354
- Untersuchungen		60, I/149	Transport gefährlicher Güter	46,	I/128
Tierauktionen, veterinärbehördliche Überwachung		60, I/149	- - - Vorbereitung von Verordnungen	64,	I/153
Tierausstellungen, Begleitpapiere		II/181	Transporte für Dienststellen	54,	I/141
- veterinärbehördliche Überwachung		60, I/149	- mit Übermaßen und Übergewichten	46,	I/124
Tiere, bestimmte, Verbot des Besitzes und der Haltung		II/184	Transportgebührenersätze	4,	I/34
- freilebende, gefährdete Arten		22, I/87	Transportkosten des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes	70,	I/158
- lebende, Mitnahme		II/177	- in den Wiener städtischen Krankenanstalten	16, 17,	I/69, I/74
- Verwendung von Kraftfahrzeugen zur Beförderung		46, I/124	- Verträge	4,	I/34
Tierhaltegesetz, behördliche Angelegenheiten		58, I/146	Treibstoffanlagen, städtische, Umbauten	MD-BD	I/28
- Beistellung von Amtssachverständigen		22, I/87	Treibstoffarten, Änderung	MD-BD	I/28
- Entgegennahme von Meldungen		7, I/42	Treibstoffe, Begutachtungen	39,	I/116
- Handhabung	60,	MBA I/149, I/172ff	Treueentschädigungen, Festsetzung	2,	I/32
- Mitwirkung		35, I/113	- Flüssigmachung	3,	I/33
Tierhaltung, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146	Tribüne		II/256
Tierhaltungsbetriebe		60, I/149	Trichinenschau	60,	I/149, I/151, II/183
Tierimpfstoffe, Überwachung des Verkehrs		60, I/149	Trichinenschauer, Ausbildung und Prüfung	60,	I/149
Tierkörperbeseitigung Wien	60,	I/149, I/150	Trinkbrunnenanlagen	34,	I/110
Tierkörperverwertung, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146	Trinkerberatungsstellen		II/101
Tierkörperverwertungsanstalt		II/181	Trinkwasser, Überwachung und Untersuchung	31,	I/103
- veterinärbehördliche Überwachung		60, I/149	Trinkwasserversorgung in Not- und Katastrophenfällen	31,	I/103
Tiermärkte, rechtliche Angelegenheiten		58, I/146	Trockengerinne	45,	I/123
- veterinärbehördliche Überwachung		60, I/149	Tropenreisende, medizinische Beratung	15,	I/65, I/66, II/100
Tierschauen, veterinärbehördliche Überwachung		60, I/149	Tropentauglichkeit, Untersuchung	15,	I/65, II/100
Tierschutz, allgemeine Angelegenheiten		60, I/149	Trunksucht		II/101
- rechtliche Angelegenheiten		58, I/146	Tuberkulose, Bekämpfung	15,	I/65
Tierschutzangelegenheiten, Anzeigen		II/184	- - bei Haustieren		II/184
Tierschutzgesetz, behördliche Angelegenheiten					

	MA	Seite		MA	Seite
- - Verwaltung der Stiftung		14, I/64	dienst		11, I/51
- Schutzzimpfungen, Untersuchung		II/99	Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, Verbindungs- dienst		11, I/51
- Verhütung		15, I/65	Unkrautbekämpfung		48, I/128
Tuberkulosegesetz, Ansprüche		14, I/64	Unratsanlagen, Gebühren und Abgaben		II/111, II/154
- Vollziehung		15, I/65	Unternehmer, Zusatzaktion		II/89
Tuberkulosehilfe, wirtschaftliche		12, I/59, II/99, II/132	Unternehmungen, städtische, Prüfung		KA I/189
Tuberkulosekranke, Heilstätte		II/99	- - Versetzung des Personals zwischen den Unternehmungen und dem übrigen Magistrat		MD-BdMD I/19
Tuchlauben-Kino		II/296	Untersuchungsgebühren, tierärztliche		60, I/149
Tunnelanlagen, Vorprojekte und Detail- planung		29, I/100	Unterwerke		I/162
Turngeräte, Erhaltung		51, I/135	Unvereinbarkeitsausschuß		I/6
Turnsäle, Vergabe		51, I/135	Urania, Wiener		II/272
Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern		46, I/124	Uraufführungskinos		II/302
U 3 (Kino)		II/297	Urkunden, Beglaubigung		MDZ I/27
U-Bahn-Aktion		II/91	- rechtsverbindliche der Gemeinde, Ver- wahrung		8, I/44
U-Bahn-Bau		I/30	Urlaub ohne Bezüge		2, I/32
- Hilfen gemeinsam mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien		MDZ I/27	Urnenbestattung		II/73
- - Mitwirkung		4, I/34	Urnengräber		II/73
- Koordination		I/15	Urnengrüfte		II/73
- rechtliche Angelegenheiten		MDZ I/27	Urnenhaine, städtische		II/73
U-Bahn-Bauten, technische Beschau		35, I/113	Vatertiere, Körung und Haltung		II/183
- Koordination der Tätigkeit der Amts- sachverständigen für die eisenbahnbe- hördlichen Verfahren		35, I/113	Veranstaltungen		13, 48, I/61, I/128
Überfuhren		45, I/123	- kulturelle		7, I/42
Übergenüsse		3, I/33	- - Anmeldestelle		I/42
Überreibungen		2, I/32	- sportliche, auf Straßen, Bewilligung		46, I/124
Überschuldungen		II/131	Veranstaltungsgesetz, Wiener		II/167
Überschwemmungsgeräte, Lagerhof		I/124	Veranstaltungsorte		II/299
Übersetzungsdienst		MDP I/19	Veranstaltungssäle		II/299
Übersiedlung von Dienststellen		54, I/141	Veranstaltungsstätten, Genehmigung und Überwachung		35, I/113, II/168
Überstellungen		2, I/32	Veranstaltungswesen		II/167
Überstundenvergütungen		MD-VR I/23	- rechtliche und behördliche Angelegen- heiten		7, I/42
Übertragungseinrichtungen		34, I/110	Verband Wiener Volksbildung		13, I/61
Überweisungsbeträge, Berechnung und Gewährung		3, I/33	Verbindungsstelle der Bundesländer, grundsätzliche Angelegenheiten		MD-BdMD I/19
- Geltendmachung		2, I/32	Verbotsbuch		6, I/38
Überweisungsrenten, Überwachung der Eingänge		3, I/33	Verbrauchermärkte mit eigenen Frisch- fleischabteilungen, Hygienekontrolle		60, I/149
Uhren, öffentliche		33, I/109, II/164	Verbraucherpreisindex		59, I/148
Uhrenmuseum		I/50	Verbundfahrausweise		II/175
Uhrmacherlehrwerkstätte, Verwaltung		56, I/146, II/126	Verdienstentgangsvergütung		II/103
Umlegungen		64, I/153	Verdienstplakette der Stadt Wien		II/221
- Mitwirkung im Genehmigungsver- fahren		35, I/113	Verdingungsfragen, Beratung aller techni- schen Dienststellen des Magistrats und der städtischen Unternehmungen		MD-BD I/28
Umspannwerke		I/162	Vereinbarungen mit anderen Bundeslän- dern		MD-BdMD I/19
Umwelt und Sport, Geschäftsgruppe		I/17	Vereine, Vorbereitung und Evidential- tung der Delegation		MD-BdMD I/19
Umweltabgaben		6, I/38, II/154, II/159	Verfassungsdienst		MD-VfR I/20
Umweltalarmplan		22, I/87	Verfassungsgerichtshofbeschwerden, Überprüfung		MD-VfR I/20
Umwelthygiene		15, I/65	Verfassungsrechtliche Angelegenheiten		MD-VfR I/20
Umweltkontrolle, Handhabung des Bun- desgesetzes		22, I/87	Verfassungs- und Rechtsmittelbüro		I/20
Umweltmedizin, Institut		15, I/65, I/66	Vergebungsfragen, Beratung aller techni- schen Dienststellen des Magistrats und der städtischen Unternehmungen		MD-BD I/28
Umweltpolizei		MDH I/21, II/126	Vergiftungsfälle, Auskünfte		II/98
Umweltschutz		22, I/87, II/164	Vergiftungsinformationszentrale		II/98
Umweltstreifenetzkarte		II/172	Vergnügungsstätten, Leitung des techni- schen Aufsichtsdienstes		35, I/113
Umwelttelefon		I/88, II/164	Vergnügungssteuer		4, 6, I/34, I/38, II/158
Unabhängiger Verwaltungssenat Wien		I/190			
Unfallfürsorgegesetz 1967, Flüssigmachung der Geldleistungen		3, I/33			
- Handhabung		2, I/32			
Unfallfürsorgerecht		I, I/32			
Ungezieferbekämpfung, sanitäre Überwa- chung		15, I/65			
Universitätskinderklinik, Verbindungs-					

	MA Seite		MA Seite
Verkaufserlösverteilungen, Vertretung der Stadt Wien	6, I/38	Verordnungen, Stellungnahme zu Entwürfen	MD-BdMD I/19
Verkaufsstände	59, I/148	- Überprüfung hinsichtlich Gesetzestech- nik und Einklang mit dem Bundes- und Wiener Landes- und Ortsrecht	MD-BdMD I/19
Verkehr, Detailprojektierung, Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Anlagen zur Regelung und Sicherung	46, I/124	- hinsichtlich Fassungsvermögen	MD-VfR I/20
- Geschäftsgruppe	I/16	- Verlautbarung im Landesgesetz- blatt	MD-BdMD I/19
- mit ausländischen Stellen	MDP I/19	Verrechnungskonten	6, I/38
- mit Dienststellen des Bundes und ander- er Gebietskörperschaften	MD-BdMD I/19	Versehrte, Zusatzurlaub	2, I/32
- Projektierung von Einrichtungen	46, I/124	Versicherung, freiwillige	II/138
Verkehrsangelegenheiten, Beistellung von Sachverständigen	64, I/153	- Wiener Städtische Wechselseitige	I/219
- rechtliche	64, I/153	Versicherungen der Gemeinde (privat- rechtliche)	5, I/37
- technische	46, I/124	Versicherungspflicht	II/137
Verkehrsanlagen, Standortplanung	18, I/84	Versorgungsgenußzulage	3, I/33
Verkehrsbauwerke	29, I/100	Verstärkeranlagen	34, I/110
Verkehrsbeeinträchtigungen, Sofortmaß- nahmen	68, I/155	Versteigerungsabgabe	4, I/34, II/159
Verkehrsbeirat, Bürogeschäfte	46, I/124	Verstorbene, Evidenz	43, I/119
Verkehrsbeschränkungen	II/113	Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien	39, I/116
Verkehrsbetriebe	I/167, II/169	Verträge, Abfassung bei Grundverkehrs- geschäften	MDZ I/27
Verkehrserhebungen	46, I/124	Vertragsbedienstete, An- und Abmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung	3, I/33
Verkehrsflächen, Absicherung von Gefah- renstellen	48, I/128	- Vertragsänderung	2, I/32
- Anbringung und Erhaltung von Tafeln	48, I/128	Vertragsunterlagen, allgemeine, für die Vergebung von Bauarbeiten	MD-BD I/28
- Benennung	7, I/42	Vertragsurkunden	MDZ I/27
- Evidenzhaltung	8, I/44	Vertretungskörper der Stadt und des Lan- des Wien, Verwahrung der Originale der Sitzungsprotokolle	8, I/44
- Stellungnahmen	9, I/46	Vervielfältigung	20, I/86
- Erlaubnis zur Benützung zu besonderen Zwecken	I/114, II/113	Verwarnnisse, rechtliche Angelegenheiten der Gebarung	5, I/37
- Kosten der Herstellung	II/65	Verwaltung der städtischen Wohnhäuser	52, I/137
- Kosten für die Reinigung	48, I/128	Verwaltungsabgaben	4, I/34
- Standortplanung	18, I/84	Verwaltungsakademie	I/22
- Überkopfwegweiser	29, I/100	- Geschäftsführung	MD-VA I/22
Verkehrsflechtlinien, Höhenbestimmungen	28, I/97	Verwaltungsbericht der Stadt Wien	66, I/154
Verkehrsfragen	46, I/124	Verwaltungsgerichtshofbeschwerden, Überprüfung	MD-VfR I/20
Verkehrsgebote, Ausnahmegewilligungen	46, I/124	Verwaltungsorganisation	I/24
Verkehrshygiene	15, I/65	Verwaltungsreform	MD-VO I/24
Verkehrsleiteinrichtungen	46, I/124	- Mitwirkung	MD-BdMD, MD-VR, I, I/19, I/23, I/32
- auf Autobahnen	28, I/97	- Prüfung von Vorschlägen städtischer Be- diensteter	MD-VO I/24
- provisorische, Bevorratung des Mate- rials	33, I/109	Verwaltungsrevision	I/23
Verkehrslichtsignalanlagen	46, I/124	Verwaltungssenat, Unabhängiger	I/190
- auf Autobahnen	28, I/97	Verwaltungsstrafen, Koordinierung	MD-VfR I/20
Verkehrsmaßnahmen	46, I/124	Verwaltungsstrafkataster	63, I/152
Verkehrsorganisation und technische Ver- kehrsangelegenheiten	46, I/124	Verwaltungsstrafatbestände, Koordinie- rung	MD-VfR I/20
Verkehrsspermanenzstelle	46, I/124	Verwaltungsstrafverfahren	MBA I/172ff
Verkehrsplanung	18, I/84	Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Ersatz- vornahmen an Bauwerken	25, I/92
Verkehrssicherheitsangelegenheiten, Bei- stellung von Sachverständigen	46, I/124	- rechtliche Verfügungen	64, I/153
Verkehrsverbote	II/113	- Handhabung	MBA I/172ff
- Ausnahmegewilligungen	46, I/124	Verwaltungsvorgänge, Organisation	MD-VO I/24
Verkehrsverbund Ost-Region	II/169	- Vorschläge	MD-VR I/23
Verkehrsverbundfahrplanbuch	II/169	- Vorbereitung der erforderlichen techni- schen Maßnahmen für die Übertragung	MD-ADV I/24
Verkehrswasserbauten	45, I/123	Veterinäramt	60, I/149
Verkehrszählungen	46, I/124	Veterinäramtsabteilungen	I/150
Verkehrszeichen	46, I/124, II/113	Veterinärart, Begutachtung der Anträge auf Verleihung des Berufstitels	60, I/149
Verlassenschaften zugunsten der Stadt Wien	MDZ I/27	Veterinärstatistik	60, I/149
Verlassenschaftsgericht, Anmeldung von unbehobenen Beträgen	3, I/33	Veterinärwesen	II/181
Vermessungstechnische Arbeiten	41, I/118		
Vermögen, städtisches, Zustimmung zur Belastung	5, I/37		
Vermögensgebarung, Prüfung	KA I/189		
Vermögensnachweisung	6, I/38		
Veröffentlichungen, statistische	66, I/154		

	MA	Seite		MA	Seite
- allgemeine Angelegenheiten	60,	I/149	- Aufforstungen zur Erweiterung	49,	I/131
- rechtliche Angelegenheiten	58,	I/146	Wanderungsstatistik	66,	I/154
Viehschnitt	60,	I/149	Wappen der Stadt Wien, Bewilligung zur Führung	MD-BdMD	I/19
Vieh- und Fleischuntersuchung, rechtliche Angelegenheiten	58,	I/146	Warmbäder		I/122
Viehzählung	66,	I/154	Wärmeflußmessungen	39,	I/116
Virgilkapelle		I/50	Wärmekraftmaschinen	32,	I/105, II/78
Vizebürgermeister		I/15	Wärmepumpen, Tarif		II/82
Volksabstimmungen, Organisation und Durchführung	62,	I/152	Wärmeschutz, grundsätzliche Angelegen- heiten	35,	I/113
- - - Mitwirkung	MBA	I/172ff	Wärmetechnische Angelegenheiten, Bei- stellung von Amtssachverständigen	36,	I/114
Volksanwaltschaft, Verkehr	MD-VR	I/23	Wärmewirtschaft	32,	I/105
Volksbäder		I/122	Warmwasseranlagen	34,	I/110
Volksbefragungen, Organisation und Durchführung	62,	I/152	Warmwasserbereitung, Kosten		II/85
- - - Mitwirkung	MBA	I/172ff	Warmwasserbereitungsanlagen in städti- schen Objekten	32,	I/105
Volksbegehren, Organisation und Durch- führung	62,	I/152	Wäschepflegedienst		II/135
- - - Mitbestimmung	MBA	I/172ff	Wäschereinlagen	16, 17,	I/69, I/74
Volksbildung	7,	I/42	- Installation und Begutachtung	32,	I/105
- Verband		I/62	Wäschereigeräte	32,	I/105
Volksbildungswerk	7,	I/42	Wäschetrockner in städtischen Anlagen	34,	I/110
Volksheime	II/303		Wäschezentrifugen in städtischen Anlagen	34,	I/110
Volkshochschulen	II/77		Waschmaschinen in städtischen Anlagen	34,	I/110
Volksoper	II/234		Wasseranlagen für städtische Objekte	34,	I/110, II/187
Volkschulen	I/197,	II/123	Wasseranschluß	II/66,	II/188
- private		I/204	Wasserbau	45,	I/123
Volkstheater	II/237		Wasserbauten	45,	I/123
Volkszählung	66,	I/154	Wasserbeschaffenheit		II/186
Vollmachten für die Stadt Wien	MDZ	I/27	Wasserbuch	58,	I/146
Vollstreckungsdienst		I/41	Wasserdargebot	49,	I/131
Vollstreckungsverfahren	6,	I/38	Wassereinlaufschächte, Reinigung	48,	I/128
Vollstreckungsverfügungen bei Räumungen	6,	I/38	Wasserflächen	45,	I/123
Vollziehung des Landes, Mitwirkung	MD-BdMD	I/19	Wassergebühren	4,	I/34, II/159
Voranschlag der technischen Dienststellen, Abstimmung der Grundlagen	MD-BD	I/28	- Behandlung von Ansuchen um Zahlungs- erleichterungen	6,	I/38
- Erstellung	4,	I/34	Wassergebührenangelegenheiten		II/189
- Prüfung der Einhaltung	6,	KA I/38, I/189	Wassergefährdende Stoffe	35, 45,	I/113, I/123, II/186
- Vorbereitung und Durchführung	5,	I/37	Wasserhygiene	15,	I/65
Vorarchivierung	8,	I/44	Wasserinteressenten, Vereinigungen, tech- nische Aufsicht	45,	I/123
Vormundschaften	II,	I/51	Wasserkraftanlagen, wasserbautechnische Angelegenheiten	45,	I/123
Vorschlagswesen, Betriebliches, Büro- geschäfte	MD-BdMD	I/19, I/20	Wasserkraftwerke		I/163
- - - Prüfung von Vorschlägen	MD-VO	I/24	Wasserlaufkanäle, Räumung	30,	I/101
Vorschulklassen	II/123		Wasserleitungsanlagen, elektrische Erdung		II/189
Vorverkaufsfahrscheine	II/170		Wasserleitungsbetrieb, Lagerbuch	31,	I/103
Votiv-Kino	II/298		- Öffentlichkeitsarbeit	31,	I/103
			Wasserleitungseinrichtungen		II/188
Waagen, Eichung	II/116		Wasserleitungsgebrechen		II/187
Wache Rathaus	I/155		Wasserleitungskraftwerke	31,	I/103
Wahlbehörden, Vorbereitung von Ent- scheidungen	62,	I/152	Wasserleitungsmuseen	31,	I/103
Wahlen, Organisation und Durchführung	62,	I/152	Wasserlieferung		II/188
- - - Mitwirkung	MBA	I/172ff	Wassermehrverbrauch		II/187
- und verschiedene Rechtsangelegenheiten	62,	I/152	Wasserrecht, rechtliche Angelegenheiten	58,	I/146, II/186
Wählerevidenz, Wiener	62,	I/152, II/185	Wasserrechtsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Wasserrechtsbehörde fallen	35,	I/113
Wahlfriedhöfe	II/72		- Mitwirkung	58,	I/146
Wahlmaterialien, Sammlung	9,	I/46	Wasserrechtsbehörde, Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bürgermei- sters fallen	35,	I/113
Währungsangelegenheiten	5,	I/37	- Beistellung von technischen Amtssach- verständigen	45,	I/123
Wald, Schutz	II/92		Wasserrechtsgesetz	63, 64,	I/152, I/153
Waldbrände, Verhalten	II/92		Wasserschutzgebiete, städteigene, Bewirt- schaftung	49,	I/131
Waldentwicklungsplan	49,	I/131	- Grundwasserverwaltung und Erhaltung	31,	I/103
Wälder, in Verwaltung städtischer Dienst- stellen stehende, forstliche Betreuung	49,	I/131	- - - Mitwirkung	31,	I/103
Waldkinderspielplätze	II/350				
Waldlehrpfade	II/350				
Wald- und Wiesengürtel	II/66				

	MA Seite		MA Seite
Wasser- und Schifffahrtswesen, rechtliche Angelegenheiten	58, I/146	– Stadthalle – Kiba Betriebs- und Veran- staltungs-Gesellschaft m. b. H., techni- sche Beratung	II/274ff
Wasserverbrauch, Überwachung	34, I/110	– – Trainingseinteilung	51, I/135
Wasserversorgung	31, I/103, II/187	– Städtische Wechselseitige Versicherungs- anstalt	I/219
– Beistellung von Sachverständigen	31, I/103	– – Satzung	5, I/37
– hygienische Überwachung und Begutach- tung	15, I/65	– Stadt- und Landesarchiv	8, I/44, II/54
– Vertretung der Interessen der Stadt Wien	31, I/103	– Stadt- und Landesbibliothek	9, I/46, II/73
Wasserversorgungsanlagen	31, I/103, II/189	– Stadtwerke – Elektrizitätswerke	I/161, II/79
Wasserversorgungsgesetze, Berufungen	58, I/146	– – Gaswerke	I/166, II/94
– Handhabung	31, I/103	– – Geschäftsgruppe	I/15
Wasserverunreinigungen, Messungen	22, I/87	– – Städtische Bestattung	I/171, II/69
Wasserwerke	31, I/103	– – Verkehrsbetriebe	I/167, II/169
– Bezirksdienststellen	I/105	– Tourismusverband	I/16, I/213
Wasserwesen, rechtliche Angelegenheiten	58, I/146	Wienerwaldforste	49, I/131
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan	45, I/123	Wienflußaufsichtsstelle	I/124
Wasserwirtschaftsfonds	30, I/101	WIENGAS	II/94
– Dotierung zwischen Bund und Ländern	5, I/37	Wild, Schutz	II/93
Wasserzähler	II/189	Wildsammelstellen, Hygienekontrolle	60, I/149
Wasserzufluß, vorübergehende Ab- sperrung	II/189	Wildzerlegebetriebe, Hygienekontrolle	60, I/149
Wege, forstliche	49, I/131	Windschutzanlagen, Aufforstungen	49, I/131
Wehrgesetz	62, I/152	Wintersportgeräte, Verleih an Schulkinder	51, I/135
Wehrpflichtige, Berufungen	62, I/152	Wirtschaft, Maßnahmen zur Förderung	4, I/34
– Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe und Familienbeihilfe	MBA I/172ff, II/110	Wirtschaftliche Berufe, Lehranstalten	I/146, I/208, II/125
Weideangelegenheiten	49, I/131	Wirtschaftlichkeitsprüfungen	KA I/189
Weihnachtspakete	II/135	Wirtschaftsangelegenheiten	4, I/34
Weingesetz 1985	58, 63, MBA I/146, I/152, I/172ff	Wirtschaftsförderung durch Institutionen	II/189
– Maßnahmen	59, I/148	– Maßnahmen	4, I/34
Weinlesegesetz	58, I/146	Wirtschaftsförderungsfonds, Wiener	I/16, II/190
Werbbeständer, störende, Freihaltung des Stadtbildes, Administrativmaßnahmen	48, I/128	Wirtschaftsführung der Gemeinde, Prüfung	KA I/189
Werbzwecke, Bewilligung von Anlagen	35, I/113	Wirtschaftspläne, Prüfung der Einhaltung	KA I/189
Werkstätten, Führung	54, I/141	Wirtschaftspolitik	4, I/34
Werkstoffe, Ankauf, Lagerung, Abgabe an städtische Verbrauchsstellen	54, I/141	– Geschäftsgruppe	I/15
– Begutachtungen	39, I/116	Wirtschaftsstatistik	66, I/154
Werküberwachungen	39, I/116	Wirtschaftstreuhand, Bestellung und Heranziehung	5, I/37
Werkwohnungen, Bewertung	3, I/33	Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung	63, I/152
– einmalige Entschädigung bei Räumung	3, I/33	Wissenschaft	7, I/42
– Widmung	2, I/32	Wochenendruhe	II/107
Wertmarken, Bestandsführung und Ausgabe	6, I/38	Wochenkarten	II/172
– Rückkauf	II/170, II/175	Wöchnerinnen, Informationskurse	II/127
Wertmarkenverläge	6, I/38	– Sozialhilfe	II/127
Wertpapiere	6, I/38	Wohnbau und Stadterneuerung, Geschäfts- gruppe	I/17
Wertpapiergebarungen	6, I/38	Wohnbauförderung, allgemeine und recht- liche Angelegenheiten	50, I/132, I/135
Wertpapiervermögen	5, I/37	– Förderungsbeiträge	24, I/91
Wettbewerb, Gesetz gegen den unlauteren	63, I/152	– Mitwirkung an grundsätzlichen finanziel- len Angelegenheiten	5, I/37
– – Aufsichtsdienst	59, I/148	– technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderungswürdigkeit	25, I/92
Wettbewerbe, internationale	7, I/42	Wohnbauförderungsbeitrag, Pflicht zur Einrichtung	14, I/64
– Vorbereitung und Durchführung	18, 21, I/84, I/87	Wohnbauförderungsgesetz	II/193
Wettbewerbsbedingungen, Verbesserung	63, I/152	– Entscheidungen	50, I/132
Wettgebühren	4, I/34	– technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderungswürdigkeit	25, I/92
Wetterfähige, Beratungsstelle	15, I/65, II/100	Wohnbauforschung	24, I/91
Wien-Tourismus	I/16, I/213	Wohnbaustatistik	66, I/154
Wien und Niederösterreich, gemeinsame Angelegenheiten	MD-BdMD I/19	– Mitwirkung bei der Erstellung	37, I/115
Wiener Bahnhof-Sozialdienst	12, I/59	Wohnbeihilfen	50, I/132, I/134, II/191
– Festwochen, Verein	I/16	Wohngebiete, Planungsrichtlinien	18, I/84
– Fischereiausschuß	I/148	Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche	I/59
– Holding	I/16, I/213	Wohnhausbau, städtischer	24, I/91
– Jugenderholung, Verein	11, I/51, I/52	Wohnhausbauten, Neu-, Zu- und Umbau	24, I/91
– Jugendhilfswerk, Geschäftsstelle	11, I/51, I/52		
– Jugendkreis, Verein	I/62		
– Stadtgebiet, archäologische Erforschung	10, I/48		

	MA	Seite		MA	Seite
Wohnhäuser, Erhaltung	50,	I/132	Zahlungsverkehr	5,	I/37
– städtische, Abbruch und Erhaltung	27,	I/95	– zentraler	6,	I/38
– – Verwaltung	52,	I/137	Zahlungsverpflichtungen, Prüfung	6,	I/38
– technisch-wirtschaftliche Prüfungsstelle	25,	I/92	Zahnbehandlung, kostenlose	II/133	
Wohnhäuserverwaltung	52,	I/137	Zahnkliniken, Jugend	I/67,	II/99
– technische Gutachten	27,	I/95	Zeichnungsberechtigung an mehr als vier unterstellte Bedienstete, Genehmigung der Erteilung	MD-VR	I/23
Wohnhaussanierung, allgemeine und rechtliche Angelegenheiten	50,	I/132	Zeitkarten	II/172	
– Mitwirkung an grundsätzlichen finanziellen Angelegenheiten	5,	I/37	Zeitnehmungsanlagen	34,	I/110
– technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderungswürdigkeit	25,	I/92	Zeitpläne, Mitwirkung bei der Aufstellung	MD-BD	I/28
Wohnhaussanierungsgesetz, Entscheidungen	50,	I/132, II/193	Zeitschriften, Genehmigung der Anschaffung	MD-VO	I/24
– technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderungswürdigkeit	25,	I/92	– Sammlung	9,	I/46
Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Vergabung von bewirtschafteten Wohnungen	50,	I/132	Zeitungen, Wiener, Sammlung	9,	I/46
Wohnheime	12, 47,	I/59, I/126	Zeitungsindex	9,	I/46
– private	47,	I/126	Zentralbuchhaltung	1/40	
Wohnhygiene	15,	I/65	Zentrale Beförderung von Briefen und Akten	MD-VO	I/24,
Wohnkostenbeihilfe für Wehrpflichtige und Zivildienstpflichtige	MBA	I/172ff	– Liegenschaftsevidenz	40,	I/117
Wohnungen, Absiedlungen	27,	I/95	– Poststelle	MD-VO	I/24
– Behandlung von Ansuchen um Zahlungserleichterungen	6,	I/38	– Schlichtungsstelle	I/134,	II/195
– – Erlassung von Zwangsstrafen zur Vorlage der Abgabenerklärung	6,	I/38	Zentraler Einkauf	54,	I/141
– – Überwachung der ordnungsgemäßen Erklärung und Entrichtung	6,	I/38	Zentralfeuerwache	I/156	
– Vergabe	50,	I/132	Zentralfriedhof	I/120	
Wohnungsbeihilfen	3,	I/33	Zentralgewerberegister	63,	I/152
Wohnungsberatungszentrum	50,	I/132, I/135, II/192	Zentrallager	I/143	
Wohnungseigentumsgesetz, Bescheinigungen	37,	I/115	Zentralwäscherei	17,	I/74, I/84
– Nutzwertfestsetzung	50,	I/132	Zessionen, Vormerkung, Berechnung und Abrechnung	3,	I/33
Wohnungseigentumsgesetz	50,	I/132	Zierbrunnenanlagen	34,	I/110
Wohnungskommissionen	I/135,	II/198	Zirkulationsleitungsanlagen	34,	I/110
Wohnungsmarkt, privater	II/193		Zirkusse, technischer Aufsichtsdienst	MD-BD	I/28
Wohnungsreinigungsdienst	II/135		Zivildienst	62,	I/152
Wohnungssuchende, Vormerkung	50,	I/132	– Antragstellung auf Befreiung	2,	I/32
Wohnungstausch	50,	I/132, II/194	Zivildienstgesetz	MD-VR	I/23
Wohnungsverbesserung, allgemeine und rechtliche Angelegenheiten	50,	I/132, I/134	Zivildienstleistende	II/110	
– Bauaufsichtsorgane	25,	I/92	– Berufungen	62,	I/152
– Mitwirkung an grundsätzlichen finanziellen Angelegenheiten	5,	I/37	– Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe und Familienbeihilfe	MBA	I/172ff
– technisch-wirtschaftliche Prüfung der Förderungswürdigkeit	25,	I/92	Zivilrechtsangelegenheiten	I/27	
– Wohnungsvormerkung	I/134		Zivilschutz, administrative Angelegenheiten	MDH	I/21
Wohnungswesen, allgemeine und rechtliche Angelegenheiten	50,	I/132, II/190	– ärztliche Mitwirkung	15,	I/65
Wohnungszählung	66,	I/154	– Koordination	MDH	I/21
Wohnviertel, Beistellung von Sachverständigen für die Sanierung	24,	I/91	Ziviltechniker, Prüfung	MD-BD	I/28
Wracks, Entfernung	II/162		– – der Preisangemessenheit	24,	I/91
Z-Länderbank Bank Austria Aktiengesellschaft	I/214		Ziviltechnikerangelegenheiten	MD-BD	64, I/28, I/153
Zähleinheiten, statistische, Vorbereitung und Durchführung der räumlichen Abgrenzung	21,	I/87	Ziviltechnikerentwürfe	19,	I/85
Zählerablesung	II/81		Ziviltechnikerwesen, rechtliche Angelegenheiten	64,	I/153
Zählungen	66,	I/154	Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten	MDZ	I/27
Zahlungsanordnungen, Prüfung	6,	I/38	Züchtervereine, Statuten	60,	I/149
Zahlungsmittel, Verwahrung und Evidenzhaltung	6,	I/38	Zufahren	59,	I/148
			Zusatzurlaub	2,	I/32
			Zuwandererfonds	I/15,	II/91
			Zuwendungen, außerordentliche	7,	I/42
			– – Mitwirkung bei der Gewährung	2,	I/32
			– – Stellungnahme	9,	I/46
			Zwangstauschverfahren, Antragstellung auf Einleitung	69,	I/157
			Zwangsvollstreckungen, Beteiligung an gerichtlichen	6,	I/38
			– in fremde Liegenschaften, gerichtliche, Prüfung der Gerichtsbeschlüsse	MDZ	I/27
			– verwaltungsbehördliche	6,	I/38
			Zwangswise Einbringungen	6,	I/38